AMTSBLATT DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG ZU CASSEL

Kassel (Germany : Regierungsbezirk)

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

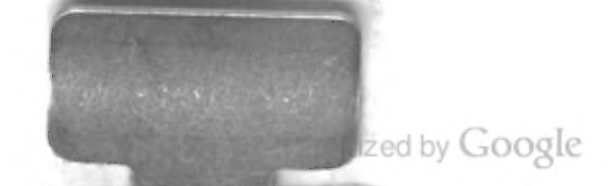

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1893.

Cassel.
Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

J
7
.G36
1893

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 4. Januar **1893**

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist die Nr. 1 des Schulverordnungsblatts für das Jahr 1893 beigefügt.

Die Sachregister: zum Amtsblatt für das Jahr 1892 und zum Schulverordnungsblatt für die Jahre 18⁸³/₉₂, sind erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 und von 10 Pfennigen zu beziehen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

1. An Stelle des in der Nr. 50 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 11. December 1885 (Nr. 4 des Amtsblatts vom 27. Januar 1886) veröffentlichten Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 tritt vom 1. Januar 1893 ab die vom Bundesrathe auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung in Form einer für das gesammte Reichsgebiet gültigen bahnpolizeilichen Verordnung erlassene und durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. Juli 1892 in Nummer 36 des Reichsgesetzblattes veröffentlichte Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands.

In gleichem tritt von demselben Zeitpunkte ab an Stelle der in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 (Nr. 38 des Amtsblatts vom 17. Juli 1878) veröffentlichten Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 die ebenfalls in Nr. 36 des Reichsgesetzblattes als Polizei-Verordnung bekannt gemachte Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands.

Die bezeichnete Betriebsordnung findet vom Zeitpunkte ihres Inkrafttretens ab ohne Weiteres auf alle dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme derjenigen Anwendung, welche durch gesetzliche Bestimmung oder die für dieselben ertheilten Konzessionen als Bahnen untergeordneter Bedeutung begründet oder durch eine von der zuständigen Landesaufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichseisenbahnamts getroffene Verfügung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung bereits unterworfen worden sind, sowie auch diejenigen, welche in Zukunft durch Gesetz oder Konzession als Nebeneisenbahnen begründet oder durch Verfügung der bezeichneten Art der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterworfen werden. Für die hiernach der Betriebsordnung nicht unterstehenden Eisenbahnen tritt nach dem 1. Januar 1893, von dem Zeitpunkte ihrer Betriebseröffnung ab, ohne Weiteres die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands in Kraft. Ihre Unterstellung unter diese Bahnordnung durch Polizei-Verordnung findet in Zukunft nicht mehr statt. Die auf Grund des §. 43 derselben behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen neben den Vorschriften des §. 44 etwa besonders zu erlassenden, der Strafvorschrift des §. 45 unterliegenden allgemeinen Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des §. 46 der Bahnordnung bekannt gegeben werden.

In Betreff der Aufhebung der in Gemäßheit des §. 45 der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung im Wege der Polizei-Verordnung getroffenen oder bekannt gemachten besonderen Anordnungen wird auf nachstehende Polizei-Verordnung verwiesen. Berlin am 25. December 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

Polizei-Verordnung. — Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend das Inkrafttreten der in Nummer 36 des Reichsgesetzblattes veröffentlichten Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands werden sämmtliche von mir oder von Königlich Preußischen Regierungen in Ergänzung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 auf Grund des §. 45 derselben zur Sicherung des Betriebes für einzelne Bahnen dieser Art erlassenen oder bekannt gegebenen Polizei-Verordnungen hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 1893 aufgehoben.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin am 25. December 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

Digitized by Google

2. Vom 1. Januar 1893 ab können im Verkehr mit Schweden Gelder bis zum Meistbetrage von 730 Kronen im Wege des Postauftrags unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden. Wechselproteste werden durch die Schwedischen Postanstalten nicht vermittelt.

Berlin W. am 22. December 1892.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

3. Während meiner bevorstehenden Abwesenheit von Cassel ersuche ich Behörden und Privatpersonen, die für das hiesige Regierungs-Präsidium bestimmten Schriftstücke nicht an meine Person, sondern an „das Königliche Regierungs-Präsidium in Cassel" zu addressiren.

Cassel am 2. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

4. **Polizei-Verordnung.** — Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529), wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses der §. 19 Absatz 1 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 30sten März 1887 (Amtsblatt S. 126) im Interesse der Fahrsicherheit der Eisenbahnzüge ergänzt, wie folgt:

Die für Benutzung von Velocipeden während der Dunkelheit vorgeschriebenen hellbrennenden Laternen dürfen bei Vermeidung der im §. 23 der gedachten Polizei-Verordnung angedrohten Strafen nicht nach den Seiten roth geblendet sein.

Cassel am 16. November 1892.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

5. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist das Großherzogthum Baden aus dem Ressort des Englischen Generalkonsulats in Frankfurt a/M. wieder ausgeschieden und der Englischen Konsularbehörde in Mannheim als eigener Amtsbezirk zugewiesen worden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. November 1882 (Amtsblatt von 1882 Seite 282) bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 29. December 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

6. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 18ten d. M. — II. 15801 — dem landwirthschaftlichen Vereine in Frankfurt a/M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und October nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren 2c. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Polizeibehörden, den Vertrieb der Loose im diesseitigen Regierungsbezirk nicht zu beanstanden.

Cassel am 30. December 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

7. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 21. December 1892 — II. 15976 — dem landwirthschaftlichen Bezirksvereine und dem Badischen Rennvereine in Mannheim die Erlaubniß ertheilt, zu der Ausspielung von Pferden, Rindvieh, Fahr- Reit- und landwirthschaftlichen Geräthen 2c., welche mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in Verbindung mit dem am 30. April, 1. und 2. Mai d. J. in Mannheim stattfindenden Haupt-Pferde- und Rindviehmarkte veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Hanau (Stadt und Land), Gelnhausen und Schlüchtern des Regierungsbezirks Cassel und im Regierungebezirk Wiesbaden, Loose zu vertreiben.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die betheiligten Polizeibehörden, den Vertrieb der betreffenden Loose in den vorbezeichneten Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks nicht zu beanstanden. Cassel am 2. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

8. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch der Schluß der Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen, Haselwild und Wachteln auf den 18. Januar l. J., Abends festgesetzt. Cassel am 22. December 1892.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

9. Bei dem Landgericht Meiningen besteht die bisherige Kammereintheilung auch im Jahre 1893 fort.

Es wird daher auch in Letzterem

die erste Civilkammer dahier mit dem Herzoglich S. Meiningen'schen Antheil am Landgerichtsbezirk unter dem Vorsitz des Präsidenten Diez

am Dienstag in den aus den Bezirken der Amtsgerichte zu Meiningen, Römhild, Salzungen, Themar und Wasungen

und am Freitag in den aus den übrigen Herzoglich S. Meiningen'schen Amtsgerichtsbezirken des Landgerichtssprengels anfallenden Sachen,

die zweite Civilkammer — für die Königlich Preußischen und Herzoglich S. Coburg-Gothaischen Theile des Sprengels — unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirectors Reck

am Donnerstag und erforderlichen Falls Sonnabend,

die erste Strafkammer hier — zuständig für den Herzoglich S. Meiningen'schen Antheil am Landgerichtssprengel, soweit nicht die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg ein-

Digitized by Google

zutreten hat, für den ganzen Landgerichtssprengel hiernächst hinsichtlich der Handlungen nach §. 82 Abs. 2 und §. 99 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 477 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezw. in ihrem Vorsitzenden nach §. 83 Abs. 3 ersteren Gesetzes — unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirectors Wagner

am Mittwoch und Sonnabend,

die zweite Strafkammer hier — für den Königlich Preußischen Antheil am Landgerichtsbezirk — unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirectors Reck

am Montag,

die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg — zuständig für den Herzoglich S. Coburg-Gothaischen Theil des Landgerichtsbezirks und die Herzoglich S. Meiningen'schen Amtsgerichtsbezirke Sonneberg, Steinach und Schalkau als erkennendes Gericht erster und, soweit in der Besetzung mit nur 3 Richtern zu verhandeln und entscheiden ist, auch zweiter Instanz — unter dem Vorsitz des Geheimen Justizraths Dr. Otto in Coburg

am Montag und Donnerstag,

die Kammer für Handelssachen in Coburg (für das Herzogthum S. Coburg) unter demselben Vorsitzenden

am Mittwoch

der Woche öffentliche Sitzung halten.

Als Untersuchungsrichter beim Landgericht ist von den hohen betheiligten Landesjustizverwaltungen Landgerichtsrath Rohr, als dessen regelmäßiger Vertreter Hülfsrichter, Gerichtsassessor Kallenbach bestellt.

Als Sprechstunden der Gerichtsschreiberei des Landgerichts hier, innerhalb deren diese für die Rechtsuchenden werktäglich geöffnet ist, sind die Stunden von 10 — 12 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags der Werktage festgesetzt.

Der Aushang des Verzeichnisses der verkündeten und unterschriebenen Urtheile der Civilkammern hier erfolgt am Sonnabend der Woche.

Meiningen am 22. December 1892.

Der Präsident des Landgerichts. Diez.

10. Nachdem die Schiffsexpedienten J. H. P. Schröder und Co. in Bremen die Zurückgabe der von ihnen für den seitherigen Auswanderungs-Unteragenten Martin Berge in Erkshausen bei der Königlichen Regierung in Cassel hinterlegten Kaution beantragt haben, wird dieses in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Kaution entgegen gesetzt werden sollen, innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber dahier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Rotenburg a/F. am 24. December 1892.

Der Königliche c. Landrath. v. Trott.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

11. Anleihen der Stadt Hanau. — Ziehung am 28. September 1892. Auszahlung am 31. März 1893.

I. Anleihe vom 30. September 1880.

Reihe I zu 4 % (XII. Ziehung):

Lit. A. Nr. 49. 155 à 1000 Mk.,
" B. " 61. 155. 258. 265. 301. 327 à 500 Mk.,
" C. " 70. 80. 178. 304. 494. 519. 556. 564. 655. 661. 707. 715. 763 à 200 Mk.

Rückständig Lit. C. Nr. 71. 709.

Reihe II zu 3½ % (IV. Ziehung):

Lit. A. Nr. 68 à 1000 Mk.,
" B. " 16. 72. 112. 193 à 500 Mk.,
" C. " 28. 103. 159. 360. 401. 422. 476. 524. 544. 564. 633. 659. 660 à 200 Mk.

Rückständig Lit. C. Nr. 63. 76. 723.

II. Anleihe vom 1. October 1889.

II. Serie zu 3½ % (III. Ziehung):

Lit. A. Nr. 135. 162 à 2000 Mk.,
" B. " 171. 268 à 1000 Mk.,
" C. " 207. 395 à 500 Mk.,
" D. " 306. 347. 423. 468. 480 à 200 Mk.,

Rückständig Lit. D. Nr. 482.

I. Serie zu 3½ % (I. Ziehung):

Lit. A. Nr. 46 à 2000 Mk.,
" B. " 27 à 1000 Mk.,
" C. " 155. 174 à 500 Mk.,
" D. " 12. 64. 89. 118. 162 à 200 Mk.

Hanau am 29. September 1892.

Der Stadtrath. Wersterburg.

Vacanzen.

12. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle in Raboldshausen, Classe Homberg, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 23. December 1892.

Königliches Consistorium. Trott.

13. Die evangelische Pfarrei Wachenbuchen, Classe Bücherthal, ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber um diese Pfarrstelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Diöcesanvorstandes binnen vier Wochen anher einreichen. Cassel am 24. December 1892.

Königliches Consistorium. Trott.

14. Die zweite Lehrerstelle in Bürgeln, mit welcher neben freier Wohnung ein Jahreseinkommen von 840 Mark, einschließlich Feuerungsvergütung verbunden ist, kommt in Folge der Versetzung des bisherigen Inhabers derselben mit dem 1. Januar 1893 zur Erledigung. Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis zum 15ten Januar 1893 bei mir einreichen.

Marburg am 26. December 1892.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Trott zu Solz, Landrath.

15. Die neu gegründete Stelle eines Polizei-Kommissars dahier ist zum 1. April 1893 zu besetzen.

Digitized by Google

Der Jahresgehalt beträgt 1800 Mk., neben 300 Mk. Wohnungsgeld.

Bewerber, welche sich bereits im Polizeidienste praktisch bewährt haben, richtig und stylgerecht schreiben, Berichte und Verhandlungen in Untersuchungssachen und alle in das Polizeifach einschlagenden schriftlichen Arbeiten jeder Art selbstständig und zuverlässig anzufertigen vermögen, werden hierdurch veranlaßt, sich bis zum 16. Februar 1893, unter Vorlage eines Lebenslaufs, ihrer Militairpapiere und Zeugnisse, sowie eines Physikatsattestes über ihren Gesundheitszustand, anher zu melden.

Schmalkalden am 28. December 1892.

Der Bürgermeister. Brack, Major a. D.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Privatdocent Dr. Eugen Korschelt in Berlin zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der Gerichtsassessor Klepper zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Schmalkalden,

der Gerichts-Referendar Robert Rothe in Halle zum Regierungs-Referendar bei der Regierung in Cassel,

der außerordentliche Pfarrer Julius Hoffmann an Stelle des mit Versehung der Pfarrei Wachenbuchen beauftragten außerordentlichen Pfarrers Rollmann zum Pfarrgehülfen in Preungesheim,

der außerordentliche Pfarrer Steinbock zum Pfarrgehülfen des Metropolitans Endemann in Borken,

der Sparkassenrendant Joseph Ruhl in Amöneburg zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst an Stelle des verstorbenen Lehrers Frick,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Carl Müller III bei dem Amtsgericht in Hanau zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Wetter,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Goebel bei dem Amtsgericht in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Homberg,

der Beigeordnete Carl Decken in Lippoldsberg zum Standesbeamten für den Bezirk Lippoldsberg an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Becker daselbst,

der Stations-Aufseher Wilhelm Otte in Guxhagen definitiv als solcher,

der Stellenanwärter Böhle zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Eiterfeld.

Uebertragen: dem Eisenbahn-Secretair Löhr die Stelle des Büreau-Vorstehers für das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt Cassel-Erfurt in Cassel.

Uebernommen: der Referendar Rammelt aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Stettin in den zu Cassel,

von dem Bürgermeister Bockenberg in Süß an Stelle des verstorbenen Lehrers Gonnermann daselbst die Geschäfte des Standesbeamten,

von dem Apotheker Thielen die Verwaltung der Apotheke in Haina, Kr. Frankenberg.

Verliehen: dem seitherigen Pfarrer in Steinbach-Hallenberg, Superintendenten Obstfelder die erste lutherische (Ober-) Pfarrstelle in Schmalkalden,

dem Geheimen Regierungsrath Kochendörffer und dem Landgerichtsrath Bösser in Hanau bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden 3r Classe mit der Schleife,

dem Gerichtsschreiber, Secretair Humburg bei dem Amtsgericht in Fulda bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirath,

dem Polizei-Secretair Goebel in Cassel der Königliche Kronen-Orden 4r Classe mit dem Abzeichen für Jubilare,

dem Kastellan Heisterhagen am Residenz-Palais in Cassel bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden 4r Classe.

Versetzt: der Baurath Linker von Rinteln nach Bartenstein O/Pr. und der Kreisbauinspector Roßkothen von Burgsteinfurt nach Rinteln,

die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Wirges von Homberg an das Amtsgericht in Marburg und Breitstadt von Wetter an das Amtsgericht in Fronhausen,

der Gerichtsdiener Pagenkopp von Eiterfeld an das Landgericht in Hanau.

Bestätigt: die Wahl des früheren Ausschußvorstehers und Stadtschreibers Dorst in Naumburg zum Bürgermeister daselbst.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. Münzel in Sterbfritz.

Pensionirt: der Saalwärter Konrad Ludwig Wenderoth zu Schloß Wilhelmsthal.

Entlassen: der Gerichtsassessor Buderus aus dem Justizdienst infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Wessel aus dem Justizdienst infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Ziegenhain.

Gestorben: der Bureau-Vorsteher, Eisenbahn-Secretair Lüdersdorff beim Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt Cassel-Erfurt in Cassel.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 4. Januar 1893.

1. Unter Hinweis auf unsere im Amtsblatt vom 28. December v. J. und im Schulverordnungsblatt vom heutigen Tage erschienene Bekanntmachung, in Betreff der Ausgabe eines Sachregisters zum Schulverordnungsblatte für die Jahre 1883/92, wird den in der Adresse genannten Herren Schul-Aufsichtsbeamten die Beschaffung dieses billigen Hülfsmittels bei Benutzung des Schulverordnungsblattes im Interesse der Volksschulen auf das Dringendste empfehlen.

Die Herren Landräthe ersuchen wir ergebenst, auf die Beschaffung desselben für die Schulinventarien in gleicher Weise bei den Ortsvorständen hinzuwirken, wie dies nach dem Ausschreiben der Regierungs-Abtheilung des Innern vom 13. Januar 1872 A I. 811 wegen des Sachregisters zum Amtsblatt zu geschehen hat. Cassel am 4. Januar 1893. (J. B. Nr. 13820.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Herren Landräthe, Kreis- und Lokal-Schulinspectoren und Stadtschul-Inspicienten des Regierungsbezirks.

2. Nachdem das Königliche Staatsministerium dem meinerseits befürworteten Antrage der Aerztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin vom 31. December 1891, betreffend die Einführung des 100theiligen Thermometers, zugestimmt hat, ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, die Einführung des 100theiligen statt des 80theiligen Thermometers

1) in öffentlichen und privaten Kranken- und Irren-Anstalten,
2) in Bädern und Badeanstalten,
3) in den Hebammen-Lehranstalten,
4) in der Krankenpflege,
5) in höheren und niederen Schulen

auf geeignete Weise zur Vermeidung von Kosten allmälig herbeizuführen. Bei Neuanschaffungen, sowie beim Ersatz von unbrauchbar gewordenen Instrumenten werden stets 100theilige Thermometer anzuschaffen sein. In Folge dessen werden beide Theilungen lange Zeit nebeneinander im Gebrauch sein.

Um die Umrechnung der 80theiligen in die 100theilige Skala zu erleichtern, hat die Physikalisch Technische Reichsanstalt zwei in Abdrücken beigefügte Umrechnungstafeln hergestellt, von denen die kleinere für den Gebrauch in Krankenhäusern, sowie für alle Zwecke des gewöhnlichen Lebens ausreicht. Sie ist derart angeordnet, daß sie auf Pappe oder dergleichen aufgezogen, oder auf hinlänglich starkem Papier gedruckt, neben jedes Thermometer aufgehängt werden kann. Der Preis dieser kleinen Tafel beträgt 10 Mk. und bei Herstellung auf starkem Kartonpapier 15 Mk. für 1000 Stück.

Die Beschaffung der Tafeln, welche nur kurze Zeit in Anspruch nehmen wird, kann durch Vermittelung der Reichsanstalt bewirkt werden. Die größere Tafel berücksichtigt auch Temperaturen, wie sie in denjenigen Zweigen der Technik vorkommen, welche noch Thermometer nach Réaumur anwenden.

Daß ein Bedürfniß auch für solche Tafeln vorliegt, kann nicht ohne Weiteres behauptet werden, weil die bezüglichen Gewerbe fast durchweg Handbücher oder Fachkalender verwenden, in welchen ähnliche Umrechnungstafeln niemals fehlen. Jedenfalls kann es dem Drucker überlassen werden, Tafeln dieser Art in den Verkehr zu bringen.

Die Kosten der Beschaffung fallen den Betheiligten zur Last.

Ueber den Erfolg dieser Anordnungen sehe ich Ew. Excellenz gefälligem Berichte bis zum 31. December 1894 ganz ergebenst entgegen. (M. Nr. 6122.)

Berlin am 31. August 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Herrn Magdeburg, Excellenz zu Cassel.

Abschrift lassen wir Ew. Hochwohlgeboren / der Stadtschul-Deputation unter Anschluß je einer Abschrift der oben angezogenen Umrechnungstafeln zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen zugehen, für die allmälige Einführung des 100theiligen Thermometers bei den niederen Schulen Sorge zu tragen und demzufolge anzuordnen, daß bei Neuanschaffungen, sowie beim Ersatz von unbrauchbar gewordenen Instrumenten stets 100theilige Thermometer angekauft werden.

Ueber den Erfolg dieser Anordnungen sehen wir einer Aeußerung bis zum 1. November 1894 entgegen.

Cassel am 4. October 1892. (B. 11774.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Landräthe und Stadtschul-Deputationen des Bezirks.

Digitized by Google

Tafel
zur Umwandlung von Graden Réaumur (R.) in Grade der hunderttheiligen Thermometerskala (C.) und umgekehrt.

Tafel 1
zur Umwandlung von Graden Réaumur (R.) in Grade der hunderttheiligen Thermometerskala (C.)

Grad		Grad		Grad		Grad	
R.	C.	R.	C.	R.	C.	R.	C.
+ −	+ −						
0	0	20	25	40	50	60	75
1	1,25	21	26,25	41	51,25	61	76,25
2	2,5	22	27,5	42	52,5	62	77,5
3	3,75	23	28,75	43	53,75	63	78,75
4	5	24	30	44	55	64	80
5	6,25	25	31,25	45	56,25	65	81,25
6	7,5	26	32,5	46	57,5	66	82,5
7	8,75	27	33,75	47	58,75	67	83,75
8	10	28	35	48	60	68	85
9	11,25	29	36,25	49	61,25	69	86,25
10	12,5	30	37,5	50	62,5	70	87,5
11	13,75	31	38,75	51	63,75	71	88,75
12	15	32	40	52	65	72	90
13	16,25	33	41,25	53	66,25	73	91,25
14	17,5	34	42,5	54	67,5	74	92,5
15	18,75	35	43,75	55	68,75	75	93,75
16	20	36	45	56	70	76	95
17	21,25	37	46,25	57	71,25	77	96,25
18	22,5	38	47,5	58	72,5	78	97,5
19	23,75	39	48,75	59	73,75	79	98,75
20	25	49	50	60	75	80	100

Tafel 2
zur Umwandlung von Graden der hunderttheiligen Thermometerskala (C.) in Graden Réaumur (R.)

Grad		Grad		Grad		Grad		Grad	
C.	R.	C.	R.	C.	R.	C.	R.	C.	R.
+ −	+ −								
0	0,0	20	16,0	40	32,0	60	48,0	80	64,0
1	0,8	21	16,8	41	32,8	61	48,8	81	64,8
2	1,6	22	17,6	42	33,6	62	49,6	82	65,6
3	2,4	23	18,4	43	34,4	63	50,4	83	66,4
4	3,2	24	19,2	44	35,2	64	51,2	84	67,2
5	4,0	25	20,0	45	36,0	65	52,0	85	68,0
6	4,8	26	20,8	46	36,8	66	52,8	86	68,8
7	5,6	27	21,6	47	37,6	67	53,6	87	69,6
8	6,4	28	22,4	48	38,4	68	54,4	88	70,4
9	7,2	29	23,2	49	39,2	69	55,2	89	71,2
10	8,0	30	24,0	50	40,0	70	56,0	90	72,0
11	8,8	31	24,8	51	40,8	71	56,8	91	72,8
12	9,6	32	25,6	52	41,6	72	57,6	92	73,6
13	10,4	33	26,4	53	42,4	73	58,4	93	74,4
14	11,2	34	27,2	54	43,2	74	59,2	94	75,2
15	12,0	35	28,0	55	44,0	75	60,0	95	76,0
16	12,8	36	28,8	56	44,8	76	60,8	96	76,8
17	13,6	37	29,6	57	45,6	77	61,6	97	77,6
18	14,4	38	30,4	58	46,4	78	62,4	98	78,4
19	15,2	39	31,2	59	47,2	79	63,2	99	79,2
20	16,0	40	32,0	60	48,0	80	64,0	100	80,0

In den vorstehenden Tafeln enthalten die mit R. überschriebenen Spalten die Grade Réaumur, die mit C. überschriebenen Spalten die entsprechenden Grade der hunderttheiligen Thermometerskala (gewöhnlich, aber nicht ganz zutreffend, „Grade Celsius" genannt).

Die Werthe beider Tafeln gelten für die Grade über und unter Null, bei den ersten beiden Spalten wird dies durch die beigefügten Vorzeichen plus (+) und minus (—) angedeutet.

Digitized by Google

Tafel

zur Umrechnung von Graden Réaumur (R.) in Grade der hunderttheiligen Thermometerskala (C.).

Grad R.	Grad C.	Grad R.	Grad C.
+	+		
0	0	25	31,25
1	1,25	26	32,5
2	2,5	27	33,75
3	3,75	28	35
4	5	29	36,25
5	6,25	30	37,5
6	7,5	31	38,75
7	8,75	32	40
8	10	33	41,25
9	11,25	34	42,5
10	12,5	35	43,75
11	13,75	36	45
12	15	37	46,25
13	16,25	38	47,5
14	17,5	39	48,75
15	18,75	40	50
16	20	41	51,25
17	21,25	42	52,5
18	22,5	43	53,75
19	23,75	44	55
20	25	45	56,25
21	26,25	46	57,5
22	27,5	47	58,75
23	28,75	48	60
24	30		

Grad C.	Grad R.	Grad C.	Grad R.
+	+		
0	0	30	24
1	0,8	31	24,8
2	1,6	32	25,6
3	2,4	33	26,4
4	3,2	34	27,2
5	4	35	28
6	4,8	36	28,8
7	5,6	37	29,6
8	6,4	38	30,4
9	7,2	39	31,2
10	8	40	32
11	8,8	41	32,8
12	9,6	42	33,6
13	10,4	43	34,4
14	11,2	44	35,2
15	12	45	36
16	12,8	46	36,8
17	13,6	47	37,6
18	14,4	48	38,4
19	15,2	49	39,2
20	16	50	40
21	16,8	51	40,8
22	17,6	52	41,6
23	18,4	53	42,4
24	19,2	54	43,2
25	20	55	44
26	20,8	56	44,8
27	21,6	57	45,6
28	22,4	58	46,4
29	23,2	59	47,2

3. Es ist amtlich zu unserer Kenntniß gelangt, daß die Vorschriften unserer Verfügung vom 14. Mai 1888 B. 5828, betreffend die Ablieferung des von uns herausgegebenen Schulverordnungsblattes seitens der Herren Lokalschulinspectoren an die ihnen unterstellten Lehrer, mehrfach außer Acht gelassen werden. Wir finden uns daher veranlaßt, dieselben nachstehend behufs genauer Beachtung in Erinnerung zu bringen.

„In Folge wiederholt hervorgetretener Unzuträglichkeiten sehen wir uns veranlaßt, unsere Verfügung vom 13. December 1882 (Amtsblatt von 1882, Seite 301 flgd.) dahin abzuändern, daß das zu Anfang eines jeden Quartals den Ortsvorständen mittelst des Amtsblatts zugehende Schulverordnungsblatt von diesen nicht mehr an die Lehrer, bezw. die ersten Lehrer der Hauptschule, sondern zunächst an den betreffenden Lokalschulinspector und von diesem erst an die Lehrer abzugeben, im Uebrigen aber nach Maßgabe jener Verfügung zu verfahren ist.

Cassel am 14. Mai 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen."

Cassel am 27. September 1892. (B. 12285.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

4. In der Verlags-Buchhandlung von J. Stahl in Arnsberg ist das nachstehend bezeichnete Veranschaulichungsmittel für den Unterricht in der vaterländischen Geschichte erschienen, auf welches wir hiermit aufmerksam machen:

Wandtabelle zur Unterstützung des Unterrichts in der vaterländischen Geschichte.

Die Tabelle enthält die Abbildungen, Namen, Regierungszeiten und Wahlsprüche der Brandenburgisch-Preußischen Regenten von dem großen Kurfürsten an bis auf Kaiser Wilhelm II., ferner die Bilder von 6 fürstlichen Frauen, von der Kurfürstin Louise Henriette bis zur Kaiserin Auguste Viktoria, mit Angabe der Geburtstage und beziehungsweise der Todestage, eine Reihe vaterländischer Gedenktage und eine Abbildung der Burg Hohenzollern.

Die Tabelle kostet mit Rollstäben und Leineneinfassung 2,75 Mk., ganz auf Leinen gezogen mit Rollstäben 4,50 Mk. (Zu B. 7354.)

Cassel am 3. August 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

5. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. December 1887 (abgedruckt im Amtsblatt Seite 311 von 1887 und im Schulverordnungsblatt Seite 3 von 1888) bringen wir für die betheiligten Kreise zur öffentlichen Kenntniß, daß am 4. Januar k. J. ein Sachregister zum Schulverordnungsblatt für die Jahre 1883/92, unter Verschmelzung des bereits für die Jahre 1883/87 herausgegebenen, erscheinen wird.

Das Sachregister wird gleichzeitig mit dem für das Amtsblatt von 1892 ausgegeben werden und von den betreffenden Postanstalten, sowie von der Amtsblatts-Redaction vom 4. Januar k. J. ab zum Preise von 10 Pfg. für das Exemplar zu beziehen sein.

Hinsichtlich der Beschaffung dieses Sachregisters von Seiten der Gemeinden und der Schul-Aufsichtsbehörden verweisen wir auf unser Ausschreiben vom heutigen Tage an die letzteren und die geschäftsleitenden Mitglieder der Schulvorstände. (B. 13820.)

Cassel am 10. November 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Den Lehrern Trusheim zu Wermertshausen, Kr. Marburg, Dörbecker zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, Cantor Kimpel zu Unterrieden, Kr. Witzenhausen, ist zu ihrem fünfzigjährigen Dienstjubiläum der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Dem ev. Pfarrer Kausel in Birstein ist an Stelle des nach Hanau versetzten bisherigen Kreisschulinspectors Pfarrers Fenner zu Spielberg die nebenamtliche Kreisschulinspection des Aufsichtsbezirks Gelnhausen II, dem ev. Pfarrer Gerlach in Niederaula an Stelle des von dem Kreisschulinspectionsamte auf seinen Antrag entbundenen Pfarrers Hosbach zu Hersfeld die nebenamtliche Kreisschulinspection des Aufsichtsbezirks Hersfeld I, dem kath. Pfarrer Helfrich in Poppenhausen, unter Entbindung von der Verwaltung des in die zwei Schulaufsichtsbezirke Weyhers und Hilders getheilten bisherigen Gesammtbezirks Gersfeld die neugebildete nebenamtliche Kreisschulinspection Weyhers und dem kath. Pfarrer Haas in Wüstensachsen die neugebildete nebenamtliche Kreisschulinspection Hilders, sowie dem Seminardirector Dr. Renisch in Schlüchtern die nebenamtliche Kreis- und Lokal-Schulinspection über die ev. Schule in Niederzell widerruflich übertragen worden.

Der ev. Pfarrer Holzapfel in Großalmerode ist zum Lokalschulinspector über die Schulen seines Pfarrbezirks sowie zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes von Großalmerode und der Studiendirector des ev. Predigerseminars in Hofgeismar Klingender zum Lokalschulinspector über die Schulen in Schöneberg und Carlsdorf bestellt. Ferner sind die ev. Pfarrer Metz in Kirchheim, Kr. Hersfeld, und List in Deckbergen, Kr. Rinteln, sowie der kath. Pfarrer Krämer in Allendorf, Kr. Kirchhain, zu Lokalschulinspectoren über die Schulen ihrer Pfarrbezirke bestellt.

Versetzt wurden die Lehrer Kunze zu Rumbeck, Kr. Rinteln, an die Stadtschule in Rodenberg, dess. Kr., Quehl zu Seigertshausen, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule in Asbach, Kr. Hersfeld, Hopf zu Wahlshausen, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule in Melgershausen, Kr. Melsungen, Umbach zu Wettges, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule in Neuenhaßlau, dess. Kr., Usbeck zu Wetzlos, Kr. Hünfeld, an die ev. Schule in Oberschönau, Kr. Schmalkalden, Wagner zu Oelshausen, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule in Küchen, Kr. Witzenhausen, Rüppel zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule in Wolfsanger, Landkr. Cassel, Lambrecht zu Falkenberg, Kr. Homberg, an die ev. Schule in Sipperhausen, dess. Kr., Gramme zu Schachten, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule in Meimbressen, dess. Kr., Bracke zu Wolferborn, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule in Hermershausen, Kr. Marburg, Jäger zu Niedenstein, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule in Obersuhl, Kr. Rotenburg, Knaus zu Buchenberg, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule in Rückershausen, Kr. Ziegenhain, Krutsch zu Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule in Obermeiser, Kr. Hofgeismar, Hartung zu Wipperode, Kr. Eschwege, an die ev. Schule in Heiligenrode, Landkr. Cassel, Bachmann zu Hubenrode, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule in Bischofferode, Kr. Melsungen, Dippel zu Widdershausen, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule in Philippsthal, dess. Kr., Bähr zu Oberbeisheim, Kr. Homberg, an die ev. Schule in Seigertshausen, Kr. Ziegenhain, Mittler zu Bürgeln, Kr. Marburg, an die ev. Schule in Herbelhausen, Kr. Frankenberg, Faber zu Wüstensachsen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule in Dipperz, Kr. Fulda, sowie der provisorische Lehrer Raßner zu Neptich, Kr. Fritzlar, provisorisch an die ev. Schule in Udenborn, dess. Kr.

Die bisher provisorisch bestellte Lehrerin Roßbach zu Gelnhausen ist definitiv als Lehrerin an der Mittelschule daselbst angestellt; ferner wurden definitiv angestellt die bisher provisorisch bestellten Lehrer Schuhmann zu Windecken, Kr. Hanau, als Lehrer an der Stadtschule daselbst, Kreß zu Fulda als Lehrer an der ev. Schule das., Schlitzberger zu Kirchhain als Lehrer an der Stadtschule das., Wißner zu Salzberg, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Köhler zu Metzebach, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Adam zu Erkshausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Sauer zu Escher, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Heinz zu Oberbreitzbach, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Hebeler zu Iba, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Scherp zu Grandenborn, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Hilbig zu Hüttengesäß, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Schüßler zu Helsa, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Blum zu Enkheim, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Ziegler zu Wehlheiden, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Kirchner zu Sandberg, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Weishaar zu Heina, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Sandmann zu Niedermeiser, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Lehmann zu Großnenndorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Mangold zu Gewissenruh, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., die bisher provisorisch bestellte Lehrerin Reinhard zu Hünfeld als Lehrerin an der kath. Schule das.

Provisorisch angestellt wurden der Pfarramtscandidat Löber aus Melsungen als Rector an der Stadtschule in Felsberg, die beauftragten Lehrer Friedrich zu Asbach als Lehrer an der ev. Schule in Quentel, Kr. Witzenhausen, Heyde zu Frankenberg als Lehrer an der Stadtschule das., Trost zu Deisfeld, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Jung zu Steina, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Heß zu Machtlos, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Schulz zu Hommershausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Illhardt zu Grumbach, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Keßler zu Goldbeck, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., die Lehrer-

gehülfen Schmidt zu Oberschönau als Lehrer an der ev. Schule in Schwarzenberg, Kr. Melsungen, Löwer zu Maden als Lehrer an der ev. Schule in Erksdorf, Kreis Kirchhain, Schlitt zu Stausebach, Kreis Kirchhain, als Lehrer an der katholischen Schule daselbst, die ev. Schulamtscandidaten Elm aus Hanau als Lehrer an der ev. Schule in Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, Wörner aus Schlierbach, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule in Beberbeck, Kr. Hofgeismar, Druschel aus Gelnhausen als Lehrer an der ev. Schule in Meerholz, Kr. Gelnhausen, Gulde aus Frankfurt a/M. als Lehrer an der ev. Schule in Wolferborn, Kr. Gelnhausen, Stein aus Birstein als Lehrer an der ev. Schule in Wettges, Kr. Gelnhausen, Mitlacher aus Oberellen als Lehrer an der ev. Schule in Oberschönau, Kr. Schmalkalden, die kath. Schulamtscandidaten Menz aus Neulbach als Lehrer an der kath. Schule in Buchenrod, Kr. Fulda, Baier aus Hühnrain als Lehrer an der kath. Schule in Dörmbach, Kr. Gersfeld, Will aus Geisa als Lehrer an der kath. Schule in Wüstensachsen, Kr. Gersfeld, die geprüften Lehrerinnen Ziegler zu Domslau als Lehrerin an der Bürgerschule in Gelnhausen, Ritzel zu Fulda als Lehrerin an der kath. Schule in Neustadt, Kreis Kirchhain, die geprüfte Handarbeitslehrerin Engelhard zu Rinteln als Handarbeitslehrerin an der Stadtschule das.

Zu Lehrergehülfen sind bestellt die Schulamtscandidaten Schaumburg aus Laudenbach für die ev. Schule in Kleinalmerode, Kr. Witzenhausen, Wissenbach aus Hutten für die ev. Schule in Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, Happel aus Wahlshausen für die ev. Schule in Volkmarsen, Kr. Wolfhagen, Steller aus Gilserberg für die ev. Schule in Maden, Kr. Fritzlar, Hassenpflug aus Breitenbach a/Herzberge für die ev. Schule in Hombressen, Kr. Hofgeismar, Billeb aus Wächtersbach für die ev. Schule in Hilgershausen, Kr. Melsungen.

In den Ruhestand wurden versetzt die Lehrer Heinzerling an der Mädchen-Mittelschule in Eschwege, Cantor Sandrock in Mansbach, Kr. Hünfeld, Kuhn in Rückershausen, Kr. Ziegenhain, Gröniger in Friedewald, Kr. Hersfeld, Kurz in Steina, Kr. Ziegenhain, Groß in Stausebach, Kr. Kirchhain.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten der Rector Dr. Drake in Rodenberg, die Lehrer Rolle an der ev. Schule in Mündershausen, Kr. Rotenburg, Anborn an der israel. Schule in Fronhausen, Kr. Marburg.

Gestorben sind die Lehrer Gonnermann an der ev. Schule in Süß, Kr. Rotenburg, und Hock an der städt. Bürgerschule 5 in Cassel.

Cassel. Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 11. Januar **1893.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

16. In Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 sind von dem Provinziallandtage der Provinz Hessen-Nassau für die Wahlperiode vom 1. Januar 1893 bis Ende December 1895 gewählt worden:

zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 42. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel)

Bürgermeister Ruth in Bellnhausen,

zum Stellvertreter desselben

Major a. D. von Trümbach zu Wehrda;

zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 43. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel)

Major a. D. von der Malsburg zu Eichenberg,

zum Stellvertreter desselben

Gutsbesitzer Beinhauer in Vollmarshausen;

zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 44. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel)

Bürgermeister, Major a. D. Brack zu Schmalkalden,

zum Stellvertreter desselben

Bürgermeister Kraiger in Fritzlar.

Cassel am 28. December 1892.

Der Ober-Präsident. In Vertr.: Peten.

17. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers werden hierdurch die nachstehenden vom 1. April d. Js. ab gültigen Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 2. Januar 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Peine.

Vorschriften

für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.

Gültig vom 1. April 1893 ab.

Bundesrathsbeschluß vom 18. November 1892 — §. 708 der Protokolle.

I. Allgemeine Bestimmungen.

a) Antrag auf Steuerfreiheit, Vorbedingungen und Entscheidung.

§. 1. Wer undenaturirten Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken mit dem Anspruche auf Steuerfreiheit verwenden will, hat bei dem Hauptamt des Bezirks die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen. Hierbei ist jeder einzelne Zweck, zu dem undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und die Art der Verwendung darzulegen. Bei Apothekern genügt die Angabe, daß der Branntwein in ihrem Apothekenbetriebe (§. 17 Eingang) Verwendung finden solle.

Der Gesuchsteller hat ferner den voraussichtlichen Jahresbedarf und den Ort der Lagerung des Branntweins anzugeben, sowie auf Erfordern den Nachweis zu führen, daß die Verwendbarkeit denaturirten Branntweins für die betreffenden Zwecke ausgeschlossen ist. Soll im Laufe der Fabrikation eine Wiedergewinnung von Branntwein stattfinden, so ist dies in dem Gesuche gleichfalls anzumelden.

Nach Prüfung der Bedürfnißfrage ertheilt die Direktivbehörde geeignetenfalls die Genehmigung, und zwar unter Angabe der einzelnen in dem Antrage aufgeführten Zwecke, für die undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Sobald undenaturirter Branntwein zu anderen Zwecken als denjenigen, auf welche die Erlaubniß lautet, steuerfrei verwendet werden soll, muß hierzu unter Darlegung dieser Zwecke und der beabsichtigten Verwendungsart die Genehmigung der Direktivbehörde zuvor eingeholt werden.

§. 2. Personen, die das Vertrauen der Steuerbehörde nicht genießen, ist die Genehmigung zu versagen.

Personen, die den Ausschank von Branntwein oder den Handel damit betreiben oder betreiben wollen, darf — mit der im §. 17 unter Ziffer 8 zugelassenen Ausnahme — die Genehmigung nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß

die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins amtlich überwacht wird (§. 10) und die Aufbewahrung und Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntweins hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet.

§. 3. Die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins ist ferner zu versagen, wenn der Jahresbedarf zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken weniger als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken weniger als 50 Liter reinen Alkohols beträgt.

§. 4. Für solche Fabrikate, von denen nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß sie zum menschlichen Genusse dienen werden, darf die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Brannt-

weins nicht gewährt werden.

Für Branntwein, der nur unmittelbar zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, z. B. zum Reinigen der zu diesen Zwecken dienenden Flaschen und sonstigen Geräthschaften, zur Untersuchung von zu Heil- x. Zwecken bestimmten Chemikalien, Droguen, Verbandstoffen u. s. w., sowie zur Sprayproduktion und zum Poliren von Seifenstücken verwendet wird, ist die Steuerfreiheit ausgeschlossen. In öffentlichen Krankenhäusern darf jedoch zur Heizung von Inhalationsapparaten, zur Sprayproduktion und zur Desinfektion des Operateurs, der Instrumente und des Operationsfeldes undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden.

§. 5. Die Steuerfreiheit kann für Branntwein von jeder Alkoholstärke in Anspruch genommen werden.

b) Abfertigung und Aufbewahrung des Branntweins.

§. 6. Die Abfertigung des Branntweins zu steuerfreien Zwecken hat bei der Amtsstelle oder auf Antrag des Berechtigten in dessen Geschäftsräumen in der Regel durch zwei Steuerbeamte zu erfolgen, bei der Abfertigung in den Geschäftsräumen des Berechtigten kann jedoch von der Zuziehung eines zweiten Beamten abgesehen und die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein vorgenommen werden. Mengen von nicht mehr als einem Hektoliter reinen Alkohols dürfen auch durch einen anderen als einen Oberbeamten abgefertigt werden.

Zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken darf keine geringere Menge als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken keine geringere Menge als 50 Liter reinen Alkohols zur Abfertigung vorgeführt werden. Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt bewilligen.

§. 7. Sofern nicht der Branntwein unmittelbar nach der Abfertigung verwendet wird, ist er stets in denselben Gefäßen und an einer bestimmten Stelle, getrennt von dem etwa vorhandenen denaturirten oder versteuerten oder verzollten Branntwein aufzubewahren. Die Gefäße müssen geaicht oder amtlich tarirt oder naß vermessen, auch alle feststehenden außerdem mit einer von dem Bezirks-Oberkontrolör zu prüfenden Einrichtung versehen sein, die die Menge des darin enthaltenen Branntweins auch bei theilweiser Befüllung stets ersehen läßt. Von den Vorschriften über die Einrichtung der Gefäße kann die Direktivbehörde Ausnahmen zulassen.

Dienen mehrere Gefäße zur Aufbewahrung, so ist jedes deutlich zu bezeichnen und die Bezeichnung jederzeit unverletzt zu erhalten.

Ob eine Verschlußanlegung an einzelnen Gefäßen bis zur Verwendung ihres Inhalts zu erfolgen hat, entscheidet der Bezirks-Oberkontrolör.

c) Verwendung des Branntweins und Ueberwachung der Verwendung.

§. 8. Die Verwendung des steuerfrei abgelassenen Branntweins zu anderen als den genehmigten Zwecken ist unstatthaft.

Wird im Laufe der Fabrikation Branntwein wieder gewonnen, so darf er gleichfalls nur zu den genehmigten Zwecken von Neuem verwendet werden. Die Wiedergewinnung kann nach näherer Anordnung der Direktivbehörde unter amtliche Ueberwachung gestellt werden.

Es ist unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustande an Dritte abzugeben. Ausnahmen kann in besonderen Fällen die Direktivbehörde bewilligen.

§. 9. Die Direktivbehörde entscheidet darüber, in welchen Fällen mit Rücksicht auf die Art der Verwendung des Branntweins oder den Umfang der Fabrikation oder sonstige besondere Verhältnisse der Betrieb des Gesuchstellers hinsichtlich der Branntweinverwendung amtlich zu überwachen ist. In die Genehmigungsverfügung (§. 1 Absatz 3) ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§. 10. Ist die Ueberwachung des Betriebs angeordnet, so finden noch nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung:

a) Der Gewerbetreibende hat dem Hauptamt eine in doppelter Ausfertigung abzugebende Beschreibung des Ganges der Fabrikation einzureichen, aus der ersichtlich ist, welche Stoffe außer undenaturirtem Branntwein zur Herstellung der einzelnen Fabrikate verwendet werden, und in welchem Zeitpunkt der Fabrikation der Branntwein zugesetzt wird. Von dem Verlangen der Benennung von Zusatzstoffen, deren Verwendung der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, ist Abstand zu nehmen.

   Die eine Ausfertigung der Beschreibung ist, mit dem Prüfungsvermerk des Hauptamts versehen, dem Berechtigten zurückzugeben, während die andere Ausfertigung bei den Akten des Hauptamts verbleibt. Die zurückgegebene Ausfertigung hat der Berechtigte beim Abrechnungsbuche (§. 11) aufzubewahren.

b) Die zur Aufbewahrung des Branntweins dienenden Gefäße sind stets unter steuerlichem Verschlusse zu halten.

c) Der Gewerbetreibende hat unter Angabe der Menge des zu verwendenden Branntweins die Stunde der beabsichtigten Verwendung spätestens einen Tag vorher der Hebestelle so zeitig anzuzeigen, daß die Entsendung eines Beamten erfolgen kann.

d) Der Aufsichtsbeamte löst den amtlichen Verschluß, überwacht die Entnahme des Branntweins aus den einzelnen Fässern oder Gefäßen, sorgt für die Wiederanlegung des Verschlusses und beaufsichtigt die Vermischung des Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen. Es genügt die Ueberwachung der Vermischung mit einzelnen dieser Stoffe, sofern ein Zweifel darüber nicht besteht, daß der Branntwein durch diese Vermischung zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht ist

und seine Wiederausscheidung ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Verwendung des Branntweins hat der Aufsichtsbeamte im Abrechnungsbuche eine Bescheinigung abzugeben.

c) Beim Nichteintreffen des Beamten zur angezeigten Stunde ist der Gewerbetreibende berechtigt, unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen, den Verschluß selbst abzunehmen und die angemeldete Menge Branntweins zu verwenden. Die Hebestelle hat für Erneuerung des Verschlusses in kürzester Frist Sorge zu tragen.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, aus besonderen Gründen Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften anzuordnen.

d) Buchführung und Steuererstattung.

§. 11. Ueber den Empfang und Verbrauch des Branntweins ist von dem Berechtigten ein jederzeit zur Einsicht der Steuerbeamten bereit zu haltendes Abrechnungsbuch nach Anlage 1 jahrgangweise (1. April bis 31. März) zu führen. In dieses Buch sind die einzelnen Branntweinposten unmittelbar nach dem Bezuge einzutragen und die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme getrennt nach den Verwendungszwecken abzuschreiben.

Anlage 1.

Die Richtigkeit der Eintragung des Zugangs ist von den Abfertigungsbeamten zu bescheinigen.

Bei der Hebestelle ist ein Gegenbuch zu führen, in das für sämmtliche Berechtigte des Bezirks der Zugang einzeln, dagegen die Abgänge summarisch auf Grund der abgeschlossenen Abrechnungen einzutragen sind.

Das Abrechnungsbuch wird alljährlich von dem Berechtigten abgeschlossen und an die Hebestelle eingereicht, nachdem darin von einem Oberbeamten die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt worden ist.

Auf Grund des abgeschlossenen und geprüften Abrechnungsbuchs fertigt die Hebestelle über die während des Jahres im Hebebezirk verwendeten Mengen undenaturirten Branntweins, für die die Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer beansprucht wird, eine Nachweisung nach Anlage 2 an und sendet sie, mit den Abrechnungsbüchern als Belägen versehen, an das vorgesetzte Hauptamt ein. Das Hauptamt stellt über die zu zahlende Vergütung an Maischbottich- oder Materialsteuer eine Liquidation auf, unter Benutzung des Formulars Anlage R 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken, und reicht sie nebst Nachweisungen und Abrechnungsbüchern der Direktivbehörde ein.

Anlage 2.

Maischbottichsteuerbeträge von weniger als 1 Mark sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Für größere Betriebe kann die Direktivbehörde auf Antrag des Besitzers vorschreiben, daß der Abschluß des Abrechnungsbuchs und die Liquidation der Steuervergütung in kürzeren Zeitabschnitten erfolgt.

§. 12. Branntwein, der im Laufe der Fabrikation wiedergewonnen wird, ist in dem Abrechnungsbuche, unter der ausdrücklichen Bezeichnung als wiedergewonnen, in Zugang zu bringen. Die Steuervergütung für solchen Branntwein ist nach der erstmaligen Verwendung zu gewähren; die Direktivbehörde hat geeignete Anordnungen zu treffen, um eine wiederholte Liquidation der Steuervergütung auszuschließen.

§. 13. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß vom Berechtigten außer dem Abrechnungsbuche ein besonderes Fabrikationsbuch geführt wird, das über den Bezug und die Verarbeitung des Branntweins sowie über den Verbleib der gewonnenen Fabrikate Aufschluß giebt.

e) Steueraufsicht und Bestandsaufnahme.

§. 14. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, während des Betriebes jederzeit, sonst aber von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, die Räume, in denen undenaturirter Branntwein verarbeitet oder aufbewahrt wird, zur Ausübung der Steueraufsicht zu betreten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Geräthschaften hat der Gewerbetreibende bereitzuhalten und die nöthigen Hülfsdienste zu gewähren.

Außerdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die Fabrik- und Geschäftsbücher des Berechtigten einzusehen, die Waarenbestände, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet worden ist, sich vorzeigen zu lassen, sowie Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

§. 15. Die Betriebe, in denen undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet wird, sind monatlich mindestens einmal zu revidiren. Die Revision soll in der Regel mindestens einmal im Vierteljahre durch einen Oberbeamten erfolgen. Die Direktivbehörde kann die Zahl der Revisionen für kleinere Betriebe herabsetzen.

Halbjährlich mindestens einmal ist eine amtliche Bestandsaufnahme der Vorräthe an steuerfreiem undenaturirtem Branntwein zu bewirken. Die Gewerbetreibenden haben zu diesem Zweck auf Verlangen einen Auszug aus dem Abrechnungsbuche abzugeben, der den buchmäßigen Sollbestand an undenaturirtem Branntwein erkennen läßt. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent von der Summe des bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelten Istbestandes und des neuen Zugangs kann nach dem Ermessen des Hauptamts von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden. Jedoch ist in jedem Falle für Fehlmengen von mehr als 1 Prozent der vorgenannten Branntweinmenge die Verbrauchsabgabe und der etwaige Zuschlag nach dem niedrigsten oder den niedrigsten der in Frage kommenden Sätze zu erheben. Gehört zu dem Sollbestand sowohl Branntwein, der der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, als auch solcher, der keiner von beiden unterlegen hat, so ist die Fehlmenge zunächst auf denjenigen Branntwein anzurechnen, welcher der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat.

Auf Apotheken finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

a) für öffentlichen Interessen dienende Anstalten.

§. 16. Für Anstalten, die Reichs-, Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder gemeinnützigen Zwecken dienen, können Erleichterungen im Bezuge, in der Abfertigung und in der Kontrole der steuerfreien Verwendung des undenaturirten Branntweins von den obersten Landes-Finanzbehörden gewährt werden.

Die gleiche Vergünstigung kann Privatbetrieben, die mit Lieferungen für das Reich oder den Staat beauftragt sind, für diese Lieferungen gewährt werden.

b) für Apotheken.

§. 17. Für die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins in den Apotheken gelten, soweit es sich um den eigentlichen Apothekenbetrieb, einschließlich des Bedarfs zu wissenschaftlichen Zwecken, und nicht um die Herstellung von Heilmitteln zum Vertriebe an Wiederverkäufer handelt, die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Für jede Apotheke, die Anspruch auf Steuerfreiheit erhebt, wird die Jahresbedarfsmenge nach Anhörung eines Sachverständigen auf der Grundlage ihres durchschnittlichen Jahresbedarfs von der Direktivbehörde festgesetzt. Die zur Ermittelung des Jahresbedarfs dienlichen Bücher sind auf Verlangen den Sachverständigen von den Apothekern vorzulegen.

In den durchschnittlichen Jahresbedarf sind die Branntweinmengen zur Herstellung solcher Präparate, für die die Steuerfreiheit ausgeschlossen bleibt — Ziffer 2 —, nicht miteinzurechnen.

Die getroffene Festsetzung unterliegt alle drei Jahre einer Nachprüfung. Auch in der Zwischenzeit kann sie von Amtswegen oder auf begründeten Antrag des Apothekers abgeändert werden.

Bis zur Grenze der festgesetzten Jahresbedarfsmenge darf innerhalb eines Jahres — 1. April bis 31. März — Branntwein an den Apotheker steuerfrei abgefertigt werden.

2. Im Apothekenbetriebe dürfen sämmtliche zu Heilzwecken geeignete alkoholhaltige Präparate — mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämmtlicher Geheimmittel — mit undenaturirtem Branntwein steuerfrei hergestellt werden. (Anlage 3.)

Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Apotheker aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke selbst zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichnisse aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen.

Ein Abdruck der Anlage 3 sowie des Verbots der steuerfreien Herstellung von Geheimmitteln aus undenaturirtem Branntwein ist in den Laboratorien der Apotheken nach näherer Bestimmung des Bezirks-Oberkontrolörs an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

3. Apothekern, die mehrere Apotheken besitzen, kann je nach Bedürfniß eine Jahresmenge steuerfreien undenaturirten Branntweins entweder für die Hauptapotheke und jede der Zweigapotheken gesondert oder nur für die Hauptapotheke zugebilligt werden. Letzterenfalls ist ihnen die Abgabe steuerfreien undenaturirten Branntweins in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken gestattet.

4. Die Schlußabfertigung des mit Versendungsschein I u. s. w. überwiesenen, zur steuerfreien Verwendung zu Heilzwecken bestimmten Branntweins ist, sofern die Sendung nicht über ein Hektoliter reinen Alkohols beträgt und der Empfänger nicht ausdrücklich die nochmalige Feststellung der Litermenge reinen Alkohols beantragt, in unverdächtigen Fällen auf die äußere Besichtigung des Kollo und auf die Abnahme des angelegten amtlichen Verschlusses, unter Annahme der voramtlichen Ermittelungen, zu beschränken. In solchen Fällen wird die ganze überwiesene Branntweinmenge dem Apotheker in Zugang gestellt.

5. Der Empfang steuerfreien undenaturirten Branntweins ist nach der Vorschrift des §. 11 Absatz 1 und 2 im Abrechnungsbuch anzuschreiben, dagegen bleiben die für die Nachweisung des Verbrauchs bestimmten Spalten 15 bis 25 des Abrechnungsbuchs unausgefüllt.

Die für den Apotheker festgesetzte Jahresbedarfsmenge ist in dem Abrechnungsbuch vorzutragen.

Am Schlusse jedes Jahres werden von einem Oberbeamten die im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinmengen aufgerechnet, die vorhandenen Branntweinbestände ermittelt, hiernach die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt und die Restmengen im Abrechnungsbuch des nächsten Jahres als Zugang angeschrieben. Das Abrechnungsbuch des abgelaufenen Jahres ist sodann von dem Apotheker an die Hebestelle einzusenden, nachdem er darin nach bestem Wissen und Gewissen die Bescheinigung abgegeben, daß der in Zugang angeschriebene, bei der Bestandsaufnahme aber nicht mehr vorhanden gewesene Branntwein von ihm ausschließlich zur Herstellung solcher pharmazeutischer Präparate, für die die Steuerfreiheit des Branntweins zugestanden sei, oder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet worden.

Die Hebestelle verfährt mit dem Abrechnungsbuch weiter nach der Vorschrift des §. 11 Absatz 5.

6. Wenn ein Apotheker im Laufe des Jahres seinen Geschäftsbetrieb aufgiebt oder einstellt, so hat er von derjenigen im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinmenge, welche die der Dauer des Geschäftsbetriebes entsprechende Menge des Jahresbedarfs oder die thatsächliche Verwendung, wenn solche geringer ist, übersteigt, die Verbrauchsabgabe nebst dem etwaigen Zuschlage zu entrichten.

Von der Steuererhebung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der neue Inhaber der Apotheke den überschüssigen Branntweinbezug seines Vorgängers

sich auf die von ihm beanspruchte steuerfreie Jahresbedarfsmenge anrechnen läßt.

Die nachträglich zu versteuernde oder nicht zur Verwendung gelangte Branntweinmenge bleibt bei Aufstellung der Nachweisung — §. 11 Absatz 5 — außer Betracht.

7. Durch besondere Anordnung der Direktivbehörde können einzelne Apotheker dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum verpflichtet werden, auch über die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins in dem Abrechnungsbuch Spalten 15 bis 25 fortlaufende Anschreibungen zu führen, dagegen finden die §§. 9 und 10 auf den eigentlichen Apothekenbetrieb keine Anwendung.

8. Bei Apothekern, die den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, kann die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken von der Direktivbehörde an die Bedingung geknüpft werden, daß die Aufbewahrung und weitere Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntwein hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet, und daß der Apotheker sich zur Buchführung über die Verwendung der für ihn festgesetzten Jahresbedarfsmenge steuerfreien Branntweins nach Maßgabe der Ziffer 7, sowie auch zur Buchführung über den Bezug und die Verwendung des versteuerten oder verzollten Branntweins verpflichtet.

9. Apotheker, die neben ihrem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellen, unterliegen hierfür nicht den Bestimmungen dieses Paragraphen, sondern denjenigen der §§. 1 bis 15 und 18.

10. Aerzte, die zur Führung einer Handapotheke berechtigt sind, unterliegen bezüglich der steuerfreien Verwendung von undenaturirtem Branntwein in der Handapotheke den für Apotheken geltenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß §. 3 und §. 6 Absatz 2 auf sie keine Anwendung finden.

c) für Heilmittelfabriken.

§. 18. Heilmittelfabrikanten (Droguisten u. s. w.) dürfen zu Heilzwecken geeignete, alkoholhaltige Präparate, mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämmtlicher Geheimmittel, steuerfrei mit undenaturirtem Branntwein herstellen.

Der §. 17 Ziffer 2 Absatz 2 und 3 findet auf den Betrieb der Heilmittelfabriken entsprechende Anwendung.

Sofern die Ueberwachung der Vermischung des steuerfreien undenaturirten Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen angeordnet ist (§§. 9 und 10), sind die Zusatzstoffe thunlichst auf ihre Güte zu prüfen, und ist ferner darauf zu halten, daß die Menge der Zusatzstoffe dem für die Bereitung der betreffenden Heilmittel in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Verhältniß genau entspricht.

III. Strafbestimmung.

§. 19. Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäß §. 3 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, §. 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 und Artikel II Ziffer 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1891 mit Geldstrafe geahndet; auch kann die Direktivbehörde die Erlaubniß, undenaturirten Branntwein steuerfrei zu verwenden, entziehen.

Anlage 1
(zu §. 11 Absatz 1).

Hauptamtsbezirk: . . . .

Hebestelle: . . . .

Abrechnungsbuch

des . . . .

in . . . .

über

den Zugang und den Abgang an undenaturirtem Branntwein, der zu . . . . steuerfrei zur Verwendung gelangt,

für das . . . . 18 . . .

Dieses Buch enthält . . . . Blätter, die mit einer mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Geführt von . . . .

Dieses Buch ist . . . . aufzubewahren.

Der Lagerraum des Branntweins befindet sich . . . .

Anmerkung. Eintragungen in Spalte 25 des Abrechnungsbuches finden nur dann statt, wenn die amtliche Ueberwachung des Betriebes angeordnet ist (§§. 9 und 10 der Vorschriften).

Zugang an unbenaturirtem Branntwein.

Laufende Nummer.	Datum der Anschreibung.	Der amtlichen Begleitpapiere Bezeichnung, Nummer und Ausstellungsamt.	Der Gebinde		Des Branntweins				Angabe des Satzes a) der Verbrauchsabgabe; b) des Zuschlags dazu.	Nr. des etwaigen Lagergefäßes.	Namensbeischrift zur Bestätigung der Richtigkeit der Anschreibung.		Bemerkungen.
			Zahl.	Zeichen und Nummer.	Nettogewicht kg	wahre Alkoholstärke in Gewichtsprozenten. Prozent.	Litermenge reinen Alkohols, für welchen die Maischbottich- oder die Materialsteuer entrichtet ist l	Litermenge reinen Alkohols, für welchen die Maischbottich- oder die Materialsteuer nicht entrichtet ist l			des Gewerbetreibenden	der Abfertigungsbeamten	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12	13.	14.

Abgang an unbenaturirtem Branntwein.

Laufende Nummer.	Datum der Abschreibung.	Der Branntwein ist entnommen dem Gebinde (Lagergefäß) Nr.	Des entnommenen Branntweins			Von der in Spalte 20 angegebenen Menge kann eine Vergütung der Maischbottich- bezw. Materialsteuer beansprucht werden für Liter reinen Alkohols.	Die entnommene Branntweinmenge hat Verwendung gefunden zur Herstellung von:	Die hergestellten Fabrikate sind weiter nachgewiesen im:	Namensbeischrift des Gewerbetreibenden zur Bestätigung der Richtigkeit der Abschreibung.	Bemerkungen und Bescheinigungen der Abfertigungs-Beamten über die Verwendung des Branntweins.
			Nettogewicht kg	wahre Alkoholstärke in Gewichtsprozenten Prozent.	Litermenge reinen Alkohols l					
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Anlage 2
(zu §. 11 Abs. 5.)

Hauptamtsbezirk . . . .

Nachweisung

des
im Bezirke des . . . . -Amtes in . . . . zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendeten undenaturirten Branntweins
für das . . . . 18 . .

Lfd. Nr.	Der Gewerbetreibenden		Menge des verwendeten Branntweins, für den die Steuervergütung zu gewähren ist.	Nummer der Beläge.	Bemerkungen.
	Namen.	Wohnort.	Liter reinen Alkohols.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Anlage 3
(zu §. 17 Nr. 2).

Verzeichniß

derjenigen zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.

Aquae dentifriciae alcoholicae — Alkoholhaltige Zahn- und Mundwasser und Zahntinkturen aller Art.

Spiritus — Weingeist.*) — Spiritus absolutus (Alkohol absolutus) — Absoluter Alkohol. — Spiritus aethereus — Hoffmanstropfen. — Spiritus calami Kalmusspiritus. — Spiritus carvi — Kümmelspiritus. — Spiritus Cinnamomi — Zimmetspiritus. — Spiritus dilutus — Verdünnter Weingeist.*) — Spiritus Formicarum — Ameisenspiritus. — Spiritus Juniperi — Wachholderspiritus. — Spiritus Melissae — Melissenspiritus. — Spiritus Melissae compositus — Karmelitergeist. — Spiritus Menthae crispae Krauseminzspiritus. — Spiritus Menthae piperitae — Pfefferminzspiritus. — Spiritus Myristicae — Muskatspiritus. — Spiritus vini Arac — Arak. — Spiritus vini Cognac (spiritus e vino) — Kognak. — Spiritus vini Gallici — Franzbranntwein. — Spiritus vini Rum — Rum.

*) Bemerkung. Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Berechtigten aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke, Heilmittelfabrik u. s. w. zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichniß aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen (§. 17 Ziffer 2 Absatz 2 und §. 18 Absatz 2 der Vorschriften).

Tinctura Absinthii — Wermuthtinktur. — Tinctura Aloës composita — Zusammengesetzte Aloëtinktur. — Tinctura amara — Bittere Tinktur. — Tinctura aromatica — Aromatische Tinktur. — Tinctura Aurantii — Pomeranzentinktur. — Tinctura Aurantii fructus immaturi — Pomeranzentinktur aus unreifen Früchten. — Tinctura Calami Kalmustinktur. — Tinctura Calami composita — Zusammengesetzte Kalmustinktur. — Tinctura capsici — Spanischpfeffertinktur. — Tinctura Cardamomi — Kardamomtinktur. — Tinctura Caryophylli — Kreidenelkentinktur. — Tinctura Chinae (Cinchonae, Quinquinae) — Chinatinktur. — Tinctura Chinae (Cinchonae, Quinquinae) composita — Zusammengesetzte Chinatinktur. — Tinctura Cinnamomi — Zimmettinktur. — Tinctura Galangae — Galganttinktur. — Tinctura Gentianae — Enziantinktur. — Tinctura Gentianae composita — Zusammengesetzte Enziantinktur. — Tinctura Limonii — Limonentinktur. — Tinctura Macidis — Muskattinktur. — Tinctura Menthae crispae — Krauseminztinktur. — Tinctura Menthae piperitae — Pfefferminztinktur. — Tinctura Santalini — Sandeltinktur. — Tinctura Vanillae — Vanilletinktur. — Tinctura Zingiberis — Ingwertinktur. — Tinctura Zingiberis fortior — Starke Ingwertinktur.

Außerdem alle Artikel, die ohne Zweifel zu Genußzwecken dienen, z. B. Liköre, Essenzen zur Likörfabrikation, Bitterschnäpse, Pfefferminzplätzchen und dergl.

Berichtigung. In der Bekanntmachung der Rentenbank in Münster Seite 284, 292 und 300 des vorjährigen Amtsblatts muß es unter 4) Litt. D. zu 75 Mark hinter der Nr. 2300 statt 3305 2305 heißen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

18. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Steuerkassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 12. November 1892.

Königliche Regierung. Rothe.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. December 1902 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. December 1892 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbe-

scheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin am 3. November 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

19. Die neuen Gesetze und Regeln der „Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft" nebst dazu gehöriger Genehmigungsurkunde werden unter Hinweis auf die Bekanntmachungen vom 18. November 1867, 5. Juli 1871 und 20. April 1886 (Amtsblatt von 1867 S. 959, von 1871 S. 186 und von 1886 S. 99) in der Anlage hiermit veröffentlicht.

Cassel, den 7. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Vacanzen.

20. Die neu errichtete evangelisch-lutherische zweite Pfarrstelle in Gersfeld, Diöcese Fulda, deren Einkommen incl. persönlicher Zulage 1800 Mark beträgt, soll demnächst besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 3. Januar 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Vermessungs-Revisoren Textor in Hersfeld, Telschow, Wolff I, Baenitz, Werner I in Cassel, Schoof in Marburg, Schloms in Arolsen und Landmesser Wolf II in Homberg zu Ober-Landmessern,

der Kataster-Assistent Gottlieb Sewig in Köslin zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt in Fritzlar,

der Spezialkommissions-Secretair Brencher zum Büreau-Assistenten der Generalkommission in Cassel,

der Probator Fehr zum Secretariats-Vorstand und der Kanzlist Wimmel zum Kanzlei-Vorstand bei der Landeskreditkasse in Cassel,

die Wegebau-Aufseher-Aspiranten: Kropp in Maberzell, Hofmann in Remsfeld, Lange in Rasdorf, Rudloff in Lichtenau, Grebenstein in Rodenberg, Schenk in Fulda, Lüders in Steinau zu Wegebau-Aufsehern,

der Gutsbesitzer Jacob Bachmann in Niederbeisheim zum Standesbeamten an Stelle des aus dem Amt geschiedenen Bürgermeisters Bachmann,

der Bürgermeister Sandrock in Niedergude zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst an Stelle des von Niedergude verzogenen Gutsbesitzers v. Oertzen.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Bockenberg in Süß die Geschäfte des Standesbeamten daselbst an Stelle des verstorbenen Lehrers Gonnermann,

von dem Bürgermeister Menzel in Orb die Geschäfte des Standesbeamten daselbst.

Angenommen: der Militairanwärter Grunwald als Büreaudiätar, der frühere Rechengehülfe Hellner als Civil-Supernumerar, der Wiesenbautechniker Kölsch als Wiesenbaumeister bei der Generalkommission in Cassel.

Verliehen: dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht in Celle, Geheimen Ober-Justizrath Dr. Meyer der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe erster Classe,

dem Königlichen Landrath Freiherrn von Dörnberg der Charakter als Geheimer Regierungsrath,

dem außerordentlichen Pfarrer Gissel die Pfarrstelle in Sachsenhausen, Classe Treysa,

dem Gerichtsdiener Sauer in Carlshafen bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Bestätigt: die Wahl des ordentlichen Lehrers für Gesetzes- und Verwaltungskunde Hugo Menzel in Hohenwestedt zum Bürgermeister der Stadt Orb.

Versetzt: der Landrath von Trott zu Solz aus dem Kreise Jülich in gleicher Amtseigenschaft in den Kreis Rotenburg,

der Postmeister Krug von Treysa nach Cölleda,

der Postsecretair Jonas von Essen (Ruhr) nach Treysa,

die Spezialkommissions-Secretaire Walter von Rinteln nach Homberg, Haupt von Ziegenhain nach Breslau, der Spezialkommissions-Büreaudiätar Becker von Schmalkalden nach Danzig, der Landmesser Schmitz von Bückeburg nach Niederwildungen, Landmesser Kamienski von der Spezialkommission II in Cassel an die Spezialkommission I daselbst, Landmesser Ulrich I von Treysa nach Schmalkalden, Landmesser Tetzner II von Cassel an die Kommission für die Güterkonsolidation in Dillenburg.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Rumann in Göttingen aus dem Justizdienste behufs Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Rinteln,

der Gerichtsassessor Gerhardt aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung.

Pensionirt: der Königliche Kreisbauinspector Müller in Frankenberg,

der Wegebau-Aufseher Kern in Gassen.

Gestorben: der Secretair Schild bei der Landeskreditkasse in Cassel,

die Zeichner Krug und Maus bei der Generalkommission in Cassel.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft.

Den von der „Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft" am 21. Mai 1890 angenommen, nebst zwei notariellen Urkunden angehefteten neuen Gesetzen und Regeln dieser Gesellschaft wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 19. September 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 31. Juli 1892.

L. S.

Der Minister des Innern.
gez. Herrfurth.

Genehmigungsurkunde.
M. d. J. IA 6870.
M. f. Hd. A 2644.

L. S.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
gez. v. Wendt.

Erste notarielle Urkunde.

Allen Denen, welchen die gegenwärtige Urkunde vorgelegt wird, bescheinige und beurkunde ich, Edward Wrangham Bird, öffentlicher, gehörig zugelassener und beeidigter Notar, ansässig und amtsführend in der Stadt Liverpool, in der Grafschaft Lancaster im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland, daß die Gesetze und Regeln der Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft, (Liverpool and London and Globe Insurance-Company), welche hier angefügt und von mir unterzeichnet sind, den Gesetzen von Großbritannien und Irland zufolge, keiner regierungsseitigen oder anderen Bestätigung bedürfen, sondern daß diese Gesetze und Regeln, nachdem dieselben in gehöriger Weise angenommen und bestätigt worden sind, in Uebereinstimmung mit der Gründungsacte und Parlamentsacte dieser Gesellschaft, und besonders in Uebereinstimmung mit der Parlamentsacte = 52 und 53 Victoria Kapitel CL = (von welcher Acte, die sowohl seitens beider Häuser des Parlaments, sowie auch seitens Ihrer Majestät der Königin richtig genehmigt und angenommen ist, das hier angefügte von mir unterzeichnete, mit — E — gemarkte gedruckte Document, wie ich hiermit bescheinige, eine genaue und richtige Kopie ist) jetzt in jeder Hinsicht bindend, gültig und wirksam für alle Zwecke jeder Art sind, und daß die besagte Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft augenblicklich auf Grund derselben gesetzmäßig regiert und geleitet wird.

Zur Urkunde dessen habe ich, der besagte Notar, hierunter meine Handschrift gesetzt und mein Notariatssiegel beigefügt am sechsten Tage des April 1892.

gez. E. W. Bird,
Oeffentlicher Notar.

L. S.

Für richtige Uebersetzung:
gez. Robert Breitrück
beeidigter Uebersetzer.

Vor mir, dem Hamburgischen, öffentlichen und beeidigten Notar Hermann Stockfleth, Doctor der Rechte, hat mir, dem Notar, von Person und als verfügungsfähig bekannt, Herr Robert Ferdinand Carl Breitrück, wohnhaft hieselbst, — ausweise — des von mir, dem Notar, eingesehenen neuesten Hamburgischen Staatskalenders beeidigter Uebersetzer hieselbst, die vorstehende Unterschrift, als von ihm eigenhändig geleistet, anerkannt.

Hierüber ist dieses Beglaubigungs-Protokoll aufgenommen und zur Beurkundung des Inhalts desselben von mir, dem Notar, unter Beidrückung meines Amtssiegels eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen zu Hamburg, am 12. (zwölften) April 1892 (Achtzehnhundertzweiundneunzig.)

L. S. H. Stockfleth

Zweite notarielle Urkunde.

Ich, John Matthew Dove, General-Verwalter und Secretair der Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft, zu Liverpool in der Grafschaft Lancaster, England, erkläre und bescheinige hiermit, daß die besagte Gesellschaft mittelst besonderer Parlamentsacte gebildet und befugt worden ist, und daß die hier angefügten und von mir A, B, C, D und E bezüglichen gezeichneten Urkunden wahre und richtige Abschriften (Abdrücke) der Regeln und Gesetze der obigen Gesellschaft sind, welche am Ein und Zwanzigsten Mai, Ein Tausend Acht Hundert und Neunzig angenommen wurden, an Stelle aller Grundacten und Zusätze zu denselben, durch welche die Gesellschaft bis dahin geleitet wurde, nämlich Juli 14. 1863 — Juli 22. 1847 — Juni 23. 1864 — August 12. 1889 — und daß diese Regeln die vollständigen Gesetze und Statuten darstellen, auf Grund deren die besagte Gesellschaft jetzt geleitet wird.

Datiert zu Liverpool am Vierten Tage des November Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Neunzig.

gez. M. M. Dove.

Unterzeichnet, bescheinigt und erklärt, seitens des besagten John Matthew Dove an diesem Vierten Tage des November 1891.

Vor mir:

gez. Ed. W. Bird,
L. S. Oeffentlicher Notar,
Not. Liverpool.

(Hier folgt die Bestätigung der Unterschrift des Notars seitens des Kaiserlichen Deutschen Consuls zu Liverpool.)

Für richtige Uebersetzung:
L. S. gez. Robert Breitrück,
beeid. Uebersetzer.

Vor mir, dem Hamburgischen, öffentlichen und beeidigten Notar Hermann Stockfleth, Doctor der Rechte, hat mir, dem Notar, von Person und als verfügungsfähig bekannt, Herr Robert Ferdinand Carl Breitrück, wohnhaft hieselbst, ausweise des neuesten Hamburgischen Staatskalenders beeidigter Uebersetzer hieselbst, die vorstehende Unterschrift als von ihm eigenhändig geleistet, anerkannt.

Hierüber ist dieses Beglaubigungs-Protokoll aufgenommen und zur Beurkundung des Inhalts desselben von mir, dem Notar, unter Beidrückung meines Amtssiegels eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen zu Hamburg, am 12. (zwölften) April 1892 (Achtzehnhundertzweiundneunzig.)

L. S. H. Stockfleth.

Forderungen und Ansprüche der Gesellschaft auszustellen und zu überliefern.

18) Im Namen der Gesellschaft in allen solchen Angelegenheiten zu handeln, welche sich auf Bankerottsachen und Zahlungsunfähige beziehen.

Abt. 80. Falls es der Direction wünschenswerth erscheint, daß die Gesellschaft eingetragen werde, und daß ihre Macht in solcher Weise erweitert werde, oder daß sie solche Vorrechte erlangen, die nicht von einzelnen Personen ausgeführt werden können, welche die Gesellschaft bilden, oder die Mehrzahl derselben, so sollen die Directoren einen Freibrief der Eintragung unter dem großen Siegel oder eine oder mehrere Parlamentsacten sich ausbitten, sich darum bewerben und wenn möglich dieselben erlangen; und sollen bei Erwerbung solches Freibriefes oder solcher Parlamentsacte, die Actien-Inhaber sich solchen Verpflichtungen, sowohl ihrer Person wie auch ihrem Vermögen entsprechend, unterwerfen, wie ihnen auferlegt wird im Wege der Bedingungen zur Erlangung solches Freibriefes oder solcher Acte, und sollen und können dieselben sich irgendwelch' weiteren Bedingungen und Beschränkungen unterwerfen, wie entweder das Parlament oder die Regierung sie für angemessen erachtet ihnen aufzuerlegen, ungeachtet des Umstandes, daß dieselben unvereinbar mit, und verschieden von irgendwelchen der bestehenden Regeln und Vorschriften der Gesellschaft sein mögen, und sollen und können dieselben die Kosten und Auslagen, die mit solchem Gesuch zur Verleihung solches Freibriefes oder solcher Acte, solcher Freibriefe oder solcher Acten, oder für die Erlangung derselben, wie die Sache nun liegen mag, verbunden sind, aus dem Fonds der Gesellschaft bezahlen und begleichen.

Abt. 81. Mit Ausnahme desjenigen, welches durch die Regeln in anderer Weise vorgeschrieben ist, sollen die Rechte der Directoren nur ausführbar sein, mit der Genehmigung durch Beschlußfassung der Direction.

Abt. 82. Es soll keine Police, kein Vertrag, Wechsel, Schuldschein oder verkäufliches Werthpapier, Cheque, oder Anweisung, welche von irgend einer Person unterzeichnet, gezogen, acceptirt oder indossirt oder gemacht ist, für die Gesellschaft bindend sein, oder derselben irgendwelche Verbindlichkeiten auferlegen, ausgenommen, wenn solches von den Directoren oder anderen Personen geschehen ist, die von ihnen dazu besonders befugt worden sind, und innerhalb der Grenzen der ihnen gegebenen Rechte gehandelt haben.

Kapital-Anlage.

Abt. 83. Die Directoren sind befugt, ihrer unbeschränkten Willensmeinung nach, irgend einen Theil der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, in den Ankauf von passenden Geschäftsräumen anzulegen, die zur Ausführung der Geschäfte der Gesellschaft gebraucht werden; oder dieselben können angelegt werden, im Ankauf von Erben irgendwelcher Art, sei es im Vereinigten Königreich oder außerhalb desselben, oder in öffentlichen Pfandbriefen, Fonds, Bonds oder Staatspapieren (gleichviel ob dieselben nun an Inhaber zahlbar sind oder übertragen werden können oder durch Ueberlieferung oder in anderer Weise fällig werden) des Vereinigten Königreichs, oder Indiens oder irgend einer Kolonie oder Besitzung des Vereinigten Königreichs, oder irgend einer fremden Regierung oder fremden Staates; oder können sie das Vermögen anlegen in Freigut oder Lehnsgut, oder in liegenden Gründen, oder in erbliche Werthobjecte im Vereinigten Königreich oder Indien oder in irgend einer Kolonie oder Besitzung des Vereinigten Königreichs oder einer fremden Regierung, fremden Landes oder Staates, oder in Actien, Pfandbriefen, Schuldscheinen oder Werthpapieren; gleichviel ob dieselben nun an Inhaber zahlbar sind, oder durch Ueberlieferung übertragbar werden, oder in anderer Weise zahlbar sind irgend eine Genossenschaft, Gesellschaft oder öffentlichen Körperschaft ob dieselben nun Municipal-Platz-, Geschäftliche oder andere Körperschaften sind, im Vereinigten Königreich oder Indien oder in irgend einer Kolonie oder Besitzung des Vereinigten Königreichs oder einer fremden Regierung, Landes oder Staates; oder können die Directoren das Vermögen anlegen in einer Hypothek oder einem Antheil in einer Lebensversicherungspolice, sei es für die Lebenszeit oder in anwartschaftlicher Weise; auch können sie dasselbe anlegen in Anleihen, in Gemäßheit der Gebräuche und der derzeitigen Regeln der Fondsbörse und kann irgend eine solche Kapitalanlage von Zeit zu Zeit verkauft und in baares Geld umgesetzt, oder verändert oder in andere Kapital-Anlagen umgewechselt werden, wie sie durch diese Regeln gestattet sind.

Dividenden.

Abt. 84. Die Directoren sind befugt (vorbehältlich der Genehmigung durch eine General-Versammlung der Gesellschaft) aus den Gewinnen der Gesellschaft solche Dividende festzusetzen und auszuzahlen und zu solchen Zeiten zahlbar zu machen, wie sie es ihrer Meinung nach, für angemessen erachten, und sollen die Directoren sofort, nachdem eine Dividende festgesetzt worden ist, den Actien-Inhabern Anzeige von der Zeit und den Ort machen, an welchen die Zahlung derselben festgesetzt worden ist, und zwar durch Anzeige in zwei oder mehreren Zeitungen, die in Liverpool herausgegeben werden.

Im Falle mehrere Personen als gemeinschaftliche Inhaber eines Pfandscheines oder einer Actie eingetragen sind, so ist irgend eine dieser Personen befugt, rechtsgültige Quittungen für alle Dividenden und Zahlungen auszustellen, die hinsichtlich solcher Dividenden und in Verbindung mit solchen Pfandbriefen oder Actien gewährt werden.

Rechnungsführung und Berichte.

Abt. 85. Die Directoren sollen es veranlassen, daß im Haupt-Bureau der Gesellschaft, und an solch' anderen Plätzen, wie sie es für richtig befinden, Kontobücher geführt werden, und sollen sie getreu Abrechnungen halten lassen, über die eingenommenen und ausgegebenen Gelder der Gesellschaft, sowie auch über die Angelegenheiten hinsichtlich deren solche Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben; es sollen ferner darin alle Activas, Kredite und Verbindlichkeiten der Gesellschaft und alle Ueberschüsse, Gewinne und Verlüste, die daraus entstehen, sowie alle Kapital-Anlagen seitens oder im Namen der Gesellschaft darin verzeichnet werden.

Die Directoren sollen die Freiheit haben, besondere Konten für die Lebensversicherungs-Abtheilung einzurichten. Es soll kein Actien-Inhaber, welcher kein Director oder Aufsichtsrath erwählt, wie es hierin später beschrieben wird, ist, dazu berechtigt sein, die Bücher, Abrechnungen, Urkunden und andere Schriftstücke der Gesellschaft zu prüfen, oder gesetzlich Einsicht davon zu nehmen, außer wo das Gesetz oder die Regeln dieses erfordern.

Abt. 86. Die Directoren sollen alljährlich in jeder ordentlichen General-Versammlung, der letzteren eine Abrechnung vorlegen, über die Einnahmen und Ausgaben, sowie eine Bilanz unterbreiten, woraus die Gewinne und Verlüste der Gesellschaft ersichtlich sind. Diese Aufmachung soll einen Bericht der Directoren enthalten, hinsichtlich des Zustandes und der Lage der Gesellschaft, und hinsichtlich des Betrages, den sie zur Auszahlung im Wege einer Dividende empfehlen, oder als Bonus an die Actien-Inhaber; auch muß der Betrag angegeben sein (falls solcher vorhanden) den sie als Uebertrag auf den Reserve- und Rückversicherungs-Fond empfehlen.

Aufsicht.

Abt. 87. Es müssen in jedem Jahre mindestens einmal die Konten der Gesellschaft geprüft werden, und die Richtigkeit der Bilanz festgesetzt werden, durch einen oder zwei Aufsichtsräthe. Die Actien-Inhaber sind befugt, in der alljährlich stattfindenden General-Versammlung (ordentlichen) zwei Aufsichtsräthe zu ernennen, welche Actien-Inhaber sein müssen, die fähig sind, Director zu werden, die es jedoch nicht sind, und deren Gehalt seitens der Actien-Inhaber in der ordentlichen General-Versammlung festgesetzt werden muß. Falls keine solche Wahl stattfindet, so sollen der oder die Aufsichtsräthe von den Directoren ernannt und auch von denselben das Gehalt festgesetzt werden. Die Directoren sind befugt, Rechnungsführer zu ernennen und zu besolden, um bei der Beaufsichtigung zu helfen oder eine besondere Aufsicht auszuführen.

Abt. 88. Falls eine zufällige Vacanz im Amte eines Aufsichtsrathes eintritt, so sind die Directoren befugt, einen Aufsichtsrath zu ernennen, um die Vacanz auszufüllen, bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung.

Abt. 89. Es soll jeder Aufsichtsrath befugt sein, zu allen üblichen Zeiten die Bücher und Abrechnungen der Gesellschaft

nachzusehen, und in Verbindung damit, die Directoren oder andere Beamte der Gesellschaft, zu verhören.

Quittungen.

Abt. 90. Jede Quittung, die in Gemäßheit der dazu ertheilten Vollmacht der Directoren von einem Vertrauensmann, Director, Verwalter, Secretär oder anderen Beamten, Agenten, Rechtsanwalt, Angestellten oder Diener der Gesellschaft ausgegeben wird, soll als eine gute und genügende Entlastung gelten, für Gelder oder Effecten, welche in solchen Quittungen als empfangen bezeichnet sind; und sollen die Personen, welche die Summen bezahlen und abliefern, und die Quittung dafür in Empfang nehmen, nicht verpflichtet sein, sich um die Verwendung der Gelder oder Effekten kümmern zu müssen oder für die falsche Anwendung oder Nichtanwendung derselben verantwortlich zu sein.

Anzeigen.

Abt. 91. Es kann einem Actien-Inhaber eine Anzeige gemacht werden, falls derselbe eine eingetragene Adresse im Vereinigten Königreich besitzt, entweder durch persönliche Ueberreichung, oder mittelst Zusendung derselben durch die Post, in einem eingeschriebenen Briefe, der an solchen Actien-Inhabern nach seiner eingetragenen Adresse gerichtet sein muß, und irgend eine Anzeige, welche durch die Post gemacht wird, soll zu der Zeit als gemacht angesehen werden, an welcher dieselbe der Post übergeben worden ist.

Ein Actien-Inhaber, welcher keine eingetragene Adresse im Vereinigten Königreich besitzt, soll nicht berechtigt sein, irgendwelche Anzeige verlangen zu können. Falls eine gewisse Anzahl von Tagen zur Anzeigemachung erforderlich sind, die über einen anderen Zeitraum hinausreichen, so soll der Tag der Zustellung, jedoch nicht der Tag des Ablaufs solcher Anzeige, in der Anzahl Tage oder anderen Periode eingerechnet werden.

Schadloshaltung.

Abt. 92. Es soll jeder Director, Vertrauensmann, Verwalter, Secretär und jeder andere Beamte oder Diener der Gesellschaft, die sich derzeit in Dienst befinden, und alle Actien-Inhaber oder gewesenen Actien-Inhaber, gegen die ein Zahlungsbefehl erlassen ist, oder irgend einen Rechtsstreit, oder Prozeß gegen die Gesellschaft anhängig gemacht, und dieserhalb in Mitleidenschaft gezogen werden, seitens der Gesellschaft zu allen Zeiten, schadlos gehalten werden gegen alle Kosten, Verluste, Auslagen und Lasten, welche sie oder einer von ihnen erlitten haben oder ihnen zugestoßen sind, oder wofür sie verantwortlich geworden auf Grund des Kontraktes, den sie eingegangen sind oder auf Grund einer Acte oder Handlung die sie ausgeführt haben, in irgend einer Weise bei Ausübung ihrer respectiven Vertrauensposten, Pflichten und Aemter oder in oder hinsichtlich einer Prozeßsache, an welche sie, den Regeln der Gesellschaft entsprechend, interessirt sind; auch soll es die Pflicht der Directoren sein, derartige Kosten und Verluste aus den Mitteln der Gesellschaft, die sich unter ihrer Kontrolle befinden, zu bezahlen; ausgenommen es sei denn, daß dieselben durch einen absichtlichen Fehler oder Unterlassung herbeigeführt sei, und zwar seitens derjenigen Parteien, die den betreffenden Schaden erleiden, oder ausgenommen, wenn solche Parteien sich geweigert haben, sich der Leitung oder Führung oder Vertheiligung solches Rechtsstreites durch die Directoren zu unterwerfen. Und soll der Betrag solcher Kosten, Spesen, Verlüste, Schäden und Auslagen, für welche eine Schadloshaltung hierdurch vorgesehen wird, sofort, nachdem dieselben erlitten oder eingegangen sind, und obgleich dieselben zu der Zeit noch nicht ermittelt sein mögen, ein Retentionsrecht auf das Vermögen der Gesellschaft gewähren, und sollen dieselben einen Vorrang besitzen unter die Actien-Inhaber, vor irgendwelch' anderen Ansprüchen, und soll solches Retentionsrecht, soweit es möglich ist, in erster Linie aus dem Reservefond gedeckt werden; und soll keiner der Directoren, Vertrauensmänner oder anderen Beamten oder Diener der Gesellschaft verantwortlich gemacht werden können, für Handlungen irgend eines oder mehrerer anderen von ihnen, noch für die Handlungen, Ausführungen oder Fehler eines oder mehrerer anderer von ihnen, sondern es soll jeder nur für seine eigene Handlung, Ausführung oder beziehungsweise seine Fehler, verantwortlich sein, auch soll keine der obigen Personen, für eine andere Person oder Personen verantwortlich sein, in deren Hände irgendwelche Gelder oder Effecten im sicheren Gewahrsam oder in anderer Weise hinterlegt worden sind, noch für irgend einen Verlust oder Kosten, die der Gesellschaft erwachsen durch die Mangelhaftigkeit oder den ungenügenden Werth eines Besitztitels oder einer Sicherheit, auf welche Gelder der Gesellschaft ausgeliehen oder belegt sind, noch für irgend einen Verlust, Schaden oder Unfall, welche dem Eigenthum der Gesellschaft zustoßen, ausgenommen wenn dieselben sich ereignen, durch vorsätzliches Verschulden, beziehungsweise Unterlassung eines solchen Directoren, Vertrauensmannes oder anderen Beamten oder Dieners der Gesellschaft; und sollen die Directoren aus den Mitteln der Gesellschaft, alle gerechten Verpflichtungen und Forderungen, die seitens der Gesellschaft eingegangen sind, bezahlen, und sollen zu allen Zeiten sich selbst decken und bezahlt machen, für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie in ihrer Eigenschaft als Directoren eingehen müssen.

Vorstehendes ist eine richtige Uebersetzung der jetzt in Kraft befindlichen Statuten der Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft, wie dieselben in dem, von mir mit „Ne Varietur" bezeichneten englischen Original-Druckheft enthalten sind.

Solches bescheinigt durch Siegel und Unterschrift

Hamburg, November 18. 1891.

Robert Breitrück,
beeidigter Uebersetzer.

Vor mir, dem Hamburgischen, öffentlichen und beeidigten Notar Hermann Stockfleth, Doctor der Rechte, hat mir, dem Notar, von Person und als verfügungsfähig bekannt, Herr Robert Ferdinand Carl Breitrück, wohnhaft hieselbst, ausweise des von mir eingesehenen neuesten Hamburgischen Staatskalenders beeidigter Uebersetzer hieselbst, die vorstehende Unterschrift als von ihm eigenhändig geleistet, anerkannt.

Hierüber ist dieses Beglaubigungs-Protokoll aufgenommen und zur Beurkundung des Inhalts desselben von mir, dem Notar, unter Beidrückung meines Amtssiegels eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen zu Hamburg, am 12. (zwölften) März 1892 (Achtzehnhundertzweiundneunzig.)

L. S.

H. Stockfleth.

F. Johannsens Buchdruckerei, Schleswig.

Die Gesetze und Regeln der Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft.

Name.

Abt. 1. Der Name der Gesellschaft ist und soll sein: „Die Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft."

Geschäftsräume.

Abt. 2. Die Haupt-Geschäftsräume der Gesellschaft sollen Dalestreet Nr. 1 in Liverpool belegen sein, oder an solch' anderem Platze in England, wie es von Zeit zu Zeit mittelst Beschlusses einer General-Versammlung festgesetzt wird.

Geschäft.

Abt. 3. Das Geschäft der Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen auf Eigenthum jeder Art gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer einzugehen und abzuschließen, Versicherungen gegen den Verlust oder bei Beschädigung von Eigenthum irgendwelcher Art bei Beförderung über Land oder auf dem Wasser, einschließlich des Verlustes durch Diebstahl oder Beschlagnahme, einzugehen und abzuschließen; Versicherungen gegen Verlust oder Beschädigung von Eigenthum oder Personen, herbeigeführt durch Sturm, Unwetter oder Unfall jeder Art, sei es auf dem Lande oder Wasser, einzugehen und abzuschließen; Versicherungen auf Leben oder lebende Personen einzugehen und abzuschließen; Rückversicherungen jeder Art einzugehen und abzuschließen; Leibrenten, Anwartschaften und zufällige Interessen, sowie Summen, welche in einer späteren Periode zahlbar werden, zu verkaufen und zu kaufen, gleichviel ob dieselben nun mit der Lebensdauer einer oder mehrerer Personen und der Ausstattung von Kindern und anderen Personen zusammenhängen oder nicht. Das obgenannte Geschäft auszuführen oder irgendsolche Sache oder Ding, wie sie oben genannt sind, entweder im Vereinigten Königreich oder in den Kolonien oder Besitzungen oder Theilen derselben, oder in fremden Ländern zu betreiben; irgend einen Kontrakt oder Kontrakte abzuschließen und einzugehen und auszuführen, zwecks Uebernahme, Auszahlung und Ausführung aller oder einzelner Theile der Versicherungen oder Leibrenten und Verbindlichkeiten einer anderen Gesellschaft oder Genossenschaft; es wird dabei stets vorausgesetzt, daß kein solcher Kontrakt oder Kontrakte die Rechte und Interessen der Inhaber irgendwelcher der vorhandenen Policen der Gesellschaft verändert, vermindert, oder in anderer Weise beeinträchtigt; irgendwelches liegendes oder persönliches Eigenthum, das seitens der Gesellschaft in Gemäßheit der Regeln erworben oder im Besitz gehalten wird, zu verwalten, zu verpachten, Hypotheken darauf zu nehmen oder in anderer Weise damit zu handeln; Gelder für die Zwecke der Gesellschaft zu erheben, wie es den Regeln nach gestattet ist; alle oder irgendwelche Dinge, wie sie oben erwähnt sind, durch irgendwelche Genossenschaften, Gesellschaften oder Personen als Agenten für die Gesellschaft, oder als Agenten für irgendwelche Genossenschaften, Gesellschaften oder Personen auszuführen; und alle solche andere Dinge auszuführen, welche mit der Erlangung obiger Zwecke oder einer derselben zusammenhängen oder verwandt sind, oder in anderer Weise durch Parlaments-Acten, die auf die Gesellschaft Bezug haben, gestattet sind.

Es wird dabei stets vorausgesetzt, daß irgend eine Versicherung, die den obigen Bestimmungen zufolge eingegangen ist, gegen den Verlust und die Beschädigung von Eigenthum durch Sturm, Unwetter oder Unfall auf dem Lande oder Wasser oder gegen den Verlust oder die Beschädigung von Eigenthum irgendwelcher Art, bei der Beförderung über Land oder Wasser, nur gemacht oder abgeschlossen werden sollen, in Verbindung mit und eingeschlossen in derselben Police, welche über die Versicherung desselben Eigenthums gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer abgeschlossen worden ist, und nur insofern, wie dieselbe für nothwendig befunden wird, zur Aufrechterhaltung des Feuergeschäfts der Gesellschaft; und soll eine Versicherung, welche den obigen Regeln zufolge abgeschlossen worden ist, gegen den Unfall einer Person, nur abgeschlossen und eingegangen werden, im Zusammenhang mit, und mit Einschluß derselben Police auf eine Versicherung des Lebens derselben Person, und zwar nur insoweit, wie dieselbe nöthig erachtet wird zur Aufrechterhaltung des Lebensgeschäftes der Gesellschaft; und zum Zwecke der Geschäftsführung in den Besitzungen, Kolonien oder Schutzgebieten des Vereinigten Königreichs und in irgend einem fremden Lande oder Staat, wie die Gesellschaft derzeitig befugt sein soll, dort durch Agenten oder Platz-Directionen oder durch andere Wege oder Organisation zu betreiben, kann die Gesellschaft irgend eine andere Gesellschaft bilden, oder kann daran theilnehmen, solche zu bilden, auch soll sie befugt sein, Actien irgend einer jetzt oder später vorhandenen Gesellschaft im Besitz zu halten oder darüber zu verfügen, in Gemäßheit der Gesetze solcher Besitzungen, beziehungsweise Kolonien, Schutzgebiete, Länder oder Staaten; jedoch soll die Gesellschaft in Ausübung dieser Rechte:

a) in ihrem eigenen Namen oder im Namen der Vertrauensmänner derselben, soviel Kapital solcher Gesellschaften in Besitz halten, wie dazu nöthig ist, sie dazu zu berechtigen, in allen Versammlungen der Inhaber jener Gesellschaft eine Mehrheit der ganzen Anzahl Stimmen, zu welcher derzeit die Inhaber des Kapitals jener Gesellschaft berechtigt sind, zu besitzen; oder:

b) das absolute Recht behalten, oder sich zusichern, und zwar in solcher Weise, wie es den Gesetzen des Landes oder Platzes, in dem solche Gesellschaft ihren Sitz hat, entspricht, jener Gesellschaft zu untersagen, irgend ein besonderes Geschäft, Verantwortlichkeit oder Verbindlichkeit oder irgend eine Art von Geschäft, Verpflichtung oder Verbindlichkeit zu übernehmen oder anzunehmen.

Kapital.

Abt. 4. Das Kapital der Gesellschaft soll bestehen aus Zwei Millionen Pfund Sterling, ausgegeben und vertheilbar und übertragbar als Pfandbriefe, oder mit Zustimmung durch Beschluß einer General-Versammlung als Actien oder als Obligationen oder Obligationspfandbriefe, und soll die Vertheilung und Ausgabe von so viel des besagten Kapitals von Zwei Millionen Pfund, als in Gemeinschaft mit dem bereits ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund, gleich einem Viertel des besagten Kapitals ausmacht, seitens der derzeitigen Directoren, ihrem unbeschränkten Gutdünken nach, vorgenommen werden; und soll die Vertheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million und Fünf Hundert Tausend Pfund, der Rest des besagten Kapitals, seitens der derzeitigen Directoren vorgenommen werden, auf Grund einer Bevollmächtigung durch Beschlußfassung einer General-Versammlung.

Abt. 5. Die Gesellschaft ist befugt, mittelst Beschlußfassung einer gewöhnlichen oder besonderen General-Versammlung, das Kapital der Gesellschaft zu erhöhen durch die Schaffung und Ausgabe neuer Actien oder neuer Schuldscheine, zu solcher Höhe und unter solchen Bedingungen, wie es durch jene Beschlußfassung festgesetzt wird.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß keine Ausgabe stattfinden soll, bis die Beschlußfassung, die dazu ihre Zustimmung ertheilt, zuvörderst von einer nachfolgenden General-Versammlung bestätigt worden ist, und zwar mittelst Beschlußfassung von wenigstens zwei Drittel der Anzahl anwesender und mitstimmender Inhaber, oder bei einer namentlichen Abstimmung, von wenigstens zwei Drittel der dabei abgegebenen Stimmen.

Abt. 6. Die Directoren sind befugt, solche Actien oder Pfandbriefe an solche Personen, gleichviel ob es derzeitige Mitglieder sind oder nicht, zu solchen Preisen und in solcher Weise und unter solchen Bedingungen und Verpflichtungen in jeder Hinsicht, zu vertheilen und auszugeben, wie solche Beschlußfassung es festsetzt; oder, falls solche Anordnung nicht getroffen worden ist, wie die Directoren es ihrem Ermessen nach beschließen.

Abt. 7. Die Directoren sind befugt, von Zeit zu Zeit, mit Genehmigung einer General-Versammlung (welcher Beschluß in derselben Weise zu bestätigen ist, wie bei der Erhöhung des Kapitals) das Kapital der Gesellschaft herabzusetzen, durch Verminderung der ganzen Anzahl Actien oder Pfandbriefe, und zwar durch Ungültigmachung nichtvertheilter, nicht ausgegebener oder unbenutzter Pfandbriefe oder Actien, oder in anderer Weise, wie es für richtig befunden wird; und falls die Directoren zu irgend einer Zeit finden, daß sie das ganze eingezahlte Kapital vortheilhaft verwenden können, so sollen sie alsdann die Macht haben, irgend einen Theil desselben an die Actien-Inhaber

zurückzuzahlen, im Verhältniß des in ihrem respectiven Besitze befindlichen Kapitals. Und sollen sie die Macht haben, das Ganze oder einen Theil des solcherweise zurückgegebenen Kapitals wieder einzuberufen, und zwar in derselben Weise und mit denselben Rechten, und mit Unterwerfung unter denselben Verbindlichkeiten, wie dieselben hierin später festgesetzt werden, mit Bezug auf die ursprünglichen Einberufungen.

Abt. 8. Es soll den Directoren gesetzlich gestattet sein, bei der Ausgabe von Actien oder Pfandbriefen in fremden Ländern, oder in den Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebieten des Vereinigten Königreichs, gewisse Beschränkungen aufzuerlegen, wodurch derartige Actien oder Pfandbriefe nur in demjenigen Lande, derjenigen Kolonie, Besitzung oder Schutzgebiet übertragbar sein sollen, wo dieselben in jedem einzelnen Falle ausgegeben worden sind.

Abt. 9. Im Falle die Ausgabe von Pfandbriefen oder Actien mit einer Prämie erfolgt, so können und sollen die Directoren den durch die Prämie gewonnenen Betrag auf den Reservefond der Gesellschaft übertragen.

Obligationen oder Obligations-Pfandbriefe.

Abt. 10. Irgendwelche Actien oder Pfandbriefe, welche in Zukunft ausgegeben werden, mit einem Bevorzugten oder garantirten Rechte auf Dividenden, und auf die Vertheilung von Activas der Gesellschaft, und auf die Rückgabe des nicht gebrauchten Kapitals, und mit einem besonderen oder ohne irgend einem Rechte der Abstimmung, können sowohl in der obenbeschriebenen Weise, als wie auch im allgemeinen unter solchen Bedingungen und Abmachungen und mit solchen dazugehörigen Rechten und Privilegien ausgegeben werden, wie die Directoren solches von Zeit zu Zeit unter der Zustimmung eines Beschlusses der General-Versammlung, festsetzen.

Und falls zu irgend einer Zeit das Kapital durch Ausgabe von Obligationen oder Obligations-Pfandbriefen in verschiedene Klassen von Actien oder Pfandbriefe eingetheilt wird, so können alle oder irgendwelche der Rechte und Privilegien, die einer gewissen Klasse zustehen, durch eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und irgend einer Person, welche angeblich im Namen jener Klasse vereinbart, vereinfacht werden, vorausgesetzt, daß das betreffende Uebereinkommen durch eine Beschlußfassung genehmigt wird, die in einer besonderen General-Versammlung der Actien- oder Pfandbrief-Inhaber jener Klasse Annahme findet, und durch eine besondere General-Versammlung der Inhaber von Actien oder Pfandbriefen jener selben Klasse, die von den Directoren ausschließlich für diesen Zweck einberufen und innerhalb eines Kalender-Monats nach jener erstgenannten Versammlung abgehalten wird, Bestätigung erhält, und in welcher Bestätigung wenigstens zwei Drittel der Anzahl der anwesenden und mitstimmenden Partheien, oder im Falle einer namentlichen Abstimmung zwei Drittel der dabei abgegebenen Stimmen hinsichtlich solcher Klasse von Actien, theilnehmen müssen; und sollen alle die hierin später aufgenannten Regeln, mit Bezug auf General-Versammlungen mutatis mutandis auf solche Versammlung Anwendung finden.

Ausgabe von Schuldscheinen.

Abt. 11. Die Directoren sind befugt, mit Zustimmung eines Beschlusses einer General-Versammlung, Gelder für die Zwecke der Gesellschaft aufzunehmen, durch Ausgabe von Schuldscheinen, die einen festen Zinssatz tragen, und rückzahlbar sein sollen vor der Auflösung, oder nur bei der Auflösung zahlbar sein sollen, und unter solchen Bedingungen und mit solchen Abmachungen, wie die Beschlußfassung es vorschreibt, oder wie die Directoren beim Fehlen einer solchen Vorschrift es für richtig befinden.

Vorschriften betreffs Actien oder Pfandbriefe. (Stock.)

Abt. 12. Es soll jeder Inhaber zu einem Schein berechtigt sein, in der Form, wie es durch die Directoren festgesetzt wird, in dem die Actien oder Schuldscheine, die derselbe in Besitz hat, aufgeführt sind. Bei der Uebertragung solcher Pfandbriefe oder Actien oder irgend eines Theiles derselben soll jener Schein eingeliefert werden, um ihn außer Kraft zu setzen.

Abt. 13. Falls irgend ein Schein abgenutzt oder verschlissen wird, so können die Directoren bei Vorzeigung desselben, die Vernichtung desselben anordnen, und an Stelle desselben einen neuen Schein ausstellen; und falls ein Schein verloren oder zerstört wird, so soll alsdann, nachdem den Directoren genügender Beweis dieses Umstandes erbracht worden ist, und nachdem solche Schadloshaltung gegeben worden ist, wie die Directoren sie für entsprechend halten, ein neuer Schein an Stelle des verlorenen, an solche Person ausgeliefert werden, die an den verlorenen oder zerstörten Schein Besitzansprüche hatte.

Abt. 14. Es sollen die Namen und Adressen und der Stand (falls ein solcher bekleidet wird) aller der Actien-Inhaber, zusammen mit dem Betrag des von jedem im Besitz gehaltenen Kapitals, in ein Buch oder mehrere Bücher eingetragen werden, welches zu nennen ist — Das Register der Actien-Inhaber. — Jeder Actien-Inhaber oder sein Uebernehmer oder Vertreter, soll verpflichtet sein, eine schriftliche Anzeige über jeden Wechsel, im Namen oder der Adresse eines Actien-Inhabers, oder über den Wechsel seiner Actien oder Pfandbriefe sofort im Haupt-Bureau der Gesellschaft, zu machen, und soll solcher Actien-Inhaber, falls er es versäumt, eine derartige Anzeige zu machen, keinen Anspruch hinsichtlich einer nicht angekommenen Anzeige oder den daraus erwachsenden Folgen, besitzen.

Abt. 15. Im Falle zwei oder mehr Personen als gemeinschaftliche Inhaber einer Actie oder eines Pfandbriefes eingetragen worden sind, so soll diejenige Person, deren Namen zuerst im Register erscheint, für alle Zwecke als alleiniger und unumschränkter Inhaber derselben betrachtet werden, ausgenommen bei der Uebertragung solcher Pfandbriefe oder Actien, und ausgenommen, wenn dieses in anderer Weise durch die Regeln der Gesellschaft vorgeschrieben ist.

Abt. 16. Die Gesellschaft soll berechtigt sein, den eingetragenen Inhaber irgend einer Actie oder eines Pfandbriefes als absoluten Eigenthümer derselben zu betrachten, und soll die Gesellschaft nicht verpflichtet sein, irgend welchen gleichwerthigen, zufälligen, zukünftigen oder theilweisen Antheil an solche Actie oder solchen Pfandbrief, oder irgend ein anderes Recht hinsichtlich desselben zu Gunsten irgend einer anderen Person, anzuerkennen, mit Ausnahme des Rechtes einer Person, in Gemäßheit der Regeln, ein Inhaber zu werden oder eine Uebertragung derselben vorzunehmen.

Abt. 17. Alle Pfandbriefe und Actien sollen persönliches Eigenthum, und als solches übertragbar sein.

Einberufungen.

Abt. 18. Die Directoren sind befugt, bei der Ausgabe von Actien oder Pfandbriefen, den Betrag oder den Preis derselben, mittelst solcher Theilzahlungen zahlbar zu machen, wie sie es für richtig befinden, oder wie die Beschlußfassung, durch welche sie genehmigt wird, es vorschreibt, und sind die Directoren befugt, von Zeit zu Zeit solche Einberufungen hinsichtlich aller auf Actien nicht eingezahlten Gelder zu machen, wie sie es für richtig befinden. Es wird dabei vorausgesetzt, daß eine Anzeige von Ein und zwanzig Tagen bei irgend einer Einberufung gegeben werden muß, in welcher die Zeit und der Ort der Zahlung, und an wen die Einberufungen zahlbar sind, angegeben werden muß. Die gemeinschaftlichen Inhaber von Actien, sind sowohl einzeln als auch gemeinschaftlich haftbar für die Zahlung aller darauf fälligen Einberufungen.

Abt. 19. Es soll eine Einberufung als erlassen angesehen werden, zu der Zeit, wo die Beschlußfassung der Directoren, durch welche jene Einberufung genehmigt wurde, zur Annahme gelangte.

Abt. 20. Falls die Summe, welche hinsichtlich irgend einer Einberufung zahlbar ist, nicht vor oder an dem für die Zahlung festgesetzten Tage berichtigt worden ist, so soll der derzeitige Inhaber der Actie, hinsichtlich welcher solche Einberufung gemacht worden ist, Zinsen bezahlen für jenen Betrag (zu einem Satze, welcher festgesetzt werden soll durch die Directoren, und welcher in der Anzeige der Einberufung zu erwähnen ist), vom Tage der festgesetzten Einzahlung, bis zum Tage der wirklichen Bezahlung.

Abt. 21. Die Directoren sind befugt, falls sie es für Recht finden, von irgend einem Actien-Inhaber, welcher Willens ist, dieselben vorzuschießen, all und jeden Theil der Gelder in Empfang zu nehmen, die auf die in seinem Besitze befindlichen Actien zahlbar sind, über diejenigen Summen hinaus, die thatsächlich einberufen worden sind; und kann die Gesellschaft auf die solcherweise im Voraus bezahlten Beträge, oder auf so viel

derselben, wie von Zeit zu Zeit die Beträge der Einberufungen übersteigt, die alsdann gemacht worden sind, auf die Actien, worauf solche Vorschüsse geleistet worden sind, Zinsen bezahlen, zu solchem Satze, wie der, das Geld leihende Inhaber mit den Directoren vereinbart.

Verfall.

Abt. 22. Falls ein Actien-Inhaber es verabsäumt, eine einberufene Summe vor oder am Tage der Fälligkeit zu bezahlen, so sind die Directoren befugt, zu irgend einer späteren Zeit, so lange eine solche Einberufung oder ein Theil derselben unbezahlt bleibt, demselben eine Anzeige zuzuschicken, worin er aufgefordert wird, die Summe zu bezahlen, zusammen mit irgendwelchen Zinsen, welche darauf aufgelaufen sind, nebst allen Kosten, die der Gesellschaft durch solche Nichtzahlung erwachsen sind. Die Anzeige soll einen Tag festsetzen (und zwar nicht weniger als vierzehn Tage nach Datum der Anzeige) und einen Platz bestimmen, an welchem solche Einberufung nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen ist.

Die Anzeige soll ferner davon Kenntniß geben, daß im Falle der Nichtzahlung an oder vor dem festgesetzten Tage und an dem bestimmten Platze, die Actien, hinsichtlich welcher die Einberufung stattgefunden hat, dem Verfall unterliegen.

Abt. 23. Falls die in solcher Anzeige enthaltenen Aufforderungen nicht befolgt werden, so kann eine Actie, hinsichtlich welcher jene Anzeige gemacht worden ist, zu irgend einer Zeit darnach, mittelst einer dahin lautenden Beschlußfassung der Directoren, als verfallen erklärt werden. Solcher Verfall soll alle Dividenden einschließen, die auf die verfallenen Actien festgesetzt worden, aber vor dem Verfall noch nicht thatsächlich ausbezahlt worden sind. Falls irgend eine Actie in solcher Weise verfallen ist, so soll eine Anzeige von der Beschlußfassung an denjenigen Actien-Inhaber gemacht werden, unter dessen Namen dieselbe vor dem Verfall eingetragen stand, und soll sofort eine Eintragung über den Verfall, mit dem Datum desselben in das Register gemacht werden.

Abt. 24. Alle Actien, die zufolge der voraufgehenden oder irgend einer anderen Abtheilung dieser Urkunde verfallen sind, sollen als das Eigenthum der Gesellschaft angesehen werden, und sind die Directoren befugt, darüber zu verfügen, sei es durch Verkauf, Wiederausgabe oder in anderer Weise, wie sie es für passend finden.

Abt. 25. Die Directoren sind befugt, einen Verfall wieder aufzuheben, und zwar unter solchen Bedingungen, wie sie es für richtig finden.

Abt. 26. Ein Actien-Inhaber, dessen Actien verfallen sind, soll nichtsdestoweniger verpflichtet sein, alle Einberufungen, Theilzahlungen, Zinsen und Kosten, die auf oder hinsichtlich solcher Actien zur Zeit ihres Verfalles fällig sind, zu zahlen, und soll derselbe der Gesellschaft sofort Zahlung dafür leisten, und sollen die Directoren befugt sein, die Zahlung zu erzwingen, falls sie es für passend erachten.

Abt. 27. Die Gesellschaft soll ein erstes und vorgehendes Pfandrecht und Anspruch an alle Pfandbriefe oder Actien irgend einer Person haben, welche im Register als Inhaber derselben (ob alleine oder zusammen mit einem oder mehreren Anderen) verzeichnet steht, für alle Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, der sie alleine oder zusammen mit anderen Personen unterliegt, sei es nun ein Actien-Inhaber oder nicht, oder als Selbstschuldner oder Bürge, der Gesellschaft gegenüber, und soll solches Pfandrecht auf alle Dividenden ausgedehnt werden, welche von Zeit zu Zeit auf solche Actien festgesetzt werden.

Um ein solches Pfandrecht durchsetzen zu können, sollen die Directoren befugt sein, die Pfandbriefe und Actien, die demselben unterliegen, zu verkaufen, und zwar in solcher Weise, wie sie es für richtig befinden; jedoch soll kein Verkauf stattfinden, bis eine schriftliche Anzeige von der Absicht, die Actien zu verkaufen, den Eigenthümern derselben gemacht worden ist, und es bis sieben Tage nach jener Anzeige verabsäumt worden ist, Zahlung, Berichtigung oder Begleichung solcher Schulden, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten zu machen. Das Nettoerträgniß eines solchen Verkaufes, soll verwandt werden zur Berichtigung der Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, und soll das Uebrigbleibendende (falls Etwas verbleibt) an den betreffenden Actien-Inhaber zurückgezahlt werden.

Abt. 28. Bei einem Verkaufe nach dem Verfall, oder zwecks Inkraftsetzung eines Pfandrechtes oder in anderer Weise, den Regeln gemäß, in angeblicher Ausübung der durch die Regeln übertragenen Rechte, soll es den Directoren gestattet sein, es zu veranlassen, daß der Name des Käufers in das Register eingetragen wird, hinsichtlich der verkauften Actien oder Pfandbriefe, und soll der Käufer nicht gehalten sein, sich darum bekümmern zu müssen, ob das Verfahren regelrecht eingehalten worden ist, oder wie das Kaufgeld verwandt wird; und soll, nachdem sein Name in das Register eingetragen worden ist, die Rechtsgültigkeit des Verkaufes, nicht von irgend einer Person angefochten werden können, und soll ein etwaiger Schadensanspruch einer Person, die sich durch den Verkauf geschädigt fühlt, nur allein gegen die Gesellschaft gerichtet werden können.

Theilzahlungen auf Pfandbriefe. (Stock.)

Abt. 29. Es soll keine Person als Besitzer eines Pfandbriefes angesehen werden, bis der volle Betrag oder Ausgabepreis bezahlt worden ist, jedoch sind die Directoren befugt, (außer daß es durch diese Regeln, welche die Ausgabe gestatten, anders festgesetzt wird) solche Zinsen oder Theilzahlungen für den Betrag oder das Stück zu bezahlen, wie sie es für richtig befinden, in solchen Fällen, wo der Betrag oder der Preis mittelst Theilzahlungen zahlbar gemacht ist, und können sie solche Bedingungen machen, wie sie es für Recht befinden, hinsichtlich des Aufhörens solcher Zinsen oder des Verfalls der Theilzahlungen im Falle der Nichtzahlung weiterer Theilzahlungen.

Uebertragung.

Abt. 30. Die Directoren sollen die Form der Uebertragung von Pfandbriefen oder Actien festsetzen, und sollen von Zeit zu Zeit solche Befehle erlassen, und solche Regeln festsetzen hinsichtlich jener Uebertragungen, und durch wen und in welcher Weise sie ausgestellt werden sollen, und von welchem Beamten der Gesellschaft, und an welchem Platze dieselben hinterlegt werden sollen, und wie dieselben registrirt werden sollen, wie es den Directoren für die Sicherheit der Gesellschaft rathsam erscheint, sowohl für Ausführung der Zwecke solcher Uebertragung; und sollen Verkäufe und Uebertragungen irgend welcher Pfandbriefe oder Actien, die nicht in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Directoren gemacht worden sind, den Käufer oder Empfänger nicht dazu berechtigen, als Eigenthümer registrirt zu werden, oder auf irgendwelche Rechte als Inhaber auf Grund dieser Regeln, Anspruch zu erheben; und können die Directoren einen Empfänger (Tranferee) dazu zwingen, eine verpflichtende Verbindlichkeit einzugehen, (sei es durch eine Uebertragungs-Urkunde oder in anderer Weise) worin er erklärt, daß er alle Gesetze und Regeln der Gesellschaft, die derzeitig die Inhaber von Pfandbriefen oder Actien betreffen, beobachten und befolgen will.

Abt. 31. Jeder Actien-Inhaber oder sein gesetzlicher persönlicher Vertreter, oder Vertrauensmann in einem Bankerottsfalle, oder einen Ausschuß für einen Geistesgestörten oder eine andere Person, welche Anspruch darauf erheben, durch eine Vermachung gesetzliche Anrechte an den Anteil eines Actien-Inhabers auf gesetzlichem Wege erlangt zu haben, können all und jeden gleichmäßigen Betrag seiner Pfandbriefe oder Actien verkaufen oder übertragen, wobei sie jedoch nichtsdestoweniger der Genehmigung der Directoren unterliegen, welche das Recht haben sollen, ihrer unbeschränkten Meinung nach, und ohne einen Grund dafür anzugeben, die Genehmigung zu verweigern und welche angezeigt werden soll in solcher Weise, wie sie von Zeit zu Zeit darüber entscheiden; und soll solcher Actien-Inhaber oder seine gesetzlichen Vertreter zum Zwecke der Einholung solcher Genehmigung, eine schriftliche Anzeige an die Directoren im Haupt-Bureau der Gesellschaft, hinsichtlich solcher beabsichtigten Uebertragung senden, in welcher die respectiven Namen und Adressen der vorgeschlagenen Empfänger, sowie der gegenwärtigen Inhaber solcher Pfandbriefe und Actien, angegeben wird.

Vermachung.

Abt. 32. Ehe irgend ein solch' gesetzlicher persönlicher Vertreter eines Actien-Inhabers, Vertrauensmannes, Ausschusses oder andere Person, welche auf Grund einer Vermachung Ansprüche

erhebt wie sie oben beschrieben sind, irgendwelche Pfandbriefe oder Actien, die auf seinen Namen stehen oder auf welche er in jener Eigenschaft Anrechte erwirbt, oder Inhaber davon wird, verkäuft oder überträgt, oder irgendwelche Dividenden auf solche Pfandbriefe oder Actien empfängt, soll derselbe der Gesellschaft in ihrem Haupt-Bureau solche Beweise beibringen, wie die Directoren sie für genügend erachten, um seinen Anspruch an jene Pfandbriefe oder Actien festzustellen.

Abt. 33. Es soll kein gesetzlicher persönlicher Vertreter, Vertrauensmann, Ausschuß oder keine Person, welche einen Anspruch auf Grund einer Vermachung, wie es oben beschrieben ist, erhebt, als solcher ein Actien-Inhaber sein; jedoch darf irgend ein solch' gesetzlicher persönlicher Vertreter, die Pfandbriefe oder Actien in oben beschriebener Weise verkaufen oder übertragen, vorbehältlich der Genehmigung der Directoren, welche die unbeschränkte Freiheit haben sollen, die Genehmigung zu verweigern, ohne einen Grund dafür angeben zu müssen, und welche in der Weise kundgegeben werden soll, wie sie es von Zeit zu Zeit beschließen; und soll solch' gesetzlicher persönlicher Vertreter, zwecks Erlangung jener Genehmigung, eine schriftliche Anzeige an die Directoren im Haupt-Bureau der Gesellschaft hinsichtlich seines Wunsches, einsenden, in welcher Anzeige der Name und Wohnort, und die betreffenden Einzelheiten der Person, welche die Anzeige macht, und der Name des Actien-Inhabers, an dessen Platz oder Stelle er Anspruch erhebt, und der Betrag der Pfandbriefe oder Actien, hinsichtlich deren er Inhaber zu werden wünscht, angegeben sein müssen, worauf er, nachdem er ebenfalls den Bedingungen der Regeln entsprochen hat, die Erlaubniß erhalten soll, ein Inhaber solcher Pfandbriefe oder Actien zu werden, und dieselben in seinem Namen eintragen lassen kann, und soll derselbe alsdann persönlich verpflichtet sein, die Pflichten und Verbindlichkeiten, die mit dem Besitz derselben in Verbindung stehen, ausführen zu müssen.

Abt. 34. Jeder solch' gesetzlicher persönlicher Vertreter eines verstorbenen Actien-Inhabers, welcher selbst kein Inhaber wird, und jeder solcher Vertrauensmann, Ausschuß, oder jede andere Person, welche auf Grund einer Vermachung Ansprüche erhebt, wie es oben beschrieben ist, soll die Pfandbriefe oder Actien, die auf ihn übertragen sind, oder auf welche er in jener Eigenschaft Ansprüche erwirbt, an einen Käufer oder an eine andere Person übertragen, welche berechtigt ist, dieselben im Besitz zu halten; und soll nach solcher Uebertragung, jedoch nicht früher, solch' gesetzlicher persönlicher Vertreter, Vertrauensmann, Ausschuß, oder solch' andere Person berechtigt sein, die Dividenden in Empfang zu nehmen, welche auf jene Pfandbriefe oder Actien fällig geworden sind, ehe sein Rechtstitel daran festgesetzt worden ist, jedoch ohne Zinszahlung für eine etwaige Verzögerung bei Berichtigung derselben; und kann eine Dividende, welche auf die Actien fällig wird, bis sein Besitzrecht festgestellt ist, nicht von ihm in Empfang genommen oder beansprucht werden, sondern es soll dieselbe bis zu der Zeit, daß eine Person Inhaber der Pfandbriefe oder Actien geworden ist, einbehalten werden, ohne Zinsen zu tragen, und soll jede Uebertragung (mit Ausnahme des Vorhergesagten) das Recht an Dividenden und anderen Rechte auf die übertragenen Pfandbriefe und Actien mit sich tragen, um solcherweise alle die Rechte und Interessen des Uebertragenden hinsichtlich solcher Pfandbriefe oder Actien, zum Abschluß zu bringen.

Abt. 35. Im Falle irgend eine Person, der irgendwelche Pfandbriefe oder Actien übertragen sind, worden sind oder werden, und welche nicht in förmlicher Weise den Regeln der Gesellschaft zur Zufriedenstellung der Directoren nachgekommen ist, innerhalb eines Kalender-Monats nach schriftlicher Anzeige für diesen Zweck, es verabsäumt oder sich weigert, solche Urkunde der Besitzergreifung, wie sie die Directoren fordern, zu vollziehen, so sollen alsdann die Directoren gesetzlich befugt sein, sich zu weigern, die Anrechte solcher sich weigernden oder es verabsäumenden Person anzuerkennen, und alle Vortheile und Gewinne jeder Art, die ihren Pfandbriefen oder Actien anhängen, einzubehalten, bis die Person den entsprechenden Forderungen der Directoren nachkommt.

Das Aufhören der Verbindlichkeit.

Abt. 36. Es soll keine Person, welche aufgehört hat, ein Actien-Inhaber zu sein, irgend eine fernere Verbindlichkeit als Mitglied der Gesellschaft, hinsichtlich einer Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft, die nach der Zeit ihres Austritts als Inhaber eingegangen ist, tragen, noch soll dieselbe hinsichtlich anderer Schulden oder Verpflichtungen der Gesellschaft verantwortlich sein, ausgenommen, wenn innerhalb eines Jahres von der Zeit an, wo sie aufhörte ein Inhaber zu sein, eine Abwickelung der Geschäfte der Gesellschaft stattfindet, oder gerichtliche Schritte gegen sie oder ihr Vermögen ergriffen werden; und sollen in jenem Falle, die vorhandenen Inhaber vorerst dafür verantwortlich gemacht werden, alle Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft zu reguliren, zur Befreiung solches früheren Eigenthümers.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß für die Zwecke dieser Abtheilung die Zeit, wenn eine Person aufhört, Inhaber zu sein, in Fällen von Uebertragungen oder Vermachungen eines Antheils auf gesetzlichem Wege, diejenige Zeit sein soll, wenn die andere Person als Inhaber seines Pfandbriefes oder Actie registrirt wird, und soll es in anderen Fällen, (falls solche vorkommen) diejenige Zeit sein, wenn er gesetzlich dazu berechtigt ist, es beanspruchen zu können, daß sein Name aus dem Register entfernt wird.

General-Versammlungen.

Abt. 37. Eine General-Versammlung der Actien-Inhaber soll einmal in jedem Jahre abgehalten werden, und zwar zu solcher Zeit und an solchem Platze, wie es von Zeit zu Zeit seitens der Directoren bestimmt wird.

„Solche Versammlung soll eine ordentliche General-Versammlung“ genannt werden, und sollen alle anderen Versammlungen der Gesellschaft, „besondere“ oder „außerordentliche General-Versammlungen“ genannt werden.

Abt. 38. Die Directoren sind befugt, wenn sie es für Recht befinden, und dieselben von nicht weniger als ein Fünftel der Anzahl der Actien-Inhaber schriftlich dazu aufgefordert werden, eine besondere oder außerordentliche General-Versammlung einzuberufen.

Abt. 39. Eine solche Aufforderung muß den Zweck der gewünschten Versammlung angeben, und muß von den Actien-Inhabern, die dieselbe stellen, unterzeichnet, und muß im Haupt-Bureau der Gesellschaft eingeliefert werden.

Abt. 40. Nach Empfang solcher Aufforderung sollen die Directoren sofort die nöthigen Schritte ergreifen, um eine außerordentliche General-Versammlung einzuberufen. Falls sie nicht innerhalb ein und zwanzig Tage vom Datum der Aufforderung an, Schritte ergreifen, die Versammlung einzuberufen, so können die Antragsteller selbst, oder irgendwelch' andere Actien-Inhaber, welche die erforderliche Anzahl ausmachen, eine außerordentliche General-Vrrsammlung einberufen, welche in Liverpool abzuhalten ist. Die Versammlung muß für diejenigen Zwecke anberaumt werden, die in dem Antrage aufgezählt sind, und falls sie in anderer Weise anberaumt wird, als seitens der Directoren, so soll dieselbe nur für jene Zwecke abgehalten werden dürfen.

Abt. 41. Es muß hinsichtlich jeder General-Versammlung wenigstens vierzehn Tage vorher eine Anzeige gemacht werden, in welcher der Platz, der Tag und die Stunde der Versammlung, und im Falle von besonderen Geschäften, die allgemeine Natur jener Geschäfte kund gemacht werden, und zwar mittelst Anzeige in zwei oder mehreren Zeitungen, die in Liverpool gedruckt und herausgegeben werden.

Verhandlungen in den General-Versammlungen.

Abt. 42. Das Geschäft einer ordentlichen General-Versammlung soll darin bestehen, die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, und die Bilanz und den Bericht der Directoren und der Aufsichtsräthe entgegen zu nehmen und zu erwägen, das Gehalt der Directoren und Aufsichtsräthe festzusetzen und Dividenden zu erklären. Alles andere Geschäft, welches in einer ordentlichen General-Versammlung vorgenommen wird, und jedes Geschäft, welches in einer außerordentlichen General-Versammlung verhandelt wird, soll als besonderes Geschäft angesehen werden.

Abt. 43. Es sollen drei Actien-Inhaber, die persönlich anwesend sind, als eine Vollzahl für eine General-Versammlung angesehen werden, genügend, um einen Vorsitzenden zu ernennen, und eine Dividende zu erklären. Für alle anderen Zwecke soll die Vollzähligkeit für eine General-Versammlung zwanzig an-

wesende Actien-Inhaber (sei es in Person oder durch Vertretung) betragen. Es soll kein Geschäft in irgend einer General-Versammlung vorgenommen werden, außer daß die erforderliche Vollzahl bei Beginn der Geschäfte anwesend ist.

Abt. 44. Es soll in jeder General-Versammlung der Vorsitz von dem Vorsitzenden der Directoren geführt werden, oder in seiner Abwesenheit von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden der Directoren, oder in seiner Abwesenheit, von einem Director, der dazu von den anwesenden Actien-Inhabern erwählt wird, oder in Abwesenheit einer der Directoren, von einem Actien-Inhaber, der zum Amte des Directors befähigt ist, und von den anwesenden Actien-Inhabern dazu erwählt wird. Im Falle der Abwesenheit aller Actien-Inhaber, die nicht zu Directoren berechtigt sind, soll die Versammlung sine die vertagt werden.

Abt. 45. Falls innerhalb einer Stunde nach der für die Versammlung anberaumten Zeit eine Vollzahl nicht vorhanden ist, so soll die Versammlung, falls sie von den Actien-Inhabern zusammenberufen ist, aufgelöst werden. Falls dieselbe jedoch von den Directoren, sei es durch oder nicht durch eine Aufforderung der Actien-Inhaber, zusammenberufen ist, so soll sie alsdann bis zum selbigen Tage in der nächsten Woche, verschoben werden, und zwar zur selben Zeit und am selben Ort, und falls in solcher vertagten Versammlung, eine Vollzahl nicht anwesend ist, so soll dieselbe alsdann sine die vertagt werden.

Abt. 46. Jede Frage, welche einer General-Versammlung unterbreitet wird, soll in erster Linie durch Händeschau zum Austrag gebracht werden. Beim Händeschau soll jeder Actien-Inhaber nur eine Stimme besitzen, und dürfen etwaige Vertreter als solche keinen Anspruch auf Stimmen-Abgabe erheben. Im Falle einer Stimmen-Gleichheit bei einer Händeschau soll der Vorsitzende der General-Versammlung, eine zweite oder ausschlaggebende Stimme haben.

Abt. 47. Es soll in einer General-Versammlung, ausgenommen in solchen Fällen, wo eine namentliche Abstimmung verlangt wird, wie es in diesen Regeln vorgesehen ist, eine Erklärung seitens d s Vorsitzenden, daß eine Beschlußfassung durch eine gewisse Mehrheit angenommen oder verworfen oder nicht durchgedrungen ist, sowie eine dahin lautende Eintragung in das Verhandlungsprotokoll der Gesellschaft, als entscheidender Beweis der betreffenden Thatsache angesehen werden, ohne daß es nöthig ist, die abgegebene Anzahl oder das Verhältniß der Stimmen für oder gegen solche Beschlußfassung beweisen zu müssen.

Abt. 48. Falls bei Entscheidung irgend einer Frage mit Ausnahme der Erwählung eines Vorsitzenden oder eine Frage betreffs Vertagung, eine namentliche Abstimmung verlangt wird, seitens des Vorsitzenden einer Versammlung oder von acht oder mehr Actien-Inhabern, die persönlich anwesend sind und zusammen nicht weniger als Sechszehnhundert Pfund Kapital im Besitz haben, so soll solch' namentliche Abstimmung in solcher Weise und zu solchen Zeiten und an solchem Platze abgehalten werden, wie der Vorsitzende der Versammlung es festsetzt, entweder sofort oder sieben Tage nach der stattgehabten Versammlung, und soll das Ergebniß solcher namentlichen Abstimmung als die Beschlußfassung derjenigen Versammlung, in welcher die namentliche Abstimmung verlangt wurde, angesehen werden.

Im Falle einer Stimmengleichheit bei der namentlichen Abstimmung, soll der Vorsitzende der General-Versammlung, in welcher die namentliche Abstimmung verlangt wurde, eine ausschlaggebende Stimme haben, zuzüglich der Stimme oder Stimmen, zu welcher er als Actien-Inhaber berechtigt ist.

Abt. 49. Der Vorsitzende hat das Recht mit Zustimmung der Versammlung, dieselbe von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort zu vertagen, jedoch soll keine solche Vertagung einen Tag weiter davon entfernt liegen, als drei Wochen, und soll in irgend einer vertagten Versammlung kein anderes Geschäft erledigt werden, als dasjenige, welches in derjenigen Versammlung unerledigt blieb, in welcher die Vertagung stattfand.

Abt. 50. Jeder Actien-Inhaber, welcher £ 2 oder mehr des eingezahlten Kapitals im Besitz hat, soll eine Stimme haben für je £ 2 die er besitzt, bis £ 20, und soll jeder Actien-Inhaber, welcher mehr als £ 20 des eingezahlten Kapitals im Besitz hält, eine zuzügliche Stimme haben für jede volle £ 10 die er solcherweise im Besitz hat, über und außer die £ 20 und bis zu £ 200, und soll jeder Actien-Inhaber, welcher über £ 200 des eingezahlten Kapitals im Besitz hat, eine zuzügliche Stimme für jede volle £ 20 haben, die er solcherweise über die £ 200 im Besitz hat; es wird dabei vorausgesetzt, daß kein Aktien-Inhaber dazu berechtigt sein soll, für eine kleinere Summe als £ 2 des eingezahlten Actienkapitals mitzustimmen, noch auch für solche Pfandbriefe oder Actien, welche er noch nicht drei Monate vor der Zeit besessen hat, zu welcher die Versammlung stattfinden sollte, in welcher er mitzustimmen beabsichtigt, oder (falls die Versammlung eine vertagte Versammlung ist) vor der Zeit, die ursprünglich zur Abhaltung derselben festgesetzt wurde.

Abt. 51. Jeder Actien-Inhaber ist befugt, durch einen Vertreter seine Stimme abzugeben, jedoch muß sein Vertreter ein Actien-Inhaber sein, welcher berechtigt ist, selbst mit abstimmen zu können.

Abt. 52. Jede Ernennung eines Vertreters muß schriftlich stattfinden, und zwar in der Form, wie die Directoren dieses von Zeit zu Zeit festsetzen, und muß dieselbe unterzeichnet sein seitens des Erwählenden, und falls der Erwählende eine Genossenschaft ist, so muß sie mit dem gewöhnlichen Siegel jener Genossenschaft versehen sein, und muß die Ernennungs-Urkunde im Haupt-Bureau der Gesellschaft wenigstens 72 Stunden vor der Zeit der Abhaltung jener Versammlung oder vertagten Versammlung oder namentlichen Abstimmung, wo auf Grund derselben abgestimmt werden soll, hinterlegt werden.

Abt. 53. Falls eine Actie gemeinschaftlich von mehreren Inhabern in Besitz gehalten wird, soll es gestattet sein, daß irgend eine dieser Personen in einer General-Versammlung mitstimmen kann, sei es entweder persönlich oder durch einen Vertreter, hinsichtlich solcher Actien oder Pfandbriefe, gerade so, als wenn er alleine dazu berechtigt sei, und falls mehr als einer solcher gemeinschaftlicher Inhaber in einer Versammlung persönlich oder durch Vertreter anwesend ist, so soll diejenige anwesende besagte Person, deren Name zuerst im Register hinsichtlich solcher Actie oder solches Pfandbriefes erscheint, alleine dazu berechtigt sein, hinsichtlich derselben mitzustimmen.

Abt. 54. Es soll kein Vertreter dazu berechtigt sein, eine Stimme abzugeben, außer in der betreffenden Versammlung, die in der Vollmacht aufgenannt ist, oder in einer Vertagung derselben oder in einer namentlichen Abstimmung, welche in Folge einer solchen Versammlung oder Vertagung stattfindet.

Abt. 55. Es soll eine Stimme, welche in Gemäßheit der Vorschriften einer Vollmacht abgegeben ist, für gültig angesehen werden, ungeachtet des Todes des Vollmachtgebers, sollte dessen Tod früher eingetreten sein, oder ungeachtet der Zurücknahme der Vollmacht, oder der Uebertragung der Actien, hinsichtlich deren die Stimme abgegeben werden soll, vorausgesetzt, daß keine schriftliche Anzeige des Todes, der Zurückziehung oder der Uebertragung in die eingetragenen Geschäftsräume der Gesellschaft, vor der Versammlung gemacht worden ist.

Abt. 56. Es soll kein Vertreter als abgesetzt seitens des Inhabers, der ihn ernannt hat, angesehen werden, welcher persönlich in der Versammlung anwesend gewesen ist, in der eine namentliche Abstimmung verlangt wurde.

Abt. 57. Die Directoren sind befugt, falls sie es für richtig befinden, vor Abhaltung einer General-Versammlung, allen oder einzelnen der Inhaber, Vollmachtsformulare zu überliefern oder einzusenden, in welcher eine oder mehrere der Directoren zu Vertretern ernannt werden, um für solche Actien-Inhaber mitzustimmen.

Abt. 58. Es soll kein Vertreter dazu berechtigt sein, irgendwelche Rechte als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, oder in einer General-Versammlung oder bei einer namentlichen Abstimmung zugegen zu sein, sei es persönlich oder als Vertreter eines anderen Inhabers, oder sich vertreten zu lassen oder an einer Vollzahl theilzunehmen, solange irgendwelche einberufene oder andere Summen der Gesellschaft hinsichtlich der Actien solches Inhabers zukommen oder zahlbar sind.

Abt. 59. Die Anweisungen, Beschlußfassungen und Verhandlungen irgend einer General-Versammlung der Gesellschaft und einer Directionssitzung, und (soweit dies möglich) eines von den Directoren ernannten Ausschusses, sollen in Bücher ein-

getragen werden, die für jenen Zweck zu halten sind, und müssen seitens des betreffenden Vorsitzenden unterzeichnet werden, und sollen solche Bücher in allen Angelegenheiten, die zwischen den Theilhabern der Gesellschaft zu erledigen sind, als endgültiger Beweis hinsichtlich aller solcher Befehle, Beschlußfassungen und Verhandlungen angesehen werden, sowie ebenfalls darüber, daß die Person, welche die Eintragung als Vorsitzender unterzeichnet, in jener Eigenschaft in gehöriger Form erwählt worden war.

Rechte der General-Versammlungen.

Abt. 60. Vorbehältlich der Parlamentsacten, die sich auf die Gesellschaft beziehen, soll eine General-Versammlung (zuzüglich derjenigen Rechte und Befugnisse, die in den Regeln erwähnt sind) dazu berechtigt sein, irgendwelche neue Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Bedingungen zur besseren Verwaltung der Gesellschaft, und der geschäftlichen Angelegenheiten und Vorkommnisse derselben, zu erlassen, und irgendwelche der bestehenden Gesetze zu erweitern oder zu ändern, abzuschaffen oder ungültig zu machen; auch ein Gleiches mit den Regeln und Vorschriften derselben zu thun, und im Allgemeinen hinsichtlich irgend einer Frage oder Maßregel, Sache oder Ding, welche sich auf die Geschäfte der Gesellschaft beziehen, und welche im Laufe der Verwaltung und Leitung derselben entstehen, und welche einer solchen Versammlung vorgelegt werden, zu entscheiden; es wird nichtsdestoweniger dabei vorausgesetzt, daß keine Beschlußfassung einer General-Versammlung, welche die Vermehrung oder Verminderung des Kapitals der Gesellschaft, oder die Abschaffung, Vergrößerung oder Veränderung eines der Gesetze und Regeln der Gesellschaft zum Zweck hat, Gültigkeit haben soll; ausgenommen, daß dieselbe von wenigstens zwei Dritteln der Anzahl der anwesenden Inhaber, die in einer außerordentlichen General-Versammlung anwesend sind, bestätigt wird. Eine solche Versammlung muß von den Directoren ausschließlich für diesen Zweck einberufen worden sein, und muß innerhalb eines Kalender-Monats nach solcher erstgenannten Versammlung abgehalten werden. Im Falle einer namentlichen Abstimmung, muß die Bestätigung von wenigstens zwei Dritteln der dabei abgegebenen Stimmen erfolgen.

Die Directoren.

Abt. 61. Die Anzahl der Directoren der Gesellschaft soll nicht weniger als zehn und nicht mehr als ein und zwanzig betragen.

Es ist den Directoren gestattet, mittelst Beschlußfassung, an welcher nicht weniger als zwei Drittel der derzeitigen Anzahl Directoren theilnimmt, und welche von einer Versammlung von Directoren, die besonders für diesen Zweck einberufen ist, angenommen wird, die Anzahl der Directoren auf über ein und zwanzig zu vergrößern oder dieselbe auf unter zehn zu verringern, jedoch soll solche Beschlußfassung nicht in Kraft treten oder zur Ausführung gebracht werden, außer wenn dieselbe seitens der nächsten ordentlichen General-Versammlung bestätigt wird.

Abt. 62. Mit Ausnahme der Fälle wie sie in den Regeln erwähnt sind, soll keine Person als Director wählbar sein, welche nicht wenigstens £ 100 des einbezahlten Actien-Kapitals im Besitz hält, oder welche das Amt eines Directors, Vorstehers, Beamten oder Rechnungsführers oder Agenten einer anderen Feuer- oder Lebensversicherung einnimmt, oder welche weiblichen Geschlechts ist. Falls zu irgend einer Zeit eine genügende Anzahl von Personen, die wenigstens £ 100 des eingezahlten Kapitals besitzen, nicht gefunden werden kann, welche wählbar und Willens sind, als Directoren zu fungiren, so soll es alsdann und in jedem solchen Falle, entweder einer General-Versammlung oder den Directoren, wie die Sache nun liegen mag, gesetzlich gestattet sein, die fehlende Anzahl durch Erwählung anderer Actien-Inhaber zu vervollständigen, die nicht weniger als £ 20 des eingezahlten Kapitals besitzen, und in anderer Weise wahlfähig sind.

Abt. 63. Ein Director soll unfähig sein seinem Amte vorzustehen:

1. Falls er aufhört Besitzer des erforderlichen Betrages an einbezahltem Kapital zu sein;
2. Falls er ein Director, Vorsteher, Beamter, Rechnungsführer oder Agent irgend einer anderen Feuer- oder Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird;
3. Falls er sich von den Directionssitzungen während eines Zeitraumes von sechs Monaten entfernt hält, ohne die besondere Erlaubniß von den Directoren hierzu erlangt zu haben;

Und soll sein Amt als Director als vacant betrachtet werden, nach Ablauf eines Kalender-Monates von der Zeit seiner Unfähigwerdung an, es sei denn, daß die Directoren oder eine General-Versammlung innerhalb jenes Monats, einen Beschluß fassen, wodurch ein solcher Director ermächtigt wird, sein Amt weiter zu führen, und seine Amtspflichten zu erfüllen; jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß keine Handlung einer Direction dadurch ungültig sein soll, daß ein Director, welcher daran theilgenommen hat, unfähig ist, sein Amt zu verwalten, obgleich keine genügende Anzahl Directoren zugegen war, um eine Directionssitzung zu bilden, mit Ausschluß des unfähigen Directors.

Abt. 64. Es soll in der ordentlichen General-Versammlung, die in jedem Jahre stattfindet, ein Drittel der derzeitigen Directoren, oder die dem am nächsten kommende Anzahl, jedoch nicht über ein Drittel der Directoren, vom Amte zurücktreten, wobei die solcherweise zurücktretenden Directoren, diejenigen sein sollen, welche am längsten im Amte gewesen sind, und falls solche Directoren, die dieselbe Zeit im Amte gewesen sind, sich nicht einigen können, so soll die Reihenfolge des Rücktritts unter ihnen durch das Loos entschieden werden, oder es soll solches in der besagten odentlichen General-Versammlung geschehen. Die Länge der Zeit, während welcher ein Director im Amte gewesen ist, soll gerechnet werden, von der letzten Erwählung an, wenn er vorher aus dem Amte getreten ist.

Abt. 65. In der ordentlichen, alljährlich abzuhaltenden General-Versammlung sollen Directoren erwählt werden, um die Stellen der aus dem Amte scheidenden, auszufüllen, oder solche Vakanzen zu besetzen, welche ausgefüllt werden müssen, wobei auf das Recht Bedacht genommen werden muß, die Anzahl zu erhöhen oder zu erniedrigen, und sollen die zurücktretenden Directoren, wiedergewählt werden können; jedoch soll kein Actien-Inhaber, falls derselbe nicht ein zurücktretender Director oder eine Person ist, die von den Directoren erwählt wird, zur Wahl für das Amt eines Directors in einer General-Versammlung zugelassen werden, wenn er nicht wenigstens vierzehn Tage vor solcher Versammlung im Hauptbureau der Gesellschaft eine schriftliche Anzeige einreicht, worin er seine Zustimmung kundgiebt, in jener Versammlung als Director gewählt zu werden; und sollen die Directoren es veranlassen, daß einundzwanzig Tage vor Abhaltung jeder ordentlichen General-Versammlung, eine Liste angefertigt werde, welche die Vor- und Zunamen und den Wohnort jedes der austretenden Directoren und jedes anderen Actien-Inhabers, der in jener Versammlung wahlfähig ist, enthalten muß. Diese Liste muß an einem sichtbaren Platz des Haupt-Bureaus der Gesellschaft angeschlagen werden und offen ausliegen, damit jeder Actien-Inhaber, welcher sie einzusehen wünscht, dieselbe prüfen kann.

Abt. 66. Falls ein Director zu irgend einer Zeit den Wunsch hegt, sein Amt niederzulegen, und von diesem seinen Wunsche, dem Vorsitzenden oder Secretär der Gesellschaft schriftlich Anzeige macht, so soll das Amt solches Directors, durch Annahme seines Rücktritts seitens der Directoren, vakant werden.

Abt. 67. Es soll einer Versammlung der Directoren, die für diesen Zweck besonders zusammenberufen ist, gesetzlich zustehen, mittelst einer Beschlußfassung, an welcher nicht weniger als zwei Drittel der Gesammtzahl der Directoren theilnehmen müssen, irgend einen Direktor seines Amtes zu entsetzen, dessen fernere Amtsführung den Directoren, die zu Gunsten solches Beschlusses stimmen, nicht mit den Interessen der Gesellschaft vereinbar erscheint. Die Gesellschaft ist befugt, durch Beschlußfassung einer General-Versammlung einen Director vor Ablauf seiner Amtszeit abzusetzen und eine andere wahlfähige Person an seiner Statt zu ernennen, um das Amt inne zu haben bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, in welcher Versammlung derselbe als ein der Reihe nach austretender Direktor angesehen werden soll.

Abt. 68. Eine im Amte eines Directors zufällig eintretende Vakanz, kann seitens der Directoren wieder besetzt werden, welche

ebenfalls einen wahlfähigen Actien-Inhaber dazu ernennen können, die Vakanz auszufüllen bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, und soll derselbe in solcher General-Versammlung als einer der Reihe nach austretenden Directoren angesehen werden.

Abt. 69. Falls und soweit eine ordentliche General-Versammlung es unterläßt, die Wahl von Directoren vollzählig zu machen, so sollen die zurücktretenden Directoren, falls sie Willens sind ihr Amt zu behalten, als wiedergewählt erklärt werden, es sei denn, (infolge einer Verringerung der Anzahl der Directoren) daß die Anzahl der austretenden Directoren eine größere ist, als die vorhandenen Vakanzen, in welchem Falle die Directoren, welche im Amte verbleiben, entscheiden sollen, wer von den Zurücktretenden als wiedergewählt angesehen werden soll.

Abt. 70. Die Actien-Inhaber, die in einer ordentlichen General-Versammlung anwesend sind, sollen von Zeit zu Zeit das Gehalt festsetzen (falls solches vorhanden) das den Directoren oder einem Mitgliede der verschiedenen Ausschüsse, die aus den Directoren gebildet werden, zu gewähren ist.

Amtshandlungen der Directoren.

Abt. 71. Die Directoren sind befugt, in ihrer ersten Sitzung nach jeder ordentlichen General-Versammlung einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden zu wählen, und einen anderen (oder zwei wenn sie es recht finden) als Stellvertretenden Vorsitzenden (oder Stellvertretende Vorsitzende), welche im Amte verbleiben sollen, bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung; und sollen die Directoren ebenfalls innerhalb vierzehn Tage vom Tode oder des Rücktritts eines Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden an, einen anderen aus ihrer Mitte an seiner Stelle erwählen; und soll jeder solcher Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende, der derzeitige Vorsitzende beziehungsweise Stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft sein.

Abt. 72. Ein Stellvertretender Vorsitzender soll nur dann das Amt eines Vorsitzenden ausüben, wenn der Vorsitzende stirbt, abwesend ist, oder sich weigert als solcher weiter zu fungieren und falls sie beide abwesend sind, oder sich weigern zu fungieren, so sollen die anwesenden Directoren irgend einen anwesenden Director zum Vorsitzenden jener Versammlung ernennen, und soll irgend eine Person, welche den Vorsitz beim Beginn der Geschäfte in irgend einer Versammlung übernimmt, auch während der ganzen Dauer der Versammlung als Vorsitzender derselben fungieren, und sollen alle Fragen, Angelegenheiten und Sachen, welche in einer Directionssitzung erwogen und vorgeschlagen werden, durch Stimmenmehrheit entschieden werden, und soll jeder anwesende Director eine Stimme haben, und soll der Vorsitzende auch eine zweite oder ausschlaggebende Stimme haben.

Abt. 73. Die Directoren sollen zur Erledigung der Geschäfte sich am ersten Dienstag in jedem Kalender-Monate im Haupt-Bureau der Gesellschaft versammeln, oder zu solch' anderen Zeiten, wie sie es unter sich ausmachen, und zu solch' anderen Zeiten, wie sie in gehöriger Form zusammengerufen werden, in der Weise, wie es später angegeben ist, und soll jede solche Versammlung als ein Directionsrath (Direction) bezeichnet werden.

Abt. 74. Der Vorsitzende oder ein Stellvertretender Vorsitzender oder zwei der Directoren sind befugt, zu irgend einer Zeit den Secretär aufzufordern, eine Versammlung der Directoren einzuberufen; und soll solche Versammlung zusammenberufen werden, durch Absendung eines Rundschreibens an jeden Director durch die Post, oder durch Abgabe desselben an seinem gewöhnlichen Geschäftsplatz oder Wohnort, wie es aus den Büchern der Gesellschaft hervorgeht, und muß in dem Rundschreiben, der Ort, Tag und die Stunde solcher Versammlung erwähnt sein.

Abt. 75. Es soll in einer Directionssitzung kein Geschäft vorgenommen werden, außer daß beim Beginn des Geschäftsganges drei Directoren anwesend sind, und wenn eine Entscheidung über das Ganze oder ein Theil desselben stattfindet.

Abt. 76. Es soll keinem Director gestattet sein, hinsichtlich irgend eines Vorschlages, einer Handlung oder Sache, die ihn persönlich betrifft oder irgend einer andern Person, mit welcher er, sei es als Mittheilhaber oder Verwandter, in Beziehung steht, betrifft, mitzustimmen, jedoch darf solcher Director nichtsdestoweniger anwesend sein, und in der Verhandlung über diesen Punkt theilnehmen!

Abt. 77. Die Mitglieder der Londoner Direction, die diesen Regeln zufolge ernannt worden sind, dürfen irgend einer Directionssitzung der Gesellschaft, beiwohnen, und sollen in solchen Sitzungen in jeder Hinsicht dieselben Rechte haben als irgend einer der anwesenden Directoren.

Rechte der Directoren.

Abt. 78. Die Verwaltung des Geschäftes und die Kontrolle der Gesellschaft soll den Directoren übertragen sein, welche außer den Rechten und Vollmachten, die denselben durch die Regeln oder durch eine Parlaments-Acte besonders übertragen worden sind, alle diejenigen Rechte ausführen können, und alle solche Handlungen und Dinge vornehmen können, wie sie seitens der Gesellschaft ausgeführt werden können, und welche weder durch diese Urkunde noch durch das Gesetz besonders einer General-Versammlung der Actionäre vorbehalten ist, jedoch nichtsdestoweniger vorbehältlich irgendwelcher Regeln, die von Zeit zu Zeit gemacht werden seitens einer General-Versammlung, vorausgesetzt, daß keine Regel irgendwelche Handlungen der Directoren, die früher vorgenommen sind, ungültig machen sollen, welche gültig gewesen wären, wenn solche Regel nicht gemacht worden wäre.

Abt. 79. Ohne Eingriff in die allgemeinen Rechte, die auf Grund der vorgehenden Klausel den Directoren gewährt sind, und der anderen Rechte, die auf Grund der Regeln ihnen zukommen, sollen die Directoren die folgenden Rechte haben nämlich:

das Recht.

1) Solche Verwalter, Secretäre und andere Beamten, Bankiers, Makler, Anwälte, Agenten, Rechnungsführer, Commis, Bediente und andere Personen zu erwählen und anzustellen, wie die Directoren dieses, ihrer unbeschränkten Meinung nach für richtig befinden, um die Verwaltung und Ausführung der Geschäfte der Gesellschaft vornehmen zu können; ferner die Pflichten derselben festzusetzen und ihnen solche Commission, Vergütung, Gehalt, Lohn oder anderen Entgelt zu gewähren und auszuzahlen, und solche Belohnungen für geleistete außerordentliche Dienste zu geben, wie die Directoren es, ihrer unumschränkten Willensmeinung nach, für gut befinden, und solche Bürgschaftstellung zu verlangen für die treue und gewissenhafte Ausführung und Vollbringung der Pflichten jener betreffenden Beamten, wie die Directoren es für gut befinden.

2) Von Zeit zu Zeit die Formulare der Versicherungspolicen der Gesellschaft festzusetzen und von Zeit zu Zeit zu bestimmen, durch wen und in welcher Weise jede oder irgendwelche Versicherungspolice unterzeichnet und vollzogen werden soll.

3) Alle Verlüste zu solchen Zeiten und in solcher Weise zu regeln, wie sie es für richtig befinden.

4) Wechsel, Schuldscheine und andere verkäufliche Werthpapiere und alle Checks und Anweisungen für Geldzahlungen im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft zu ziehen, zu acceptiren und zu indossiren.

5) Unter solchen Bedingungen und vorbehältlich solcher Regeln, wie sie es für Recht befinden, alle oder einige ihrer Rechte (mit Ausnahme des Rechtes, Pfandscheine und Actien auszugeben und Einberufungen auf Actien vorzunehmen) auf irgend einen Ausschuß zu übertragen, welcher aus demjenigen beziehungsweise denjenigen Mitgliedern ihrer Körperschaft bestehen, wie sie es für Recht befinden.

6) Unter solchen Bedingungen, wie sie es für Recht befinden, den General-Verwalter oder Secretär zu bevollmächtigen, Policen zu unterzeichnen und zu vollziehen, Versicherungen abzuschließen, Verlüste zu reguliren, Wechsel, Schuldscheine und andere verkäufliche Werthpapiere, Checks und Anweisungen zur Zahlung von Geldern im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft zu ziehen, zu acceptiren und zu indossiren.

7) Vollmachten auszustellen, zu unterzeichnen und zu vollziehen, oder einen oder mehrere der Directoren, oder den General-Verwalter oder Secretär zu bevollmächtigen, Vollmachten auszustellen, zu unterzeichnen und zu vollziehen, durch welche Vollmachten irgend eine Person oder Personen, gemeinsam sowohl wie einzeln, dazu befugt werden, jede und irgend eine Handlung,

Sache oder Ding, welche die Directoren selbst ausführen könnten, zu vollziehen, und mit oder ohne dem Rechte Unterbevollmächtigte zu ernennen.

8) Von Zeit zu Zeit solche Personen, Körperschaften oder Gesellschaften, wie sie es für richtig befinden, die im Vereinigten Königreiche, oder in irgend einer Kolonie, Besitzung oder einem Schutzgebiet desselben oder in einem fremden Lande wohnen oder dort ihren Sitz haben, zu Vertrauensmännern der Gesellschaft zu ernennen, mit solchen Rechten und unter solchen Bedingungen, wie die Directoren dieses für Recht befinden.

9) Gelder der Gesellschaft auf liegendem oder persönlichem Eigenthum oder anderen Werthobjecten, auszuleihen, in Verbindung mit irgendwelchem Gelde, das ausgeliehen wird, von irgend einer anderen Person oder Personen oder von einer Actien- oder andern Gesellschaft oder Genossenschaft im Wege eines zinspflichtigen Darlehns, und die Sicherheit für dasselbe im Namen oder unter der gesetzlichen Kontrolle eines oder mehrerer Vertrauensmänner der Gesellschaft anzunehmen, sei es allein oder in Gemeinschaft mit einer oder mehreren Person oder Personen, Gesellschaft oder Genossenschaft, oder die Erlaubniß dazu zu ertheilen, daß solche Sicherheit ausschließlich genommen werde, im Namen und unter der gesetzlichen Kontrolle einer Person oder Personen, oder Actien- oder anderen Gesellschaft oder Genossenschaft, wie die Directoren es für richtig finden; und soll jede Person, Gesellschaft oder Genossenschaft, in deren Namen oder unter deren gesetzlichen Kontrolle solche Sicherheit angenommen wird, als ein Vertrauensmann der Gesellschaft gelten, in Uebereinstimmung mit den Regeln der Gesellschaft.

10) Von Zeit zu Zeit irgendwelchen Platz oder irgendwelche Plätze im Vereinigten Königreich oder irgendeiner Kolonie, Besitzung oder Schutzgebiet desselben, oder in einem fremden Lande, Platz-Directionen zu ernennen, und solchen Platz-Directionen irgendwelche der Functionen, Pflichten, Vorrechte und Gewalten der Directoren der Gesellschaft zu übertragen, und die Anzahl der Mitglieder jeder solcher Platz-Direction festzusetzen, und irgend eine Person (gleichviel wo dieselbe wohnt) zum Mitgliede einer solchen Platzdirection zu ernennen, auch die Vollzähligkeit und die Art der Abstimmung und die allgemeine Art der Verhandlung in den Sitzungen solcher Platz-Direction festzusetzen, ferner von Zeit zu Zeit die Rechte und Pflichten jeder solcher Platz-Direction zu bestimmen und zu verändern, sowie von Zeit zu Zeit das Gehalt der Mitglieder solcher Platz-Directionen zu bestimmen und zu verändern, ferner die Entlassung irgend eines Mitgliedes solcher Platz-Direction entgegen zu nehmen, und dasselbe abzusetzen, und von Zeit zu Zeit alle Vacanzen, wie sie auch entstanden sein mögen, auszufüllen, wann und wie die Directoren es für richtig befinden, und im allgemeinen die Regeln und Vorschriften für die Führung und Leitung der Verhandlungen solcher Platz-Directionen zu erlassen, und sollen alle und jede solche Platz-Directionen, zu allen Zeiten und in jeder Hinsicht, den solcherweise vorgeschriebenen Regeln und Anordnungen der Directoren der Gesellschaft unterworfen sein, und von denselben geleitet werden; und sollen, vorbehältlich irgendwelch' solcher Regeln und Vorschriften, soweit sie damit übereinstimmen, die folgenden Vorschriften mit Bezug darauf befolgt werden:

a) Irgend eine Person, welche zum Mitgliede einer solchen Platzdirection ernannt wird, soll, ehe sie ihr Amt antritt, schriftlich ihre Zustimmung dazu geben, daß sie Willens ist, die Pflichten solches Amtes zu übernehmen.

b) Es darf kein Mitglied einer Platz-Direction in einer Frage mitstimmen, oder dazu befugt sein, bei Besprechung einer Frage anwesend zu sein, die ihn selbst oder seinen Geschäftstheilhaber oder einen Verwandten betreffen.

c) Es soll ein Drittel der Mitglieder (außer den ex-officio-Mitgliedern), die derzeit solcher Platz-Direction angehören, oder die der am nächsten kommende Zahl, jedoch nicht über ein Drittel Theil solcher Mitglieder, am Tage der ordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft in jedem Jahre, vom Amte zurücktreten. Die bei dieser Gelegenheit zurücktretenden Mitglieder sollen diejenigen sein, welche am längsten im Amte gewesen sind, und falls solche, die eine gleiche Zeit über im Amte gewesen sind, sich nicht einigen können, so soll ihr Rücktritt durch das Loos entschieden werden, und zwar in der letzten Sitzung solcher Platz-Direction vor Abhaltung der ordentlichen General-Versammlung. Die Länge der Amtszeit eines Mitgliedes soll von seiner letzten Ernennung an gerechnet werden, bei welcher Gelegenheit er vorher aus dem Amte getreten ist. Ein Mitglied einer solchen Platz-Direction, welches dazu ernannt ist, eine zufällig eingetretene Vakanz auszufüllen, soll nur solange im Amte verbleiben, wie die Restzeit der Amtsdauer seines Vorgängers beträgt. Falls ein Mitglied einer Platz-Direction sich von den Sitzungen derselben während eines Zeitraumes von sechs Kalendermonaten entfernt hält, ohne die besondere Erlaubniß zu einem Urlaube von den Directoren der Gesellschaft erlangt zu haben, so soll dasselbe daraufhin aufhören, ein Mitglied solcher Platz-Direction zu sein, und soll sein Amt ipso facto vakant werden.

d) Die Directoren der General-Verwalter und der derzeitige Secretär der Gesellschaft, sollen, wenn sie anwesend sind, ex-officio-Mitglieder jeder Platz-Direction sein, mit denselben Rechten, hinsichtlich der Abstimmung und in jeder anderen Hinsicht, wie solche den anderen Mitgliedern solcher Platz-Direction zustehen.

e) Irgendwelche Kapital-Anlagen, welche seitens solcher Platz-Direction gemacht werden, müssen in Uebereinstimmung mit den Vorschriften, hinsichtlich der Art und Weise der Werthobjecte die angenommen werden, sein, und sollen die Vertrauensmänner, in deren Namen sie belegt werden, die sein, welche die Directoren der Gesellschaft von Zeit zu Zeit einsenden, und sollen die Kapital-Anlagen von derselben Art sein, wie diejenigen, die in den Regeln der Gesellschaft vorgeschrieben sind.

11) Ein Schutzbrief oder irgend eine Bestallungsurkunde von einer fremden Regierung zu erlangen, in deren Gebiet solche Platz-Direction ihren Sitz hat und in solcher Form und für solche Zwecke wie sie es für rathsam erachten und wie dieselben fähig sind, anzuschaffen.

12) Eine Gesellschaft zu bilden oder dazu beitragen eine Gesellschaft zu bilden, oder Actien einer jetzt bestehenden oder später zu gründenden Gesellschaft in irgendeiner der Besitzungen, Kolonien oder Schutzgebiete des Vereinigten Königreiches, oder in einem fremden Lande oder Staate zu besitzen oder darüber zu verfügen; jedoch soll diese Berechtigung nur zur Ausführung gelangen, auf Grund und in Gemäßheit einer Beschlußfassung, in welcher nicht weniger als drei Viertel der Gesammtzahl der derzeitigen Directoren theilnimmt, seitens einer Directionssitzung die besonders zu diesem Zweck einberufen worden ist, angenommen wird.

13) Aus den Gewinnen der Gesellschaft solche Summe bei Seite zu setzen, um einen Reservefonds zu bilden, den sie für genügend halten, allen Forderungen gerecht zu werden, oder Dividenden zu begleichen, oder Grundstücke der Gesellschaft auszubessern, zu verbessern und im Stande zu halten, und für solch' andere Zwecke, wie die Directoren, ihrer unbeschränkten Willensmeinung nach, im Interesse der Gesellschaft für geboten erachten.

14) Einen Rückversicherungsfond zu bilden, welcher in solcher Weise verändert und geleitet werden kann, wie sie es für richtig befinden.

15) Irgendwelche gerichtliche Schritte die seitens der oder gegen die Gesellschaft oder seitens oder gegen die Beamten ergriffen werden, oder welche in anderer Weise die Angelegenheiten der Gesellschaft berühren, gegen oder seitens einer Person, ob sie nun Actien-Inhaber oder nicht, einzuleiten, zu führen, zu vertheidigen, zu begleichen oder fallen zu lassen, und ebenfalls sich hinsichtlich gewisser Zahlungen oder Regelung ausstehender Schulden und irgendwelch' anderer Ansprüche und Forderungen, seitens der oder an die Gesellschaft, Vergleiche zu schließen und Frist zu gewähren.

16) Irgendwelche Ansprüche oder Forderungen seitens der oder gegen die Gesellschaft einem Schiedsgericht zu überweisen und dessen Entscheidungen zu beobachten und auszuführen.

17) Quittungen, Empfangsscheine und andere Entlastungen für irgendwelche der Gesellschaft zahlbaren Gelder und für die

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 18. Januar 1893

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 36 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. December 1892 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9581 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Erkelenz, Blankenheim, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Mörs, Dülken, Goch, Ahrweiler, Cochem, Meisenheim, Köln, Opladen, Solingen, Ottweiler, Sulzbach, Saarbrücken, Völklingen, Trier, Neumagen, Berncastel und Hermeskeil. Vom 17. December 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

21. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Windhoek (Deutsch-Südwest-Afrika) auf dem Wege über Hamburg und England versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt einheitlich 5 Mk. 50 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 5. Januar 1893.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

22. Mittelst der deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach der Britischen Kolonie Tasmanien auf dem directen Seewege über Bremen und Melbourne versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht 6 Mk. 40 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 9. Januar 1893.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

23. Am 27. März d. Js. soll in Cassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 20. Januar d. Js. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Zeugniß und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf die oben angeführte Prüfungs-Ordnung (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 641 ff.). Cassel am 10. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

24. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 9. März d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. Februar d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der

Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,
bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Otto in Homberg, zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar zu Homberg übersteigt, oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 7. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

25. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 9. März d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. Februar d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel am 7. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

26. Die diesjährigen **Entlassungs-Prüfungen** in der Königlichen Präparanden-Anstalt zu **Herborn** sind auf den 24. Februar und den 12. September d. Js., an welchen Tagen die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Bewerber privater Vorbildung, welche sich einer dieser Prüfungen unterziehen wollen, haben sich drei Wochen zuvor unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften vom 15. October 1872, betreffend die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 611 ff.).

Cassel am 7. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

27. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 1. September d. Js. in Frankfurt a/M., Regierungsbezirk Wiesbaden, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 30. März d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Frankfurt a/M. statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 31sten August d. Js., Nachmittags 6 Uhr, daselbst bei dem Vorsteher der Taubstummen-Anstalt, Herrn Vatter, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, von 1878 S. 388 ff.).

Cassel am 10. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

28. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Steuerkassen des Regie-

rungsbezirks verabreicht werden.

Cassel am 17. November 1892.

Königliche Regierung. Rothe.

Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 10 zu den 3½ procentigen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31sten December 1897, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe, sowie die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 16 zu den 4½ procentigen Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31sten December 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 5. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/Main durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder einzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 8. November 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

29. Verzeichniß der für den Regierungsbezirk Cassel gemäß §. 8 Nr. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 festgestellten sogenannten Normalstädte.

Lfde Nr.	Kreis.	Normalstadt.	Bemerkungen.
1	Eschwege	Eschwege	für den ganzen Kreis
2	Frankenberg	Marburg (Kreis Marburg)	
3	Fritzlar	Melsungen (Kreis Melsungen)	
4	Fulda	Fulda	
5	Gelnhausen	Gelnhausen	
6	Gersfeld	Fulda (Kreis Fulda)	
7	Hanau	Hanau	
8	Hersfeld	Hersfeld	
9	Hofgeismar	Hofgeismar	
10	Homberg	Homberg	
11	Hünfeld	Fulda (Kreis Fulda)	
12	Cassel (Land)	Witzenhausen (Kr. Witzenhausen)	
13	Kirchhain	Marburg (Kreis Marburg)	
14	Marburg	Marburg	
15	Melsungen	Melsungen	
16	Rinteln	Rinteln	
17	Rotenburg	Melsungen (Kreis Melsungen)	
18	Schlüchtern	Gelnhausen (Kreis Gelnhausen)	
19	Schmalkalden	Schmalkalden	
20	Witzenhausen	Witzenhausen	
21	Wolfhagen	Hofgeismar (Kreis Hofgeismar)	
22	Ziegenhain	Homberg (Kreis Homberg)	

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 3. Januar 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

30. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27sten v. M. — II. 16131 — dem geschäftsführenden Ausschuß für den Luxuspferdemarkt zu Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, im Laufe des nächsten Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen ꝛc. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 100000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Polizeibehörden, den Vertrieb der Loose im diesseitigen Regierungsbezirk nicht zu beanstanden. Cassel am 7. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

31. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat December 1892.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis: a. für 100 Kilogramm: Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe). ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweine-fleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammel-fleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel . . .	15 29	13 68	16 10	13 72	26 80	31 69	45 56	4 35	1 95	8 21	1 40	1 10	1 60	1 10	1 10	1 55	2 31	4 95
2	Fritzlar . .	15 25	13 63	14 —	13 75	18 —	25 —	32 —	4 —	6 —	9 21	1 20	1 10	1 22	1 —	1 —	1 80	2 40	4 20
3	Fulda . . .	15 69	13 36	13 57	13 07	22 —	26 —	35 —	4 —	6 —	8 53	1 20	1 04	1 45	— 85	— 99	1 90	2 33	5 34
4	Hanau . . .	17 11	14 42	14 77	14 33	30 —	23 —	39 —	5 38	4 28	9 34	1 40	— 96	1 34	1 01	— 88	2 04	2 74	4 50
5	Hersfeld . .	15 50	13 06	15 16	14 —	27 —	29 —	39 —	3 25	4 70	10 25	1 40	1 10	1 30	1 —	1 20	1 80	2 40	4 20
6	Hofgeismar	15 —	13 50	15 —	14 46	34 —	34 —	34 —	3 80	4 60	8 —	1 30	1 20	1 28	— 90	1 —	1 60	2 40	4 20
7	Marburg .	17 —	14 30	15 —	14 50	18 —	25 —	40 —	5 —	6 —	10 —	1 30	1 10	1 35	1 05	1 15	1 70	2 25	5 40
8	Rotenburg .	15 50	14 —	15 —	13 25	21 —	28 —	40 —	3 90	5 —	9 —	1 30	1 30	1 30	1 —	1 —	2 —	2 80	3 60
	Summa .	126 33	110 75	118 60	111 08	199 80	221 69	304 56	33 68	41 56	72 54	10 50	8 90	11 04	7 91	8 32	14 30	19 66	36 39
	Durchschnittsbetrag . .	15 79	13 84	14 83	13 88	24 98	27 71	38 07	4 21	5 20	9 07	1 31	1 11	1 38	— 99	1 04	1 80	2 46	4 55

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1. ℳ ₰	Mehl: Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-: Graupe. ℳ ₰	Gersten-: Grütze. ℳ ₰	Buchweizen-grütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee: Java, mittlerer. ℳ ₰	Kaffee: gelber gebrannter. ℳ ₰	Schweine-schmalz. ℳ ₰	Speise-salz. ℳ ₰
1	Cassel	— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	2 90	3 99	1 50	— 20
2	Fritzlar	— 20	— 19	— 40	— 30	— —	— 40	— 40	3 —	3 60	1 50	— 20
3	Fulda	— 26	— 24	— 56	— 46	— 48	— 40	— 48	2 90	3 98	1 70	— 20
4	Hanau	— 40	— 30	— 64	— 36	— —	— 46	— 68	2 60	3 60	1 55	— 20
5	Hersfeld	— 34	— 24	— 50	— 60	— 46	— 40	— 50	2 80	3 60	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 24	— 48	— 36	— —	— 36	— 40	2 70	3 20	1 80	— 20
7	Marburg	— 36	— 24	— 48	— 40	— 50	— 40	— 40	2 60	3 40	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 28	— 21	— 40	— 40	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	2 40	1 88	3 96	3 38	1 94	3 22	4 —	22 50	28 77	12 75	1 60
	Durchschnittspreis	— 30	— 24	— 49	— 42	— 48	— 40	— 50	2 81	3 60	1 59	— 20

Cassel am 10. Januar 1893. Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

32. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung in Nr. 24 des Amtsblatts für das Jahr 1890 bringe ich die nachstehenden neuen Bestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17ten v. M. — II. 16024 —, betreffend die als Katasterlandmesser zu berufenden Personen, zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Meldung zur Annahme als Katasterlandmesser ist an den Präsidenten der Regierung zu richten.

2) Der Meldende muß

a. die Eigenschaft als öffentlich bestellter Landmesser auf Grund der allgemeinen Vorschriften in den §§. 5 bis 27 — also ausschließlich der Ausnahmebestimmungen in den §§. 25 bis 31 — der Landmesser-Prüfungsordnung vom 4. September 1882 erworben haben und solches durch urschriftliche Vorlegung des Prüfungszeugnisses und der Bestallung nachweisen,

b. durch ein amtsärztliches Zeugniß darthun, daß er frei von körperlichen Gebrechen, insbesondere im ungestörten Besitze des Seh- und Hörvermögens befindlich und im Stande ist, die mit der Ausübung des Katasterdienstes, namentlich der Vermessungsarbeiten, verbundenen Anstrengungen gut zu ertragen,

c. durch Vorlegung der Geburtsurkunde den Nachweis führen, daß er das 25ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat,

d. sich über seine bisherige Beschäftigung durch Vorlegung der hierauf bezüglichen Zeugnisse ausweisen,

e. einen Personalnachweis nach dem untenstehenden Muster vorlegen.

Die Erfüllung der allgemeinen Heerespflicht ist nicht Vorbedingung für die Berufung zum Katasterlandmesser. Ueber die Art der Beschäftigung der Katasterlandmesser, die dafür zu gewährende Bezahlung und über die, 4 Jahre nach erfolgter Vereidigung als

Beamter, abzulegende Dienstprüfung u. s. w. wird in jedem Katasteramte nähere Auskunft ertheilt.

Personalnachweis.

1) Name und Vorname.	
2) Ort und Tag der Geburt, Namen und Stand der Eltern.	
3) Konfession.	
4) Familienstand (ob ledig oder verheirathet, ob Kinder vorhanden).	
5) Vermögensverhältnisse.	
6) Angaben über die Militairverhältnisse, insbesondere a. ob und wo der Antragsteller der allgemeinen Heerespflicht genügt hat, oder wenn dies nicht der Fall, b. ob und wo er sich zum thatsächlichen Eintritt in den Militairdienst bereits gestellt hat, c. ob er nach erfolgter Meldung für unbrauchbar erklärt, beziehungsweise einstweilen nicht angenommen worden ist, d. ob ihm etwa auf seinen eigenen Antrag Ausstand für die Meldung zum Dienstantritte gewährt ist und bis wann.	

10) Bisherige Geschäftsthätigkeit
A. Vor Ablegung der Landmesserprüfung.
B. Nach Ablegung der Landmesserprüfung.

Cassel am 10. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

33. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit dem 1. Januar 1893 in Kraft tretende Königlich Preußische Arzneitaxe für 1893 im Verlage von R. Gärtner (Hermann Heyfelder) in Berlin erschienen und vom Verleger selbst, sowie auch durch ale inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. zu beziehen ist. Insbesondere verweise ich auf den Schlußsatz der der Taxe vorgedruckten Bekanntmachung betreffend die Abgabe von Luxusgefäßen.

Cassel, den 2. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

34. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. December v. J., gemäß §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834, zu genehmigen geruht, daß die dem Botschafter z. D. Wirklichen Geheimen Rath, Freiherrn v. Stumm gehörigen, in dem vorgelegten Flurbuchsauszuge der Gemarkung Holzhausen nachgewiesenen Grundstücke in der Größe von 629,4366 ha, sowie die in dem ebenfalls vorgelegten Auszuge aus der Gebäudesteuerrolle verzeichneten Gebäude nebst Hofräumen und Gärten aus dem Gemeindebezirke Holzhausen ausgeschieden werden und daß aus diesen Grundstücken ein selbstständiger Gutsbezirk „Holzhausen" gebildet werde.

Cassel am 9. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

35. Nachstehende Zusammenstellung der bis zum 31. December 1892 bekannten höchsten Wasserstände im Stromgebiete der Weser wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 10. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Zusammenstellung
der bis zum 31. December 1892 bekannten höchsten Wasserstände im Stromgebiete der Weser.

Lfd. Nr.	Pegel zu	Wasserstandshöhe über 0 des Pegels in Metern bei eisfreiem Wasser	Eisgang o. Eisstand	am
1	Cassel (Fulda)	3,72	—	18. Januar 1841
2	Han. Münden	7,01	—	desgl.
3	Carlshafen . .	7,22	—	19. Januar 1841
4	Höxter	6,59	—	desgl.
5	Lüchtringen . .	5,56	—	22. Februar 1799
6	Holzminden. .	5,96	—	19. Januar 1841
7	Polle	5,69	—	desgl.
8	Hameln. . . .	6,28	—	desgl.
9	Fuhlen	5,03	—	28. Januar 1846
10	Rinteln. . . .	5,41	—	21. Januar 1841
11	Eisbergen. . .	5,81	—	23. Decbr. 1870
12	Vlotho	—	6,78	19. Januar 1841
13	Pr. Minden .	—	6,17	20. Januar 1841
14	Petershagen .	—	5,65	20. Februar 1871
15	Schlüsselburg.	—	5,60	22. Februar 1871
16	Nienburg . . .	5,69	—	21. Januar 1841
17	Hoya	6,27	—	11. März 1881
18	Intschede . . .	4,92	—	14. März 1881
19	Baden	4,88	—	12. März 1881
20	Dreye	4,95	—	13. März 1881
21	Verden (Aller)	4,24	—	12. März 1881

36. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 9ten d. M., Nr. 138, genehmigt, daß für die Rettungsanstalt in Hof Reith bei Schlüchtern im Jahre 1893 eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern im Regierungsbezirk Cassel — mit Ausschluß des Kreises Rinteln — sowie im Regierungsbezirke Wiesbaden durch polizeilich legitimirte Collectanten veranstaltet werden darf.

Cassel am 11. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

37. Die im Amtsblatt vom 31. August v. J. S. 215 abgedruckte Anordnung vom 27. August v. J., betref-

fend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, wird gemäß einer mir unter dem 31sten v. M. ertheilten Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bis auf Weiteres in Kraft belassen.

Cassel am 13. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

38. Nachstehend bringe ich die vom Bundesrath über die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet erlassenen Vorschriften mit dem Ersuchen, vorkommenden Falls genau danach zu verfahren, zur Kenntniß der Herren Landräthe und der Ortspolizeibehörden des Bezirks.

Cassel am 10. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Vorschriften,

betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§. 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs.

§. 1. Die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§. 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs erfolgt entweder:

1) mittelst Transports (§§. 3 bis 7) oder
2) durch Ertheilung eines Zwangspasses (§§. 8 bis 12) oder
3) durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung (§. 13).

§. 2. Die Art der Vollziehung (§. 1) wird durch die ausweisende Behörde bestimmt, welche dabei zu beachten hat, inwieweit es mit Rücksicht auf internationale Beziehungen erforderlich ist, zunächst mit ausländischen Behörden eventuell auf diplomatischem Wege behufs Uebernahme des Auszuweisenden in Verbindung zu treten.

Ist anzunehmen, daß der Ausgewiesene der Ausweisung nicht ohne Anwendung körperlichen Zwanges Folge leisten werde, so ist die Ausweisung im Wege des Transports zu vollziehen.

§. 3. Soll die Ausweisung durch Transport erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Transportrichtung, insbesondere die Reichsgrenzstation festzusetzen, nach welcher der Transport zu leiten ist, auch, sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Reichsgrenzstationen werden auf Vorschlag der betheiligten Bundesregierungen durch den Reichskanzler bestimmt und unter Angabe der für dieselben zuständigen Grenzpolizeibehörden im Central-Blatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht.

Soll der Transport nicht nach dem Heimathsstaate des Ausgewiesenen gerichtet werden, so ist die Bestimmung der Landes-Centralbehörde einzuholen.

Die Genehmigung der letzteren ist außerdem erforderlich, wenn der Transport auf dem Seewege erfolgen oder durch das Gebiet eines außerdeutschen Staates geleitet werden soll.

§. 4. Die vollziehende Behörde hat die Ausweisungsverfügung dem Auszuweisenden bekannt zu machen und seine Uebersührung an die Reichsgrenze zu veranlassen. Sie hat einen Transportzettel auszustellen, welcher enthält:

1) Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2) den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3) die Transportrichtung, insbesondere die festgesetzte Reichsgrenzstation (§. 3), sowie die voraussichtliche Zeit des Eintreffens daselbst;
4) das Ersuchen an sämmtliche Polizeibehörden, die Vollziehung des Transports zu unterstützen.

§. 5. Der Transportzettel ist doppelt auszufertigen; die eine Ausfertigung ist dem Transportführer einzuhändigen, die andere der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation (§. 3) zuständig ist.

§. 6. Die Grenzpolizeibehörde hat den Ausgewiesenen auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr (§. 361 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) hinzuweisen und seinen Uebertritt über die Reichsgrenze, geeignetenfalls durch Uebergabe an die Behörde des ausländischen Staates, zu bewirken. Demnächst hat sie die Ausfertigungen des Transportzettels mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Ausgewiesene auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr hingewiesen worden ist, sowie daß und zu welchem Zeitpunkte er die Reichsgrenze überschritten hat. War dem Ausgewiesenen der Seeweg vorgeschrieben, so ist die Bescheinigung dahin zu fassen, daß und zu welchem Zeitpunkte der Ausgewiesene die Seereise angetreten hat. Die eine Ausfertigung des Transportzettels ist, nachdem ihre Ablieferung dem Transportführer bescheinigt worden, bei der Grenzpolizeibehörde zurückzubehalten, die andere an die vollziehende Behörde zurückzusenden.

§. 7. Treten Umstände ein, welche die Ausführung des bereits eingeleiteten Transports verhindern, so ist der Ausgewiesene der nächsten Ortspolizeibehörde zu übergeben. Diese hat ihn in Gewahrsam zu nehmen und ohne Verzug die vollziehende Behörde zu benachrichtigen.

Handelt es sich um Behörden verschiedener Bundesstaaten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den Ausgewiesenen der vollziehenden Behörde wieder zuzuführen, sofern nicht binnen angemessener Frist anderweite Anordnung über den Vollzug der Ausweisung getroffen wird.

§. 8. Soll die Ausweisung mittelst Zwangspasses erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Reichsgrenzstation zu bestimmen, über welche der Ausgewiesene sich in das Ausland zu begeben hat und, sofern sie

die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Vorschrift im §. 3 Absatz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§. 9. Die vollziehende Behörde hat dem Auszuweisenden eine Verfügung (Zwangspaß) zu behändigen, welche enthält:

1) Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2) den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3) die Auflage an den Ausgewiesenen, über eine bestimmte Reichsgrenzstation sich in das Ausland zu begeben und sich zu diesem Zweck binnen einer bestimmten Frist unter Vorlegung des Zwangspasses bei der darin bezeichneten Grenzpolizeibehörde zu melden, sowie die Androhung, daß bei Nichterfüllung dieser Auflage nach seinem Verbleibe geforscht werden würde und er im Betretungsfalle seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe;
4) den Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr.

Eine Abschrift des Zwangspasses ist unter Beifügung der sonstigen Legitimationspapiere des Ausgewiesenen der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation zuständig ist.

§. 10. Die Grenzpolizeibehörde hat nach Meldung des Ausgewiesenen dafür Sorge zu tragen, daß er sich in das Ausland begibt; sie hat, daß dies geschehen, auf der Abschrift des Zwangspasses zu bescheinigen und diese der vollziehenden Behörde zurückzusenden.

§. 11. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, so ist dies ungesäumt der vollziehenden Behörde mitzutheilen, welche wegen Ermittelung des Aufenthalts des Ausgewiesenen und Herbeiführung der Ausweisung im Wege des Transports das Geeignete zu veranlassen hat.

§. 12. Wird ein Ausgewiesener unter Umständen betroffen, aus welchen sich ergibt, daß er die in dem Zwangspaß ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so ist er in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen und demnächst die Ausweisung mittelst Transports zu vollziehen.

Der Transport wird in dringenden Fällen von der Polizeibehörde des Ergreifungsortes, sonst von der derselben vorgesetzten Landespolizeibehörde angeordnet. Der Behörde, von welcher der Zwangspaß ausgestellt ist, ist in jedem Falle ohne Verzug Mittheilung zu machen.

§. 13. Soll die Ausweisung durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung erfolgen, so ist in der letzteren dem Auszuweisenden aufzuerlegen, sich sofort oder binnen einer zu bestimmenden Frist über die Reichsgrenze in das Ausland zu begeben. Die Verfügung ist dem Auszuweisenden unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr mit der Verwarnung schriftlich zuzufertigen oder zu Protokoll zu eröffnen, daß, wenn er nach dem darin angegebenen Zeitpunkte innerhalb des Reichsgebiets betroffen werde, er seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe.

Kommt der Ausgewiesene der Verfügung nicht nach, so finden die Bestimmungen des §. 12 entsprechende Anwendung.

§. 14. Von jeder auf Grund der §§. 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs gegen einen Ausländer verfügten Ausweisung aus dem Reichsgebiet hat die ausweisende Behörde sofort dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung erfolgt unter Uebersendung einer Abschrift der Formel des der Ausweisung zu Grunde liegenden gerichtlichen Urtheils, sowie einer Abschrift des dispositiven Theils der Ausweisungsverfügung, aus welcher Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und der etwa ermittelte ausländische Wohnort des Ausgewiesenen ersichtlich sein soll.

Im Falle der Zurücknahme der Ausweisung ist dem Reichskanzler gleichfalls sofort Mittheilung zu machen.

§. 15. Die Polizeibehörden der Bundesstaaten haben sich in den durch diese Vorschriften geregelten Ausweisungsangelegenheiten gegenseitig Beistand zu leisten.

Zwischen denselben findet in solchen Angelegenheiten ein unmittelbarer Geschäftsverkehr statt.

§. 16. Soll ein Ausgewiesener bei dem Transport nach der Reichsgrenzstation durch das Gebiet eines anderen Bundesstaaten durchgeführt werden, so ist die Durchführung von den Behörden dieses Staates zu übernehmen, soweit nicht zwischen den betheiligten Bundesregierungen über die Art der Durchführung, namentlich wegen Einrichtung und Ueberwachung des Eisenbahntransports, etwas anderes vereinbart ist.

§. 17. Die Kosten des Transports, sofern über deren Vertheilung nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Bundesstaat insoweit als dieselben zur Beförderung durch sein Gebiet aufzuwenden sind. Ausgenommen sind die in den Fällen des §. 7 Abs. 2 durch die Verwahrung und den Rücktransport des Ausgewiesenen erwachsenden Kosten, für deren Ersatz die vollziehende Behörde zu sorgen hat.

Die Kosten des Transports des Ausgewiesenen durch außerdeutsches Gebiet oder auf dem Seewege trägt das Reich. Diese Kosten sind von dem Bundesstaat, dessen Behörden diesen Transport einleiten, vorschußweise zu zahlen und bei der Reichskasse zur Erstattung zu liquidiren.

§. 18. Durch Verfügung der Landes-Centralbehörde können die nach §. 7 und §. 12 der Ortspoli-

zeibehörde zugewiesenen Obliegenheiten auf eine andere Behörde übertragen werden.

Berlin am 10. December 1890.

Der Reichskanzler. J. V.: v. Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

39. Nachdem von dem Generalagenten Chr. Emil Derschow in Frankfurt a/M. die Rückgabe der für den verstorbenen Unteragenten Kaufmann L. Lion in Züntersbach für die Vermittelung des Transports von Auswanderern hinterlegten Caution im Betrage von 900 Mark beantragt worden, wird dies gemäß §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegen gesetzt werden sollen, innerhalb 6 Monaten, von heute an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden ist, widrigenfalls die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten verfügt werden wird. Schlüchtern am 30. December 1892.

Der Königliche Landrath. J. V.: Goerz.

40. Die hiesige Prüfungs-Commission für Hufschmiede wird am 13. März eine Prüfung abhalten.

Hufschmiede, welche sich zu der Prüfung melden wollen, haben die Meldung bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine, unter Beifügung ihres Geburtsscheines und 10 Mark Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten einzusenden.

Diesen Hufschmieden wird empfohlen, die „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller" gründlich zu erlernen.

Fulda am 11. Januar 1893.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Vacanzen.

41. Die zweite evangelische Lehrerstelle in Mansbach, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 840 Mark nebst freier Wohnung verbunden, ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Horst in Mansbach, oder an den Unterzeichneten einreichen. Hünfeld am 4. Januar 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Dalwigk, Landrath.

42. Bewerber um die erledigte israelitische Elementarlehrerstelle in Fronhausen, Kreis Marburg, mit welcher eine kompetenzmäßige Besoldung von 774 Mk. neben freier Wohnung bezw. angemessener Miethentschädigung und freier Feuerung bezw. 90 Mk. baar verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche, versehen mit den nöthigen Prüfungszeugnissen, und, wenn bereits im Amte stehend, auch Qualifikations- und Führungszeugnisse der vorgesetzten Herren Lokal- und Ober-Schulinspectoren binnen 3 Wochen an unterzeichnete Behörde einzusenden.

Marburg am 9. Januar 1893.

Israelitisches Vorsteheramt. Dr. Munk.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Amtsgerichtsrath Rieß in Hofgeismar zum Landgerichts-Director bei dem Landgericht in Hechingen,

die Rechtscandidaten Wenderoth und Osius zu Referendaren,

der Bürgermeister Menzel in Orb zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Bürgermeister Busche in Beckedorf zum Standesbeamten und der Bürgermeister Meinefeld in Riepen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Beckedorf,

der Bürgermeister Senzel in Bieber, der Kanzleigehülfe Georg Krell in Schlüchtern und der Stadtschreiber G. Geldmacher in Wolfhagen zu Stellvertretern der Amtsanwälte,

der Hülfsgerichtsdiener Engelbach in Frankenberg zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Gladenbach.

Bestätigt: die Wahl des Oberbürgermeisters Westerburg in Hanau zum Oberbürgermeister der Residenzstadt Cassel für eine achtjährige Amtsdauer.

Verliehen: dem außerordentlichen Pfarrer Otto Dettmering die lutherische Pfarrstelle in Steinbach-Hallenberg,

dem Hülfspfarrer in Niederaula, außerordentlichen Pfarrer Hebel, die Pfarrstelle in Kerspenhausen mit dem Vikariat Asbach,

dem Rentenbank-Buchhalter Klug in Münster und dem Kataster-Kontroleur, Steuerinspector Schmidt in Fulda der Charakter als Rechnungs-Rath,

dem Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Hanau, Staatsanwaltschafts Secretair a. D. Kanzleirath Nolde der Königliche Kronen-Orden 4r Classe mit der Zahl 50.

Bestellt: der außerordentliche Pfarrer J. Meiß zum Gehülfen des Pfarrers Paulus in Wetze an Stelle des zum Pfarrer in Nassenerfurt bestellten außerordentlichen Pfarrers Suabedissen.

Versetzt: der außerordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Alexander Leist in gleicher Eigenschaft in die juristische Fakultät der Universität Marburg.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Ewald in Birstein, der Gerichtsdiener Sauerwein in Gudensberg.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 25. Januar **1893.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 35 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. December 1892 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9580 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Gesetze vom 24. Mai 1888, 21. April 1889 und 2. Juni 1890. Vom 14. November 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

43. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Mai 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV. Nr. 4 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1893 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der obigen Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 10. Januar 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

44. Für die Weltausstellung in Chicago bestimmte Ausstellungsgüter aus Deutschland, welche in Postfrachtstücken auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zur Absendung gelangen, können, ohne in New-York einer zollamtlichen Revision unterzogen zu werden, unter Zollverschluß directe Beförderung bis nach dem Ausstellungsplatz für die Weltausstellung in Chicago erhalten. Die Ueberführung daselbst nach der Ausgabestelle innerhalb des Ausstellungsplatzes wird durch die Zweigniederlassung der Firma Hensel, Bruckmann & Lorbacher, 113 Adams Street, wahrgenommen.

Bei der Ausgabestelle sind die Sendungen alsbald nach dem Eingange durch einen von der Kommission seines Landes hierzu ermächtigten Vertreter des Ausstellers in Empfang zu nehmen.

Die Packete, sowie die zugehörigen Begleitadressen müssen in hervortretender Weise die Angabe „Objects from Germany for the World's Columbian Exposition 1893" tragen; außerdem ist jeder Sendung eine vom Absender unterzeichnete Rechnung (Faktura) in dreifacher Ausfertigung auf besonders starkem, haltbaren Papier offen beizugeben. In den Rechnungen, deren Beglaubigung durch einen amerikanischen Konsul nicht erforderlich ist, müssen die in der Sendung enthaltenen Gegenstände einzeln bezeichnet und deren Werth, Preis u. s. w. genau angegeben sein.

Die vorstehenden Vergünstigungen erstrecken sich nur auf Packete, welche bis einschließlich den 26sten März 1893 in Bremen oder Hamburg vorliegen.

Berlin W. am 13. Januar 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sachse.

45. Ausführungs-Anweisung zum Gesetze vom 24. Juni 1892, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (Ges.-Samml. S. 131 ff.) wird Folgendes bestimmt:

A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(§§. 84 bis 85h des Allgemeinen Berggesetzes.)

I. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule, mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen minderjährigen Arbeiter der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind.

Der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches unterliegen auch solche minderjährige Arbeiter, welche vor dem 1. Januar 1893 in Beschäftigung getreten sind.

Zur Führung eines Arbeitsbuches sind nicht verpflichtet

1) Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
2) die mit gewöhnlichen auch außerhalb der oben bezeichneten Betriebe vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

II. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

III. Die Arbeitsbücher werden von den Orts-Polizeibehörden ausgestellt. Für ihre Einrichtung finden die bei A. VI der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, Jahrgang 1892, S. 89) getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. In Zukunft haben die Orts-Polizeibehörden für die minderjährigen Arbeiter der der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe solche Formulare zu Arbeitsbüchern vorräthig zu halten, in denen auf S. 2 statt des §. 109 der Gewerbe-Ordnung der §. 85d des Allgemeinen Berggesetzes angezogen ist, ferner auf S. 3 bis 5 die Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes über die Arbeitsbücher (§§. 85b bis 85h, 207a, 207c Ziffer 1 bis 3) abgedruckt sind, und auf S. 6 ff.) die Anmerkungszeichen im Text, sowie die Anmerkungen unter dem Text fortfallen.

Die hiernach erfolgte Ausstellung von Arbeitsbüchern ist gleichfalls in das von der Orts-Polizeibehörde gemäß A. VII der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 zu führende Verzeichniß einzutragen.

IV. Die Orts-Polizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt, oder falls ein solcher innerhalb des Staatsgebiets nicht stattgefunden hat, ihren ersten Arbeitsort gewählt haben (§. 85c). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,
oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,
oder daß von dem Arbeitgeber unzuläßige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,
oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§. 85c, 85d, 85g).

V. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so hat die Orts-Polizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, oder wo der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Staatsgebiets, der Arbeiter seinen ersten Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§. 85c).

Daß die Erklärung des **Vaters** nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Eine Ergänzung der Zustimmung des **Vormundes** ist im Gesetze nicht vorgesehen und demnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des Vaters oder Vormundes ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

VI. Die Feststellung des Endes der Schulpflicht des Arbeiters und des Jahres, Tages und Ortes seiner Geburt sowie die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt nach den Bestimmungen bei A X, XI und XII der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892.

VII. 1. Wird die Ausstellung eines **neuen** Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Orts-Polizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, **oder** unbrauchbar geworden, **oder** verloren gegangen, **oder** vernichtet ist. Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher Spalte 7 einzutragen (§. 85d Absatz 2).

2. Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§. 85d Absatz 1).

3.*Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines **neuen** Arbeits-

buches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber wegen Herbeiführung der Bestrafung des Arbeiters nach §. 207c Nr. 3 des Allgemeinen Berggesetzes dem zuständigen Revierbeamten Mittheilung zu machen.

Ingleichen ist wegen Herbeiführung der Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach §. 207a und 207c Nr. 2 a. a. O. eine solche Mittheilung zu machen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

4. Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§. 85f Absatz 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu versehen haben.

VIII. Die Ausstellung der Arbeitsbücher muß kosten- und stempelfrei erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennig erhoben werden (§. 85d Absatz 2). Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitgebers nothwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§. 85g).

IX. Die Aushändigung des Arbeitsbuches hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Vater oder Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der Vater oder der Vormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 85c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen (§. 85b).

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

X. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§. 85a) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als sein Vater oder Vormund fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der Vater oder Vormund verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des Vaters oder Vormundes nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

XI. Der Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zur Ausstellung des von der Orts-Polizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigenden Zeugnisses über die Art und Dauer der Beschäftigung großjähriger Arbeiter (§. 84 Absatz 1) ist nicht genügt, wenn dieses Zeugniß ohne dahingehenden Antrag des Arbeiters Bemerkungen über seine Führung und seine Leistungen enthält. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung des verweigerten Zeugnisses über die Art und Dauer der Beschäftigung durch die Orts-Polizeibehörde auf Kosten des Verpflichteten (§. 84 Absatz 2).

Bei der nach §. 84 Absatz 3 auf Antrag erfolgenden Untersuchung über Beschuldigungen, welche in Zeugnissen über Führung und Leistungen enthalten sind, hat die Orts-Polizeibehörde regelmäßig den zuständigen Revierbeamten um seine Mitwirkung zu ersuchen. Die Kosten der Untersuchung hat, wenn die Beschuldigungen unbegründet befunden werden, der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter, andernfalls der Antragsteller zu tragen.

B. Arbeitsordnungen.

(§§. 80a bis 80k des Allgemeinen Berggesetzes).

I. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jeden den Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes unterliegenden Betrieb (§. 80a Absatz 1). Darüber, ob die im §. 80a Absatz 5 bezeichneten Voraussetzungen für die Entbindung von dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder von der Aufnahme einzelner der im §. 80b bezeichneten Bestimmungen vorliegen, ist, sobald dahingehende Anträge gestellt werden, die Entscheidung des Königlichen Ober-Bergamts einzuholen.

II. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist in zwei Ausfertigungen dem zuständigen Revierbeamten einzureichen.

Letzterer hat die eine Ausfertigung dem Königlichen Ober-Bergamte vorzulegen.

III. Der Revierbeamte hat nach Eingang der Arbeitsordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§. 80h). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründ-

lichkeit möglich ist. Da bei der großen Anzahl von Arbeitsordnungen, die innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. Januar 1893 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeitsordnungen nicht ausführbar sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die Arbeiter nach §. 80f Bedenken geäußert oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen,

a) ob die Vorschrift des §. 80f über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiter-Ausschusses, soweit diese Vorschrift Anwendung findet, beachtet ist, und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiter-Ausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des §. 80f Absatz 2 entspricht,

b) ob die Arbeitsordnung die im §. 80b bei Ziffer 1 bis 5 erforderten Bestimmungen enthält,

c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für beide Theile gleich bemessen sind (§. 81 Absatz 2),

d) ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken (§. 80d Absatz 3),

e) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und ob Bestimmungen über die Verwendung der Strafgelder, der wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäße den Arbeitern in Abzug gebrachten, sowie der nach §. 80 Absatz 2 verwirkten Lohnbeträge getroffen worden sind.

IV. Da die Prüfung nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist, und der Revierbeamte zu jeder Zeit, wenn er einen Mangel in der Arbeitsordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen kann, so empfiehlt es sich namentlich in der ersten Zeit, mit Vorsicht vorzugehen und soweit nicht Beschwerden von Arbeitern vorliegen, zunächst nur wegen zweifelloser Lücken und Gesetzwidrigkeiten die Ersetzung oder Abänderung anzuordnen. In dieser Anordnung kann — namentlich, wenn die Arbeitsordnung noch andere rechtlich zweifelhafte Bestimmungen enthält — ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Anordnung weiterer Abänderungen vorbehalten bleibe.

V. Gegen die Anordnungen des Revierbeamten findet der Rekurs nach näherer Bestimmung der §§. 191 bis 193 des Allgemeinen Berggesetzes statt.

VI. Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem 1. April 1892 erstmalig erlassen sind, finden die Vorschriften der §§. 80f und 80g Absatz 1 über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. April 1892 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. Januar 1893 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§. 80f und 80g Absatz 1 Anwendung auf alle nach dem 1. April 1892 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch welche nach dem 1. Januar 1893 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des §. 80a Absatz 1: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. Januar 1893 an nach §. 80g Absatz 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher.

(§. 189 Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes.)

Da die §§. 107 bis 114 der Gewerbe-Ordnung für die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten keine Geltung haben, so sind in der Bekanntmachung vom 15. März 1892 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, Jahrgang 1892, S. 116, I, 1) für die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe diejenigen Bestimmungen bei G der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 für nicht anwendbar erklärt worden, welche Anweisungen zur Ausführung der vorbezeichneten Paragraphen der Gewerbe-Ordnung betreffen, (G II Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 a, Absatz 2 Ziffer 1 letzter Satz, Absatz 2 Ziffer 2, VIII Absatz 1 Satz 2, V letzter Satz, soweit sich diese Vorschrift auf die getrennte Eintragung der Arbeiterinnen nach der Altersgrenze von 21 Jahren bezieht). Aus demselben Grunde sind für die Formulare B und J zur Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892, sowie für die Anlage E zu derselben (Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter) Abänderungen angeordnet worden (1, 2 und 3 der Bekanntmachung vom 15. März 1892). Nachdem durch das Gesetz vom 24. Juni 1892 entsprechend den §§. 107 bis 114 der Gewerbe-Ordnung die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches für minderjährige Arbeiter in den dem Allgemeinen Berggesetze unterliegenden Betrieben eingeführt worden ist, kommen die vorbezeichneten Einschränkungen und Aenderungen des Abschnitts G der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 und ihrer Anlagen in Fortfall. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Arbeitsbücher (§§. 85b bis 85h des Allgemeinen Berggesetzes) steht, soweit nicht die Thätigkeit bei der Ausstellung, Wiederausstellung und Aushändigung der Arbeitsbücher der Orts-Polizei- und der Gemeindebehörde ausdrücklich im Gesetze übertragen ist, den Revierbeamten zu, welchen in Beziehung auf die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe insbesondere bei Ueberwachung

der Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes die Befugnisse und Obliegenheiten der im §. 139 b der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten übertragen sind (§. 189 Absatz 2).

Der der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 als Anlage E beigefügte Auszug erhält für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Anlagen und Betriebe folgende Ueberschrift:

„Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung und des Allgemeinen Berggesetzes über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter."

Schließlich ist Nr. III dieses Auszuges für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Anlagen und Betriebe folgendermaßen zu fassen:

„III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist (Allgemeines Berggesetz §§. 85 b und 85 c)." Berlin am 27. Dezember 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr von Berlepsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

46. Zu Mitgliedern der Kommission für die diesjährige Prüfung der Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, welche nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung von 5. August 1887 (s. Centralblat für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preißen 1887, S. 636) in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) Provinzialschulrath Kannegießer hier, Vorsitzender,
2) der Director der höheren Mädchenschule hier, Dr. Krummacher,
3) der Oberlehrer an der höheren Mädchenschule hier, Dr. Hormel.

Casel am 14. Januar 1893.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

47. Zu Mitgliedern der Kommission für die diesjährige Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 22. October 1885 (s. Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1885, S. 733, Nr. 204) in Cassel abgehalten werden wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Director der höheren Mädchenschule und des Lehreinnen-Seminars hierselbst Dr. Krummacher, Vorsitzender,
2) Fräulin Förster, Inspicientin des Handarbeits-Unterrichts an den städtischen Mädchenschulen hierselbst,
3) Fräulein Zülch, Lehrerin an der höheren Mädchenschule hierselbst,
4) Frau Rentier Stroh hierselbst,
5) Frau Kaufmann Zwenger hierselbst.

Cassel am 14. Januar 1893.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

48. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel ist auf den 9. März d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. Februar d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Dirigenten, Herrn Dr. Stein in Cassel, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 12. Januar 1893.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

49. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar zu Cassel ist auf den 16. März d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. Februar d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben

selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel am 12. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

50. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Januar 1893 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner: Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	20	4	33	2	61
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	20	4	33	2	61
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	88	4	73	2	63
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	88	4	73	2	63
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	22	4	92	3	15
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	22	4	92	3	15
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	22	4	92	3	15
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	07	4	46	3	55
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7	07	4	46	3	55
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	07	4	46	3	55
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	07	4	46	3	55
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	91	5	18	3	06
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	91	5	18	3	06
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	91	5	18	3	06
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	5	25	2	84
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	80	4	20	2	42
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	80	4	20	2	42
18	" Marburg .	Marburg .	7	88	5	25	3	15
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	5	25	3	15
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	88	5	25	3	15
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	6	96	4	73	2	63
22	" Melsungen	dgl. . . .	6	96	4	73	2	63
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	89	4	73	1	84
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	88	3	68	2	65

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 17. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

51. Mit Zustimmung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat der Herr Ober-Präsident die aus Anlaß der Choleragefahr geschaffene Einrichtung der Kranken-Uebergabe-Stationen in der Provinz Hessen-Nassau wieder aufgehoben, worauf ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. October 1892 (Regierungs-Amtsblatt Nr. 51 vom 26. October 1892, Seite 263) aufmerksam mache.

Cassel am 6. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

52. Die neuen Nebensatzungen der „Equitable", Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York, nebst dazu gehöriger Genehmigungs-Urkunde werden unter Hinweis auf die Bekanntmachungen vom 21. Februar 1877 und 6. November 1885 (Amtsblatt von 1877 S. 69 und von 1885 S. 275 und 276) in der Anlage hiermit veröffentlicht.

Cassel am 19. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. Brackel i. A.

53. Nachstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten, daß für den Regierungsbezirk Cassel

die Orts-Polizeibehörden in	die Anbringung des Verrathszeichens für
1) Cassel	die Kreise Cassel Stadt und Land, Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Melsungen, Rinteln, Witzenhausen, Wolfhagen und Ziegenhain,
2) Hanau	die Kreise Hanau Stadt und Land, Gelnhausen und Schlüchtern,
3) Marburg	die Kreise Marburg, Frankenberg und Kirchhain,
4) Fulda	die Kreise Fulda, Gersfeld, Hersfeld, Hünfeld und Rotenburg,
5) Schmalkalden	den Kreis Schmalkalden

bewirken. Cassel am 17. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pavel.

Bekanntmachung,
betreffend die Anbringung der Verrathszeichen auf Handfeuerwaffen.

Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 20. December 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 1055) tritt das Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 109) zum 1. April 1893 seinem vollen Umfange nach in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt dürfen in Deutschland die der Prüfung und Abstempelung unterliegenden Handfeuerwaffen ohne die vom Bundesrath vorgeschriebenen Stempel nur dann noch feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher mit dem von dem Bundesrat bestimmten „Verrathszeichen" versehen sind (§. 5 des Gesetzes). Ueber letzteres trifft Ziffer 22 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni 1892 (Reichs-

Gesetzblatt S. 674) nähere Bestimmung.

Zur Ausführung des §. 5 des bezeichneten Gesetzes wird nunmehr Folgendes bestimmt:

1. ꝛc. ꝛc.

2. Die Anbringung des Vorrathszeichens erfolgt auf Antrag der Einsender frei von Gebühren und Kosten. Die letzteren fallen gemäß §. 5 des Gesetzes der mit der Anbringung des Vorrathszeichens beauftragten Behörde zur Last. Jedoch verbleiben dem Antragsteller die Ausgaben für Fracht und Porto, sowie sonstige Ausgaben für den Transport, einschließlich des Verpackungsmaterials. Die Versendung erfolgt auf die Gefahr des Antragstellers; für die Rücksendung hat die zur Anbringung des Vorrathszeichens zuständige Behörde Sorge zu tragen.

3. Der Stempel für das Vorrathszeichen muß von der zu dessen Anbringung bestimmten Behörde gegen Entrichtung des Kostenbetrages aus der Königlichen Gewehrfabrik in Spandau bezogen und nach dem 1. April 1893 vernichtet werden. Die Verwendung anderer Stempel ist unstatthaft.

4. Für das Verfahren sind die Vorschriften der Ziffern 20 und 22 der Bekanntmachung vom 22sten Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 674) maßgebend. Das Aufschlagen des Vorrathszeichens muß durch Sachverständige erfolgen; in Garnisonorten werden hierzu auf Antrag die Büchsenmacher der Truppen gegen eine Vergütung von je 0,50 Mk. für die Stunde zur Verfügung gestellt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihres Dienstes geschehen kann.

Ueber die gestempelten Waffen ist eine Tagesliste zu führen, in welche die ersteren nach Nummer und Herkunftsort unter Angabe des Einsenders einzutragen sind. Die Liste ist zu verwahren. Die Waffen sind pfleglich zu behandeln.

5. Ueber Beschwerden entscheidet die der beauftragten Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

Berlin am 4. Januar 1893.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Graf zu Eulenburg. Frhr. v. Berlepsch.

54. Nachdem die Rechnung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Rechnungsjahr 1. April 1891/92 revidirt, den Kassen-Curatoren nebst den Belägen vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, sowie die Entlastung von uns ertheilt worden ist, theilen wir deren Hauptergebnisse nach §. 48 der Statuten den Mitgliedern dieser Witwen- und Waisenkasse in Nachstehendem mit:

Soll.						Dagegen ist				Mithin wirkliches Soll.		Titel.	Gegenstand.	Ist.		Rest.	
Nach der vorigen Rechnung.		Nach dem Etat.		Ueberhaupt.		Zugang.		Abgang.									
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰
													Einnahme.				
369	16	—	—	369	16	—	—	—	—	369	16		Reste aus Vorjahren . .	198	33	170	83
—	—	21048	75	21048	75	—	—	—	—	21048	75	I.	Kapitalzinsen	21048	75	—	—
—	—	22418	48	22418	48	449	73	—	—	22868	21	II.	Jahresbeiträge der Gemeinden	22856	21	12	—
—	—	347	36	347	36	—	—	49	50	297	86	III.	Sonstige Einnahmen . .	297	86	—	—
—	—	28980	61	28980	61	7150	92	—	—	36131	53	IV.	Zuschuß aus der Staatskasse	36131	53	—	—
369	16	72795	20	73164	36	7600	65	49	50	80715	51		Sa. der Einnahme .	80532	68	182	83
						7551	15						Ausgabe.				
—	—	21	81	21	81	77	09	—	—	98	90	I.	Verwaltungskosten . . .	98	90	—	—
—	—	72569	44	72569	44	7852	34	—	—	80421	78	II.	Pensionen	80421	78	—	—
—	—	203	95	203	95	—	—	191	95	12	—	III.	Sonstige Ausgaben . .	12	—	—	—
—	—	72795	20	72795	20	7929	43	191	95	80532	68		Sa. der Ausgabe .	80532	68	—	—
						7737	48						Vergleicht sich mit der Einnahme				

Cassel am 4. Januar 1893. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

55. Die in Nr. 20 des Amtsblattes vom 30. April 1892 S. 109 unter dem 22. April 1892 erlassene Polizei-Verordnung zur Ausführung des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 enthält im §. 25 Abs. 2 in sofern einen Druckfehler, als statt: „**Wer** die bestimmte Frist versäumt ꝛc." — „**Wird** die bestimmte Frist versäumt ꝛc." — zu setzen ist.

Cassel am 21. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

56. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-

Digitized by Google

freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1893 der 27. Februar 1893 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1893 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 23. Januar 1893.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. von Brackel.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

57. Die Einlösung der am 1. März d. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei der Landeshauptkasse vom 20. Februar d. J. an, sowie außerdem bei den ständischen Landes-Rentereien des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Cassel am 23. Januar 1893.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

58. Die mit einem Jahresgehalt von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Stadtkreises Cassel mit dem Wohnort daselbst, welche erledigt ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche, denen die ärztliche Approbation, der Nachweis der Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle, sowie ein kurz gefaßter Lebenslauf beizufügen sind, binnen 6 Wochen mir einreichen. Cassel am 17. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

59. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle in Frielingen, Inspectur Hersfeld, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 16. Januar 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

60. Das unterzeichnete Kommando sucht zum sofortigen Eintritt einen im Büreaudienst erfahrenen Schreiber mit schöner Handschrift.

Lebenslauf und Zeugnisse sind umgehend einzusenden.

Cassel am 19. Januar 1893.

Königliches Bezirkskommando I Cassel.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Stadtschulrath Bornmann in Cassel zum staatlichen und das Stadtrathsmitglied Zahn eben daselbst zum städtischen Mitgliede des Curatoriums der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Cassel,

die außerordentlichen Pfarrer Schultheis, seither Pfarrgehülfe in Orpherode, zum Hülfspfarrer in Niederaula, Otto, seither Pfarrgehülfe in Großenenglis, zum Gehülfen des Pfarrers Wende in Orpherode und Israël zum Gehülfen des Pfarrers Hildebrand in Breitenbach a/F.,

der Medizinal-Assessor Professor Dr. med. Tuczek in Marburg zum Medizinal-Rathe und Mitgliede des Medizinal-Kollegiums der Provinz Hessen Nassau und der Kreiswundarzt des Stadtkreises Cassel Dr. med. Ernst Schotten zum Medizinal-Assessor bei dem genannten Medizinal-Kollegium,

der Gerichtsreferendar von Lucius zum Referendar bei der Königlichen Regierung in Cassel,

der Rechtscandidat Blackert zum Referendar,

der Techniker Woller zum Königlichen Bauschreiber bei der Wasserbau-Inspection in Cassel,

der Stellenanwärter Hampel zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Steinbach-Hallenberg.

Verliehen: dem Oberlandesgerichtsrath Hackel in Cassel der Königliche Kronen-Orden 3r Classe,

den Landgerichts-Direktoren Bunsen in Marburg und Freiherrn von Dincklage in Cassel, sowie dem Oberlandesgerichtsrath Reimerdes daselbst der Rothe Adler-Orden 4r Classe,

dem Gerichtsdiener Schulz in Abterode das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Amtsrichter von Linsingen in Melsungen als Landrichter an das Landgericht in Marburg.

Entlassen: der Gerichtsassessor Otto Spohr aus dem Justizdienst in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Melsungen.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Nickel bei dem Amtsgericht in Cassel.

Gestorben: der Gerichtsschreiber, Kanzlei-Rath Herquet bei dem Amtsgericht in Hünfeld.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Königl. Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Neben-Satzungen

der

Equitable, Lebensversicherungs-Gesellschaft

der Vereinigten Staaten zu New-York, 120 Broadway.

Mit den Ergänzungen vom 17. Februar 1892.

§ 1.

Verwaltungsraths-Sitzungen.

Bestimmte Verwaltungsrathssitzungen sollen in jedem Jahre am letzten Mittwoch im Monat Januar, April, Juli und October oder an einem Tage des resp. folgenden Monats abgehalten werden, wie dies der Finanz-Ausschuß von Zeit zu Zeit bestimmen wird und es soll von dem Präsidenten ein Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft während des unmittelbar vorhergegangenen Finanz-Quartals erstattet werden, welcher besonders die abgeschlossenen Verträge aufführt, sowie die Geldbeträge, die vereinnahmt wurden, unter der Angabe für wessen Rechnung dies geschehen ist, die Art, wie dieselben angelegt oder verwendet wurden, und den in Hand verbleibenden Betrag, sowie ferner die fälligen und unbezahlten Beträge.

Bericht des Präsidenten.

Dieser Bericht muß auch eine Bilanz enthalten, welche die Einnahmen, die Ausgaben, die Capitalanlagen, die neuen und die ausstehenden Versicherungen, die durch Ablauf, Rückkauf oder Verfall beendeten Versicherungen zeigt, sowie alle Details, die nöthig sind, um eine allgemeine Darstellung von dem Stande der Gesellschaft am Schlusse des besagten Quartals zu liefern. Wenn auf der ersten Vierteljahresversammlung der Jahresbericht für das vorangegangene Jahr vom Präsidenten vorgelegt wird, dann kann der Vierteljahresbericht fortgelassen werden.

Wahl der Beamten und Ausschüsse.

Auch soll eine jährliche Versammlung gelegentlich der Quartalsverwaltungsrathssitzungen im Januar oder Februar eines jeden Jahres, behufs Wahl eines Präsidenten, eines Vice-Präsidenten und der ständigen Ausschüsse stattfinden. Die Protocolle des Verwaltungsraths sollen von dem Secretair geführt werden, welcher als Schriftführer des Verwaltungsraths fungiren soll.

§ 2.

Die Beamten dieser Gesellschaft sollen sein: ein Präsident, ein Vice-Präsident, ein 2. Vice-Präsident, ein 3. Vice-Präsident, ein Secretair, ein Hülfs-Secretair, ein Actuar, ein Controlleur, ein Schatzmeister, ein Revisor, ein Agentur-Inspector und ein Registrator.

§ 3.

Beruf specie Sitzun

Der Präsident kann nach Gutdünken eine specielle Sitzung des Verwaltungsrathes anberaumen; dasselbe hat auch auf schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern zu geschehen. Zu allen, sowohl speciellen als regelmäßigen Sitzungen, müssen die Mitglieder persönlich durch schriftliche oder gedruckte Anzeige berufen werden, doch soll bei speciellen Sitzungen kein anderes Geschäft, als das in der Anzeige erwähnte vorgenommen oder abgeschlossen werden, ausgenommen nach durch Abstimmung erlangter Einwilligung der Majorität sämmtlicher Mitglieder.

Geschäft handlun speciel Sitzun

§ 4.

Collegi

Zur Verhandlung der Geschäfte genügt ein Collegium von neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

§ 5.

Vacanze Verwalt rath

Vacanzen im Verwaltungsrathe müssen in einer der nächsten oder darauf folgenden Sitzung nach geschehener Anzeige ausgefüllt werden, und zwar in einer der Ernennung zunächst folgenden Sitzung, in welcher die Ernennung einer Person, welche die Vacanz auszufüllen hat, geschieht, oder in der jährlichen Erwählung durch die Actionäre.

Vacanzen permane Ausschü

Vacanzen in irgend einem der permanenten Ausschüsse können in jeder regelmäßigen Verwaltungsrathssitzung ausgefüllt werden.

§ 6.

Obliegen d. Präsid

Der Präsident, im Fall er anwesend ist, soll bei allen Sitzungen des Verwaltungsrathes präsidiren, ex officio Mitglied aller permanenten Ausschüsse sein. Er hat der Sitzung eines Special-Comités beizuwohnen, wenn er von dem Vorsitzenden dazu aufgefordert wird.

Der Präsident hat die Leitung und Oberaufsicht der Geschäfte der Gesellschaft und Bericht darüber bei jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes zu erstatten, und diese Berichte sollen aufgereiht und in dem Protocollregister copirt werden. Der Präsident hat alle Commis und andere Angestellten, welche nicht von

dem Verwaltungsrath angestellt sind, anzustellen mit der Genehmigung des Finanz-Ausschusses.

§ 7.

[...]genheiten [...] Vice-[...]sidenten.

Der Vice-Präsident und der zweite und dritte Vice-Präsident hat dem Präsidenten zu assistiren und ist im Falle der Abwesenheit, Krankheit oder Unfähigkeit desselben ermächtigt, dessen Obliegenheiten zu übernehmen. Der Verwaltungsrath und in der Zwischenzeit bis derselbe zusammenberufen ist, der Finanz-Ausschuß, kann einen Präsidenten ernennen, welcher vorübergehend zu fungiren hat, wenn sowohl der Präsident wie der Vice-Präsident abwesend, krank oder handlungsunfähig sind.

§ 8.

[...]ction des [...]retairs, [...]lfssecre-[...], Schatz-[...]ters und [...]visors.

Der Secretair, Hilfssecretair, Schatzmeister und Revisor sollen ihr Amt bekleiden, so lang es dem Verwaltungsrath beliebt und sollen ihre Pflichten unter der Leitung des Präsidenten verrichten. In Abwesenheit des Secretairs soll der Hülfssecretair dessen Obliegenheiten übernehmen, bis eine anderweitige Anordnung getroffen ist.

§ 9.

[...]tionen d. [...]ematikers

Der Mathematiker der Gesellschaft soll sein Amt bekleiden, so lange es dem Verwaltungsrathe beliebt. Derselbe hat Berechnungen und Tabellen für den augenblicklichen und ferneren Gebrauch der Gesellschaft zu machen, mit Genehmigung des Präsidenten den Versicherungstheil der vierteljährlichen und jährlichen Aufmachungen zu prüfen, Daten anzusammeln und Bücher, Documente, Tabellen und officielle Zusammenstellungen über das Lebensversicherungs- und Leibrenten-Geschäft für den Gebrauch der Gesellschaft zu arrangiren, und solche andere geeignete Handlungen zu verrichten, welche der Verwaltungsrath, die Ausschüsse oder der Präsident verlangen mag.

§ 10.

[...]genheiten [...] 3. Vice-[...]sidenten.

Der dritte Vice-Präsident soll sein Amt bekleiden, so lange es dem Verwaltungsrath beliebt. Er soll vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidenten die Aufsicht über die Agenturen der Gesellschaft haben und soll solche weitere Obliegenheiten erfüllen, die ihm vom Präsidenten angewiesen werden mögen.

§ 11.

Der Agentur-Inspector soll sein Amt bekleiden, so lange es dem Verwaltungsrathe beliebt. Er soll dem dritten Vice-Präsidenten bei der Revision der Agenturen der Gesellschaft zur Seite stehen und solche weitere Obliegenheiten erfüllen, wie sie ihm vom Präsidenten zuertheilt werden.

§ 12.

[...]genheiten [...]trolleurs

Der Controlleur soll sein Amt bekleiden, so lange es dem Verwaltungsrath beliebt. Er soll unter der Leitung des Präsidenten die Rechnungen der Gesellschaft revidiren, die Gewahrsam der Sicherheiten nach den jeweilig darüber erlassenen Bestimmungen beaufsichtigen, die Kanzleiabtheilungen controlliren, die Obligationen- und Hypotheken-Abtheilung unter sich haben und für dieselbe verantwortlich sein und überhaupt bei Leitung der Gesellschafts-Bureaus diejenige Hülfe leisten, welche der Präsident erfordern mag.

§ 13.

Obliegenheit[...] d. Registrato[...]

Der Registrator soll sein Amt bekleiden, so lange es dem Verwaltungsrathe beliebt. Er soll Policen, Checks und andere amtliche Urkunden nach den jeweiligen zu diesem Zwecke erlassenen Bestimmungen unterzeichnen und solche anderweitigen Obliegenheiten erfüllen, die ihm vom Präsidenten angewiesen werden mögen.

§ 14.

Functionen d[...] Gesellschafts-Arztes.

Es soll die Pflicht der hiesigen Untersuchungs-Aerzte sein, während der Geschäftsstunden der Gesellschaft in den Bureaux der Gesellschaft anwesend zu sein, um persönliche Untersuchungen von Personen, die sich zur Versicherung anbieten, zu machen, die Berichte von Aerzten, Agenten und Anderen über Versicherungsanträge zu prüfen; alle localen Untersuchungs-Aerzte anzustellen und anderweitig die ärztliche Abtheilung der Gesellschaft zu überwachen, mit Genehmigung des Präsidenten.

Aber keine Police soll ausgestellt werden ohne die Mitwirkung eines der hiesigen Untersuchungs-Aerzte und eines der Executivbeamten; ausgenommen, daß der Präsident, Vice-Präsident, zweiter Vice-Präsident, Mathematiker und Secretair oder irgend welche zwei derselben über Versicherungsanträge urtheilen, welche vorher von localen Untersuchungs-Aerzten genehmigt sind. Die hiesigen Untersuchungs-Aerzte sollen behilflich sein in der Einsammlung und der Anordnung aller Thatsachen und Daten, welche mit der Lebens-Statistik verknüpft sind, in diesen und anderen Ländern und den Sterblichkeits-Erfahrungen der Gesellschaft, und solche andere geeignete Handlungen verrichten, welche der Verwaltungsrath, seine Ausschüsse oder der Präsident verlangen mag.

§ 15.

Befugniß z[...] Contrahirun[...]

Die Beamten der Gesellschaft sollen Vollmacht haben, Lebensversicherungs- und Leibrenten-Contracte, sowie alle anderen Verträge, welche für die Gesellschaft für ihren Geschäftsbetrieb erforderlich sind, den zeitweiligen Vorschriften und Anordnungen des Verwaltungsrathes gemäß abzuschließen. Alle diese Contracte sollen von zwei der folgenden Beamten unterzeichnet werden: dem Präsidenten, dem Vice-Präsidenten, dem zweiten Vice-Präsidenten, dem dritten Vice-Präsidenten, dem Secretair, dem Actuar, dem Controlleur, dem Hülfssecretair, dem Schatzmeister, dem Registrator, dem Revisor.

§ 16.

Verwahrun[...] und Gebrau[...] des Siegel[...]

Das Corporations-Siegel soll in Verwahrung des Präsidenten sein, der bevollmächtigt sein soll, dasselbe unter die Versicherungs- und Renten-Contracte, unter Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren oder zur Einziehung von Dividenden zu setzen, sowie unter Certificate, in denen die Berichtigung von gestellten Hypotheken anerkannt wird, auf Uebertragung von Hypotheken, für welche der volle Betrag eingezahlt

worden ist, oder unter ein schriftliches Document, welches er auszufertigen autorisirt ist und unter Exnexuationen von Theilen verpfändeter Grundstücke, sowie unter Acte zur Uebertragung von Grundeigenthum.

§ 17.

Beamten-Caution.

Der Präsident, Vice-Präsident, Mathemathiker, Secretair, Controlleur und Schatzmeister haben eine schriftliche Caution für ihre Pflichterfüllung zu leisten und zwar zu einem Betrage und unter Bürgschaften, welche der Genehmigung der Finanzausschüsse unterliegen. Jede dieser Verschreibungen soll so ausgestellt werden, daß sie so lange in Kraft bleibt, bis eine andere vom Finanzausschusse substituirt und genehmigt wird, und soll dieselbe bei jeder jährlichen Wahl dem besagten Ausschuß unterbreitet werden.

Der Finanzausschuß kann ferner einen officiellen Verpflichtungsschein von jedem anderen Beamten, Commis oder Agenten der Gesellschaft verlangen, mit solcher Strafandrohung und mit solcher Bürgschaft als derselbe für geeignet hält.

§ 18.

Ständige Ausschüsse.

Es sollen vier ständige Ausschüsse des Verwaltungsraths bestehen, nämlich: 1. ein Finanzausschuß, 2. ein Agentur-Ausschuß, 3. ein Versicherungs-Ausschuß, 4. ein Rechnungs-Ausschuß.

Art der Wahl.

Der Finanz-Ausschuß soll durch Ballottement in der jährlichen Verwaltungsrathssitzung im Februar 1885 gewählt werden und die ausscheidenden Sectionen sollen, wie im § 19 der Nebensatzungen vorgesehen, darnach durch Ballottement in den jährlichen Verwaltungsrathssitzungen gewählt werden, die zur Zeit ihres respectiven Ausscheidens abgehalten werden. Die anderen der besagten Ausschüsse sollen jährlich durch Ballottement gewählt werden und ihre Aemter beibehalten, bis ihre Nachfolger angestellt sind.

§ 19.

Finanz-Ausschuß.

Der Finanz-Ausschuß soll aus zehn Directoren und dem Präsidenten bestehen (wovon sechs ein Quorum bilden sollen), welche alle temporairen oder anderen Anlagen, die von dem Gesellschafts-Vermögen gemacht werden und die Art, in welcher das Rechnungswesen geführt werden soll, überwachen und leiten sollen und welche die Aenderungen in den Capital-Anlagen, Sicherheiten und alle mit den Finanzen und den Unkosten der Gesellschaft in Verbindung stehenden Angelegenheiten leiten sollen. Er kann selbst oder durch solche Person oder Personen, die er designiren mag, alle Rechnungen revidiren und die Cassa-Zahlungen mit den Belegen prüfen und vergleichen, und er soll alle solche anderen Dinge thun, die innerhalb der Befugnisse eines Executiv- und Finanz-Ausschusses liegen und über seine Thätigkeit Protocoll führen. Der Ausschuß soll baldthunlichst nach der Verwaltungsrathssitzung im Februar 1885 in fünf Sectionen von je zwei Mitgliedern eingetheilt werden, deren Amtsperiode am Schlusse von resp. zwei, drei, vier, fünf und sechs Jahren ablaufen soll, sei es denn, daß dieselbe durch Tod, Rücktritt, Austritt aus dem Verwaltungsrath oder durch sonstige Veranlassung früher beendet wird.

Vor Ablauf einer jeden dieser Amtsperioden soll der Finanz-Ausschuß zwei Mitglieder ernennen, welche die Stellen der ausscheidenden Mitglieder einnehmen, welche Ernennungen dem Verwaltungsrath zur Genehmigung unterbreitet werden sollen. Und jede dieser Sectionen soll bei der Wiederwahl fünf Jahre in Function sein und ihre Stellen sollen wie vorgesagt besetzt werden.

Bei Eintritt einer Vacanz durch Tod, Rücktritt oder sonstigen Veranlassung kann die nicht abgelaufene Zeit der Amtsperiode durch den Finanz-Ausschuß ausgefüllt werden.

§ 20.

Versicherungs-Ausschuß.

Der Versicherungs-Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsraths — von denen drei ein Collegium bilden —, welche in Allem, was sich auf Versicherung bezieht, sowie zur Feststellung und Erledigung der Forderungen für Verluste mit den Beamten sich berathen und ihnen Rath ertheilen sollen, doch soll kein Verlust ohne die Genehmigung des Ausschusses bezahlt werden.

§ 21.

Agentur-Ausschuß.

Der Agentur-Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsraths — von denen drei ein Collegium bilden —, welche hinsichtlich der Anstellung, Leitung und Absetzung der Agenten und deren Remuneration mit den Beamten sich berathen und ihnen Rath ertheilen, sowie Vollmacht haben sollen, Agenten anzustellen und abzusetzen und deren Remuneration zu bestimmen.

§ 22.

Rechnungs-Ausschuß.

Der Rechnungs-Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes — von denen zwei ein Collegium bilden —, welche alle Rechnungen, Eingänge und Zahlungen prüfen und revidiren sollen, welche nicht vom Finanz-Ausschuß revidirt worden sind.

§ 23.

Sitzungs-Protocolle.

Es sollen genaue Protocolle von den Verhandlungen eines jeden Ausschusses in zu diesem Zweck eingerichtete Bücher eingetragen werden und bei jeder gewöhnlichen Sitzung des Verwaltungsrathes vorgelesen werden.

Jeder Bericht eines ständigen oder speciellen Ausschusses, welcher nicht in dem Protokolle seines ständigen Ausschusses aufgenommen worden ist, hat schriftlich zu geschehen und ist von dem Ausschusse oder dessen Vorsitzendem zu unterzeichnen.

§ 24.

Präclusion wegen Zinsen.

Zinsen auf Verschreibungen oder Hypotheken an die Gesellschaft dürfen nicht über dreißig Tage fällig bleiben, ohne daß der Präsident eine Präclusion oder Klage veranlaßt, wofern nicht der Finanzausschuß zu einer längeren Frist ermächtigt.

§ 25.

Wahl-Inspectoren.

Der Verwaltungsrath soll in seiner letzten ordnungsmäßigen Sitzung vor der jährlichen Wahl der Mitglieder drei Wahlinspectoren ernennen, und im Falle des Aus-

bleibens eines Inspectors ist der Präsident befugt, die Vacanz auszufüllen. Findet die besagte ordnungsmäßige Sitzung nicht statt, so soll der Präsident eine specielle Sitzung zu dem erwähnten Zweck anberaumen, wovon besondere Anzeige zu machen ist. Diese specielle Sitzung soll mindestens sechzehn Tage vor besagter Wahl stattfinden.

§ 26.

grenzung Policen-rages auf 100 000.

Es darf keine Police für ein einzelnes Leben zu einem höheren Betrage als hunderttausend Dollars ausgestellt werden.

§ 27.

hlungs-tungen bei Ver-eibungen.

Keine Zahlung des Capitals von Verschreibungen soll als giltig betrachtet werden, wenn solche nicht mit der Empfangsbescheinigung des Präsidenten, des Vice-Präsidenten, des zweiten Vice-Präsidenten, des Actuars, des Controlleurs oder eines von ihnen, zusammen mit der des Secretairs, des Hülfs-Secretairs, des Schatzmeisters, des Registrators oder eines von ihnen versehen ist, und soll dies in die Verschreibung mit aufgenommen werden als ein Theil des Contracts.

§ 28.

lagen in ts-Fonds.

Alle Anlagen oder Verkäufe von Fonds oder Obligationen sollen im Namen der Gesellschaft geschehen und zwar durch Vollmacht seitens des Präsidenten, des Vice-Präsidenten, des zweiten Vice-Präsidenten, des Actuars, des Controlleurs oder eines von ihnen in Gemeinschaft mit der des Secretairs oder des Hülfs-Secretairs, des Schatzmeisters, des Registrators, des Vorsitzenden des Finanz-Ausschusses oder eines von ihnen, die Uebertragungen im Namen der Gesellschaft zu bewirken.

§ 29.

Keine Commissionen oder Vergütungen, weder direct noch indirect, zur Beschaffung und Erleichterung von Anlehen der Gesellschaft sollen von irgend einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder irgend einem ihrer Beamten und anderer Personen im Dienste derselben empfangen werden. Und es sollen keine Darlehen auf Verschreibungen und Hypotheken an Mitglieder des Verwaltungsrathes oder an vom Verwaltungsrathe erwählte oder angestellte Beamte gemacht werden.

§ 30.

Versicherungs-Policen.

Bevor Zahlungen zu autorisirten Anlehen auf Grundbesitz geleistet werden, muß der Präsident die gehörig vollzogene Verschreibung, eine genügende Versicherungspolice (wenn Feuerversicherung nothwendig ist) in Händen haben, sowie auch ein Certificat des Anwalts oder Sachwalters der Gesellschaft, daß der Besitztitel gültig und unbeschwert und die Hypothek gehörig vollzogen und ausgeliefert ist.

Anwalts-Certificat.

§ 31.

Untersuchungs-Ausschuß.

Am Schlusse eines jeden Finanzjahres sollen die Rechnungen und Activa der Gesellschaft von einem speciellen Ausschuß, von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dessen Majorität nicht Mitglieder des Finanz-Ausschusses sein sollen, untersucht werden und soll dessen Bericht in das Protocollbuch eingetragen werden.

§ 32.

Abänderung Neben-satzungen.

Diese Nebensatzungen können nicht geändert oder verbessert werden, ausgenommen in einer zu diesem Zwecke anberaumten Sitzung oder in einer regelmäßigen Sitzung, welche derjenigen folgt, in welcher solche Absicht angezeigt worden ist.

§ 33.

Diese Nebensatzungen treten von dem Tage der Annahme in Kraft. Die bestehenden Ausschüsse sollen fortfahren zu arbeiten, mit den Vollmachten und Pflichten hierin vorgesehen, bis deren Nachfolger ernannt sind.

Schluß.

Den vorstehenden, in Folge der Beschlüsse des Verwaltungsraths der „**Equitable**“, Lebensversicherungs-Gesellschaft zu New-York vom 17. Februar 1892 aufgestellten neuen Neben-Satzungen dieser Gesellschaft wird die unter No. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Januar 1877 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Dezember 1892.

Der Minister des Innern
gez. Graf **Eulenburg**.

L. S.

ehmigungsurkunde.
J. A. 10 835.

Berlin, den 10. Januar 1893.

Verzeichniß

der in der **16**ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. Januar 1893 zur baaren Einlösung am **1. Mai 1893** gekündigten **Kurmärkischen Schuldverschreibungen.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 4 bis 8.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **1**328. 349 bis 352. 355. 388. 393. 397. 398. 973 bis 980. 985. 986. **2**041 bis 50. 61 bis 70.

Summe 40 Stück über 40 000 Rthlr.
= 120 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **1**340. 342. 344. 350. 351. 353. 354. 364. 390. 391. 399. 416.

Summe 12 Stück über 6 000 Rthlr.
= 18 000 Mark.

Lit. **C.** zu **50** Rthlr.

№ 223. 224. 229. 233. 235. 236. 238. 247. 250. 251. 253. 262. 266. 272.

Summe 14 Stück über 700 Rthlr.
= 2 100 Mark.

Wiederholung.

Lit. A.	40 Stück	zu	1000 Rthlr.	über	40 000 Rthlr.
» B.	12 »	»	500 »	»	6 000 »
» C.	14 »	»	50 »	»	700 »
Summe	66 Stück	....		über	46 700 Rthlr.
				=	140 100 Mark.

Verzeichniß

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № 2327.

9. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № 769.

11. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. F. zu **100** Rthlr. № 143.

12. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1891.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe XIII Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № 365.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 3752. 754.

14. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 2 bis 8.

Lit. D. zu **300** Rthlr. № 518. 764.

15. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 3 bis 8.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № 481. 619. 2035.

Lit. E. zu **200** Rthlr. № 112. 121. 152. 263. 321. 589. 611. 1220.

Lit. F. zu **100** Rthlr. № 2303 bis 305. 307. 308. 315. 325. 333. 338. 341.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № 2223.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 1. Februar 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

61. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg ist auf den 20. März d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachzuweisen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. Februar d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel am 12. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

62. Am 10. April d. Js. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Cursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 23. März d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 20. Februar d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn **Hopf** in Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 14. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

63. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in der Königlichen Präparanden-Anstalt zu **Fritzlar** ist auf den 23. März d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Bewerber privater Vorbildung, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20sten Februar d. Js. unter Beifügung:

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalt, Herrn Pyroth in Fritzlar, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften vom 15. October 1872, betreffend die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 611 ff.).

Cassel am 14. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

64. Am 20. März d. Js. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** in Cassel abgehalten werden.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15ten

Februar d. Js. und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen unmittelbar an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
6) ein amtliches Führungs-Zeugniß.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinandin 3 Mark.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 22. October 1885 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1885 S. 737 ff.).

Cassel am 12. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

65. Am 27. März d. Js. und den folgenden Tagen soll in Cassel die diesjährige Prüfung für **Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache** abgehalten werden.

Diejenigen Bewerberinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 20. Februar d. Js. an uns einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Ort und der Tag der Geburt, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mk. und 1 Mk. 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1887 S. 636). Cassel am 14. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

66. Am 28. März d. Js. und den folgenden Tagen soll die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** in Cassel abgehalten werden.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 20sten Februar d. Js. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874 S. 334). Cassel am 14. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

67. Der Bundesrath hat auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen beschlossen, was folgt:

An Stelle der durch Beschluß des Bundesraths vom 23. Juni 1887 — Bekanntmachung vom 7. Juli 1887 (Central-Blatt S. 187) — vorgeschriebenen Formulare für die nach §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und nach §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse treten für die Zeit vom 1. Januar 1893 an die Formulare der Anlage A. Anl
Die Centralbehörden können für die Gemeinde-Krankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen die Benutzung besonderer Formulare vorschreiben, derart, daß Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Kassen ausfallen, darin nicht aufgenommen werden.

Die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach dessen Ablauf in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzureichen. Berlin am 16. November 1892.

Der Reichskanzler. I. Vertr: v. Boetticher.

Anlage A. Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse
Name ....
Art*) ....
Bezirk**) ....
Sitz ....
Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.) ....
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

*) Genau anzugeben, ob Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse nach dem Reichsgesetz vom $\frac{\text{7. April 1876}}{\text{1. Juni 1881}}$, auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse.

**) Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen nicht auszufüllen.

.............................., den ....

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
   der statutenmäßigen a) Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum Lohne b) ....
   des statutenmäßigen a) Krankengeldes zum Lohne b) ....
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung c) .... Wochen,
   davon a) mit vollem Krankengelde .... Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.
3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (...... ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt d).

---

a) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung ist hier das gesetzliche Prozentverhältniß (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 9 Absatz 1 des Gesetzes) anzugeben, sofern nicht durch besonderen Gemeindebeschluß ein anderer Prozentsatz festgesetzt ist (§. 10 des Gesetzes).

b) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung zum ortsüblichen Tagelohne (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 8 des Gesetzes), bei den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder wirklichen Arbeitsverdienste (§. 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes). Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§. 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben.

Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§. 9 Absatz 1, §. 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen. Für Hülfskassen fallen diese Angaben fort.

Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

c) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

d) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c. für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom .... bis ....)

Zahl der Mitglieder[a]) am	männliche.	weibliche.
1. Januar (Jahresanfang) .		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
31. Dezember (Jahresschluß)		

Im Laufe des Jahres:[b])

Erkrankungsfälle[c]) der männlichen Mitglieder ......,

= = weiblichen = ...

Krankheitstage[c]) der männlichen Mitglieder ......,

= = weiblichen = ...

Sterbefälle[d]) der männlichen Mitglieder ......,

= = weiblichen = ...

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat .... auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse ......
II. = ... } Mitglieder.
III. = ...
u. s. w.

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.
Bei der Gemeinde-Krankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 31. Dezember.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

d) Für die Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.[1]

	Mark	Pf.
a) Einnahmen.		
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge		
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach §. 9 Absatz 1 Satz 2, §. 22 Absatz 2 des Gesetzes		
6. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes		
7. Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 4 des Gesetzes		
8. Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Absatz 2 des Gesetzes		
9. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3		
10. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2		
11. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
12. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 6 und 7 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten . .		
13. Sonstige Einnahmen:[2]		
a) im Ganzen		
b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889[3]) . . . . (Mark | Pf.)		
14. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 13)		

---

[1]) Es fallen aus: für die Gemeinde-Krankenversicherung Ziffer 3, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 4, 5, 7, 13 der Ausgaben, für Orts-Krankenkassen Ziffer 6, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen Ziffer 6 der Einnahmen, für Innungs-Krankenkassen Ziffer 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Hülfskassen Ziffer 6, 7, 8, 13b der Einnahmen, Ziffer 9, 13a bb und b bb der Ausgaben sowie die Bemerkung unter 2 zum Abschluß.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen sind unter Ziffer 13 der Ausgaben keine Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung" aufzunehmen.

[2]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren ꝛc.

[3]) Vergütungen der Versicherungsanstalten ꝛc.

b) Ausgaben.

	Mark	Pf.
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 und 7 der Einnahmen bezeichneten Art)		
10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
12. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 12 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
13. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche:[1]		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark: ___ Pf.: ___)		
b) sächliche:[2]		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark: ___ Pf.: ___)		
14. Sonstige Ausgaben[3]		
15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14)		

[1]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.

[2]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

[3]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.

c) **Abschluß.**

	Mark	Pf.
Summe der Einnahmen (Ziffer a 14)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 15)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		

In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:

	Mark	Pf.
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes		
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt[1])		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 9, 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich:[2])

18....... .... ℳ

18....... .... ℳ

18....... .... ℳ

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18.........

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) jetzt sich wie folgt zusammen:

1. Aktiva:

	Mark	Pf.
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18.........		
1. laut vorstehendem Abschluß		
2. baar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Werthpapieren[3]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . .		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten 2c. vergl. I a Ziffer 9 und 10[4])		
Summe . . .		

---

[1]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im §. 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

[2]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

[3]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[4]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

	Mark	Pf.
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse		
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung [1])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten [2])		
Summe . . .		
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva [3]) . . . . . . / der Passiva [3])		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva [3]) . / der Passiva [3]) .		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva [3]) / der Passiva [3]) } { mehr . / weniger		

	Mark	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn . . . . / Verlust		
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

	Mark	Pf.
B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1 a und b) vertheilt sich wie folgt:		
1. zum Stammvermögen gehören		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen .		
Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr . / weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . . .		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr . / weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1 a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[2]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[3]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Nachdem der Bundesrath laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. November 1892 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 671) auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen über die Aufstellung der in den §§. 9 und 41 des ersteren und im §. 27 des letzteren Gesetzes vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse anderweit Beschluß gefaßt hat, bestimmen wir auf Grund der in diesem Beschlusse den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten ertheilten Ermächtigung und des §. 36 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen in Abänderung unserer Erlasse vom 31. Oktober 1884 ($\frac{\text{M. f. H. 13323}}{\text{M. d. J. I. A. 8998}}$), 31. Dezember 1886 ($\frac{\text{M. f. H. 15992}}{\text{M. d. J. I. A. 9997}}$) und 18. Juli 1887 ($\frac{\text{M. f. H. 9312}}{\text{M. d. J. I. A. 6228}}$), daß für die Zeit vom 1. Januar 1893 ab die bezeichneten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse von den Gemeinde-Krankenversicherungen, den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, den eingeschriebenen Hülfskassen und den in §. 75 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen nach den in der Anlage A. I. — VII. für die einzelnen Arten dieser Kassen vorgeschriebenen Formularen aufzustellen sind.

Berlin den 3. Januar 1893.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

Gemeinde-Krankenversicherung.

Anlage A.

I.

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse
Name ....
Art ..
Bezirk
Sitz
Kreis (Oberamt) ....
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....
.............................., den ....

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
   der Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum ortsüblichen Tagelohne[a]) ....,
   des Krankengeldes zu ortsüblichem Tagelohne[a]) ....
2. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (.... ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt[b]).

---

a) Hier ist das gesetzliche Prozentverhältniß (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 9 Absatz 1 des Gesetzes) anzugeben, sofern nicht durch besonderen Gemeindebeschluß ein anderer Prozentsatz festgesetzt ist (§. 10 des Gesetzes). Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§. 9 Absatz 1 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.

b) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c. für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom .... bis ....)

Zahl der Mitglieder a) am	männliche.	weibliche.
1. Januar (Jahresanfang) .	....	....
1. April	....	....
1. Juli	....	....
1. Oktober	....	....
31. Dezember (Jahresschluß)	....	....

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c)

der männlichen Mitglieder ....

" weiblichen " ....

Krankheitstage c)

der männlichen Mitglieder ....

" weiblichen " ....

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden waren.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 4, 5 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.

	Mark	Pf.
a) Einnahmen.		
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen) ausschließlich Zusatzbeiträge		
4. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach §. 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes		
5. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes		
6. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3		
7. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2 .		
8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 5 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten		
10. Sonstige Einnahmen:[1]) a) im Ganzen		
b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889[2]) . . . . . . (Mark | Pf.)		
11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10)		
b) Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder: a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
5. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2		
6. Zurückgezahlte Vorschüsse der Gemeindekasse (Ziffer 5 der Einnahme) . .		
7. Zurückgezahlte Beiträge		
8. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
9. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
10. Sonstige Ausgaben[3])		
11. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 10)		

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder, Mahngebühren ꝛc.

[2]) Vergütungen der Versicherungsanstalten ꝛc.

[3]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren ꝛc.

e) **Abschluß.**

	Mark	Pf.
Summe der Einnahmen (Ziffer a 11)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 11)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		

In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:

	Mark	Pf.
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes		
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt[1])		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 6, 8 und 9 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich:[2])

18 . . . . ℳ
18 . . . . ℳ
18 . . . . ℳ

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aktiva:

	Mark	Pf.
a) der Baarbestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18		
1. laut vorstehendem Abschluß		
2. baar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Werthpapieren[3]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . .		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. I a Ziffer 6 und 7[4])		
Summe . . .		

[1]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im §. 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

[2]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

[3]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[4]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

	Mark	Pf.
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse		
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung [1])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten [2])		
Summe . . .		
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva [3])		
{ der Passiva [3])		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva [3]) .		
{ der Passiva [3]) .		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva [3]) } { mehr .		
{ der Passiva [3]) } { weniger		

	Mark	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn		
{ Verlust		
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

	Mark	Pf.
B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:		
1. zum Stammvermögen gehören		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen .		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr .		
{ weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . . .		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr .		
{ weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[2]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[3]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Innungs-Krankenkasse.

Anlage A.
V.

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

Name ....

Art ....

Bezirk ....

Sitz ....

Kreis (Oberamt) ....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

..................................., den ....

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
   der statutenmäßigen Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum durchschnittlichen Tagelohne[a]) — wirklichen Arbeitsverdienst[a]) — ....,
   des statutenmäßigen Krankengeldes zum durchschnittlichen Tagelohne[a]) — wirklichen Arbeitsverdienst[a]) — ....
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung[b]) .... Wochen,
   davon a) mit vollem Krankengelde .... Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.
3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (..........ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt[c]).

---

a) Vergl. §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes. Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§. 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§. 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.

Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

c) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c. für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom ...... bis ....)

Zahl der Mitglieder a) am	männliche.	weibliche.
1. Januar (Jahresanfang) .		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
31. Dezember (Jahresschluß)		

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c) der männlichen Mitglieder ....,
" " weiblichen " ....
Krankheitstage c) der männlichen Mitglieder ....,
" " weiblichen " ....
Sterbefälle der männlichen Mitglieder . . ..,
" " weiblichen " ....

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note a auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat .... auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse ....
II. " .... Mitglieder.
III. " ....
u. s. w.

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.

	Mark	Pf.
a) **Einnahmen.**		
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge ausschließlich Zusatzbeiträge		
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung		
6. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3		
7. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2		
8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse; andere durchlaufende Posten		
10. Sonstige Einnahmen [1])		
11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10)		
b) **Ausgaben.**		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder: a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
12. Verwaltungsausgaben: a) persönliche [2])		
b) sächliche [3])		
13. Sonstige Ausgaben [4])		
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13)		

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren ꝛc.
[2]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.
[3]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.
[4]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren ꝛc.

c) **Abschluß.**

	Mark	Pf.
Summe der Einnahmen (Ziffer a 11)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 14)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 10 und 11 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich:[1])

18........ .... ℳ

18........ .... ℳ

18........ .... ℳ

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18..........

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aktiva:

	Mark	Pf.
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18......		
1. laut vorstehendem Abschluß		
2. baar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Werthpapieren[2]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten 2c. vergl. I a Ziffer 6 und 7[3])		
Summe		

[1]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

[2]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[3]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

Mark | Pf.

2. Passiva:

a) Darlehne und Vorschüsse . . . .

b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[1]) . . . .

c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[2]) . . . . . .

Summe . . .

3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva[3]) . . . . / der Passiva[3]) . . . . }

Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva[3]) . / der Passiva[3]) . }

Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva[3]) / der Passiva[3]) } { mehr . / weniger }

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn . . . . / Verlust . . . . } (Mark | Pf.)

Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von . . . .

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:

1. zum Stammvermögen gehören . . . .

Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen .

Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr . / weniger }

2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen) . . . .

Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . . .

Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr . / weniger }

3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:

a) baar . . . .

b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen rc. . . . .

Ergiebt einen Betriebsfonds von

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[2]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[3]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse. **Anlage A. VII.**

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

Name ....

Art ....

Bezirk ....

Sitz ....

Kreis (Oberamt) ....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

..............., den ....

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung[a]) . . . . Wochen,
   davon a) mit vollem Krankengelde . . . . Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde . . . . Wochen.
2. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (.........ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt[b]).

a) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

b) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc. für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom ...... bis ......)

Zahl der Mitglieder a) am	männliche.	weibliche.
1. Januar (Jahresanfang)	....	....
1. Februar	....	....
1. März	....	....
1. April	....	....
1. Mai	....	....
1. Juni	....	....
1. Juli	....	....
1. August	....	....
1. September	....	....
1. Oktober	....	....
1. November	....	....
1. Dezember	....	....
31. Dezember (Jahresschluß)	....	....

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c) der männlichen Mitglieder ....

" " weiblichen " ....

Krankheitstage c) der männlichen Mitglieder ....

" " weiblichen " ....

Sterbefälle der männlichen Mitglieder ....

" " weiblichen " ....

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat .... auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse .... Mitglieder.
II. " .... Mitglieder.
III. " .... Mitglieder.
u. s. w.

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden waren.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben“ des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen: ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.

	Mark	Pf.
a) Einnahmen.		
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge ausschließlich Zusatzbeiträge		
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung		
6. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3 . .		
7. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2		
8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse; andere durchlaufende Posten		
10. Sonstige Einnahmen[1])		
11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10)		
b) Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder: a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung .		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
12. Verwaltungsausgaben: a) persönliche[2])		
b) sächliche[3])		
13. Sonstige Ausgaben[4])		
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13)		

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren ꝛc.

[2]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.

[3]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

[4]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren ꝛc.

c) **Abschluß.**

	Mark	Pf.
Summe der Einnahmen (Ziffer a 11)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 14)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		

In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:	Mark	Pf.
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes		
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt[1])		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 10 und 11 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich:[2])

18........ .... ℳ

18........ .... ℳ

18........ .... ℳ

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 ....

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aktiva:

	Mark	Pf.
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18		
1. laut vorstehendem Abschluß		
2. baar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Werthpapieren[3]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten 2c. vergl. I a Ziffer 6 und 7[4])		
Summe . . .		

---

[1]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im §. 111 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

[2]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

[3]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[4]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

	Mark	Pf.
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse		
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung [1])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten [2])		
Summe		
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva [3])		
der Passiva [3])		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva [3])		
der Passiva [3])		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva [3]) / der Passiva [3]) } { mehr		
weniger		

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden

	Mark	Pf.
Gewinn		
Verlust		
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

	Mark	Pf.
B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:		
1. zum Stammvermögen gehören		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr		
weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr		
weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[2]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[3]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Vorstehende Bestimmung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern nebst Anlagen, sowie die Eingangs derselben bezeichnete Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers bringe ich mit dem ausdrücklichen Hinweise darauf zur öffentlichen Kenntniß, daß die neuen Formulare erst für die Zeit vom 1. Januar 1893 ab zur Verwendung kommen und demnach die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse für 1892 noch nach den bisherigen Formularen aufzustellen sind.

Der Termin der Einsendung bleibt unverändert.

Die Beschaffung der Formulare ist den Kassen überlassen, doch müssen die Formulare nach Form und Inhalt genau dem vorgeschriebenen Muster entsprechen.

Cassel am 9. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

68. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 26. December 1892 will Ich den Gemeinden Hermershausen, Ellnhausen und Ockershausen im Kreise Marburg, Regierungsbezirk Cassel, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung eines neuen Fahrweges von Hermershausen nach Ockershausen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthum verleihen.

Die eingereichte Uebersichtskarte erfolgt anbei zurück.

Berlin am 2. Januar 1893.

Wilhelm, R.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

wird gemäß §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cassel am 25. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

69. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20sten Januar 1891 (Amtsblatt 1891 S. 13) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die vierteljährlichen Apotheker-Gehülfen-Prüfungen im Jahre 1893

am 28. und 29. März, am 29. und 30. Juni,
am 29. und 30 September, am 29. und 30. December

stattfinden werden.

Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind unter Beifügung der im §. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875 (Amtsblatt 1876 Seite 2) bezw. der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar 1879 (Amtsblatt 1879 Seite 27) bezeichneten Nachweisungen von dem Lehrherrn spätestens bis zum 15ten des der Prüfung vorhergehenden Monats an den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten einzureichen. Cassel am 24. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

70. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. November v. J. (Amtsblatt S. 285), betreffend die Aufhebung des General-Consulats der Republik Argentinien in Frankfurt a/M., bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Argentinische Viceconsul Hobrecht daselbst, auf dessen Zulassung sich die Bekanntmachung vom 12. April 1890 (Amtsblatt S. 83) bezieht, auch weiterhin in Funktion bleibt.

Damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk auch ferner Anerkennung und Zulassung finde, wird dies veröffentlicht.

Cassel am 23. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

71. **Zusammenstellung** der den Gemeindekassen im Regierungsbezirk Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1892 geerndteten Obstes zugeflossenen Einnahmen.

Lfde. Nr.	Namen der Kreise.	Ertrag des im Jahre 1892 geerndteten Obstes. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Cassel	4904	85	
2	Eschwege	2298	58	
3	Frankenberg	1923	35	
4	Fritzlar	3336	60	
5	Fulda	503	85	
6	Gelnhausen	12338	01	
7	Gersfeld	223	15	
8	Hanau	3641	29	
9	Hersfeld	381	85	
10	Hofgeismar	6200	05	
11	Homberg	969	90	
12	Hünfeld	269	71	
13	Kirchhain	6047	60	
14	Marburg	5080	60	
15	Melsungen	927	86	
16	Rinteln	2126	85	
17	Rotenburg	444	64	
18	Schlüchtern	3730	14	
19	Schmalkalden	948	06	
20	Witzenhausen	4417	81	
21	Wolfhagen	5297	31	
22	Ziegenhain	2372	--	
	Summa	68384	06	

Cassel am 16. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

72. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß für die Rettungsanstalt Gotteshütte in Kleinbremen im Laufe des Jahres 1893 bei den evangelischen Einwohnern des Kreises Rinteln eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben durch polizeilich legitimirte Sammler abgehalten werden darf.

Cassel am 21. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

73. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 15ten d. M. dem Comité für den vom 6. bis 9. Mai d. J. in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren 2c. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 300000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 24. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

74. An der Landwirthschaftsschule in Weilburg soll auch in diesem Jahre ein Fortbildungskursus für Elementarlehrer abgehalten werden, und ist hierzu Termin in der Herbstferienzeit (gegen Ende August bis gegen Ende September) in Aussicht genommen.

Die in dem Kursus zu behandelnden Gegenstände sind folgende:

Chemie I. Theil (Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff, Stickstoff);
Pflanzenproductionslehre;
Zoologie (Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere);
Unterrichtswesen.

Den Theilnehmern wird ein staatlicher Zuschuß in Aussicht gestellt, sofern die Gemeinde bezw. der Lehrer selbst einen Beitrag von mindestens 35 Mark zu leisten bereit ist. Der staatliche Zuschuß beträgt für die Lehrer aus dem Regierungs-Bezirke Cassel 80 Mark. Den Gemeinden, welche einen Beitrag leisten, wird anheimgegeben, sich durch einen von dem Lehrer auszustellenden Revers dahin zu sichern, daß derselbe die erhaltene Summe zurückzuzahlen hat, wenn er innerhalb Jahresfrist nach stattgehabtem Kursus die Gemeinde verläßt.

Diejenigen Lehrer, welche an dem in Rede stehenden Kursus Theil nehmen wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 1. Mai d. Js. durch Vermittelung des Königlichen Landraths bezw. der Stadtschul-Deputation anher einzureichen.

Cassel am 21. Januar 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

75. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1893 der 27. Februar 1893 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1893 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 23. Januar 1893.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. von Brackel.

76. Der zu Lichtenau, Kreis Witzenhausen, verstorbene Metropolitan Caspar Ludolph hat im Jahre 1736 eine letztwillige Verfügung errichtet, nach welcher er u. A. den Mitgliedern seiner und seiner Ehegattin, geb. Metz, Familie den Zinsengenuß eines Legats von 6300 Mark vermacht hat. Die Aufsicht über dieses Legat wird von der unterzeichneten Behörde geführt.

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind zum Bezuge der Zinsen des Legats berechtigt:

1. die männlichen Verwandten, welche eine Profession erlernen in dem Jahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;
2. die Verwandten weiblichen Geschlechtes, sobald sie sich verheirathen und sofern sie sich nicht verheirathen, in dem Jahre, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden;
3. die studirenden Verwandten während der Dauer ihres Studiums.

Die Zinsen eines jeden Jahres werden an die in demselben Berechtigten mit der Maßgabe vertheilt, daß der Antheil der zu 1 und 2 bezeichneten Verwandten in dem Betrage von 300 Mark seine Grenze findet, und daß der nähere Grad der Verwandtschaft den entfernteren ausschließt. In denjenigen Jahren, in welchen die unter 1 und 2 bezeichneten Verwandten in den Zinsengenuß kommen, können Studirende an denselben nicht theilnehmen. Ebenso bleiben Verwandte, deren Ansprüche in das jedesmal siebente Jahr fallen, außer Berücksichtigung, da in diesem Jahr ein nicht zur Familie gehörender Studirender ein Stipendium aus Mitteln der Stiftung erhält.

Diejenigen Verwandten der Metropolitan Ludolph-schen Eheleute, deren Berechtigung im Jahre 1892 eingetreten ist, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Zinsengenuß des Legats bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unter Nachweisung ihres Verwandschaftsverhältnisses zu dem Stifter bezw. dessen Ehefrau bis zum 15. April d. Js. dahier geltend zu machen. Die Verwandten männlichen Geschlechts, welche sich einem Studium gewidmet haben, haben solches durch amtliche Atteste, aus welchen auch die Dauer des Studiums hervorgehen muß, nachzuweisen; ebenso haben die Verwandten männlichen Geschlechts, welche ein Handwerk erlernt haben, dies nachzuweisen. Ferner haben die Verwandten weiblichen Geschlechtes nachzuweisen, ob und event. wann sie sich verheirathet haben. Rotenburg a/F. am 18. Januar 1893.

Der Königliche Landrath von Trott.

77. Den Termin der Aufnahme-Prüfung für die hiesige Präparanden-Anstalt habe ich auf den 10ten und 11. März d. J. festgesetzt.

Die Aspiranten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldung unter Beifügung des Geburtsscheines, eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines, eines Gesundheitsattestes, eines Schulzeugnisses, bezw. eines Führungsattestes, der Willenserklärung des Vaters, für die Kosten der Ausbildung während der Präparandenzeit aufkommen zu wollen, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge, bis zum 1. März d. J. an mich einzureichen.

Homberg am 30. Januar 1893.

Der Königliche Seminardirektor Dr. Otto.

78. Die nächste Prüfung der Hufschmiede, welche nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erlangen wollen, findet hierorts am 29. März 1893 statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher an den Unterzeichneten zu richten und gleichzeitig der Geburtsschein, sowie etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung einzusenden, auch die Prüfungsgebühren, welche 10 Mark betragen, beizufügen.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfehle ich das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller. (Berlin, bei Paul Parey. Preis 1 Mark).“

Hanau am 22. Januar 1893.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Collmann, Kreisthierarzt.

79. Die nächste Prüfung für Hufschmiede soll Mittwoch den 29. März d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Schädla am Grün hierselbst abgehalten werden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit zehn Mark an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Das kleine Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Denjenigen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, wird hiermit das Buch „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung“ von Professor Dr. Möller (Preis 1 Mark) zum fleißigen Durchlesen ausdrücklich empfohlen.

Marburg am 20. Januar 1893.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Kümmell, Königlicher Kreisthierarzt

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

80. Anleihen der Stadt Hanau. — Ziehung am 28. September 1892. Auszahlung am 31. März 1893.

I. Anleihe vom 30. September 1880.

Reihe I zu 4 % (XII. Ziehung):

Lit. A. Nr. 49. 155 à 1000 Mk.,
„ B. „ 61. 155. 258. 265. 301. 327 à 500 Mk.,
„ C. „ 70. 80. 178. 304. 494. 519. 556. 564. 655. 661. 707. 715. 763 à 200 Mk.

Rückständig Lit. C. Nr. 71. 709.

Reihe II zu 3½ % (IV. Ziehung):

Lit. A. Nr. 68 à 1000 Mk.,
„ B. „ 16. 72. 112. 193 à 500 Mk.,
„ C. „ 28. 103. 159. 360. 401. 422. 476. 524, 544. 564. 633. 659. 660 à 200 Mk.

Rückständig Lit. C. Nr. 63. 76. 723.

II. Anleihe vom 1. October 1889.

II. Serie zu 3½ % (III. Ziehung):

Lit. A. Nr. 135. 162 à 2000 Mk.,
„ B. „ 171. 268 à 1000 Mk.,
„ C. „ 207. 395 à 500 Mk.,
„ D. „ 306. 347. 423. 468. 480 à 200 Mk.,

Rückständig Lit. D. Nr. 482.

I. Serie zu 3½ % (I. Ziehung):

Lit. A. Nr. 46 à 2000 Mk.,
„ B. „ 27 à 1000 Mk.,
„ C. „ 155. 174 à 500 Mk.,
„ D. „ 12. 64. 89. 118. 162 à 200 Mk.

Hanau am 29. September 1892.

Der Stadtrath. Westerburg.

Vacanzen.

81. Infolge der Versetzung des derzeitigen Inhabers wird die zweite evangelische Schulstelle in Lohne, mit welcher neben freier Wohnung und einschließlich der Feuerungsvergütung ein Einkommen von 840 Mark verbunden ist, mit dem 1. Februar d. J. zur Erledigung kommen. Bewerber um die Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Wiskemann in Lohne einreichen.

Fritzlar am 23. Januar 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Noelbechen, Landrath.

82. Bewerber um die erledigte dritte Schulstelle in Helmarshausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Helmarshausen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 1008,53 Mk.

Hofgeismar am 18. Januar 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

83. Die zweite Schulstelle in Friedlos, deren competenzmäßiges Einkommen neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 930 Mark beträgt, wird zufolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Februar d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Ackermann in Mecklar, oder dem unterzeichneten Landrath einreichen.

Hersfeld am 28. Januar 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schleinitz, Landrath.

84. Behufs Erweiterung des hiesigen Progymnasiums soll zum 1. April d. J. ein seminaristisch gebildeter Lehrer gegen eine Remuneration von monatlich 100 Mk. auftragsweise beschäftigt werden.

Gesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 20. Februar d. J. an den unterzeichneten Königlichen Schulvorstand zu richten.

Schlüchtern am 28. Januar 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
Dr. Renisch, Königlicher Seminardirector.

Personal-Chronik.

Ernannt: die außerordentlichen Pfarrer Eckhardt zum Gehülfen des Superintendenten Martin in Gudensberg und Scheffer zum Gehülfen des Pfarrers Eisenberg in Großenenglis,

der bisherige Architekt Rudolf Aschermann zum technischen Secretair bei der Regierung in Cassel,

der Caspar Knauf in Sannerz an Stelle des verstorbenen Johannes Müller daselbst zum Stellvertreter für den dasigen Standesamtsbezirk.

Verliehen: dem seitherigen Pfarrgehülfen in Breitenbach a/F. Georg Heinrich Volkenand die Pfarrstelle in Sebbeterode und dem seitherigen Rector in Rodenberg Dr. Drake die in Löhlbach,

dem Lehrer und Kirchendiener Heinrich Bättenhausen in Heimershausen der Cantortitel,

dem Kirchner Hopf an der evangelischen Stadtkirche in Schmalkalden und dem Kirchenältesten Thöne in Gottsbüren das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Kreisboten a. D. Kohl in Homberg das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Uebernommen: von dem jetzigen Bürgermeister Menzel in Orb an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Siebert daselbst die Geschäfte des Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk.

Gestorben: der Förster Frischkorn in Schwarzenfels.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 23. Januar 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2066 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 18. Januar 1893.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 28. Januar 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2067 die Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 24. Januar 1893; unter

Nr. 2068 die Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke. Vom 24sten Januar 1893; unter

Nr. 2069 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Aichordnung. Vom 14ten Januar 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

85. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 5ten Juni d. Js. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungs-Saal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 2. Juni d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer (in dessen Geschäftszimmer, Wilhelmshöherplatz Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralbl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 640 ff.).

Cassel am 19. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

86. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 8. Juni d. Js. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1sten März d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 7. Juni d. Js., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer (in dessen Geschäftszimmer, Wilhelmshöherplatz Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 fl.).

Cassel am 19. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 8. Februar **1893.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 30. Januar 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2070 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 28. Januar 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

87. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Steuerkassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 12. November 1892.

Königliche Regierung. Rothe.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. December 1902 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. December 1892 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin am 3. November 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

88. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. December 1892 zu genehmigen geruht, daß die nachstehend aufgeführten Grundstücksparzellen, und zwar:

1) a. der Gemarkung Flörshain, Kr. Ziegenhain: Kartenbl. 8. Parzellen 4 und 5 in Größe von 0,6374 ha aus dem Gemeindebezirk Flörshain ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Mengsberg einverleibt werden,

b. derselben Gemarkung: Kartenbl. 8. Parzelle 52|1 in Größe von 0,5100 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Mengsberg ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Flörshain einverleibt werde;

2) a. der Gemarkung Hausen: Kartenbl. 1. Parzellen 136|2, 137|2 und 138|5 in Gesammtgröße von 0,1485 ha aus dem Gemeindebezirk Hausen ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Rengshausen einverleibt werden,

b. der Gemarkung Oberförsterei Rotenburg-West: Kartenbl. 13. Parzelle 44|32, 0,1485 ha groß, aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Rengshausen ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Hausen einverleibt werde;

3) der Gemarkung Erbstadt: Kartenbl. P. Parzelle 2 in Größe 4,9369 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Hanau, Amtsgerichtsbezirk Hanau, ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Erbstadt, Amtsgerichtsbezirk Windecken, einverleibt werde;

4) der Gemarkung Veckerhagen, Kr. Hofgeismar: Kartenbl. B. Parzellen 102|15, 16, 105|17, Kartenbl. C. Parzelle 29 und Kartenbl. S. Parzelle 99|25 in

Größe von zusammen 1,8850 ha aus dem Gemeindebezirk Veckerhagen ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Veckerhagen einverleibt werden;

5) der Gemarkung Elters, Kr. Fulda; Kartenbl. J. Parzelle 13 in Größe von 1,1455 ha aus dem Gemeindebezirk Elters ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Thiergarten einverleibt werde;

6) desgleichen wie vor die Parzelle 6 des Kartenbl. L. in Größe von 0,5473 ha;

7) der Gemarkung Langenbieber: Kartenbl. 4. Parzelle 61|54 in Größe von 0,2864 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Thiergarten ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Langenbieber einverleibt werde;

8) der Gemarkung Kleinropperhausen, Kr. Ziegenhain: Kartenbl. 3. Parzellen 6|2, 7|2 und 8|2, 0,3088 ha groß, aus dem Gutsbezirk Neukirchen (v. Schwertzell'scher Halbergebrauchswald) ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Kleinropperhausen einverleibt werden;

9) der Gemarkung Althattendorf, Kr. Ziegenhain: Kartenbl. 2. Parzellen 75, 76 und 77 in Größe von 0,6361 ha aus dem Gemeindebezirk Althattendorf ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberaula einverleibt werden;

10) der Gemarkung Bergheim, Kr. Melsungen: Kartenbl. 1. Parzelle Nr. 96 in Größe von 0,2968 ha aus dem Gemeindebezirk Bergheim ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Morschen einverleibt werde;

11) a. der Gemarkung Speckswinkel, Kr. Kirchhain: Kartenbl. 20. Parzellen 6 und 8 in Größe von 0,4427 ha aus dem Gemeindebezirk Speckswinkel, Amtsgerichtsbezirks Neustadt, ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Mengsberg, Amtsgerichtsbezirk Rauschenberg, einverleibt werden,

b. der Gemarkung Oberförsterei Mengsberg: Kartenblatt 2. Parzelle 9|1 in Größe von 0,4427 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Mengsberg, Amtsgerichtsbezirk Rauschenberg, ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Speckswinkel, Amtsgerichtsbezirk Neustadt, einverleibt werde;

12) a. der Gemarkung Mellnau, Kr. Marburg: Kartenbl. 6. Parzellen 6 bis 13 in Gesammtgröße von 1,7996 ha aus dem Gemeindebezirk Mellnau ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe einverleibt werden,

b. der Gemarkung Oberförsterei Oberrosphe: Kartenblatt 8. Parzellen 46|25 bis 51|25 in Größe von zusammen 1,7996 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberrosphe ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Mellnau einverleibt werden;

13) der Gemarkung Harmerz, Kr. Fulda: Kartenblatt G. Parzelle 27 und Kartenblatt H. Parzellen Nr. 3 und 5 in Gesammtgröße von 5,0099 ha aus dem Gemeindebezirk Harmerz ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Giesel einverleibt werden;

14) der Gemarkung Istergiesel: Kartenbl. 1. Parzelle 115 in Größe von 1,1631 ha aus dem Gemeindebezirk Istergiesel ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Giesel einverleibt werde;

15) der Gemarkung Giesel: Kartenbl. N. Parzellen 7|1 und 8|1 in Größe von 0,6122 ha aus dem Gemeindebezirk Giesel ausgeschieden und dem gleichnamigen forstfiskalischen Gutsbezirk einverleibt werden und

16) der Gemarkung Flieden, Kreis Fulda, Kartenblatt R. Parzellen 295|1, 296|1 297|1 und 304|2 in Gesammtgröße von 5,4818 ha aus dem Gemeindebezirk Flieden ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Neuhof einverleibt werden.

Cassel am 24. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

89. Dem innerhalb des Gutsbezirks Oberförsterei Rotenburg-Ost im Kreise Rotenburg in der Nähe der Ortschaft Obergude neu errichteten Försterdienstgehöft ist der Ortsname „Forsthaus Obergude" beigelegt worden.

Cassel am 28. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

90. Des Königs Majestät haben dem Kunstverein für das Großherzogthum Hessen mittelst Allerhöchster Ordre vom 16ten v. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von der Großherzoglichen Regierung, Behufs der Gewinnung von Mitteln für die Vergrößerung und Verbesserung der Ausstellungshalle, genehmigten öffentlichen Verloosung von goldenen und silbernen Gegenständen, sowie von Kunst- und kunstgewerblichen Erzeugnissen auch im diesseitigen Staatsgebiete, jedoch nur in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau, Loose zu vertreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden werden aufgefordert, den Vertrieb der Loose im diesseitigen Regierungsbezirk nicht zu beanstanden.

Cassel am 6. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

91. An Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes der Prüfungs-Commission für Hufschmiede in Fulda, Joseph Lorey daselbst, ist der Hufschmied Joseph Auth in Fulda zum Mitglied genannter Prüfungs-Commission ernannt worden.

Cassel am 31. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

92. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1893 der 27. Februar 1893 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1893 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während

einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 23. Januar 1893.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. von Brackel.

93. Die von dem Auswanderungs-Hauptagenten L. Brandes in Carlshafen dem Kaufmann Louis Bonwitt in Rodenberg übertragene Unteragentur zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern ist durch die Uebersiedelung des rc. Bonwitt von Rodenberg nach Berlin eingegangen.

Etwaige Ansprüche, welche der demnächst stattfindenden Rückgabe der Kaution von 900 Mark entgegen gesetzt werden sollten, sind binnen 6 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, dahier mit der Nachweisung anzumelden, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben sei.

Rinteln am 30. Januar 1893.

Der Königliche Landrath Kröger.

Vacanzen.

94. Die lutherische Pfarrstelle in Segelhorst, Classe Rinteln, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 24. Januar 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

95. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle in Lippoldsberg, Classe Gottsbüren, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 30. Januar 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

96. An der hier neu gegründeten katholischen Parochialschule ist die Lehrerstelle mit einem Gehalt von 1200 Mk. incl. Wohnungs-Entschädigung und Feuerung zu besetzen. Bewerber wollen sich binnen 14 Tagen bei uns melden.

Hersfeld am 28. Januar 1893.

Die Stadtschul-Deputation. Braun.

97. Die zweite Schulstelle in Fambach, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. Februar cr. erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Brauer in Fambach melden.

Schmalkalden am 28. Januar 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

98. Die erste Schul- und Küsterstelle in Bruchköbel, mit welcher gegenwärtig noch neben freier Dienstwohnung einschließlich der Feuerungs-Vergütung ein kompetenzmäßiges Einkommen von 930 Mark verbunden ist, wird in Folge Pensionirung ihres jetzigen Inhabers am 1. April d. J. zur Erledigung kommen.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. März d. J. dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Metropolitan Schminke in Bruchköbel einreichen.

Vom 1. April d. J. ab wird das Diensteinkommen voraussichtlich eine wesentliche Aufbesserung erfahren.

Hanau am 2. Februar 1893.

Der Königl. Schulvorstand. v. Oertzen, Landrath.

99. Die Schulstelle in Kemmerode, mit welcher neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungs-Vergütung ein Einkommen von 926 Mark verbunden, ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1sten d. M. ab zur Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Gerlach in Niederaula, oder dem unterzeichneten Landrath einreichen.

Hersfeld am 3. Februar 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schleinitz, Landrath.

100. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle in Westuffeln wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Westuffeln, zu Händen des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 840 Mk.

Hofgeismar am 3. Februar 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Quentin zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Brotterode,

der Gerichtsassessor Dr. Ramme in Rodenberg zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte daselbst,

der Rechtscandidat Gölner zum Referendar,

der Lehrer Schröder in Neumorschen zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk daselbst,

der Militäranwärter Buchholz in Hess. Oldendorf zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte daselbst.

Verliehen: dem Pfarrer Dieterich in Spießkappel die Pfarrstelle in Nordshausen,

dem Pfarrgehülfen Carl Suabedissen in Metze auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle in Nassenerfurt mit dem Vikariat Trockenerfurt,

dem Bürgermeister Martin in Ungedanken das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: die Kataster-Landmesser Heucke, Bollmann und Göbel von Cassel an die Königliche Regierung, Ersterer in Hildesheim, Letztere in Frankfurt a/O.

Entlassen: der Referendar Braun aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Cassel behufs Uebertritts in den zu Frankfurt a/M.

Pensionirt: die Förster Greim zu Forsthaus Schmelzhütte, Reitz in Oberellenbach und Spörer in Blankenau vom 1. April d. J. ab.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 15. Februar **1893.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

101. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 27. August 1892 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Ernst Endter in Trusenthal unter dem Namen

Friedrichs-Hoffnung II

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, m, n, o, p, q, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2083459 qm (Zwei Millionen dreiundachtzig Tausend vierhundert neun und fünfzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Auwallenburg, Herges-Vogtei und Trusen im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden **Schwerspaths** hierdurch verliehen. Etwaige ältere Rechte der gestreckten Bergwerksfelder Hühn I, Hühn II, Hühn III und Stadtberg in dem verliehenen Felde bleiben vorbehalten,

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Oberbergrath Richter in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 3. Februar 1893.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

102. Polizei-Verordnung. — Im Anschlusse an die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 30. November 1877 (Amtsblatt S. 374) verordne ich auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867, vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel, was folgt:

§. 1. Die im §. 2 obiger Polizei-Verordnung für die Haushaltungsvorstände und die behandelnden Aerzte angeordnete Anzeigepflicht von jeder Cholera-Erkrankung wird hiermit auf jede choleraverdächtige Erkrankung ausgedehnt.

Als solche gilt jeder Brechdurchfall aus nicht bekannter Ursache, ausgenommen bei Kindern bis zum Alter von zwei Jahren.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im §. 1 werden mit Geldbuße von 3—30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cassel am 14. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

103. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Januar 1893.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen gelbe. ℳ ₰	Speise-Bohnen weiße. ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . . .	15 57	13 70	15 57	13 82	26 63	31 83	45 63	4 61	5 16	8 96	1 40	1 10	1 60	1 05	1 10	1 55	2 18	5 55
2	Fritzlar . .	15 64	14 —	14 81	13 78	18 —	25 —	36 —	4 40	6 20	9 08	1 20	1 20	1 20	— 95	1 10	1 92	2 36	4 50
3	Fulda . . .	15 77	13 75	13 85	14 60	22 —	26 —	35 —	4 —	6 45	9 50	1 20	1 04	1 45	— 85	— 99	1 90	2 08	5 70
4	Hanau . . .	17 35	14 51	15 06	14 43	30 —	23 —	39 —	4 66	4 33	9 29	1 35	— 95	1 52	1 05	1 03	2 04	2 20	4 50
5	Hersfeld . .	15 50	13 50	15 16	14 —	27 —	29 —	39 —	4 —	4 75	10 50	1 40	1 10	1 30	1 —	— —	1 80	1 20	4 80
6	Hofgeismar	15 —	13 50	15 —	14 45	34 —	34 —	36 —	5 —	4 60	8 —	1 30	1 20	1 25	— 95	1 10	1 60	2 50	5 55
7	Marburg .	17 —	14 50	15 —	14 50	18 —	25 —	48 —	5 —	6 —	11 —	1 30	1 10	1 35	1 05	1 15	1 70	1 90	5 70
8	Rotenburg .	16 —	14 —	15 —	15 —	24 —	28 —	40 —	3 90	5 —	9 —	1 30	1 30	1 30	1 —	1 —	2 —	2 60	3 60
	Summa .	127 83	111 46	119 45	113 58	199 63	221 83	318 63	35 57	42 49	75 33	10 45	8 99	10 97	7 90	7 47	14 51	17 02	39 90
	Durchschnitts-betrag . .	15 98	13 93	14 93	14 20	24 95	27 73	39 83	4 45	5 31	9 42	1 31	1 12	1 37	— 99	1 07	1 81	2 13	4 99

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl. Weizen Nr. 1. ℳ	₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ	₰	Gersten- Graupe. ℳ	₰	Gersten- Grütze. ℳ	₰	Buchweizengrütze. ℳ	₰	Hirse. ℳ	₰	Reis, Java. ℳ	₰	Kaffee. Java-, mittlerer. ℳ	₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ	₰	Schweineschmalz. ℳ	₰	Speisesalz. ℳ	₰
1	Cassel	—	24	—	22	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	90	3	99	1	50	—	20
2	Fritzlar	—	21	—	20	—	40	—	30	—	—	—	36	—	40	2	80	3	20	1	50	—	20
3	Fulda	—	26	—	24	—	56	—	46	—	48	—	40	—	48	2	90	3	98	1	70	—	20
4	Hanau	—	40	—	30	—	64	—	36	—	—	—	46	—	68	2	60	3	60	1	55	—	20
5	Hersfeld	—	34	—	24	—	50	—	60	—	46	—	40	—	50	2	80	3	60	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	26	—	22	—	48	—	36	—	—	—	36	—	40	2	70	3	20	1	80	—	20
7	Marburg	—	36	—	24	—	48	—	40	—	50	—	40	—	50	2	60	3	40	1	60	—	20
8	Rotenburg	—	28	—	21	—	40	—	50	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	20
	Summa	2	35	1	87	3	96	3	38	1	94	3	18	4	—	22	30	28	37	12	75	1	60
	Durchschnittspreis	—	29	—	23	—	49	—	42	—	48	—	40	—	50	2	79	3	55	1	59	—	20

Cassel am 8. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: v. Brackel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

104. Vom 1. März d. Js. ab verkehrt der jetzt um 5^{22} von Friedberg nach Fronhausen fahrende Zug 407, wie folgt: ab Friedberg 4^{12} in Gießen 5^{10}, von dort 5^{45}, wird bis Marburg durchgeführt und kommt daselbst 6^{31} an. Ferner beginnt Zug 408 in Marburg, ab dort 6^{55}, in Gießen 7^{41}.

Der ehemalige Zug 402, von Butzbach 3^{42}, ab Friedberg 4^{12}, in Frankfurt 5^{29}, verkehrt wieder ab Friedberg bis Frankfurt regelmäßig, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von Butzbach bis Friedberg jedoch nur Montags.

Zug 412, jetzt Montags um 4^{31} von Butzbach nach Friedberg, fällt aus.

Zug 270 ab Friedberg 4^{38} in Hanau-Ost 5^{36}, fährt an den Wochentagen.

Die seitherige Beförderung von Personen mit dem Güterzuge 717, ab Hanau-Nord 5^{17}, in Friedberg 7^{01}, hört auf.

Das Nähere ist s. Zt. aus den Aushang-Fahrplänen ersichtlich.

Hannover am 10. Februar 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

105. Die evangelische Schulstelle in Wipperode, mit welcher neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung ein Einkommen von 900 Mark verbunden ist, ist in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Eberth in Reichensachsen einreichen.

Eschwege am 4. Februar 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Keudell, Regierungs-Assessor.

106. Die sechste Schulstelle an der Stadtschule in Rotenburg, welche durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. April d. J. ab vacant wird, und mit welcher ein kompetenzmäßiges Einkommen von 1140 Mark nebst 150 Mark Miethsentschädigung verbunden ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten einsenden.

Rotenburg am 6. Februar 1893.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
v. Trott, Landrath.

107. Bewerber um die am 1. April d. J. zur Erledigung kommende dritte Schulstelle in Helmarshausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Helmarshausen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt nach anderweiter Festsetzung einschließlich der Feuerungs-Vergütung neben freier Wohnung 1000 Mark.

Hofgeismar am 9. Februar 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

108. Die evangelische Schulstelle in Lüderbach, mit welcher neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung ein Einkommen von 909 Mark verbunden ist, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Weinrich in Lüderbach einreichen.

Eschwege am 10. Februar 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Grimm, Landrath.

109. Infolge Versetzung der zeitigen Inhaberin wird die Lehrerinstelle in Neuhof (Kreises Fulda), mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark

Feuerungsvergütung ein Jahresgehalt von 610 Mark verbunden ist, mit dem 1. April 1893 vacant.

Bewerberinnen um diese Stelle werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 3 Wochen dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Dechant Endres in Neuhof, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda am 7. Februar 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Köhler, Kreis-Secretair.

110. Die zweite evangelische Lehrerstelle in Mansbach, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 840 Mark nebst freier Wohnung verbunden, ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Horst in Mansbach, oder an den Unterzeichneten einreichen. Hünfeld am 11. Februar 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Dalwigk, Landrath.

111. Bewerber um die zum 1. April d. Js. zur Besetzung kommende neu errichtete zweite Schulstelle in Liebenau wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Liebenau zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt einschließlich der Feuerungsvergütung 950 Mk. neben 100 Mk. Miethsentschädigung.

Hofgeismar am 11. Februar 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

112. Die neugegründete zweite Schulstelle in Ebsdorf soll zu Ostern d. Js. besetzt werden. Mit derselben ist neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung ein Jahreseinkommen von 950 Mark verbunden.

Bewerber wollen ihre mit den Seminarzeugnissen belegten Gesuche bis zum 5. März dieses Jahres bei mir einreichen.

Marburg am 9. Februar 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Trott zu Solz, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungs-Secretariats-Assistent Bernhard Hermanns zum Regierungs-Secretair und der Büreau-Hülfsarbeiter Clemens Hochstein zum Regierungs-Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung in Cassel,

der Sparkassenkassirer Ermel in Rotenburg zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Beigeordnete Heinrich Wissemann 2r in Thalitter zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst.

Berufen: der Landmesser Römer in Rinteln zum Kataster-Landmesser der Königlichen Regierung in Cassel.

Bestätigt: die Wahl des Bürgermeisters Morkel in Wächtersbach auf weitere zwölf Jahre.

Entlassen: der Schutzmann Hoffmann bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel auf Antrag aus seinem bisherigen Dienstverhältniß.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 22. Februar 1893.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. Januar 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9582 die Verordnung, betreffend Cautionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Vom 21sten November 1892; unter

Nr. 9583 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Jülich, Gemünd, Düren, Bonn, Siegburg, Kleve, Xanten, Adenau, Koblenz, Kirchberg, Kirn, Kreuznach, Mayen, Simmern, Trarbach, Zell, Köln, Kerpen, Euskirchen, Gerresheim, Ratingen, Neuß, Langenberg, Lebach, Sanct Wendel, Neuerburg, Rhaunen, Wittlich und Wadern. Vom 16. Januar 1893; und unter

Nr. 9584 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bergen bei Celle. Vom 16. Januar 1893.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. Februar 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9585 die Verordnung, betreffend die Einführung der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, vom 8. Juni 1891, in den Stadtgemeinden Dillenburg, Eltville, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Idstein, Langenschwalbach, Montabaur, Niederlahnstein und Weilburg. Vom 6. Februar 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

113. Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1877 und Reihe IV. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1881 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 1. März d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 9. Februar 1893.

Reichsschuldenverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

114. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25sten v. M. dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum, nach dem im Wesentlichen in meiner Bekanntmachung vom 10ten März v. J. (Amtsblatt Seite 53/54) mitgetheilten

Plane zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im gesammten Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks haben demgemäß den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Cassel am 17. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

115. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Februar 1893 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	26	4	70	2	71
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	26	4	70	2	71
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	91	4	73	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	91	4	73	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	25	4	78	3	26
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	25	4	78	3	26
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	25	4	78	3	26
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	32	4	99	3	55
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	32	4	99	3	55
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	32	4	99	3	55
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	32	4	99	3	55
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	97	5	26	3	11
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	97	5	26	3	11
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	97	5	26	3	11
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	5	51	2	89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	59	4	20	2	42
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	59	4	20	2	42
18	„ Marburg .	Marburg .	7	88	5	78	3	15
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	5	78	3	15
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	88	5	78	3	15
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	88	4	73	2	63
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	88	4	73	2	63
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	96	4	73	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	88	3	94	2	73

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 14. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident. I. A.: Brackel.

116. In dem Deutschen Reichsanzeiger vom 16ten v. M. (Nr. 14) wird vor dem Treiben einer englischen Firma „The International Mercantile Society" in London gewarnt, welche für die Dauer der Chikagoer Ausstellung achtzig Kellnerinnen, sowie auch Commis anzuwerben vorgibt, die sich meldenden Personen zur vorherigen Einzahlung einer Vermittelungsgebühr auffordert und nach Eingang der Beträge den Schriftwechsel abzubrechen pflegt.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Polizeibehörden, gefälligst für das allgemeine Bekanntwerden dieser Veröffentlichung Sorge zu tragen.

Cassel am 17. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

117. Die Konsularvertreter der Republik Nicaragua in Frankfurt a/M. Konsul Jacob Stiebel und Vizekonsul Moritz Adler sind aus dieser Stellung ausgeschieden.

Cassel am 15. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

118. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Steuerkassen des Regierungsbezirks verabreicht werden.

Cassel am 17. November 1892.

Königliche Regierung. Rothe.

Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 10 zu den 3½ procentigen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31sten December 1897, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe, sowie die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 16 zu den 4½ procentigen Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31sten December 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 5. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/Main durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der

Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder einzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 8. November 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

119. Jeder Landbriefträger führt auf seinen Bestellgängen ein Annahmebuch, in welches er die angenommenen Sendungen mit Werthangabe, die Einschreibsendungen, die Postanweisungen und gewöhnlichen Packete, sowie die Nachnahmesendungen und die für Zeitungen vorausbezahlten Beträge einzutragen hat. Wünscht der Absender die Eintragung selbst zu bewirken, so ist diesem das Annahmebuch vorzulegen. Auch kann der Absender die Vorlegung des Buches verlangen, um von der seine Sendung betreffenden Eintragung des Landbriefträgers Kenntniß zu nehmen.

Cassel am 13. Februar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Frank.

120. Zur Bequemlichkeit der Reisenden in IV. Wagenclasse, welche an einem Tage ihre Reise hin und zurück ausführen wollen, werden vom 1. März d. Js. ab auf verschiedenen Stationen des diesseitigen Directionsbezirks Doppelfahrkarten zur IV. Wagenclasse zu dem doppelten Preise einer Hinfahrkarte ausgegeben.

Dieselben berechtigen zur Hin- und Rückfahrt, jedoch nur an dem Tage, an welchem sie gelöst sind. Durch diese Doppelkarten wird das bisher erforderliche Lösen einer zweiten Fahrkarte IV. Classe zur Rückfahrt vermieden.

Das Nähere ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Hannover am 14. Februar 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

121. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn. — Das Sommer-Semester 1893 beginnt am 17. April d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungsrath, Direktor, Professor Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Ramm. Specieller Pflanzenbau: Professor Dr. Ramm. Milchwirthschaft: Derselbe. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Taxationslehre: Prof. Dr. Dreisch. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschutz: Derselbe. Obst- und Weinbau: Garten-Inspector Beißner. Gemüsebau: Derselbe. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Prof. Dr. Kreusler. Chemisches Praktikum: Derselbe. Grundzüge der Chemie: Privatdocent Dr. Immendorf. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Botanische Excursionen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Bertkau. Experimentelle Thierphysiologie: Dr. Kochs. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Geognosie: Prof. Dr. Laspeyres. Geognostische Excursionen und mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Professor Huppertz. Baumaterialienkunde und Baukonstruktionslehre: Derselbe. Kulturtechnische Uebungen: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Dozent Dr. Reinhertz. Geodätisches Seminar: Derselbe. Algebra und algebraische Analysis: Prof. Dr. Veltmann. Analytische Geometrie: Derselbe. Trigonometrie und darstellende Geometrie: Derselbe. Mathematische Uebungen: Derselbe. Traciren: Prof. Koll. Praktische Geometrie: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe und Dozent Dr. Reinhertz. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Gothein. Verwaltungsrecht: Amtsrichter Dr. Schumacher. Landesculturgesetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Geheimer Medizinal-Rath Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George. Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Pferdekenntniß: Derselbe. Theoretisch-praktischer Cursus für Bienenzucht: Dr. Pollmann. Unterricht über die erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen: Dr. Eigenbrodt.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt

und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen Preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1893.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

122. In der Anlage veröffentlichen wir unsere Bekanntmachung vom 11ten d. M., die Verloosung und Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. Serie 14, betreffend.

Cassel am 18. Februar 1893.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

123. Die Schulstelle in Pfaffenhausen kommt infolge Versetzung ihres Inhabers vom 1sten k. Mts. ab zur Erledigung. Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 871 Mark 45 Pf. Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 16. Februar 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Gehren, Landrath.

124. Die neu gegründete fünfte Schulstelle in Barchfeld, mit welcher neben freier Wohnung bezw. einer entsprechenden Miethsentschädigung ein Jahreseinkommen von 950 Mark einschließlich 90 Mark Feuerungsvergütung verbunden ist, soll zum 1. April d. Js. besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Müller in Barchfeld einreichen.

Schmalkalden am 16. Februar 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

125. Die zweite Schulstelle in Möllenbeck, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und einschließlich der Feuerungsvergütung 840 Mark beträgt, ist zum 1. März d. Js. neu zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen dem Herrn Lokalschulinspektor Pfarrer Katz in Möllenbeck einzureichen.

Rinteln am 20. Februar 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Kröger, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Lehrer Johann Carl Mütze in Wichmannshausen zum Standesbeamten, unter Entbindung des Gutsbesitzers Theodor Bierschenk daselbst von den Geschäften eines solchen und der Lehrer Geyer in Wichmannshausen zum Stellvertreter des Standesbeamten,

der Stadtkämmerer Gies in Neustadt zum Stellvertreter des Amtsanwalts.

Verliehen: dem Königlichen Forstmeister Haßel in Mottgers bei Schwarzenfels der Rothe Adler-Orden 4r Classe,

dem bisherigen Pfarrer Kröger in Nassenerfurt die Pfarrstelle in Wabern.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. Emil Rothfuchs in Wabern.

Pensionirt: der Förster Huppmann in Treisbach zum 1. April d. J.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. Serie 14.

Durch die am 3ten d. M. vorgenommene Verloosung sind folgende $3^1/_2$ prozentige (rosa) Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. zur Rückzahlung bestimmt.

Serie 14.

Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 36. 118. 190. 264. 349. 391. 409. 535. 654. 920. 995. 1036. 1053. 1161. 1178. 1272. 1290. 1326. 1384. 1512. 1611. 1634. 1735. 1789. 1902. 1940. 1956. 1979. 2235. 2480. 2492. 2892. 3110. 3279. 3294.

Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 256. 257. 258. 259. 260. 701. 702. 703. 704. 705. 1066. 1067. 1068. 1070. 2091. 2092. 2093. 2094. 2095. 3126. 3127. 3128. 3129. 3130. 3246. 3247. 3248. 3249. 3250. 3866. 3868. 3869. 3870. 4041. 4042. 4043. 4044. 4045. 4081. 4082. 4083. 4084. 4085. 4446. 4447. 4448. 4449. 4450. 4537. 4538. 4539. 4540. 4776. 4777. 4778. 4779. 4780. 5061. 5062. 5063. 5064. 5065. 5742. 5743. 5745. 5986. 5987. 5988. 5990. 6461. 6462. 6463. 6464. 6465. 7091. 7092. 7093. 7094. 7095. 7601. 7602. 7603. 7604. 7605. 8686. 8687. 8688. 8689. 8690. 8888. 8889. 8890. 9606. 9607. 9608. 9609. 9610. 9901. 9902. 9903. 9904. 9905. 10001. 10002. 10003. 10004. 10005. 10006. 10007. 10008. 10009. 10010. 10991. 10992. 10993. 10994. 10995. 11561. 11562. 11563. 11564. 11565. 11791. 11792. 11793. 11794. 11795. 12286. 12287. 12288. 12289. 12290. 12551. 12552. 12553. 12554. 12555. 12581. 12582. 12583. 12585. 13901. 13903. 13904. 13905. 14111. 14112. 14113. 14114. 14115. 14866. 14867. 14868. 14869. 14870. 15208. 15209 15210. 15626. 15627. 15628. 15629. 15630. 15881. 15882. 15883. 15884. 15885. 16546. 16547. 16548. 16549. 16550. 16836. 16837. 16838. 16839. 16840. 17406. 17407. 17408. 17409. 17410. 17786. 17787. 17788. 17789. 17790. 18306. 18307. 18308. 18309. 18310. 18596. 18597. 18598. 18599. 18600.

Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 301. 302. 303. 304. 426. 427. 428.
429. 430. 1466. 1468. 1469. 1470. 1581. 1582.
1583. 1584. 1585. 4151. 4152. 4153. 4154.
4155. 4281. 4282. 4283. 4284. 4285. 4321.
4322. 4323. 4324. 4325. 4686. 4687. 4688.
4689. 4690. 4751. 4752. 4753. 4754. 4755.
5016. 5017. 5018. 5019. 5020. 5601. 5602.
5603. 5604. 5605. 5881. 5882. 5883. 5884.
5885. 6196. 6197. 6198. 6199. 6200. 6731.
6732. 6733. 6734. 6735. 7141. 7142. 7143.
7144. 7145. 7411. 7412. 7413. 7414. 7415.
7771. 7772. 7773. 7774. 7775. 8046. 8047.
8048. 8049. 8050. 8221. 8222. 8223. 8224.
8225. 8241. 8242. 8243. 8244. 8245. 8816.
8817. 8818. 8819. 8820. 9591. 9592. 9593.
9594. 9595. 10270. 10463. 10464. 10465.
11041. 11042. 11043. 11044. 11045. 11181.
11182. 11183. 11184. 11185. 12516. 12517.
12518. 12519. 12520. 12901. 12902. 12903.
12904. 12905. 13341. 13342. 13343. 13344.
13345. 13921. 13922. 13923. 13924. 13925.
14236. 14237. 14238. 14239. 14456. 14458.
14459. 14460. 16881. 16883. 16884. 16885.
17301. 17302. 17303. 17304. 17305. 17771.
17772. 17773. 17774. 17775. 18206. 18207.
18208. 18209. 18210. 18291. 18292. 18293.
18294. 18295. 18421. 18422. 18423. 18424.
18425. 18701. 18702. 18703. 18704. 18705.
18821. 18822. 18823. 18824. 18825. 19606.
19607. 19608. 19609. 19610. 19621. 19622.
19623. 19624. 19625. 20441. 20442. 20443.
20444. 20445. 20801. 20802. 20803. 20804.
20805. 21141. 21142. 21143. 21144. 21145.
21416. 21417. 21418. 21419. 21420. 21556.
21557. 21558. 21559. 21560. 21676. 21677.
21678. 21679. 21680. 22221. 22222. 22223.
22224. 22225. 22646. 22647. 22648. 22649.
22650. 22886. 22888. 22889. 22890. 23106.
23107. 23108. 23109. 23110. 24161. 24162.
24163. 24164. 24165. 24441. 24442. 24443.
24444. 24445. 24756. 24757. 24758. 24759.
24760. 24876. 24877. 24878. 24879. 24880.
24921. 24922. 24923. 24924. 24925. 25661.
25662. 25663. 25664. 25665. 26266. 26267.
26268. 26269. 26270. 26706. 26707. 26708.
26709. 26710. 26941. 26942. 26943. 26944.
26945. 27256. 27257. 27258. 27259. 27260.
28461. 28462. 28463. 28464. 28465. 29021.
29022. 29023. 29024. 29025. 29226. 29228.
29229. 29230. 29261. 29262. 29263. 29264.
29265. 29626. 29627. 29628. 29629. 29630.
29756. 29757. 29758. 29759. 29760. 30591.
30592. 30594. 30595. 31721. 31722. 31723.
31724. 31725. 32166. 32167. 32168. 32169.
32170. 32486. 32487. 32488. 32489. 32490.
33042. 33043. 33044. 33045. 33446. 33447.
33448. 33449. 33450. 34176. 34177. 34178.
34179. 34180. 34211. 34212. 34213. 34214.
34215. 34351. 34352. 34354. 34641. 34642.
34643. 34644. 34645. 34841. 34842. 34843.
34844. 34845. 34881. 34882. 34883. 35736.
35737. 35738. 35739. 35740. 36481. 36482.
36483. 36484. 36485. 36616. 36617. 36618.
36619. 36620. 37716. 37717. 37718. 37719.
37720. 37801. 37802. 37803. 37804. 37805.
37831. 37832. 37833. 37834. 37835. 38161.
38162. 38163. 38164. 38165. 38171. 38172.
38173. 38175. 38991. 38992. 38993. 38994.
38995. 39381. 39382. 39383. 39384. 39385.
39626. 39627. 39628. 39629. 39630. 40886.
40887. 40888. 40889. 40890.

Lit. B. zu 300 Mark:

Nr. 41. 42. 43. 44. 45. 186. 187. 188.
189. 190. 356. 357. 358. 359. 360. 1921.
1922. 1923. 1924. 1925. 2291. 2292. 2293.
2294. 2295. 2326. 2327. 2328. 2576. 2577.
2578. 2579. 2580. 2586. 2587. 2588. 2589.
2590. 2611. 2612. 2613. 2614. 2615. 2681.
2682. 2683. 2684. 2685. 2936. 2937. 2938.
2939. 2940. 2991. 2992. 2993. 2994. 2995.
3046. 3047. 3048. 3049. 3050. 3366. 3367.
3368. 3369. 3370. 4156. 4157. 4158. 4159.
4160. 4366. 4367. 4368. 4369. 4370. 4922.
4923. 4924. 4925. 5116. 5117. 5118. 5119.
5120. 5236. 5237. 5238. 5239. 5240. 5281.
5282. 5283. 5284. 5351. 5352. 5353. 5354.
5355. 5671. 5672. 5673. 5674. 5675. 5791.
5792. 5793. 5794. 5795. 6341. 6342. 6343.
6344. 6345. 6346. 6347. 6348. 6349. 6350.
6741. 6742. 6743. 6744. 6745. 6761. 6762.
6763. 6764. 6765. 6981. 6982. 6983. 6984.
6985. 7126. 7127. 7128. 7129. 7130. 7626.
7627. 7628. 7629. 7630. 7986. 7987. 7988.
7989. 7990. 8226. 8227. 8228. 8229. 8230.
8911. 8912. 8913. 8914. 8915. 9366. 9367.
9368. 9369. 9370. 9501. 9502. 9503. 9504.
9505. 10586. 10587. 12031. 12032. 12033.
12034. 12872. 12873. 12874. 12875. 13546.
13547. 13548. 13549. 13550. 13701. 13702.
13703. 13704. 13705. 15181. 15182. 15183.
15184. 15185. 15406. 15407. 15408. 15409.
15410. 15486. 15487. 15488. 15489. 15490.
15656. 15657. 15658. 15659. 15660. 15731.
15732. 15733. 15734. 15735. 16041. 16042.
16043. 16044. 16045. 16241. 16242. 16243.
16244. 16245. 16401. 16402. 16403. 16404.
16405. 17356. 17357. 17358. 17359. 17360.
17996. 17997. 17998. 17999. 18000. 18466.
18467. 18468. 18469. 18470. 18676. 18677.
18678. 18679. 18680. 19466. 19467. 19468.
19469. 19470. 20136. 20137. 20139. 20140.
20241. 20242. 20243. 20244. 20245. 20466.
20467. 20468. 20469. 20470. 22051. 22053.
22054. 22055. 22381. 22382. 22383. 22384.
22385. 24281. 24282. 24283. 24284. 24285.
24676. 24677. 24678. 24679. 24680. 26016.
26017. 26018. 26019. 26020. 26441. 26442.
26443. 26444. 26445. 26466. 26467. 26468.
26469. 26470. 27281. 27282. 27283. 27284.
27285. 27321. 27322. 27323. 27324. 27325.
27366. 27367. 27368. 27369. 27370. 27561.
27562. 27563. 28086. 28087. 28088. 28089.
28090. 29086. 29087. 29088. 29089. 29090.
29321. 29322. 29323. 29324. 29325. 30541.
30542. 30543. 30544. 30545. 30756. 30757.
30758. 30759. 30760. 31241. 31242. 31243.
31244. 31245. 31271. 31272. 31273. 31274.
31275. 31481. 31482. 31483. 31484. 31485.
31521. 31522. 31523. 31524. 31525. 31991.
31992. 31993. 31994. 31995. 32051. 32052.
32053. 32054. 32055. 32166. 32167. 32168.
32169. 32170. 32646. 32647. 32648. 32649.
32650. 32711. 32712. 32713. 32714. 32715.
32766. 32767. 32768. 32769. 32770. 33156.
33158. 33159. 33160. 33526. 33527. 33528.
33529. 33530. 33946. 33947. 33948. 33949.
33950. 34481. 34482. 34483. 34484. 34485.
35171. 35172. 35173. 35174. 35175. 35406.
35407. 35408. 35409. 35410. 35641. 35642.
35643. 35644. 35645. 35846. 35847. 35848.
35849. 35850. 35976. 35977. 35978. 35979.
35980. 36171. 36172. 36173. 36175. 36576.
36577. 36578. 36580. 36736. 36737. 36738.

36739.	36740.	36816.	36817.	36818.	36819.	40871.	40872.	40873.	40874.	40875.	41951.
36820.	37041.	37042.	37043.	37044.	37045.	41952.	41953.	41954.	41955.	42271.	42272.
37486.	37487.	37488.	37489.	37490.	37626.	42273.	42274.	42275.	43831.	43832.	43833.
37627.	37628.	37629.	37630.	38096.	38097.	43834.	43835.	44901.	44902.	44903.	44904.
38098.	38099.	38100.	38901.	38902.	38903.	44905.	45461.	45462.	45464.	45465.	47146.
38904.	38905.	40266.	40268.	40269.	40270.	47147.	47148.	47149.	47150.		

Die vorbezeichneten Schuldverschreibungen werden hiermit zur **Rückzahlung** auf den **1. September 1893 gekündigt.**

Den Inhabern derjenigen Schuldverschreibungen, deren Einlösung erst **nach** Ablauf eines **Vierteljahres vom Fälligkeitstage an** erfolgt, wird in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 18. März 1885 eine mit dem Fälligkeitstage beginnende Zinsenvergütung von zwei Prozent jährlich bis zum Tage der Einlösung gewährt.

Zugleich wird zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß, wie aus dem nachstehenden Verzeichnisse ersichtlich, mit Ausnahme der noch nicht verloosten Schuldverschreibungen der Serie XIV. und derjenigen der Serie XVI. **sämmtliche** Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur Rückzahlung gekündigt und mit dem Fälligkeitstermine aus der regelmäßigen Verzinsung getreten sind.

Verzeichniß

der zur Rückzahlung auf den 1. September 1892 und frühere Termine gekündigten und noch nicht eingelösten Landeskreditkassen-Obligationen.

A. Abtheilung VII. Vor 1870 ausgegebene (weiße) Obligationen.

Von diesen Obligationen sind die **mit Zinsscheinen bis 1. März 1892** versehenen **auf den 1. September 1888**, alle übrigen für frühere Termine zur Rückzahlung **gekündigt.**

B. Von 1870 an ausgegebene, beiderseits kündbare (weiße) Obligationen

— für die beigesetzten Termine gekündigt. —

1) Abtheilung VIII. A. a.

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 407. (1. März 1887.)

2) Abtheilung VIII. B.

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 1358. (1. März 1883.)

Lit. E. über 150 Mark:

Nr. 1731. (1. März 1889.)

C. Abtheilung VIII. C. Von 1870 an ausgegebene, Seitens der Inhaber unkündbare Obligationen.

1. (gelbe) der Serien I. bis XIII.

— für die beigesetzten Termine gekündigt. —

Serie I.

Lit. C. Nr. 796. über 600 Mark. (1. November 1881.)
Lit. D. Nr. 1892. über 300 Mark. (1. November 1881.)

Serie II.

Lit. C. Nr. 248. über 600 Mark. (1. November 1881.)

Lit. D. Nr. 1268. über 300 Mark. (1. September 1880.)

Serie IV.

Lit. E. Nr. 766. über 150 Mark. (31. December 1886.)

Serie VIII.

Lit D. Nr. 1002. über 300 Mark. (31. December 1886.)

Serie IX.

Lit. C. Nr. 2026. über 600 Mark. (1. September 1880.)

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 445. (1. September 1882) Nr. 604. (1. September 1886.) Nr. 1866. 1867. (31. December 1886.)

Lit. E. Nr. 702. über 150 Mark. (31. December 1886.)

Serie XI.

Lit. C. Nr. 1066. über 600 Mark. (1. März 1887.)

Serie XII.

Lit. C. Nr. 3733. über 600 Mark. (1. März 1887.)

Serie XIII.

– Sämmtlich gekündigt für den 1. März 1887. —

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 8831. 9536. 10030. 17620.

Lit. E. über 150 Mark:

Nr. 2275. 3096. 3935. 4534.

2. (rosa) der Serie XIV.

— Für 1. September 1892 und frühere Termine gekündigt. —

Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 2966. 3392.

Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 145. 165. 281. 283. 607. 1144. 1546. 1547. 1702. 1704. 1713. 1741. 1799. 1818. 2977. 3168. 3169. 3170. 3407. 3408. 3589. 3788. 3856. 3860. 3884. 4406. 4408. 4409. 4485. 4920. 5072. 7436. 8731. 8732. 9693. 9694. 9695. 10889. 11170. 11653. 11873. 11874. 11875. 14611. 16332. 16685. 16686. 16690. 16857. 17156. 18058. 18497. 19192. 19204.

Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 173. 690. 986. 991. 1005. 1079. 1135. 1435. 2021. 2022. 2025. 2312. 2426. 2427. 2441. 2451. 2580. 3001. 3021. 3027. 3029. 3149. 3185. 3201. 3442. 3469. 3701. 3705. 3913. 4268. 4691. 4693. 5083. 5188. 5197. 5198. 5353. 5374. 5472. 5647. 6102. 6304. 6723. 6945. 7070. 7304. 7467. 7469. 7586. 7621. 7622. 7852. 7853. 7970. 8383. 8384. 8897. 8900. 8905. 8906. 8907. 8913. 9096. 9097. 9126. 9129. 9130. 9396. 9464. 9737. 9967. 13018. 13594. 13724. 14423. 14425. 17082. 17372. 18066. 18067. 22302. 22303. 25144. 27168. 27925. 28007. 29422. 29425. 29825. 31012. 31177. 31178. 31179. 31180. 31434. 33582. 34402. 34504. 34526. 34538. 34539. 34827. 34828. 34948. 34955. 35237. 35323. 35561. 35810. 35842. 35843. 35854. 35867. 35868. 35869. 36021. 36024. 36363. 36429. 36440. 36554. 36555. 36608. 36609. 36610. 36799. 37150. 37299. 37339. 37946. 38283. 38914. 39749. 39850. 40140. 40297. 40490. 40586. 40587. 40708. 40709. 40710.

Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 366. 417. 494. 735. 799. 866. 1025. 1225. 1382. 1383. 1384. 1538. 1539. 1780. 1781. 1801. 1802. 1803. 1804. 1805. 1806. 1807. 1808. 1809. 2102. 2105. 2270. 2483. 2922. 2925. 3392. 3502. 3529. 3928. 3972. 4201. 4222. 4344. 4569. 4588. 4642. 4764. 4765. 4904. 4962. 5181. 5226. 5229. 5488. 5647. 5720. 6264. 6385. 6492. 7312. 7326. 7327. 7349. 7463. 7467. 7615. 7669. 7813. 7814. 7815. 7840. 7884. 7895. 8101. 8107. 8111. 8112. 8218. 8220. 8342. 8355. 8455. 8563. 8567. 8570. 8572. 8578. 8579. 8631. 8801. 8805. 8813. 8831. 8834. 8967. 8993. 9016. 9090. 9109. 9216. 9217. 9263. 9658. 9659. 9782. 9783. 9784. 9796. 10161. 10164. 10165. 10172. 10188. 10966. 10970. 10984. 11266. 11963. 11981. 11983. 11984. 11985. 12078. 12256. 12257. 12258. 12285. 12303. 12372. 12495. 12701. 12702. 12703. 12704. 12755. 13773. 14601. 15016. 16666. 16667. 16878. 17649. 17976. 17977. 17978. 17979. 17980. 18606. 19702. 19880. 21097. 21098. 22292. 22511. 22699. 22700. 23041. 23231. 23566. 23570. 25458. 26218. 27219. 27697. 27885. 30083. 31382. 31869. 33403. 35869. 36258. 37439. 38455. 40539. 40794. 40795. 40824. 41017. 41076. 41077. 41078. 41567. 41881. 41882. 41926. 41993. 42236. 42322. 42323. 43504. 43524. 44120. 44238. 44239. 44240. 44403. 44461. 44483. 44801. 44883. 44884. 44885. 45062. 45063. 45192. 45879. 45885. 46029. 46037. 46365. 47082. 47243. 47296. 47297. 47298. 47299. 47300. 47363. 47364. 47445. 47557. 47558.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß folgende Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur **Amortisation angemeldet** worden sind:

Abtheilung VIII. C.

Serie XI. Lit. C. Nr. 1066.

Bereits mortificirt sind:

Abtheilung VII.

Serie A. a. Nr. 1215. 1487. 2359. 5284. 6113. 6117. 6118. 6119.

Serie A. b. Nr. 286. 1062. 1162. 3198.

Serie A. c. Nr. 53. 57.

Serie B. a. Nr. 1340. 2688. 4016. 5849. 10894. 13784.

Serie B. b. Nr. 929. 2053. 3417. 4106. 5434. 5979. 6418. 9316. 9488. 9945.

Serie C. a. Nr. 768. 829. 1785. 1824. 2241. 3065. 3079. 3848. 3982. 4013. 5503. 6186. 6621. 7009. 7824. 12062. 12134. 12319. 13518. 18078.

Serie C. b. Nr. 229. 1156. 2566. 3122. 3155. 7017. 7704. 10222. 10514. 11287. 11775. 11933.

Serie C. c. 1009. 1123.

Serie D. a. Nr. 8. 178. 227. 564. 1440. 2231. 2482. 4831. 4939. 5381. 5506. 5705. 10572. 14117.

Serie D. b. Nr. 229. 1246. 2862. 4226. 4857. 5182. 6276.

Serie E. a. Nr. 1666.

Serie F. a. Nr. 1095.

Abtheilung VIII. A. a.

Lit. E. Nr. 24. 672.

Abtheilung VIII. C.

Serie	I.	Lit.	C.	Nr.	783.	
		„	D.	„	429.	1994.
		„	E.	„	757.	
„	II.	„	A.	„	198.	
		„	D.	„	138.	
„	III.	„	B.	„	391.	
		„	D.	„	1353.	
„	IV.	„	B.	„	346.	
		„	C.	„	193.	
Serie	IX.	Lit.	B.	Nr.	374.	
		„	D.	„	1570.	
		„	E.	„	1117.	
„	X.	„	D.	„	926.	1687.
„	XI.	„	C.	„	2196.	
„	XII.	„	B.	„	1221.	
		„	C.	„	969.	
„	XIII.	„	B.	„	4197.	
		„	C.	„	9489.	
		„	D.	„	14159.	

Cassel, am 11. Februar 1893.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Lotz.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 1. März 1893.

Inhalt des Reichs=Gesetzblattes.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 24. Februar 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2071 die Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 23. Februar 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

126. Allgemeine Verfügung, betreffend die durch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 205) verursachten Aenderungen der Vorschriften über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. — Nach §. 1 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 205) bewendet es hinsichtlich der Besteuerung des Wanderlagerbetriebes bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die bisherige Einrichtung von vier Gewerbesteuer-Abtheilungen aufgehoben wird und im Sinne der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 27sten Februar 1880 (G. S. S. 174) Städte mit mehr als 50000 Einwohnern als Orte der ersten Gewerbesteuer-Abtheilung, Städte mit mehr als 10000 bis 50000 Einwohnern als Orte der zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung, Städte mit mehr als 2000 bis 10000 Einwohnern als Orte der dritten und alle übrigen Orte als solche der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gelten. Die Einwohnerzahl bestimmt sich laut Abs. 4 ebendaselbst nach dem Ergebnisse der zuletzt vorangegangenen Volkszählung.

Hieraus ergeben sich mit dem Inkrafttreten des Gewerbesteuergesetzes d. h. vom 1. April 1893 ab folgende Aenderungen bezüglich der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Februar 1880 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 4. März 1880:

1. (zu §. 4 des Gesetzes.) Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer eines Wanderlagerbetriebes bezw. für jeden Tag einer Wanderauktion von dem angegebenen Zeitpunkt ab
   a) in den Städten und den im Stande der Städte vertretenen Ortschaften (§. 22 des Zust. Ges. vom 1. August 1883 G. S. S. 237) mit mehr als 50000 Einwohnern . . . . . 50 Mk.
   mit mehr als 2000 bis 50000 Einwohnern . . . . 40 Mk.
   b) in allen übrigen Orten, d. h. in den Städten mit 2000 oder weniger Einwohnern und in sämmtlichen Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken . . . . 30 Mk.

2. (zu §. 5 des Gesetzes.) Die Isteinnahme der Steuer gebührt vom 1. April 1893 ab
   a) in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1 a) der Gemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat,
   b) in allen übrigen Orten (vergl. 1 b) den betreffenden Kreisen.

3. (zu Nr. 9 der Ausführungs-Anweisung.) Beschwerden über die Steuerfestsetzung (Reklamationen und Rekurse) sind
   a) in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1 a) bei der Behörde, welche die Steuer festgesetzt hat,
   b) in allen übrigen Orten (vergl. 1 b) beim Landrath anzubringen.

Im Uebrigen verbleibt es bei dem bisherigen Beschwerdeverfahren, für welches nach wie vor die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G. S. S. 140) maßgebend sind.

4. Wo in anderen Bestimmungen der Ausführungs-Anweisung vom 4. März 1880 oder der Cirkular-Verfügung vom gleichen Tage auf die bisherigen Gewerbesteuer-Abtheilungen Bezug genommen ist, ist ebenfalls lediglich die im Eingange angeführte Eintheilung der Orte maßgebend. Die Vorschrift unter Nr. 12 der Ausführungs-Anweisung verliert mit dem 1. April 1893 ihre Anwendbarkeit

Berlin am 31. Januar 1893.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg. Der Finanz-Minister. Miquel.

127. Die telegraphische Verbindung mit Kamerun ist hergestellt und am 21. Februar in Kamerun eine Kaiserlich Deutsche Telegraphenanstalt eingerichtet worden.

Die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach Kamerun beträgt 10 Mk. 10 Pf.; die Beförderung findet über England, die Eastern-Kabel und St. Vincent statt.

Berlin W. am 23. Februar 1893.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. von Stephan.

128. Fortan sind im Verkehr mit Britisch-Betschuanaland und Maschonaland auch Postkarten und Postkarten mit Antwort zulässig.

Berlin W. am 23. Februar 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. J. V.: Dambach.

129. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu

Droyssig bei Zeitz soll in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, Seite 415 ff. veröffentlichten Nachrichten und Bestimmungen über die gedachten Anstalten enthaltenen Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyssig, einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten verbundene Erziehungs-Anstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyssig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrücke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyssig'er Anstalten von der Seminardirektion übersandt. Berlin am 13. Februar 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

130. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hiermit zur Ausführung des §. 1 der vom 1. April cr. ab in Kraft tretenden neuen Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Jeder Inhaber einer Apotheke, der im eigentlichen Apothekenbetriebe undenaturirten Branntwein zu Heil- oder wissenschaftlichen Zwecken steuerfrei verwenden will, hat bis zum 20. März cr. bei dem Hauptamte des Bezirks die Genehmigung hierzu gemäß §. 1 der vorerwähnten Vorschriften nachzusuchen und dabei eine Erklärung über die von ihm beanspruchte Jahresbedarfsmenge abzugeben.

Zugleich hat er eine weitere Erklärung darüber abzugeben,

a) ob er mehrere Apotheken besitzt, zutreffendenfalls, ob er die Zuweisung der Jahresmenge für die Hauptapotheke und für jede Zweigapotheke gesondert, oder nur für die Hauptapotheke unter der Befugniß, Branntwein in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken abgeben zu können, wünscht;

b) ob er den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreibt, zutreffendenfalls, ob der Ausschank oder der Kleinhandel in Verbindung mit der Apotheke, oder gesondert betrieben wird, und

c) ob er neben dem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellt.

2. Als Unterlagen für die Festsetzung der Jahresbedarfsmenge hat der Apotheker genaue Auszüge aus seinen Büchern (dem Laborationsbuche, dem Receptbuche, den kaufmännischen Büchern u. s. w.) zu liefern, aus denen der Verbrauch an Branntwein zu allen denjenigen Heilmitteln, welche nach den neuen Bestimmungen steuerfrei hergestellt werden dürfen und zutreffendenfalls auch

die Menge der bisher aus Heilmittelfabriken bezogenen fertigen alkoholhaltigen Präparate, die fortan in der Apotheke selbst bereitet werden sollen, sowie die Menge des zur Bereitung dieser Präparate erforderlich gewesenen Branntweins,

die Menge der an andere Gewerbetreibende abgegebenen, in der Apotheke selbst aus steuerfreiem Branntwein hergestellten Präparate, sowie die Menge des zur Bereitung dieser Präparate erforderlich gewesenen Branntweins, und

der Verbrauch zu wissenschaftlichen Zwecken im Einzelnen hervorgeht.

Diese Auszüge sind für die drei Kalenderjahre 1890, 1891 und 1892 nach Mustern, die bei den Steuerstellen des Bezirks zu haben sind, aufzustellen, aus der Gesammtmenge für die drei Jahre ist der Durchschnitts-Jahresverbrauch von dem Apotheker zu berechnen, auch die Richtigkeit aller gemachten Angaben von ihm nach bestem Wissen und Gewissen ausdrücklich zu versichern.

Falls die Fertigung eines genauen Auszuges aus dem Receptbuche für die in Rede stehenden drei Jahre einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Arbeitskräften erfordern würde, kann dieser Auszug mit vorher einzuholender Zustimmung des zuständigen Hauptamtes auf den Verbrauch von vier, verschiedenen Jahreszeiten angehörigen Monaten eines seuchenfreien Jahres beschränkt und der Gesammtverbrauch für drei Jahre durch Multiplication berechnet werden.

Falls von Apothekern für den Recepturverbrauch an steuerfreiem Branntwein nur bis zu 25 Liter reinen Alkohols für das Jahr beansprucht werden, kann von der Forderung der Fertigung eines Auszuges aus dem Receptbuche ganz abgesehen und die summarische Ansetzung der beanspruchten Menge zugelassen werden.

3. Anträge von Apothekern, die erst nach dem festgesetzten Termine eingehen, ohne daß die Fristüberschreitung genügend entschuldigt ist, sind frühestens vom Beginne des auf den 1. April folgenden Vierteljahrestermins zu berücksichtigen.

4. Soweit Apotheken noch nicht 3 Jahre, jedoch mindestens ein Jahr betrieben sind, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Für Apotheken, die noch nicht ein Jahr lang betrieben sind, ist die Jahresbedarfsmenge nach Maßgabe des Bedarfs anderer Apotheken mit gleichen Geschäftsverhältnissen zu bemessen.

Cassel am 25. Februar 1893.

Der Provinzial-Steuer-Director. J. V.: Delius.

131. Die Herren Apothekenbesitzer des Kreises Schmalkalden, die vom 1. April d. J. an nach den an diesem Tage in Kraft tretenden Vorschriften für die steuer-

freie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken (Regierungsamtsblatt 1893 Seite 5) in ihrem eigentlichen Apothekenbetriebe solchen Branntwein steuerfrei verwenden wollen, haben **bis zum 20. März d. J.** bei dem hiesigen Königlichen Hauptsteueramte die Genehmigung hierzu gemäß §. 1 der erwähnten Vorschriften nachzusuchen und dabei eine Erklärung über die beanspruchte Jahresbedarfsmenge abzugeben.

Mit dem Antrage ist von dem Apotheker zugleich weiter zu erklären:

a) ob er mehrere Apotheken besitzt, zutreffendenfalls, ob er die Zuweisung der Jahresmenge für die Hauptapotheke und für jede Zweigapotheke gesondert, oder nur für die Hauptapotheke unter der Befugniß, Branntwein in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken abgeben zu können, wünscht;

b) ob er den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreibt, zutreffendenfalls, ob der Ausschank oder der Kleinhandel in Verbindung mit der Apotheke, oder gesondert betrieben wird, und

c) ob er neben dem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellt.

Erfurt am 23. Februar 1893.

Der Königliche Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath und General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins. Krolig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

132. Die Bestimmung unter Nr. 2 meiner Anordnung vom 27. August v. J. über Reinigung und Desinfection der gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzten Fuhrwerke (Amtsblatt vom 31. August v. J. S. 215) wird hierdurch auf den Kreis Fritzlar ausgedehnt. Cassel am 20. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

133. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 7ten d. M. — II. 1408 — der Direction der Diakonissenanstalt in Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Anstalt in diesem Jahre wiederum eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder rc.) zu veranstalten und die zur Ausgabe bestimmten 16 000 Loose zu je 50 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Polizeibehörden, den Vertrieb der Loose im diesseitigen Regierungsbezirk nicht zu beanstanden.

Cassel am 21. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

134. Der bisherige Türkische Konsul Max Rheinberg in Frankfurt a/M. ist aus diesem Amte ausgeschieden. Cassel am 25. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

135. Die Interessenten unserer Anstalt werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter nach §. 23 des Reglements vom 3ten September 1836 die Neuwahl zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen ist.

Zu diesem Behuf werden den Interessenten die erforderlichen Wahlzettel demnächst zugehen.

Berlin am 14. Februar 1893.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. Germar.

136. Vorlesungen an der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover. — Sommersemester 1893. Beginn 6. April.

Director, Geheimer Regierungs-Rath Medicinalrath Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinair-Polizei, Diätetik. — Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Uebungen — Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. — Prof. Tereg: Physiologie I, Arzneimittellehre und Toxikologie. — Prof. Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium. — Professor Boether: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen, Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie. — Professor Heß: Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. — Sanitätsrath Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Cursus.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms die Direction der thierärztlichen Hochschule.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

137. **Anleihen der Stadt Hanau.** — Ziehung am 28. September 1892. Auszahlung am 31. März 1893.

I. Anleihe vom 30. September 1880.

Reihe I zu 4 % (XII. Ziehung):

Lit. A. Nr. 49. 155 à 1000 Mk.,
" B. " 61. 155. 258. 265. 301. 327 à 500 Mk.,
" C. " 70. 80. 178. 304. 494. 519. 556. 564. 655. 661. 707. 715. 763 à 200 Mk.

Rückständig Lit. C. Nr. 71. 709.
Reihe II zu 3½ % (IV. Ziehung):
Lit. A. Nr. 68 à 1000 Mk.,
" B. " 16. 72. 112. 193 à 500 Mk.,
" C. " 28. 103. 159. 360. 401. 422. 476. 524, 544. 564. 633. 659. 660 à 200 Mk.
Rückständig Lit. C. Nr. 63. 76. 723.

II. Anleihe vom 1. October 1889.
II. Serie zu 3½ % (III. Ziehung):
Lit. A. Nr. 135. 162 à 2000 Mk.,
" B. " 171. 268 à 1000 Mk.,
" C. " 207. 395 à 500 Mk.,
" D. " 306. 347. 423. 468. 480 à 200 Mk.,
Rückständig Lit. D. Nr. 482.
I. Serie zu 3½ % (I. Ziehung):
Lit. A. Nr. 46 à 2000 Mk.,
" B. " 27 à 1000 Mk.,
" C. " 155. 174 à 500 Mk.,
" D. " 12. 64. 89. 118. 162 à 200 Mk.

Hanau am 29. September 1892.
Der Stadtrath. Westerburg.

Vacanzen.

138. Die zweite Schulstelle in Röllshausen, mit welcher neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungs-Entschädigung ein Einkommen von 950 Mk. verbunden ist, ist in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Unterzeichneten, oder dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Biscamp in Röllshausen, einreichen.

Ziegenhain am 22. Februar 1893.
Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

139. Die Lehrerstelle in Weidelbach ist zum 1sten April d. J. neu zu besetzen.

Das Einkommen besteht einschließlich Feuerung in 910 Mark baar und in freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Vilmar in Weidelbach einsenden.

Melsungen am 8. Februar 1893.
Der Königl. Schulvorstand. v. Negelein, Landrath.

140. Infolge Versetzung des derzeitigen Inhabers wird die zweite evangelische Schulstelle in Obervorschütz, mit welcher neben freier Wohnung und einschließlich der Feuerungsvergütung ein Einkommen von 841,22 Mark verbunden ist, mit dem 1. März d. J. zur Erledigung kommen. Bewerber um die Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Stolzenbach in Obervorschütz einreichen.

Fritzlar am 20. Februar 1893.
Der Königliche Schulvorstand. Noeldechen, Landrath.

141. Die Steuerkasse Orb sucht einen eingearbeiteten, gut empfohlenen Gehülfen. Meldung bald unter Mittheilung des eventuellen Dienstantritts und der Gehaltsansprüche.

Orb am 22. Februar 1893.
Der Rentmeister Gitzen.

142. Bei hiesiger städtischer Verwaltung kommt am 1. Mai d. J. die Stelle eines Polizeidieners, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mk. (incl. Uniformgeld) verbunden ist, zur Besetzung. Durchaus nüchterne, zuverlässige und energische, civilversorgungsberechtigte Bewerber mit ordentlicher Handschrift und nicht über 40 Jahre alt wollen sich unter Beifügung von Zeugnissen und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes bis zum 18. März d. J. bei dem Unterzeichneten melden. Die Anstellung erfolgt nach zufriedenstellender sechsmonatlicher Probedienstzeit auf vierteljährliche Kündigung.

Orb am 22. Februar 1893.
Der Bürgermeister Menzel.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtscandidat von Deines zum Referendar,

der Regierungs-Civil-Supernumerar Matthäi zum Rentmeister für die Steuerkasse in Reichensachsen,

der Stadtschreiber Röse in Rotenburg zum ersten und das Stadtrathsmitglied, Stiftskämmerer Klippert daselbst zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten daselbst; das Gemeinderathsmitglied C. Weineck in Malsfeld zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst.

Verliehen: dem Staatsanwalt Wagener bei dem Landgericht in Cassel der Rang der Räthe 4r Classe.

Versetzt: die Rentmeister Hecker von Hersfeld an die Steuerkasse Cassel I, Wilkening von Ziegenhain an die Steuerkasse in Hersfeld und Wiedemann von Reichensachsen an die Steuerkasse in Ziegenhain,

der Gerichtsvollzieher Fellenz in Gelnhausen an das Amtsgericht in Cassel (mit der Gerichtsvollzieherstelle in Gelnhausen wird möglicher Weise diejenige in Meerholz vereinigt werden).

Entlassen: der Referendar Dr. Wiedenfeld aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Cassel behufs Uebertritts in den des Kammergerichts.

Zurückgezogen: der dem Magistratsmitglied Büttel in Orb ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Stellvertreters des dasigen Standesbeamten.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 8. März 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

143. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1893 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 29. Mai d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April d. Js. anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. April d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die **Anlagen** jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 17. Februar 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

144. **Nachweisung** der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1893 bis Ende März 1894 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm.													
			Waizen.		Waizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel	8	96	10	71	7	98	10	30	7	01	2	94	2	22
2	Landkreis Cassel	"	8	96	10	71	7	98	10	30	7	01	2	94	2	22
3	Kreis Eschwege	Eschwege	8	81	10	71	8	08	10	42	6	80	2	87	2	09
4	" Witzenhausen	"	8	81	10	71	8	08	10	42	6	80	2	87	2	09
5	" Fritzlar	Fritzlar	8	99	10	63	7	89	10	07	6	77	2	67	2	21
6	" Homberg	"	8	99	10	63	7	89	10	07	6	77	2	67	2	21
7	" Ziegenhain	"	8	99	10	63	7	89	10	07	6	77	2	67	2	21
8	" Hersfeld	Hersfeld	9	07	10	89	8	16	10	57	6	93	2	76	2	23
9	" Rotenburg	Rotenburg	9	25	11	55	8	10	10	62	6	99	2	60	2	07
10	" Melsungen	"	9	25	11	55	8	10	10	62	6	99	2	60	2	07
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	9	29	11	25	8	32	10	70	7	27	2	62	2	20
12	" Wolfhagen	"	9	29	11	25	8	32	10	70	7	27	2	62	2	20
13	" Fulda	Fulda	9	—	10	89	7	91	10	19	6	70	2	83	2	44
14	" Hünfeld	"	9	—	10	89	7	91	10	19	6	70	2	83	2	44
15	" Gersfeld	"	9	—	10	89	7	91	10	19	6	70	2	83	2	44
16	" Schlüchtern	"	9	—	10	89	7	91	10	19	6	70	2	83	2	44
17	" Hanau (Stadt)	Hanau	9	61	11	88	8	10	10	92	7	31	3	22	2	24
18	" Hanau (Land)	"	9	61	11	88	8	10	10	92	7	31	3	22	2	24
19	" Gelnhausen	"	9	61	11	88	8	10	10	92	7	31	3	22	2	24
20	" Marburg	Marburg	9	62	11	52	8	31	10	77	7	25	3	10	2	54
21	" Kirchhain	"	9	62	11	52	8	31	10	77	7	25	3	10	2	54
22	" Frankenberg	"	9	62	11	52	8	31	10	77	7	25	3	10	2	54
23	" Rinteln	Rinteln	9	21	11	27	8	14	10	43	7	35	2	93	1	96
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	10	87	13	01	10	19	12	95	7	45	2	81	2	32

Cassel am 22. Februar 1893. Der Ober-Präsident. Magdeburg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

145. Polizei-Verordnung. — Auf Grund der §§. 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 werden für die rechtsseitige Mainstrecke von Kilometer 331,8 (gegenüber Groß-Steinheim) bis Kilometer 333,2 (Gemarkungsgrenze zwischen Hanau und Groß-Auheim) mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Anordnungen getroffen.

§. 1. a) Die Stromstrecke von Kilometer 331,8 bis 332,8 darf als Floßlagerplatz nur in solcher Breiten-Ausdehnung benutzt werden, daß dadurch der durchgehende Floß- und Schiffsverkehr nicht behindert wird.

b) Die Uferstrecke von Kilometer 333,0 bis 333,2 darf nur als Holzausschleifplatz benutzt werden. Das Anlegen von Holz an diesem Platze außer zum sofortigen Ausschleifen ist untersagt. Der Wasserbauinspector ist befugt, in Bedarfsfällen Ausnahmen von vorstehender Bestimmung unter b zu gestatten.

§. 2. Beim Verkehr von und nach den Flößen sind die Wasserbauwerke, die fiskalischen Weidenanlagen und Grasnutzungen zu schonen; insbesondere dürfen die zur Befestigung der Flöße dienenden Anker und Ketten durch die Pflanzungen an ihren Bestimmungsort nicht geschleift, sondern sie müssen getragen werden.

Das Belegen des Leinpfades mit Ketten ist verboten.

Bei wechselndem Wasserstand haben die Eigenthümer des Holzes und deren Beauftragte dafür zu sorgen, daß ihre Flöße rechtzeitig vom Ufer abgesetzt werden, damit ein Trockenfallen und Beschädigen der Bauwerke durch das Hinunterschleifen verhütet wird.

§. 3. Wer einen der im §. 1 aufgeführten Plätze benutzen will, hat dies dem Aufsichtsbeamten unter Angabe der Menge des zu lagernden oder auszuschleifenden Floßholzes vorher zu melden und darf nur diejenigen Stellen einnehmen, welche ihm entweder dauernd angewiesen sind, oder für den einzelnen Fall angewiesen werden.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und gegen die auf Grund derselben getroffenen Anordnungen der zuständigen Wasserbaubeamten werden, insofern nicht höhere gesetzliche Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§. 5. Mit dem Beginn der Wirksamkeit der vorstehenden Polizei-Verordnung tritt das Regulativ über die Benutzung der Landungs- und Ladeplätze am Mainufer bei Hanau vom 21. Februar 1852, soweit es sich auf den Floßverkehr bei Hanau bezieht, außer Kraft.

Cassel am 21. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

146. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Sommersemester beginnt am 15. April. — Von den für das Sommersemester 1893 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre in Verbindung mit praktischen Demonstrationen: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Specielle Thierzucht: Prof. Dr. Freytag. — Praktische Uebungen in der Werthschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren: Professor Dr. Albert. — Die Gewinnung und Conservirung der Futterpflanzen: Derselbe. — Rassenzüchtung der Kulturpflanzen: Dr. Rümker. — Tropische Landwirthschaft: Derselbe. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. — Ueber Unkräuter: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Veterinair-Chirurgie in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die Fortpflanzung der Hausthiere mit Rücksicht auf die vor, bei und nach der Geburt zu leistende Hülfe, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. — Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regier.-Baumeister Knoch. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Oekonomierath v. Mendel-Steinfels. — Theoretische Nationalökonomie: Dr. Diehl. — Volkswirthschaftspolitik (II. praktischer Theil der Nationalökonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhardt. — Ueber Armenwesen: Professor Dr. Diehl. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Heck. — Experimentalphysik: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Knoblauch und Professor Dr. Dorn. — Organische Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, II. Theil (Die Naturgesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Professor Dr. von Fritsch. — Geognosie Mitteldeutschlands: Derselbe. — Petrographie: Professor Dr. Lüdecke. — Grundzüge der Botanik: Professor Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Zellkryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Zoologie: Professor Dr. Grenacher. — Elemente der vergleichenden Anatomie, sowie des Systems der Wirbelthiere: Derselbe. — Naturgeschichte der Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Fauna der deutschen Wirbelthiere: Derselbe. — Ueber schädliche und nützliche Thiere: Derselbe. — Die Darwin'sche Theorie und ihre Gegner: Dr. Brandes. — Theoretische und praktische Meteorologie: Dr. Ule. —

Ausgewählte Kapitel der Anthropogeographie: Professor Dr. Kirchhoff. —

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Vaihinger, Uphues, Husserl, Droysen, Lindner, Ewald, Burdach, Kauffmann 2c. 2c.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Professor Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Demonstrationen im bot. Garten: Derselbe. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Uebungen im Pflanzenbestimmen und botanische Exkursionen: Derselbe. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher und Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Professor Dr. Freitag. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Professor Dr. Pütz. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Professor Dr. Albert. — Geognostische Exkursionen: Professor Dr. v. Fritsch. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenck. —

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung 1893. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale, im Februar 1893.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

147. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1893.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, II Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Specieller Acker- und Pflanzenbau, II. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agriculturchemischer Untersuchungen. (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger) gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Productionslehre (Betriebslehre), Theil II. Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Excursionen. — Prof. Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — Privatdozent Dr. jur. Kaerger: Kolonisationslehre. — Geh. Rechnungs-Rath, Ingenieur Prof. Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei, und Zuckerfabrikation. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe; Vortrag und Uebungen. Zeichen- und Constructions-Uebungen. — Forstmeister Westermeier: Waldbau. Gehölzkunde. Forstliche Exkursionen — Garteninspector Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, II. Theil. Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen.

b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Repetitorium der Chemie. Chemische Uebungen, in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Schmöger. Die Moore und ihre landwirthschaftliche Verwerthung. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Herzfeld: Rübenzucker-Fabrikation — Privatdocent Prof. Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. — Privatdocent Dr. Marckwald: Analytische Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Geologie und Geognosie. Die hauptsächlichsten Bodenarten Deutschlands, mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und landwirthschaftlichen Werthschätzung von Bodenarten. Praktische Uebungen in der mineralogisch-chemischen Analyse des Bodens. Geognostische Exkursionen.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Prof. Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Cursus, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, in Verbindung mit dem Assistenten Dr. Carl Müller. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Geheimer Regierungsrath, Prof. Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter, nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens nach den Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanische Exkursionen. — Privatdocent Dr. Carl Müller: Technische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Pflanzenchemie.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Prof. Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Haus-

thiere. Ueber Fischzucht. Zoologische Uebungen. — Dr. Schäff: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insecten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Exkursionen. — Prof. Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum für Studirende. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere. — Privatdozent, Roßarzt Dr. Hagemann: Gesundheitspflege der Hausthiere.

3. Veterinairkunde.

Prof. Dr. Dieckerhoff: Innere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Möller: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor Müller: Repetitorium der Anatomie der Hausthiere und Demonstrationen, mit besonderer Berücksichtigung der Knochen, Muskeln und Sinnesorgane. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Prof. Dr. Sering: Nationalökonomie. Nationalökonomisches Seminar, daneben Exkursionen.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Regierungs- und Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Prof. Schlichting: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Landwirthschaftliche Baulehre. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen in zwei Gruppen, mit dem Assistenten Friebe. Meßübungen, gemeinsam mit Prof. Hegemann. — Prof. Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analysis. Algebra. Trigonometrie. Uebungen zur Analysis, in zwei Gruppen, mit dem Assistenten Wilski. — Mathematische Uebungen, in zwei Gruppen. Uebungen zur analytischen Geometrie, in zwei Gruppen.

Beginn des Sommer-Semesters am 17. April, der Vorlesungen spätestens am 24. April 1893. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin am 26. Januar 1893.

Der Rector der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
L. Kny.

Vacanzen.

148. Die mit dem Pastorat zu St. Elisabeth verbundene Ecclesiastenstelle an der lutherischen Pfarrkirche hierselbst ist durch das Ableben des Pfarrers Bernhard vacant geworden und wollen Bewerber ihre Gesuche dem Stadtrath, dem das Präsentationsrecht zusteht, binnen zwei Wochen einreichen.

Marburg am 2. März 1893.

Der Stadtrath Schüler.

149. An der hiesigen Mittelschule ist am 1. April d. J. eine Lehrerstelle zu besetzen. Bewerber, welche die Prüfung für untere Classen an Mittelschulen bestanden haben, wollen ihre Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen und die Dienstführung, sowie einen Lebenslauf und ein Gesundheitsattest bis zum 20. März d J. einsenden.

Das Gehalt beträgt 1170 Mark und steigt bis 1470 Mark einschließlich Feuerungs- und Wohnungszulage. Gelnhausen am 25. Februar 1893.

Die Stadtschul-Deputation:
Schöffer. Schaefer. Greb. Burmeister.

150. Die erste Schulstelle in Kleinschmalkalden, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Stelleneinkommen von 960 Mark verbunden ist, ist durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete lutherische Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Kaul in Brotterode binnen 4 Wochen melden.

Schmalkalden am 28. Februar 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Bürgermeister Dorst in Naumburg zum Amtsanwalt,

der Königliche Oberförster Martin in Großenlüder zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Stadtsecretair Dieterich in Cassel zum Standesbeamten-Stellvertreter,

das Gemeinderathsmitglied Joseph Werner in Kämmerzell an Stelle des aus dem Amt geschiedenen Felix Kohlmann daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter,

der Militairanwärter Vorkefeld in Stade zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Rodenberg.

die Forstaufseher Wenzel und Kümpel zu Förstern, Jener zu Forsthaus Mehlkaute (Oberförsterei Rotenburg-West) und Dieser in Burgholz.

Zurückgezogen: der dem Stadtsecretair Wissenbach in Cassel ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Stellvertreters des hiesigen Standesbeamten auf dessen Antrag.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Secretair Mallart in Gladenbach an das Amtsgericht in Hünfeld,

der Gerichtsdiener Wagener in Langenselbold an das Amtsgericht in Gudensberg,

der Gerichtsvollzieher Plate in Rodenberg an das Amtsgericht in Stade,

der Förster Rüthnick zu Forsthaus Mehlkaute auf die Försterstelle Oberellenbach.

Verliehen: dem Amtsrichter Gülle in Cassel der Charakter als Amtsgerichtsrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 15. März 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 2. März 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2072 die Verordnung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der General-Acte der Brüsseler Antisklaverei-Conferenz. Vom 17. Februar 1893; und unter

Nr. 2073 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 28sten Februar 1893.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. Februar 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9586 die Verordnung, betreffend die Cautionen von Beamten aus dem Bereich des Finanz-Ministeriums. Vom 18. Januar 1893; unter

Nr. 9587 die Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnungen vom 9. September 1876 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 395), vom 19. August 1878 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein und der evangelischen Kirche im Amtsbezirk des Consistoriums zu Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 287), vom 25. Juli 1884 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-reformirten Kirche in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 319), vom 24. Juni 1885 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 274), vom 10. Januar 1887 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Kirche im Bezirke des Consistoriums zu Cassel (Gesetz-Samml. S. 7) und vom 13. Januar 1891 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen (Gesetz-Samml. S. 7). Vom 30. Januar 1893; unter

Nr. 9588 die Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 30. Januar 1893; unter

Nr. 9589 die Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 30. Januar 1893; und unter

Nr. 9590 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Bonn, Königswinter, Mörs, Zell, Wittlich, Mayen, Adenau, Andernach, Boppard, Sobernheim, Bensberg, Odenkirchen, Grumbach, Sulzbach, Sanct Wendel, Hermeskeil und Bitburg. Vom 13. Februar 1893.

Allerhöchste Verordnungen ꝛc.

151. Es ist von ehemaligen Kriegern mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß es ihnen gestattet werden möge, unter sich Vereine zu bilden, um mit den üblichen militairischen Gebräuchen die Leichen ihrer verstorbenen Kameraden zur Gruft begleiten zu können. Dieselbe Bitte ist Mir im vorigen Jahre von mehreren Einwohnern der Altmark vorgetragen und eine gleiche ehrenwerthe Ansicht hat sich auch bei der Leichenbestattung des Feldmarschalls Grafen von Gneisenau durch die ansehnliche Vereinigung der Veteranen jener Gegend in rühmlicher Weise zu erkennen gegeben. Damit nun dieser schöne Sinn, der eben so das Gefühl treuer Anhänglichkeit an die früheren Standesgenossen, als auch die im Lande herrschende Achtung für kriegerisches Verdienst ausspricht, fortdauernd lebendig bleibe, will Ich, um die Bildung derartiger Vereine, wo sich die Neigung dazu findet, zu erleichtern und ihnen die zu ihrem Bestehen nothwendige allgemeine gesetzliche Uebereinstimmung zu geben, Folgendes bestimmen:

§. 1. Es wird gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen Verhältnissen verstorbener Personen, welche früher im Heere und zwar im Kriege mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die früheren Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen.

§. 2. Es können sich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heere gedient haben, oder noch in der Landwehr dienen. Dies ist eben sowohl auf dem Lande, als in den Städten zulässig, und wenn in den einzelnen Dörfern sich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger oder noch im Dienst befindlicher Wehrmänner finden sollte, so können auch mehrere Ortschaften derartige Bezirks-Vereine bilden.

§. 3. Diese Vereine bestätigt die Ortspolizei-Behörde, und auf dem platten Lande, insoweit sie den Bezirk eines Dominiums oder einer Bürgermeisterei

nicht überschreiten, resp. das Dominium oder die Ortsobrigkeit, anderen Falles die landräthliche Behörde.

§. 4. Die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke sich Vereine, die von ihnen bestätigt worden, gebildet haben, sind verpflichtet, davon den Landräthen Anzeige zu machen und diese haben sowohl in diesen Fällen, als auch in denjenigen, wo dergleichen Vereine von ihnen selbst bestätigt worden sind, den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren davon Mittheilung zu machen.

§. 5. Durch die im §. 3 erwähnte Bestätigung erhält der Verein ein für alle Male die Erlaubniß zur militairischen Begleitung der Leichen verstorbener Waffengefährten.

§. 6. Die Vereine haben sich einen Hauptmann oder Anführer zu wählen, der die Ordnung des Vereins, sowie die Zusammenberufung desselben zu den Begräbnissen leitet. Derselbe hat jedoch jede Begräbnißfeier der Art vorher der Polizeiobrigkeit zu melden, welche da, wo Garnison steht, hierüber auch dem im Orte kommandirenden Offizier Mittheilung macht.

§. 7. An Orten, wo Schützengilden oder Bürgerwachen bestehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erscheinen.

§. 8. An anderen Orten ist nur eine, der Trauerfeier angemessene Kleidung nöthig, jedoch bleibt es überlassen, ob die Vereine sich mit Lanzen bewaffnen, oder durch Trauerstäbe mit schwarzem Trauerflor kenntlich machen wollen.

§. 9. Wie die Ehre eines kriegerischen Begräbnisses einen unbefleckten kriegerischen Ruf voraussetzt, so können auch nur Männer von solchem Rufe Mitglieder der Begräbniß-Vereine werden, und bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes haben die älteren darüber abzustimmen.

§. 10. Die Trauerparade marschirt vor dem Sarge, in zwei Gliedern formirt.

§. 11. Sie besteht bei dem Begräbniß:

a) eines Gemeinen aus 20 Mann, in einem Zuge formirt,
b) eines Feldwebels oder Unteroffiziers aus 30 Mann in einem Zuge,
c) eines Lieutenants oder Hauptmanns aus 40 Mann in zwei Zügen,
d) eines Stabsoffiziers aus 60 Mann in drei Zügen,
e) eines Generals aus 80 Mann in vier Zügen,

wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch eine geringere Zahl von Mannschaften die kriegerische Begleitung solcher Leichenzüge bilden kann.

§. 12. Der Hauptmann des Vereins befehligt die Trauerparade und bestimmt die Personen zur Führung der Züge.

§. 13. Jedes dieser militairischen Begräbnisse kann von einem Musikkorps begleitet werden.

§. 14. Für das Verhalten der Trauerparade, sowie in Rücksicht der Orden und Ehrenzeichen der zu Bestattenden, gelten die für militairische Begräbnisse gegebenen Bestimmungen.

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung in Ihren Ressorts anheim.

Berlin, den 22. Februar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges und des Inneren.

152. Ich will im Verfolg Meiner, die Begräbnißvereine ehemaliger Krieger betreffenden Bestimmung vom 22. Februar 1842 gestatten, daß mit den genehmigten Feierlichkeiten auch diejenigen nicht im Kriege gedienten Vereinsmitglieder beerdigt werden dürfen, welche entweder:

a) aus dem stehenden Heere als versorgungsberechtigte Invaliden, oder nach Vollendung einer zwölfjährigen Dienstzeit ausgeschieden sind, oder
b) in der Landwehr die Auszeichnung für pflichttreue Dienste erworben haben.

Die Beschießung über das Grab, wenn die Trauerparade mit Gewehren versehen ist, muß aber jedenfalls bei Vereinsmitgliedern, welche keinen Krieg mitgemacht haben, unterbleiben. Den Ministerien des Krieges und des Inneren gebe Ich hiernach die weitere Veranlassung anheim. Sanssouci den 6. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges und des Inneren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

153 Die am 1. April 1893 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21sten d. M. ab eingelöst. Auch werden die am 1. April 1893 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6ten März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die

Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig frei zu beziehen sind. Berlin am 2. März 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

154. Von jetzt ab werden Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Britisch-Betschuanaland Schutzgebiet und nach Maschonaland zur Beförderung zugelassen.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 3. März 1893

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

155. Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau, zu denen der letzte der ausgegebenen Coupons am 1. April d. J. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, die Abhebung der neuen Zinscoupons Serie III Nr. 1 bis 16 nebst Talon auf Grund der mit den Zinscoupons Serie II ausgegebenen Talons zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1) Zu den bis einschließlich zum 1. April 1893 ausgeloosten Rentenbriefen sind neue Coupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei der Realisirung der ausgeloosten Rentenbriefe nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 15. November v. J. an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

2) Die Einlieferung der Talons Behufs Empfangnahme neuer Coupons und Talons ist zu bewirken:

a. in Münster selbst in unserem Geschäftslokale an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b. von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

3) Den Talons ist bei der Einreichung eine specielle Nachweisung genau nach dem untenstehenden Schema — in nur einem Exemplare — beizufügen. In derselben sind die Talons nach Classen — die höhere der niederen vorangehend —, sowie innerhalb jeder Classe nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen, und es muß am Schlusse der Nachweisung, gleichviel, ob die Einreichung in Münster selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Coupons und Talons gleich mitenthalten sein.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen, oder der Rückgabe der Talons ohne neue Coupons, dringend empfohlen.

Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbankkasse in Münster, sowie von sämmtlichen Steuerkassen der Provinz Hessen-Nassau (in Frankfurt a/M. von der Kreiskasse) auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4) Werden die Talons in unserem Geschäftslokale abgegeben (ad 2a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Coupons und Talons, oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem dann die Empfangnahme der neuen Coupons und Talons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5) Werden die Talons mit der Post eingereicht (ad 2b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Coupons und Talons, oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

6) Sind Talons abhanden gekommen, so müssen Behufs Verabreichung der neuen Coupons und Talons die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa die Ausreichung der neuen Coupons und Talons an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm präsentirten Talons erfolgt.

Münster am 4. März 1893.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

(Schema.)

Nachweisung

über 7 Stück Talons Serie II zu 8475 Mark Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau Behufs Abhebung neuer Zinscoupons Serie III Nr. 1 bis 16 nebst Talons.

Eingereicht von: (Name und Stand).
Wohnort: (in Städten mit Angabe der Hausnummer).
Nächste Poststation (auf dem Lande).

Lfd. Nr.	Talons zu Rentenbriefen			
	Nummer.	Litt.	Betrag.	Summa für jede Classe. ℳ
1	10	A.	3000	
2	800	A.	3000	6000
3	334	B.	1500	1500
4	2324	C.	300	
5	3235	C.	300	
6	3329	C.	300	900
7	1578	D.	75	75
	Summa			8475

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 7 Stück Talons zu 8475 Mark Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau habe ich die Zinscoupons Serie III Nr. 1 bis 16 und Talons richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Des vorgenannten Einliefernden } Wohnort ...... den .. ten ...... 18 ..
Name ....
Stand ....

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

156. Es ist wissenschaftlich festgestellt, daß die Keime der Cholera im Eise, selbst bei starker Kälte, lange Zeit lebensfähig bleiben, und es sind daher mit dem unvorsichtigen Gebrauch von Eis, welches aus verseuchtem Wasser genommen worden ist, Gefahren verbunden. Insbesondere kann der Genuß von Nahrungs- und Genußmitteln, Speisen oder Getränken, welche derartiges Eis enthalten, oder mit demselben in Berührung gekommen sind, Erkrankungen an Cholera in demselben Grade hervorrufen, wie die Benutzung ungefrorenen verseuchten Wassers.

Dies veranlaßt mich, vor der gedachten Anwendung von Eis, welches aus einem mit Cholera-Keimen inficirten oder der Infection verdächtigen Gewässer stammt hiermit ausdrücklich zu warnen.

Cassel am 7. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

157. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Interessenten, daß nach einer Benachrichtigung des Universitäts-Rectorats in Greifswald das Verzeichniß der am 16. April d. J. beginnenden Vorlesungen an der Universität daselbst im Sommerhalbjahr 1893 erschienen und auf Wunsch durch die Universitäts-Kanzlei kostenlos zu beziehen ist.

Cassel am 7. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

158. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Februar 1893.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen gelbe. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel . . .	15 56	13 79	15 62	14 10	26 13	31 10	45 91	4 74	5 08	8 90	1 40	1 10	1 60	1 05	1 10	1 55	2 20	6 30
2	Fritzlar . .	15 53	13 89	14 75	13 87	18 —	25 —	36 —	4 80	5 63	8 88	1 20	1 10	1 32	— 95	1 20	1 80	2 —	2 55
3	Fulda . . .	15 79	13 76	15 80	13 75	22 —	26 —	35 —	4 20	6 11	9 50	1 20	1 04	1 15	— 85	1 04	1 90	2 08	4 73
4	Hanau . . .	17 31	14 28	15 06	14 44	30 —	2[illegible]	39 —	4 58	4 47	9 58	1 35	— 95	1 52	1 05	1 0	2 04	2 24	5 18
5	Hersfeld . .	15 50	13 16	15 —	13 50	27 —	29 —	39 —	4 —	4 50	10 —	1 40	1 10	1 30	1 —	1 20	1 80	1 —	3 —
6	Hofgeismar	15 —	13 50	15 —	14 55	34 —	34 —	36 —	[illegible] —	4 9[illegible]	8 —	1 30	1 20	1 20	— 90	1 10	1 60	2 —	5 75
7	Marburg .	17 —	14 50	15 —	14 50	18 —	2[illegible] —	48 —	5 —	7 —	10 50	1 30	1 10	1 40	1 05	1 30	1 70	2 10	5 08
8	Rotenburg .	15 —	14 25	14 50	12 50	21 —	28 —	40 —	3 96	5 —	9 —	1 30	1 00	1 30	1 —	1 —	2 —	2 60	3 —
	Summa .	126 69	110 13	118 73	111 18	199 13	221 10	318 94	36 22	43 02	74 31	10 45	8 99	11 09	7 85	8 99	14 39	16 22	35 59
	Durchschnittsbetrag . .	15 84	13 77	14 84	13 90	24 89	27 64	39 87	4 53	5 38	9 29	1 31	1 11	1 39	— 98	1 12	1 80	2 03	4 45

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl. Weizen Nr. 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe. ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittlerer. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 26	— 24	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	2 90	3 99	1 50	— 20
2	Fritzlar	— 21	— 20	— 40	— 30	— —	— 40	— 40	2 80	3 20	1 50	— 20
3	Fulda	— 26	— 24	— 56	— 46	— 48	— 40	— 48	2 90	3 98	1 70	— 20
4	Hanau	— 40	— 30	— 64	— 36	— —	— 46	— 68	2 60	3 60	1 55	— 20
5	Hersfeld	— 30	— 20	— 50	— 60	— 46	— 40	— 50	2 80	3 60	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 26	— 22	— 48	— 36	— —	— 36	— 40	2 70	3 20	1 80	— 20
7	Marburg	— 36	— 24	— 48	— 40	— 50	— 40	— 50	2 60	3 40	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 28	— 21	— 40	— 50	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	2 33	1 85	3 96	3 38	1 94	3 22	4 —	22 30	28 37	12 75	1 60
	Durchschnittspreis	— 29	— 23	— 50	— 42	— 48	— 40	— 50	2 79	3 55	1 59	— 20

Cassel am 7. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

159. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 24sten v. M. die Genehmigung zu der von dem Pferdemarkt-Comité in Fulda gelegentlich des am 29sten und 30. August d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden, Ackergeräthen, Fahr- und Stallutensilien, im Gesammtwerthe von mindestens 65 % des Loosertrags, unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 5000 Loose zu 2 Mark ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Fulda, Gersfeld, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau, Hünfeld, Hersfeld, Rotenburg und Eschwege beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose in den genannten Kreisen nicht beanstandet wird.

Cassel am 2. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

160. Nachdem die in der letzten Cholera-Epidemie gewonnenen Erfahrungen dargethan haben, daß mit der Ein- und Durchfuhr von Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus von Cholera befallenen Ländern eine nur verhältnißmäßig geringfügige Gefahr verbunden ist, und daß sich der letzteren auch ohne Hemmung des Verkehrs in wirksamer Weise entgegentreten läßt, wird hiermit auf Veranlassung des Herrn Ressortministers das in der Amtsblattsbekanntmachung vom 29. Juli v. J. (S. 189/90) gegenüber Rußland erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr der vorbezeichneten Gegenstände aufgehoben.

Die Aufhebung dieses Verbotes erstreckt sich nicht auf die Ein- und Durchfuhr gebrauchter Kleider, sowie gebrauchter Leib- und Bettwäsche.

Cassel am 11. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

161. Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom 6ten v. Mt. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Hanau im Betrage von 1500000 Mark wird hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, bekannt gemacht.

Cassel am 4. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Hanau im Betrage von 1500000 Mark.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem der Stadtrath zu Hanau am 5. Januar 1892 unter am 15. Januar 1892 hinzugetretener Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses beschlossen hat, die zur Ausführung gemeinnütziger Anlagen, sowie zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben und Bedürfnisse erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Stadtraths:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 1500000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 und der Verordnung vom 17. September 1867 (Gesetzsammlung für 1833 S. 75 und für 1867 S. 1518) zur Ausstellung von Anleihescheine zum Betrage von 1500000 Mark, in Buchstaben:

Einer und einer halben Million Mark,

welche in folgenden Abschnitten:

600000	Mark	zu	2000	Mark,
450000	"	"	1000	"
300000	"	"	500	"
150000	"	"	200	"

zusammen 1500000 Mark

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit drei und einhalb oder vier Prozent jährlich zu verzinsen und mit Einem und einem halben Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen, mittelst Verloosung, wie sie alljährlich durch den Haushaltungsplan der Stadt festgestellt werden wird, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 6. Februar 1893.

(L. S.) Wilhelm, R.

Graf zu Eulenburg. Miquel.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Littera. Nr.

.... % Anleihe-Schein der Stadt Hanau über .... Mark Reichswährung.

Ausgefertigt gemäß des landesherrlichen Privilegiums vom 6. Februar 1893. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel vom ... . Nr. .... Seite .... und Gesetzsammlung für ..... Seite ... laufende Nr. ..)

Auf Grund des Beschlusses des Stadtraths vom 5. Januar 1892 und der zu demselben unterm 15ten Januar 1892 erfolgten Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses wegen Aufnahme einer Schuld von 1500000 Mark bekennt sich der Stadtrath zu Hanau,

Namens der Stadt, durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . . . Mark, welche an die Stadtkasse baar gezahlt worden und mit . . . . Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1 500 000 Mark erfolgt nach Maßgabe der genehmigten Tilgungspläne mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1893/94 bis spätestens . . . . . einschließlich, aus einem Tilgungsstocke, welcher mit Einem und einem halben Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monat September jeden Jahres. Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermin in dem „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger", oder dem an dessen Stelle tretenden Blatt, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel, oder dem an dessen Stelle tretenden Blatt, in einem der in Hanau und in einem der in Frankfurt a/M. erscheinenden Blätter, welche der Stadtrath wählt und durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, gleich wie jede darin etwa eintretende Veränderung zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 30. September und am 31. März mit . . . Prozent jährlich verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Stadtkasse zu Hanau, sowie bei . . . . und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt, Behufs Verwendung zu milden Stiftungen.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten oder gekündigten Anleihescheine, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, werden bis zur Einlösung resp. bis zu der vorerwähnten Verfallzeit der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. Seite 83), bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24sten März 1879 (Gesetz-Samml. Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinsscheine bis zum . . . . ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtkasse in Hanau, sowie bei . . . . gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Hanau am . . . .

Der Oberbürgermeister (Trockenstempel). Der Stadtrath.
(Unterschrift). (Unterschrift).

(folgen die Unterschriften des Oberbürgermeisters und sämmtlicher Mitglieder des Stadtrathes).

Der Controlbeamte
(Unterschrift).

Anmerkung. Die Unterschriften des Stadtrathes können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, während die Unterschriften des Oberbürgermeisters und des Controlbeamten eigenhändig zu vollziehen sind.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Anweisung
zum Anleiheschein der Stadt Hanau
vom . . . . Buchstabe . . . .
Nr. . . . . über . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . . . Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre . . . . bis . . . . bei der Stadtkasse

zu Hanau und . . . . , sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Hanau den . . . .

Der Stadtrath (Trockenstempel). Der Controlbeamte.
(Unterschrift). (Unterschrift).

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Zins-Schein

. . . . . Reihe

zu der Schuldverschreibung der Stadt Hanau vom . . . . Buchstabe . . . . , über . . . . Mark zu . . . Prozent Zinsen über . . . . Mark.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom . . . . ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom . . . . bis . . . . mit . . . . . . Mark bei der Stadtkasse dahier und . . . .

Hanau den . . . .

Der Stadtrath (Trockenstempel). Der Controlbeamte.
(Unterschrift). (Unterschrift).

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschrift des Stadtvorstandes kann mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung bezw. jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Unterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattseite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern abzudrucken.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

162. Vom 1. April d. J. ab werden die ehemaligen Züge 421 und 422 zwischen Wabern und Wildungen wieder verkehren und zwar Zug 421 ab Wabern 718, in Wildungen 801; Zug 422 ab Wildungen 543, in Wabern 624 Mitteleuropäische Zeit.

Hannover am 10. März 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

163. Der Schiffsexpedient J. H. P. Schröder & Co. in Bremen hat die Zurückgabe der für den verstorbenen Auswanderungs-Unteragenten Hermann Höfling in Fulda bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Cassel hinterlegten Kaution beantragt.

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Kaution entgegen gesetzt werden sollen, innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts an gerechnet, mit einem Nachweis darüber, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist, bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen sind.

Wird innerhalb dieser Frist kein Anspruch in gehöriger Weise angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten.

Fulda am 21. Februar 1893.

Der Königliche Landrath Fliedner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

164. Mit Genehmigung des Herrn Ober Präsidenten vom 11. Juni 1892 sind die für März und September bestimmten Vieh- und Krammärkte zu Hofgeismar in der Weise verlegt worden, daß der erste Vieh- und Krammarkt am 19. April und der zweite Viehmarkt in Verbindung mit dem Gallus-Krammarkt am 25sten October dieses Jahres stattfindet.

Der bisher mit dem Herbstviehmarkt vereinigte Krammarkt findet nunmehr am 9. August d. J. statt.

Hofgeismar am 6. März 1893.

Der Bürgermeister Schirmer.

165. Das Ortsstatut, betreffend die Ruhegehalte der Gemeindebeamten und die Fürsorge für deren Hinterbliebenen in der Stadt Hünfeld, liegt vom 15ten d. M. an auf dem hiesigen Rathhause zwei Monate lang zur Einsicht offen.

Hünfeld am 7. März 1893.

Der Bürgermeister Sahler.

Vacanzen.

166. Die Stelle des Directors der städtischen höheren Mädchenschule, mit welcher die Oberleitung der städtischen Elementarschulen verbunden werden kann, ist anderweit zu besetzen und wollen qualificirte Bewerber ihre Meldungen binnen 2 Wochen einsenden.

Das Jahresgehalt, einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses, beträgt 3600 Mark und steigt von drei zu drei Jahren um jedesmal 300 Mark bis zu 5400 Mark. Auswärtige Dienstzeit in gleicher Eigenschaft kann hierbei mitberechnet werden.

Befähigung eines wissenschaftlichen Lehrers in Religion für alle Classen ist erforderlich und für Deutsch und Geschichte erwünscht, auch muß der Bewerber die Rectorprüfung bestanden haben oder sich derselben binnen Jahresfrist unterziehen.

Marburg am 9. März 1893.

Die Stadtschuldeputation. Schüler.

167. Die Steuerkasse Schlüchtern sucht einen mit guten Zeugnissen versehenen Gehülfen. Dienstantritt am 1. Mai c. Bewerber wollen ihre Meldungen unter Angabe der Gehaltsansprüche bald einsenden.

Schlüchtern am 9. März 1893.

Der Rentmeister Schnegelsberg.

168. Nach Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1893/94 werden in Folge der Umwandlung von diätarischen Stellen in etatsmäßige voraussichtlich folgende Stellen zur Besetzung gelangen:

a) je eine Gerichtsschreiberstelle bei dem Landgericht in Cassel, bei dem Amtsgericht in Cassel, bei der Gerichtskasse in Cassel und bei dem Amtsgericht in Hilders,

b) je eine etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfenstelle

bei dem Landgericht in Hanau, bei den Amtsgerichten in Eschwege, Hersfeld, Rotenburg, Witzenhausen, Fulda, Hanau, Biedenkopf, Frankenberg, Homberg und Schmalkalden,

c) je eine etatsmäßige Assistentenstelle bei der Staatsanwaltschaft in Cassel und bei der Staatsanwaltschaft in Hanau.

Bewerbungen um die Stellen zu a und b sind dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Bewerbungen um die Stellen zu c dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Oberstaatsanwalt auf dem vorgeschriebenen Dienstwege schleunigst einzureichen.

Cassel am 14. März 1893.

Präsident des Königlichen Oberlandesgerichts und Königlicher Oberstaatsanwalt.

Eccius. Bartels.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Privatdocent Dr. Carl Bergbohm in Dorpat zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg,

der Gerichtsassessor Hofmann zum Amtsrichter in Birstein,

der Rechtscandidat Woelck zum Referendar,

der Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssecretair Kästner in Sontra zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Kanzlist Clemann bei der Landeskreditkasse zum Registrator,

die Forstaufseher Seeler zum Förster in Schwarzenfels, Lüpke zum Förster in Blankenau und Henne zum Förster in Roßberg-West,

der Bürgermeister Hellmuth in Besse an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Krug daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten,

das Gemeindeausschußmitglied Samuel Wilhelm in Lohne an Stelle des von da versetzten Lehrers Kiehling zum Standesbeamten-Stellvertreter.

Bestätigt: die Wahl des Verwaltungs-Volontairs Wilhelm Koch zum Bürgermeister der Stadt Carlshafen auf die Dauer von acht Jahren.

Versetzt: der Amtsrichter Dr. Kleinmann in Veckerhagen als Landrichter an das Landgericht in Hanau,

der Amtsrichter Hempfing in Neukirchen an das Amtsgericht in Hofgeismar,

die Ober-Postsecretaire Kleffen von Eschwege nach Eberswalde, Weber von Essen (Ruhr) nach Eschwege,

der Gerichtsvollzieher Hinrichs in Hessisch-Lichtenau an das Amtsgericht in Gelnhausen,

der Förster Ermisch von Roßberg nach Schmelzhütte, Oberförsterei Allendorf.

Entlassen: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Feucht in Großenlüder aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Cassel behufs Uebertritts in den zu Cöln.

Pensionirt: der Förster Koch in Burgholz.

Gestorben: der Secretariats-Assistent Wiederhold bei der Landes-Direction.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

169. Der Bundesrath hat unter Aufhebung der Bestimmung in I. A. 1c der Bekanntmachung vom 27. November 1890 (Amtsblatt von 1890 S. 226) über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung weitere Bestimmungen erlassen. Hiernach sind folgende Dienstleistungen als eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 nicht anzusehen:

a) Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden.

b) Dienstleistungen im Inlande von Bediensteten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen.

c) Dienstleistungen des Personals ausländischer Schiffe, die im Binnenschifffahrtsverkehr deutsche Wasserstraßen befahren, soweit nicht diese Schiffe nach Entscheidung der Landes-Centralbehörde oder, wenn mehrere Bundesstaaten betheiligt sind, des Reichskanzlers im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblichem Umfange unterhalten.

d) Dienstleistungen von Indiern, Japanern, Chinesen, Malayen, Zanzibariten, Negern und anderen farbigen Seeleuten auf deutschen Seeschiffen bei der Küstenschifffahrt in asiatischen, australischen, ost- oder westafrikanischen Gewässern, sowie in dem Verkehr zwischen asiatischen, australischen und ostafrikanischen Häfen oder zwischen diesen und europäischen Häfen, in letzterem Verkehr jedoch nur, wenn es sich um den Dienst in den Kohlen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und wenn bei der Anmusterung im Auslande zugleich die Rückfahrt ausbedungen ist.

e) Dienstleistungen zur schleunigen Hülfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Cassel am 11. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 22. März 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 13. März 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2074 den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Egypten. Vom 19. Juli 1892.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 16. März 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2075 das Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung. Vom 12. März 1893.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung, welche vom 11. März 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9591 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Montjoie, Sanct Vith, Königswinter, Rheinbach, Bonn, Geldern, Xanten, Adenau, Ahrweiler, Kastellaun, Koblenz, Meisenheim, Sinzig, Andernach, Zell, Kerpen am Rhein, Bensberg, Ratingen, Uerdingen, Ottweiler, Sanct Wendel, Sulzbach, Baumholder, Prüm und Saarburg. Vom 8. März 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

170. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen werden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXI. Nr. 6 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1893 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf obiger Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Neumärkische Schuldverschreibungen und eine Stammaktie der Münster-Hammer-Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 3. März 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

171. Auf Grund der Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend das Verdingungswesen vom 17. Juli 1885 II.a(b)12252/III. 12142/ I. 3763 und vom 15. September 1889 IV. (IIa) 1951. I. 5696. III. 16377, bezw. der durch den Herrn Minister anderweit festgestellten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen," werden folgende zugehörige Anlagen, nämlich:

Bedingungen
für die
Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge 2c. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen 2c. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen,

versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

II. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungs-

anschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen 2c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten 2c., Konventionalstrafe. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten 2c. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer

Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§. 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, den Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit ꝛc. Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten ꝛc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf

der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe 2c., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten 2c. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachläßigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß §. 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15ten Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Caution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

§. 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter. Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auslagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem

Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen 2c. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen. Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines

Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand. Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877, §§. 851 — 872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Civil-Prozeß-Ordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 20. Kosten und Stempel. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Rede stehenden Bedingungen allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung in Anwendung kommen.

Die vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten kommen auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. November 1885 III. 13805 für die

Lieferungen und Arbeiten zu Wasser- und Wegebauten der Staatsbauverwaltung mit nachstehenden Aenderungen zur Anwendung:

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen 2c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenden Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen

Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

Cassel am 14. März 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

172. In Ergänzung meiner Bekanntmachungen vom 21. Juni v. J. (Amtsbl. S. 151 ff.) und vom 22sten August v. J. (Amtsbl. S. 208/9), betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, bestimme ich, was folgt:

Die Zeit, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, beginnt in den Gemeinden:

Lohrhaupten, Höchst, Kassel, Wirtheim, Unterreichenbach, Untersotzbach, Fischborn, Hettersroth, Kempfenbrunn, Flörsbach, Altenhaßlau, Eidengesäß, Geislitz, Lützelhausen, Großenhausen, Bieber, Gassen-Büchelbach und Roßbach (Kreis Gelnhausen)

um 6 Uhr Morgens und endet um 1 Uhr Nachmittags. Cassel am 20. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

173. Die neuen Formulare für die Einreichung der Jahres-Uebersichten und Rechnungs-Abschlüsse von Krankenkassen können von der Buchdruckerei von C. Richartz in Cassel zum Preise von 1,50 Mark das Buch bezogen werden.

Cassel am 14. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

174. Allerhöchster Bestimmung zufolge geht die bisher von uns geführte Verwaltung der zufolge des Gesetzes vom 27. Januar 1868 der ausschließlichen Benutzung Seiner Majestät des Kaisers und Königs vorbehaltenen Besitzungen zu Cassel und Wilhelmshöhe vom 1. April d. J. ab auf den Ober-Hof- und Hausmarschall Sr. Majestät, unter Mitwirkung des Königlichen Geheimen Hofraths Rosenblath, über.

Cassel am 16. März 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

175. Verzeichniß der Staats- (Kantons-, Landes-) Kanzleien, welche in der Schweiz zur Ausstellung von Gewerbe-Legitimationskarten bezeichnet worden sind.

Kantone.	Amtsstelle.	Wohnorte.
Zürich	Staatskanzlei	Zürich
Bern	"	Bern
Luzern	"	Luzern
Uri	Standeskanzlei	Altdorf
Schwyz	Staatskanzlei	Schwyz
Unterwalden über dem Wald	Landeskanzlei	Sarnen
Unterwalden unter dem Wald	Standeskanzlei	Stans
Glarus	Regierungskanzlei	Glarus
Zug	Landeskanzlei	Zug
Freiburg.	Chancellerie d'Etat	Freiburg
Solothurn	Staatskanzlei	Solothurn
Basel (Stadt)	"	Basel
Basel (Landschaft)	Landeskanzlei	Liestal
Schaffhausen	Staatskanzlei	Schaffhausen
Appenzell Außer Rhoden	Kantonskanzlei	Herisau
Appenzell Inner Rhoden	Landeskanzlei	Appenzell
St. Gallen	Staatskanzlei	St. Gallen
Graubünden	Standeskanzlei	Chur
Aargau	Staatskanzlei	Aarau
Thurgau	"	Frauenfeld
Tessin	Chancellerie d'Etat	Bellingona
Waadt	"	Lausanne
Wallis	"	Sion
Neuchâtel	"	Neuchâtel
Genf	"	Genf

Wird unter Bezugnahme auf Artikel 9 des deutsch-schweizerischen Handels- und Zollvertrags vom 10ten December 1891 (R. G. Bl. 1892 S. 195) veröffentlicht.

Cassel am 17. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

176. Wir haben die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Steuerausschüsse:

im Stadtkreise Cassel
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 9,
" " " IV auf je 15,
im Landkreise Cassel nebst Kreis Wolfhagen
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 5,
im Landkreise Cassel
für die Gewerbesteuerklasse IV auf je 5,
im Kreise Eschwege
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 5,
" " " IV auf je 7,

2

im Kreise Frankenberg
für die Gewerbesteuerklasse IV auf je 5,
im Kreise Fritzlar
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 3,
„ „ „ IV auf je 5,
im Kreise Fulda nebst Kreis Gersfeld
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 5,
im Kreise Fulda
für die Gewerbesteuerklasse IV auf je 7,
im Kreise Gelnhausen
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 5,
„ „ „ IV auf je 5,
im Kreise Gersfeld
für die Gewerbesteuerklasse IV auf je 5,
im Stadtkreise Hanau
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 7,
„ „ „ IV. auf je 9,
im Landkreise Hanau
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 3,
„ „ „ IV auf je 7,
im Kreise Hersfeld
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 5,
„ „ „ IV auf je 5,
im Kreise Hofgeismar
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 5,
„ „ „ IV. auf je 5,
im Kreise Homberg
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 3,
„ „ „ IV auf je 5,
im Kreise Hünfeld
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 3,
„ „ „ IV. auf je 7,
im Kreise Kirchhain
für die Gewerbesteuerklasse III. auf je 3,
„ „ „ IV. auf je 5,
im Kreise Marburg nebst Kreis Frankenberg
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 5,
im Kreise Marburg
für die Gewerbesteuerklasse IV auf je 7,
im Kreise Melsungen
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 3,
„ „ „ IV auf je 7,
im Kreise Rinteln
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 5,
„ „ „ IV auf je 7,
im Kreise Rotenburg
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 3,
„ „ „ IV auf je 5,
im Kreise Schlüchtern
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 3,
„ „ „ IV auf je 7,
im Kreise Schmalkalden
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 5,
„ „ „ IV auf je 5,
im Kreise Witzenhausen
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 3,
„ „ „ IV auf je 5,
im Kreise Wolfhagen
für die Gewerbesteuerklasse IV auf je 5,
im Kreise Ziegenhain
für die Gewerbesteuerklasse III auf je 3,
„ „ „ IV auf je 5

festgesetzt, was wir hiermit zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden bringen.

Cassel am 20. März 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

177. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat März 1893 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	40	4	67	2	67
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	40	4	67	2	67
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	93	4	73	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	93	4	73	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	35	4	86	2	96
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	35	4	86	2	96
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	35	4	86	2	96
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	33	4	99	3	55
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	33	4	99	3	55
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	33	4	99	3	55
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	33	4	99	3	55
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	96	5	31	3	21
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	96	5	31	3	21
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	96	5	31	3	21
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	09	5	25	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	64	4	20	2	57
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	64	4	20	2	57
18	„ Marburg .	Marburg . .	7	88	5	78	3	68
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	5	78	3	68
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	88	5	78	3	68
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	56	4	73	2	63
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	56	4	73	2	63
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	05	4	73	2	10
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	72	3	99	2	78

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 14. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

178. Auf Grund des §. 100e Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hierdurch widerruflich für den Bezirk der Metzger-Innung in Hersfeld,

daß diejenigen Arbeitgeber, welche das Metzgergewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Metzger-Innung in Hersfeld fähig sein würden, gleichwohl aber dieser Innung nicht angehören, vom 1. April 1893 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Cassel am 20. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

179. Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg. — In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrcurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Cursus entscheidet die Königliche Regierung in Cassel, nur, wenn die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung in Wiesbaden.

Um die Aufnahme-Erlaubniß zu erhalten, haben sich die Bewerberinnen an die Königliche Regierung in Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtsscheines, Sittenzeugnisses, Physikatsattestes und Wiederimpfscheines zu wenden.

In dem Sittenzeugniß muß bemerkt sein, ob die Bewerberin unehelich geboren hat oder nicht; in dem Physikatsatteste dagegen, daß Schwangerschaft dem äußeren Anscheine sowie der eigenen Versicherung nach nicht vorliegt.

Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erlangung der Aufnahme-Erlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde und dem zuständigen Landrathsamte geführt.

Die Schülerin muß in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahre stehen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Königliche Regierung ausnahmsweise Dispens bewilligen, desgleichen wegen unehelicher Geburt.

Hat die Königliche Regierung die Aufnahme-Erlaubniß ertheilt, so ist die Direction der Hebammen-Lehranstalt in Marburg alsbald hiervon schriftlich unter Mitsendung aller Papiere zu benachrichtigen, worauf seitens der Direction weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen haben, da deren Papiere gleich nach der Anmeldung wieder an die zuständige Behörde zurückgeschickt werden, Geburtsschein, Sittenzeugniß, Physikatsattest und Wiederimpfschein beim Eintritt in den Cursus mitzubringen. Eine Abschrift des Regierungs-Erlaubniß-Scheins ist von der Behörde bei der Anmeldung für die Akten der Anstalt mit einzusenden.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannte Halbe-Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung in Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung in Cassel. Ist einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin zugesichert, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird vierteljährlich im Voraus mit je 108 Mark an „den Direktor der Hebammenlehranstalt" von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Cursus auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 20 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Beköstigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgeldes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark im Voraus zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursus zugelassen, desgleichen falls Schwangerschaft vorliegt.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrcursus nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcursus zur Revision und Vervollständigung hierher eingesandt werden.

Cassel am 18. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

180. Die Kurse zur Ausbildung im Obstbau für Baumwärter ꝛc. im pomologischen Institute in Cassel beginnen in diesem Jahre Mittwoch den 5. April und empfehlen wir Interessenten deren Besuch auf das Angelegentlichste.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß aus dem pomologischen Institut kräftige Obstbäume und Obststräucher in den empfehlenswerthesten Sorten zu mäßigen Preisen abgegeben werden.

Nähere Auskunft, Abgabe von Statuten und An-

meldungen, sowie Anfragen und Bestellungen sind zu richten an den Institutsgärtner Carl Huber in Cassel, Frankfurter Landstraße Nr. 50.

Cassel am 3. März 1893.

Das Directorium des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungsbezirk Cassel.

J. V.: Gerland.

Vacanzen.

181. Die evangelische Pfarrstelle in Sterbfritz, Classe Schwarzenfels, wird durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers demnächst vacant.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Bewerbungsgesuche binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 11. März 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

182. Die Lehrerstelle in Eubach ist alsbald neu zu besetzen.

Das Einkommen besteht einschließlich Feuerung in 870 Mark baar und in freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Roth in Altmorschen einsenden.

Melsungen am 9. März 1893.

Der Königl. Schulvorstand. v. Regelein, Landrath.

183. Die zweite evangelische Schulstelle in Hettenhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 840 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1sten April 1893 ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche binnen 14 Tagen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Eiter in Hettenhausen, oder bei dem Unterzeichneten anbringen.

Gersfeld am 9. März 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Marcard, Landrath.

184. Die mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle in Obermöllrich, mit welcher neben freier Wohnung und einschließlich der Feuerungsvergütung ein Einkommen von 988 Mark verbunden ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber um die Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Weiß in Obermöllrich einreichen.

Fritzlar am 18. März 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Roelbechen, Landrath.

185. Bewerber um die erledigte Schulstelle in Udenhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Schulvorstand von Udenhausen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt einschließlich der Feuerungsvergütung neben freier Wohnung 958,64 Mk.

Hofgeismar am 18. März 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Landmesser Carl Pfeiffer in Cassel zum Vermessungs-Revisor,

der Vice-Feldwebel Nicolay vom Infanterie-Regiment Nr. 97 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direction in der Stadt Cassel,

die Forstaufseher Wrana zum Förster in Treisbach-Ost, Hücker in Goldbeck zum Förster daselbst,

der Bürgermeister Römhild in Barchfeld an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Blum zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Barchfeld.

Verliehen: dem Pfarrer Schenkheld, seither in Lippoldsberg, die Pfarrstelle in Kleinschmalkalden,

dem praktischen Arzte, Sanitätsrath Dr. Ulrich in Cassel der Charakter als Geheimer Sanitätsrath,

dem Lehrer und Kirchendiener an der Stiftskirche in Rotenburg Franz Adam Sinning der Cantortitel.

Versetzt: der Königliche Forstmeister Sprengel von Heringen nach Melsungen,

die Gerichtsvollzieher Werner in Böhl an das Amtsgericht in Orb, Kuhn in Ziegenhain an das Amtsgericht in Treysa, Bösch in Großenlüder an das Amtsgericht in Steinbach-Hallenberg, Magoffe in Neustadt an das Amtsgericht in Ziegenhain, Carl in Weyhers an das Amtsgericht in Lichtenau und Rüttgers in Amöneburg an das Amtsgericht in Weyhers.

(Die Gerichtsvollzieherstellen in Großenlüder, Neustadt und Amöneburg werden nicht wieder besetzt).

Entlassen: der Gerichtsvollzieher Ludolph in Borken in Folge rechtskräftigen Strafurtheils.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Berlin, den 3. Mär

Verzeichniß

gekündigter **Staatsschuldscheine von 1842, Neumärkisc** **Schuldverschreibungen** und **Münster-Hammer Eisenba** **Stammaktie.**

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der in der **13.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptver der Staatsschulden vom 3. März 1893 zur baaren Einlösung am **1. Juli 1893** gek

3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **5**346. 349. 350. 354. 355. 365. 373. 378. 380. 383. 392. 400. 409 bis 413. 425. 450. 470. 472. 495. 633. 638. 641 bis 668. 742. 775. 787. 796. 802. 818. 828. 834. 868. 897. 907. 978. 983. **6**002. 17. 26 bis 31. 33 bis 40. 45. 58. 63. 64. 145 bis 159. **15**331 bis 343. 356 bis 379. 392 bis 403. 478 bis 483. 514. 521 bis 529. 535 bis 537. 549. 551. 554 bis 556. 569 bis 587. 612 bis 619. **68**811. 816. 821. 837. 855. 856. 861 bis 863. 871. 877. 892. 895. 898. 901. 922 bis 938. 978 bis 999. **69**007. 12. 17. 34 bis 42. 55. 56. 262 bis 283. 296 bis 304. 322.

Summe 300 Stück über 300 000 Rthlr. = 900 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **13**876. 877. 879. 884. 885. 887. 890. 897. 916. 924. 931. 934. 936 bis 938. 942. 943. 945. 946. 954. 974. 978. **14**043. 55 bis 58. 60. 63. 65. 70. 72. 75. 79. 83. 85. 102. 106. 109. 118. 121. 123 bis 126. 129. 138. 145. 147 bis 149. 152. 155. 162. 167. 171. 194. 200. 207 bis 209. 216. 224. 228. 231 bis 233. 235 bis 238. 240. 252. 253. 255. 256. 259. 263. 266. 269. 272. 279. 285. 287. 295. 301. 302. 308. 309. 320. 325. 326. 328. 335. 343 bis 345. 359. 378. 384.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **9**036. 41. 42. 44. 54. 59. 64. 69 bis 71. 80 bis 82. 94. 95. 102. 103. 105. 106. 119. 122 bis 128. 131 bis 135. 138. 14 150. 154. 156. 159 bis 161. 164 bis 166. 174. 176 bis 178. 188. 189. 192 bis 194. 201. 207. 210. 212 bis 215. 218. 221. 2 232. 233. 240. 242. 243. 247. 248. 254 bis 265. 268 bis 270. 273. 276. 288. 291 298. 299. **14**978. 979. 983. 995. 996. 12. 15. **22**763 bis 765. 767. 774 bi 783. 784. 788 bis 790. 801. 806. 814. 824. 828. 832. 840. 851. 853. 854. 856 884. 896 bis 898. 901. 906. 907. 910. 919 bis 921. 923. 928. 929. 931. 932. 939. 941. 945. 950. 951. 953. 958. 961 972. 975. **23**306. 309. 310. **2** 934. 938. 945. 949. 951. 952. 956 bi 963. 964. 966. 967. 971. 973. 983 bi 990 bis 992. 994. 995. 998. 999.

Summe 200 Stück über 40 = 120 000 Mark

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **32**221 bis 224. 227. 230. 233. 236. 2 bis 244. 246. 247. 340. 342. 345. 358 bis 360. 364. 365. 369. 371

Digitized by Google

6002. 3. 11. 13. 17. 89. 102. 106. 107. 148. 150. 151. 164. 642. 649. 654. 655. 102. 408. 415. 416. 189. 498. 503. 508. 558. 559. 561. 563. 593. 597. 599. 607. **21**988. 993. 998. 64. 68. 78. 81. 90. 12. 143. 146. 165. 05. 208. 210. 223. **26**472. 478. 07. 508. 510. 516. 66. 571. 573. 574. 29. 630. 640. 645. 6. 682. 683. 688. 25. 726. 728. 738. 753 bis 755. 785. 7. 840. 843. 847. 0. 898. 900. 901.

№ 906. 907. 909. 910. 918. 928. **43**086. 87. 92. **44**346. 373. 382. 385. 386. 399. 413. 424. 425. 427. 428. 437. 441. 443. 450. 459. 607. 610. 615. 620. 629. 640. 646. 650. 653. 657. 663. 666. 669. 678. 692. 693. 695. 700 bis 702. 723. 733. 745. **47**500 bis 502. 925. 928. 939. 943. 951. 954. 965 bis 968. 976. 985. **48**002. 7. 9 bis 11. 20. 23. 25. 27. 29 bis 31. 43. 48. 54. 65. 66. 74. 81. 84. 96. 98. 102. 106. 113. 114. 129. 149. 167. **51**317. 319. 333. 336. 337. 346. 349. 352. 492. 495. 500 bis 511. 513. 514. 516. 524. 528. 531. 534. 535. 541. 544. 563. 567. 574. 590. 594. 615. 619. 804. 805. 829. 862. **65**049. 51. 57. 62 bis 64. 75. 76. 86. 106. 112. 113. 125. 130. 132. 139. 151. 158. 163. 176. 177. 186. 191. 201 bis 204. 210. 223. 232. 235. 247. 253. 255. 269. 274. 276. 279. 284. 292. 297. 305. 311. 314. 317. 318. 998. **66**007. 27. 28. 39. 41. 50. 52. 64. 68. 75. 88. 90. 94. 102. 108. 112 bis 114. 120 bis 122. 124. 138. 143. 148. 150 bis 152. 154. 165. 167. 170. 181. 189. 191 bis 194. 201. 205 bis 207. 213. 232. 233. 247. 259. 261. 262. 676. 680. 682. 687. 689. 700. 701. 703. 709. 714.

Summe 100 Stück über 50 000 Rthlr.
= 150 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **5**840 bis 842. **6**189. 198. 201. 203. 213. 216. 217. 237. 241. 245. 249. 252. 261. 263. 265 bis 267. 270. 271. 279. 281. 289. 291. 300. 309. 312. 318.

Summe 30 Stück über 12 000 Rthlr.
= 36 000 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **4**285. 295. 299. 300. 304. 305. 311. 316. 322. 327 bis 329. 334 bis 336. 338. 339. 348. 352. 359. 364. 367. 369. 370. 379 bis 381. 387 bis 389. 394. 399. 403. 410. 411. 416. 417. 419. 425. 427. 432. 433. 435. 440. 444. 454. 459. 472. 473. 475. 477. 478. 485. 489. 491. 493. 494. 496. 501. 502. 506. 510. 524. 530. 533. 535 bis 537. 551. 553. 554. 560. 561. 570. 572. 574. 576. 582. 586. 856.

Summe 80 Stück über 24 000 Rthlr.
= 72 000 Mark.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 29. März **1893.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 24. März 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2076 das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April 1885 und vom 27. Juni 1887. Vom 20. März 1893; und unter

Nr. 2077 das Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber Rumänien und Spanien. Vom 23. März 1893.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. März 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9592 das Gesetz, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, sowie die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden innerhalb der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie. Vom 8. März 1893.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung, welche vom 20. März 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9593 das Gesetz, betreffend die Verlegung der Landes-Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893; unter

Nr. 9594 die Verordnung zur Ausführung des §. 3 des Gesetzes vom 12. März 1893, betreffend die Verlegnng der Landes-Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893; unter

Nr. 9595 das Kirchengesetz über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893; und unter

Nr. 9596 die Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 12. März 1893, betreffend die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

186. In Tientsin (China) wird am 1. April eine Kaiserlich Deutsche Postagentur eröffnet. Der Geschäftsbetrieb derselben erstreckt sich auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, auf Postanweisungen und Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg, sowie auf die Annahme und Ausführung von Zeitungsbestellungen. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Während derjenigen Zeit des Jahres, in welcher die Schifffahrt zwischen Shanghai und Tientsin durch Frost unterbrochen ist — in der Regel December, Januar, Februar —, kann eine Beförderung von Postpacketen auf der Strecke zwischen Shanghai und Tientsin nicht erfolgen. Die in dieser Zeit in Shanghai eintreffenden Postpackete für Tientsin müssen daher bis zur Wiedereröffnung der Schifffahrt in Shanghai lagern.

Berlin W. am 14. März 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

187. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers wird das zum Bezirk des Königlichen Hauptsteueramts zu Minden gehörige Salzsteuer-Amt I. Classe zu Rodenberg vom 1. April d. Js. ab aufgehoben und der bisherige Hebebezirk desselben dem Hebebezirk des Königlichen Steuer-Amts I. Classe zu Rinteln zugelegt.

Münster am 24. März 1893.

Der Provinzial-Steuer-Director. J. V.: Walter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

188. In Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 12ten März d. J., betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, werden am 1. April d. J., Morgens 8 Uhr, alle öffentliche Uhren nach Benehmen mit der Eisenbahn- oder Telegraphen-Verwaltung umgestellt. Cassel am 24. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

189. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 13ten d. M. zu den Gemeindebezirks-Veränderungen, welche nach Spalte 6 und 7 der hierunter abgedruckten Nachweisung vom 2ten d. M. bezüglich der darin unter laufender Nr. 1 bis 155 aufgeführten Grundstücke in Aussicht genommen sind, auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. October 1834 die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Cassel am 11. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Nach-

von den in Antrag gebrachten Gemeindebezirks-

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach: Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen Nr.	Größe. ha	a	qm	Des Eigenthümers Name und Wohnort.
1.	2.	3.		4.			5.
1.	Oberförsterei Carlshafen	6	13/6	3	15	42	Kaufmann J. H. Finke in Bremen.
2.	Obergeis	2	49	—	58	48	
3.	"	2	50	—	98	22	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
4.	"	2	51	1	07	62	
5.	Lippoldsberg	8	109/62	—	37	48	
6.	"	8	110/62	—	06	18	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
7.	"	8	111/62	—	06	60	
8.	Oberförsterei Steinau	1	82	1	28	95	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
9.	Oberförsterei Hombressen	7	6	1	06	55	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
10.	Hombressen	16	485/410	—	33	30	
11.	"	16	533/423	—	11	07	
12.	"	16	532/421	—	32	56	
13.	"	16	422	—	01	64	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
14.	"	16	420	—	03	39	
15.	"	16	419	—	02	80	
16.	"	16	418	—	01	52	
17.	"	16	417	—	02	15	
18.	Steinau	G. G. G.	6	14	17	60	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
19.	Jossa	C.	10	—	08	95	
20.	"	C.	10a	—	19	71	
21.	"	C.	49	—	03	30	
22.	"	C.	194/78	—	01	64	
23.	"	C.	195/78	—	50	15	
24.	Marjoß	E.	220/130	—	38	35	
25.	"	E.	231/131	—	50	74	
26.	"	F.	26	18	45	51	
27.	"	F.	123	—	29	12	
28.	"	F.	124	—	71	91	
29.	"	F.	125	—	77	96	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
30.	"	F.	178/148	—	10	18	
31.	"	F.	174/150	—	74	27	
32.	"	F.	175/150	—	15	59	
33.	"	F.	151	1	09	30	
34.	"	G.	58/34a	—	05	65	
35.	"	G.	35	—	50	28	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
36.	"	G.	36	—	49	61	
37.	"	G.	51	—	39	54	
38.	"	G.	59/53	—	05	97	

weisung

Veränderungen im Regierungsbezirk Cassel.

Es wird beantragt, das Grundstück auszuscheiden aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise)	einzuverleiben dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise)	Bemerkungen.
6.	7.	8.
Gutsbezirke Oberförsterei Carlshafen (Kreis Hofgeismar)	Gemeindebezirke Carlshafen (Kreis Hofgeismar).	
Gemeindebezirke Obergeis (Kreis Hersfeld)	Gutsbezirke Oberförsterei Neuenstein (Kreis Hersfeld).	
Gutsbezirke Lippoldsberg (Kreis Hofgeismar)	Gutsbezirke Oberförsterei Oedelsheim (Kreis Hofgeismar).	
Gemeindebezirke Marjoß (Kreis Schlüchtern)	Gutsbezirke Oberförsterei Marjoß (Kreis Schlüchtern).	
Gemeindebezirke Udenhausen (Kreis Hofgeismar)	Gutsbezirke Oberförsterei Hombressen (Kreis Hofgeismar).	
Gemeindebezirke Hombressen (Kreis Hofgeismar)	Gutsbezirke Oberförsterei Hombressen (Kreis Hofgeismar).	
Stadtbezirke Steinau (Kreis Schlüchtern)	Gutsbezirke Oberförsterei Marjoß (Kreis Schlüchtern).	
Gemeindebezirke Jossa (Kreis Schlüchtern)	Gutsbezirke Oberförsterei Marjoß (Kreis Schlüchtern).	öffentliche Wege.
		öffentliche Wege.
Gemeindebezirke Marjoß (Kreis Schlüchtern)	Gutsbezirke Oberförsterei Marjoß (Kreis Schlüchtern).	öffentliche Wege.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen Nr.	Größe. ha	a	qm	Des Eigenthümers Name und Wohnort.
1.	2.	3.		4.			5.
39.	Marjoß	G.	60/53	—	14	32	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
40.	"	G.	61/53	—	31	26	
41.	"	G.	54	1	33	49	
42.	"	H.	20	5	93	23	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
43.	Erbenhausen	1	65	16	12	97	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
44.	"	1	99/66	19	77	44	
45.	Stadt Hanau	Y.	11	1	08	03	
46.	"	Y.	12	—	43	04	
47.	"	Y.	13	—	07	56	
48.	"	Y.	14	1	07	78	
49.	"	Y.	15	2	05	72	
50.	"	Y.	16	—	82	97	
51.	"	Y.	17a	—	—	03	
52.	"	Y.	24	—	70	72	
53.	"	Y.	25	—	06	73	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
54.	"	Y.	26a	—	10	10	
55.	"	Y.	27	2	99	68	
56.	"	Y.	28	—	89	74	
57.	"	Y.	29	4	03	62	
58.	"	Y.	30	—	49	08	
59.	"	Y.	48/25a	1	61	71	
60.	"	Y.	131/24a	1	50	64	
61.	"	Y.	129/24a	—	17	91	
62.	"	Y.	65/36	—	28	48	
63.	"	Y.	103/36	4	33	74	
64.	"	Y.	136/36	3	—	40	
65.	"	B. B.	1	1	66	71	
66.	"	B. B.	11	1	20	76	
67.	"	B. B.	11a	—	04	62	
68.	"	B. B.	18/12	—	65	02	
69.	"	B. B.	20/3	—	74	77	
70.	"	B. B.	21/3	—	09	47	
71.	"	B. B.	2	—	24	82	
72.	"	B. B.	25/4	—	01	17	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
73.	"	B. B.	27/10	2	18	40	
74.	"	B. B.	19/12	—	05	89	
75.	"	A. A.	20a	—	34	76	
76.	"	A. A.	20b	—	21	08	
77.	"	A. A.	21a	—	22	04	
78.	"	A. A.	21b	—	10	10	
79.	"	A. A.	21c	—	34	92	
80.	"	A. A.	21d	—	28	96	
81.	"	A. A.	21e	—	44	15	
82.	"	A. A.	21f	—	30	47	

Es wird beantragt, das Grundstück auszuscheiden aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise)	einzuverleiben dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise)	Bemerkungen.
6.	7.	8.
Gemeindebezirke Marjoß (Kreis Schlüchtern)	Gutsbezirke Oberförsterei Marjoß (Kreis Schlüchtern).	öffentliche Wege.
Gemeindebezirke Erbenhausen (Kreis Marburg)	Gemeindebezirke Hassenhausen (Kreis Marburg).	
Stadtbezirke Hanau (Stadtkreis Hanau)	Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang (Landkreis Hanau).	
Stadtbezirke Hanau (Stadtkreis Hanau)	Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang (Landkreis Hanau).	

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach: Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen. Nr.	Größe. ha	a	qm	Des Eigenthümers Name und Wohnort.
1.	2.	3.		4.			5.
83.	Stadt Hanau	Y.	93/47	—	05	57	
84.	"	Y.	96/24	—	05	65	
85.	"	Y.	133/45	—	81	46	
86.	"	Y.	141/47	—	22	47	Königlich Preußischer Staat, Eisenbahnverwaltung.
87.	"	Y.	142/47	—	06	81	
88.	"	Y.	143/47	—	—	25	
89.	"	Y.	130/24 a	—	03	74	
90.	"	Y.	132/45	—	40	46	Reichsmilitairfiskus.
91.	"	Y.	138/1	—	23	46	
92.	"	Y.	140/1	—	30	78	Kommunalverband.
93.	"	Y.	23a	—	87	94	
94.	"	Y.	150/23	—	92	24	
95.	"	F. F.	5	—	14	32	
96.	"	F. F.	6	—	54	17	
97.	"	F. F.	8	—	13	21	
98.	"	F. F.	15	—	04	77	
99.	"	F. F.	38/18	—	30	47	
100.	"	F. F.	39/18	—	19	17	
101.	"	F. F.	81/4	—	17	23	
102.	"	F. F.	84/3	—	07	65	
103.	"	F. F.	12	1	20	12	
104.	"	F. F.	13	—	07	40	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
105.	"	F. F.	14	—	69	29	
106.	"	F. F.	20	1	55	28	
107.	"	F. F.	23	—	10	26	
108.	"	F. F.	40/19	6	32	35	
109.	"	F. F.	73/11	1	03	12	
110.	"	F. F.	75/28	4	86	04	
111.	"	F. F.	77/35	—	20	97	
112.	"	F. F.	80/36	—	07	52	
113.	"	F. F.	21	—	20	61	
114.	"	F. F.	22	—	25	46	
115.	"	F. F.	16	—	04	14	
116.	"	F. F.	41/17	—	89	42	Kommunalverband
117.	Oberförsterei Hanau	O. O.	20	15	84	10	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
118.	"	B. B. B.	4/1	29	47	33	Reichsmilitairfiskus.
119.	"	B. B. B.	5/1	1	45	89	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
120.	"	B. B. B.	6/1	1	—	12	
121.	Großauheim	J. J.	1	—	90	61	
122.	"	J. J.	2	—	62	20	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
123.	"	J. J.	1a	—	02	28	
124.	"	J. J.	1b	—	05	28	

Es wird beantragt, das Grundstück auszuscheiden aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise)	einzuverleiben dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise)	Bemerkungen.
6.	7.	8.
Stadtbezirke Hanau (Stadtkreis Hanau)	Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang (Landkreis Hanau).	
Stadtbezirke Hanau (Stadtkreis Hanau)	Gutsbezirke Oberförsterei Hanau (Landkreis Hanau).	
Stadtbezirke Hanau (Stadtkreis Hanau)	Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang (Landkreis Hanau).	
Gutsbezirke Oberförsterei Hanau (Landkreis Hanau)	Stadtbezirke Hanau (Stadtkreis Hanau).	
Gemeindebezirke Großauheim (Landkreis Hanau)	Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang (Landkreis Hanau).	

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach: Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen. Nr.	Größe. ha	a	qm	Des Eigenthümers Name und Wohnort.
1.	2.	3.		4.			5.
125.	Niederrodenbach	L.	500	—	66	90	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
126.	"	L.	501	—	13	37	
127.	"	V.	46	—	57	20	
128.	"	J.	510	—	16	86	
129.	"	T.	2	2	09	30	
130.	"	T.	45	—	01	89	
131.	"	U.	14	1	72	31	
132.	Oberrodenbach	B.	3	1	91	56	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
133.	"	B.	4	—	61	25	
134.	"	B.	5	—	82	17	
135.	"	B.	7	—	78	68	
136.	"	J.	1a	—	71	60	
137.	Horbach	J.	398/178	—	68	49	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
138.	"	J.	400/179	—	74	41	
139.	"	J.	350	—	44	95	
140.	"	J.	394	—	04	61	
141.	"	L.	16	—	48	21	
142.	"	L.	71	1	16	22	
143.	"	L.	72	—	03	69	
144.	"	L.	119	—	22	35	
145.	"	Q.	7/1	—	51	79	
146.	"	Q.	2	1	09	95	
147.	"	Q.	3	—	52	03	
148.	"	Q.	4	—	60	30	
149.	"	Q.	5	—	87	66	
150.	"	Q.	6	—	99	12	
151.	"	J.	406/348	—	06	43	
152.	"	J.	407/349	—	79	48	
153.	Groß-Krotzenburg	C.	2	2	93	78	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.
154.	"	T.	2	—	36	11	
155.	"	T.	4	2	16	06	

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

190. Zum Schutz der Reichs-Telegraphenanlagen sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Da die Reichs-Telegraphenanlagen in letzter Zeit häufig theils vorsätzlich (durch Zertrümmern der Isolatoren mittelst Steinwürfe 2c.), theils fahrlässig (namentlich beim Fällen von Bäumen) beschädigt worden sind, so werden die vorstehenden Bestimmungen hiermit warnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich wird

Es wird beantragt, das Grundstück auszuscheiden aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise)	einzuverleiben dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise)	Bemerkungen.
6.	7.	8.
Gemeindebezirke Niederrodenbach (Landkreis Hanau)	Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang (Landkreis Hanau).	
Gemeindebezirke Oberrodenbach (Landkreis Hanau)	Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang (Landkreis Hanau).	
Gemeindebezirke Horbach (Kreis Gelnhausen)	Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang (Kreis Gelnhausen).	
Gemeindebezirke Groß-Krotzenburg (Landkreis Hanau)	Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang (Landkreis Hanau).	

Berlin, den 2. Februar 1893. Graf zu Eulenburg.

Demjenigen, welcher vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen so zur Anzeige bringt, daß gegen den Thäter mit Erfolg eingeschritten werden kann, in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zur Höhe von 15 Mark hiermit zugesichert.

Cassel am 2. März 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Frank.

191. Den 29. Mai d. J. soll die nächste Hufschmiede-Prüfung hier vorgenommen werden.

Meldungen dazu sind spätestens bis zum 23. April d. J. nebst 10 Mark Prüfungsgebühren und Geburtsschein an den Unterzeichneten einzusenden und wird zur Vorbereitung das Erlernen des Inhalts der „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller“ empfohlen.

Fulda am 25. März 1893.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

192. In der Ortschaft Niederlistingen bei Oberlistingen tritt am 1. April eine Posthülfstelle in Wirksamkeit. Bei derselben werden Postwerthzeichen verkauft und Postsendungen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zur Weiterbeförderung durch den Landbriefträger angenommen.

Minden (Westf.) am 23. März 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Tybusch.

Vacanzen.

193. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle in Thurnhosbach, Classe Waldkappel, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche binnen vier Wochen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß der zu bestellende Pfarrer das Vikariat Diemerode mitzuversehen hat, ohne daß ihm daraus ein Anspruch auf ein höheres als das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen erwächst.

Cassel am 17. März 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

194. Die 2te Schulstelle in Oberhülsa kommt infolge Versetzung ihres Inhabers vom 1sten k. M. ab zur Erledigung.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 950 Mark.

Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 24. März 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
Der Landrath v. Gehren, Geheimer Regierungsrath.

195. Die Rectorstelle in Borken kommt vom 9ten k. M. ab zur Erledigung.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 1450 Mk. Auch erhält ein theologisch gebildeter Rector eine Zulage von 300 Mark.

Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 23. März 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
Der Landrath v. Gehren, Geheimer Regierungsrath.

196. Infolge Pensionirung des derzeitigen Inhabers wird die evangelische Schulstelle in Maden, mit welcher neben freier Wohnung und einschließlich der Feuerungsvergütung ein Einkommen von 930 Mark verbunden ist, mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommen. Bewerber um die Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Stolzenbach in Obervorschütz einreichen.

Fritzlar am 23. März 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Noeldechen, Landrath.

197. Die Schulstelle in Giesel, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Ablebens des seitherigen Inhabers erledigt.

Das Diensteinkommen der genannten Schulstelle beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 960 Mark.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 4 Wochen an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Günst in Giesel, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda am 20. März 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Fliedner, Landrath.

198. Die dritte Schulstelle in Schenklengsfeld, mit welcher neben freier Wohnung incl. Feuerungsvergütung ein Einkommen von 960,66 Mark verbunden ist, wird zufolge Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. April d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 23. März 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schleinitz, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Adolf Schmidt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Melsungen,

der bisherige Forstassessor Nothnagel im Regierungs-Bezirk Cöslin zum Oberförster in Frankenau,

die Katasterlandmesser Große in Cassel und Töpel in Frankfurt a/O. widerruflich zu Kataster-Assistenten bei der Königlichen Regierung in Cassel,

die commissarischen Rentmeister Fuchs in Hilders, Kieselbach in Gersfeld und Wolff in Frankenau endgültig zu Königlichen Rentmeistern,

der Forstmeister a. D. Rausch in Hersfeld und die Bürgermeister Koch in Carlshafen und Rüger in Schenklengsfeld zu Amtsanwälten,

der Lehrer Volkwein in Haueda zum Standesbeamten, der Vicebürgermeister Johannes Hartmann in Allendorf a. d. W. zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Haueda bezw. Allendorf a. d. W.

Uebertragen: dem praktischen Arzt Dr. Stern in Schlüchtern die kommissarische Verwaltung des Physikats des Kreises Schlüchtern.

Verliehen: dem Mitgliede des Medizinal-Kollegiums der Provinz Hessen-Nassau, Medizinalrath Dr. Krause in Cassel der Charakter als Geheimer Medizinalrath.

Versetzt: die Oberförster Mohr von Frankenberg nach Coblenz und Weis von Frankenau nach Frankenberg,

der Gerichtsvollzieher Maldfeld in Jesberg an das Amtsgericht in Borken (die Gerichtsvollzieherstelle in Jesberg wird nicht wieder besetzt).

Zurückgezogen: die Versetzung des Katasterlandmessers Heucke von Cassel nach Hildesheim.

Entlassen: der Gerichtsassessor Kette aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung.

Pensionirt: der Königliche Forstmeister Grosch in Melsungen auf seinen Antrag.

Gestorben: der Königliche Revierförster Reinhard in Hundelshausen.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

199. Schaureglement für den Lahnfluß innerhalb des Kreises Marburg. — Zur Sicherung der rechtzeitigen Ausführung von Wasserbauten, zu welchen Private und Gemeinden nach den §§. 1 u. 2 der Verordnung vom 31. December 1824, den Wasserbau betreffend, verpflichtet sind, wird im Anschluß an den §. 14 der Letzteren bezüglich der Lahnstrecke im Kreise Marburg das nachstehende Schaureglement erlassen:

§. 1. Es wird eine Schaukommission gebildet, welche besteht:

a. aus dem Königlichen Landrath des Kreises Marburg oder dessen Vertreter als Vorsitzenden und
b. dem Königlichen Kreisbauinspector zu Marburg.

§. 2. Der Schaukommission liegt die Ueberwachung des Lahnflusses innerhalb des Kreises Marburg ob, sie hat zu diesem Zwecke in jedem Jahre, und zwar, nachdem die Winterfluthen verlaufen sind, eine Besichtigung der Lahn vorzunehmen und dabei ein genaues Verzeichniß derjenigen Wasserbauarbeiten aufzustellen, welche zur Instandhaltung und Wiederherstellung der Flußufer, sowie zur ordnungsmäßigen Erhaltung des Wasserlaufes nothwendig erscheinen.

Zur Theilnahme an der Besichtigung sind die Ortsvorstände derjenigen Gemeinden, deren Gemarkungen von der betreffenden Strecke der Lahn berührt werden, durch den Vorsitzenden der Schaukommission heranzuziehen.

Den Ortsvorständen liegt es ob, diejenigen Private, welche Grundstücke an der bezüglichen Lahnstrecke liegen haben, zur Theilnahme an den Schauterminen aufzufordern.

§. 3. Das von der Schaukommission aufgestellte Verzeichniß (§. 2) wird von dem Vorsitzenden, dem Königlichen Kreisbauinspector zur Ausführung der bezüglichen Wasserbauarbeiten gemäß §. 7 der Wasserbauordnung übergeben.

§. 4. Der Vorsitzende der Schaukommission ist berechtigt, außer der regelmäßigen Besichtigung der Lahn (§. 2) eine solche auch im Herbst, oder, wenn sich besonderer Anlaß dazu bietet, jederzeit im Einvernehmen mit dem Königlichen Kreisbauinspector anzuordnen.

§. 5. Diejenigen Gemeinden, deren Gemarkungen von der Lahn berührt werden, haben innerhalb der Letzteren für die Möglichkeit des unbehinderten Beganges der Ufer Sorge zu tragen.

§. 6. Die Schaukommission hat alljährlich bis zum 20. December über ihre Thätigkeit und deren Erfolge an mich zu berichten.

Wird hiermit veröffentlicht.

Cassel am 21. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 5. April **1893.**

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist die Nr. 2 des Schulverordnungsblatts für das Jahr 1893 beigefügt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

200. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 9ten d. M. — §. 151 der Protokolle — beschlossen, daß

1) eine von ihm festgestellte Branntwein-Reinigungs-Ordnung vom 1. April d. J. ab in Kraft zu treten hat,

2) nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde in denjenigen Branntwein-Reinigungsanstalten, welche seit der Geltung der durch den Bundesrathsbeschluß vom 3. Juli 1890 — §. 395 der Protokolle — in Kraft gesetzten Vorschriften des §. 11a der Ergänzungen zu dem bisherigen Branntwein-Reinigungs-Regulativ nur 1 Prozent Schwund steuerfrei haben erhalten können, nachträglich für die seitdem stattgehabten Bestandsaufnahmen der glaubhaft nachgewiesene Schwundverlust bis zur Höhe von 2½ Prozent der durch Destillation verarbeiteten Litermenge reinen Alkohols außer Steueranspruch gelassen werden darf.

Vorstehenden Beschluß des Bundesraths bringe ich mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß bei denjenigen Amtsstellen, in deren Bezirke sich Branntwein-Reinigungsanstalten befinden, ein Abdruck der Branntwein-Reinigungs-Ordnung zur Einsichtnahme der betheiligten Gewerbtreibenden bereit gehalten wird.

Cassel am 29. März 1893.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

201. Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau, zu denen der letzte der ausgegebenen Coupons am 1. April d. J. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, die Abhebung der neuen Zinscoupons Serie III Nr. 1 bis 16 nebst Talon auf Grund der mit den Zinscoupons Serie II ausgegebenen Talons zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1) Zu den bis einschließlich zum 1. April 1893 ausgeloosten Rentenbriefen sind neue Coupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei der Realisirung der ausgeloosten Rentenbriefe nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 15. November v. J. an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

2) Die Einlieferung der Talons Behufs Empfangnahme neuer Coupons und Talons ist zu bewirken:

a. in Münster selbst in unserem Geschäftslokale an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b. von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

3) Den Talons ist bei der Einreichung eine specielle Nachweisung genau nach dem untenstehenden Schema — in nur einem Exemplare — beizufügen. In derselben sind die Talons nach Classen — die höhere der niederen vorangehend —, sowie innerhalb jeder Classe nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen, und es muß am Schlusse der Nachweisung, gleichviel, ob die Einreichung in Münster selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Coupons und Talons gleich mitenthalten sein.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen, oder der Rückgabe der Talons ohne neue Coupons, dringend empfohlen.

Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbankkasse in Münster, sowie von sämmtlichen Steuerkassen der Provinz Hessen-Nassau (in Frankfurt a/M. von der Kreiskasse) auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4) Werden die Talons in unserem Geschäftslokale abgegeben (ad 2a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Coupons und Talons, oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem dann die Empfangnahme der neuen Coupons und Talons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5) Werden die Talons mit der Post eingereicht (ad 2b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Coupons und Talons, oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

6) Sind Talons abhanden gekommen, so müssen Behufs Verabreichung der neuen Coupons und Talons die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa die Ausreichung

der neuen Coupons und Talons an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm präsentirten Talons erfolgt.

Münster am 4. März 1893.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

(Schema.)

Nachweisung

über 7 Stück Talons Serie II zu 8475 Mark Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau Behufs Abhebung neuer Zinscoupons Serie III Nr. 1 bis 16 nebst Talons.

Eingereicht von: (Name und Stand).
Wohnort: (in Städten mit Angabe der Hausnummer).
Nächste Poststation (auf dem Lande).

Lfd. Nr.	Talons zu Rentenbriefen				
	Nummer.	Litt.	Betrag.	Summa für jede Classe. ℳ	
1	10	A.	3000		
2	800	A.	3000	6000	
3	334	B.	1500	1500	
4	2324	C.	300		
5	3235	C.	300		
6	3329	C.	300	900	
7	1578	D.	75	75	
	Summa			8475	

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 7 Stück Talons zu 8475 Mark Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau habe ich die Zinscoupons Serie III Nr. 1 bis 16 und Talons richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Des vorgenannten Einliefernden } Wohnort ...... den .. ten ...... 18..
Name ....
Stand ....

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

202. Polizeiverordnung. Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel, was folgt:

§. 1. Künstliche Mineralwässer, einschließlich der nur zum Gebrauche als Genußmittel bestimmten, dürfen nur in Räumen bereitet werden, welche gut gelüftet, geräumig und so hell beschaffen sind, daß die darin aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau besichtigt werden können.

§. 2. Die (§. 1) genannten Wässer dürfen in Orten mit öffentlichen Wasserleitungen nur mittelst Leitungswassers, in allen anderen Orten nur mittelst Wassers aus Brunnen oder Quellen bereitet werden, welche vor jeder Verunreinigung sicher geschützt sind und deren Wasser bei der chemischen und bakteriologischen Untersuchung als unbedenklich geeignet befunden wird.

Die Benutzung von destillirtem Wasser ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 3. Die bei Bereitung der (§. 1) genannten Wässer zu verwendenden chemischen Präparate müssen die vom Deutschen Arzneibuche vorgeschriebene Reinheit und sonstige Beschaffenheit besitzen.

§. 4. Die Verzinnungen und die Verbindungsstücke aller hierbei zu benutzenden Apparate müssen den Vorschriften des Reichs-Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (§§. 1, 2 u. 3) genau entsprechen.

§. 5. Wer bei Entwickelung der Kohlensäure Magnesit, Kreide, Salz- oder Schwefelsäure verwendet, muß wenigstens zwei Waschflaschen aufweisen und benutzen, von denen die eine verdünnte Sodalösung, die andere Wasser von der (§. 2) vorgeschriebenen Beschaffenheit enthält.

Der Inhalt beider Flaschen ist vor jeder Neuentwickelung von Kohlensäure zu erneuern.

§. 6. Wer die (§. 1) genannten Wässer bereitet, hat für die Reinhaltung der Versandgefäße zu sorgen.

Gefäße an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind von der Verwendung auszuschließen.

§. 7. Die Vorschriften im §. 6 gelten auch für diejenigen tragbaren Metallgefäße und die mit denselben zum Ausschanke verbundenen Leitungen, in denen die betreffenden Wässer zum Ausschanke außerhalb der Bereitungsstelle gelangen.

§. 8. Die Nachprüfung der Apparate auf Widerstandsfähigkeit bei anderthalbfachem Ueberdrucke, sowie auf Beschaffenheit der Verzinnung muß regelmäßig alle zwei Jahre durch geeignete Sachverständige erfolgen und bescheinigt werden.

§. 9. Die Nachprüfung des Wassers (§. 2) und der Chemikalien (§. 3) erfolgt nach Ermessen der Polizeibehörde häufiger und mindestens einmal alljährlich und ist gleichfalls zu bescheinigen.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorschriften mit höheren Strafen zu ahnden sind, mit Geldstrafen bis zu sechszig Mark und an deren Stelle im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 11. Diese Verordnung tritt am 15. Mai d. J. in Kraft.

Cassel am 23. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

203. Die unterm 21. November 1887 veröffentlichten Vorschriften über die Rechnungsführung der Krankenkassen (Amtsbl. S. 289 ff.) erhalten, mit Wirkung vom 1. Januar 1893 an, in ihrem ersten Theil folgende Fassung:

I. Der Rechnungsführung ist das Kalenderjahr zu Grunde zu legen.

II. Die Kassen haben zu führen:

A. ein Mitgliederverzeichniß,
B. ein Krankenbuch,
C. ein Einnahme- und Ausgabebuch,
D. eine Vermögensrechnung.

A. Mitgliederverzeichniß.

Das Mitgliederverzeichniß, in welches sämmtliche Mitglieder getrennt nach männlichen und weiblichen einzutragen sind, muß für jedes Mitglied ergeben:

1. den Tag des Eintritts,
2. den Tag des Ausscheidens,
3. wenn das Ausscheiden durch Tod des Mitgliedes erfolgt ist, eine Angabe hierüber,
4. **bei Krankenkassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (§. 22 Absatz 3 des Gesetzes) die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Gefahrenklassen.**

B. Das Krankenbuch.

1. In das Krankenbuch ist jeder Erkrankungsfall einzutragen, für welchen Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung zu zahlen ist, (vergl. Ziffern 3, 6, 8 unter „b. Ausgaben" des Formulars II Ziffer I).

2. Aus dem Krankenbuch muß Beginn und Ende des Zeitraums ersichtlich sein, für welchen die unter Ziffer 1 bezeichneten Zahlungen zu leisten waren.

C. Einnahme- und Ausgabebuch.

1. Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe mit einer Spalteneinrichtung zu versehen, welche den Ziffern unter Einnahme und Ausgabe des Formulars II (Rechnungsabschluß), I (Kassenrechnung) entspricht.

2. In das Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in der Weise einzutragen, daß der Betrag derselben je nach der Art der Einnahme oder Ausgabe in der entsprechenden Spalte ausgeworfen wird.

3. Einnahmen und Ausgaben, welche aus den Vorjahren herrühren, sind nicht als Rest-Einnahmen oder -Ausgaben zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.

4. Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Rechnungsjahres und wird **am Ende des Monats Januar des folgenden Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr unter Beachtung der folgenden Bestimmungen abgeschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben im Monat Januar des folgenden Jahres (erstmalig des Jahres 1893) sind, soweit sie aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr herrühren, noch in das Buch für das letztere aufzunehmen. Dagegen sind die in diesem Monat eingehenden Einnahmen, welche aus dem begonnenen neuen Rechnungsjahr herrühren, sowie die das neue Rechnungsjahr betreffenden Ausgaben in das für dieses zu führende Buch einzutragen.**

D. Vermögensrechnung.

1. Als Grundlage der Vermögensrechnung ist in das dafür bestimmte Buch bei Beginn des Rechnungsjahres **1893** ein Nachweis des gesammten nach dem Abschlusse **am 31. Dezember 1892** vorhandenen Vermögens und der Vertheilung desselben in seine verschiedenen Bestandtheile unter Zugrundelegung des Formulars II (Rechnungsabschluß), II (Vermögensausweis) aufzunehmen.

2. Im Laufe jedes Rechnungsjahres sind die eintretenden Ab- und Zugänge der Aktiva und Passiva einzutragen.

3. Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuchs für das abgelaufene Rechnungsjahr — vergl. oben C 4 — ist unter Zugrundelegung des Formulars II Ziffer II eine Vergleichung des Bestandes des Vermögens am Schlusse des Rechnungsjahres mit demjenigen des Vorjahres und seiner Vertheilung auf die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens aufzunehmen.

4. Die Vertheilung des **verfügbaren Aktivvermögens (Formular II Ziffer II A 1 a und b)** auf die unter B 1, 2, 3 des Formulars II Ziffer II aufgeführten Bestandtheile ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a) Als Stammvermögen sind nur solche Vermögenstheile zu buchen, von welchen nur die Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden dürfen, der Grundstock aber unvermindert erhalten bleiben muß. Nach §. 29 Absatz 2 und §. 33 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes dürfen die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse — abgesehen von der Bildung des Reservefonds — nicht zur Vermögensansammlung verwendet werden. Es ist daher unzulässig, aus solchen Ueberschüssen ein Stammvermögen oder ein sonstiges neben dem Reservefonds bestehendes Vermögen zu bilden. Als Stammvermögen ist demnach nur solches Vermögen zu buchen, welches der Kasse aus besonderen Zuwendungen (Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken) mit der Bestimmung zugeflossen ist, daß nur seine Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden sollen.

b) Alles übrige angesammelte Vermögen ist, soweit es nicht als Betriebsfonds für die Deckung der laufenden Ausgaben baar oder in jederzeit verwerthbaren Papieren (Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.) bereit zu halten ist, dem Reservefonds zu überweisen, welcher bestimmt ist, etwaige im Laufe des Rechnungsjahres durch unvorhergesehene Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben (z. B. bei Epidemien) entstehende Fehlbeträge zu decken.

c) Auch die beim Jahresabschluß sich ergebenden Ueberschüsse der Betriebsrechnung sind, soweit sie nicht für den Betriebsfonds in Anspruch

genommen werden, dem Reservefonds zu überweisen, auch wenn sie den im §. 32 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes festgestellten Mindestbetrag (ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge) übersteigen.

d) Vor der Aufstellung der Vergleichung des Vermögensbestandes (vergl. D 3 oben) ist festzustellen, wie hoch der Betriebsfonds für das neue Rechnungsjahr zu bemessen und wieviel folgeweise dem Reservefonds zu überweisen ist. Dabei ist der Betriebsfonds nicht höher zu bemessen, als erforderlich, um die jederzeitige Deckung der nothwendigen laufenden Ausgaben sicher zu stellen.

III. Diejenigen Kassen, welche einem gemäß §§. 46, 46b des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kassenverbande angehören, haben über etwaige Vorschüsse, welche sie auf Grund des §. 46 Absatz 4 a. a. O. zur Verbandskasse leisten, ein besonderes Vorschußkonto zu führen.

Die bei der Umlegung der Verbandsausgaben den Kassen angerechneten Beträge der Vorschüsse sind als endgültig verausgabt in diejenigen Spalten des Einnahme- und Ausgabebuchs — vergl. oben II C — aufzunehmen, welche für die einzelnen betreffenden Ausgabeposten bestimmt sind (vergl. Ziffern 6, 7, 14 2c. unter „b. Ausgaben" des Formulars II Ziffer 1).

Der am Schlusse des Rechnungsjahres nicht in Anrechnung gekommene Betrag der Vorschüsse ist in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer 1) in der zu „c. Abschluß" vorgesehenen Bemerkung unter 1 als zu dem Kassenbestand gehörig nachzuweisen.

Cassel am 25. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

204. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 11. d. M. II. 3173 dem Landespferdezuchtverein zu Darmstadt auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubniß ertheilt, zu den Ausspielungen von Pferden, Fohlen, Pferdegeschirren 2c., welche mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung in Verbindung mit den im Frühjahre und Herbste dieses Jahres in Darmstadt abzuhaltenden Fohlen- und Pferdemärkten veranstaltet werden sollen, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Stadt- und Landkreisen Frankfurt a. M. und Hanau, Loose zu vertreiben.

Cassel am 23. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

205. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 11. d. M. auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Komitee für die alljährlich bei Gelegenheit des Viehmarktes in Arolsen mit Genehmigung des Landesdirectors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont stattfindende Verloosung von Vieh, Wirthschafts- und Haushaltungsgeräthen die Erlaubniß ertheilt zu der diesjährigen Ausspielung auch im Preußischen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Cassel — Stadt und Land —, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Frankenberg (Regierungsbezirk Cassel), Warburg (Regierungsbezirk Minden) und Brilon (Regierungsbezirk Arnsberg), Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden der genannten zum hiesigen Bezirk gehörigen Kreise wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Loose keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Cassel am 25. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

206. In Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 12ten März d. J., betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, werden am 1. April d. J., Morgens 8 Uhr, alle öffentlichen Uhren nach Benehmen mit der Eisenbahn- oder Telegraphen-Verwaltung umgestellt. Cassel am 24. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

207. Auf Grund des §. 100e Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hierdurch widerruflich für den Bezirk der Schreiner-Innung zu Cassel,

daß diejenigen Arbeitgeber, welche das Schreinergewerbe betreiben, und selbst zur Aufnahme in die Schreiner-Innung zu Cassel fähig sein würden, gleichwohl aber dieser Innung nicht angehören, vom 1sten April 1893 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Cassel am 29. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtsanwalt Georg in Biedenkopf zum Notar für den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Biedenkopf,

der Referendar Lucas zum Gerichtsassessor,

der Katasterlandmesser Adolf Göbel in Coblenz zum Katasterassistenten bei der Regierung in Cassel.

Uebertragen: dem praktischen Arzte Dr. Stern in Schlüchtern die commissarische Verwaltung des Physikats des Kreises Schlüchtern.

Bestätigt: die Wahl des Büreaugehülfen Philipp Fink in Steinau zum Bürgermeister der Stadt Steinau auf die Dauer von 8 Jahren.

Entlassen: der Gerichtsvollzieher Reuter in Neukirchen auf Grund rechtskräftigen Disciplinarurtheils,

der Hülfsvollziehungsbeamte Blumenstein in Witzenhausen auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 5. April 1893.

6. Infolge des Gesetzes vom 12. März d. J., betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, welches mit dem 1. April d. J. in Kraft tritt, erscheint es zur Vermeidung von Störungen im Unterrichtsbetriebe angemessen, den Schulunterricht eine halbe Stunde später, als dies nach der bisherigen Zeitbestimmung der Fall war, also anstatt um 7, 8 u. s. w. um 7½, 8½ u. s. w. und Nachmittags anstatt um 1 oder 2 um ½2 bezw. ½3 nach der neu eingestellten Uhr beginnen zu lassen.

Für das Sommerhalbjahr kann es jedoch auf dem Lande und in den Städten, mit Ausnahme von Cassel, Hanau, Marburg, Fulda, Rinteln, Hersfeld, Eschwege, Schmalkalden und Hofgeismar nach dem Ermessen der Schulvorstände bei dem seitherigen Schulanfange bewenden, d. h. mit anderen Worten, wenn die Schule bisher um 7 Uhr ihren Anfang nahm, kann sie auch nach der neu eingestellten Uhr um 7 Uhr beginnen.

Hiernach ist das Erforderliche rechtzeitig zu veranlassen. Cassel am 23. März 1893. (J. B. Nr. 3501.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Landräthe, die Stadtschuldeputationen und die Königlichen Kreisschulinspectoren des Regierungsbezirks.

7. Durch unser an die Herren Landräthe, als geschäftsleitende Mitglieder der Königlichen Schulvorstände, sowie an die Stadtschul-Deputationen ergangenes Ausschreiben vom 30. Juli 1887 B. 8968 haben wir angeordnet, daß Anträge auf Erwirkung von Ordensauszeichnungen für Lehrer aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums oder ihrer Pensionirung spätestens 8 Wochen vor dem Eintritt des Anlasses anher einzureichen sind, damit wir, namentlich in Fällen, wo der betreffende Lehrer auch Kirchendienst bekleidet und wir deshalb zuvor mit der geistlichen Oberbehörde in Benehmen zu treten haben, in den Stand gesetzt werden, die vom Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten uns zur Einreichung des Vorschlags vorgeschriebene sechswöchige Frist einhalten zu können.

Da es vorgekommen ist, daß infolge verspäteter Vorlage eines Antrags der bezeichneten Art die Weiterbeförderung desselben von hier aus nicht mehr ausführbar war, bringen wir die pünktliche Einhaltung der unsererseits festgesetzten achtwöchigen Einreichungsfrist in Verfolg unserer Rundverfügung vom 12. November 1888 B. 13325 hierdurch wiederholt in Erinnerung. Wir dürfen erwarten, daß auch seitens der Herren Lokalschulinspectoren, welchen die Herren Landräthe von der gegenwärtigen Verfügung gefälligst Mittheilung machen wollen, es bei der ihnen beiwohnenden genauen Kenntniß der Personalien der Lehrer an den ihrer Beaufsichtigung unterstellten Schulen nicht versäumt werden wird, ein in Aussicht stehendes Dienstjubiläum rechtzeitig im Schulvorstande dienstlich zur Sprache zu bringen.

Zur künftigen Vermeidung von Mißverständnissen, wie solche in den Vorschlagslisten in Beziehung auf die Berechnung der Dienstzeit des Jubilars hin und wieder untergelaufen sind, wird erläuternd bemerkt, daß die Dienstzeit eines Lehrers stets vom Tage des wirklich erfolgten Dienstantritts oder vom Tage der Verpflichtung, wenn diese früher stattgefunden hat, und nicht vom Datum der Anstellungsverfügung ab zu berechnen ist. (J. B. Nr. 816.)

Cassel am 25. Januar 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Landräthe als geschäftsleitende Mitglieder der Königlichen Schulvorstände und die Stadtschul-Deputationen.

8. Nach einer Mittheilung der Königlichen Eisenbahn-Direction in Frankfurt a/M. ist in der letzten Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß von schulpflichtigen Kindern im Alter von noch nicht 12 Jahren sowohl Steine auf die Eisenbahnschienen gelegt, als auch mit Steinen nach den Eisenbahnzügen geworfen wurde, womit eine außerordentliche Gefährdung der Eisenbahnzüge verbunden ist.

Die Herren Kreisschulinspectoren und die städtischen Schulinspicienten wollen mit Rücksicht auf das Vorstehende veranlassen, daß die Ihnen unterstellten Lehrer die Kinder über das Verbrecherische einer derartigen Handlungsweise belehren und sie auf die Gefahren und die Unglücksfälle, die dadurch herbeigeführt werden können, hinweisen. (B. 614.)

Cassel am 23. Januar 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Kreisschulinspectoren und die Stadtschul-Deputationen des Regierungsbezirks.

9. Die in der kartographischen Verlagsanstalt von Georg Lang in Leipzig erschienene Schulwandkarte der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstenthums Waldeck von E. Heßler hat vor den sonst vorhandenen Wandkarten der Provinz manche Vorzüge und kann deshalb zum Unterrichtsgebrauche empfohlen werden. Namentlich ist hervorzuheben der große Maßstab, welcher eine breite kräftige Darstellung gestattet; die Zeichnung ist klar, die Farbenabtönung nicht grell, den Ortschaften ist nach Möglichkeit die wirkliche Form des Grundrisses gegeben. Der Preis der Karte beträgt 7,50 Mk., auf Leinen und mit Stäben 14 Mk. (J. B. Nr. 162.)

Cassel am 30. Januar 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

10. Auf den Bericht vom 8ten d. M. Nr. 59 erwidern wir Ew. Hochwürden, daß es im Interesse einer erfolgreichen Schulaufsicht nicht gestattet werden kann, von der Einreichung der schon durch die revidirte Schulordnung vom 3. Juni 1864 (§. 11 der Dienstanweisung für die Lokalschulinspectoren), ferner durch unsere Rundverfügung vom 10. Januar 1871 B. 267 unter Nr. 18 (auf welche §. 10 der Dienstanweisung für die Kreisschulinspectoren hinweist) vorgeschriebenen Schulberichte der Lokalschulinspectoren Abstand zu nehmen. Ew. Hochwürden wollen daher in Zukunft darauf halten, daß die fraglichen Berichte nicht nur rechtzeitig an Sie abgegeben werden, sondern auch nach den in den oben angezogenen Verordnungen angegebenen Gesichtspunkten verfaßt sind. (J. B. Nr. 1577.)

Cassel am 18. Februar 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An den Königlichen Kreisschulinspector, Herrn N. zu N.

11. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir
Hochwohlgeboren
Ew. Hochwürden
Hochehrwürden
auf den von Toni Landsberg in Breslau herausgegebenen und im Verlag von Moritz Diesterweg in Frankfurt a/M. erschienenen „Leitfaden für den Handarbeitsunterricht in Landschulen", dritte verbesserte Auflage, Preis geheftet 40 Pfg., gebunden 60 Pfg., hierdurch mit der Veranlassung aufmerksam, auf die Anschaffung desselben für die Schulen Ihres Kreises hinzuwirken. (B. 315.)

Cassel am 23. Januar 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Landräthe und die Königlichen Kreisschulinspectoren des Regierungsbezirks.

12. Als zur Anschaffung für Lehrerbibliotheken geeignet empfehlen wir das Werk:

Vom Kurhut zur Kaiserkrone von D. Bernhard Rogge, Königlichem Hofprediger in Potsdam, dessen erster Band unter dem Titel:

„Das Buch von den Brandenburgischen Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern"

im Verlage von C. Meyer in Hannover erschienen ist. Der Preis dieses Bandes beträgt 6 Mark.

Cassel am 20. März 1893. (J. B. Nr. 1153.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen."

13. Zehnter Jahresbericht über die Casseler Ferienkolonie und die Speisung armer Schulkinder für 1891/92.

Das verflossene Jahr hat den unterzeichneten Vorstand in außerordentlich schmerzlicher Weise heimgesucht. Am 8. April d. J. starb nach langen Leiden der Begründer unseres Unternehmens, unser Ehrenmitglied, Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Falckenheiner; ihm folgten am 21. Juni Herr Geheimer Medizinalrath Dr. Rockwitz und am 20. September Herr Stadtrath Tegethof in den Tod, beide von Anfang an (1882) Mitglieder des Vorstandes. Herr Oekonomierath Vogeley sah sich aus Gesundheitsrücksichten genöthigt, aus dem Vorstande auszuscheiden. Was die Casseler Jugend diesen Herren zu verdanken hat, läßt sich am besten ermessen, wenn man den Fortgang unseres Werkes verfolgt, wie er in den ausgegebenen Jahresberichten dargelegt worden ist. Wir aber haben in den Ausgeschiedenen liebe und treue Mitarbeiter verloren, welche in reinster Menschenliebe mit vollster Hingebung bemüht gewesen sind, nach Kräften dafür zu sorgen, daß leidenden und kränklichen Kindern eine glücklichere Zukunft erblühe. Ihr Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Auch eines Lehrers der Bürgerschule 6, des Herrn Joh. Bachmann, welcher mehrmals die Führung unserer Ferienkolonien zu unsrer vollen Zufriedenheit übernommen hat und am 21. Mai d. J. einem schweren Leiden erlegen ist, wollen wir hier in dankbarer Anerkennung seiner Verdienste gedenken.

Durch den Eintritt der Herren Ober-Regierungsrath von Altenbockum, Landesrath Dr. Knorz, Dr. med. Rockwitz und Stadtrath J. Siebert ist der Vorstand wieder vollzählig geworden.

Der Vorstand der Suppenanstalt hat im vorigen Winterhalbjahre abermals durch ausnahmsweise billige Abgabe warmer, kräftiger Mittagskost uns förderlichst beigestanden, die traurigen Verhältnisse vieler bedürftigen Schulkinder zu bessern. Ihm sei auch an dieser Stelle unser herzlichster Dank ausgesprochen. Zu bedauern ist es, daß durch unbedachte Aeußerungen manchem zartfühlenden Kinde die Ausnützung dieser wohlthätigen Einrichtung verleidet worden ist. Immerhin war die Betheiligung eine rege, denn es wurden in der Zeit vom 2. November 1891 bis 9. April d. J. 20343½ Liter Suppe an arme Schulkinder verabreicht.

Am 1. Juli ging unsere diesjährige Ferienkolonie in Stärke von 25 Knaben und 39 Mädchen unter Führung des Lehrers Herrn Wilhelm Heckmann nach Sooden ab. In der Kinderheilanstalt fanden 33 Kinder

(9 Knaben und 24 Mädchen) Aufnahme, während 31 Kinder (16 Knaben und 15 Mädchen) die eigentliche Kolonie bildeten. Die Bürgerwohnungen waren durchweg gut und wurden von den Wirthinnen bereitwilligst den Anforderungen gemäß gereinigt und gelüftet. Die Beköstigung, welche alle Kinder in der Anstalt empfingen, war sehr gut und reichlich und hat zu den günstigen Erfolgen der Sommerpflege erheblich beigetragen. Die Gewichtszunahme der Kinder schwankte zwischen 0 (bei 3 Mädchen) und 3,5 kg und betrug im Durchschnitte bei den Internen 2,221 kg, bei den Externen 1,480 kg. Der Gesundheitszustand der Kolonisten ließ wenig zu wünschen übrig. Alle kehrten am 29. Juli erfrischt und gekräftigt in die Heimath zurück, mehrere von ihren Leiden ganz befreit, andere wesentlich gebessert.

Einem Knaben wurde während der großen Ferien eine Milchkur gewährt.

Der Herr Oberpräsident Graf zu Eulenburg Excellenz, sowie das Verwaltungs-Komite der Kaiserin-Friedrich-Stiftung und der Stadtrath der Residenz unterstützten uns mit reichen Gaben, und unsere stets hilfsbereiten Mitbürger gewährten uns die Mittel, unsere Aufgabe in dem dargelegten Umfange zu erfüllen. Allen sei der ehrerbietigste und herzlichste Dank gebracht.

Möge Gottes Segen auch ferner auf unserem Werke ruhen und seine Liebe in immer weiteren Kreisen die Herzen zu rettender That begeistern. Wollen wir ein gesundes Geschlecht erziehen und dem Elende dauernden Siechthumes entgegentreten, so muß den nothleidenden und kränklichen Kindern Hilfe gebracht werden. Der unterzeichnete Vorstand ist bereit, Gaben in Empfang zu nehmen.

Cassel am 12. November 1892.

Der Vorstand für Casseler Ferienkolonien
und für Speisung armer Schulkinder.

Personal-Chronik.

Dem Rector Schenk zu Frankenberg ist am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste, dem Lehrer Cantor Weidemann zu Obermöllrich bei seinem Eintritt in den Ruhestand und dem Hauptlehrer Cantor Fuldner zu Schmalkalden anläßlich seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern und zwar den Letztgenannten mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Die Wahl des Archidiakonus Weirich in Schmalkalden zum Mitgliede der Stadtschul-Deputation daselbst ist bestätigt worden.

Zu Lokalschulinspectoren wurden bestellt die evang. Pfarrer Conrad in Niederzwehren, Kröger in Wabern, Schenkheld in Kleinschmalkalden, Schönewald in Spangenberg, Hildebrandt in Oberellenbach, Dieterich in Nordshausen, Herchenröther in Spielberg, Dettmering in Steinbach-Hallenberg, Hebel in Kerspenhausen, Suabedissen in Nassenerfurt, Giffel in Sachsenhausen, Volkenand in Sebbeterode, sowie die kath. Pfarrer Danz in Schröck und Malkmus in Blankenau.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Bungenstab an der höheren Mädchenschule in Hanau ist zum ordentlichen Lehrer an derselben ernannt worden.

Die Versetzung des Lehrers Kunze in Rumbeck an die Stadtschule in Rodenberg wurde auf dessen Antrag zurückgezogen und ist statt desselben der Lehrer Gerth zu Möllenbeck zum Lehrer an der Stadtschule in Rodenberg bestellt. Ferner sind versetzt die Lehrer Guthof zu Westuffeln, Kr. Hofgeismar, an die Stadtschule in Immenhausen, dess. Kr., Woitenneck zu Lohne, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule in Niedenstein, dess. Kr., Faupel zu Kemmerode, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule in Wetzlos, Kr. Hünfeld, Fröhlich zu Friedlos, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule in Oelshausen, Kr. Wolfhagen, Vogel zu Fambach, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule in Asbach, dess. Kr., Töpfer zu Oberhülsa, Kr. Homberg, an die ev. Schule in Oberbeisheim, dess. Kr., Wack zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule in Friedlos, dess. Kr., Lotz zu Haimbach, Kr. Fulda, an die kath. Schule in Elters, dess. Kr., Gutmann zu Elters, Kr. Fulda, an die kath. Schule in Haimbach, dess. Kr., sowie die provisorischen Lehrer Sprenger zu Langenschwarz, Kr. Hünfeld, provisorisch an die ev. Schule in Süß, Kr. Rotenburg, Küllmar zu Obervorschütz, Kr. Fritzlar, provis. an die ev. Schule in Buchenberg, Kr. Frankenberg.

Die definitive Anstellung des Lehrers Walter zu Marburg als Elementarlehrer an den dortigen städtischen Volksschulen, der Lehrer Schindewolf zu Eschwege und Heber zu Reinsdorf, Reg.-Bez. Merseburg, als Lehrer an der städtischen Mädchen-Mittelschule in Eschwege, sowie des Lehrers Hollstein zu Eschwege als Lehrer an der städtischen Mädchen-Bürgerschule daselbst ist bestätigt worden.

Ferner wurden definitiv angestellt der bisher provisorisch bestellte Rector Past. extr. Schröder zu Sontra, Kr. Rotenburg, als Rector an der Stadtschule daselbst, Reul zu Gudensberg, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der Stadtschule das., Eckhardt zu Hess. Lichtenau, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der Stadtschule das., Weber zu Herrenbreitungen, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Figge zu Schmittlotheim, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Möhring zu Kirchlotheim, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Bischoff zu Niederthalhausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev.

Schule das., Hamel zu Holzhausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Eckhardt zu Nenterode, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Caspritz zu Rengshausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Schönewald zu Breitzbach, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Glänzer zu Pfaffenhausen, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule in Falkenberg, dess. Kr., Weishaar zu Ellnrode, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., Euler zu Betzigerode, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., Wittich zu Kleinschmalkalden, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Gatterdam zu Horas, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Rausch zu Alsberg, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der kath. Schule das., Jestädt zu Pfaffenhausen, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der kath. Schule das., Kraiger zu Höchst, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der kath. Schule das., Bach zu Dörnigheim, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Schildwächter zu Großseelheim, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Rüffer zu Schiffelbach, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Neuber zu Weißenborn, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Wambach zu Dörnhagen, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Deisenroth zu Kehrenbach, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Schramm zu Rudolphshan, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Mott zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der kath. Schule das., Storch zu Eichenried, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Padberg zu Veitsteinbach, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Gerhold zu Wenzigerode, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., Manz zu Lohra, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., sowie die bisher provisorisch bestellte Handarbeitslehrerin Hahn zu Wehlheiden, Landkr. Cassel, als Handarbeitslehrerin an der ev. Schule das.

Die provisorische Anstellung der Lehrer Landau zu Helmarshausen, Dieterich zu Lüderbach, Kompenhans zu Rotenburg, Freitag zu Frankenberg, Berndt zu Weidelbach und Pfaff zu Cassel als provisorische Elementarlehrer an den städtischen Bürgerschulen in Cassel ist bestätigt worden; ferner wurden provisorisch angestellt der Lehrer Kurz, früher in Eitra, als Lehrer an der ev. Schule in Westuffeln, Kr. Hofgeismar, die beauftragten Lehrer Eysel zu Eschwege als Lehrer an der Stadtschule in Frankenberg, Orf zu Veckerhagen als Lehrer an der Stadtschule in Liebenau, Kr. Hofgeismar, Knauff zu Mühlbach, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Krause zu Hopfelde, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Rühl zu Willersdorf, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Manz zu Thalitter, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Kircher zu Friedewald, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Gonnermann zu Hofgeismar als Lehrer an der ev. Schule in Fambach, Kr. Schmalkalden, Martin zu Wahlshausen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., die Lehrergehülfen Ewald zu Süß als Lehrer an der ev. Schule in Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, Gratz zu Wetzlos als Lehrer an der ev. Schule in Langenschwarz, Kr. Hünfeld, Knoch zu Widdershausen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Heydolph zu Gertenbach als Lehrer an der ev. Schule in Lohne, Kr. Fritzlar, Dilcher zu Wehrda, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule in Barchfeld, Kr. Schmalkalden.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die evang. Schulamtscandidaten Bode aus Hanau für die ev. Schule in Kesselstadt, Landkr. Hanau, Häuser aus Marköbel für die ev. Schule in Bruchköbel, Landkr. Hanau, die kath. Schulamtscandidaten Zimmer aus Winden für die kath. Schule in Giesel, Kr. Fulda, Krack aus Orb für die kath. Schule in Hofbieber, Kr. Fulda.

In den Ruhestand sind versetzt die Lehrer Cantor Schleucher zu Bruchköbel, Landkr. Hanau, Cantor Weidemann zu Obermöllrich, Kr. Fritzlar, Cantor Bachmann zu Maden, Kr. Fritzlar, die Handarbeitslehrerin Siebert an der städtischen Mädchen-Mittelschule in Cassel.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten der Rector Pfarrer Ritter zu Borken, Kr. Homberg, die Lehrer Kaufmann zu Gelnhausen, Schäfer zu Sterzhausen, Kr. Marburg, Eigenbrod zu Hettenhausen, Kr. Gersfeld, Braun zu Blankenbach, Kr. Rotenburg, Sommermann zu Spangenberg, Kr. Melsungen, sowie die Lehrerin Fey in Neuhof, Kr. Fulda.

Gestorben sind der nebenamtliche Kreisschulinspector und Stadtschulinspicient Pfarrer Bernhard zu Marburg, die Lehrer Kriegsmann zu Cassel, Frick zu Amöneburg, Berlit zu Kleinschmalkalden, Backhaus zu Röllshausen.

Cassel. Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Mittwoch den 12. April **1893.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 28. März 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2078 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1893/94. Vom 26. März 1893; unter

Nr. 2079 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung der Betriebsfonds der Reichskasse. Vom 26. März 1893; und unter

Nr. 2080 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1893/94. Vom 26. März 1893.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 29. März 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2081 das Gesetz wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Cautionen der Bundesbeamten. Vom 22. März 1893; unter

Nr. 2082 das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 69 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 26. März 1893; unter

Nr. 2083 die Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 24. März 1893; unter

Nr. 2084 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 25. März 1893; unter

Nr. 2085 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 25. März 1893; und unter

Nr. 2086 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Montenegros zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 25. März 1893.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 1. April 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2087 die Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 14. März 1893; und unter

Nr. 2088 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 27ten März 1893.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 5. April 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2089 das Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 30. März 1893; und unter

Nr. 2090 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. März 1886 und 26. März 1893. Vom 1. April 1893.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. März 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9597 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1sten April 1893/94. Vom 26. März 1893; und unter

Nr. 9598 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1893/94. Vom 26. März 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

208. Zur Durchführung des am 1. April d. J. in seinem vollen Umfange in Kraft tretenden Reichsgesetzes, betreffend die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse von Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (R. G. Bl. S. 109) ist eine Beschußanstalt in Suhl errichtet worden, die ihren Betrieb unter der Leitung des Hauptmanns a. D. Fritsch an dem bezeichneten Tage eröffnen wird. Eine weitere, in Frankfurt a/O. errichtete und der Leitung des Majors a. D. von Pelchrzim unterstellte Beschußanstalt ist zunächst für die von dem Gewehrfabrikanten Collath daselbst hergestellten Waffen bestimmt, wird jedoch bis auf Weiteres nach Maßgabe des verfügbaren Raumes auch anderen Gewerbetreibenden zugänglich sein.

Die Waffen des Gewehrfabrikanten von Dreyse

in Sömmerda werden bis auf Weiteres in dessen eigener Beschußanstalt daselbst geprüft werden; die Leitung dieser Anstalt erfolgt durch den Director der Beschußanstalt in Suhl.

Berlin am 22. März 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. von Berlepsch.

209. Auf Grund des §. 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) sind für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen in Preußen Gebühren nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs zu entrichten:

Gebührentarif
für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

A. Erster Beschuß.

1) Für jeden Schrotlauf . . . . 15 Pf.
Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:
2) bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser . 9 „
3) über 10 bis 18 mm —„— . . 12 „
4) „ 18 „ 22 mm —„— . . 16 „
5) „ 22 mm Bohrungsdurchmesser das Doppelte des annähernden Werths der zum Beschuß verwendeten Materialien auf volle Pfennig nach oben abgerundet. Für jeden Beschuß besonders zu ermitteln.

B. Zweiter Beschuß.

6) Für jeden Schrotlauf . . . . 20 Pf.
7) „ „ Schrotlauf mit gezogener Würgebohrung . . . . 25 „
Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:
8) bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser . 8 „
9) über 10 bis 18 mm —„— . . 10 „
10) „ 18 „ 22 mm —„— . . 12 „
11) „ 22 mm Bohrungsdurchmesser wie bei 5.

C. Einmaliger Beschuß.

12) Wie bei A.
bei Revolvern jedoch
13) für jedes Patronenlager . . . . . 5 Pf.
bei Terzerolen
14) für jeden Vorderladerlauf . . . 5 „
15) für jeden Hinterladerlauf . . . . . 7 „

D. Beschuß nach Veränderungen.

16) Wie bei B. oder C.

Für den zweiten Beschuß (B.) hat der Einsender die Patronenhülsen zu jedem Lauf unentgeltlich zu liefern; die Beschußanstalt ist indessen berechtigt, die Patronenhülsen selbst zu liefern und hierfür den Selbstkostenpreis, auf volle Pfennig nach oben abgerundet, mit in Rechnung zu stellen.

Berlin am 28. März 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. v. Berlepsch.

Der Finanzminister.
In Vertr.:
Meinecke.

210. In Ergänzung der Bekanntmachung vom 17ten März 1890, betreffend die Bestimmung darüber, welche Verbände als weitere Communalverbände im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. Seite 97) anzusehen sind, und der Bekanntmachung vom 27. November 1891, betreffend die Vertretung weiterer Communalverbände bei Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. Seite 97), bestimmen wir auf Grund des §. 138 dieses Gesetzes, was folgt:

Bei Anträgen auf Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten werden die Kreiscommunalverbände durch die Kreisausschüsse vertreten.

Berlin am 20. März 1893.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. v. Berlepsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

211. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetzsamml. Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistags für den Kreis Hünfeld vom 23. März 1893 an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder, Forstmeister Hohensee in Kämmerzell und Privatmann Magnus Rang in Eiterfeld, der Oberförster Kaute in Burghaun und der Müller Amand Zentgraf in Kermes zu Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hünfeld gewählt worden sind, und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 5. April 1893.

Königliche Generalkommission.

212. Die Spezialkommission Rinteln I ist aufgelöst und sind deren Geschäfte mit der Spezialkommission Rinteln II zu einer Spezialkommission vereinigt.

Cassel am 28. März 1893.

Königliche Generalkommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

213. **Polizei-Verordnung.** — Auf Grund des §. 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529), wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die Polizei-Verordnung vom 16ten November v. J. (Amtsblatt von 1893 Seite 2) ergänzt, wie folgt:

Die Verwendung roth und grün gefärbter Gläser zu den Laternen der Radfahrer ist, da dieselben zu Irrthümern bei Beobachtung der Nachtsignale durch die Eisenbahnbetriebsbeamten Veranlassung geben können, bei Vermeidung der in jener Polizei-Verordnung gedachten Strafen verboten.

Cassel am 6. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

214. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von dem Pferdemarkt-Comité zu Fritzlar in Verbindung mit dem am 12. und 13. Juli d. J. in Fritzlar stattfindenden Pferdemarkt beabsichtigten Verloosung von Pferden, Wagen, Fahr- und Reitutensilien ꝛc. im Ge-

sämmtwerthe von 14900 Mark die Genehmigung ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren nicht mehr als 7000 Stück zu 3 Mark ausgegeben werden dürfen, ist für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau gestattet.

Cassel am 23. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

215. Im Jahre 1892 sind im Regierungsbezirke Cassel von 1773 amtlichen Fleischbeschauern 253317 Schweine untersucht und darunter 36 Stück trichinös und 94 Stück finnig, auch 2 Stück amerikanische Speckseiten und Schweinefleischpräparate trichinös befunden worden.

Die Untersuchung von 17958 Stück Schweinen in der Stadt Cassel hat 8 trichinöse und 18 finnige Schweine ergeben.

Cassel am 30. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

216. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten mit Rücksicht auf die zeitige weite Verbreitung von Viehseuchen in den benachbarten Staaten des Auslandes vom 10ten d. M. ab alle zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze durch beamtete Thierärzte auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden, damit die an einer übertragbaren Seuche leidenden Thiere alsbald ermittelt und auf Grund des §. 6 des Reichsviehseuchengesetzes von der Einfuhr ausgeschlossen werden.

Für die thierärztliche Untersuchung der Thiere ist von Demjenigen, welcher das Vieh zur Einfuhr oder Durchfuhr von dem Auslande einbringt, eine Vergütung zu entrichten, welche durch die Zollstellen zu erheben ist und

für Pferde	3 Mk.	für jedes Stück,
für Kühe, Stiere und Ochsen	1,50 Mk.	= = =
für Jungvieh	1,00 =	= = =
für Kälber und Schweine .	0,20 =	= = =
für Schafe	0,10 =	= = =
für Lämmer und Spanferkel	0,05 =	= = =

beträgt.

Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch diese allgemeine thierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehes nicht berührt.

Cassel am 7. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

217. Die nächste Hufschmiede-Prüfung wird dahier am 10. Juni d. J. abgehalten.

Die Hufschmiede, welche nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen, haben sich bis zum 10. Mai d. J. bei dem Unterzeichneten unter Vorlage des Geburtsscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung anzumelden, gleichzeitig auch die Prüfungsgebühren, welche 10 Mark betragen, zu entrichten.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller. (Berlin, bei Paul Parey. Preis 1 Mark)“ empfohlen.

Hanau am 1. April 1893.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Collmann, Königlicher Kreisthierarzt.

218. Am 10. Juni d. J. tritt hierorts die Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18ten Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 13. Mai d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Straße 24 I.) kostenfrei zu richten. Cassel am 6. April 1893.

Der Königliche Departements-Thierarzt.
Holzendorff.

Vacanzen.

219. Die dritte Schulstelle zu Amöneburg, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist durch Versetzung des Inhabers derselben erledigt.

Das Diensteinkommen derselben beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 1011,72 Mark. Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Dechanten Müller zu Amöneburg einsenden.

Kirchhain am 4. April 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
Frhr. Schenck zu Schweinsberg, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Landgerichtsrath Roesler in Cassel zum Landgerichtsdirector bei dem Landgericht I in Berlin,

der seitherige Assistent von der Irrenheilanstalt in Marburg Dr. Schedtler zum Director der Pflegeanstalt für weibliche Irre in Merxhausen,

der Referendar Kotzenberg zum Gerichtsassessor,

der außerordentliche Pfarrer Müller, seither im Diakonissenhaus in Wehlheiden, zum Verweser der Pfarrstelle in Wippershain,

der Pfarramts-Candidat Julius Hufnagel aus Kesselstadt zum Gehülfen des Metropolitans Hartmann in Bischofsheim im Pfarramt,

der Provinzial-Rabbine Dr. Cahn in Fulda zum Rabbinen der israelitischen Gemeinden des Kreises Gersfeld,

die Rechtscandidaten Wangemann und Löbenberg zu Referendaren,

der Landmesser Pfeiffer zum Vermessungsrevisor bei der Generalkommission in Cassel,

zu Gerichtsschreibern: die Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Friderici bei dem Amtsgericht in Cassel, Biesel bei dem in Netra, Regenbogen bei dem in Meerholz, König bei dem in Hilders und Becker in Volkmarsen bei dem in Gladenbach,

zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: die diätarischen Gerichtsschreibergehülfen Messerschmidt bei dem Amtsgericht in Fulda, Starck bei dem in Frankenberg, Heinzerling bei dem Landgericht in Cassel, Götze bei dem Amtsgericht in Hersfeld, Gibbert bei dem in Biedenkopf, Fenner bei dem in Schmalkalden, Eicke bei dem in Hanau, Griesel bei dem in Eschwege, Jacobi bei dem in Witzenhausen, Sauer bei dem in Schmalkalden, Ruhn bei dem in Rauschenberg, Grein bei dem in Rotenburg a/F., Fernau bei dem in Spangenberg, Stuckmann bei dem in Homberg, Schäfer bei dem in Schwarzenfels, der diätarische Staatsanwaltschafts-Assistent Höhne bei dem Landgericht in Hanau und der Aktuar Jonas bei dem Oberlandesgericht in Cassel,

zum etatsmäßigen Assistenten der diätarische Assient Beyer bei der Staatsanwaltschaft in Hanau,

zu Kanzlisten: die Kanzleidiätare Wend bei dem Landgericht in Marburg und Kühn bei der Staatsanwaltschaft in Marburg,

der Büreaudiätar Port in Cassel zum Spezialkommissions-Secretair,

der kommissarische Stadtschreiber Kreyling in Rauschenberg zum Amtsanwalt,

der Vicewachtmeister Adolf Kollosche vom Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Hessisches) Nr. 14 zum Regierungsboten,

das Gemeinderathsmitglied Louis Sußebach in Kleinalmerode an Stelle des verstorbenen G. Sußebach daselbst zum Stellvertreter des dortigen Standesbeamten; der Lehrer Heinrich Schefer in Niederhone zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst,

der Lehrer Friedrich in Möllenbeck an Stelle des aus dem Amte des Standesbeamten geschiedenen Oberamtmanns Rohde daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Möllenbeck.

Uebertragen: dem Regierungsrath Ziemann, bisher in Rinteln, die Leitung der Spezalkommission Cassel III,

dem Bauinspector Loose in Berlin die Stelle des Baubeamten für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts in Clausthal, unter Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

dem Rentmeister Matthäi in Reichensachsen die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförstereien Bischhausen und Reichensachsen.

Angenommen: der Landmesser Paul Baldus IV als Auseinandersetzungs-Landmesser und der Militairanwärter, frühere Wachtmeister Suck als Kanzleidiätar bei der Generalkommission in Cassel.

Verliehen: den Pfarrern Hebebrand, bisher in Raboldshausen, die Pfarrstelle in Spießkappel und Lehnebach, bisher in Oberlistingen, die Pfarrstelle in Berneburg,

dem Ober-Regierungsrath Schönian in Cassel die Königliche Krone zum Rothen Adler-Orden 3r Classe mit der Schleife,

dem Regierungsboten Kirschner in Cassel aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,

dem Lehrer und Kirchendiener Heinrich Dittmar in Wettesingen der Cantortitel.

Niedergelassen: der praktische Arzt Dr. Otto Bünting in Voehl.

Entlassen: der Landmesser Baum auf Antrag aus der Beschäftigung im Ressort der Generalkommission in Cassel.

Versetzt: der Staatsanwalt Dr. Eger in Marburg in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht I in Berlin,

der Spezialkommissar, Oekonomiekommissionsrath von Heppe in Cassel an die Generalkommission in Breslau,

die Landmesser Raude von der Spezialkommission I in Cassel an die Spezialkommission Eschwege und Mahraun von Cassel an die Spezialkommission in Hersfeld, Spezialkommissions-Secretair Heidenreich von Rinteln an die Spezialkommission in Homberg,

die Gerichtsschreiber, Secretaire Jahrmärker von dem Amtsgericht in Cassel an das Landgericht daselbst, Giese von Ziegenhain an das Amtsgericht in Cassel, mit der Funktion bei der Gerichtskasse daselbst, Menger von Meerholz an das Amtsgericht in Cassel und Zeiske von Netra an das Amtsgericht in Ziegenhain,

die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Plugge von dem Landgericht in Cassel als Assistent an die Staatsanwaltschaft daselbst, Schrimpf von Rauschenberg an das Amtsgericht in Großenlüder und Müller von Schwarzenfels an das Amtsgericht in Meerholz,

der Gefangenaufseher Lange im Gerichtsgefängniß in Cassel als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Langenselbold.

Verzogen: der praktische Arzt Dr. Richard Melde von Marburg nach Hanau.

Pensionirt: die Königlichen Forstmeister Faber in Felsberg und Schember in Todenhausen auf ihren Antrag vom 1. Juli d. J. an,

der Baurath Dr. Langsdorff in Clausthal.

Gestorben: der erste Gerichtsdiener, Botenmeister Schmidt bei dem Landgericht in Marburg,

der Spezialkommissions-Secretair Walter in Homberg.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 19. April 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 13. April 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2091 die Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 2. April 1893.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. März 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9599 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Kiel. Vom 26. März 1893; unter

Nr. 9600 das Gesetz zur Abänderung der §§. 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875/2. August 1880. Vom 26. März 1893; und unter

Nr. 9601 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 189) in Helgoland. Vom 20. März 1893.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. April 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9602 das Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 30. März 1893; unter

Nr. 9603 die Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 30. März 1893; und unter

Nr. 9604 das Gesetz, betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden in dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts. Vom 31. März 1893.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. April 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9605 das Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Consistoriums zu Cassel. Vom 31. März 1893; und unter

Nr. 9606 die Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Consistoriums zu Cassel. Vom 31. März 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

220. In Abänderung des §. 2 des Erlasses vom 5. Juli 1887 — G. I. 557 — bestimme ich in Betreff der kirchenregimentlichen Aufsicht über die Vermögensverwaltung der evangelischen Kirchengemeinden im Bezirke des Königlichen Consistoriums in Cassel, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Genehmigung wird fortan nicht mehr von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, sondern von dem Consistorium ertheilt:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von Einhunderttausend Mark nicht übersteigt;
2) bei der Anlegung von kirchlichen Begräbnißplätzen.

Berlin am 12. April 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

221. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahr von den Besitzern von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März

1891: 9632 über 543 013 100 Mk. Kapital,
1892: 12 039 „ 687 645 700 Mk. „

sie ist bis zum 31. März 1893 auf

14 295 über 848 777 050 Mk. Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,4 % auf Kapitalien bis zu 50 000 Mk. und 15,6 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 9432 Konten über 417 088 300 Mk., für juristische Personen 2397 Konten über 282 744 850 Mk. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 800 auf 946 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 7797 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Post-

anweisung direkt zusenden, 1927 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 7569 wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 12 213 in Preußen, 1930 in anderen Staaten Deutschlands, 124 in den übrigen Staaten Europas, 8 in Asien, 4 in Afrika und 16 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben; für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangene 1000 Mk. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mk.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post franko 45 Pf. bezogen werden.

Berlin am 7. April 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

222. Nachstehend bringe ich die Erlasse der Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Februar 1876 und vom 16. März d. J., betreffend die Freilassung sämmtlicher Bahnpolizeibeamten von persönlichen Gemeindediensten, (letztern im Auszuge) zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 28. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Seitens der Direction der Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft ist hier zur Sprache gebracht, daß mehrere ihrer Betriebsbeamten, namentlich Bahnwärter und Weichensteller, welche in der Nähe ihrer Dienststellen auf dem platten Lande wohnen, von ihren Wohnsitzgemeinden zu persönlichen Dienstleistungen, insbesondere zu Nachtwachen, Botengängen, Handdiensten 2c., herangezogen worden und in Folge dessen Unregelmäßigkeiten in dem vorschriftsmäßigen Dienstbetriebe eingetreten sind. Mit Bezug auf das Schreiben vom 22. Juni pr., in welchem die Königliche Regierung dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate zu Berlin gegenüber, unter Anführung der Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872, es abgelehnt hat, die Befreiung der Bahnwärter von Communaldiensten innerhalb der ländlichen Gemeinden anzuordnen, bemerken wir, daß unbeschadet der Entscheidung der Frage, ob den mit der Verwaltung der Bahn-Polizei betrauten Beamten der Privat-Eisenbahnen (s. §. 66 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) die Communalsteuer-Prärogative der Staatsbeamten zustehen, die Heranziehung jener Beamten zur persönlichen Leistung von Gemeindediensten, welche mit der Ausübung ihrer bahnpolizeilichen Funktionen kollidiren, aus allgemeinen polizeilichen Gründen für unzuläßig zu erachten ist.

Berlin am 4. Februar 1876.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. A.: (Unterschrift).

Es wird der Erlaß vom 4. Februar 1876 dahin verallgemeinert, daß sämmtliche Bahn-Polizeibeamten (§. 66 der Betriebs-Ordnung für die Haupteisenbahnen und §. 47 der Bahn-Ordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, Reichsgesetzblatt 1892 S. 717 und 778), ohne Rücksicht auf ihr Anstellungsverhältniß, von persönlichen Gemeindediensten frei zu lassen sind, ausgenommen den Fall, daß die Verpflichtung zu diesen Dienstleistungen aus dem Besitz von Grundeigenthum, oder aus dem Betriebe eines stehenden Gewerbes herzuleiten ist. Welche Personen dabei als Bahn-Polizeibeamte anzusehen sind, würde im Zweifelsfalle das zuständige Königliche Eisenbahn-Betriebsamt und hinsichtlich der Bediensteten der Privat-Eisenbahnen das Königliche Eisenbahn-Kommissariat in Berlin zu entscheiden haben.

Berlin am 16. März 1893.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

223. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann Manfred A. Hecht in Frankfurt a/M. zum Konsul der Republik Paraguay in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Hecht in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. Cassel am 13. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

224. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Rinteln gelegentlich der am 7. Juli d. J. daselbst stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung beabsichtigten Verloosung von landwirthschaftlichen Gegenständen, im Gesammtwerthe von mindestens 6 % des Loosertrags, die Genehmigung ertheilt.

Es dürfen bei dieser Verloosung nicht mehr als 10 000 Loose zu 1 Mark ausgegeben werden, deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel zu beschränken ist.

Cassel am 5. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

225. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat März 1893.

Durchschnitts-Preis

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm: Weizen. M Pf	Roggen. M Pf	Gerste. M Pf	Hafer. M Pf	Erbsen (gelbe). M Pf	Speise-Bohnen (weiße). M Pf	Linsen. M Pf	Eß-Kartoffeln. M Pf	Stroh. M Pf	Heu. M Pf	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch. M Pf	Kuhfleisch. M Pf	Schweine-fleisch. M Pf	Kalbfleisch. M Pf	Hammel-fleisch. M Pf	Speck, geräuchert. M Pf	Eß-Butter. M Pf	c. für 60 Stück Eier. M Pf
1	Cassel . . .	15 25	13 58	15 58	14 51	26 —	31 78	45 75	4 70	5 03	8 60	1 40	1 10	1 60	1 05	1 10	1 64	2 20	3 30
2	Fritzlar . .	15 17	13 69	14 42	11 38	18 —	25 —	36 —	4 —	6 —	8 75	1 20	1 10	1 30	— 95	— —	2 —	2 20	3 —
3	Fulda . . .	15 38	13 59	15 88	13 68	22 —	26 —	35 —	4 20	5 48	9 —	1 20	1 04	1 45	— 90	1 04	1 90	2 25	3 41
4	Hanau . . .	16 63	14 14	15 05	11 49	30 —	24 —	39 —	4 60	4 38	9 36	1 35	— 95	1 54	1 07	1 07	2 04	2 55	4 31
5	Hersfeld . .	15 50	14 —	15 —	11 50	27 —	29 —	39 —	4 —	4 50	10 —	1 40	1 10	1 30	1 —	1 20	1 80	2 10	3 —
6	Hofgeismar	15 [illegible]	13 [illegible]	17 —	11 70	31 —	34 —	36 —	5 —	5 —	8 —	1 30	1 20	1 20	1 —	1 10	1 66	2 10	3 18
7	Marburg .	16 50	11 —	15 50	15 —	18 —	25 —	48 —	5 —	6 60	5 50	1 30	1 10	1 40	1 05	1 30	1 70	2 20	3 30
8	Rotenburg .	15 —	12 50	14 50	14 —	30 —	30 —	40 —	4	5 —	8 —	1 40	1 10	1 40	1 10	1 20	2 —	2 40	3 —
	Summa .	124 43	108 50	118 91	115 53	205 —	223 75	318 75	35 30	43 —	67 21	10 55	8 99	11 19	8 12	7 99	14 69	18 02	26 79
	Durchschnitts-betrag . .	15 55	13 56	14 86	14 44	25 63	27 97	39 84	4 41	5 38	8 40	1 32	1 12	1 40	1 02	1 14	1 84	2 25	3 35

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl: Weizen Nr. 1. M Pf	Mehl: Roggen Nr. 1. M Pf	Gersten-: Graupe M Pf	Gersten-: Grütze M Pf	Buchweizengrütze M Pf	Hirse M Pf	Reis, Java M Pf	Kaffee: Java, mittler M Pf	Kaffee: [illegible] M Pf	Schweineschmalz M Pf	Speisesalz. M Pf
1	Cassel	— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	2 90	3 99	1 50	— 20
2	Fritzlar	— 20	— 19	— 40	— 30	— —	— 40	— 40	2 80	3 20	1 [illegible]	— 10
3	Fulda	— 25	— 22	— 56	— 46	— 48	— 40	— 48	2 90	3 98	1 70	— 20
4	Hanau	— 40	— 30	— 64	— 36	— —	— 46	— 68	2 60	3 60	1 55	— 20
5	Hersfeld	— 30	— 20	— 50	— 60	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 26	— 22	— 48	— 36	— —	— 36	— 40	2 70	3 20	1 80	— 20
7	Marburg	— 36	— 24	— 48	— 40	— 50	— 46	— 50	2 60	3 40	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 28	— 21	— 40	— 50	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	2 29	1 80	3 96	3 38	1 48	3 22	4 —	22 30	28 37	12 75	1 50
	Durchschnittspreis	— 29	— 23	— 50	— 42	— 49	— 40	— 50	2 79	3 55	1 59	— 19

Cassel am 10. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

226. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird auch im laufenden Jahre zu Anfang October ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Juni 1884, wovon einem jeden Bewerber nach erfolgter Anmeldung ein Exemplar von hier aus eingehändigt werden wird, ist Bedingung für den Eintritt in die Anstalt, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer an einer öffentlichen Schule, oder daß er Candidat des höheren Lehramts ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrerprüfung bestanden haben und nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

Anmeldungen sind bis spätestens 1. Juni d. J. unmittelbar bei uns einzureichen. Denselben sind nachbezeichnete Schriftstücke, und zwar zu einem besonderen Hefte vereinigt, beizufügen:

1) Lebenslauf,
2) Prüfungszeugniß (bei Volksschullehrern sowohl über die erste als die zweite Prüfung), bezw. Zeugniß über das abgelegte Probejahr,
3) ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
4) Zeugniß eines an einer öffentlichen Schule angestellten geprüften Turnlehrers durch welches derselbe auf Grund eigener Ueberzeugung bestimmt bekundet, daß der Bewerber die für den Eintritt in die Anstalt erforderliche, von ihm bei der Aufnahmeprüfung nachzuweisende turnerische Fer-

tigkeit (Armbeugen und Armstrecken im Hang und im Stütz, Hangeln, Felgaufschwung, Wende, Kehre, mäßig hoher Sprung u. s. w.) bereits besitzt. Cassel am 11 April 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

227. Veränderungen in der Organisation der Berufsgenossenschaften.

I. Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin.

Für den hiesigen Bezirk ist Stadtbaumeister Engelhard in Eschwege Vertrauensmann bezw. Beauftragter.

II. Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, Section 18 zu Cassel.

Die ausgeschiedenen Mitglieder des Sectionsvorstandes, Posthalter H. Bödecker in Rinteln und Fuhrherr Fr. Schaaf in Marburg, sowie die Ersatzmänner, Posthalter B. von Schwanenflügel in Pyrmont und Gastwirth F. Embe in Wildungen, sind wiedergewählt worden.

III. Ziegelei-Berufsgenossenschaft, Section XII. zu Wiesbaden.

Als Vertrauensmann für den 26. Bezirk ist der Director der Aktien-Gesellschaft „Vereinigte Großalmeroder Thonwerke" Fr. Wenner gewählt worden.

Cassel am 15. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. A. Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

228. Die Erben und Anverwandten des vor etwa 110 Jahren dahier verstorbenen Handelsmannes Heinrich Anton Riegelmann und dessen Ehefrau, Katharina, geb. Schelhase, werden hiermit aufgefordert, an Stelle des verstorbenen Bierbrauers Moritz Lederer dahier einen anderweiten Collator des Riegelmann'schen Familien-Benefiziums spätestens bis zum 15. Mai d. J. zu wählen und mir namhaft zu machen.

Marburg am 4. April 1893.

Der Königliche Landrath. J. V.: Boß.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

229. Reglement, betreffend die Unterstützung der Hülfsbedürftigen der Anstaltspflege bedürfenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Ges. S. S. 300), betreffend Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Ges. S. S. 130).

(Durch Beschluß des 18. Kommunal-Landtages für den Regierungsbezirk Cassel vom 5. December 1892, Nr. 9, genehmigt.)

§. 1. Die an den Landarmen-Verband des Regierungsbezirks Cassel gemäß Art. I, §. 31 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zu richtenden Anträge der Ortsarmen-Verbände des Bezirks auf Unterbringung hülfsbedürftiger, der Anstaltspflege bedürfender Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden zur Bewahrung, Kur und Pflege in geeigneten Anstalten sind bei dem Landes-Director des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel, in Landkreisen durch den Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses zu stellen.

§. 2. Diesen Anträgen sind beizufügen:

1. eine von den Organen des zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten Ortsarmen-Verbandes mit dem Hülfsbedürftigen, oder falls derselbe vernehmungsunfähig ist, mit seinem gesetzlichen Vertreter oder derjenigen Person, welche für ihn die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen hat, aufgenommene Verhandlung über die Heimaths-, Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und Aufenthalts-Verhältnisse des Hülfsbedürftigen;
2. eine amtliche Aeußerung derselben Organe über die persönlichen, Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse des Hülfsbedürftigen und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen, insbesondere darüber, wo der Erstere seinen Unterstützungswohnsitz hat, durch welche Thatsachen derselbe begründet ist, sowie über das Erforderniß des Eintretens der öffentlichen Armenpflege und der Aufnahme des Hülfsbedürftigen in eine Anstalt;
3. ein Antrag des Hülfsbedürftigen, im Falle der Handlungsunfähigkeit desselben, seines gesetzlichen Vertreters oder des für ihn die öffentliche Armenpflege Beantragenden um Aufnahme in eine Anstalt;
4. ein Bericht und ein Gutachten eines approbirten Arztes über die Geschichte und die Natur des Leidens des Hülfsbedürftigen und die Nothwendigkeit der Anstaltspflege; dem Landes-Director steht es jedoch frei, ein ärztliches Obergutachten zu verlangen oder einzuziehen;
5. eine Aeußerung der zuständigen Polizeibehörde, in Landkreisen zugleich des Königlichen Landraths, darüber, daß der Unterbringung in einer Anstalt polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen und
6. ein Geburtsschein und thunlichst auch ein Impfschein des Hülfsbedürftigen.

Die vorstehend unter 1, 2 und 4 angegebenen Schriftstücke sind nach einem von dem Landes-Director vorzuschreibenden Formular auszustellen.

In dringenden Fällen kann die Unterbringung in einer Anstalt allein auf Grund des ärztlichen Berichts und Gutachtens zu Nr. 4 und vorbehaltlich der ungesäumten Nachlieferung der übrigen Urkunden erfolgen.

§. 3. Auf Grund der eingereichten Urkunden entscheidet der Landes-Director über die beantragte Unterbringung in einer Anstalt, sowie über einen später etwa erforderlichen Wechsel der Anstalt.

Ueber letzteren ist dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses, bezw. dem Vorsitzenden der Armenbehörde des Stadtkreises Mittheilung zu machen.

§. 4. Die Transportkosten, welche durch die Ueberführung nicht landarmer Hülfsbedürftiger in die bestimmte Anstalt entstehen, fallen dem unterstützungspflichtigen Ortsarmen-Verbande zur Last.

Im Falle der Nothwendigkeit eines Wechsels der Anstalt hat der unterstützungspflichtige Armen-Verband

auch die Kosten dieser Ueberführung zu tragen, sofern es sich um die Versetzung eines Hülfsbedürftigen aus einer Heilanstalt in eine Anstalt für Unheilbare handelt.

§. 5. Jeder nicht landarme Hülfsbedürftige muß bei der Einlieferung in die bestimmte Anstalt die folgenden Kleidungsstücke mitbringen:

a) einen vollständigen, dem Stande angemessenen Sonntags- und einen guten Werktags-Anzug, nebst guter Fußbekleidung,
b) 4 bis 6 Hemden,
c) 4 Paar Strümpfe,
d) 4 Taschentücher,
e) bei Frauenzimmern 4 gute Schürzen.

Fehlende oder unbrauchbare Stücke werden in der Anstalt beschafft und dem vorläufig unterstützungspflichtigen Ortsarmen-Verband nach ortsüblichen Preisen in Rechnung gestellt.

§. 6. Die Höhe der dem Landarmen-Verband von den unterstützungspflichtigen Armen-Verbänden während der Dauer der Anstaltspflege zu erstattenden Verpflegungskosten wird bestimmt für:

1. die in den ständischen Landkrankenhäusern Untergebrachten auf täglich 1 Mark;
2. die in der Irrenheilanstalt zu Marburg Untergebrachten auf täglich 1 Mark 30 Pfg.
3. die in dem Landeshospitale Haina Untergebrachten auf jährlich 260 Mark;
4. die in dem Landeshospital Merxhausen Untergebrachten auf jährlich 250 Mark.

(Siehe aber §§. 8 und 9.)

Der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt, diese Kostensätze mit Zustimmung der zuständigen Herren Minister anderweit festzusetzen.

Für die in anderen Anstalten Untergebrachten werden die von den unterstützungspflichtigen Armen-Verbänden zu zahlenden Kosten von dem Landes-Ausschuß nach Maßgabe der mit den Anstalten zu vereinbarenden Vergütungssätze und mit der Einschränkung bestimmt, daß von der an diese Anstalten zu entrichtenden Vergütung ein Viertel als Betrag der allgemeinen Verwaltungskosten zu Lasten des Landarmen-Verbandes verbleibt und der zu erhebende Kostensatz den Betrag von 1 Mark für den Tag und Kopf nicht überschreiten darf.

Mit Zustimmung der zuständigen Herren Minister kann der Landes-Ausschuß auch diesen Maximalsatz und das Antheilsverhältniß der dem Landarmen-Verband zur Last bleibenden allgemeinen Verwaltungskosten anderweit bestimmen.

Bei der Berechnung der Kosten wird der erste und der letzte Tag der Verpflegung als ein Tag gerechnet.

Die zu erstattenden Kosten sollen vierteljährlich zum Voraus bei den betheiligten Kreisen in Anforderung gebracht werden.

§. 7. Ueber die Entlassung der nach §§. 2 und 3 Seitens des Landarmen-Verbandes in einer Anstalt untergebrachten Hülfsbedürftigen aus der Anstaltspflege entscheidet der Landes-Director.

Die Entlassung hat zu erfolgen:

1. wenn die armenrechtliche Hülfsbedürftigkeit des Aufgenommenen in Wegfall kommt, insbesondere bei eingetretener Genesung, Anfall ausreichenden Vermögens u. s. w. und
2. wenn der Aufgenommene nach dem Gutachten des Anstaltsarztes der ferneren Anstaltspflege nicht mehr bedarf.

Die Entlassung soll nur nach vorheriger Anordnung des Landes-Directors bewirkt werden.

Von der Entlassung nicht landarmer Personen hat der Landes-Director alsbald dem Ortsarmen-Verband des Unterstützungswohnsitzes, in Landkreisen durch Vermittelung des Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses, Nachricht zu geben.

§. 8. Die für die ständischen Landkrankenhäuser, das mit der medicinischen und chirurgischen Klinik der Universität Marburg verbundene Landkrankenhaus und die Irrenheil-Anstalt zu Marburg bestehenden Bestimmungen werden, soweit und solange sie günstigere Bedingungen für die Gewährung von Kur, Pflege und Bewahrung solcher Personen bieten, welche im Bezirk des diesseitigen Landarmen-Verbandes Unterstützungs-Wohnsitz haben, durch dieses Reglement nicht berührt.

§. 9. Auch wird durch dasselbe an den für die Landeshospitäler Haina und Merxhausen bestehenden Bestimmungen, insbesondere an den noch in Geltung stehenden stiftungsmäßigen Verpflichtungen und Berechtigungen derselben, nichts geändert.

Diese stiftungsmäßigen Verpflichtungen und Berechtigungen werden jedoch im einzelnen Fall nur durch Erfüllung der dafür geltenden besonderen Bedingungen und Voraussetzungen begründet.

Genehmigung.

Vorstehendes Reglement wird hiermit auf Grund des Artikels I. §. 31b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsammlung Seite 300) genehmigt.

Berlin am 25. März 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen,
In Vertr.:	Unterrichts- und Medizinal-
Braunbehrens.	Angelegenheiten.
	Im Auftrage: Bartsch.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 der Provinzial-Ordnung vom 8. Juni 1885 wird vorstehendes Reglement hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 7. April 1893.

Der Landes-Director: C. v. Hundelshausen.

Vacanzen.

230. Die reformirte Pfarrstelle zu Kirchhain in der reformirten Classe Frankenberg ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 8. April 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

231. An der hiesigen Stadtschule soll mit dem 1sten Juli 1893 eine Lehrerstelle besetzt werden.

Das Anfangsgehalt beträgt 990 Mk., ausschließlich 180 Mk. Wohnungsentschädigung, und steigt, abgesehen von der staatlichen Alterszulage, nach der bestehenden Gehaltsskala von 5 zu 5 Jahren um je 110 Mk. bis zu dem Höchstbetrage von 1650 Mk. Auswärtige Dienstjahre werden zur Hälfte angerechnet.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 15. Mai 1893 bei der unterzeichneten Behörde melden. Hofgeismar am 10. April 1893.

Die Stadtschuldeputation. Schirmer.

232. Die Schulstelle in Schwarzenhasel, vom 1. Mai ab durch Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt, mit welcher ein kompetenzmäßiges Einkommen von 896,40 Mk verbunden ist, soll zu derselben Zeit wieder besetzt werden. Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 8 Tagen an Herrn Pfarrer Sippel in Schwarzenhasel, oder an den unterzeichneten Patron einreichen.

Schwarzenhasel am 11. April 1893.

Der Schulpatron:

von Biedenfeld, Hauptmann a. D.

233. Die Schulstelle in Roßbach, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 870,04 Mk. einschließlich Feuerungsvergütung neben freier Wohnung, ist in Folge Pensionirung des bisherigen Inhabers zum 1. Mai d. J. anderweit zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspector, Herrn Dechant Kaul in Kirchhasel einsenden.

Hünfeld am 15. April 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Dalwigk, Landrath.

234. Die hiesige Bürgermeisterstelle, welche durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt ist und mit der zugleich die Geschäfte des Standesamts und die Directionsgeschäfte der Sparkasse verbunden sind, soll anderweit auf 8 Jahre besetzt werden.

Das Einkommen beträgt jährlich 1900 Mark; außerdem hatte der Vorgänger ein Nebeneinkommen als Amtsanwalt von 360 Mark.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen melden.

Hess. Oldendorf am 10. April 1893.

Der Ausschuß-Vorsteher: W. Kinkeldey.

235. Die Königliche Steuerkasse Hersfeld sucht einen mit guten Zeugnissen versehenen 1sten Gehülfen auf sofort. Hersfeld am 17. April 1893.

Der Königliche Rentmeister Willening.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Pfarrer Conrad in Niederzwehren zum Metropolitan der Pfarreiclasse Wilhelmshöhe,

der praktische Arzt Dr. Carl Rockwitz zum Kreiswundarzt des Stadtkreises Cassel,

der Postsecretair Simon in Kirchhain (Bez. Cassel) zum Postmeister,

die Postassistenten Hoffmann in Cassel, Wappler in Hofgeismar und der von Wehlheiden nach Cassel versetzte Postverwalter Eisenbach zu Ober-Postassistenten,

die Postassistenten Bechtel und Müller in Cassel, Weibezahn in Treysa (Bez. Cassel) endgültig als solche,

der Postassistent Schmidt in Sarnau zum Postverwalter,

der Hülfszeichner Paul Ramp zum Katasterzeichner des Katasterbüreaus der Königlichen Regierung in Cassel,

der Gendarm a. D. Christoph Borrmann zum Kreisboten beim Königlichen Landrathsamte in Schlüchtern.

Uebertragen: dem Ober-Postkassirer Franke aus Cassel eine Kassirerstelle bei dem Postamte 11 in Hamburg,

dem Ober-Postkassenbuchhalter Busch aus Münster (Westf.) eine Kassirerstelle bei der Ober-Postkasse in Cassel,

dem Ober-Postdirectionssecretair von Stachelski aus Cassel eine Kassirerstelle bei dem Postamte in Lüneburg, dem Postsecretair Goebler aus Arolsen die Postmeisterstelle in Deutsch Avricourt.

Uebernommen: von dem Apotheker G. Mergell die Einhorn-Apotheke in Cassel.

Verliehen: dem auf seinen Antrag in den Ruhestand getretenen Katasterzeichner und Landmesser Gehrung in Cassel der Königliche Kronen-Orden 4r Classe.

Versetzt: der Amtsrichter Lang in Wolfhagen an das Amtsgericht in Veckerhagen,

der Ober-Postsecretair Kriegbaum von Mannheim nach Hersfeld,

die Postmeister Lipke von Rotenburg (Fulda) nach Wehlheiden und Werner von Barmen-Unterbarmen nach Rotenburg (Fulda),

die Postsecretaire Friedrichs von Berlin nach Cassel, Goudefroy von Düsseldorf nach Cassel und Pape von Cassel nach Metz,

der Ober-Postassistent Bauer von Treysa (Bez. Cassel) nach Ziegenhain (Bez. Cassel),

die Postassistenten Claus von Ziegenhain (Bez. Cassel) nach Wehlheiden, Eichhorn von Carlshafen nach Frankfurt (Main), Gleiser von Hamburg nach Fulda, Klein von Berlin nach Cassel, Koch von Düsseldorf nach Carlshafen, Schwalm von Hamburg nach Fritzlar und Stallmann von Fulda nach Cassel.

Entlassen: der Gerichtsassessor August v. Gehren aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Pensionirt: der Postsecretair Hein in Hanau.

Gestorben: der Postverwalter Prinz in Böhl.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 26. April **1893.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

236. Statut für die Wiesen-Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Leutzewarthen und Huckeshohl am Lubach zu Zierenberg im Kreise Wolfhagen.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Zierenberg werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Landmessers und Kulturtechnikers Werner I in Cassel vom März 1887 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Landmessers Kamienski in Cassel vom Jahre 1888 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in dem zugehörigen Register speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesen-Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Leutzewarthen und Huckeshohl am Lubach zu Zierenberg“, und hat ihren Sitz in Zierenberg.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w., den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Wiesenwärters in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

§. 6. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorations-Plane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstands-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine abbsolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungs-Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß des Vorstehers bezw. seines Stellvertreters.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs-Befugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten October und April jeden Jahres unter Zuziehung von den zwei Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf 3 Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vor-

steher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:
1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle drei Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesen-Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Leutzewarthen und Huckeshohl am Lubach zu Zierenberg" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche Betheiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin am 17. März 1893.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftr.: Sterneberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

237. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistags für den Kreis Rinteln vom 18. März 1893 an Stelle der wegen Verzuges und hohen Alters ausgeschiedenen Mitglieder: Rentier Jacobi in Hessen-Oldendorf, Landwirth Reinecke in Krankenhagen und Oekonom Brandt in Bielefeld, der Rittergutsbesitzer Bredemeier in Stau, der Gutspächter Clostermann in Rienfeld und der Gutsbesitzer Klostermann in Großenwieden zu Mitgliedern der Kreisvermittelungs-

behörde des Kreises Rinteln gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 14. April 1893.

Königliche Generalkommission.

238. Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau, zu denen der letzte der ausgegebenen Coupons am 1. April d. J. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, **die Abhebung der neuen Zinscoupons Serie III Nr. 1 bis 16 nebst Talon auf Grund der mit den Zinscoupons Serie II ausgegebenen Talons** zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1) Zu den **bis einschließlich zum 1. April 1893 ausgeloosten Rentenbriefen** sind neue Coupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei der Realisirung der ausgeloosten Rentenbriefe nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 15. November v. J. an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

2) **Die Einlieferung der Talons Behufs Empfangnahme neuer Coupons und Talons** ist zu bewirken:

a. **in Münster selbst** in unserem Geschäftslokale an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b. **von auswärts mit der Post** portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

3) **Den Talons ist bei der Einreichung eine specielle Nachweisung genau nach dem untenstehenden Schema — in nur einem Exemplare —** beizufügen. In derselben sind die **Talons nach Classen** — die höhere der niederen vorangehend —, sowie **innerhalb jeder Classe nach der laufenden Nummerfolge** zu ordnen, und es muß am **Schlusse der Nachweisung,** gleichviel, ob die Einreichung in Münster selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, **die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Coupons und Talons gleich mitenthalten sein.**

Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen, oder der Rückgabe der Talons ohne neue Coupons, dringend empfohlen.

Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbankkasse in Münster, sowie von sämmtlichen Steuerkassen der Provinz Hessen-Nassau (in Frankfurt a/M. von der Kreiskasse) auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4) **Werden die Talons in unserem Geschäftslokale abgegeben** (ad 2a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Coupons und Talons, oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem dann die Empfangnahme der neuen Coupons und Talons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5) **Werden die Talons mit der Post eingereicht** (ad 2b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Coupons und Talons, oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

6) **Sind Talons abhanden gekommen,** so müssen Behufs Verabreichung der neuen Coupons und Talons die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa die Ausreichung der neuen Coupons und Talons an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm präsentirten Talons erfolgt.

Münster am 4. März 1893.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

(Schema.)

Nachweisung

über 7 Stück Talons Serie II zu 8475 Mark Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau Behufs Abhebung neuer Zinscoupons Serie III Nr. 1 bis 16 nebst Talons.

Eingereicht von: (Name und Stand).
Wohnort: (in Städten mit Angabe der Hausnummer).
Nächste Poststation (auf dem Lande).

Lfd. Nr.	Talons zu Rentenbriefen				
	Nummer.	Litt.	Betrag.	Summa für jede Classe. M	
1	10	A.	3000		
2	800	A.	3000	6000	
3	334	B.	1500	1500	
4	2324	C.	300		
5	3235	C.	300		
6	3329	C.	300	900	
7	1578	D.	75	75	
	Summa			8475	

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 7 Stück Talons zu 8475 Mark Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau habe ich die Zinscoupons Serie III Nr. 1 bis 16 und Talons richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Des vorgenannten Einliefernden { Wohnort ...... den .. ten ...... 18 ..
Name ....
Stand ....

239. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. November 1892 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft des Schwerspathbergwerks Hofberger Köpfe unter dem Namen

Hofberger Köpfe II

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2177329 qm (Zwei Millionen einhundertsiebenundsiebenzig Tausend dreihundert neun und zwanzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Herges-Vogtei, Elmenthal und Beyerode im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden „Eisenerze hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Oberbergrath Richter in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 22. März 1893.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

240. Laut einer Mittheilung des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee werden im Anschluß an die vorjährigen Arbeiten im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1. Mai ab — wiederum trigonometrische Vermessungen im Regierungsbezirk stattfinden.

Die Arbeiten werden in Beobachtungen auf Stationen I. Ordnung, Triangulationen III. Ordnung und Versetzung alter Nivellementslinien, sowie in Signal-Nivellements bestehen.

Ferner werden topographische Recognoscirungen zur Ausführung gelangen.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntniß in der Erwartung, daß dem Unternehmen jegliche Unterstützung zu Theil werde. Cassel am 15. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

241. Vom 1sten d. M. ab ist die Regierungs-Amtsblattskasse aufgehoben und sind deren Geschäfte der Königlichen Regierungs-Hauptkasse übertragen worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr alle Beträge, welche von der Regierungs-Amtsblatts-Redaktion für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Amtsblatt oder Anzeiger in Rechnung gestellt werden — soweit sie bestimmungsgemäß nicht bei anderen Königlichen Kassen zu verrechnen sind — an die Königliche Steuerkasse, in deren Hebebezirk der Zahlungspflichtige wohnt, unter Vorzeigung der Rechnung, auf welcher sie den Empfang des Betrages zu quittiren hat, zu entrichten sind.

Bekanntmachungen von Privatpersonen können zur Aufnahme in das Amtsblatt 2c. für die Folge nur noch insoweit zugelassen werden, als sie die Besetzung von Kirchen- oder Schulstellen betreffen, wozu die betreffende Person das Patronatsrecht besitzt, oder auf Anordnung einer Staats- oder Kommunalbehörde veröffentlicht werden sollen und daher einen Ausfall an Gebühren für die Staatskasse nicht befürchten lassen.

Auch ist für die Folge eine direkte Bestellung von ganzen Jahrgängen oder einzelnen Nummern des Amtsblatts 2c. früherer Jahre bei der Regierungs-Amtsblatts-Redaktion nicht mehr angängig; es müssen diese Bestellungen vielmehr jetzt ohne Ausnahme bei den betreffenden Kaiserlichen Postanstalten schriftlich vorgelegt werden, in deren Bestellbezirk der Auftraggeber wohnt, welche sie alsdann der genannten Redaktion durch das hiesige Kaiserliche Postamt zur Ausführung übermitteln werden.

Cassel am 19. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

242. Die dem früheren Stadtschreiber D. Dorst in Naumburg durch Vermittelung des Hauptagenten John Schneider in Marburg unterm 10. August 1892 Nr. 4982 ertheilte Genehmigungs-Urkunde zur Vermittelung des Transports von Auswanderern wird, nachdem 2c. Dorst einer Mittheilung der Schiffsexpedienten J. H. P. Schröder in Bremen zufolge seine Thätigkeit als Unteragent eingestellt hat, hiermit zurückgezogen. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der von 2c. Schröder für die seitherige Thätigkeit des 2c. Dorst hinterlegten Caution entgegen gesetzt werden sollten, innerhalb sechs Monaten, von heute ab gerechnet, mit dem Nachweis hier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Wolfhagen am 13. April 1893.

Der Königliche Landrath v. Buttlar.

Vacanzen.

243. Geeignete Bewerber um die erledigte lutherische Pfarrstelle in Springstille werden hierdurch aufgefordert, ihre deshalbigen Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, an den mitunterzeichneten Superintendenten bis zum 14. Mai a. c. einzusenden. Bemerkt wird dabei, daß der betreffenden Kirchengemeinde rezeßmäßig das Präsentationsrecht zusteht und eine Probepredigt verlangt wird.

Schmalkalden am 22. April 1893.

Das lutherische geistliche Ministerium:
Obstfelder, Superintendent und Oberpfarrer.
Weirich, Archidiakonus. Mohme, Diakonus.

244. Die zweite Schulstelle in Ernsthausen, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 844 Mark einschließlich der Feuerungs-Vergütung verbunden ist, wird in Folge Versetzung des bisherigen Lehrers am 1. Mai d. J. frei.

Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Cornelius in Münchhausen, Kreises Marburg, melden.

Frankenberg am 19. April 1893.

Namens des Schulvorstandes: Der Königliche Landrath.
J. V.: Rohrmann, Kreisdeputirter.

245. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Hutten, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung 750 Mk. und 90 Mk. für Feuerung beträgt, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Mai d. J. frei. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen

Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Knacker in Gundhelm einreichen. Schlüchtern am 20. April 1893.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath. J. V.: Goerz.

246. Die 4te Lehrerstelle in Spangenberg ist alsbald neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt 1002,75 Mk. und 150 Mk. Wohnungs-Entschädigung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Metropolitan Rothfuchs in Spangenberg einsenden. Melsungen am 8. April 1893.

Der Königl. Schulvorstand. v. Negelein, Landrath.

247. Die Schul- und Kirchendienerstelle in Heskem, mit welcher einschließlich der Feuerungsvergütung ein Jahreseinkommen von 964 Mark 47 Pfg. und freie Dienstwohnung verbunden ist, wird wegen Pensionirung des jetzigen Inhabers mit dem 1. Mai d. J. vacant und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 1. Mai d. J. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Marburg am 13. April 1893.

Der Königl. Schulvorstand. Trott zu Solz, Landrath.

248. Die Schulstelle in Radmühl, deren competenzmäßiges Einkommen neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungs-Vergütung 816,55 Mark beträgt, wird zufolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Mai d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 4 Wochen bei dem Königlichen Lokalschul inspector, Herrn Pfarrer Fritsch in Unterreichenbach, oder dem unterzeichneten Landrath einreichen.

Gelnhausen am 20. April 1893.

Namens des Königlichen Schulvorstandes: der Landrath.
J. V.: Frhr. von Oer, Kreis-Deputirter.

249. Die hiesige Bürgermeisterstelle, welche durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt ist und mit der zugleich die Geschäfte des Standesamts und die Directionsgeschäfte der Sparkasse verbunden sind, soll anderweit auf 8 Jahre besetzt werden.

Das Einkommen beträgt jährlich 1900 Mark; außerdem hatte der Vorgänger ein Nebeneinkommen als Amtsanwalt von 360 Mark.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen melden.

Hess. Oldendorf am 10. April 1893.

Der Ausschuß-Vorsteher: W. Kinkeldey.

250. Bei der hiesigen Stadt ist die Polizei- und Stadtdienerstelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 700 Mark verbunden ist, erledigt.

Civilversorgungsberechtigte, nicht über 45 Jahre alte Personen wollen ihre Meldungen unter Beifügung von Führungszeugnissen sowie eines selbst geschriebenen Lebenslaufs innerhalb 6 Wochen bei dem Unterzeichneten einreichen. Steinau am 17. April 1893.

Der Bürgermeister Fink.

251. Die Steuerkasse I Cassel sucht alsbald einen gewandten 1sten Gehülfen. Nur solche wollen sich melden, welche bereits die 1ste Gehülfenstelle bekleidet haben. Cassel am 21. April 1893.

Hecker, Rentmeister.

252. Ich suche einen tüchtigen Kassengehülfen. Nur solche wollen sich melden, welche im Rechnungsfache erfahren sind und gute Zeugnisse aufweisen können.

Fulda am 21. April 1893.

Die Stadtkämmerei. Niedling.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Rollmann in Wachenbuchen zum Gehülfen des Pfarrers Kausel in Marköbel,

der Forstassessor Lorge in Düsseldorf zum Oberförster in Feldberg vom 1. Juli d. J. ab,

der Referendar Gleim zum Gerichtsassessor,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Kaufmann in Niederwildungen zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Volkmarsen,

der Büreaudiätar Franz Menke zum Assistenten bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Cassel.

Uebertragen: dem Rentmeister Wilkening in Hersfeld die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförstereien Hersfeld-Wippershain, Hersfeld-Meckbach, Niederaula, Hersfeld und Neuenstein,

dem Rentmeister Wiedemann in Ziegenhain die Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Todenhausen und der Unterrezepturen für die Reviertheile Merzhausen der Oberförsterei Neustadt und Obergrenzebach der Oberförsterei Neukirchen.

Verliehen: dem Förster Wehrhahn in Albshausen der Charakter als Hegemeister.

Versetzt: der Staatsanwalt Ganslandt in Ratibor in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Marburg.

Niedergelassen: Dr. med. Friedrich Poppe in Cassel,

der praktische Arzt Dr. med. Franz Joseph Scherf in Orb.

Pensionirt: der Katasterzeichner Gehrung in Cassel auf seinen Antrag,

die Förster Schäfer in Hilders und Windus in Friedewald vom 1. Juli d. J. ab.

Gestorben: der Gerichtsassessor Krause,

der Grubenmarkscheider Pfort in Obernkirchen.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 3. Mai **1893.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

253. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1892/93 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine von 1842.

Lit. F. Nr. 56473 über 100 Thlr.
= F. = 57190 = 100 =
= F. = 62282 = 100 =
= F. = 215709 = 100 =
= F. = 222064 = 100 =
= F. = 222065 = 100 =
= G. = 44459 = 50 =

II. Kurmärkische Schuldverschreibung.

Lit. G. Nr. 2327 über 50 Thlr.

III. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Serie 278 Nr. 27799 über 100 Thlr.

IV. 3procentige Magdeburg-Wittenbergesche Aktie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.

Nr. 484 über 200 Thlr.

V. Vormals Kurhessische Staatsanleihe von 1863.

Lit. B. Nr. 2187 über 500 Thlr.
= B. = 2323 = 500 =

VI. Vormals Nassauische Staatsanleihe von 1862.

Lit. N. Nr. 2768 über 100 Gulden.

VII. Konsolidirte 4procentige Staatsanleihe: von 1876/79.

Lit. D. Nr. 21403 über 500 Mk.
= E. = 29676 = 300 =

von 1880.

Lit. E. Nr. 141733 über 300 Mk.
= E. = 147522 = 300 =
= E. = 223143 = 300 =
= E. = 318207 = 300 =
= E. = 318473 = 300 =
= E. = 336927 = 300 =
= E. = 355447 = 300 =
= E. = 406312 = 300 =
= E. = 459121 = 300 =

von 1881.

Lit. C. Nr. 165611 über 1000 Mk.
= F. = 178902 = 200 =
= F. = 178903 = 200 =

von 1882.

Lit. D. Nr. 314463 über 500 Mk.
= D. = 344303 = 500 =
= D. = 348211 = 500
= E. = 524358 = 300 =
= E. = 524359 = 300 =
= E. = 524360 = 300 =
= E. = 524361 = 300 =
= E. = 524362 = 300 =

von 1885.

Lit. E. Nr. 934755 über 300 Mk.

VIII. 4procentige Reichsanleihe von 1877.

Lit. C. Nr. 13160 über 1000 Mk.

IX. 4procentige Reichsanleihe von 1878.

Lit. E. Nr. 2695 über 200 Mk.

X. 4procentige Reichsanleihe von 1879.

Lit. A. Nr. 3954 über 5000 Mk.
= C. = 16301 = 1000 =
= E. = 15911 = 200 =
= E. = 16379 = 200 =
= E. = 16380 = 200 =

XI. 4procentige Reichsanleihe von 1880.

Lit. B. Nr. 2588 über 2000 Mk.
= E. = 8287 = 200 =
= E. = 8288 = 200 =
= E. = 10182 = 200 =
= E. = 10183 = 200 =
= E. = 10184 = 200 =

Berlin am 5. April 1893.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

254. Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes zur Abänderung der §§. 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 / 2. August 1880, vom 26. März 1893 (Gesetz-Sammlung S. 60) wird der zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufene Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) bis auf Weiteres in vier Kammern eingetheilt, deren jede aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß. Berlin am 7. April 1893.

Das Staats-Ministerium:

Gf. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frh. v. Berlepsch. Gf. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

255. Statut für die Wiesen-Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Heiber zu Zierenberg im Kreise Wolfhagen.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebe-

zirke Zierenberg werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Landmessers und Kulturtechnikers Werner I in Cassel vom März 1883 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Landmessers Kamienski in Cassel vom Jahre 1888 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in dem zugehörigen Register speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesen-Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Heiber zu Zierenberg", und hat ihren Sitz in Zierenberg.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w., den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Wiesenwärters in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

§. 6. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorations-Plane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstands-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungs-Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß des Vorstehers bezw. seines Stellvertreters.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs-Befugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten October und April jeden Jahres unter Zuziehung von den zwei Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf 3 Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle drei Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegen-

stände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesen-Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Heiber zu Zierenberg" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche Betheiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin am 17. März 1893.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftr.: Sterneberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

256. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 23. December 1892 präsentirten Muthung wird dem Gastwirth Heinrich Stracke in Bad Wildungen unter dem Namen

„Wohlgemut"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p. q, r, s, t, u, v

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 185 496 qm (Zwei Millionen einhundertfünfundachtzig Tausend vierhundert sechs und neunzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Zwesten, Wenzigerode und Betzigerode, Kreises Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden „Eisenerze" hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Bergrath von Morsey-Picard in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 20. April 1893.

Königliches Oberbergamt.

257. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistags für den Kreis Hersfeld vom 5. April 1893 außer den noch vorhandenen Mitgliedern: Bürgermeister Reinhard in Landershausen und Oberamtmann Oldenburg zu Wilhelmshof, noch folgende Personen zu Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hersfeld gewählt worden sind:

1) Bürgermeister Ruhn in Asbach,
2) Gutsbesitzer Adolf Reinhard in Unterweisenborn,
3) Gutsbesitzer Ellemeroth in Wölfershausen.

Wir haben diese Wahl bestätigt.

Cassel am 26. April 1893.

Königliche Generalkommission.

258. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg haben wir Termin auf den 26. Juni d. Js., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung beginnt am 29. Juni.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. Mai d. Js. bei den betreffenden Herren Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1. Juni d. Js. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 26. Juni d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Otto in Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 ff. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 ff.)

Cassel am 29. April 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

259. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 17ten d. M. dem Vereine Berliner Künstler die Genehmigung ertheilt, in Verbindung mit der diesjährigen Berliner Kunstausstellung eine öffentliche Ausspielung von Kunstwerken (Oelgemälde, Aquarelle, Kupferstiche, Radirungen) zu veranstalten und die auszugebenden 70 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 254 im Gesammtwerthe von 42 000 Mark. Cassel am 24. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

260. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20sten Januar 1893, dessen Anlagen zurückfolgen, verleihe Ich dem Reichs- (Militair-) Fiskus das Recht zur Entziehung von Grundeigenthum nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 221) zum Zwecke der Vergrößerung des Exerzirplatzes bei Hanau auf ungefähr 1000 Meter im Geviert. Berlin den 2. Februar 1893.

Wilhelm, R.

Graf zu Eulenburg. von Kaltenborn.

An den Minister des Inneren und den Kriegsminister.

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 über die Enteignung von Grundstücken hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cassel am 24. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

261. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der bisherige Vicekonsul Heinrich Hobrecht zum Argentinischen Konsul in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Hobrecht in seiner gedachten Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. Cassel am 25. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

262. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten wird angeordnet, daß die unter dem 12. März 1889 (Amtsblatt Seite 60 und 61) erlassenen Aufsichtsmaßregeln gegen die Einführung und Verbreitung der Schafräude mit den durch meine Verfügung vom 29. Mai 1891 (Amtsblatt Seite 102) bekannt gegebenen Abänderungen auf ein weiteres Jahr zur Anwendung gelangen.

Cassel am 21. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

263. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6ten d. M. zu genehmigen geruht, daß die in der Gemarkung Bursfelde gelegenen, mit Kartenblatt 5. Nr. 28/8 zc. und 31/9 und Kartenblatt 6. Nr. 133/13 zc. bezeichneten Parzellen in Größe von 1,3698 ha aus dem Gutsbezirke Klostergut Bursfelde, Kreis Münden, Regierungsbezirk Hildesheim, ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Oedelsheim, Kreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Cassel, einverleibt; dagegen die in der Gemarkung Oberförsterei Oedelsheim gelegenen, mit Kartenblatt 3. Nr. 38/8, 39/9 und 40/10 bezeichneten Parzellen in Größe von 1,3674 ha von dem genannten forstfiskalischen Gutsbezirke abgetrennt und dem Gutsbezirke Klostergut Bursfelde zugelegt werden.

Cassel am 28. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

264. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (cf. Gesetz vom 18. Juni 1884) soll am Donnerstag den 29. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Wilhelm Schädla am Grün hierselbst abgehalten werden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit zehn Mark an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Durchlesen wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller (Preis 1 Mark)“ hiermit ausdrücklich empfohlen.

Marburg am 18. April 1893.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Kümmell, Königlicher Kreisthierarzt.

265. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan des diesseitigen Bezirkes in Kraft, welcher schon jetzt bei allen diesseitigen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 40 und 15 Pfg. das Stück sind vom 1sten Mai ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben. Hannover am 21. April 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

266. Die erste lutherische Pfarrstelle in Oldendorf, Classe Rinteln, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 26. April 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

267. Geeignete Bewerber um die erledigte lutherische Pfarrstelle in Springstille werden hierdurch aufgefordert, ihre deshalbigen Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, an den mitunterzeichneten Superintendenten bis zum 14. Mai a. c. einzusenden. Bemerkt wird dabei, daß der betreffenden Kirchengemeinde rezeßmäßig das Präsentationsrecht zusteht und eine Probepredigt verlangt wird.

Schmalkalden am 22. April 1893.

Das lutherische geistliche Ministerium:
Obstfelder, Superintendent und Oberpfarrer.
Weirich, Archidiakonus. Mohme, Diakonus.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Professor Dr. Albert Naudé in Berlin zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der Forstassessor Goldammer zum Oberförster in Heringen vom 1. Juli d. J. ab,

der Vollziehungsbeamte Bialon in Marburg zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkassen in Marburg II und Wetter,

die Hülfsvollziehungsbeamten Flinner in Gieselwerder zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkassen in Grebenstein und Gieselwerder und Liesenfeld in Neuhof zugleich als Hülfsvollziehungsbeamter der Königlichen Steuer- und Forstkasse in Gersfeld,

die Bürgermeister Lips in Gottsbüren und Louis Reutze in Niedermeiser zu Standesbeamten daselbst an Stelle der verstorbenen Bürgermeister Gerland in Gottsbüren und Bertelmann in Niedermeiser,

das Gemeinderathsmitglied A. Seng in Hauswurz an Stelle des verstorbenen Jos. Leinweber daselbst zum Stellvertreter des dortigen Standesbeamten,

der Stadtschreiber A. Temme in Grebenstein zum zweiten Stellvertreter des dortigen Standesbeamten,

die Bürgermeister Willert in Rotenburg und Siebert in Wehren zu Standesbeamten für die dortigen Standesamtsbezirke.

Entlassen: der Schutzmann Wind bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel auf Antrag aus seinem bisherigen Dienstverhältniß.

Pensionirt: der Förster Koch in Kirchditmold zum 1. Juli d. J.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Übersicht

über

den Vermögensstand der Landeskreditkasse zu Cassel

am Schlusse des Rechnungsjahres 1892.

Tit.	A. Passiva.	Bestand Ende 1891. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1892. Mark.	Pf.
III.	Laudemial-Fonds zu 4 %	4.730.000	—	. . .	.	500.000	—	4.230.000	—
V.	Deponirte Ablösungskapitale	130.389	74	. . .	.	3.078	44	127.311	30
VI.	Kapitale auf kurze Kündigung	266.898	03	426.221	64	396.898	03	296.221	64
VII.&VIII.	Kapitale gegen Obligationen:								
	1. Vor 1870 aufgenommen (VII.) . . . (Gekündigt und außer Verzinsung.)	25.650	—	. . .	.	10.200	—	15.450	—
	2. Von 1870 an aufgenommen (VIII.):								
	Abtheilung A a. (gekündigt und außer Verzinsung)	600	—	. . .	.	. . .	.	600	—
	Abtheilung B. (gekündigt und außer Verzinsung)	750	—	. . .	.	. . .	.	750	—
	Abtheilung C. Serien 1 bis 13 (gekündigt und außer Verzinsung) .	16.050	—	. . .	.	5.850	—	10.200	—
	Abtheilung C. Serie 14 zu 3½ % .	68.735.100	—	. . .	.	3.963.600	—	64.771.500	—
	„ C. „ 15 „ 4 % .	328.800	—	. . .	.	9.900	—	318.900	—
	„ C. „ 16 „ 3½ % .	13.485.200	—	5.734.300	—	226.500	—	18.993.000	—
	Summa Tit. VII. und VIII.	82.592.150	—	5.734.300	—	4.216.050	—	84.110.400	—
IX.	Deponirte Grundentschädigungen	5.303	43	. . .	.	135	37	5.168	06
X.	Zinsen-Conto	1.166.894	11	3.117.952	73	3.132.810	71	1.152.036	13
	Überhaupt **Passiva** . .	88.891.635	31	9.278.474	37	8.248.972	55	89.921.137	13

Aus den verfügbaren Beständen sind im Laufe des Jahres 1892 = 387.440 Mark 46 Pf., welc
Hauptfonds der Central-Verwaltung abgeliefert und = 70.840 Mark 46 Pf., wie vorstehend zu C. v

Tit.	B. Activa.	Bestand Ende 1891.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1892.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
I.	Ausgeliehene Kapitale:								
	A. Zu Dienst-, Zehnt- ꝛc Ablösungen	4.843.694	33	. . .	.	595.184	43	4.248.509	90
	B. Auf Hypotheken:								
	1. Vor 1870 ausgeliehen	1.859.436	21	. . .	.	196.038	05	1.663.398	16
	2. Aus den Serien 1 bis 14	66.062.707	15	. . .	.	3.060.034	63	63.002.672	52
	3. „ der Serie 15	318.862	50	. . .	.	6.200	—	312.662	50
	4. „ „ „ 16	13.223.297	40	5.638.300	—	236.718	14	18.624.879	26
	Summa Tit. I.	86.307.997	59	5.638.300	—	4.094.175	25	87.852.122	34
II.	In Werthpapieren angelegt	. . .	.	62.700	—	62.700	—	. . .	.
III.	Auf Werthpapiere ausgeliehen	542.800	—	1.871.700	—	2.408.500	—	6.000	—
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum	42.101	52	. . .	.	3.886	41	38.215	11
V.	Landeskreditkassen-Gebäude	264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	93
VI.	Kassen-Bestand	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
VII.	Zinsen-Conto	1.734.438	27	3.527.313	15	3.501.231	17	1.760.520	25
VIII.	Sonstige Ausstände	58	—	581	—	599	50	39	50
	Überhaupt **Activa**	88.891.635	31	11.100.594	15	10.071.092	33	89.921.137	13
	C. **Reserve-Fonds**	5.454.948	43	70.840	46	. . .	.	5.525.788	89

Summe den Gesammt-Überschuß dieses Jahres darstellt, entnommen. Davon sind = 316.600 Mark an den Zugang nachgewiesen ist, dem Reserve-Fonds überwiesen worden.

Übersicht

der im Jahre 1892 ausgeliehenen, sowie der zurückgezahlten und verbliebenen Kapitale.

Ausgeliehen:	Ausstand Ende 1891.			Zugang in 1892.		Abgang in 1892.			Ausstand Ende 1892.			Zinsfuß.
	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		
		Mark.	Pf.		Mark.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.	%
A. 1. zu Dienstablösungen . (Bis auf 35.350 Mk. 10 Pf. auf Serie 14 und bezw. 16 übertragen.)	2.817	857.348	38	.	. . .	270	87.326	07	2.547	770.022	31	4
„ 2. zu Zehnt- rc. Ablösungen	11.465	4.804.335	27	.	. . .	1.089	591.175	47	10.376	4.213.159	80	4½
Überhaupt zu Ablösungen	14.282	5.661.683	65	.	. . .	1.359	678.501	54	12.923	4.983.182	11	
B. auf Hypotheken:												
1. vor 1870 ausgeliehen . (Bis auf 1.663.398 Mark 16 Pf. auf Serie 14 übertragen.)	6.576	5.258.753	69	.	. . .	622	554.423	88	5.954	4.704.329	81	4
2. aus den Serien 1 bis 14	15.087	62.295.291	19	.	. . .	298	2.664.155	77	14.789	59.631.135	42	4
3. aus der Serie 15 . .	119	318.862	50	.	. . .	1	6.200	—	118	312.662	50	4
4. „ „ „ 16 . .	2.839	12.773.406	56	1.363	5.638.300	25	190.894	06	4.177	18.220.812	50	4
Überhaupt .	38.903	86.307.997	59	1.363	5.638.300	2.305	4.094.175	25	37.961	87.852.122	34	
In 1892:												
1. gingen ein Darlehnsgesuche				1.833	8.862.180							
2. bewilligt wurden Darlehen				1.547	6.973.200							
3. zur Auszahlung kamen Darlehen				1.363	5.638.300							

Aufgestellt,

Cassel, am 27. April 1893.

Die Landeshauptkasse.

Keil.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 10. Mai 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

268. Vom 1sten d. M. ab ist die Regierungs-Amtsblattskasse aufgehoben und sind deren Geschäfte der Königlichen Regierungs-Hauptkasse übertragen worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr alle Beträge, welche von der Regierungs-Amtsblatts-Redaktion für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Amtsblatt oder Anzeiger in Rechnung gestellt werden — soweit sie bestimmungsgemäß nicht bei anderen Königlichen Kassen zu verrechnen sind — an die Königliche Steuerkasse, in deren Hebebezirk der Zahlungspflichtige wohnt, unter Vorzeigung der Rechnung, auf welcher sie den Empfang des Betrages zu quittiren hat, zu entrichten sind.

Bekanntmachungen von Privatpersonen können zur Aufnahme in das Amtsblatt 2c. für die Folge nur noch insoweit zugelassen werden, als sie die Besetzung von Kirchen- oder Schulstellen betreffen, wozu die betreffende Person das Patronatsrecht besitzt, oder auf Anordnung einer Staats- oder Kommunalbehörde veröffentlicht werden sollen und daher einen Ausfall an Gebühren für die Staatskasse nicht befürchten lassen.

Auch ist für die Folge eine direkte Bestellung von ganzen Jahrgängen oder einzelnen Nummern des Amtsblatts 2c. früherer Jahre bei der Regierungs-Amtsblatts-Redaktion nicht mehr angängig; es müssen diese Bestellungen vielmehr jetzt ohne Ausnahme bei den betreffenden Kaiserlichen Postanstalten schriftlich vorgelegt werden, in deren Bestellbezirk der Auftraggeber wohnt, welche sie alsdann der genannten Redaktion durch das hiesige Kaiserliche Postamt zur Ausführung übermitteln werden.

Cassel am 19. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

269. Von beachtenswerther Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen feil gehaltenen Mineral-Wässer, wie Selterser, Soda-Wasser u. a. m., an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden daher die Verkäufer von Mineral-Wässern im Ausschanke hiermit angewiesen, das Getränk fernerhin, gleichviel, ob die Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Cels. abzugeben. Gleichzeitig wird das Publikum vor dem Genusse eiskalter Getränke überhaupt, also auch des zu kalten Biers, insbesondere aber der Mineral-Wässer gewarnt.

Cassel am 17. October 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

270. Nach Beschluß des Bundesraths vom 7. Juli 1892 sollen die zuerst im Jahre 1878 und ferner im Jahre 1883 vorgenommenen Ermittelungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung für das Jahr 1893 und künftig von 10 zu 10 Jahren wiederholt werden.

Ich mache die Bezirks-Einwohner darauf aufmerksam, daß, um die in Rede stehende Bodenbenutzungs-Statistik zu erlangen, eine freiwillige Mitwirkung sachkundiger Männer, insbesondere der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungskommissionen in Aussicht genommen ist.

Es wird vorausgesetzt, daß die gedachten Personen Angesichts der Wichtigkeit dieser Erhebung bereit und in der Lage sind, durch ihre Erfahrung und Ortskenntniß die angeordneten Ermittelungen thatkräftig zu fördern und auf einen so hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, daß sie sich von der Wirklichkeit nicht, oder doch nur wenig fern halten. Nur wenn dies der Fall ist, kann die Statistik dem Klein- und Großverkehr den erwarteten Nutzen gewähren.

Daß die Landwirthe sich bei der Lösung dieser Aufgabe in hervorragender Weise betheiligen werden, ist ebenso lebhaft zu wünschen, wie zuversichtlich zu erwarten.

Cassel am 27. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

271. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen 2c. zu veranstalten und die auszugebenden 25 000 Loose zu je 2 Mk. 10 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden wollen den Vertrieb der Loose nicht beanstanden.

Cassel am 6. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

272. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5ten v. M. auf Grund des §. 4 Abs. 3 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß das dem

Fiskus gehörige, 0,6794 ha große Grundstück: Kartenblatt 10. Nr. 56/3 der Gemarkung Rodenberg, im Kreise Rinteln, aus dem Gemeindebezirke Rodenberg ausgeschieden und dem Gutsbezirke Domaine Rodenberg einverleibt; dagegen das den Eheleuten Heinrich Hattendorf in Soldorf gehörige, 0,5385 ha große Grundstück: Kartenblatt 10. Nr. 58/5 der Gemarkung Rodenberg von dem Gutsbezirke Domaine Rodenberg abgetrennt und dem Gemeindebezirke Rodenberg zugelegt werde.

Cassel am 1. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

273. Des Königs Majestät haben der mit dem Sitze in Berlin unter der Firma:

„Wilhelma", Deutsche Kapitalversicherungsanstalt,

zu errichtenden Versicherungsgesellschaft auf Grund des Statuts vom 22. Januar d. Js. die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Das Statut ist in Stück 15 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1892 veröffentlicht worden.

Cassel am 4. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

274. Vom 15. Mai d. Js. ab verkehrt der Zug 402 (Montags von Butzbach 4 02) ab Friedberg bis Frankfurt, wie folgt: Friedberg 4 32, Vilbel 5 09, Frankfurt an 5 43 Morgens — M. E. Z. — (von sämmtlichen Zwischenstationen entsprechend früher).

Zug 412 von Friedberg 5 13, von Vilbel 5 50 (statt 6 23), Frankfurt an 6 23 Morgens (von sämmtlichen Zwischenstationen entsprechend früher).

Zug 407 von Friedberg 4 45, Gießen 5 43 bis 5 50, Marburg an 6 36 Morgens (von sämmtlichen Zwischenstationen entsprechend früher).

Zug 111 ab Frankfurt 6 30 (statt 7 00), Nauheim an 7 47 Abends (statt 8 10) (von sämmtlichen Zwischenstationen entsprechend früher).

Zug 717 (neu — nur an Werktagen) ab Hanau-Nord 6 22, in Friedberg 8 16 Abends, mit Anhalten auf sämmtlichen Zwischenstationen.

Die Personenbeförderung mit dem Güterzuge 705 (ab Hanau-Ost 8 01, in Friedberg 10 11) kommt in Wegfall. Hannover am 4. Mai 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

275. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie der Irrenheilanstalt und den Irrenpflegeanstalten des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel während des Jahres 1892 veröffentlicht.

Cassel am 1. Mai 1893.

Der Landes-Director in Hessen.
E. v. Hundelshausen.

In den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflege-Anstalten	insgesammt	Es sind verpflegt worden: innerliche Kranke	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entlassen	gestorben	äußerliche Kranke	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entlassen	gestorben	Geisteskranke ꝛc.	Hiervon sind geheilt bezw. gebessert	ungeheilt entlassen	gestorben	Syphilit., Augen- und Krätzkranke	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entlassen	gestorben	Wöchnerinnen u. Säuglinge	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entlassen	gestorben	Die Gesammtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen: M.	Pf.	Ersetzt sind an Verpflegungskosten: M.	Pf.	Durchschnittliche Dauer des Aufenthalts eines Kranken. Tage	Durchschnittszahl der täglich belegten Betten. St.	Kostenbetrag eines Verpflegungstages ohne Verwaltungskosten M.	Pf.	mit Verwaltungskosten M.	Pf.	speciell an Speisekosten M.	Pf.	an Kurkosten M.	Pf.	Bemerkungen.
I. Landkranken-Anstalten:																																				
1. Bettenhausen	3286	1005	581	204	115	1231	920	140	98	—	—	—	—	1050	968	50	2	—	—	—		84018	54	44328	82	24,62	221,07	1	04	1	76	—	66	—	14	
2. Eschwege	518	242	207	11	15	201	172	12	1	—	—	—	—	75	71	1	2	—	—	—	—	13493	20	4129	43	28	34	1	07	1	75	—	69	—	13	
3. Fulda	1313	714	558	12	71	413	358	10	11	4	2	1	—	166	159	1	—	16	16	—	—	46954	97	14562	45	31	112,49	1	14	3	11	—	68	—	13	
4. Hanau	1478	516	437	9	39	770	626	5	61	13	8	4	—	178	173	—	—	1	1	—	—	50248	11	24977	91	31,1	125	1	09	1	72	—	70	—	14	
5. Hersfeld	1033	457	354	25	31	408	336	14	16	4	4	—	—	164	158	—	—	—	—	—	—	24589	65	11633	—	30	85	—	78	1	86	—	50	—	10	
6. Rinteln	205	81	65	—	11	81	65	—	3	11	1	8	1	31	26	—	—	1	1	—	—	7642	31	2382	10	28	16	1	34	2	14	—	78	—	24	
7. Schmalkalden	219	131	100	10	5	63	42	5	4	—	—	—	—	25	22	1	—	—	—	—	—	8818	50	2647	63	31	20	1	17	1	77	—	77	—	11	
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten:																																				
8. Irrenh. Marburg	459	—	—	—	—	—	—	—	—	459	88	98	33	—	—	—	—	—	—	—	—	151096	90	167176	66	206	259,[illegible]	1	59	3	09	—	99	—	03	
9. Irrenpfl. Haina	635	18	—	—	—	10	—	—	—	589	—		38	18	—	—	—	—	—	—		161522	15	127444	57	337	585	—	75	1	25	—	55	—	01	
10. dgl. Merxhausen	598	—	—	—	—	15	—	—	—	583	—	1	32	—	—	—	—	—	—	—	—	147210	74	110847	56	337	581	—	69	—	92	—	47	—	01	

276. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse der drei communalständischen Leihanstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel vom Jahre 1892 veröffentlicht.

Cassel am 25. April 1893.

Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Leihanstalt Cassel.		Fulda. Haupt-fonds.		Reserve-fonds.		Ueberhaupt.		Hanau. Haupt-fonds.		Reserve-fonds.		Ueberhaupt.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	I. Activa.														
1	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden rc.	—	—	2164808	22	—	—	2164808	22	2855069	81	—	—	2855069	81
2	In auf den Inhaber lautenden Werthpapieren angelegten Kapitalien	95628	65	1444236	66	618174	74	2062411	40	486967	13	796075	84	1283042	97
3	Erworbenes bezw. wieder veräußertes Grundvermögen	69700	—	156923	60	—	—	156923	60	79000	—	—	—	79000	—
4	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	98954	—	55253	—	—	—	55253	—	142048	—	—	—	142048	—
5	Auf kurze Kündigung ausgeliehene Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Zinsen-Rückstände	—	—	2382	25	—	—	2382	25	1560	—	—	—	1560	—
7	Kassenbestand	3237	23	45688	37	1389	10	47077	47	9039	37	21720	84	30760	21
	Hauptbetrag I. Activa	267519	88	3869292	10	619563	84	4488855	94	3573684	31	817796	68	4391480	99
	II. Passiva.														
8	Gegen ausgegebene Obligationen angelegte Kapitalien	—	—	3308829	74	—	—	3308829	74	3485610	—	—	—	3485610	—
9	Auf kurze Kündigung aufgenommene Kapitalien	—	—	400000	—	—	—	400000	—	—	—	—	—	—	—
10	Nicht erhobene Zinsen	—	—	2779	29	—	—	2779	29	6561	58	—	—	6561	58
11	Sonstige Ausgaben-Rückstände	2831	62	759	47	—	—	759	47	2512	73	—	—	2512	73
12	Ueberzahlung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag II. Passiva	2831	62	3712368	50	—	—	3712368	50	3494684	31	—	—	3494684	31
	Verglichen, ergibt sich Vermögen	264688	26	—	—	—	—	776487	44	—	—	—	—	896796	68
	gegen 1891	263939	24	—	—	—	—	733399	19	—	—	—	—	872996	14
	Dasselbe hat sich somit vermehrt um	749	02	—	—	—	—	43088	25	—	—	—	—	23800	54
	vermindert um	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

277. In Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die „Uebersicht über den Vermögensstand der Landeskreditkasse für das Rechnungsjahr 1892" nebst der Kapitalien-Uebersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 9. Mai 1893.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

278. Bewerber um die am 1. Juli d. J. zur Erledigung kommende 1ste Schulstelle in Immenhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Immenhausen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt einschließlich der

Digitized by Google

Feuerungsvergütung neben freier Wohnung 1150 Mk.
Hofgeismar am 5. Mai 1893.
Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

279. Die Schulstelle in Udenhain, deren competenzmäßiges Einkommen neben freier Wohnung 917,24 Mark beträgt, ist in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 4 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Junker in Hellstein, oder dem unterzeichneten Landrath einreichen.

Gelnhausen am 2. Mai 1893.
Der Königl. Schulvorstand. Frhr. Riedesel, Landrath.

280. Die Stelle eines städtischen Polizeidieners hierselbst ist vacant geworden und soll anderweit besetzt werden.

Mit derselben ist ein Gehalt von jährlich 720 Mk. verbunden.

Außerdem erhält derselbe freie Dienstkleidung, sowie für den Büreaudienst jährlich 30 Mk. und 3,6 Rmtr. Brennholz.

Geeignete Bewerber, welche das 42. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, wollen ihre diesbezüglichen Meldungsgesuche unter Vorlage von Zeugnissen und eines selbst geschriebenen Lebenslaufs event. auch Civilversorgungsscheins bis zum 1. Juni cr. bei dem unterzeichneten Ortsvorstand einreichen.

Civilversorgungsberechtigte Militair-Anwärter erhalten den Vorzug.

Melsungen am 2. Mai 1893.
Der Bürgermeister Lotz.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Volontairarzt Dr. Walker zum Assistenz-Arzt bei der Irrenheilanstalt Marburg,

der Secretair und Kassirer Paulus bei der Corrections- rc. Anstalt in Breitenau zum Inspector und Kassirer bei der Irrenheilanstalt Marburg,

der Vicewachtmeister Köbbing zum Magazinsbeamten und Pedellen bei dem Leihhause in Cassel,

der Postassistent Großkurth in Mansbach und der Postanwärter Alberding in Wüstensachsen zu Postverwaltern,

der Postanwärter Norwig in Cassel zum Postassistenten und der Telegraphenanwärter Wehner daselbst zum Telegraphenassistenten,

Der Forstaufseher Dittelbach zum Förster in Friedewald I,

der Hülfsgerichtsdiener Rohde in Cassel zum Gefangenaufseher,

die Hülfsaufseherin Elisabeth Magdalene Quast zur Gefangenaufseherin bei dem Gerichtsgefängniß in Cassel,

der Militairanwärter Winter zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte in Rinteln,

der Bürgermeister Fink in Steinau an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Weitzel daselbst zum Standesbeamten für den dortigen Standesamtsbezirk.

Uebertragen: dem Rentmeister Wolff in Frankenau die definitive Verwaltung der Forstkasse für die Oberförstereien Frankenau, Altenlotheim und Böhl.

Verliehen: dem Gerichtsvollzieher Nickel in Cassel bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Bestätigt: die Wahl des Bürgermeisters Willert in Baruth zum Bürgermeister in Rotenburg auf die Dauer von 8 Jahren.

Versetzt: die Postverwalter Grebe von Elm (Bez. Cassel) nach Guxhagen und Keil von Jossa nach Elm (Bez. Cassel).

Verzogen: die praktischen Aerzte Dr. med. Ebert von Sontra nach Cassel und Dr. med. Vogeler von Abbenrode a/Harz nach Sontra.

Uebernommen: von dem Apotheker Franz v. Ley die Verwaltung der Filial-Apotheke in Somborn.

Entlassen: der Director des Landeshospitals Merxhausen, Dr. Kortum auf Nachsuchen.

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar Diehl in Hersfeld.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Freitag den 12. Mai **1893.**

Extra=Blatt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

281. Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom heutigen Tage bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 15. Juni d. J. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des §. 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 18. Mai d. Js.

hierdurch fest.

Berlin am 6. Mai 1893.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

282. Auf Grund des §. 24 des Wahlreglements vom 28. August 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Deutschen Reichs vom 21. Mai 1869 habe ich zu Wahlkommissaren und deren Stellvertretern ernannt:

1) für den 1sten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Rinteln, Hofgeismar und Wolfhagen, den Königlichen Landrath Beckhaus in Hofgeismar und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath von Buttlar in Wolfhagen;

2) für den 2ten Wahlkreis, bestehend aus dem Stadt- und Landkreise Cassel und dem Kreise Melsungen, den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath Freiherrn von Dörnberg in Cassel und zu dessen Stellvertreter den Oberbürgermeister Westerburg hierselbst;

3) für den 3ten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Fritzlar, Homberg und Ziegenhain, den Königlichen Landrath von Schwertzell in Ziegenhain und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath Noeldechen in Fritzlar;

4) für den 4ten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Eschwege, Schmalkalden und Witzenhausen, den Königlichen Landrath Grimm in Eschwege und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath von Schenck in Witzenhausen;

5) für den 5ten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain, den Königlichen Landrath von Trott zu Solz in Marburg und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath, Freiherrn von Schenck zu Schweinsberg in Kirchhain;

6) für den 6ten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Hersfeld, Rotenburg und Hünfeld, den Königlichen Landrath von Trott zu Solz in Rotenburg und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath, Freiherrn von Schleinitz in Hersfeld;

7) für den 7ten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Fulda, Schlüchtern und Gersfeld, den Königlichen Landrath Fliedner in Fulda und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath Roth in Schlüchtern;

8) für den 8ten Wahlkreis, bestehend aus dem Stadt- und Landkreise Hanau, dem Kreise Gelnhausen und den früher zu dem Kreise Hanau gehörenden Gemeinden Bockenheim, Berkersheim, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim, Preungesheim und Seckbach, welche durch die Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau dem Landkreise Frankfurt a/M. zugetheilt, aber in dem bisherigen Wahlverbande belassen sind, den Königlichen Landrath von Oertzen in Hanau und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Regierungsassessor Köhler daselbst.

Cassel am 11. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 17. Mai **1893.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 28. April 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2092 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 14. April 1893; und unter

Nr. 2093 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 27. April 1893.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 6. Mai 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2094 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung. Vom 26. April 1893; unter

Nr. 2095 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank. Vom 29. April 1893; und unter

Nr. 2096 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 1. Mai 1893.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 6. Mai 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2097 die Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 6. Mai 1893; und unter

Nr. 2098 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 6. Mai 1893.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. April 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9607 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Heinsberg, Malmedy, Blankenheim, Rheinbach, Bonn, Euskirchen, Mörs, Cochem, Kreuznach, Mayen, Münstermaifeld, Simmern, Stromberg, Köln, Gummersbach, Neuß, Langenberg, Tholey, Saarbrücken, Saarlouis, Völklingen, Neunkirchen, Ottweiler, Neumagen, Neuerburg und Wadern. Vom 11. April 1893; und unter

Nr. 9608 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck. Vom 11ten April 1893.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 5. Mai 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9609 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 124 Absatz 2 der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29sten Juli 1841. Vom 16. April 1893; und unter

Nr. 9610 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Uslar. Vom 28. April 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

283. In Groß-Batanga (Deutsches Schutzgebiet von Kamerun) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Briefsendungen jeder Art, von Postpacketen bis 5 kg und die Bestellung von Zeitungen. Im Verkehr mit der neuen Postagentur kommen die Portotaxen des Weltpostvereins zur Anwendung.

In Deutschland werden erhoben:

für frankirte Briefe	20	Pf.	für je 15 g,
„ unfrankirte Briefe	40	„	
„ Postkarten	10	„ ,	
„ „ mit Antwort	20	„ ,	
„ Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere	5	„	für je 50 g,
mindestens jedoch	10	„	für Waarenproben,
und	20	„	für Geschäftspapiere,
an Einschreibgebühr	20	„	

Der Austausch von Postpacketen erfolgt auf dem Wege über Hamburg mittels der Dampfer der Afrikanischen Dampfschiffs-Actien-Gesellschaft (Woermann-Linie). Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpacket beträgt 1 Mk. 60 Pf.

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 5. Mai 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sachse.

284. Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin, begründeten

Stipendien-Stiftung ist vom 1. October d. Js. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mk. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche mit dem Zeugniß der Reife einer neunstufigen höheren Lehranstalt versehen sind und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. October d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Wohnsitze nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Berufes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer neunstufigen höheren Lehranstalt,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der III. oder IV. Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rector der Anstalt auszustellendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin am 22. April 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftr.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

285. Nachweisung der gemäß des §. 6. Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Mai 1893 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	94	4	86	2	90
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	94	4	86	2	90
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	21	4	73	2	63
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	21	4	73	2	63
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	68	4	73	3	15
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	68	4	73	3	15
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	68	4	73	3	15
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	93	4	99	3	62
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7	93	4	99	3	62
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	93	4	99	3	62
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	93	4	99	3	62
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	09	5	25	3	32
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	09	5	25	3	32
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	09	5	25	3	32
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	88	5	25	3	15
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	88	4	34	2	76
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	88	4	34	2	76
18	" Marburg .	Marburg .	8	14	3	15	3	47
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	8	14	3	15	3	47
20	" Frankenberg	dgl. . . .	8	14	3	15	3	47
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	88	4	20	2	63
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	88	4	20	2	63
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	8	36	4	73	2	10
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	98	4	46	2	73

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 13. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

286. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vorprüfungen zur Aufnahme in das Königliche akademische Institut für Kirchenmusik in Berlin fortan nicht mehr bei Beginn des betreffenden Sommer- oder Wintersemesters zu Anfang April und October jeden Jahres stattfinden, sondern daß dieselben und zwar zur Aufnahme für das Sommersemester bereits in der ersten Woche des Januar und zur Aufnahme für das Winter-

semester in der ersten Woche des Juli werden abgehalten werden.

Demgemäß sind dem Herrn Minister die Meldungen für das Sommersemester bis spätestens 1. December des vorhergehenden Jahres und die Meldungen für das Wintersemester bis spätestens 1. Juni des betreffenden Jahres unter Beifügung der vorgeschriebenen zusammenzuheftenden Schriftstücke, nämlich:

1) eines selbst geschriebenen Lebenslaufs,
2) eines Nachweises über die genügende musikalische Befähigung,
3) eines Zeugnisses über die Absolvirung eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, oder über die nach dreijährigem Seminarkursus bestandene Lehrerprüfung,
4) eines Nachweises, daß der Bewerber die Kosten seines Unterhalts aufzubringen vermag, ohne dadurch in der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte gestört zu werden,

einzureichen.

Da die Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber dem Herrn Minister durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden, welche sich in dem Begleitberichte auch über die Beurlaubung und Vertretung des Bewerbers zu äußern haben, vorzulegen sind, müssen die Meldungen bei der betreffenden Dienstbehörde mindestens 6 Wochen vor den bezeichneten Terminen, also für das Sommersemester bis spätestens 16. October des vorhergehenden Jahres und für das Wintersemester bis spätestens 16ten April des betreffenden Jahres eingereicht werden.

Nach den festgesetzten Terminen eingehende Meldungen würden erst für das nächstfolgende Semester in Betracht kommen können.

Cassel am 15. Mai 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

287. Für die Zeit vom 15. Mai bis Ende September wird in Bad Wildungen eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb als Zweigstelle des Kaiserlichen Postamts in Wildungen (Stadt) unterhalten werden.

Cassel am 9. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Frank.

288. In dem Orte Wohra (Kr. Kirchhain) wird am 17. Mai eine Postagentur eröffnet. Dieselbe erhält ihre Verbindung durch die Personenpost Halsdorf-Haina und die Botenpost Halsdorf-Gemünden (Wohra).

Der Landbestellbezirk wird aus den Orten Langendorf, Langendorfer Mühle und Hertingshausen gebildet.

Cassel am 8. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Frank.

Vacanzen.

289. Mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau soll in Langendiebach, Landkreis Hanau, eine Apotheke neu angelegt werden.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Beifügung

1) eines kurz gefaßten Lebenslaufes,
2) der gehefteten und chronologisch geordneten Servirzeugnisse,
3) der Approbation,
4) eines Führungsattestes der Heimathsbehörde,
5) eines amtlich beglaubigten Nachweises der zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
6) der pflichtmäßigen Versicherung, bisher eine Apotheke nicht besessen zu haben, oder andernfalls der Genehmigung des Herrn Ministers für die rc. Medizinal-Angelegenheiten zur Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen,

binnen sechs Wochen bei mir melden.

Bewerber, welche noch nicht zehn Jahre approbirt sind, oder welche sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerbungen sind lediglich schriftlich einzureichen und persönliche Vorstellungen zwecklos.

Cassel am 13. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

290. Die Pfarrstelle in Zierenberg, Classe gleichen Namens, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 28. April 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

291. Bewerber um die am 1. Juli d. Js. zur Erledigung kommende 1ste Schulstelle in Immenhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Immenhausen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt einschließlich der Feuerungsvergütung neben freier Wohnung 1140 Mk.

Hofgeismar am 13. Mai 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

292. Die hiesige Bürgermeisterstelle ist in Folge Nichtbestätigung des am 15. September v. J. Gewählten sofort anderweit zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 8 Jahren. Das Gehalt beträgt, unter Mitübernahme der Geschäfte des Stadtschreibers, des Standesbeamten, des Vorsitzenden der Verwaltungs-Commission der städtischen Sparkasse, für das Jahr 1200 Mark und außerdem circa 50 Mark Nebeneinnahmen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungen binnen 4 Wochen unter Angabe ihrer bisherigen Wirksamkeit und Beifügung ihrer Zeugnisse an den Stadtvorstand dahier einreichen.

Rauschenberg am 10. Mai 1893.

Der Stadtvorstand.
J. A.: Weidmann, Reg.-Büreau-Hülfsarbeiter.

293. Die Stelle eines städtischen Polizeidieners hierselbst ist vacant geworden und soll anderweit besetzt werden.

Mit derselben ist ein Gehalt von jährlich 720 Mk. verbunden.

Außerdem erhält derselbe freie Dienstkleidung, sowie für den Büreaudienst jährlich 30 Mk. und 3,6 Rmtr. Brennholz.

Geeignete Bewerber, welche das 42. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, wollen ihre diesbezüglichen Meldungsgesuche unter Vorlage von Zeugnissen und eines selbst geschriebenen Lebenslaufs event. auch Civilversorgungsscheins bis zum 1. Juni cr. bei dem unterzeichneten Ortsvorstand einreichen.

Civilversorgungsberechtigte Militair-Anwärter erhalten den Vorzug.

Melsungen am 2. Mai 1893.

Der Bürgermeister Lotz.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Pfarrer Herwig in Frielingen zum Pfarrer in Mörshausen, Classe Spangenberg,

der Pfarrer Carl Köhler in Springstille zum Pfarrer in Segelhorst,

die außerordentlichen Pfarrer Ritter, bisher Rector in Borken, zum Pfarrer in Raboldshausen, Heßler, bisher Hülfspfarrer in Eschenstruth, zum Pfarrer in Oberlistingen, Weigel zum Hülfspfarrer für die lutherische Pfarrei Steinbach-Hallenberg mit dem Wohnsitz in Oberschönau, Schultheis, seither Hülfspfarrer in Niederaula, zum Hülfspfarrer in Eschenstruth mit St. Ottilien, Hoffmann zum Hülfspfarrer in Niederaula und Bromm zum Gehülfen des Pfarrers Pflug in Böhl,

der Amtsrichter Keller in Neuhof zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Flensburg,

der Gerichtsassessor Dr. Schemann zum Amtsrichter in Neukirchen,

der Königliche Forstassessor Groß in Jesberg zum Forstamtsanwalt,

der Referendar Telschow zum Gerichtsassessor,

der Gerichtsschreiber Keßler in Naumburg zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Bürgermeister Joh. Baumann in Bruchköbel an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Schröder daselbst zum Standesbeamten für den dortigen Bezirk.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hupfeld in Cassel der Charakter als Geheimer Justizrath,

den Consistorial-Kanzlisten Degenhard und Damm der Titel „Kanzleisecretair".

Versetzt: der Gerichtsassessor Henckel in den Bezirk des Oberlandesgerichts Cöln,

der Gefangenaufseher Bernhardt bei dem Gerichtsgefängniß in Marburg als Erster Gerichtsdiener an das Landgericht in Marburg.

Uebernommen: von den Apothekern Dr. phil. Rudolph Siemens die Hofapotheke in Fulda und Merkel die s. g. Hirschapotheke in Allendorf a/W.

Niedergelassen: der praktische Arzt Dr. med. Ernst Heitzmann in Neuhof.

Gestorben: der Gerichtsdiener Kohlstädt in Oberkaufungen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 24. Mai **1893.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

294. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 18. Mai 1893.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 13. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1)	91 Stück	Litt. A	à 3000 Mk.	=	273000 Mk.
2)	56 „	„ B	à 1500 „	=	84000 „
3)	347 „	„ C	à 300 „	=	104100 „
4)	304 „	„ D	à 75 „	=	22800 „
Sa.	798 Stück	über zusammen	..		483900 Mk.

buchstäblich: Siebenhundert Achtundneunzig Stück Rentenbriefe über Vierhundert dreiundachtzig Tausend Neunhundert Mark nebst den dazu gehörigen dreiundvierzig Stück Zinscoupons und Siebenhundert Achtundneunzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Hassenkamp. Dr. Humser. Gillet. Honert.
Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster am 18. Mai 1893.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

295. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1893 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 281. 321. 414. 799.

2) Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 59. 87. 420.

3) Litt. C à 300 Mark.

Nr. 715. 800. 1016. 1127. 1381. 1406. 1700. 1799. 1826. 1887. 2092. 2236. 2355. 2357. 2403. 2617. 2742. 3130. 3422. 3666. 3880. 3904.

4) Litt. D à 75 Mark.

Nr. 5. 12. 119. 193. 518. 637. 679. 687. 810. 874. 878. 1015. 1234. 1436. 1856. 1991. 2024. 2469. 2928. 2936. 3169. 3185. 3550.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1893 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie III Nr. 2 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1893 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Littr. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit länger als zwei Jahre rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1886: Litt. C Nr. 1978,
b. 1. October 1888: Litt. D Nr. 1767,
c. 1. April 1889: Litt. C Nr. 1662,
d. 1. October 1889: Litt. C Nr. 2299, Litt. D Nr. 317. 1931. 2643,
e. 1. October 1890: Litt. A Nr. 52. 431. 474, Litt. B Nr. 354, Litt. C Nr. 468. 881. 1976. 2501. 2780. 2804. 3695. 4033, Litt. D Nr. 23. 43. 747. 855. 2312. 3074. 3102. 3576. 3577,
f. 1. April 1891: Litt. C Nr. 696. 1822. 1851. 2101. 3844, Litt. D Nr. 73. 102. 1655,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten

Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1893.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

296. In der Anlage werden die neu aufgestellten Statuten des „Anker", Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien, nebst der staatlichen Genehmigungsurkunde vom 12. März d. Js. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession vom 28. Mai 1881 und die bisherigen Statuten von 1889 in der Beilage des Amtsblatts vom 6. Juli 1881 und vom 19. Februar 1890 abgedruckt sind. Cassel am 12. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

267. Vom 1sten d. M. ab ist die Regierungs-Amtsblattskasse aufgehoben und sind deren Geschäfte der Königlichen Regierungs-Hauptkasse übertragen worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr alle Beträge, welche von der Regierungs-Amtsblatts-Redaktion für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Amtsblatt oder Anzeiger in Rechnung gestellt werden — soweit sie bestimmungsgemäß nicht bei anderen Königlichen Kassen zu verrechnen sind — an die Königliche Steuerkasse, in deren Hebebezirk der Zahlungspflichtige wohnt, unter Vorzeigung der Rechnung, auf welcher sie den Empfang des Betrages zu quittiren hat, zu entrichten sind.

Bekanntmachungen von Privatpersonen können zur Aufnahme in das Amtsblatt rc. für die Folge nur noch insoweit zugelassen werden, als sie die Besetzung von Kirchen- oder Schulstellen betreffen, wozu die betreffende Person das Patronatsrecht besitzt, oder auf Anordnung einer Staats- oder Kommunalbehörde veröffentlicht werden sollen und daher einen Ausfall an Gebühren für die Staatskasse nicht befürchten lassen.

Auch ist für die Folge eine direkte Bestellung von ganzen Jahrgängen oder einzelnen Nummern des Amtsblatts rc. früherer Jahre bei der Regierungs-Amtsblatts-Redaktion nicht mehr angängig; es müssen diese Bestellungen vielmehr jetzt ohne Ausnahme bei den betreffenden Kaiserlichen Postanstalten schriftlich vorgelegt werden, in deren Bestellbezirk der Auftraggeber wohnt, welche sie alsdann der genannten Redaktion durch das hiesige Kaiserliche Postamt zur Ausführung übermitteln werden.

Cassel am 19. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

298. Die zum Zweck der Abnahme der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkassen-Rechnung vom Etatsjahr 1892/93 nach §. 23 der Statuten einzuberufende Delegirten-Versammlung findet dahier am 12. Juni 1893, Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Kassen-Rechnungsführers, Ramsahstraße Nr. 10, statt. Hanau am 16. Mai 1893.

Die Direction der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.

Vacanzen.

299. Die Stelle eines städtischen Polizeidieners hierselbst ist vacant geworden und soll anderweit besetzt werden.

Mit derselben ist ein Gehalt von jährlich 720 Mk. verbunden.

Außerdem erhält derselbe freie Dienstkleidung, sowie für den Büreaudienst jährlich 30 Mk. und 3,6 Rmtr. Brennholz.

Geeignete Bewerber, welche das 42. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, wollen ihre diesbezüglichen Meldungsgesuche unter Vorlage von Zeugnissen und eines selbst geschriebenen Lebenslaufs event. auch Civilversorgungsscheins bis zum 1. Juni cr. bei dem unterzeichneten Ortsvorstand einreichen.

Civilversorgungsberechtigte Militair-Anwärter erhalten den Vorzug.

Melsungen am 2. Mai 1893.

Der Bürgermeister Lotz.

300. Die Königliche Steuerkasse in Ziegenhain sucht zum 1. Juli d. J. einen gut bezeugten und gewandten 1sten Gehülfen. Nur solche wollen sich melden, welche einer solchen Stelle gewachsen sind.

Ziegenhain am 23. Mai 1893.

Der Rentmeister Wiedemann.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Pfarrer und Metropolitan Wittekindt in Sterbfritz zum Pfarrer in Wachenbuchen,

die Pfarrverweser Kohlenbusch in Oberkalbach und Koch in Ermschwerd zu Pfarrern daselbst,

der Forstassessor Dietmar zum Oberförster in Todenhausen vom 1. Juli d. J. ab,

der Förster Mittnacht in Bieber von dem gleichen Zeitpunkte ab zum Revierförster in Hundelshausen,

der Rechtscandidat Carl Friedrich Müller zum Referendar.

Versetzt: der Amtsrichter Köster in Cassel als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Offenberg in Naumburg i. H. an das Amtsgericht in Cassel.

Berichtigung. In der Personal-Chronik Seite 158 des Amtsblatts vom 3ten d. M. muß es Zeile 27 von oben, nicht wie gesetzt, sondern „**ausgeschiedenen** Bürgermeister Gerland" heißen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage
zum 22sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cassel.

Den 24. Mai 1893.

Statuten
des
Anker,
Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. „Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen", ist ein auf Actien gegründeter Privatverein zum Betriebe der in diesen Statuten bezeichneten Geschäfte. Er steht unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§. 2. Die Gesellschafts-Firma: „Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen", ist in die Register des k. k. Handelsgerichtes in Wien eingetragen.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien, und hat das Recht, in der ganzen österreichischen Monarchie Agentien zu errichten.

Zu jeder Errichtung von Agentien im Auslande ist von Fall zu Fall die Genehmigung der niederösterreichischen Statthalterei einzuholen.

Die Agentien werden für einen oder mehrere der in diesen Statuten bezeichneten Geschäftszweige errichtet.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§. 5. Die Gesellschaft ist berechtigt:

I. Auf eigene Gefahr und gegen Bezahlung einer bestimmten Prämie
   a. Versicherungen von Capitalien, zahlbar nach dem Ableben des Versicherten, zu übernehmen;
   b. Leibrenten aller Arten zuzusichern, dieselben mögen unmittelbare, aufgeschobene (Pensionen), zeitliche, auf ein einzelnes oder mehrere Leben gestellte, und im letzteren Falle auf mehrere Leben getrennt oder vereint, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens gestellt sein;
   c. überhaupt alle Arten von Verträgen zu schließen, deren Wirkung von der Lebensdauer eines Menschen abhängig ist.

II. Versicherungen von Capitalien mit bestimmten, von dem Eintritte des Todes des Versicherten nicht abhängigen Zahlungsterminen zu übernehmen und durch das Ansammeln von Zinsen und Zinseszinsen die Bildung von Capitalien zu vermitteln, welche zu einer bestimmten Zeit auf einmal oder in vorausbestimmten Jahresraten nach und nach rückzahlbar sind.

III. Sachen und Rechte zu erwerben und zu veräußern, worauf der Fruchtgenuß einer dritten Person haftet, Fruchtnießungsrechte, Leibrenten und zeitliche Jahresbezüge an sich zu bringen und zu veräußern.

IV. Wechselseitige, auf das Ueberleben berechnete Associationen zu bilden, zu dem Behufe die Beitrittserklärungen der Associationswerber entgegen zu nehmen, die Angelegenheiten dieser Associationen während ihrer ganzen Dauer zu verwalten, Beiträge einzukassiren, sie reglementmäßig anzulegen und zu bestimmten Epochen die von den einzelnen Associationen erworbenen Werthessecten zu vertheilen und an die Berechtigten auszuzahlen.

V. Versicherungen von Entschädigungen für körperliche Unfälle jeder Art, welche durch eine gewaltsame und unwillkürliche Ursache hervorgebracht sind, zu übernehmen.

§. 6. Die bei Lebens- und Rentenversicherungen in Anwendung zu bringenden Tarife, sowie die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung. Das Gleiche gilt von dem Reglement für die Bildung und Verwaltung der Associationen. (§. 5. IV.)

§. 7. Den Contrahenten, das ist denjenigen, welche Versicherungs-Verträge abschließen, kann ein Antheil am reinen Gewinn, den die Gesellschaft durch Geschäfte der Kategorie, wozu diese Versicherungen gehören, erzielt, zugestanden werden.

Die Größe dieses Gewinnantheiles und die Bedingungen, unter welchen derselbe zugestanden wird, insbesondere die zu leistende Aufzahlung, sind von dem Vorstande festzusetzen und dafür die Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen.

In keinem Falle darf die Aufzahlung, welche für die Antheilnahme am Gewinne begehrt wird, 10 % der gewöhnlichen Tarifsätze übersteigen, wogegen die Contrahenten ein Recht auf einen Antheil von wenigstens 50 % des reinen Gewinnes erwerben, den die Gesellschaft aus den Geschäften dieser Kategorie zieht.

§. 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmäßigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Von dem Actienfonde und dem Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 9. Das Actiencapital der Gesellschaft ist mit zwei Millionen Gulden österreichischer Währung festgesetzt, und wird durch 4000 Actien à 500 Gulden österreichischer Währung gebildet.

Dieses Actiencapital war ursprünglich in 1000 Actien à 2000 Gulden österreichischer Währung zertheilt. Von diesen 1000 Actien wurden nur 500 Actien im Gesammt-Nominalbetrage von Einer Million Gulden österreichischer Währung emittirt.

Nach erfolgter Volleinzahlung der emittirten 500 Actien und in Folge der von der Generalversammlung am 29. März 1892 beschlossenen Zerlegung der Actien à 2000 Gulden in Actien à 500 Gulden, beträgt das emittirte Actiencapital gegenwärtig Eine Million Gulden österreichischer Währung, zertheilt in 2000 Stück volleingezahlte Actien à 500 Gulden.

Die Hinausgabe der übrigen 2000 Actien à 500 Gulden findet nach Maßgabe des Bedürfnisses statt, worüber die Generalversammlung über Antrag des Vorstandes vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung zu entscheiden hat.

Von der Bestimmung der Generalversammlung hängt es auch ab, ob die Emission dieser Actien auf einmal oder nach und nach zu geschehen habe.

Der Staatsverwaltung ist das Recht vorbehalten, eine weitere Ausgabe der noch nicht emittirten Actien anzuordnen, wenn sie eine Vermehrung des Gesellschaftsfondes im Interesse der Versicherten für nothwendig finden würde.

Jede Erhöhung des Actiencapitales ist dem k. k. Handelsgerichte anzuzeigen.

§. 10. Bei Ausgabe neuer Actien haben die Actionäre im Verhältnisse ihres Actienbesitzes den Vorzug zur Erwerbung derselben. Die Fallfrist zur Erklärung über die Ausübung dieses Vorzugsrechtes bestimmt die Generalversammlung.

§. 11. Die Ausgabe der Actien erfolgte nach vollständig geleisteter Einzahlung des Nominalbetrages.

Die Actien lauten auf den Inhaber, werden nach dem beiliegenden Formulare A. ausgefertigt und mit Coupons und Talons versehen.

§. 12. Die Actien werden aus einem Juxtabuche herausgeschnitten und mit dem Trockenstempel der Gesellschaft, sowie mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Gesellschaft versehen.

§. 13. Jede Actie giebt das Recht auf den verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und an deren Geschäftserträgnissen.

§. 14. Jeder Actionär kann seine Actien bei der Gesellschaft hinterlegen und dagegen einen auf seinen Namen lautenden Empfangschein erheben.

Die Form dieses Empfangscheines und die Gebühr, welche für die Hinterlegung zu entrichten sein wird, bestimmt der Vorstand.

§. 15. Die Actien sind untheilbar. Die Gesellschaft erkennt für jede Actie nur einen Eigenthümer an.

§. 16. Um neue Urkunden erhalten zu können, müssen in Verlust gerathene Actien, Coupons oder Talons auf gesetzliche Weise amortisirt werden.

§. 17. Das gesammte Vermögen der Gesellschaft mit Einschluß des Reservefonds haftet für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen dritte Personen.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten. Verwaltungsrath. Vorstand.

§. 18. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus mindestens sieben, höchstens acht Mitgliedern, und den Vorstand (§. 26) besorgt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung aus den stimmberechtigten Actionären gewählt. Mindestens fünf Mitglieder müssen österreichische Staatsangehörige sein und in Wien ihren Wohnsitz haben.

Jeder Erwählte hat vor Antritt seiner Function 10 Actien für die Dauer seines Amtes in die Gesellschaftscasse zu hinterlegen, welche während der Dauer seiner Functionen und nach deren Aufhören bis zur Genehmigung der auf dieselbe bezüglichen Rechnungen vom Erleger weder veräußert, noch verpfändet werden dürfen.

Die Nichterfüllung dieser Vorschrift binnen acht Tagen nach der Wahl gilt als Ablehnung.

Directionsmitglieder, Beamte der Gesellschaft, Alle, welche in Concurs verfallen sind oder ihre Zahlungen eingestellt haben, ohne ihre Gläubiger zur Gänze befriedigt zu haben, Alle, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt worden sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Tritt ein solches Verhältniß während der Amtsführung ein, so hat es unmittelbar die Niederlegung der Stelle zur Folge.

§. 19. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes wird — abgesehen von dem im §. 20 erwähnten Ausnahmsfalle — für die Dauer von sieben Jahren erwählt. Jedes Jahr tritt ein Mitglied nach der Reihenfolge seiner Amtsdauer aus. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Verwaltungsrath aus acht Mitgliedern besteht und die siebenjährige Amtsdauer des achten Verwaltungsrathsmitgliedes ebenfalls abgelaufen ist, in welchem Falle zwei Mitglieder in einem und demselben Jahre zum Austritte kommen.

Die zum Austritte Bestimmten sind wieder wählbar.

§. 20. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, ehe dies die Reihe zum Austritte trifft, so steht es dem Verwaltungsrathe frei, einstweilen einen Actionär zum provisorischen Mitgliede desselben zu ernennen.

Die diesfällige definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächsten Generalversammlung. Das auf diese Weise im Wege der Ersatzwahl in den Verwaltungsrath berufene Mitglied tritt rücksichtlich der Dauer seiner Function in die Rechte jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde.

§. 21. Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche österreichische Staatsangehörige sein müssen.

Jeder derselben ist immer wieder wählbar. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters betraut der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder mit dem Amte des Vorsitzes.

§. 22. Der Verwaltungsrath ernennt den Director und den Director-Stellvertreter, sowie im Einvernehmen des Directors die bleibenden Beamten und Diener der Gesellschaft.

§. 23. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die strenge Beobachtung der Statuten und die Geschäftsführung der Direction und der Beamten zu überwachen. Er muß jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung der Direction außergewöhnliche Cassa-Revisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen lassen.

Der Verwaltungsrath kann durch eine Special-Vollmacht für bestimmte Geschäfte und für eine bestimmte Zeit widerruflich die Ausübung seiner Befugnisse an einzelne Mitglieder desselben und an Beamte der Gesellschaft übertragen.

§. 24. Alle Wahlen des Verwaltungsrathes geschehen mittelst Stimmzettel.

§. 25. Der Verwaltungsrath bezieht den im §. 50 festgesetzten Gewinnantheil und entscheidet über die Art der Vertheilung desselben unter seine Mitglieder.

Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft schon am 1. Jänner 1887 angehörten, beziehen außer diesem Gewinnantheile, insolange sie dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft angehören, von der Gesellschaft jährlich ein Honorar in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem nach §. 50 auf sie entfallenden Gewinnantheile und dem Betrage, welcher auf den Einzelnen entfallen wäre, wenn die im §. 50 bestimmte Tantième für den Gesammtverwaltungsrath statt mit 10% mit 20%, wie die früheren Statuten feststellten, bemessen und unter die sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes gleichmäßig vertheilt worden wäre.

Außerdem beziehen jene Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche zur Ausübung der laufenden Geschäfte im Bureau functionirten, zusammen jährlich den Betrag von fl. 2400.

§. 26. Der Verwaltungsrath und der Director bilden den Vorstand im Sinne der Art. 227—241 des allgemeinen Handelsgesetzbuches; der Vorstand beschließt über die Anlegung der verfügbaren Gelder in Gemäßheit der M.-V. v. 18. August 1880, R.-G.-B. 110, und entscheidet in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 27. Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihre Geschäftsführung in Gemäßheit des Art. 241 des Handelsgesetzbuches verantwortlich.

§. 28. Die Firma der Gesellschaft wird entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitgliede desselben und dem Stellvertreter des Directors, von Letzterem mit dem Beisatze „per procura" gezeichnet.

Durch die Firma wird die Gesellschaft dritten Personen gegenüber ohne Rücksicht auf die für die Befugnisse der Verwaltungsorgane im inneren Verhältnisse aufgestellten Beschränkungen verpflichtet.

§. 29. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes und der Stellvertreter des Vorsitzenden im Verwaltungsrathe Stellvertreter des Vorsitzenden im Vorstand.

§. 30. Der Verwaltungsrath, sowie der Vorstand versammeln sich über Einladung des Vorsitzenden, so oft das Interesse der Gesellschaft es erfordert, der Vorstand jedoch in der Regel einmal in jedem Monate.

§. 31. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie jene des Vorstandes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Giltigkeit der Verhandlungen ist erforderlich, daß wenigstens vier Mitglieder zugegen seien.

§. 32. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes, sowie über jene des Vorstandes werden Protokolle geführt, welche der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes, beziehungsweise Vorstandes unterzeichnet.

In diesen Protokollen sind die Anwesenden, die gefaßten Beschlüsse und das Ergebniß der Stimmenzählung genau anzugeben.

Auf Verlangen jedes Mitgliedes des Verwaltungsrathes beziehungsweise des Vorstandes ist dessen von den Beschlüssen abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

Generalversammlung.

§. 33. Die ordnungsmäßig gebildete Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre.

§. 34. In der Generalversammlung hat jeder Besitzer von 10—20 Actien eine Stimme, je weitere 20 Actien berechtigen zu einer weiteren Stimme, jedoch kann kein Actionär mehr als zwanzig Stimmen im eigenen Namen vereinigen.

Die Actien sammt den noch nicht fälligen Coupons, auf deren Grundlage ein Actionär das Stimmrecht bei der Generalversammlung ausüben will, müssen acht Tage vorher bei der Gesellschaft hinterlegt sein. Ueber die hinterlegten Actien wird ein auf Namen lautender Depotschein, die Anzahl der Stimmen enthaltend, erfolgt, welcher zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Gegen Rückstellung dieses Depotscheines werden die hinterlegten Actien ausgefolgt.

Die Actionäre können sich durch Bevollmächtigte, welche Actionäre der Gesellschaft sein müssen, vertreten lassen.

Die Form der Vollmacht wird vom Vorstande bestimmt werden.

Kein Actionär darf mehr als zwanzig eigenberechtigte Stimmen und zwanzig Stimmen als Bevollmächtigter führen.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse, insofern in diesen Statuten nicht anders verfügt ist, mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Sie ist ordnungsmäßig gebildet, wenn die versammelten Actionäre wenigstens den zehnten Theil aller ausgegebenen Actien vertreten.

§. 35. Wenn nach einmaliger Einberufung die anwesenden Actionäre den im §. 34 aufgestellten Bedingungen zur Giltigkeit der Verhandlungen der Generalversammlung nicht Genüge leisten, so hat binnen acht Tagen eine neuerliche Einberufung der Generalversammlung zu erfolgen.

Für die zweite Einberufung wird die Zeit zwischen der Kundmachung und dem Zusammentritte auf zehn Tage beschränkt.

Die Generalversammlung kann bei der zweiten Zusammenkunft nur über Gegenstände beschließen, die zur Tagesordnung der ersten gehörten. Diese Beschlüsse sind giltig, wie klein immer der durch die anwesenden Actionäre vertretene Actienbesitz sein mag, worauf in der Einberufungs-Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§. 36. Ueber Abänderung der Statuten oder Zusätze zu denselben können, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, Beschlüsse nur in einer Generalversammlung, die wenigstens den dritten Theil des eingezahlten Actiencapitales vertritt, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Ueber Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Hinausgabe neuer Actien, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, kann nur in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens die Hälfte aller ausgegebenen Actien vertreten ist, und zwar ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§. 37. Wenn nach einmaliger Einberufung die anwesenden Actionäre der im §. 36 aufgestellten Bedingung zur Giltigkeit der Beschlußfassung nicht Genüge leisten, so wird nach dem im §. 35 angegebenen Verfahren zu einer zweiten Einberufung unter Beibehaltung desselben Programmes geschritten.

Die ebenfalls mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen zu fassenden Beschlüsse der so zum zweiten Male einberufenen Generalversammlung haben volle Giltigkeit, wenn die anwesenden Actionäre wenigstens den fünften Theil aller ausgegebenen Actien vertreten, worauf in der Einberufungs-Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§. 38. Die Generalversammlung tritt alljährlich im Frühjahre, spätestens im Monate Juni, in Wien zusammen.

Außerordentliche Generalversammlungen können übrigens so oft stattfinden, als es der Vorstand für förderlich hält.

Außerdem ist eine außerordentliche Generalversammlung über Aufforderung des landesfürstlichen Commissärs (§. 60), sowie in dem Falle einzuberufen, wenn dies ein oder mehrere Actionäre, deren Actienbesitz mindestens den zehnten Theil des Actiencapitales repräsentirt, in einer schriftlichen Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Einberufung hat in diesem Falle in der Weise zu erfolgen, daß die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen vom Tage der Aufforderung des landesfürstlichen Commissärs oder der Actionäre stattfindet.

§. 39. Die Einberufung zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen geschieht durch eine Kundmachung, welche wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte in die „Wiener Zeitung“ eingerückt wird (§. 35).

§. 40. Die Generalversammlung faßt nur über jene Gegenstände Beschluß, welche in dem vom Vorstande bekannt gemachten Programme bezeichnet wurden.

Jedem Mitgliede der Generalversammlung steht zwar das Recht zu, selbstständige Anträge zu stellen, jedoch wird über dieselben nicht sofort berathen und entschieden, sondern es hat die Versammlung vorerst nur zu entscheiden, in welcher künftigen Generalversammlung dieselben in Verhandlung zu nehmen sind.

§. 41. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, oder bei deren Verhinderung das vom Verwaltungsrathe zu deren Vertretung bestimmte Mitglied.

Das Amt der Stimmenzählung wird von jenen zwei Actionären versehen, welche der Vorsitzende hiezu bestimmt. Den Protokollführer ernennt der Vorsitzende.

§. 42. Geheime Abstimmung findet nur bei Wahlen statt, wenn sechs Mitglieder der Generalversammlung sie verlangen.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 43. Der Generalversammlung werden die Rechnungen vorgetragen, sie genehmigt dieselben, wenn sich keine Anstände ergeben. Sie besetzt die Stellen des Verwaltungsrathes, welche durch Ablauf der Amtsdauer, Rücktritt, Tod oder durch andere Ursachen erledigt sind. Sie ernennt aus den dem Vorstande nicht angehörenden Actionären jährlich den aus drei Mitgliedern bestehenden Revisions-Ausschuß, welcher nach dem nächstfolgenden Bilanz-Abschlusse die sämmtlichen Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und darüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten hat, und deren Ersatzmänner. Sie beschließt innerhalb der Statuten über alle Interessen der Gesellschaft. Sie bestimmt die Jahresdividende, die Höhe der dem Reservefonde zuzuweisenden Gewinn-Quote, beräth über die ihr vom Vorstande erstatteten Anträge und ertheilt die diesfalls erforderlichen Vollmachten.

§. 44. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre verbindlich.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende, ein Stimmenzähler und der Protokollführer unterzeichnen, und welches die Anzahl der Stimmen und der vertretenen Actien zu enthalten hat.

Direction.

§. 45. Der Director ist das Vollzugs- und unmittelbare Verwaltungsorgan der Gesellschaft, ihm liegt

der Betrieb aller im Geschäftskreise der Gesellschaft liegenden Geschäfte ob.

§. 46. Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender und den Sitzungen des Vorstandes mit entscheidender Stimme bei. Er ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes betraut. Er steht allen Beamten und Dienern der Gesellschaft vor und beantragt bei dem Verwaltungsrathe deren Ernennung und Absetzung, sowie deren Bezüge.

In dringenden Fällen ist er befugt, die Beamten und Diener der Gesellschaft selbstständig zu suspendiren.

§. 47. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Directors wird dessen Amt durch den Director-Stellvertreter versehen.

§. 48. Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Directors und des Director-Stellvertreters werden durch besonderen Vertrag zwischen ihnen und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Von der Geschäftsführung.

§. 49. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Jänner und endigt am 31. December. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird durch die Direction ein allgemeines Inventar der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt, für die noch im Laufe befindlichen Versicherungen, d. i. für die noch bestehenden Risken, u. zw. für jede Kategorie der Versicherungen insbesondere, ein rechnungsmäßiger, unter Zugrundelegung einer Verzinsung, welche nicht höher ist als diejenige, welche der genehmigten Tarifberechnung zugrunde liegt, ermittelter Assecuranzfonds (Prämienreserve) gebildet, und die Bilanz unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Ministerial-Verordnung vom 18. August 1880, R.-G.-Bl. Nr. 110, gezogen.

Bilanz und Inventar werden dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorgelegt.

§. 50. Der Gewinn der Gesellschaft besteht in den Reinerträgnissen nach Abzug aller Kosten, Passiven und der zur Dotirung der Assecuranzfonde nöthigen Beträge.

Aus dem Gewinne werden vor Allem fünf Procent auf das baar eingezahlte Grundcapital für die Actionäre ausgeschieden.

Von dem nach Abzug des obigen Betrages verbleibenden Gewinne werden

15 % nach Maßgabe der §§. 52 und 53 in den Reservefonds einbezogen;

10 % als Tantième dem Verwaltungsrathe;

bis höchstens 5 % als Tantième der Direction nach Maßgabe der mit derselben abgeschlossenen Verträge zugewiesen;

der Rest wird, insoweit er nicht nach Beschluß der Generalversammlung zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Actionäre gleichmäßig als Superdividende vertheilt.

Der Tag der Auszahlung der an die Actionäre zu vertheilenden fünf Percent von dem eingezahlten Grundcapital und der Superdividende wird von der Generalversammlung bestimmt.

§. 51. Die an die Actionäre nach §. 50 zur Vertheilung kommenden Beträge, welche binnen drei Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, nicht erhoben werden, sind der Gesellschaft verfallen.

§. 52. Die Gesellschaft gründet einen Reservefond, welcher die Bestimmung hat, die allfällig nöthig gewordenen Ergänzungen der Assecuranzfonde zu liefern, und welcher durch die im §. 50 bezeichneten Zuflüsse allmälig bis zur Höhe von 50 Percent des Nominalbetrages der emittirten Actien anwachsen kann.

Der Reservefond bleibt ein Eigenthum der Gesellschaft und wird zum Besten derselben vom Vorstande verwaltet.

Die Erträgnisse des Reservefondes werden den an die Actionäre zu vertheilenden Reinerträgen zugeschlagen.

§. 53. Hat der Reservefonds die im §. 52 beantragte Höhe erreicht, so hören die im §. 50 ihm zugewiesenen Bezüge auf. Sinkt der Reservefonds unter die im §. 52 bestimmte Höhe herab, so beginnen die im §. 50 zugewiesenen Bezüge von Neuem.

§. 54. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten, Versicherten und deren Rechtsnachfolgern, und alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionären entstehen können, sind im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens von dem gesetzlich bestimmten Gerichtsstande zur Entscheidung zu bringen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 55. Die Gesellschaft kann sich auflösen, wenn der Antrag zur Auflösung von dem Vorstande oder von einer Anzahl Actionäre, welche den Besitz von wenigstens der Hälfte der Actien ausweisen müssen, gestellt wird.

In der hierüber einzuberufenden Generalversammlung müssen wenigstens drei Viertel der Actien vertreten sein und die Auflösung durch eine Mehrheit, welche zwei Drittheile aller ausgegebenen Actien vertritt, beschlossen werden.

Wenn nach einer endgiltig gestellten Bilanz die Hälfte des eingezahlten Actiencapitals nebst dem Reservefonds verloren gegangen ist, und die Actionäre sich zu einer Ergänzung des Fonds nicht herbeilassen, muß sich die Gesellschaft auflösen.

§. 56. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung drei zum Verwaltungsrathe nicht gehörige Actionäre und zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Liquidatoren ernannt und deren Ersatzmänner gewählt. Dieser Ausschuß hat die Liquidation unverzüglich zu beginnen und nach den in Gemäßheit des §. 57 getroffenen Bestimmungen durchzuführen.

Die Bestimmungen der Statuten über die Generalversammlung und den Revisionsausschuß bleiben während der Dauer der Liquidation in Kraft.

Mit der Ernennung der Liquidatoren hört die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes und des Vorstandes auf.

§. 57. Die Art der Liquidation ist durch eine Versammlung von Actionären und Versicherten, über deren Zusammensetzung die Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, die näheren Modalitäten festzusetzen haben wird, mit Vorbehalt der Genehmigung der Staatsverwaltung zu bestimmen. Der nach beendigter Liquidation erübrigende Baarbetrag ist unter die Actionäre nach dem Verhältnisse ihres Actienbesitzes zu vertheilen.

Sollten sich bei der Auflösung Streitigkeiten ergeben, so sind dieselben auf die im §. 54 vorgeschriebene Weise zur Entscheidung zu bringen.

Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§. 58. Die Staatsverwaltung übt die fortwährende Aufsicht über die genaue Beobachtung der Statuten und über die Einhaltung der dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft gezogenen Grenzen durch den von ihr ernannten landesfürstlichen Commissär. Ihm liegt auch die Wahrung der Interessen der Betheiligten (der Contrahenten, Begünstigten, Bezugsberechtigten, Zeichner und Associationsmitglieder) ob.

§. 59. Der landesfürstliche Commissär ist berechtigt, allen Versammlungen, soweit er es für nothwendig erachtet, anzuwohnen; er ist insbesondere verpflichtet, bei der Generalversammlung anwesend zu sein.

§. 60. Dem landesfürstlichen Commissär steht die Befugniß zu, nach eigenem Ermessen sowohl den Verwaltungsrath, den Vorstand, als auch die Generalversammlung zu Berathungen einzuberufen, und gegen jeden Beschluß des Verwaltungsrathes, des Vorstandes oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staates oder der Betheiligten, oder die Statuten verletzt oder überschritten erachtet, Einsprache zu thun. Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die höhere Entscheidung einzuholen, und es bleibt erstere aufgeschoben, bis die Entscheidung erfolgt.

Für die hiermit verbundene Mühewaltung hat die Gesellschaft eine jährliche Pauschalvergütung zu leisten, deren Höhe von der k. k. Staatsverwaltung bestimmt wird.

* * *

Z. 18840.

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der unterm 24. Mai 1889 Z. 9088 bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien am 26. August 1892.

(L. S.) Taaffe.

* * *

Genehmigungsurkunde.

Den eingehefteten, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 29. März 1892 neu aufgestellten, Seitens des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministeriums des Innern unter dem 26. August 1892 genehmigten Statuten des „Anker“, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 28. Mai 1881 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin am 12. März 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Auftr.: Haase.

I. A. 2402.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 31. Mai **1893.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 14. Mai 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2099 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1892/93. Vom 10. Mai 1893; und unter

Nr. 2100 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94. Vom 10. Mai 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

301. Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung werden durch ein am 1./13. Juni in Rußland in Kraft tretendes Zollgesetz russische Creditbillets (Rubelnoten 2c.) sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr den zollpflichtigen Gegenständen beigezählt, und dürfen daher mit Bezug auf Artikel 16 des Weltpostvertrages, welcher die Einlegung zollpflichtiger Gegenstände in gewöhnliche oder eingeschriebene Briefpostsendungen verbietet, vom genannten Zeitpunkte ab in gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefpostsendungen nach oder aus Rußland nicht mehr versendet werden. Die russischen Behörden werden in den Fällen, wo in derartigen Sendungen bei der Ankunft oder beim Abgange das Vorhandensein russischer Creditbillets festgestellt wird, 25 Prozent von der vorgefundenen Summe als Strafe einbehalten.

Auf die Versendung von russischen Creditbillets in Briefen mit Werthangabe bezieht sich obige Mittheilung nicht.

Berlin W. am 18. Mai 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

302. In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 wird am Montag den 26. Juni 1893, Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Cassel eine Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen abgehalten werden. Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 5. Juni d. Js. an uns einzureichen, mit Ausnahme der Vorlagen an Zeichnungen 2c., welche bis zu demselben Zeitpunkte direct dem Director der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule, Herrn Professor Schick dahier, zuzustellen sind.

Cassel am 16. Mai 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

303. Die neuen Satzungen der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck und die bezügliche Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern werden unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung der vormaligen Abtheilung des Innern vom 18. September 1872 — Amtsblatt 1872 S. 179 — in der Anlage veröffentlicht.

Cassel am 18. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

304. Des Königs Majestät haben dem Comité zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden-Baden mittelst Allerhöchster Ordre vom 10ten d. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Zuchtpferden, Fohlen, Wagen und anderen Gegenständen, die es mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden werden aufgefordert, den Vertrieb der Loose im diesseitigen Bezirk nicht zu beanstanden.

Cassel am 23. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

305. Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

Der §. 25 der in Nr. 20 des Amtsblattes vom 30. April 1892 S. 109 unter dem 22. April 1892 erlassenen Polizei-Verordnung zur Ausführung des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 wird dahin abgeändert, daß statt der Worte: „innerhalb Jahresfrist" die Worte: „innerhalb einer Frist von 12 Wochen" zu setzen sind.

Cassel am 24. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

306. Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlasses vom 15ten d. M. gestattet, zum Besten der Arbeiter-Colonie Wilhelmsdorf in den Jahren 1893 und 1894 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den Einwohnern der Kreise Rinteln, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Cassel (Stadt und Land), Melsungen, Homberg, Eschwege und Witzenhausen

durch polizeilich legitimirte Sammler zu veranstalten.

Die zuständigen Verwaltungs- und Polizeibehörden werden veranlaßt, dafür zu sorgen, daß den Sammlungen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Cassel am 24. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

307. Zum Stellvertreter des Mitgliedes der Prüfungskommission für Hufschmiede in Fulda, Hufschmieds Josef Anth in Fulda, ist der Verwalter der Biebersteiner Füllenweide Adolf Rüppel zu Thiergarten bei Hofbieber ernannt worden.

Cassel am 19. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

308. Nach den Bestimmungen in den §§. 7 und 17 der Verordnung des Bundesraths über die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile vom 16. Juni 1882 sind die Mittheilungen über die in das Strafregister aufzunehmenden Entscheidungen, wenn der Geburtsort des Verurtheilten nicht zu ermitteln oder außerhalb Deutschlands belegen ist, sowie die Ersuchen um Auskunftsertheilung über die Vorstrafen solcher Personen an das Reichs-Justizamt zu richten. Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges erscheint es erwünscht, daß diese Schreiben schon auf dem äußeren Umschlage als für das Strafregister bestimmte kenntlich gemacht werden.

Mit Bezug auf die Anweisung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 30. September 1882 (Amtsblatt S. 251/8) werden die Polizeibehörden des Bezirks daher angewiesen, in Zukunft alle für das Strafregister des Reichs-Justizamts bestimmte Schreiben unter der Aufschrift:

An das Reichs-Justizamt (Strafregister)

abzusenden. Cassel am 28. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Altenbockum.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

309. In Cappel (Kr. Marburg) wird am 1. Juni eine Postagentur eröffnet.

Die Postsachenbeförderung nach und von der neuen Postagentur wird hergestellt durch die zwischen Marburg (Bez. Cassel) und Ebsdorf (Bez. Cassel) verkehrende Landpostfahrt (Sonntags-Bote), daneben an den Werktagen durch die bestehende Botenpost Marburg-Ebsdorf und durch eine vom 1. Juni ab zur Einrichtung kommende Landbriefträger-Verbindung von Marburg nach Cappel.

Der Landbestellbezirk wird aus den Orten Forsthaus Cappel, Capelle, Hahnerheide, Moischt, Beltershausen und Frauenberg gebildet.

Cassel am 23. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. J. V.: Greve.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

310. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1892 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Für das Landarmenwesen.

a. Einnahme.

1) Bestand aus dem Vorjahre		—	Mk.	— Pf.
2) Zuschüsse aus der Landeshauptkasse, darunter die Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege mit 2850 Mk.		124488	„	87 „
3) Sonstige Einnahmen		—	„	— „
Summa der Einnahme		124488	Mk.	87 Pf.

b. Ausgabe.

1) Ueberzahlung aus den Vorjahren		—	Mk.	— Pf.
2) Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau, Zuschuß		31542	„	42 „
3) Zahlungen an Armen-Verbände und zwar:				
a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz ausschließlich der Verpflegung von 345 landarmen Personen in den ständischen Anstalten mit zusammen 15057 Mk. 34 Pf.	47625 Mk. 02 Pf.			
b. Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände des Regierungsbezirks	975 „ 54 „	= 48600	„	56 „
4) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869		32104	„	73 „
5) Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875		2849	„	11 „
6) Von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege		9295	„	75 „
7) Beitrag für den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit		40	„	— „
8) Sonstige Ausgaben		56	„	30 „
Summa der Ausgabe		124488	Mk.	87 Pf.
Die Einnahme beträgt		124488	„	87 „
Vergleicht sich		—	Mk.	— Pf.

II. Für das Corrigendenwesen.
(Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau.)

a. Einnahme.

1) Bestand aus dem Jahre 1891	— Mk.	— Pf.
2) Baares Aufkommen vom Grundeigenthum	8614 „	76 „
3) Arbeitsverdienst der Corrigenden	9178 „	97 „
4) Zuschüsse aus der Landeshauptkasse bezw. Landarmenkasse	31542 „	42 „
5) Verpflegungskosten:		
a. für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachter Individuen	322 „	60 „
b. der aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie aus dem Fürstenthum Waldeck und Pyrmont eingelieferten Corrigenden	1864 „	80 „
6) Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden	109 „	66 „
7) Sonstige Einnahme aus der Viehwirthschaft u. s. w.	6139 „	74 „
Summa der Einnahme	57772 Mk.	95 Pf.

b. Ausgabe.

1) Ueberzahlung aus dem Jahre 1891	— Mk.	— Pf.
2) Persönliche Ausgaben:		
Besoldungen, Vergütungen, Miethsentschädigungen der Anstaltsbeamten und des Aufsichts-Personals	31349 „	66 „
3) Sachliche Ausgaben:		
a. Büreaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten	414 „	19 „
b. Zur Unterhaltung des Haushaltes, als: Speisungs-, Kur-, Bekleidungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars, der Oekonomiewirthschaft u. s. w.	23076 „	33 „
4) Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen	2410 „	59 „
5) Sonstige Ausgaben:		
Cultus- und Begräbnißkosten, für Gebet- und Erbauungsbücher u. s. w.	522 „	18 „
Summa der Ausgabe	57772 Mk.	95 Pf.
„ „ Einnahme	57772 „	95 „
Vergleicht sich	— Mk.	— Pf.

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird Folgendes hervorgehoben:

	Corrigenden männlich.	Corrigenden weiblich.	Häuslinge männlich.	Häuslinge weiblich.	Zusammen.
Am 31. December 1891 befanden sich in der Anstalt	123	32	16	4	175
Während des Jahres 1892 wurden eingeliefert	117	23	29	5	174
zusammen	240	55	45	9	349
Der Abgang betrug					
durch Entlassung	113	27	11	6	157
durch Tod	8	—	7	1	16
zusammen	121	27	18	7	173
Mithin bleiben am Jahresschlusse 1892 im Bestande	119	28	27	2	176
somit gegen den Bestand Ende 1891 an	123	32	16	4	175
eine Zunahme von	—	—	11	—	1
bezw. eine Abnahme von	4	4	—	2	—
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	123,29	33,08	19,72	3,94	180,03
mit Verpflegungstagen	45124	12109	7218	1443	65894
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	35641,5	9746,5	5407	1035	51830
b. Tage ohne Beschäftigung einschließlich der Krankentage	9482,5	2362,5	1811	408	14064

Die Unterhaltungskosten betragen und zwar:		Corrigenden. ℳ	₰	Häuslinge. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Büreaukosten) überhaupt und pro Tag und Kopf	52,66 Pf.	30135	73	4560	89	34696	62
2) Specialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung u. s. w.) überhaupt		37329	56	5648	70	42978	26
oder pro Tag und Kopf	65,22 Pf.						
zusammen	117,88 Pf.	67465	29	10209	59	77674	88
In diesen Gesammtkosten sind 14741 Mk. 34 Pf. Werth der zur Bespeisung der Corrigenden ꝛc. verwendeten Erträgnisse der Feld- und Gartenwirthschaft und 5462 Mk. 18 Pf. Verdienst der Anstaltsbäckerei enthalten.							
Von diesen Gesammtkosten sind:							
a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht		9178	97	—	—	9178	97
oder pro Tag und Kopf	13,93 Pf.						
b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft gewonnen worden		29856	93	4518	44	34375	37
oder pro Tag und Kopf	52,17 Pf.						
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen		27396	40	4146	02	31542	42
oder pro Tag und Kopf	47,87 Pf.						
d. durch die für auswärtige Corrigenden ꝛc. gezahlten Verpflegungskosten und die sonstigen Einnahmen gedeckt worden		2220	34	357	78	2578	12
oder pro Tag und Kopf	3,91 Pf.						
Zusammen	117,88 Pf.	68652	64	9022	24	77674	88
Von dem Arbeitsverdienst sind gutgeschrieben worden		538	48	—	—	538	48

Unter den überhaupt detinirten 240 männlichen und 55 weiblichen Corrigenden sind einbegriffen 7 männliche Corrigenden aus den Hohenzollern'schen Landen und 5 männliche Corrigenden aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont, welche auf Grund von mit den betreffenden Verwaltungen dieser Bezirke abgeschlossenen Verträgen und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 80 Pfg. pro Tag und Kopf, eingeliefert worden sind.

Cassel am 19. Mai 1893. Der Landes-Director in Hessen. von Hundelshausen.

Vacanzen.

311. Von dem unterzeichneten Gericht wird ein Schreib-Gehülfe gegen Anfangsschreiblohn von 5 Pfennig pro Seite gesucht.

Hersfeld am 26. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. I. Israel.

312. Die Königliche Steuerkasse in Ziegenhain sucht zum 1. Juli oder 1. August d. J. einen gut bezeugten und gewandten 1sten Gehülfen. Nur solche wollen sich melden, welche einer solchen Stelle gewachsen sind.

Ziegenhain am 23. Mai 1893.

Der Rentmeister Wiedemann.

313. Ein tüchtiger erster Steuerkassen-Gehülfe wird gesucht. Spangenberg am 29. Mai 1893.

Königliche Steuerkasse. von Ponickau.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Referendar Wilhelm Hahn zum Gerichtsassessor,

der Rechtscandidat Schreiber zum Referendar,

der Kataster-Assistent Büchel zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt Homberg vom 1. Juli d. J. ab,

die Königlichen Oberförster Weis in Frankenberg und Helm in Neuhof zu Forstamtsanwälten.

Versetzt: der Gerichtsassessor Luster in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Posen und

der Gerichtsschreiber, Kassensecretair Giese in Cassel in den des Oberlandesgerichts in Stettin,

der Gerichtsschreiber, Secretair Bartsch von Bergen an das Amtsgericht in Cassel.

Verliehen: dem Landgerichtsrath Reul in Hanau aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden 3r Classe mit der Schleife und der Zahl 50.

Bestätigt: die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Höchst a/Main Dr. Eugen Gebeschus zum Oberbürgermeister der Stadt Hanau für die Dauer von acht Jahren.

Gestorben: der Amtsrichter Hartert in Windecken.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Kassel.

Ministerium des Innern.

Den angehefteten, den Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. Mai 1892 gemäß aufgestellten, neuen Satzungen

der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck

wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 11. Juni 1866 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 8. Februar 1893. Der Minister des Innern.
(L. S.) In Vertretung: Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 1150.

Abschnitt I. **Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.**

§ 1. Die unter der Firma: Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck im Jahre 1828 errichtete, am 22. Februar 1851 vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck unter Beilegung der Rechte einer Korporation obrigkeitlich bestätigte Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Die nach Maßgabe der bisherigen Statute verwaltete Gesellschaft hat durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. Mai 1892 die nachfolgenden Satzungen angenommen. Den Berechnungen der Prämientarife und Prämienreserven für alle mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen abzuschließenden Kapitalversicherungen auf den Todesfall liegt die „Deutsche Sterblichkeitstafel für Männer und Frauen (M. u. W. I.)" und ein Zinsfuß von drei und einem halben Prozent zu Grunde. Für alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzungen abgeschlossenen Versicherungs-Verträge sind ausschließlich die Bestimmungen desjenigen Statuts maßgebend, auf Grund dessen der einzelne Vertrag abgeschlossen ist.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie unter den in den Versicherungsurkunden (Policen) enthaltenen Bedingungen, und zwar von Kapital- und Renten-Versicherungen für alle Vorfälle des menschlichen Lebens, welche einer Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, ferner von Aussteuer-, Sterbekassen-, Pensions-, Sparkassen-, Garantie- und Kautions-Versicherungen in und ohne Verbindung mit Kapital- und Renten-Versicherungen.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihren Gerichtsstand in Lübeck. Sie ist jedoch in Bezug auf Streitigkeiten, welche zwischen ihr und auswärtigen Inhabern der von ihr gezeichneten Policen über die Ansprüche aus solchen Policen entstehen, verpflichtet, soweit die Konzession zum Geschäftsbetriebe in einem anderen Staate es vorschreibt, auch vor den Gerichten des betreffenden Staates Recht zu nehmen und zu geben (s. auch § 27.)

Abschnitt II. **Grundkapital, Aktien und Aktionäre.**

§ 4. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt **1275000 Mark Courant** gleich **1530000 Reichsmark** und ist eingetheilt in 425 auf Namen lautende Aktien, jede zu 3000 Mark Courant gleich 3600 Reichsmark. Die Aktien sind nach fortlaufenden Nummern unter Beifügung von Namen bezw. Firma, Stand und Wohnort ihrer Inhaber in ein Aktienbuch eingetragen. Eine Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien kann auch vor erfolgter Vollzahlung der alten Aktien von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 5. Auf jede Aktie sind zehn Prozent baar eingezahlt; für die übrigen neunzig Prozent sind von den Aktionären in Lübeck zahlbare, nach zweimonatlicher Kündigung fällige Wechsel ausgestellt bezw. auszustellen. Weitere Einzahlungen sind auf alle Aktien gleichmäßig auszuschreiben. Solche Ausschreibungen werden durch den Aufsichtsrath angeordnet. Jeder Aktionär wird von dem bezüglichen Beschlusse des Aufsichtsrathes durch eingeschriebenen Brief in Kenntniß gesetzt und hat alsdann den geforderten Nachschuß innerhalb zweier Monate vom Tage des Abganges des Briefes aus Lübeck

an gerechnet, baar und kostenfrei an die Gesellschaft in Lübeck zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, so wird der säumige Aktionär mittelst eingeschriebenen Briefes aufgefordert, die Zahlung innerhalb einer 30tägigen Nachfrist, vom Tage der Absendung dieser zweiten Aufforderung an gerechnet, mit 6 Prozent Verzugszinsen zu leisten. Erfolgt die Zahlung auch innerhalb dieser Frist nicht vollständig, so wird der betreffende Aktionär durch einmalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern seiner Rechte verlustig erklärt und die Aktie in Lübeck öffentlich verkauft auf Kosten und Gefahr des Aktionärs, der für einen etwaigen Ausfall verhaftet bleibt (vergl. § 8). Wird durch Beschluß des Aufsichtsrathes der volle Betrag des Wechsels eingefordert, so erfolgt nach geschehener Zahlung die Rückgabe desselben. Wird dagegen nur ein Theil eingefordert, so wird dieser Theilbetrag nach erfolgter Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und den Aktionären eine Abschrift des betreffenden Vermerks als Quittung übersendet.

§ 6. Die Aktien können auf Andere übertragen werden, jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrathes, welcher dieselbe ohne Angabe von Gründen zu versagen befugt ist. Die Uebertragung von Aktien ist der Gesellschaft gegenüber nicht eher gültig, als bis der neue Aktionär über den nicht eingezahlten Betrag einen Wechsel ausgestellt hat und bis die Genehmigung der Uebertragung auf der Aktie verzeichnet ist. Die Uebertragung wird im Aktienbuche vermerkt. Dem früheren Aktionär wird sein Wechsel zurückgegeben. Kein Aktionär darf mehr als zwanzig Aktien besitzen.

§ 7. Stirbt ein Aktionär oder wird über das Vermögen eines Aktionärs der Konkurs eröffnet, oder gegen einen solchen eine Zwangsvollstreckung fruchtlos ausgeführt, oder stellt ein solcher seine Zahlungen ein, oder wird ein Aktionär in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verwaltung seines Vermögens beschränkt, oder wird eine als Aktionär in das Aktienbuch eingetragene Handelsgesellschaft oder Firma aufgelöst bezw. gelöscht, so muß innerhalb sechs Monaten der Gesellschaft eine Person benannt und als berechtigt nachgewiesen werden, auf welche die betreffende Aktie übertragen werden soll. Geschieht dies nicht oder wird die vorgeschlagene Person vom Aufsichtsrathe nicht genehmigt, so ist Letzterer berechtigt, nach vorgängiger in den Gesellschaftsblättern erfolgter Bekanntmachung die Aktie mittelst öffentlichen Aufgebots in Lübeck verkaufen zu lassen. Der Erlös fällt nach Abzug der entstandenen Kosten dem Aktionär bezw. den Rechtsnachfolgern desselben zu. Kommt ein Verkauf nicht zum Abschluß, so bleibt es der Gesellschaft unbenommen, ihre Rechte gegen den Aktionär bezw. gegen dessen Rechtsnachfolger geltend zu machen. Gelangt der Aufsichtsrath zu der Ueberzeugung, daß ein Aktionär nicht mehr im Stande ist, seiner Zahlungsverbindlichkeit bezüglich des von ihm ausgestellten Wechsels jederzeit nachzukommen, so ist der betreffende Aktionär mittelst eingeschriebenen Briefes aufzufordern, innerhalb zweier Monate die Uebertragung seiner Aktie auf eine andere Person beim Aufsichtsrathe zu beantragen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen (vergl. auch § 8).

§ 8. Wird eine Aktie, wenn die Gesellschaft in Fällen der §§ 5 und 7 dieser Satzungen von ihrem Rechte zum öffentlichen Verkaufe derselben Gebrauch gemacht hat, nicht zurückgeliefert, so bedarf es keiner gerichtlichen Kraftloserklärung, sondern es kann dieselbe nach einmaliger Bekanntmachung vom Aufsichtsrathe für erloschen erklärt und an ihrer Stelle und unter einer neuen Nummer gegen Ersatz der entstandenen Kosten und Stempelgebühren eine neue Aktie ausgestellt werden. Im Aktienbuche ist die Kraftloserklärung der ursprünglichen und die Ausfertigung der neuen Aktie unter Angabe des Grundes zu vermerken. Erachtet der Aufsichtsrath den Verlust einer Aktie als genügend nachgewiesen, so ist er befugt, von dem Verlangen einer gerichtlichen Kraftloserklärung abzusehen und ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

§ 9. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft sind im Deutschen Reichsanzeiger und im Lübeckischen Amtsblatte zu veröffentlichen. Die Unterzeichnung geschieht in der in § 16 Abs. 1 vorgesehenen Form. Bekanntmachungen des Aufsichtsrathes werden von dem Vorsitzenden desselben unterzeichnet.

Abschnitt III. Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 10. Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung, B. der Vorstand, C. der Aufsichtsrath, D. die Revisoren.

A. Die Generalversammlung. § 11. Die Generalversammlungen werden in Lübeck abgehalten. Nur die in das Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können in den Generalversammlungen ihr Stimmrecht ausüben. Wollen sie sich vertreten lassen, so müssen ihre Vertreter gleichfalls Aktionäre sein und sich durch eine schriftliche, dem Aufsichtsrathe vorzulegende und dem Protokolle über die Generalversammlung beizufügende Vollmacht ausweisen. Ueber die Gültigkeit der Vollmacht entscheidet in zweifelhaften Fällen der Aufsichtsrath. Ein Aktionär, der mehrere Aktien besitzt, darf sein Stimmrecht für dieselben nicht theilweise in Person, theilweise durch Vertreter ausüben. Wer in den General-

versammlungen nicht erscheint, hat sich den Beschlüssen derselben zu unterwerfen, kann auch keine andere Rechnungslegung fordern, als sie der Generalversammlung gegeben ist. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Abschluß der vorjährigen Rechnung und zwar spätestens im Laufe des Monats Juni statt. Außerordentliche Generalversammlungen sind zu berufen, wenn der Aufsichtsrath oder der Vorstand es für nothwendig erachtet, ferner im Falle des § 17 Abs. 3, oder wenn Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, solches beantragen. Im letzteren Falle hat die Berufung spätestens zwei Monate nach Eingang des betreffenden Antrages zu erfolgen. Anträge von Aktionären, bestimmte Gegenstände zur Verhandlung auf die Tagesordnung einer Generalversammlung zu setzen, müssen beim Aufsichtsrathe oder Vorstande so zeitig eingebracht werden, daß sie spätestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung noch in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht sein können. Zu den Generalversammlungen werden die Aktionäre vom Vorstande, bezw. vom Aufsichtsrathe unter Angabe der Tagesordnung durch eine Bekanntmachung eingeladen, welche mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung veröffentlicht sein muß.

§ 12. In den Generalversammlungen gewährt jede Aktie eine Stimme. Kein Aktionär darf für sich und für andere Aktionäre mehr als 20 Aktien vertreten. Zur Beschlußfassung ist, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzungen Anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ueber die Beschlüsse und Wahlen wird ein notarielles Protokoll geführt.

§ 13. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen: 1. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Festsetzung der Dividende; 2. die Entlastung des Vorstandes; 3. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Revisoren; 4. die Abänderung der Satzungen; 5. die Erhöhung des Grundkapitals; 6. die Auflösung der Gesellschaft; 7. alle sonstigen Angelegenheiten, welche vom Aufsichtsrathe und vom Vorstande oder auf Antrag von Aktionären auf die Tagesordnung gebracht worden sind.

B. Der Vorstand. § 14. Der Vorstand besteht aus dem Generaldirektor und dem Direktor, welche vom Aufsichtsrathe zu notariellem Protokolle gewählt werden. Ihre Anstellungsverhältnisse werden durch Verträge festgestellt, die der Aufsichtsrath mit ihnen abschließt. Neben dem festen Gehalte muß ihnen ein Antheil am Rohgewinne (vergl. § 23 Abs. 4) — Tantième — zugesichert werden. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieser Satzungen bezw. der älteren Statute, der Versicherungsbedingungen, der Beschlüsse der Generalversammlung, der Anweisungen des Aufsichtsrathes und der Anstellungsverträge, und besorgt überhaupt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrathe vorbehalten sind. Die Geschäftsvertheilung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ordnet der Aufsichtsrath.

§ 15. In dem Ermessen des Aufsichtsrathes liegt es, unter Zustimmung des Vorstandes einen oder mehrere Prokuristen anzustellen. Außerdem ist er befugt, zwei oder mehrere Beamte zu Bevollmächtigten zu ernennen. Die Anstellung der Prokuristen und Bevollmächtigten geschieht zu notariellem Protokolle.

§ 16. Die Zeichnung der Firma geschieht in folgender Weise: Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck. N. N. (Name des Zeichners oder der Zeichner.) Für die Korrespondenz, Quittungen und Rechnungen genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder eines Prokuristen. Prämien- und Zinsenrechnungen können mit der facsimilirten Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes ausgestellt werden. Die Zahlungsbescheinigung auf denselben erfolgt durch den mit dem Empfange der betreffenden Beträge beauftragten Agenten oder Beamten. Für alle übrigen Beurkundungen der Gesellschaft ist die Unterschrift beider Vorstandsmitglieder, oder eines derselben und eines Prokuristen, erforderlich. Die Beurkundung der Aktienübertragungen und der Anstellungsverträge mit Generalagenten und solchen Beamten, welche mehr als 1200 Mark Gehalt beziehen, bedürfen außerdem noch der Mitzeichnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes oder eines anderen Mitgliedes desselben.

C. Der Aufsichtsrath. § 17. Der Aufsichtsrath besteht aus 6 Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden auf 4 Jahre gewählt; die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung auf Grund eines vom Aufsichtsrathe aufzustellenden Vorschlages von je zwei Personen für jedes neu zu wählende Mitglied. Der erste Aufsichtsrath stellt sofort nach seinem Zusammentritt durch das Loos fest, in welcher Reihenfolge seine Mitglieder ausscheiden sollen; hierbei gilt die Vorschrift, daß nach dem ersten und zweiten Jahre je ein Mitglied, nach dem dritten und vierten Jahre je zwei Mitglieder auszuscheiden haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Sind aus anderen Gründen im Laufe eines Jahres zwei Mitglieder des Aufsichtsrathes ausgeschieden, so ist innerhalb 4 Wochen

nach dem Ausscheiden des zweiten Mitgliedes behufs Vornahme der Ergänzungswahlen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Die Ergänzungswahlen erfolgen nur für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder. Mitglieder des Aufsichtsrathes, welche in Konkurs gerathen oder welche ihre Zahlungen einstellen oder in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verwaltung ihres Vermögens beschränkt werden, scheiden aus dem Aufsichtsrathe aus.

§ 18. Der Aufsichtsrath wählt jährlich nach der ordentlichen Generalversammlung seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Aufsichtsrath versammelt sich mindestens einmal monatlich, außerdem muß er berufen werden, sobald es von zweien seiner Mitglieder — unter schriftlicher Begründung — oder vom Vorstande verlangt wird. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Falls der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht anwesend ist, wählen die erschienenen Mitglieder einen Vorsitzenden für die Dauer der Sitzung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Generaldirektor und der Direktor sind verpflichtet, den Versammlungen beizuwohnen. In allen die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten hat der Generaldirektor, in seiner Behinderung der Direktor den Vortrag. Der Direktor, in seiner Verhinderung der Generaldirektor, führt das Protokoll.

§ 19. Dem Aufsichtsrathe liegen, außer den ihm gesetzlich auferlegten Verpflichtungen, noch folgende Geschäfte ob: 1. die Anstellung und Entlassung des Generaldirektors und des Direktors, sowie die Bestimmung der Anstellungsbedingungen und der Geschäftsanweisung für dieselben; 2. die Anstellung und Entlassung der Gesellschaftsärzte; 3. die Anstellung und Entlassung des Syndikus der Gesellschaft, sowie die Feststellung der Geschäftsanweisung für denselben; 4. die Anstellung und Entlassung von Prokuristen und Bevollmächtigten; 5. die Anstellung und Entlassung der Generalagenten, sowie derjenigen Beamten, welche mehr als 1200 Mark Gehalt beziehen; 6. die Genehmigung zur Uebertragung von Aktien der Gesellschaft und die Mitzeichnung der Genehmigungsvermerke auf den Aktien; 7. die Bestimmung, wann und in welchem Betrage Einzahlungen der Aktionäre auf die von ihnen ausgestellten Wechsel zu leisten sind; 8. die Feststellung und Abänderung der Versicherungsbedingungen und der Prämientarife; 9. die Beschlußfassung über die Belegung und Kündigung von Kapitalien; 10. die Genehmigung des Beitritts zu Verbänden mit anderen Gesellschaften; 11. der Abschluß und die Kündigung von Rückversicherungs-Verträgen; 12. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum, sowie die Belastung von Grundstücken der Gesellschaft; 13. der Mitverschluß der auf Inhaber lautenden Werthpapiere; 14. die Revision der Kassenbestände mindestens ein Mal im Monate, außerdem mindestens zwei Mal im Jahre außerordentliche Kassen-Revisionen; 15. jährlich mindestens einmal Revision der Hypothekenpapiere; 16. jährlich einmal die Prüfung der Sicherheit der Wechsel der Aktionäre, sowie der der Gesellschaft bestellten Kautionen; 17. die Prüfung und Feststellung der vom Vorstande aufgemachten, der Generalversammlung vorzulegenden Jahresrechnung, sowie der Vorschlag der Gewinnvertheilung; 18. die Leitung der Generalversammlungen, sowie die etwa nöthige Entscheidung über die Gültigkeit der vorgelegten Vertretungsvollmachten.

§ 20. Für seine Mühewaltung erhält der Aufsichtsrath eine jährliche Tantième von zwei Prozent des Rohgewinnes (vergl. § 23 Abs. 4).

D. Die Revisoren. § 21. Zwei auf Vorschlag des Aufsichtsrathes von der Generalversammlung aus der Zahl der Aktionäre für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählte Revisoren haben die vom Vorstande aufgemachte und vom Aufsichtsrathe geprüfte und festgestellte Jahresrechnung mit den Büchern zu vergleichen und den Richtigbefund auf der Rechnung zu bescheinigen. Sie haben die Geschäftsverwaltung zu begutachten, sowie zu prüfen, ob die Kapitalien in Gemäßheit des § 22 der Satzungen belegt, und die Effekten vorhanden sind, sowie der Generalversammlung über die von ihnen vorgenommene Prüfung schriftlich zu berichten. Der Aufsichtsrath hat für jede Wahl eines Revisors zwei Aktionäre in Vorschlag zu bringen.

Abschnitt IV. **Kapitalanlagen.**

§ 22. Hinsichtlich der Nutzbarmachung der Gelder der Gesellschaft, soweit dieselben nicht flüssig erhalten werden müssen, gelten folgende Bestimmungen: a. Die Hälfte aller Kapitalien muß in Hypotheken oder in Grundschulden angelegt werden. Städtische Grundstücke sind durch einen Sachverständigen der Gesellschaft zu schätzen und es gelten für die Schätzung wie für die von der Gesellschaft innezuhaltenden Beleihungsgrenzen die Bestimmungen des diesen Satzungen beigefügten Regulativs. Ländliche Grundstücke dürfen nur innerhalb zwei Drittel des durch landschaftliche, ritterschaftliche oder gerichtliche, nach landschaftlichen oder ritterschaftlichen Grundsätzen aufgenommene Taxe festgestellten Beleihungswerthes, oder innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages beliehen werden. Auf solche Hypotheken- und Grundschuldbriefe kann auch ein Lombard-Darlehen gegeben

werden. Auch die andere Hälfte aller Kapitalien darf wie oben unter a. in Hypotheken angelegt werden, darf aber auch benutzt werden: b. zur Erwerbung oder Beleihung von Inhaberpapieren, welche vom Deutschen Reiche oder von einem dazu gehörigen Staate ausgegeben oder gewährleistet werden, oder welche mit Genehmigung eines der vorgedachten Staaten von Körperschaften oder Gemeinden ausgestellt und nach einem festen Satze verzinslich sind. Die Belegung in anderen Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung der Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in demselben Kautionen in dessen Papieren erfordert werden; c. zum Ankauf von Wechseln und zu Lombardgeschäften nach den Grundsätzen der Reichsbank. Die Lombardirung von Waaren ist ausgeschlossen; d. zu Vorschüssen oder Vorauszahlungen auf von der Gesellschaft selbst ausgestellte Policen über Kapitalversicherungen, sofern diese Policen die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung der Versicherungssumme oder der eingezahlten Prämien, wenn auch zu unbestimmter Zeit, sicher begründen; e. zu Darlehen an Versicherte behufs Bestellung von Dienstkautionen, nach besonderem vom Aufsichtsrathe festzustellenden Regulativ. Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nur gestattet, wenn es sich um Beschaffung von Geschäftsräumen oder um Abwendung von Verlusten oder um Sicherstellung von Forderungen handelt. Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Außenstände bei Bankhäusern und Agenten der Gesellschaft.

Abschnitt V. Jahresrechnung und Gewinnvertheilung.

§ 23. Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Aus der Jahreseinnahme werden zunächst entnommen: a. die rechnungsmäßig für das laufende Risiko zurückzustellenden Prämien-Reserven; b. die in das nächste Jahr gehörenden Prämien-Ueberträge; c. eine Schadenreserve für die bis zum Jahresschlusse auf Versicherungsverträge der Gesellschaft fällig gewordenen, noch unbezahlten Forderungen, in voller Höhe der letzteren; d. 8 Prozent aller Prämien der Versicherten der Abtheilung C., welche Beträge von vornherein in den Dividendenfonds C. fließen; e. die im Laufe des Jahres zu zahlenden Rückversicherungs-Prämien, die fällig gewordenen Kapitalien und Renten, soweit für dieselben nicht aus früheren Jahren eine Schadenreserve vorhanden ist, die Zahlungen für Rückkäufe von Policen, die Abschreibungen, die laufenden Verwaltungskosten und alle sonstigen im Laufe des Jahres zu bestreitenden Ausgaben. Aus dem hiernach verbleibenden Bestande der Jahreseinnahme wird zunächst diejenige Summe zurückgestellt, welche erforderlich ist, um den gesetzlichen Reservefonds auf der vorgeschriebenen Höhe zu erhalten bezw. ihn nach der gesetzlichen Vorschrift zu ergänzen. Von dem verbleibenden Betrage — dem Rohgewinne — werden die satzungsmäßigen und die den Beamten etwa vertragsmäßig zustehenden Tantièmen berechnet. Die Generalversammlung kann dann bis zu 25 Prozent des danach verbleibenden Ueberschusses der Gewinnreserve, oder der Reserve für unvorhergesehene Verluste, oder dem Kriegsfonds, oder mehreren dieser drei Fonds bezw. allen überweisen. Die Gewinnreserve dient hauptsächlich zur Ausgleichung von Schwankungen und zur Erreichung von gleichmäßigem Fortschritte in der Höhe der jährlichen Gewinnvertheilungen sowohl an die Aktionäre als auch an die mit Antheil am Gewinne Versicherten. Der Kriegsfonds dient ausschließlich als Sicherheitsfonds für die gegen Kriegsgefahr Versicherten und darf zu Gewinnvertheilungen nicht herangezogen werden. Er wird gebildet aus den Leistungen der am Kriegsversicherungsverbande betheiligten Versicherten und aus Beträgen, welche die Generalversammlung dem Fonds überweist. Der zu Anfang des Rechnungsjahres vorhandene Bestand des Kriegsfonds wird von der Gesellschaft verzinst; die Zinsen, deren Höhe der Aufsichtsrath festsetzt, werden dem Kriegsfonds am Jahresschlusse zugeschlagen. Der Aufsichtsrath ist berechtigt, die Verzinsung des Kriegsfonds zeitweilig einzustellen, wenn ihm die Höhe des Kriegsfonds dies angezeigt erscheinen läßt. Reicht der Kriegsfonds zur vollen Bezahlung der in erster Linie durch ihn zu deckenden Kriegsschäden nicht aus, so ist die Gesellschaft verpflichtet, nöthigenfalls noch die Reserve für unvorhergesehene Verluste bis zur Hälfte ihres vorhandenen Betrages, und wenn dies noch nicht genügt, auch die Gewinnreserve, ebenfalls bis zur Hälfte ihres vorhandenen Betrages, zu diesem Zwecke heranzuziehen. Ueber die Bestände der Reserve für unvorhergesehene Verluste und über die Gewinnreserve kann der Aufsichtsrath auf Antrag des Vorstandes jederzeit verfügen, wenn dieselben zur Bestreitung der oben unter a bis e bezeichneten Ausgaben nöthig sind. Ueber die Heranziehung dieser Fonds zur Vertheilung von Dividenden an Aktionäre und von Gewinnantheilen an Versicherte beschließt die Generalversammlung. Sollte die Jahreseinnahme nicht ausreichen, um die unter a bis e bezeichneten Ausgaben zu decken, so erfolgt die Deckung zunächst aus der Reserve für unvorhergesehene Verluste, falls diese nicht ausreicht, aus der Gewinnreserve, falls diese nicht ausreicht, aus dem Dividendenfonds C., falls dieser nicht ausreicht, aus dem gesetzlichen Reservefonds und endlich, falls auch dieser nicht ausreicht, aus dem Aktienkapital. Vor der voll-

ständigen Ergänzung des letzteren darf eine fernere Gewinnvertheilung nicht erfolgen. Der nach Abzug aller Ausgaben und Zurückstellungen verbleibende Betrag der Jahreseinnahme bildet den Reingewinn.

§ 24. Hinsichtlich der Bilanz gelten folgende Bestimmungen: Zu den Aktiven gehören: a. die Wechsel der Aktionäre über das nicht baar gezahlte Aktienkapital; b. die Werthe der Immobilien und des Mobiliars; c. der Betrag der belegten Gelder; d. der Kassenbestand am Jahresschlusse; e. die ausstehenden Forderungen der Gesellschaft. Zu den Passiven gehören: a. das Aktienkapital; b. die rechnungsmäßigen Prämienreserven für sämmtliche in Kraft befindlichen Risikos jeder Art; c. die in das nächste Jahr gehörenden Prämien-Ueberträge; d. die Schaden-Reserve; e. der gesetzliche Kapital-Reservefonds; f. der Kriegsfonds; g. alle sonstigen Reserven; h. die noch nicht erhobenen Dividenden der Aktionäre und der mit Gewinnantheil Versicherten; i. das Guthaben aller sonstigen Gläubiger. Die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz sind nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen und zu dem Handelsregister einzureichen.

§ 25. Der Reingewinn (§ 23 Abs. 9) wird jährlich zu ⅘ für diejenigen Versicherten zurückgestellt, welche mit Antheil am Geschäftsgewinne versichert sind und damit einen vertragsmäßigen Rechtsanspruch auf die Rückzahlung eines Theiles der von ihnen gezahlten Prämien haben, zu ⅕ aber an die Aktionäre als Dividende vertheilt. Tritt der Fall ein, daß die Aktionäre auf diese Weise mehr als 6 Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktie erhalten könnten, so erhalten sie von diesem Mehrbetrage nur ⅕ und verzichten auf die übrigen ⅘ zu Gunsten der Versicherten, und zwar, bis zu einer anderweitigen Beschlußfassung der Generalversammlung, zu Gunsten der Versicherten der Abtheilung C. Die Dividende wird an die Aktionäre unter Abrundung auf ganze Mark für jede Aktie, vertheilt; auf diese Weise nicht vertheilbare Beträge fließen der Gewinn-Reserve zu. Die Dividende ist spätestens vier Wochen nach der Genehmigung der Jahresrechnung zur Auszahlung zu bringen. Der Anspruch auf Dividendenzahlung verjährt binnen vier Jahren vom 31. Dezember des Jahres der Fälligkeit an gerechnet.

§ 26. Von den Versicherten haben einen Antheil am Reingewinne und damit einen vertragsmäßigen Rechtsanspruch auf die Rückzahlung eines Theiles der von ihnen gezahlten Prämien: 1. die vor dem 1. Januar 1858 (Abtheilung A), 2. die in der Zeit vom 1. Januar 1872 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtigen Satzungen (Abtheilung B) nach den Tabellen 1d, 2, 3, 4 und 5 des für ihre Versicherungen maßgebenden Statuts Versicherten, 3. diejenigen, welche nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Satzungen mit der Gesellschaft eine Kapitalversicherung auf den Todesfall mit Anspruch auf Gewinnantheil abschließen (Abtheilung C). In den nach § 25 auf die Gesammtheit der mit Gewinnantheil Versicherten fallenden Gewinn theilen sich, ohne Rücksicht auf die der Abtheilung C gesondert zufallenden Beträge, die 3 Abtheilungen A, B und C nach dem Verhältnisse der Summe der Jahresprämie der Abtheilungen A und B einerseits, zur Jahresprämie der Abtheilung C andrerseits. Die Abtheilungen A und B theilen sich alsdann in den ihnen gemeinsam zufallenden Antheil nach der bisher für sie geltenden Vorschrift des § 5 Absatz 2 des Statuts aus der Revision vom Jahre 1866 und 1872. Der hiernach der Abtheilung A zukommende Gewinnantheil wird den früheren Bestimmungen gemäß (§§ 5, 34 und 35 des Statuts vom Jahre 1854), der der Abtheilung B zukommende Gewinnantheil nach Maßgabe der Bestimmung im § 5 Abs. 4 und 5 des Statuts vom Jahre 1866 und 1872 berechnet und vertheilt bezw. ausbezahlt. Die auf Abtheilung C fallenden Gewinnantheile fließen in den Dividendenfonds C. Derselbe bleibt bis zur Verrechnung bezw. Vertheilung der den einzelnen Versicherten zufallenden Gewinnantheile behufs Deckung eines etwaigen sich bei einem Jahresabschlusse ergebenden Verlustes, zur Verfügung des Aufsichtsrathes nach Maßgabe des § 23 Abs. 8. Die Versicherten der Abtheilung C beziehen ihren Gewinnantheil zum ersten Male mit Beginn des vierten Versicherungsjahres ihrer Versicherungen. Von da an wird der Gewinnantheil alljährlich ausgezahlt bezw. verrechnet, wird aber nur so lange gewährt, wie für die Versicherung Prämien gezahlt werden, und nur dann, wenn die Versicherung zu dem Zeitpunkte, an welchem seine Auszahlung erfolgen soll, noch in Kraft ist. Der Gewinnantheil des einzelnen Versicherten richtet sich nach dem Betrage der zur Zeit der Vertheilung des Gewinnes in der Police hierfür festgesetzten „Jahresprämie“, welche für dasjenige Versicherungsjahr zu entrichten war, dessen Beginn in das Rechnungsjahr fällt, aus dem der zu vertheilende Gewinn stammt. Im Uebrigen richtet sich die Art der Vertheilung des Gewinnantheiles an die einzelnen Mitglieder der Abtheilung C nach den Bestimmungen der einzelnen Policen. Die Versicherten haben in keinem Falle Nachzahlungen zu den bedungenen Prämien zu leisten. Die mit Gewinnantheil Versicherten sind nicht berechtigt, irgend eine andere Rechnungslegung oder sonstige Nachweisung von der Gesellschaft oder deren Vertretern zu fordern, als sie in den Rechenschaftsberichten enthalten ist.

Abschnitt VI. **Verfahren in Streitfällen.**

§ 27. Die Gesellschaft ist bereit, Streitigkeiten in Versicherungssachen statt vor dem zuständigen ordentlichen Gerichte durch Schiedsspruch endgültig erledigen zu lassen. Zu dem Ende wählt jede der beiden Parteien einen Schiedsrichter; die Schiedsrichter wählen einen Obmann. Der Letztere ist der Vorsitzende des Schiedsgerichtes, welches mit Stimmenmehrheit entscheidet. In dem Urtheil ist auch über die Kosten Entscheidung zu treffen. Für das Verfahren sind die Bestimmungen der deutschen Civilprozeßordnung §§ 851 bis 872 maßgebend. Für die im § 871 vorgesehenen Klagen ist, soweit nicht die Concessionsbedingungen einzelner Staaten ein Anderes vorschreiben, das Landgericht Lübeck zuständig. Sind über eine Versicherung mehrere Policen ausgestellt, so willigt die Gesellschaft bei Streitigkeiten, welche die Versicherung allgemein und folgeweise die durch einzelne Policen verbrieften Summen betreffen, nur dann in eine schiedsrichterliche Entscheidung, wenn die Inhaber der verschiedenen Policen einen gemeinschaftlichen Schiedsrichter bestellt und sich zur gemeinschaftlichen Betreibung ihrer Ansprüche in einem und demselben Verfahren nach Maßgabe der obigen Bestimmungen, verpflichtet haben.

Abschnitt VII. **Auflösung der Gesellschaft.**

§ 28. Die Auflösung der Gesellschaft findet außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt, wenn aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß die Hälfte des Grundkapitals verloren ist, und wenn nach Eintritt dieses Falles in der nächsten Generalversammlung nicht von sämmtlichen anwesenden Aktionären einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschlossen worden ist und die dazu erforderlichen Mittel nachgewiesen sind. Befugt zu dem Antrage auf Auflösung der Gesellschaft sind sowohl der Aufsichtsrath in Gemeinschaft mit dem Vorstande, als auch Aktionäre, welche den zwanzigsten Theil des Grundkapitals vertreten. Ein solcher Antrag wird zunächst in einer unter Angabe des Zweckes zu berufenden außerordentlichen Generalversammlung berathen, ohne daß eine Beschlußfassung stattfindet. Wird nach stattgehabter Berathung der Antrag nicht zurückgezogen, so ist innerhalb zwölf Wochen eine weitere außerordentliche Generalversammlung zur Beschlußfassung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Zweckes zu erfolgen. Der Beschluß der Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des gesammten Grundkapitals. Die Liquidatoren werden von der Generalversammlung ernannt.

Anlage.

Regulativ

für Feststellung der Beleihungsgrenzen bei Bewilligung von hypothekarischen Darlehen auf städtische Grundstücke seitens der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

I. Beschaffenheit und Benutzungsart der zu beleihenden Grundstücke. Städtische Grundstücke sollen in der Regel nur beliehen werden, wenn sie in Städten von wenigstens 10 000 Einwohnern oder in der unmittelbaren Nähe von Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern liegen, hauptsächlich zu Wohnungen dienen, wenigstens im Rohbau, d. h. bis auf den inneren Ausputz fertig gestellt sind, und einen Werth von mindestens 20 000 Mark haben. Ausnahmen hiervon finden nur unter besonders günstigen Sicherheitsverhältnissen statt, und ist dies vorzugsweise streng festzuhalten bei Grundstücken, welche zum Betriebe von Fabriken benutzt werden. Mühlengrundstücke dürfen nicht beliehen werden.

II. Feststellung des Werthes. A. Die Feststellung des Werthes der zu beleihenden bebauten Grundstücke erfolgt nach Maßgabe: 1. des Bauwerthes der auf denselben befindlichen Baulichkeiten und des Grund- und Bodenwerthes; 2. des reinen Miethes- resp. Nutzungswerthes und 3. des letzten Kaufpreises. Zu 1. a. Als Bauwerth ist die Feuerversicherungssumme anzunehmen, wenn der Bautechniker der Gesellschaft (oder ein staatlicher oder städtischer Baubeamter, zu welchen auch Rathsmaurermeister und Rathszimmermeister gerechnet werden) bescheinigt, daß die Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden, und daß ihr zeitiger Bauwerth nicht niedriger ist, als die Feuerversicherungssumme. Wenn der Bautechniker dafür erachtet, daß der Bauwerth die Versicherungssumme nicht erreiche, so ist von ihm der zeitige Bauwerth anzugeben und dieser maßgebend. b. Als Werth des Grund und Bodens ist derjenige Betrag anzusetzen, welcher nach dem Gutachten des Bautechnikers in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in derselben Ortsgegend als Preis gezahlt und zur Zeit angemessen ist. Bei Rohbauten bildet allein der Bauwerth und der Grund- und Bodenwerth den Beleihungswerth. Zu 2. Der Miethsertrag resp. Nutzungswerth wird festgestellt: a. in Orten, wo Mieths- oder Haussteuer entrichtet wird, durch Steuerzettel oder eine amtliche Bescheinigung der Steuerbehörde oder durch die noch gültigen Miethsverträge; b. an anderen Orten durch die

geltenden Miethsverträge oder ein Attest des Ortsvorstandes oder durch Gutachten Sachverständiger. Nicht vermiethete Lokalitäten werden nach mäßigem Anschlage geschätzt. Der Bautechniker hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen und den Miethswerth der leerstehenden Lokalitäten zu äußern; c. der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth kann als reiner Miethsertrag angesehen werden. Der hiernach ermittelte Miethsertrag wird zum Zinsfuß von 5 Prozent kapitalisirt. Zu 3. Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten 10 Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder aus einer Erbschaftstheilung hervorgeht und unverdächtig ist, und wenn seitdem nicht Neubauten oder erhebliche Umbauten resp. Abbrüche oder sonstige Verschlechterungen auf dem Grundstücke vorgenommen sind. Als Beleihungswerth des Grundstücks ist zu betrachten: a. der Regel nach der Durchschnittsbetrag der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten drei Werthe, b. falls der letzte Erwerbspreis wegen Zeitablaufs nicht maßgebend sein kann, der Durchschnitt aus den beiden anderen. B. Bei Baustellen und Gärten ohne Wohngebäude wird der Werth auf die unter II zu 1 b angegebene Weise festgestellt.

III. Beleihungsgrenzen. Die Gesellschaft kann bebaute städtische Grundstücke bis zu 6/10 des nach den unter II getroffenen Bestimmungen ermittelten Beleihungswerthes beleihen, jedoch darf die Beleihung in keinem Falle über diejenige Summe hinausgehen, welche sich aus der Zusammenrechnung: a. des Feuerversicherungs- bezw. Bauwerths, und b. der Hälfte des Grund- und Bodenwerthes ergiebt. Rohbauten, Baustellen und Gärten sollen nur bis zur Hälfte des nach II zu 1 b angesetzten Beleihungswerthes beliehen werden.

Lübeck, den 22. December 1892.

Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Der Verwaltungsrath.		Der Director.
H. Th. Buck.	Dr. A. Brehmer.	Bernh. Sydow.

Druck von E. Lezius & Co., Berlin W., Schöneberger Ufer 36 a.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 7. Juni 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

314. Auf Grund des §. 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien unterliegt folgenden Beschränkungen:

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien, sowie zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, Arbeiterinnen auch zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Ziegelsteine mit Ausnahme der Dachziegel (Dachpfannen) und der Bimssandsteine (Schwemmsteine) nicht verwendet werden.

II. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen Abweichungen von den Vorschriften der §§. 135 Absatz 3, 136 Absatz 1 Satz 1, 137 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

1) Die Beschäftigung darf an keinem Tage länger als zwölf Stunden dauern.
2) Innerhalb einer Woche darf die Gesammtdauer der Beschäftigung sechsundsechszig Stunden nicht überschreiten.
3) Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über neun Abends hinaus dauern.

III. Wenn für die Beschäftigung von jungen Leuten oder von Arbeiterinnen von den unter II. nachgelassenen Abweichungen auch nur zum Theil Gebrauch gemacht wird, finden die auf die Pausen bezüglichen Bestimmungen der §§. 136 Absatz 1 und 137 Absatz 3, sowie die Bestimmungen des §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Zwischen den Arbeitsstunden muß den jungen Leuten und den Arbeiterinnen Vormittags, gegen Mittag und Nachmittags je eine Pause gewährt werden. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunden betragen.

2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tabelle nach dem nachstehenden Muster ausgehängt ist, in welche übereinstimmend mit den nach §. 138 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben die Zeitabschnitte einzutragen sind, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen der Regel nach beschäftigt werden sollen. Daneben brauchen in dem nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung an der Arbeitsstätte auszuhängenden Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter die Arbeitszeit und die Pausen hinsichtlich der jungen Leute nicht angegeben zu werden.

Aenderungen in dem regelmäßigen Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind innerhalb der oben unter II bezeichneten Grenzen ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde gestattet, wenn sie durch Witterungsverhältnisse erforderlich werden. Jedoch müssen an jedem Tage, an welchem Aenderungen erfolgt sind, in die Tabelle Beginn und Ende der Zeitabschnitte, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen an diesem Tage beschäftigt worden sind, sowie die Gesammtdauer der auf diesen Tag fallenden Arbeitszeit eingetragen werden. Die Tabelle muß über diejenigen Tage der letzten zwei Wochen, an welchen Aenderungen erfolgt sind, Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, muß aus der Tabelle zu ersehen sein.

3) An der Arbeitsstätte muß neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

IV. Die Bestimmungen unter I treten am 1sten Januar 1894, die Bestimmungen unter II und III mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Sämmtliche Bestimmungen haben bis zum 1. Januar 1898 Gültigkeit.

Berlin am 27. April 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Tabelle

über die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter über vierzehn Jahre und Arbeiterinnen.

Datum.	Beginn und Ende der Beschäftigung (in einzelnen Zeitabschnitten).				Gesammtdauer der Arbeitszeit (in Stunden).	Name desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt hat.
Für die Zeit vom *5. Juni 1893* ab.	Regelmäßige Arbeitszeit (nach der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde). 5—7	7 1/2—11	2 1/2—6	6 1/2—8 1/2		
Tage,	an denen Abänderungen erfolgt sind:					
19./6.	6 1/4—8	8 1/2—12	5 1/2—9		8 3/4	*Schmidt.*
20./6.	4 1/2—7	7 1/2—11	2 1/2—6	6 1/2—9	12	*Schmidt.*
21./6.	4 1/2—7	7 1/2—11	2 1/2—6	6 1/2—8 1/2	11 1/2	*Schmidt.*
24./6.	11 1/2—3 1/2	4—7	7 1/2—9		8 1/2	*Schmidt.*
26./6.	4 1/2—7	7 1/2—11	2 1/2—6 1/4	6 3/4—9	12	*Schmidt.*
1./7.	5—7	7 1/2—11	2 1/2—6		9	*Schmidt.*
4./7.	4 1/2—8 1/2	9—9 3/4			4 3/4	*Schmidt.*

315. Nachtrag zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Ober-Verwaltungsgericht vom 22. Februar 1892.

§. 1. Wird ein zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufener Senat des Ober-Verwaltungsgerichts (Steuersenat) in Kammern eingetheilt, so ist jedes Mitglied des Senats einer Kammer als ständiges Mitglied durch das Präsidium zuzuweisen. Ebenso bestimmt das Präsidium die erforderlichen Stellvertreter der ständigen Mitglieder.

Jede Kammer muß aus mindestens drei ständigen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehen.

Die Kammern bearbeiten die ihnen zugewiesenen Sachen selbstständig.

§. 2. Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Kammern erfolgt nach Gattungen (Beschwerden in Einkommensteuersachen, in Gewerbesteuersachen, Beschwerden der Aktiengesellschaften u. s. w.), oder nach örtlichen Bezirken, oder auf beiderlei Weise. Dem Präsidium bleibt jedoch vorbehalten, im Falle besonderer Anhäufung der Geschäfte vorübergehend abweichende Bestimmungen zu treffen. Nach Maßgabe der so von dem Präsidium festgestellten Vertheilung weist der Senats-Präsident die einzelnen Sachen den Kammern zu.

§. 3. Sind mehrere Steuersenate gebildet, so werden die Geschäfte und Verhandlungen der vereinigten Steuersenate (Art. 5 des Gesetzes vom 26sten März 1893, Gesetzsammlung Seite 60) von dem dem Dienstalter nach, und bei gleichem Dienstalter von dem der Geburt nach ältesten ihrer Senats-Präsidenten, bei gleichzeitiger Verhinderung der betheiligten Senats-Präsidenten aber von dem ältesten Rath der Steuersenate geleitet.

§. 4. Der Senats-Präsident überwacht den gesammten Geschäftsgang der Kammern seines Senats. Im Uebrigen steht jedem Vorsitzenden einer Kammer die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, die Ernennung der Dezernenten und Berichterstatter, die Leitung der Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Kammer und die Zeichnung der Koncepte und Reinschriften nach Maßgabe der für die Senats-Präsidenten in dem Regulativ vom 22. Februar 1892 gegebenen Vorschriften zu.

§. 5. Die Kammern erlassen ihre Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Ersuchen rc. unter dem Namen „Königliches Ober-Verwaltungsgericht" unter zusätzlicher Bezeichnung des Senates und der Kammer.

§. 6. In der Ferienzeit werden zur Erledigung der Beschwerden in Staatssteuersachen nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses eine oder mehrere Ferien-Kammern aus den Mitgliedern des Gerichtshofes gebildet.

Wegen Bildung eines zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufenen Ferien-Senates

bewendet es bei den Bestimmungen des §. 18 des Regulativs vom 22. Februar 1892.

§. 7. Auch im Uebrigen finden die Vorschriften des Regulativs vom 22. Februar 1892 auf den Geschäftsgang bei den vereinigten Steuersenaten und bei den Kammern der Steuersenate sinngemäß Anwendung.

Der vorstehende, von dem Ober-Verwaltungsgerichte entworfene Nachtrag zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Ober-Verwaltungsgerichte vom 22. Februar 1892 wird hiermit auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (G. S. de 1880 S. 323) bestätigt.

Berlin am 15. Mai 1893.

Königliches Staatsministerium.

Gf. zu Eulenburg. v. Bötticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gf. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

316. Die Anweisung vom 16. März 1892, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. §. 1 Absatz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

Die gegenwärtige Anweisung findet auf die Locomotiven der Haupteisenbahnen, Nebeneisenbahnen und Kleinbahnen keine Anwendung. Für die Locomotiven der Privatanschlußbahnen (§. 43 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892) hat nur ihr II. Abschnitt „Anlegung der Dampfkessel" Giltigkeit. Die übrigen Locomotiven, insbesondere die Locomotiven der Bergwerksbahnen (§. 51 des Kleinbahnengesetzes) unterliegen der Anweisung in vollem Umfange.

Insoweit die Anweisung hiernach auf Locomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Dampfkesseln gleichgeachtet.

2. §. 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. soweit sie nicht besonders bestellten Beamten übertragen ist,

bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben durch die Bergrevierbeamten,

bei Dampfkesseln auf Hüttenwerken des Staates durch die Leiter dieser Werke oder deren Vertreter.

3. §. 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Ueber die nach §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt, im Uebrigen 2c. 2c. wie bisher.

4. §. 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Antrag ist, wenn die Genehmigung zur Anlegung eines Locomotivkessels für eine Privatanschlußbahn nachgesucht wird, bei der zuständigen Eisenbahnbehörde,

im Uebrigen, je nachdem der Antragsteller einem Kesselüberwachungsvereine (§. 3) angehört oder nicht, bei dem zuständigen Vereins-Ingenieur oder dem nach §. 2 zuständigen Kesselprüfer anzubringen.

5. §. 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stelle, bei der der Antrag nach §. 10 Abs. 2 anzubringen ist, hat die Vorlagen technisch zu prüfen (Vorprüfung), die erfolgte Prüfung auf ihnen zu bescheinigen und sie alsdann der zuständigen Beschlußbehörde (§. 9) vorzulegen. Wegen etwa nothwendiger Ergänzungen der Vorlagen tritt die zur Vorprüfung des Antrags zuständige Stelle mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung.

6. Hinter §. 31 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingeschoben:

Auf Ersuchen des hiernach zuständigen Prüfungsbeamten oder auf Antrag des Kesselbesitzers können die technischen Untersuchungen von beweglichen und Dampfschiffskesseln von demjenigen Prüfungsbeamten ausgeführt werden, in dessen Amtsbezirk sich der Kessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Der die Untersuchung ausführende Beamte hat in diesem Falle Abschrift des Prüfungsbefunds dem nach Abs. 2 zuständigen Prüfungsbeamten mitzutheilen.

7. §. 32 Absatz 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den feststehenden und bei den beweglichen Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den Dampfschiffskesseln ist diese thunlichst mit der innern Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden. Gebühren sind für die äußere Untersuchung, wenn sie mit der innern Untersuchung oder der Wasserdruckprobe verbunden wird, nicht zu entrichten.

Die äußern Untersuchungen führt der Prüfungsbeamte im Laufe des Kalenderjahres, in dem sie fällig werden, zu einem ihm genehmen Zeitpunkte aus. Für die innern Untersuchungen und die Wasserdruckproben laufen die Prüfungsfristen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme oder der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§§. 4 und 39) zu begründen.

Berlin am 6. Mai 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. v. Berlepsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

317. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath durch Beschluß vom 4ten v. M. — §. 297 der Protokolle — zum Zweck der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgaben von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Gesetz vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$) den Mittelwerth einer österreichischen Krone auf 85 Pf. festgesetzt hat.

Cassel am 2. Juni 1893.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

318. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1893 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 281. 321. 414. 799.

2) Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 59. 87. 420.

3) Litt. C à 300 Mark.

Nr. 715. 800. 1016. 1127. 1381. 1406. 1700. 1799. 1826. 1887. 2092. 2236. 2355. 2357. 2403. 2617. 2742. 3130. 3422. 3666. 3880. 3904.

4) Litt. D à 75 Mark.

Nr. 5. 12. 119. 193. 518. 637. 679. 687. 810. 874. 878. 1015. 1234. 1436. 1856. 1991. 2024. 2469. 2928. 2936. 3169. 3185. 3550.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1893 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie III Nr. 2 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1893 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Littr. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit länger als zwei Jahre rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1886: Litt. C Nr. 1978,
b. 1. October 1888: Litt. D Nr. 1767,
c. 1. April 1889: Litt. C Nr. 1662,
d. 1. October 1889: Litt. C Nr. 2299, Litt. D Nr. 317. 1931. 2643,
e. 1. October 1890: Litt. A Nr. 52. 431. 474, Litt. B Nr. 354, Litt. C Nr. 468. 881. 1976. 2501. 2780. 2804. 3695. 4033, Litt. D Nr. 23. 43. 747. 855. 2312. 3074. 3102. 3576. 3577,
f. 1. April 1891: Litt. C Nr. 696. 1822. 1851. 2101. 3844, Litt. D Nr. 73. 102. 1655,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1893.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

319. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat April 1893.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis: a. für 100 Kilogramm: Weizen. M. Pf.	Roggen. M. Pf.	Gerste. M. Pf.	Hafer. M. Pf.	Erbsen (gelbe). M. Pf.	Speise-Bohnen (weiße). M. Pf.	Linsen. M. Pf.	Eß-Kartoffeln. M. Pf.	Stroh. M. Pf.	Heu. M. Pf.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch. M. Pf.	Kuhfleisch. M. Pf.	Schweinefleisch. M. Pf.	Kalbfleisch. M. Pf.	Hammelfleisch. M. Pf.	Speck, geräuchert. M. Pf.	Eß-Butter. M. Pf.	c. für 60 Stück Eier. M. Pf.
1	Cassel . . .	15 35	13 67	16 12	15 12	25 98	31 80	45 56	4 16	5 52	9 26	1 40	1 12	1 60	1 09	1 14	1 65	2 18	3 21
2	Fritzlar . .	15 25	13 21	15 44	14 60	18 —	25 —	36 —	4 40	6 —	8 57	1 20	1 10	1 30	— 95	1 20	1 80	2 25	2 55
3	Fulda . . .	15 50	13 59	14 37	14 69	22 —	26 —	35 —	4 —	6 73	9 50	1 20	1 05	1 45	— 90	1 04	1 90	2 32	3 09
4	Hanau . . .	16 81	14 20	14 84	14 68	30 —	23 —	39 —	4 62	4 53	9 60	1 35	1 04	1 56	1 10	1 01	2 04	2 53	3 90
5	Hersfeld . .	15 50	14 —	15 —	15 —	27 —	29 —	39 —	3 25	5 50	10 —	1 40	1 10	1 30	1 —	1 20	1 80	2 20	2 70
6	Hofgeismar	15 50	14 —	15 —	15 —	34 —	34 —	36 —	5 —	5 25	8 25	1 30	1 20	1 20	1 —	1 —	1 60	2 20	3 —
7	Marburg .	16 50	14 —	15 50	15 —	18 —	25 —	48 —	5 —	6 60	11 —	1 30	1 10	1 40	1 05	1 30	1 70	2 30	3 —
8	Rotenburg .	15 —	14 —	14 50	15 —	30 —	30 —	40 —	3 50	5 —	8 —	1 30	1 30	1 30	1 —	1 20	2 —	2 40	3 —
	Summa .	125 41	110 67	120 77	119 09	204 98	223 80	318 56	33 93	45 13	74 18	10 45	9 01	11 11	8 09	9 09	14 49	18 38	24 45
	Durchschnittsbetrag . .	15 68	13 83	15 10	14 89	25 62	27 98	39 82	4 24	5 64	9,27	1 31	1 13	1,39	1 01	1 14	1 81	2,30	3 06

NB 1) Der Marktpreis für 100 Kg Heu hat im Monat März d. J. in Marburg nicht 5 Mk. 50 Pf., sondern **11 Mk.** und muß hiernach der Durchschnittspreis für Heu im Markt- und Ladenpreis-Verzeichniß pro März 9 Mk. 09 Pf. betragen.

2) Der Ladenpreis für 1 Kg Salz hat im Monat März d. J. in Fritzlar nicht 10 Pf., sondern **20 Pf.** und muß hiernach der Durchschnittspreis für Salz im Markt- und Ladenpreis-Verzeichniß pro März 20 Pf. betragen.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm																					
		Mehl.				Gersten-				Buchweizengrütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee.				Schweineschmalz.		Speisesalz.	
		Weizen Nr. 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe.		Grütze.								Java-, mittlerer.		gelber (gebrannter).					
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel	—	24	—	22	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	90	3	99	1	60	—	20
2	Fritzlar	—	20	—	19	—	40	—	30	—	—	—	40	—	40	2	80	3	20	1	50	—	20
3	Fulda	—	25	—	22	—	56	—	46	—	48	—	40	—	48	2	90	3	98	1	70	—	20
4	Hanau	—	40	—	30	—	64	—	36	—	—	—	46	—	68	2	60	3	60	1	55	—	20
5	Hersfeld	—	30	—	20	—	50	—	60	—	—	—	40	—	50	2	80	3	60	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	26	—	23	—	48	—	36	—	—	—	36	—	40	2	70	3	20	1	80	—	20
7	Marburg	—	36	—	24	—	48	—	40	—	50	—	40	—	50	2	60	3	40	1	60	—	20
8	Rotenburg	—	28	—	21	—	40	—	50	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	20
	Summa	2	29	1	81	3	96	3	38	1	48	3	22	4	—	22	30	28	37	12	85	1	60
	Durchschnittspreis	—	29	—	23	—	50	—	42	—	49	—	40	—	50	2	79	3	55	1	61	—	20

Cassel am 10. Mai 1893. Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Schönian.

320. Nachstehend bringe ich die von dem Königlichen Staatsministerium unterm 17. November 1891 erlassenen, vom 1. Januar d. J. ab in Kraft getretenen Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken zur öffentlichen Kenntniß.

Dabei mache ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. April 1877 (Amtsblatt von 1877 S. 169, Nr. 555) noch besonders auf die Größe des Aktenpapiers aufmerksam. Bei Ueberschreitung derselben, wie dies öfters noch geschieht, ist es unausbleiblich, daß die aus einem größeren Formate hervorgehenden Schriftstücke im Geschäftsgange und nach der Einverleibung in die Akten der Beschädigung, oft bis zur Unkenntlichkeit, ausgesetzt sind.

Cassel am 24. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken.

Vom 1. Januar 1893 ab treten unter gleichzeitiger Aufhebung der Grundsätze für amtliche Papier-Prüfungen vom 5. Juli 1886 nachstehende Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken in Kraft.

§. 1. Unter Zugrundelegung der folgenden Tabellen für die Stoff- und Festigkeitsklassen (Tabelle I und II) sollen die zu amtlichen Zwecken bestimmten Papiere die in Tabelle III gegebenen Eigenschaften, Bogengrößen und Einheitsgewichte besitzen. Die Bogengröße 33×42 cm ist überall, auch bei Formularen, Büchern u. s. w., vorzugsweise in Anwendung zu bringen.

Tabelle I. Stoffklasse I bis IV.

Klasse I. Papiere, nur aus Hadern, mit nicht mehr als 3 % Asche.

Klasse II. Papiere aus Hadern, mit Zusatz bis zu 25 % von Cellulose, Strohstoff, Esparto, aber frei von Holzschliff, mit nicht mehr als 5 % Asche.

Klasse III. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch ohne Zusatz von Holzschliff, mit nicht mehr als 15 % Asche.

Klasse IV. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung und mit beliebigem Aschengehalt.

Jedes Papier muß leimfest sein.

Tabelle II. Festigkeitsklasse 1—6.

Klasse.	1	2	3	4	5	6	Skala für den Widerstand gegen Zerknittern.
a. Mittlere Reißlänge in Metern mindestens	6000	5000	4000	3000	2000	1000	0) außerordentlich gering, 1) sehr gering, 2) gering,
b. Mittlere Dehnung in Prozenten der ursprünglichen Länge mindestens	4,5	4	3	2,5	2	1,5	3) mittelmäßig, 4) ziemlich groß,
c. Widerstand gegen Zerknittern	6	6	5	4	3	1	5) groß, 6) sehr groß, 7) außerordentlich groß.

Digitized by Google

Unter Berücksichtigung der beiden Klassifikationstabellen I und II gelten die in Tabelle III gegebenen Vorschriften.

Tabelle III.
Verwendungsklassen, Bogengrößen und Gewichte der Normalpapiere.

Klassenzeichen.	Verwendungsart.	Eigenschaften. Stoffklasse.	Eigenschaften. Festigkeitsklasse.	Bogengröße. cm	Gewichte für 1000 Bogen kg	Gewichte für 1 Quadratmeter g
	A. Schreibpapier.					
1	Für besonders wichtige, auf lange Aufbewahrungsdauer berechnete Urkunden	I	1	33×42	15	—
	Ordrepapier (Quart)			26,5×42	12	—
	Für Urkunden, Standesamtsregister, Geschäftsbücher u. s. w.:					
2a	für erste Sorte	I	2	33×42	14	—
2b	für zweite Sorte	I	3	33×42	13	—
	Für das zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Aktenpapier:					
3a	für Kanzlei-, Mundir- u. s. w. Papier	II	3	33×42	13	—
	Briefpapier (Quart-)			26,5×42	10,4	—
	desgl. (Oktav-)			26,5×21	5,2	—
3b	für Conceptpapier	II	4	33×42	13	—
	Für Papiere, welche für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmt sind und nur einige Jahre in Akten u. s. w. aufbewahrt werden sollen:					
4a	für Kanzlei-, Mundir- u. s. w. Papier	III	Reißlänge 3500 m, Dehnung 2,75 %, Widerstand gegen Zerknittern ziemlich groß	33×42	12	—
	Briefpapier (Quart-)			26,5×42	9,6	—
	desgl. (Oktav-)			26,5×21	4,8	—
4b	für Conceptpapier	III	4	33×42	12	—
	Bemerkung. Die unter **A** 1—4b gegebenen Vorschriften gelten auch für solche Schreibpapiere, welche gleichzeitig bedruckt werden (Standesamtsregister, Tabellenwerke u. s. w.).					
	Für Briefumschläge, Packpapier 2c. und zwar:					
5a	für erste Sorte	II	3			
5b	für zweite Sorte	III	5			
	für Briefumschläge (für beide Sorten):					
	1) bis zur Größe 13 × 19 cm	—	—	—	—	70
	2) für größere und solche Umschläge, welche für Geld- und Werthsendungen bestimmt sind	—	—	—	—	115
	für Packpapier:					
	für Klasse 5a.	—	—	—	—	130
	für Klasse 5b.	—	—	—	—	115
6	Für Papiere, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen und an welche Ansprüche auf Dauerhaftigkeit nicht gestellt werden, kann ohne besondere Rücksicht auf eine Festigkeitsklasse gewählt werden	IV.	—	—	—	—

Klassenzeichen.	Verwendungsart.	Eigenschaften. Stoffklasse.	Eigenschaften. Festigkeitsklasse.	Bogengröße. cm	Gewichte für 1000 Bogen kg	Gewichte für 1 Quadratmeter g
	B. Aktendeckel.					
7a	Für Aktendeckel, welche für häufigen Gebrauch und längere Aufbewahrung bestimmt sind . . .	I	Reißlänge 2500 m Dehnung 3,5 %	36×47	81,2	480
7b	Für Aktendeckel, welche für laufenden Gebrauch bestimmt sind	III	Reißlänge 2500 m Dehnung 2,5 %	36×47	42,8	250
	C. Druckpapier.					
8a	Für wichtigere, zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Drucksachen	I aber bis zu 10 % Asche	4	—	—	—
8b	Für weniger wichtige Drucksachen	III	4	—	—	—
8c	Für Drucksachen, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen, kann ohne Rücksicht auf eine Festigkeitsklasse gewählt werden	IV	—	—	—	—

Klassenzeichen.	Verwendungsart.	Gewichte für 1000 Bogen kg	Gewichte für 1 Quadratmeter g
	Für Bücher, Formulare u. s. w. sind in den Fällen, in welchen die normale Größe Nr. 1 = 33 × 42 nicht anwendbar ist, die nachfolgenden Bogengrößen oder vielfache derselben, in der Regel unter Innehaltung der gleichzeitig angegebenen Einheitsgewichte, zu benutzen:		
	Nr. 2 = 34 × 43 cm	14,6	100
	„ 3 = 36 × 45 „	16,2	
	„ 4 = 38 × 48 „	18,2	
	„ 5 = 40 × 50 „	20,0	
	Nr. 6 = 42 × 53 cm	24,5	110
	„ 7 = 44 × 56 „	27,1	
	„ 8 = 46 × 59 „	29,9	
	„ 9 = 48 × 64 „	33,8	
	Nr. 10 = 50 × 65 cm	—	nach Bedarf
	„ 11 = 54 × 68 „	—	
	„ 12 = 57 × 78 „	—	

Gegen die in der vorstehenden Tabelle III angegebenen Einheitsgewichte darf die Lieferung

a. für Schreib- und Druckpapier um 2,5 Proz.,

b. für Aktendeckel und Packpapier um 4,0 Proz.

nach oben oder unten abweichen, wobei die Riesumhüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) bei der Gewichtsfeststellung mitgewogen wird.

§. 2. Die Schreibpapiere der Stoffklassen I, II und III, soweit sie den Verwendungsklassen 1 bis 4b angehören (§. 1), sind mit einem Wasserzeichen zu versehen. Das Wasserzeichen soll im nassen Zustande auf dem Siebe in das Papier gebracht werden. Es soll die Firma des Erzeugers (Fabrikanten) in Buchstaben sowie neben dem Worte „Normal“ das Zeichen der Verwendungsklasse, welcher das Papier

genügen soll, enthalten; die Hinzufügung einer Jahreszahl wird dem Fabrikanten freigestellt. Abkürzung der Firmenbezeichnung ist gestattet, indessen nur soweit, daß man ohne Zweifel und ohne Weiteres auf den Inhaber zurückgreifen kann. Das Wasserzeichen muß vollständig, wenn auch unterbrochen, in jedem Bogen vorhanden sein.

§. 3. Papiere der Verwendungsklassen 1 bis 4b (§. 1) werden nur von Firmen angenommen, deren Wasserzeichen bei der Königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt (Charlottenburg, Technische Hochschule) angemeldet sind.

§. 4. Die mit dem vorschriftsmäßigen Wasserzeichen versehenen Normalpapiere dürfen in ihrer Reißlänge um höchstens 10 Proz. und in ihrer Dehnbarkeit ebenfalls um höchstens 10 Proz. nach unten hin von den in Tabelle III (§. 1) genannten Eigenschaften abweichen. Alle anderen Eigenschaften müssen vorhanden sein, wenn das Papier bei der Prüfung als zu der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse gehörig anerkannt werden soll.

§. 5. Dem Erzeuger des Papiers soll es freistehen, in Fällen, in welchen das Papier den im Wasserzeichen angegebenen Eigenschaften bezüglich der Verwendungsklasse nicht entspricht, durch nachträgliche Stempelung (Trockenstempelung) eines jeden Bogens das Wasserzeichen ungültig zu machen oder das Papier in eine niedrigere Verwendungsklasse einzureihen, für welche seine Eigenschaften noch ausreichend sind.

Dieses Recht nachträglicher Stempelung zum Zweck der Herabsetzung des Papiers in eine niedrigere Verwendungsklasse als die in dem Wasserzeichen angegebene soll auch dem Lieferanten zustehen.

§. 6. Zur Feststellung darüber, ob das gelieferte Papier der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse entspricht, sind vor der Verwendung, namentlich vor dem Bedrucken des Papiers, Stichproben an die Königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt zur Prüfung einzusenden.

Die Prüfung erfolgt auf die Erfüllung der im §. 1 Tabelle I und II bezeichneten Eigenschaften für die Gesammtgebühr von 20 Mk. für jede Papiersorte.

Bei Lieferungen, welche den Betrag von 300 Mk. nicht erreichen, kann von einer Prüfung abgesehen werden.

Bei Lieferungen von höherem Betrage ist wenigstens eine der gelieferten Papiersorten jährlich abwechselnd zur Prüfung einzusenden.

Genügt der Ausfall der Prüfung (§. 8), so hat die Behörde, im anderen Falle der Lieferant, die Prüfungsgebühren zu zahlen.

§. 7. Die Stichproben werden von den Behörden aus verschiedenen Packeten der Lieferung (im Ganzen mindestens 10 Bogen) entnommen und zur Prüfung an die Königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt in Charlottenburg eingesendet.

Diese Proben müssen unbeschrieben und von tadellosem Aussehen sein; sie dürfen nicht gerollt und nur soweit geknifft werden, daß die ungeknifften Flächen mindestens 21 × 27 cm groß bleiben. Die Proben sind zwischen zwei steife Deckel zu verpacken, welche Beschädigungen auf dem Postwege wirksam verhindern.

Für die Prüfung von Papieren, welche bedruckt werden sollen, müssen die Stichproben aus dem unbedruckten Papier (vor der Drucklegung) entnommen werden.

§. 8. Die von der Versuchsanstalt über die amtliche Prüfung auszugebenden Zeugnisse enthalten in erster Linie die Angabe: Ob das Papier den durch das Wasserzeichen gekennzeichneten (bezw. den durch den Trockenstempel als geringer angegebenen) Eigenschaften genügt oder nicht genügt.

In zweiter Linie werden außerdem die Ergebnisse der Einzelprüfungen in der bisher gebräuchlichen Weise mitgetheilt.

Zeugnisse für Papiere ohne Wasserzeichen beschränken sich auf die bisher gebräuchliche Form der Prüfungsbescheinigungen.

§. 9. Ergiebt die amtliche Prüfung, daß das Papier der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse nicht genügt, so ist die Behörde berechtigt, die ganze Lieferung von der Verwendung auszuschließen. Papiere, welche durch den Trockenstempel in eine niedrigere Verwendungsklasse eingereiht sind, dürfen von den Behörden nur für diese Verwendungsklasse angenommen werden.

Ergiebt sich bei der amtlichen Prüfung, daß die durch die Verwendungsklasse gegebenen Vorschriften durchweg nur sehr knapp erfüllt oder geringe Abweichungen nach unten vorhanden sind, so darf die Versuchungsanstalt auf den generellen Antrag des durch das Wasserzeichen genannten Firmeninhabers diesem das Prüfungsergebniß mittheilen.

§. 10. Zur Erklärung des Wesens der Prüfungen und der in den vorstehenden Tabellen sowie in den auszugebenden Prüfungszeugnissen gebrauchten technischen Ausdrücke ist Folgendes zu bemerken:

Die Ausdauerfähigkeit und Güte eines Papiers ist im Wesentlichen durch seine Stoffzusammensetzung und seine Festigkeitseigenschaften bedingt.

Zur Feststellung der Stoffzusammensetzung dient vornehmlich die mikroskopische Untersuchung. Zur Zeit gilt die Erfahrung, daß die Lumpenfasern das ausdauerfähigste Material geben; am wenigsten ausdauerfähig sind die Papiere mit Holzschliff. Die mikroskopische Untersuchung kann auch zugleich angenähert die Mengenverhältnisse der Faserstoffe feststellen.

Der Aschengehalt giebt diejenigen Papierbestandtheile an, welche beim Verbrennen und darauf folgendem Glühen als unverbrennlich zurückbleiben; sie betragen bei Papier, dem keine mineralischen Füllstoffe zugesetzt sind, höchstens drei Prozent. Die mineralischen Füllstoffe dienen dazu, das Papier im Aussehen und Griff besser, es druckfähiger, billiger oder schwer zu machen. Die zulässigen Grenzen sind in den „Vorschriften“ gegeben.

Das zu Schreibzwecken dienende Papier muß leimfest sein, damit es sich gut beschreibt und die Tinte nicht durchläßt.

Zu den Festigkeitseigenschaften rechnet man Festigkeit gegen Zerreißen, Dehnbarkeit und Widerstand gegen Zerknittern und Reiben.

Die Festigkeit des Papiers wird in zwei aufeinander senkrechten Richtungen (Maschinenrichtung und Querrichtung) bestimmt; als Grundlage für die Beurtheilung dient das Mittel aus beiden Bestimmungen, die sogenannte mittlere Reißlänge. Man versteht unter Reißlänge diejenige Länge eines Streifens von gleichbleibender Breite und Dicke, bei welcher er, an einem Ende aufgehängt gedacht, in Folge seines eigenen Gewichts abreißen würde.

Die Reißlänge, welche also von der Dicke und der Breite des Streifens unabhängig ist, nimmt zu mit der Güte des Papiers.

Die Bruchdehnung wird bei der Bestimmung der Reißlänge mitgemessen; sie drückt die Verlängerung des Probestreifens bis zum Zerreißen aus und wird in Prozenten seiner ursprünglichen Länge angegeben. Sie nimmt ebenfalls zu mit der Güte des Papiers.

Die Widerstandsfähigkeit gegen Zerknittern und Reiben kann nicht durch Zahlenwerthe ausgedrückt werden, weil dieser Versuch nicht mit Hülfe von Apparaten, sondern durch Knittern und Reiben mit der Hand ausgeführt wird. Die zur Bemessung des Widerstandsgrades angenommene Skala, von den geringeren Sorten zu den besseren aufsteigend, ist folgende:

0 = außerordentlich gering,	4 = ziemlich groß,
1 = sehr gering,	5 = groß,
2 = gering,	6 = sehr groß,
3 = mittelmäßig,	7 = außerordentlich groß.

§. 11. Die Behörden sind verpflichtet, die durch Tabelle III der „Vorschriften“ gegebenen Grenzwerthe für die Stoff- und Festigkeitsklassen ihren Lieferungsbedingungen zu Grunde zu legen.

In die über die Papierlieferung abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Lieferant sich allen in den „Vorschriften“ ihm auferlegten Verpflichtungen zu unterwerfen habe.

Die „Vorschriften“ sind jedem Lieferungsvertrage anzuheften und zu dem Zweck von der Königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt (Charlottenburg, Technische Hochschule) im Abdruck auf Verlangen abzugeben.

Berlin, den 17. November 1891.

Königliches Staats-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

321. Die nächste Hufschmiede-Prüfung hier findet Donnerstag den 3. August d. J. statt.

Schmiede, welche sich prüfen lassen wollen, haben ihre Anmeldungen nebst ihrem Geburtsscheine und 10 Mark Prüfungsgebühren spätestens bis zum 6ten l. M. an mich gelangen zu lassen. Es wird denselben zur Vorbereitung das Studium der „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller“ empfohlen.

Fulda am 4. Juni 1893.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Vacanzen.

322. Die vierte Pfarrerstelle (Subdiakonat) an der hiesigen lutherischen Pfarrkirche ist durch die Beförderung des Stelleninhabers, Pfarrers Heermann, zum Ecclesiasten erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche dem Stadtrath, welchem das Präsentationsrecht zusteht, binnen 3 Wochen einreichen.

Marburg am 1. Juni 1893.

Der Stadtrath Schüler.

323. An der Stadtschule in Allendorf a/W. ist die 8te Lehrerstelle mit einem Jahreseinkommen von 900 Mark, 150 Mark Wohnungsgeld und 90 Mark Feuerungsvergütung vacant und soll alsbald wieder besetzt werden. Bewerber um diese Stelle wollen ihre resp. Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Lokalschulinspector, Herrn Rector Voigt in Allendorf a/W. einsenden.

Witzenhausen am 19. Mai 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schenck, Landrath.

324. Die evangelische 1ste Schulstelle in Weißenborn, mit welcher neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungs-Vergütung ein Einkommen von 1005,84 Mark verbunden ist, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Juni d. J. vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Voigt in Rambach einreichen.

Eschwege am 24. Mai 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Grimm, Landrath.

325. Die Schul- und Küsterstelle in Schnellrode ist alsbald neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 870 Mark neben freier Dienstwohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schönewald in Spangenberg einsenden.

Melsungen am 20. Mai 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Negelein, Landrath.

326. Die mit Kirchendienst verbundene Schulstelle in Rüdigheim ist durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigt. Das Einkommen der Stelle ausschließlich freier Wohnung beträgt 780 Mark.

Bewerber wollen binnen 3 Wochen ihre Gesuche an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Dechant Müller in Amöneburg einreichen.

Kirchhain am 23. Mai 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
Frhr. Schenck zu Schweinsberg, Landrath.

327. Die zweite Schulstelle in Schenklengsfeld, mit welcher ein jährliches competenzmäßiges Einkommen von 1044 Mark 40 Pf. einschließlich einer Feuerungs-Vergütung von 90 Mark neben freier Wohnung verbunden ist, wird infolge Pensionirung des seitherigen Inhabers vom 1. Juli d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe, welche die Befähigung zum Kantor- und Organistendienst besitzen müssen, wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 24. Mai 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schleinitz, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Förster Lehmann in Hilders definitiv als solcher,

der stellvertretende Bürgermeister Johannes Hellmuth in Großenritte zum Standesbeamten für den Bezirk Großenritte an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Hellmund.

Uebertragen: dem praktischen Arzt Dr. med. Robert Walker aus Bern die Assistenzarztstelle in der Irrenheilanstalt in Marburg.

Verliehen: den Pfarrern Kuhn in Ermschwerd die Pfarrstelle in Frielingen, Cornelius in Renda die Pfarrstelle in Thurnhosbach und Schwedes in Thurnhosbach die Pfarrstelle in Grebendorf.

Versetzt: die Oberförster Dr. König von Hann. Münden auf die Oberförsterstelle Kupferhütte im Regierungsbezirk Hildesheim und Sellheim von Clausbagen auf die Oberförsterstelle Gahrenberg mit dem Wohnsitze in Münden,

der Wasserbauinspector Eichentopf von Cassel nach Marienburg W.-Pr.,

der Regierungsbaumeister Twiehaus von Trier nach Cassel zur Beschäftigung bei der Fulda-Canalisirung.

Verzogen: der praktische Arzt Dr. med. Wilhelm London von Königsberg nach Marburg.

Pensionirt: der Regierungs-Secretair, Rechnungsrath Eckhardt in Cassel, die Förster Kranz in Bracht, Schmidt in Gittersdorf und der Wasserbauaufseher Volk in Schmalkalden sämmtlich vom 1. Juli d. J. ab.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Berlin, den 2. Juni 1893.

Verzeichniß

gekündigter

Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsol. $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der in der 25. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Juni 1893 zur baaren Einlösung am **2. Januar 1894** gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 und 6.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ **8**094 bis 99. 106 bis 111. 136 bis 141. 166 bis 171. 196 bis 201. 220 bis 231. 262 bis 267. 274 bis 279. 286 bis 291. 310 bis 321. 340 bis 345. 358 bis 363. 370 bis 381. 442 bis 445. **9**109 bis 114. 158 bis 163. 176 bis 187. 200. 361 bis 377. **10**012 bis 17. 32 bis 37. 44 bis 49. 62 bis 76. 80 bis 82. 111 bis 119. 121 bis 123. 141 bis 146. 153 bis 158. 171 bis 176. 183. 184. 186 bis 189. 216 bis 221. 255. 258 bis 265. 272 bis 276. 278 bis 281. 294 bis 299. 319 bis 324. 338 bis 343. 351 bis 353. 355 bis 357. 365 bis 370. 384 bis 390. 392 bis 398. 400 bis 402. 405. 431 bis 436. 455 bis 457. 501. 505. 506. 543. 544. **12**957. 958. 960. 961. 974 bis 977. 979. 980. **13**001 bis 11. 20. 38 bis 49. 97 bis 102. 115. 117 bis 121. 146 bis 157. 164 bis 169. 176 bis 193. 229 bis 234. 283 bis 294.

Summe 400 Stück über 400 000 Rthlr. = 1 200 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 370. 371. 373 bis 376. 378 bis 383. 535 bis 546. **1**208 bis 216. 218. 220. 221. 885 bis 896. **2**022 bis 33. 46 bis 57. 536 bis 547. **3**931 bis 942. **4**267 bis 278. 339 bis 362. 507 bis 518. 867 bis 878. **5**527 bis 538. 899 bis 910. 983 bis 994. **6**260 bis 271. 308 bis 319. 500 bis 511. **7**512. 901. 902. 904 bis 908. 910 bis 914. **8**218 bis 229. 500 bis 511. 666 bis 673. 675 bis 678. **10**428 bis 439. 644 bis 655. 740 bis 751. **11**340 bis 351. 628 bis 638.

Summe 336 Stück über 168 000 Rthlr. = 504 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

№ 350 bis 360. 362 bis 369. 371. 605 bis 624. **1**115 bis 118. 121 bis 134. 139. 140. 291 bis 310. 353 bis 372. 805 bis 807. 809. 810. 815 bis 825. 827 bis 830. **2**125 bis 144.

Summe 140 Stück über 42 000 Rthlr. = 126 000 Mark.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr.
№ 416. 952 bis 957. 964 bis 976. **1063** bis 122.
Summe 80 Stück über 8 000 Rthlr.
= 24 000 Mark.

Lit. **E.** zu **50** Rthlr.
№ 624. 627 bis 636.
Summe 11 Stück über 550 Rthlr.
= 1 650 Mark.

Wiederholung.

Lit. A.	400	Stück	zu	1 000	Rthlr.	über	400 000 Rthlr.
» B.	336	»	»	500	»	»	168 000 »
» C.	140	»	»	300	»	»	42 000 »
» D.	80	»	»	100	»	»	8 000 »
» E.	11	»	»	50	»	»	550 »
Summe	967	Stück				über	618 550 Rthlr.
						=	1 855 650 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre **1868** A.

8. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. **E.** zu **50** Rthlr. № 40.

17. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **1340.** 341.

20. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1891.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. № **4040.**
Lit. **C.** zu **300** Rthlr. № 725.

22. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 2 bis 6.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. № **1442.** **2357.** 358.
Lit. **B.** zu **500** Rthlr. № **8031.** 70.
Lit. **C.** zu **300** Rthlr. № 246. **1410.** 427. 428. 432.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № 623.

23. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 3 bis 6.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. № 33. 34. 164. 165. 225. 263. 270. 491. 808. **2122.** **12419.** 884.
Lit. **B.** zu **500** Rthlr. № **1580.** 585. 838. 839. **2232.** **3426.** **4983** bis 985. **7399.** 401. 402. 425. **8403.** 404. 406. 407.
Lit. **C.** zu **300** Rthlr. № 34. 37. 41 bis 43. 226. 549 bis 552. **1373.** 377. 400 bis 403. 406.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № 323. 325. 329. 332. 334. 336 bis 338. 341.

Wegen der in der 24sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 2. Dezember 1892.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von **1850, 1852, 1853** und **1862.**

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1881.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe IX.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **3220.**

17. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1883.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **5511.**

20. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **12440.**

22. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **16966.**

23. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1886.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **16262.**

26. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 3 bis 5.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **7123.** **14444.**

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **4497.**

21. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **4339.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **13756.**

23. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **2571.** 572.

24. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 2 bis 7.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **5769.**

27. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № **1200.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **10014.** **13588.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 7.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **15923.** 927. **17151.** 152.

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **2659.**

17. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **3995.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X unter Gewährung von Zinsen auf 6 Monate für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1889.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **133.**

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

1. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **2975.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **1117.** **5091.**

IV. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe**, welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. № **3**894. 895. **8**109. 110. **9**554. **18**746. 747. **23**378 bis 383. **26**470. **66**506.

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **2**516. **4**446. **5**092. **13**075. **19**212. 280. 281. **20**661. **26**721. **29**366. **38**685. **45**590. **46**386. **47**989. **51**248. **53**380. **56**355. **59**963. **62**050. 114.

Lit. E. zu **100** Rthlr. № **15**093. **28**834. **34**300. 813. **37**183. **38**752. **45**752. **49**168. **55**773. **60**199. **62**283. 573. **68**835. **73**526. **78**053. **85**756. 958. **93**179. **98**426. **101**161. 162. **103**776. **106**400. **107**956. **110**095. **116**851. **120**227.

Lit. F. zu **50** Rthlr. № **6**100. **7**988. **8**915. **11**695. **15**273. **16**223. **22**528. 529. **24**378. **25**229. 351. **26**372. **31**088. 233. **34**568. **41**942. **42**758.

Lit. N. zu **1000** Mark № **9**869.

Lit. K. zu **500** Mark № **5**638. **15**101. **26**005.

Lit. L. zu **300** Mark № 391. **9**228. 229. **12**243. **29**211.

Lit. M. zu **200** Mark № 628.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 14. Juni 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 19. Mai 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2101 den Staatsvertrag zwischen Deutschland und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Sittard nach Herzogenrath. Vom 28. November 1892.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 26. Mai 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2102 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militairpensionsgesetze vom 27sten Juni 1871 und vom 4. April 1874, sowie des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877. Vom 22. Mai 1893.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 29. Mai 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2103 das Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung. Vom 26. Mai 1893; und unter

Nr. 2104 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 25. Mai 1893.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 30. Mai 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2105 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 28. Mai 1893; und unter

Nr. 2106 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 29. Mai 1893.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. Mai 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9611 die zusätzliche Erklärung zu den mit Rußland am 4. Februar/23. Januar 1879 und 29./17ten August 1883 wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den preußischen und den russischen Justizbehörden geschlossenen Abkommen (Gesetz-Samml. für 1879 S. 138 und für 1884 S. 72). Vom 28./16. Januar 1893.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Mai 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9612 die Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung über die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen, vom 8. August 1887 (Gesetz-Samml. S. 348). Vom 10. Mai 1893; und unter

Nr. 9613 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Aldenhoven, Eschweiler, Jülich, Stolberg bei Aachen, Düren, Montjoie, Sanct Vith, Hennef, Rheinbach, Waldbröl, Kempen am Rhein, Lobberich, Rheinberg, Andernach, Sanct Goar, Kreuznach, Meisenheim, Köln, Langenberg, Sulzbach, Grumbach, Neunkirchen, Ottweiler, Saarbrücken, Trier, Prüm und Berncastel. Vom 16. Mai 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

328. Die am 1. Juli 1893 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21sten d. M. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Juli 1893 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6ten März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-

Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig frei zu beziehen sind.

Berlin am 3. Juni 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

329. Gemäß der Vorschrift im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 149) wird nachstehend ein neues Verzeichniß der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke bekannt gemacht. Die früheren Bekanntmachungen treten hierdurch außer Kraft.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
I. Preußen.			
Reg.-Bez. Posen.	1.	Kreise Bomst, Buk, Kosten und Meseritz.	Kosten.
" Liegnitz und Frankfurt.	2.	Regierungsbezirk Liegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Crossen a. O., Merzdorf, Berg, Hundsbelle, Rußdorf, Deutsch- und Wendisch-Sagar, Gersdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Plau, Grunow, Logau und Tschicherzig.	Liegnitz.
" Breslau.	3.	Regierungsbezirk Breslau.	Breslau.
" Oppeln.	4.	" Oppeln.	Oppeln.
" Merseburg.	5.	Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels.	Naumburg.
" "	6.	Kreis Schweinitz.	Schweinitz.
" Erfurt und Merseburg.	7.	Stadtkreis Erfurt, Landkreise Erfurt, Langensalza, Weißensee und Eckartsberga.	Erfurt.
" Potsdam und Frankfurt.	8.	Provinz Brandenburg mit Ausschluß der unter Nr. 2 genannten Gemarkungen.	Brandenburg.
" Cassel.	9.	Stadt- und Landkreis Hanau mit Ausschluß der Gemarkung Langenselbold.	Hanau.
" "	10.	Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (Landkreis Hanau).	Gelnhausen.
" Wiesbaden.	11.	Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.
" "	12.	Gemarkungen Neuenhain, Altenhain, Cronberg, (Obertaunuskreis) und Soden (Kreis Höchst).	Neuenhain.
" "	13.	Gemarkungen Hofheim, Lorsbach, Marxheim (Kreis Höchst) und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden).	Diedenbergen.
" "	14.	Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Massenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wicker.
" "	15.	Gemarkung Hochheim.	Hochheim.
" "	16.	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt, Wallau und Breckenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wallau.
" "	17.	Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landkreis Wiesbaden).	Igstadt.
" "	18.	Stadtkreis Wiesbaden.	Wiesbaden.
" "	19.	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dotzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden).	Frauenstein.
" "	20.	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Kiedrich (Kreis Rheingau).	
" "	21.	Gemarkungen Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Oestrich (Kreis Rheingau).	Oestrich.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
Reg.-Bez. Wiesbaden.	22.	Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau).	Winkel.
„ „	23.	Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Rüdesheim (Kreis Rheingau).	Geisenheim.
„ „	24.	Gemarkungen Aulhausen, Aßmannshausen (Kreis Rheingau).	Aßmannshausen.
„ „	25.	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen, Preßberg (Kreis Rheingau).	Lorch.
„ „	26.	Gemarkungen Caub, Dörscheid (Kreis St. Goarshausen).	Caub.
„ „	27.	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nochern, Wellmich (Kreis St. Goarshausen).	St. Goarshausen.
„ „	28.	Gemarkungen Ehrenthal, Kestert, Camp, Filsen, Osterspai (Kreis St. Goarshausen).	Camp.
„ „	29.	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis St. Goarshausen).	Oberlahnstein.
„ „	30.	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinaehr, Obernhof, Seelbach (Unterlahnkreis).	Nassau.
„ „	31.	Gemarkungen Balduinstein, Geilnau, Langenscheid (Unterlahnkreis).	Balduinstein.
„ „	32.	Gemarkungen Schadeck, Runkel, Villmar (Oberlahnkreis), Niederbrechen, Oberbrechen, Eisenbach (Kreis Limburg).	Runkel.
„ Aachen.	33.	Kreis Düren.	Düren.
„ Köln.	34.	Stadt- und Landkreis Bonn, Kreis Rheinbach und Siegkreis.	Bonn.
„ Coblenz.	35.	Kreis Wetzlar.	Wetzlar.
„ „	36.	Kreis Neuwied und die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Bendorf und Vallendar (Stadt und Land) des Landkreises Coblenz.	Neuwied.
„ „	37.	Kreise Ahrweiler, Adenau und Mayen, letzterer mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld.	Ahrweiler.
„ „	38.	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach, sowie die Gemarkungen Capellen und Rhens des Landkreises Coblenz.	St. Goar.
„ Coblenz und Trier.	39.	Kreise Zell und Cochem, Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld des Kreises Mayen, Bürgermeisterei Brodenbach des Kreises St. Goar, Bürgermeisterei Winningen, sowie Gemarkungen Moselweiß und Metternich des Landkreises Coblenz, Stadtkreis Coblenz, ferner Gemarkungen Reil, und Kövenich des Kreises Wittlich (Reg.-Bez. Trier).	Cochem.
„ Coblenz.	40.	Kreise Kreuznach, Meisenheim und Simmern.	Kreuznach.
„ Trier.	41.	Kreise St. Wendel, Saarbrücken, Saarlouis und Merzig.	Saarbrücken.
„ „	42.	Kreise Bitburg, Gemarkungen Perl, Besch, Nennig, Kreuzweiler, Palzem, Helfant, Wehr, Wincheringen, Rehlingen a./Mosel, Nittel, Wellen und Temmels des Kreises Saarburg, Gemarkungen Oberbillig, Igel, Liersberg, Langsur, Mesenich, Grevenich, Metzdorf, Wintersdorf, Ralingen, Edingen, Menningen und Minden des Landkreises Trier.	Wincheringen.
„ „	43.	Stadtkreis Trier, Gemarkungen Oberemmel, Krettnach, Obermennig, Niedermennig, Kommlingen, Merzlich, Conz, Filzen, Hamm, Cönen, St. Mathias, Medard-Feyen, Heiligkreuz, Olewig, Kürenz, Euren, Sommerau, Kernscheid, Irsch, Gusterath, Pluwig, Corlingen, Filsch, Waldrach, Casel, Mertesdorf, Eitelsbach, Ruwer-Maximin,	Trier.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
		Ruwer-Paulin, Pfalzel und Ehrang des Landkreises Trier, Gemarkungen Castel, Crutweiler, Serrig, Irsch, Beurig, Saarburg, Niederlanken, Olsen, Schoden, Ayl, Bibelhausen, Wawern, Wiltingen und Canzem des Kreises Saarburg.	
Reg.-Bez. Trier.	44.	Kreis Bernkastel, Kreis Wittlich mit Ausschluß der Gemarkungen Reil und Kövenich, sowie die Gemarkungen Kenn, Schweich, Longuich, Fastrau, Fell, Longen, Loersch, Mehring, Poelich, Schleich, Ensch, Bekond, Detzem, Thörnich, Clüsserath, Köwerich, Leiwen und Trittenheim des Landkreises Trier.	Bernkastel.
II Bayern.			
Reg.-Bez. Pfalz.	1.	Bezirksämter Neustadt a. H., Landau und Bergzabern, ferner die Gemeinde Lambsheim, Bezirksamts Frankenthal.	Neustadt a. H.—Landau—Bergzabern.
" "	2.	Bezirksämter Germersheim und Speyer.	Germersheim—Speyer.
" "	3.	Bezirksamt Frankenthal mit Ausnahme der Gemeinde Lambsheim, die Bezirksämter Kirchheimbolanden und Kusel, ferner die Amtsgerichtsbezirke Otterberg und Winnweiler.	Frankenthal—Kirchheimbolanden—Kusel.
" "	4.	Bezirksamt Zweibrücken.	Zweibrücken.
" Unterfranken, bezw. Mittelfranken und Oberfranken.	5.	Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Städte des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, ferner vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Stadt Bamberg und die Bezirksämter Bamberg I und II, Forchheim und Staffelstein, endlich vom Regierungsbezirk Mittelfranken: die Stadt Rothenburg a. T., sowie die Bezirksämter Rothenburg a. T., Scheinfeld und Uffenheim.	Unterfranken.
Reg.-Bez. Schwaben.	6.	Bezirksamt Lindau.	Lindau.
III. Königreich Sachsen.			
Kreishauptmannschaft Dresden.	1.	Amtshauptmannschaftliche Bezirke Großenhain, Meißen, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt und Pirna, sowie Stadtbezirk Dresden.	
Kreishauptmannschaft Leipzig.	2.	Amtshauptmannschaftliche Bezirke Oschatz und Grimma.	
IV. Württemberg.			
Donaukreis.	1.	Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang.	
Jagstkreis.	2.	Oberamtsbezirk Mergentheim mit Ausschluß der Gemeindemarkung Rengershausen, ferner die zu dem Oberamt Gerabronn gehörigen Gemeindemarkungen Oberstetten, Niederstetten und Wildenthierbach.	
Verschiedene Kreise.	3.	Oberamtsbezirke Rottenburg, Tübingen, Herrenberg, Reutlingen, Urach, Nürtingen, Kirchheim, Eßlingen, Cannstadt, Waiblingen, Schorndorf, Welzheim, Backnang, Marbach, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Stuttgart Amt, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Vaihingen, Maulbronn, Brackenheim, Besigheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg, Oehringen, Hall, Künzelsau, sowie die Gemeindemarkungen Bächlingen und Langenburg, Oberamts Gerabronn, und die Gemeindemarkung Rengershausen, Oberamts Mergentheim.	

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
V. Baden.	1.	Kreis Mosbach.	
	2.	Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe.	
	3.	Kreise Baden und Offenburg.	
	4.	Kreise Freiburg und Lörrach.	
	5.	Kreis Waldshut.	
	6.	Kreis Konstanz.	
VI. Hessen.	1.	Provinz Rheinhessen mit Ausnahme der Gemarkungen Kastel und Kostheim.	
	2.	Provinz Starkenburg.	
	3.	Provinz Oberhessen.	
	4.	Die Gemarkungen Kastel und Kostheim der Provinz Rheinhessen.	
VII. Sachsen-Weimar.	1.	Das ganze Gebiet des Großherzogthums.	
VIII. Oldenburg. (Fürstenthum Birkenfeld.)	1.	Bürgermeisterei Herrstein.	
IX. Sachsen-Meiningen. Kreis Saalfeld.	1.	Die Gemeinden Oberpreilipp und Unterpreilipp im Amtsgerichtsbezirk Saalfeld.	
" "	2.	Die Gemeinden Tümpling, Camburg, Rodameuschel, Wichmar, Döbritschen Eckelstädt, Schmiedehausen, Kaatschen, Unterneusulza, Münchengoßerstädt, Stöben und Weichau im Amtsgerichtsbezirk Camburg.	
X. Sachsen-Koburg und Gotha.	1.	Die Ortsfluren Königsberg und Nassach.	Königsberg in Franken.
XI. Elsaß-Lothringen.	1.	Bezirk Unter-Elsaß mit Ausschluß der Gemarkungen der Gemeinden Kinzheim und Orschweiler, sowie der am rechten Ufer des Gießer gelegenen Theile der Gemarkungen der Gemeinden Schlettstadt und Kestenholz.	
	2.	Diejenigen Theile der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltsweiler, welche östlich von der Eisenbahn von Straßburg nach Basel liegen, sowie der Bann der Gemeinde Bollweiler.	
	3.	Die übrigen Theile der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltsweiler, sowie die unter 1. aufgeführten Gemarkungen des Bezirks Unter-Elsaß.	
	4.	Die Kreise Mülhausen, Altkirch und Thann.	
	5.	Bezirk Lothringen.	

Berlin am 5. Mai 1893.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: v. Boetticher.

330. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 25. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VII. Nr. 5 und 6 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-

Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zweck können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1sten December 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1894 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1894 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten und gekündigten, auf obiger Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4procentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in obiger Anlage unter IV. aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4procentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I. Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 17 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Nr. 3 bis 9 sind demnach schon verjährt.

Berlin am 2. Juni 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

331. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 7. September d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. August d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel am 8. Juni 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

332. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten im Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Mai 1893.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis: a. für 100 Kilogramm: Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe). ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel	15 88	14 63	16 08	15 70	25 93	31 88	45 73	3 80	6 24	10 38	1 40	1 15	1 60	1 15	1 20	1 65	2 44	3 21
2	Fritzlar	16 01	14 03	15 67	15 01	18 75	25 —	40 —	4	7 —	9 50	1 25	1 20	1 26	— 98	1 20	1 80	2 —	2 40
3	Fulda	16 58	14 28	15 42	16 59	22 —	26 —	35 —	4 —	6 70	10 50	1 20	1 06	1 45	— 85	1 04	1 90	2 38	3 08
4	Hanau	17 56	15 36	15 57	16 14	30 —	23 —	39 —	4 60	5 —	10 96	1 35	1 07	1 56	1 10	1 10	2 04	2 75	3 70
5	Hersfeld	15 50	14 —	15 —	15 —	27 —	29 —	39 —	3 —	5 50	10 —	1 40	1 —	1 30	1 —	1 20	1 80	2 20	3 —
6	Hofgeismar	16 50	16 50	17 —	15 93	32 —	32 —	36 —	4 —	5 55	8 95	1 20	1 20	1 20	1 —	1 10	1 80	2 40	3 —
7	Marburg	16 50	15 50	16 50	17 50	18 50	25 —	48 —	5 —	7 —	11 —	1 40	1 20	1 40	1 05	1 30	1 70	2 50	2 85
8	Rotenburg	18 —	16 —	15 —	16 —	30 —	30 —	40 —	3 50	6 —	10 —	1 30	1 40	1 50	1 —	1 20	2 —	2 60	3 —
	Summa	132 5[illegible]	120 40	126 24	127 90	204 18	221 88	322 73	31 9[illegible]	48 99	81 29	10 [illegible]0	9 [illegible]8	11 07	8 13	9 34	14 69	19 27	24 24
	Durchschnittsbetrag	16 57	15 05	15 78	15 99	25 52	27 73	40 34	3 99	6 12	10 16	1 31	1 15	1 38	1 02	1 17	1 84	2 41	3 03

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl. Weizen Nr. 1. ℳ	₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ	₰	Gersten- Graupe. ℳ	₰	Gersten- Grütze. ℳ	₰	Buchweizengrütze. ℳ	₰	Hirse. ℳ	₰	Reis, Java. ℳ	₰	Kaffee. Java-, mittlerer. ℳ	₰	Kaffee. gelber (gebrannter) ℳ	₰	Schweineschmalz. ℳ	₰	Speisesalz. ℳ	₰
1	Cassel	—	22	—	20	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	90	3	99	1	60	—	20
2	Fritzlar	—	24	—	20	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	3	—	3	60	1	50	—	20
3	Fulda	—	26	—	22	—	56	—	46	—	48	—	40	—	48	2	90	3	98	1	70	—	20
4	Hanau	—	40	—	30	—	64	—	36	—	—	—	46	—	68	2	60	3	60	1	55	—	20
5	Hersfeld	—	30	—	20	—	50	—	60	—	—	—	40	—	50	2	80	3	60	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	32	—	24	—	48	—	36	—	—	—	40	—	40	2	60	3	20	1	80	—	20
7	Marburg	—	36	—	24	—	48	—	40	—	50	—	40	—	40	2	60	3	40	1	60	—	20
8	Rotenburg	—	28	—	21	—	40	—	30	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	20
	Summa	2	35	1	81	3	96	3	48	1	48	3	26	4	—	22	40	28	77	12	85	1	60
	Durchschnittspreis	—	29	—	23	—	50	—	43	—	49	—	41	—	50	2	80	3	60	1	61	—	20

Cassel am 8. Juni 1893.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

333. Der Beginn des nächsten Cursus zur Ausbildung von Lehrschmiede-Meistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg ist auf Freitag den 1. September d. Js. festgesetzt.

Anmeldungen nimmt außer dem Haupt-Directorium des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz in Berlin, N. W. Spenerstraße 33, der Director des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen.

Cassel am 8. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

334. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September d. J. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Feriensachen sind:

1) Strafsachen;
2) Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3) Meß- und Marktsachen;
4) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5) Wechselsachen;
6) Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Concursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Auch auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, z. B. Grundbuchsachen, sind die Ferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschafts- und Nachlaßsachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Cassel am 10. Juni 1893.

Der Präsident des Königlichen Oberlandesgerichts.
Eccius.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

335. Laut Beschlusses des Stadtrathes vom 17ten Mai d. J. sind die Geschäftsstunden bei der hiesigen Sparkasse vom 1. Juni d. J. ab auf Montag bis einschließlich Donnerstag einer jeden Woche von Vormittags 9—12 und Nachmittags 2—5 Uhr festgesetzt.

Freitag und Sonnabend, sowie am Nachmittage des letzten Wochentages im Monat bleibt die Kasse für das Publikum geschlossen.

Gudensberg am 7. Juni 1893.

Der Bürgermeister Becker.

Vacanzen.

336. An der neu gegründeten katholischen Schule in Allmus im Kreise Fulda ist eine Lehrerstelle zu besetzen. Das Einkommen dieser Schulstelle beträgt neben freier Wohnung im Werthe von 100 Mk., einschließlich der Feuerungsvergütung, jährlich 950 Mk.

Bewerber um die Stelle werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 3 Wochen dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Noll in Hofbieber, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda am 6. Juni 1893.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Regenborn.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungsrath Pinder bei der Generalkommission in Cassel zum Ober-Regierungsrath,

der Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Wagner in Rotenburg a/F. zum Regierungsrath,

der Pfarrverweser Schmidt in Grebendorf zum Verweser der Pfarrei Renda,

der Oberförster Helm in Neuhof zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

Digitized by Google

die Referendare Wolff und Eccius zu Gerichts-Assessoren,

die Rechtscandidaten Zimmermann und Scheele zu Referendaren,

der Postanwärter Berens in Gelnhausen und der Postassistent Manger in Cassel zu Postassistenten, der Telegraphenanwärter Siebeck in Cassel zum Telegraphenassistenten,

der Unteroffizier Curt Mönch vom Infanterie-Regiment Nr. 97 und der Heinrich Römer zu Aufsehern bei der Strafanstalt in Wehlheiden,

der Bürgermeister Joh. Pitz in Schönstadt an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Heuseling zum Standesbeamten und der Vicebürgermeister Joh. Ruppersberg daselbst zu dessen Stellvertreter.

Uebertragen: den Militairanwärtern Thöne und Schulz in Cassel die Stellen der Hülfsvollziehungsbeamten bei den Steuer- und Forstkassen in Witzenhausen und Steinau.

Verliehen: dem im Reichsamte des Innern kommissarisch beschäftigten Regierungs-Präsidenten Rothe von Cassel der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath mit dem Range der Räthe erster Classe.

Versetzt: die Kreisbauinspectoren Schulz von Schmalkalden nach Weißenfels und Baurath Boltz von da nach Schmalkalden,

der Regierungs- und Baurath Waldhausen von Breslau nach Cassel,

der Amtsrichter Seip in Nastätten an das Amtsgericht in Wolfhagen,

die Postverwalter Leiser von Steinbach-Hallenberg nach Wasungen und Eisfeld von Wandersleben nach Steinbach-Hallenberg.

Verzogen: die praktischen Aerzte Dr. med. Ernst Rudolf Cruevell von Magdeburg nach Hanau und Dr. med. Christian Seemann von Würzburg nach Dörnigheim.

Niedergelassen: der praktische Arzt Dr. med. Rudolf Pape in Bergen.

Pensionirt: der Postsecretair Braehker in Cassel, der Förster Hillenbrand in Hauswurz vom 1sten August d. J. ab.

Gestorben: der Ober-Telegraphensecretair Tiemann in Cassel.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 21. Juni 1893.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. Juni 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9614 die Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Gemeinde Helgoland hinsichtlich der Grundstücke des bisherigen Helgoländer Gemeinwesens. Vom 17. Mai 1893.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. Juni 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9615 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 30. Mai 1893; unter

Nr. 9616 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 30. Mai 1893; unter

Nr. 9617 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ohligs. Vom 30. Mai 1893; und unter

Nr. 9618 das Gesetz, betreffend den Einfluß von Vorrechtseinräumungen auf das geringste Gebot in dem Verfahren der Zwangsversteigerung. Vom 30. Mai 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

337. Die im Jahre 1893 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 30. August beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 15. Juli d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten beziehungsweise ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 25. Juli d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin am 2. Juni 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

338. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1893 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 281. 321. 414. 799.

2) Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 59. 87. 420.

3) Litt. C à 300 Mark.

Nr. 715. 800. 1016. 1127. 1381. 1406. 1700. 1799. 1826. 1887. 2092. 2236. 2355. 2357. 2403. 2617. 2742. 3130. 3422. 3666. 3880. 3904.

4) Litt. D à 75 Mark.

Nr. 5. 12. 119. 193. 518. 637. 679. 687. 810. 874. 878. 1015. 1234. 1436. 1856. 1991. 2024. 2469. 2928. 2936. 3169. 3185. 3550.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1893 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie III Nr. 2 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1893 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Baluta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Littr. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Baluta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit länger als zwei Jahre rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1886: Litt. C Nr. 1978,
b. 1. October 1888: Litt. D Nr. 1767,
c. 1. April 1889: Litt. C Nr. 1662,
d. 1. October 1889: Litt. C Nr. 2299, Litt. D Nr. 317. 1931. 2643,
e. 1. October 1890: Litt. A Nr. 52. 431. 474, Litt. B Nr. 354, Litt. C Nr. 468. 881. 1976. 2501. 2780. 2804. 3695. 4033, Litt. D Nr. 23. 43. 747. 855. 2312. 3074. 3102. 3576. 3577,
f. 1. April 1891: Litt. C Nr. 696. 1822. 1851. 2101. 3844, Litt. D Nr. 73. 102. 1655,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1893.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

339. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 2ten d. M. — II. 6487 — dem Vorstande der Evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika die Erlaubniß ertheilt, zum Besten des Deutschen Krankenhauses in Dar-es-Salaam eine öffentliche Ausspielung von Kunstgegenständen zu veranstalten und die Loose — 20000 Stück zu je 50 Pf. — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 2870 im Gesammtwerthe von 10000 Mark. Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Polizeibehörden, den Vertrieb der Loose im diesseitigen Regierungsbezirk nicht zu beanstanden. Cassel am 14. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

340. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8ten v. M. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß nachbenannte, in der Gemarkung Retterode im Kreise Witzenhausen gelegenen Grundstücke:

1) Kartenbl. 16. Parz. Nr. 90/36 in Größe von 0,0550 ha, 2) Kartenbl. 16. Parz. Nr. 91/36 in Größe von 0,0669 ha, 3) Kartenbl. 18. Parz. Nr. 81/3 in Größe von 0,0054 ha, 4) Kartenbl. 18. Parz. Nr. 78/4 in Größe von 0,2787 ha, 5) Kartenbl. 18. Parz. Nr. 74/15. in Größe von 1,2823 ha, 6) Kartenbl. 18. Parz. Nr. 76/20 in Größe von 0,9215 ha, 7) Kartenbl. 18. Parz. Nr. 82/27 in Größe von 0,0218 ha, 8) Kartenbl. 18. Parz. Nr. 19 in Größe von 0,3856 ha,

aus der Gemeinde Retterode, sowie das in der Gemarkung Reichenbach desselben Kreises gelegene Grundstück:

Kartenbl. 30. Parz. Nr. 56/25 in Größe von 0,0221 ha,

aus dem Gemeindebezirke Reichenbach ausgeschieden und dem ebenfalls im Kreise Witzenhausen belegenen forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Lichtenau einverleibt; dagegen die in der Gemarkung Retterode belegenen, bisher zum Gutsbezirke Oberförsterei Lichtenau gehörigen Parzellen:

1) Kartenbl. 19. Parz. Nr. 14/2 in Größe von 4,2110 ha, 2) Kartenbl. 19. Parz. Nr. 15/2 in Größe von 1,3917 ha, 3) Kartenbl. 19. Parz. Nr. 16/2 in Größe von 0,1244 ha,

aus letzterem Gutsbezirke ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Retterode zugetheilt werden.

Cassel am 8. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

341. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten der Firma Lenz u. Comp. in Stettin die Erlaubniß zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Rinteln an der Weser über Eilsen und Obernkirchen nach Kirchhorsten bezüglich des Preußischen Staatsgebiets bis zum 1. Juli 1894 ertheilt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Cassel am 9. Juni 1893.

Namens des Bezirks-Ausschusses: Der Vorsitzende. J. V.: von Ditfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

342. Wir beabsichtigen in der mit dem pomologischen Garten in Cassel verbundenen Obstverwerthungs-Station im Laufe dieses Sommers und Herbstes einen allgemein zugängigen Obst- und Gemüse-Verwerthungskursus unter der Leitung des Institutsgärtners des pomologischen Gartens, Obstbau-Techniker Karl Huber, zu veranstalten.

Der Kursus zerfällt in zwei Abschnitte von je einer Zeitdauer von 4 Tagen und umfaßt im

Abschnitt I. (wird abgehalten zur Zeit der Ernte von Stein- und Beerenobst). Unterweisungen in der Ernte des Beerenobstes, Herstellung von Beerenweinen, Säften, Gellee, Marmelade, Pasten 2c., Trocknen von Steinobst, sowie Gemüsen, Einmachen und Conserviren letzterer.

Abschnitt II. (wird abgehalten zur Zeit des Kernobstes). Unterweisungen in der Ernte, Aufbewahrung und dem Versandte von Obst, Herstellung von Obstweinen, Marmeladen, Gellee, Säften, Conserven, Obstessig, Trocknen von Aepfeln und Birnen, Gemüsen und grünen Gewürzen.

Die Kurse, welche in Männer- und Frauen-Kurse geschieden werden, verfolgen den Zweck, eine bessere und ausgiebigere Verwendung unserer Obst- und Garten-Erzeugnisse besonders im landwirthschaftlichen Haushalt einzuführen.

Der Unterricht wird sowohl theoretisch als auch an den aufgestellten Verwerthungsapparaten praktisch ausgeführt, so daß die Theilnehmer Gelegenheit haben, sich in den verschiedenen Verwerthungsarten praktisch einzuüben.

Das Honorar für die Theilnehmer an den Obstverwerthungskursen beträgt für die beiden Abschnitte

zusammen 6 Mark, je ein Abschnitt allein 4 Mark und ist bei Beginn der Kurse zu entrichten. Unbemittelten kann auf Antrag die Honorarzahlung erlassen werden. Die Termine für die Kurse werden sowohl in den Fachschriften und öffentlichen Blättern, sowie den vorher angemeldeten Personen schriftlich kundgegeben.

Anmeldungen und Anfragen dieserhalb sind zu richten an den Leiter der Kurse, Institutsgärtner Karl Huber in Cassel.

Cassel am 6. Juni 1893.

Der Landwirthschaftliche Central-Verein für den Regierungsbezirk Cassel.

343. Der Rechnungs-Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vom Etatsjahr 1892/93 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

Titel.	Einnahme.	ℳ	₰	ℳ	₰
I.	Kassebestand der vorigen Rechnung	3653	76		
II.	Ausstände der vorigen Rechnung	1449	56		
III.	Eintrittsgelder	450	—		
IV.	Gehalts-Verbesserungsgelder	650	—		
VI.	Beiträge	3276	04		
VII.	Heimfall von Pfarrei-Vacanzen	892	47		
XI.	Zinsen von Kapitalien .	6720	43		
XII.	Zinsen von Eintrittsgeldern	49	21		
XIII.	Abgetragene Kapitalien	6320	—		
XV.	Insgemein	3	43		
	Sa. der Einnahme .	. .	.	23464	90
	Ausgabe.				
II.	Pension an Witwen und Waisen	9000	—		
III.	Ausgeliehene Kapitalien	10900	—		
VII.	Verwaltungskosten . . .	602	05		
IX.	Rückstände	1876	50		
	Sa. der Ausgabe .	. .	.	22378	55
	Bleibt Baarbestand .	. .	.	1086	35
	Vermögens-Bilanz.				
	Das Vermögen betrug nach vorjähriger Rechnung .	153485	32		
	Dasselbe beträgt nach vorstehender Rechnung	155924	85		
	Mithin hat sich dasselbe vermehrt um	2439	53		
	Die Witwen-Pension beträgt einschließlich Zulage für 1893/94 . .	. .	.	500	—

Hanau am 13. Juni 1893.

Die Direction
der Hanauer evangel. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.

344. Die Zinsscheine Reihe III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe der vormals freien Stadt Frankfurt a/M. vom 9. April 1839, und zwar

zu Lit. A. Zinsscheine Nr. 1 bis 6, deren erster am 1. Januar 1894,

zu Lit. B. Zinsscheine Nr. 1 bis 5, deren erster am 1. April 1894,

zu Lit. C. Zinsscheine Nr. 1 bis 5, deren erster am 1. Juli 1894,

zu Lit. D. Zinsscheine Nr. 1 bis 5, deren erster am 1. October 1894

fällig wird, werden vom 1. August 1893 ab bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Beim Bezug der neuen Zinsscheine sind von dem Eigenthümer oder dessen Beauftragten die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern; über die neuen Zinsscheine hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung von Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Porto-Kosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu ersetzen.

Wiesbaden am 5. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident. v. Tepper-Laski.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

345. Die Stelle des Bürgermeisters in Immenhausen ist vacant. Sie umfaßt sämmtliche Geschäfte des Bürgermeisters, der Ortspolizei und der Stadtschreiberei. Der Jahresgehalt beträgt 1000 Mark bei achtjähriger Amtsdauer. Geeignete Bewerber wollen sich binnen 4 Wochen, spätestens bis zum 15. Juli d. J. unter Einreichung eines Lebenslaufes und Führungsattestes beim unterzeichneten Ausschußvorsteher schriftlich oder mündlich melden.

Immenhausen am 16. Juni 1893.

Der Ausschußvorsteher Großkurth.

Vacanzen.

346. Die 1ste Schulstelle in Beiseförth ist am 1. October d. J. neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 998 Mark 88 Pf. mit freier Dienstwohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 8 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn

Pfarrer Wissemann in Malsfeld einsenden.

Melsungen am 12. Juni 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Regelein, Landrath.

347. Ueber die durch Bekanntmachung vom 23sten Mai d. J. zur Bewerbung ausgeschriebene Schulstelle in Rüdigheim ist anderweit verfügt worden. Es wird daher das Ausschreiben dieser Stelle hiermit zurückgezogen. Kirchhain am 17. Juni 1893.

Der Königliche Schulvorstand.

Frhr. Schenck zu Schweinsberg, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Ortsvorsteher Alsheimer in Weyhers zum Amtsanwalt,

der Locomotivführer Robert Frenzel Ir in Bebra definitiv als solcher,

der städtische Büreau-Assistent Johann Friedrich Ullmar in Cassel zum ständigen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Cassel an Stelle des Büreau-Assistenten Louis Becker,

der Bierbrauer Anton Johannes Hofmann in Oberaula zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberaula an Stelle des Bürgermeisters Röttcher,

der Forstaufseher Lauer zum Förster in Kehrenbach.

Verliehen: dem Staatsanwalt Berndt in Cassel der Rang der Räthe vierter Classe,

dem Pfarrer Kahl in Wolferborn die Pfarrstelle in Sterbfritz,

dem Sanitätsrath Dr. Endemann und dem praktischen Arzt Dr. Willich in Cassel das Ritterkreuz 1ster Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens,

dem Thonwaarenfabrikant Peter in Veckerhagen der Charakter Commissionsrath.

Niedergelassen: der praktische Arzt Dr. med. Emil Rothfuchs in Marburg.

Verzogen: der praktische Arzt Dr. med. J. W. Siebert von Wabern nach Wolfershausen.

Versetzt: die Förster Buge von Großentaft nach Oberngeis, Braunß von da nach Kirchditmold, Müller von Kehrenbach nach Helmarshausen und Eckert von Mosborn nach Bieber.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

348. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juni 1893 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	24	5	45	3	28
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	24	5	45	3	28
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	55	5	25	3	15
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	55	5	25	3	15
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	40	5	04	3	78
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	40	5	04	3	78
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	40	5	04	3	78
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	8	91	5	51	3	62
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	8	91	5	51	3	62
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	8	91	5	51	3	62
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	8	91	5	51	3	62
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9	—	6	18	3	83
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	—	6	18	3	83
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9	—	6	18	3	83
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	88	5	25	3	15
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	8	37	4	70	2	92
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	8	37	4	70	2	92
18	" Marburg .	Marburg .	9	45	6	30	3	68
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	9	45	6	30	3	68
20	" Frankenberg	dgl. . . .	9	45	6	30	3	68
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	8	40	5	25	3	15
22	" Melsungen	dgl. . . .	8	40	5	25	3	15
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	8	52	4	73	2	10
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	98	5	04	3	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 19. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 28. Juni 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 17. Juni 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2107 das Gesetz, betreffend die Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes in Helgoland. Vom 4ten Juni 1893.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 22. Juni 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2108 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 21. Juni 1893.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 24. Juni 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2109 das Gesetz, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher. Vom 19. Juni 1893; und unter

Nr. 2110 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 15. Juni 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

349. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin für die Herbst-Prüfung 1893 der 28. August d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August 1893 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 13. Juni 1893.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. J. V.: Callenberg.

350. Bei der am 5ten d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1893/1894 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 445, 468, 513, 576, 619 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 740, 902, 952, 970, 1030, 1031, 1056, 1087, 1239, 1310, 1404, 1523, 1530, 1602, 1603, 1653, 1839, 2002 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1894 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. December 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen 2c. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. December d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1894 fälligen Zinsscheinen Nr. 7—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. December d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.

2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4procentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert. Hannover den 8. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Bismarck.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ % auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ % auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold; auf 1sten December 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. EI. 4 % auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. FI. 4 % auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. GI. 4 % auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr. Kurant.

Lit. HI. 4 % auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Erledigte Stellen.

351. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Gelnhausen ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Medizinal-Personen, welche die Physikats-Prüfung bestanden haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf mir innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Cassel am 17. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

352. Durch das Ableben der Ehefrau des Zimmermanns Justus Heinrich Brencher, Anna Margarethe, geb. Gerlach, in Immenhausen ist die Stelle eines Patrons des Bläsing'schen Familien-Beneficiums erledigt. Nach der Stiftungsurkunde sind die drei ältesten Mitglieder der berechtigten Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts zum Patronat berufen.

Wir fordern daher die betreffenden Familienglieder auf, sich innerhalb 8 Wochen unter Nachweisung ihrer Zugehörigkeit zu der berechtigten Familie und ihres Alters bei uns zu melden.

Cassel am 23. Juni 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

353. Nachdem durch das am 2ten d. M. erfolgte Ableben des Obergerichtsraths z. D. Louis Wolf in Frankfurt a/M. die Collatur des laut Testaments vom 15. December 1769 von Marie Sophie Weißel errichteten Weißel'schen Familienbeneficiums, welche stiftungsmäßig dem Aeltesten in der Weißel'schen Familie (jedoch unter dem Vorbehalte, daß er „ein Gelehrter" sei, und der weiteren Bedingung, daß der Mannesstamm vor der weiblichen Linie den Vorzug habe) zusteht, erledigt worden ist, werden Bewerber um diese Collatur hiermit aufgefordert, ihre deshalbigen Meldungsgesuche, denen glaubhafte Nachweisungen über ihre Zugehörigkeit zur Familie beizufügen sind, binnen 8 Wochen hierher einzureichen.

Cassel am 12. Juni 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

354. An der katholischen Schule in Dietershausen soll die neugegründete 2te Lehrerstelle besetzt werden.

Das Jahres-Einkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungs-Vergütung 950 Mark.

Bewerber um die Stelle werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 4 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Gies in Dietershausen, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen. Fulda am 19. Juni 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Fliedner, Landrath.

355. Die zweite Schulstelle in Ronshausen, welche durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1sten Juli d. J. ab vacant wird, soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Niemeyer in Ronshausen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg am 19. Juni 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
von Trott zu Solz, Landrath.

356. Die zweite Schulstelle in Iba, welche durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Juli d. J. ab vacant wird, soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Gerth in Iba, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg am 21. Juni 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
von Trott zu Solz, Landrath.

357. Die Schulstelle in Braunhausen, welche durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Juli d. J. ab vacant wird, soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Sippel in Schwarzenhasel, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg am 21. Juni 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
von Trott zu Solz, Landrath.

358. Infolge Versetzung des derzeitigen Inhabers wird die evangelische Schulstelle in Ellnrode, mit welcher neben freier Wohnung und einschließlich der Feuerungsvergütung ein Einkommen von 962 Mark 99 Pf. verbunden ist, mit dem 1. Juli d. J. zur Erledigung kommen. Bewerber um die Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Steinbock in Jesberg einreichen. Fritzlar am 17. Juni 1893.
Der Königliche Schulvorstand. Noeldechen, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Forstassessor Birner in Bromberg zum Oberförster in Giesel,

der Referendar Waldschmidt zum Gerichtsassessor,

die Rechtscandidaten Brüggenwerth, Heldmann und Mogk zu Referendaren,

der Kataster-Landmesser Carl Beumelburg in Münster zum Kataster-Assistenten bei der Königlichen Regierung in Cassel,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Luckhardt in Brotterode zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Neukirchen,

die Forstaufseher Malkmus zum Förster in Gittersdorf und Keller zum Förster in Bracht (Süd),

der Stellenanwärter Enkemeier zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Hünfeld,

der Ober-Bürgermeister Dr. Gebeschus in Hanau zum 1sten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hanau an Stelle des ausgeschiedenen Ober-Bürgermeisters Westerburg,

der Lehrer Basermann in Hohenzell zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hohenzell an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Henning.

Uebertragen: dem praktischen Arzt Dr. med. Richard Schulz die Assistenzarztstelle am Landkrankenhause in Fulda.

Versetzt: die Gerichtsschreiber, Secretaire Hartmann von Homberg an das Amtsgericht in Bergen und Reccius von Neukirchen an das Amtsgericht in Homberg,

der Gerichtsdiener Rüppel in Rauschenberg an das Amtsgericht in Oberkaufungen,

der Oeconomie-Commissar Schimbke von Treysa nach Leobschütz und der Oeconomie-Commissar Klostermann von da zur Spezialkommission in Treysa.

Verliehen: dem Landrath, Geheimen Regierungsrath von Gehren in Homberg der Rothe Adler-Orden 3r Classe mit der Schleife und der Zahl 50,

den Landrichtern Dr. Kleinmann und Dr. Brandt in Hanau der Charakter als Landgerichtsrath.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Amelung in Abterode.

Erworben: von dem Apotheker Otto Meyer käuflich die Engel-Apotheke in Hanau.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Bezzenberger in Hanau,

der Gerichtsvollzieher Unger in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 5. Juli 1893.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. Juni 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9619 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Cabinetsordre vom 27. Juni 1845. Vom 1sten Juni 1893, und unter

Nr. 9620 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Erkelenz, Heinsberg, Montjoie, Bonn, Eitorf, Rheinbach, Siegburg, Goch, Mörs, Adenau, Cochem, Meisenheim, Münstermaifeld, Simmern, Zell, Wipperfürth, Bensberg, Wermelskirchen, Lindlar, Gerresheim, Grevenbroich, Langenberg, Velbert, Saarlouis, Völklingen, Sanct Wendel, Hermeskeil, Rhaunen, Bitburg, Saarburg, Trier und Wadern. Vom 19. Juni 1893.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. Juni 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9621 das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens. Vom 29. Juni 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

359. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg ist auf den 18. August d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. August d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,

b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Lotz in Dillenburg zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar zu Dillenburg übersteigt oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 27. Juni 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

360. Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 17ten v. M. beschlossen hat, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der Beibringung eines thierärztlichen Gesundheits-Zeugnisses vor der Verladung abgesehen werde, hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten seine Verfügungen, welche diesem Bundesrathsbeschluß entgegen stehen, außer Kraft gesetzt.

Cassel am 21. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

361. Die Ferien des Bezirks-Ausschusses hierselbst beginnen am 21. dieses Monats und endigen am 31. künftigen Monats.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Cassel am 1. Juli 1893.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.
J. V.: Viehmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

362. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin für die Herbst-Prüfung 1893 der 28. August d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August 1893 bei der unterzeichneten Commission ein-

zureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 13. Juni 1893.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. J. V.: Callenberg.

363. Die Zinsscheine Reihe III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe der vormals freien Stadt Frankfurt a/M. vom 9. April 1839, und zwar

zu Lit. A. Zinsscheine Nr. 1 bis 6, deren erster am 1. Januar 1894,
zu Lit. B. Zinsscheine Nr. 1 bis 5, deren erster am 1. April 1894,
zu Lit. C. Zinsscheine Nr. 1 bis 5, deren erster am 1. Juli 1894,
zu Lit. D. Zinsscheine Nr. 1 bis 5, deren erster am 1. October 1894

fällig wird, werden vom 1. August 1893 ab bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Beim Bezug der neuen Zinsscheine sind von dem Eigenthümer oder dessen Beauftragten die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern; über die neuen Zinsscheine hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung von Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Porto-Kosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu ersetzen.

Wiesbaden am 5. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident. v. Tepper-Laski.

364. Von dem von der Gräfin Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz, der medicinischen und der chirurgischen Universitäts-Klinik in Marburg zugewendeten Vermächtnisse, im Betrage von 54 230,28 Mk., wovon 16 800 Mk. auf Privathypothek, 24 800 Mk. in staatlichen und Provinzial-Werthpapieren, 12 500 Mk. in Buchschulden des Preußischen Staates und 130,28 Mk. bei der hiesigen Sparkasse angelegt sind, wurden an Zinsenantheilen im Jahre 1892/93 2008,27 Mk. zur Verpflegung verwendet. Die Zahl der Verpflegungstage kranker Kinder betrug 3757 und deren Verpflegung (60 Pf. pro Tag) 2254,20 Mk.

Dies wird, bestehender Vorschrift gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marburg am 26. Juni 1893.

Königliche Universitäts-Deputation.

365. Am 9. September d. J. tritt hierorts die Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 12. August d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Straße 24 I.) kostenfrei zu richten. Cassel am 27. Juni 1893.

Der Königliche Departements-Thierarzt. Holzendorff.

366. Die nächste Prüfung der Hufschmiede, welche nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen, wird hierorts Samstag den 26. August 1893 abgehalten.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 26sten Juli d. J. an mich zu richten und denselben der Geburtsschein, etwaige Zeugnisse über die technische Ausbildung und die Prüfungsgebühren, im Betrage von 10 Mark, beizufügen.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfehle ich das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller. (Berlin, bei Paul Parey. Preis 1 Mark).“

Hanau am 18. Juni 1893.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission. Collmann, Kreisthierarzt.

Erledigte Stellen.

367. Durch das Ableben der Ehefrau des Zimmermanns Justus Heinrich Brencher, Anna Margarethe, geb. Gerlach, in Immenhausen ist die Stelle eines Patrons des Bläsing'schen Familien-Beneficiums erledigt. Nach der Stiftungsurkunde sind die drei ältesten Mitglieder der berechtigten Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts zum Patronat berufen.

Wir fordern daher die betreffenden Familienglieder auf, sich innerhalb 8 Wochen unter Nachweisung ihrer Zugehörigkeit zu der berechtigten Familie und ihres Alters bei uns zu melden.

Cassel am 23. Juni 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

368. Nachdem durch das am 2ten d. M. erfolgte Ableben des Obergerichtsraths z. D. Louis Wolf in Frankfurt a/M. die Collatur des laut Testaments vom 15. December 1769 von Marie Sophie Weißel errichteten Weißel'schen Familienbeneficiums, welche stiftungsmäßig dem Aeltesten in der Weißel'schen Familie (jedoch unter dem Vorbehalte, daß er „ein Gelehrter" sei, und der weiteren Bedingung, daß der Mannesstamm vor der weiblichen Linie den Vorzug habe) zusteht, erledigt worden ist, werden Bewerber um diese Collatur hiermit aufgefordert, ihre deshalbigen Meldungsgesuche, denen glaubhafte Nachweisungen über ihre Zugehörigkeit zur Familie beizufügen sind, binnen 8 Wochen hierher einzureichen.

Cassel am 12. Juni 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

369. Die Schul- und Küsterstelle in Roßberg, mit welcher außer freier Wohnung im Schulhaus, jedoch einschließlich der Feuerungszulage ein Jahreseinkommen von 870 Mk. verbunden ist, wird wegen Versetzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. Juli d. J. vacant und soll anderweit besetzt werden.

Bewerbungsgesuche sind, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, bis zum 20. Juli d. J. bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marburg am 22. Juni 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
Trott zu Solz, Landrath.

370. Die zweite neugegründete Schulstelle in Wasenberg, mit welcher neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungs-Entschädigung ein Einkommen von 950 Mark verbunden ist, ist zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten, oder dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Riebold in Wasenberg einreichen.

Ziegenhain am 30. Juni 1893.

Namens des Schulvorstandes:
v. Schwertzell, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der commissarische Rentmeister Matthaei in Reichensachsen definitiv als solcher,

die Civil-Supernumerare Heinrich Berendes, Otto Lütcke, Bernhard Bönning und Edmund Carl Wilhelm Brandt und die Büreau-Hülfsarbeiter Johannes August Berthold Julius Berndes, Johannes Müller und Friedrich August Robert Müller zu Secretariats-Assistenten bei der Regierung in Cassel,

die Kanzlei-Diätare Giesler, Münch und Pabst zu Kanzlisten bei derselben,

der Förster auf Probe Jacob Schaake zum Förster in Roßbach (Oberförsterei Hersfeld-Wippershain),

die Forstaufseher Jarren zum Förster in Mosborn, Thomas zum Förster in Giesel (Nord) und Lehmann zum Förster in Hilders,

der commissarische Bürgermeister, bisherige Standesbeamten-Stellvertreter Heinrich Immel in Frielendorf zum Standesbeamten und der Ausschußvorsteher Konrad Schröder daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Frielendorf,

der Vicebürgermeister Carl Hirdes in Gottsbüren zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gottsbüren an Stelle des Heinich Euler,

der Bürgermeister Otto Becker in Kleinalmerode zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kleinalmerode an Stelle des früheren Bürgermeisters Richter,

der Bijouteriefabrikant Julius Hirsch in Hanau zum Mitgliede des israelitischen Vorsteheramts daselbst nach nachgesuchter Entlassung des Rentners David Schwabe aus dieser Stellung.

Uebertragen: dem Rentmeister Kisselbach in Gersfeld die Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Gersfeld.

Verliehen: dem Stadtraths-Mitgliede Kaufmann August Bowe in Rinteln der Königliche Kronen-Orden 4r Classe.

Versetzt: die Förster Sauer von Heringen nach Spangenberg (Nord), Knoop von da nach Helmarshausen und Hümmerich von Giesel nach Großentaft.

Pensionirt: der Geheime Regierungsrath v. Eschwege in Cassel unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 3r Classe mit der Schleife,

der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Sachse daselbst unter Verleihung des Charakters als Rechnungs-Rath.

Erworben: von dem Apotheker Flasche aus Cöln die Apotheke in Meerholz nebst Filiale in Somborn.

☞ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist die Nr. 3 des Schulverordnungsblatts für das Jahr 1893 beigefügt.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 5. Juli 1893.

14. In dem Verlage des Hofkunsthändlers Ad. O. Troitzsch hierselbst, Spittelmarkt Nr. 2, ist eine in farbiger Lichtdruck-Reproduktion ausgeführte Nachbildung der in der Aula der hiesigen Augustaschule befindlichen Wandgemälde von Professor Mohn „Drei Ideal-Darstellungen des Wirkungskreises der Frauen“ („Weibliche Tugenden“) erschienen und eingerahmt mit Einschluß der Kosten der Verpackung und Fracht zum ermäßigten Preise von 55 Mk. für Schulanstalten zu beziehen. Das Bildwerk besteht aus drei Einzelbildern und beträgt bei jedem der beiden Seitenbilder die Höhe 62 cm und die Breite 91 cm einschl. Karton, jedoch ohne Rahmen, während das Mittelbild unter Einrechnung des Kartons, jedoch ohne Berücksichtigung des Rahmens, 62 cm hoch und 114 cm breit ist. Die Einrahmung erfolgt entweder für jedes Einzelbild getrennt oder für alle drei Bilder zusammen, der Preis ist in beiden Fällen derselbe.

Indem ich bemerke, daß das Bildwerk sich besonders als Wandschmuck für Mädchenschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten eignet, veranlasse ich die Königliche Regierung, die betheiligten Kreise Ihres Verwaltungsbezirks hierauf aufmerksam zu machen und etwaige Bestellungen auf das Bildwerk unter Angabe der Wünsche in Bezug auf die eine oder die andere Art der Einrahmung mir vorzulegen.

Bei künftigen Anträgen wegen eines Ehrengeschenks für Lehrerinnen, welche in den Ruhestand treten, bleibt der Königlichen Regierung die Wahl zwischen einem in drei getrennten Theilen oder einem ungetheilt eingerahmten Bilde, je nach den Verhältnissen der betreffenden Lehrerin, freigestellt.

Ferner ist in dem oben erwähnten Verlage eine ebenfalls in farbiger Lichtdruck-Reproduktion ausgeführte Nachbildung des Mohn'schen Wandgemäldes in verkleinertem Maßstabe erschienen, und stellt sich der Preis für die drei Einzelbilder in Passe-partouts einschließlich einer Mappe in Leinwand mit Golddaufdruck auf 15 Mk. Auch auf diese Bilder wolle die Königliche Regierung die betheiligten Kreise mit dem Hinzufügen aufmerksam machen, daß dieselben namentlich zur Vertheilung als Prämien an abgehende Schülerinnen geeignet erscheinen. (U. III. C. Nr. 1509.)

Berlin am 13. Mai 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. Vertr.: von Weyrauch.

An die Königliche Regierung in Cassel.

Abschriftlich zur Kenntnißnahme und zur Beachtung in Beziehung auf etwaige Bestellungen. (B. 6935.)

Cassel am 6. Juni 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Stadtschul-Deputationen des Regierungsbezirks und den Königlichen Stadtschulvorstand in Fulda.

15. Wie neuerdings wiederholt zu unserer Kenntniß gekommen ist, geschieht die Verpflichtung der Lehrer nicht überall in der den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Weise. Wir nehmen hiervon Veranlassung, mit Hinweis auf den durch unser Ausschreiben vom 15. October 1873 B. 9887 mitgetheilten Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. October 1873 U. 34250 zur allenthalbigen Beachtung einzuschärfen, daß der Diensteid in der durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1867 (Ges. S. 1867 Seite 715) vorgeschriebenen Form wortgenau zu leisten ist. Die auch durch Verfügung des Königlichen Regierungs-Präsidiums hierselbst vom 6. December 1867 in unserem Amtsblatte vom 12. December 1867 Seite 1041 veröffentlichte Eidesformel, welche vollständig in das uns urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift vorzulegende Verpflichtungs-Protokoll aufzunehmen ist, lautet:

„Ich (N. N.) schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe.“

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, diesen Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Die Vereidigung hat alsbald bei der ersten Anstellung oder Verwendung eines geprüften Lehrers oder einer geprüften Lehrerin im öffentlichen Schuldienste, gleichviel, ob die Anstellung oder dienstliche Verwendung eine definitive, provisorische oder nur auftragsweise sei, durch den Lokalschulinspector, oder, wo dies angemessener erscheint, durch den Kreisschulinspector zu erfolgen.

Cassel am 29. Mai 1893. (J. B. Nr. 6951.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Landräthe, als geschäftsleitende Mitglieder der Schulvorstände, sowie die Stadtschul-Deputationen.

16. Von verschiedenen Seiten sind an uns Anträge auf Ueberlassung oder Nachlieferung einzelner Nummern oder Jahrgänge des Schulverordnungsblattes gestellt worden, denen diesseits nicht hat entsprochen werden können. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte, Jahrgang 1882 Seite 301, hinzuweisen, nach welcher das Schulverordnungsblatt, welches eine Beilage zum Amtsblatte bildet, auf dienstlichem Wege nur den berechtigten Amtsblattsempfängern zugefertigt werden kann, Sonderabdrücke aber à 10 Pfg. für die einzelne Nummer in der hiesigen Waisenhaus-Verlags-Verwaltung zu haben sind und von derselben auf vorgängige Bestellung gegen Erlegung von 52 Pfennig pro Jahr (einschließlich des Kreuzbandportos) direct expedirt werden.

Cassel am 23. Mai 1893. (B. 7004.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

17. Durch unsere Verfügung vom 9. Mai 1886 B. 8273 (Schulverordnungsblatt von 1886 S. 13) haben wir auf eine von dem deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt herausgegebene „Erste Wandtafel der wichtigsten kleineren deutschen Vögel" empfehlend aufmerksam gemacht. In gleicher Weise empfehlen wir die vor Kurzem von demselben Vereine herausgegebene „Zweite Wandtafel mit Abbildungen der wichtigsten kleineren deutschen Vögel", welche in der chromolithographischen Kunstanstalt von Gustav Leutzsch in Gera erschienen ist. Der Preis eines auf Leinwand dauerhaft aufgezogenen und mit Rollstäben und Oesen versehenen Exemplars mit erklärender Conturen-Zeichnung und erläuterndem Texte beträgt 10 Mk., bei direktem Bezuge von der genannten Anstalt unter Ausschluß einer buchhändlerischen Vermittelung und bei einer größeren Bestellung für Schulen 8 Mk. (B. 1660.)

Cassel am 24. April 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

18. Im Anschlusse an unsere Verfügungen vom 25. Mai 1889 B. 6016 (Schulverordnungsblatt Seite 10) und vom 27. September 1892 B. 11544 (Schulverordnungsblatt Seite 15) machen wir auf folgende weitere Veröffentlichung des Lehrers Schlitzberger hierselbst empfehlend aufmerksam:

Die Kulturpflanzen der Heimath mit ihren Feinden und Freunden, in Wort und Bild dargestellt von S. Schlitzberger, Lehrer an der Mittelschule in Cassel. 1ste Serie: Kernobstgewächse, Cassel und Berlin. Verlag von Theodor Fischer. 1892.

In dem Vorworte zum Texte hat sich der Verfasser ausführlich über das Ziel des naturkundlichen Unterrichts ausgesprochen. Besonderes Gewicht legt er auf die Verknüpfung der Naturdinge, namentlich auf die gegenseitige Lebensbeziehung zwischen Thier und Pflanze. Die erste Serie (Text und zwei Bildertafeln) enthält die Beschreibung des Apfelbaums und des Birnbaums mit ihren Freunden und Feinden, die in den Abbildungen in vorzüglicher Weise zur Darstellung gekommen sind.

Jede Serie bildet ein für sich bestehendes Ganzes und ist einzeln verkäuflich. Der sehr mäßige Preis beträgt für das Blatt mit Text 1 Mk., für die Serie 2. Mk. (B. 7916.)

Cassel am 24. Juni 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

19. Nachstehend veröffentlichen wir einen Entwurf zu einer Instruction für Rectoren an Stadtschulen und einen solchen zu einer Instruction für Hauptlehrer. Beide Entwürfe haben bei Bestellung von Rectoren oder Hauptlehrern behufs der ihnen zu ertheilenden Instructionen zum Anhalt zu dienen. (B. 7179.)

Cassel am 10. Juni 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Instruction
für den Rector der Stadtschule zu ......

§. 1. Der Rector der Stadtschule zu ...... ist der nächste Vorgesetzte dieser Schule. Als solcher ist er verpflichtet, das Gedeihen der ihm anvertrauten Anstalt in jeder Beziehung und mit allen seinen Kräften zu fördern und dahin zu streben, daß die Schuljugend fleißig und sorgfältig unterrichtet und zu wahrer Gottesfurcht, sittlichem Wandel und vaterländischer Gesinnung treulich erzogen werde. Seine Befugnisse und Pflichten erstrecken sich über die äußeren und inneren Angelegenheiten der Schule nach Maßgabe der nachstehenden Dienstinstruction.

§. 2. Das Verhältniß des Rectors zu den vorgesetzten Behörden erleidet durch diese Instruction keine Veränderung. Die demselben zunächst vorgesetzte Königliche Behörde, deren Aufsicht derselbe hinsichtlich der ganzen Verwaltung seines Amtes untergeben ist, ist der Königliche Schulvorstand. Wie er von diesem die auf die Schule bezüglichen Verfügungen erhält, so hat er auch an denselben die vorgeschriebenen regelmäßigen und die außerordentlich geforderten oder nöthig werdenden Berichte zu erstatten.

§. 3. Unter der Aufsicht des Rectors steht:

a. das Schulgebäude.

Er hat darüber zu wachen, daß sowohl in den sämmtlichen Classen, als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten Reinlichkeit und Ordnung herrsche und alles in gutem Stande erhalten werde.

Von allen in dem Gebäude vorhandenen oder entstehenden Mängeln oder ihm zugefügten Beschädigungen hat er den Schulvorstand sofort in Kenntniß zu setzen;

b. die Inventarien der Schule an Utensilien, Büchern, Lehr- und Lernmitteln, Classen- und Stoffbüchern, Versäumnißlisten und dergleichen.

Er hat das Verzeichniß aller dieser Gegenstände zu führen und neuhinzukommende pünktlich nachzutragen; wenn Einzelnes unbrauchbar wird, dem Schulvorstande

Anzeige zu machen und den Abgang im Verzeichniß anzumerken. Durch öftere Revision hat er sich von dem Vorhandensein der einzelnen zum Eigenthum der Schule gehörenden Gegenstände zu überzeugen, auch die den Lehrern zum Gebrauch in ihren Classen resp. zur Aufbewahrung übergebenen Bücher und Lehrmittel genau zu notiren und darüber zu wachen, daß dieselben in gutem Stande erhalten werden.

§. 4. Der Rector nimmt die Anmeldungen der neuen Schüler an und bewirkt ihre Aufnahme. Sofern diese bereits Unterricht genossen haben, vertheilt er dieselben nach dem Ergebniß einer Prüfung, zu welcher die betreffenden Lehrer zuzuziehen sind, in die verschiedenen Classen. Ebenso leitet er nach Abhaltung der vorgeschriebenen Prüfung unter Zuziehung der Lehrer die Versetzung in die höheren Classen. Auch nimmt er die Abmeldungen der aus der Schule scheidenden Kinder entgegen und berichtigt danach das von ihm zu führende Schüler-Verzeichniß. Das den ausscheidenden Kindern über Betragen, Fleiß und Leistungen zu ertheilende Zeugniß ist von den betreffenden Classenlehrern auszufertigen und von dem Rector mitzuvollziehen. Die Entlassung der Schüler nach vollständig beendigtem Lehrcursus hat der Rector durch eine angemessene, doch stille Feierlichkeit, zu welcher auch die Eltern oder sonstige Angehörige der Kinder eingeladen werden können, auszuzeichnen.

§. 5. Der Rector ist der nächste Vorgesetzte der an der Schule fungirenden Lehrer und Unterbeamten, welche ihn in allen amtlichen Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben.

Es liegt ihm ob, die neuangestellten Lehrer in ihr Amt einzuweisen, sie mit dem Umfang ihrer Obliegenheiten genau bekannt zu machen und ihnen in der Erfüllung derselben nach bestem Wissen mit Rath und That beizustehen. Er hat darüber zu wachen, daß sie ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen und sich durch ihr Verhalten sowohl in als außer dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. Dabei wird der Rector nicht außer Acht lassen, daß die Lehrer der Schule seine Mitarbeiter an einem gemeinsamen Werke sind und er ihnen daher mit gebührender Achtung zu begegnen hat. Wo er ihnen über wahrgenommene Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten Vorstellungen zu machen hat, wird er dies zwar mit Ernst und Nachdruck, aber immer in dem Geiste collegialischen Wohlwollens thun.

Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer **Wissemann** zu Heskem, Kr. Marburg, ist aus Anlaß seiner Pensionirung der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern Allergnädigst verliehen worden.

Die Verwaltung der neugebildeten, die Schulen in Schöneberg, Karlsdorf, Hombressen und Hümme umfassenden Kreisschulinspection Hofgeismar ist dem Studiendirector des Predigerseminars **Klingender** in Hofgeismar übertragen worden.

Zu Lokalschulinspectoren wurden bestellt die evang. Pfarrer Dr. **Drake** in Löhlbach, **Hebebrand** in Spieskappel, **Lehnebach** in Berneburg, **Köhler** in Segelhorst, **Ritter** in Raboldshausen, **Heßler** in Oberlistingen, **Kohlenbusch** in Oberkalbach, **Koch** in Ermschwerd, **Herwig** in Mörshausen, Kr. Melsungen, Metropolitan **Wittekindt** in Wachenbuchen, **Heermann** in Marburg für die Schulen in Ockershausen und Marbach, **Kuhn** in Frielingen.

Der Pfarrer **Gonnermann** in Allendorf a/d. Werra ist zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes von Allendorf und der Bürgermeister **Fink** in Steinau zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes von Steinau bestellt worden.

Die Versetzung des Elementarlehrers an der Vorschule der Friedrich-Wilhelms-Realschule in Eschwege **Salzmann** an die Mädchen-Bürgerschule daselbst ist bestätigt worden; ferner wurden versetzt die Lehrer **Weishaar** zu Ellnrode, Kr. Fritzlar, an die Stadtschule in Hofgeismar, **Kahle** zu Schwarzenhasel, Kr. Rotenburg, an die Stadtschule in Rotenburg, **Dithmar** zu Asmushausen, Kr. Rotenburg, an die Stadtschule in Immenhausen, **Wachs** zu Ronshausen, Kr. Rotenburg, an die Stadtschule in Spangenberg, **Stimbert** zu Schweben, Kr. Fulda, an die kath. Schule in Neustadt, Kr. Kirchhain, **Berge** zu Radmühl, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule in Wipperode, Kr. Eschwege, **Bierwirth** zu Ernsthausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule in Ebsdorf, Kr. Marburg, **Schumann** zu Windecken an die ev. Schule in Bruchköbel, Kr. Hanau, Jul. **Gonnermann** zu Allendorf a/d. Werra an die ev. Schule in Wehlheiden, Landkr. Cassel, **Weidemann** zu Schnellrode, Kr. Melsungen, an die ev. Schule in Obermöllrich, Kr. Fritzlar, **Geyer** zu Wichmannshausen, Kr. Eschwege, auf Präsentation des Schulpatronats an die ev. Schule in Blankenbach, Kr. Rotenburg, **Mühlhausen** zu Weißenborn, Kr. Eschwege, an die ev. Schule in Maden, Kr. Fritzlar, **Sauerbier** zu Marbach, Kr. Fulda, an die kath. Schule in Roßbach, Kr. Hünfeld, **Schmitt** zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld, an die kath. Schule in Amöneburg, Kr. Kirchhain, **Kunzmann** zu Höf und Haid, Kr. Fulda, an die kath. Schule in Giesel, dess. Kr., **Hebeler** zu Iba, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule in Udenhausen, Kr. Hofgeismar, **Bachmann** zu Günsterode, Kr. Melsungen, an die ev. Schule in Eubach, dess. Kr., **Peil** zu Roßberg, Kr. Marburg, an die ev. Schule in Heskem, dess. Kr., die provisorischen Lehrer **Heß** zu Machtlos, Kr. Ziegenhain, provisorisch an die Stadtschule in Helmarshausen, Kr. Hofgeismar, **Albrecht** zu Braunhausen, Kr. Rotenburg, auf Präsentation des Schulpatronats provisorisch an die ev. Schule in Schwarzenhasel, dess. Kr.

Der Lehrer Wilhelm **Gonnermann** zu Cassel ist

zum Lehrer an der ev. Schule in Wehlheiden, Landkr. Cassel, ernannt worden.

Die definitive Anstellung der bisher provisorisch bestellten Lehrer Kranz, Hoffmann, Köhler, Jacobi und Bömecke zu Cassel als Elementarlehrer an den städtischen Bürgerschulen daselbst, des Lehrers Krönung zu Neustadt als Lehrer an der kath. Schule in Hersfeld, der bisher provis. bestellten Handarbeitslehrerinnen Otte zu Cassel als Handarbeitslehrerin, Lenz daselbst als Turn- und Handarbeitslehrerin an den städtischen Mädchen-Bürgerschulen in Cassel, sowie der bisher beauftragten Zeichen- und Handarbeitslehrerin Bertram zu Cassel als Zeichen- und Handarbeitslehrerin an der städtischen Mädchen-Mittelschule daselbst ist bestätigt worden.

Ferner wurden definitiv angestellt die bisher provisorisch bestellten Lehrer Blumenstein zu Densberg, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Semler zu Großentaft, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das. und die bisher provisorisch bestellte Lehrerin Söhnchen zu Rinteln als Lehrerin an der Stadtschule das.

Provisorisch angestellt wurden der Pfarramtscandidat Nöll aus Jesberg als Rector an der Stadtschule in Borken, Kr. Homberg, der Lehrer Holz in Hutten, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der Mittelschule in Gelnhausen, der Lehrer Brückner zu Wernshausen im Herzogthum Sachsen-Meiningen als Lehrer an der ev. Schule in Kleinschmalkalden, Kr. Schmalkalden, die beauftr. Lehrer Wilhelm zu Mündershausen als Lehrer an der ev. Schule in Mansbach, Kr. Hünfeld, Böhnert zu Blankenbach als Lehrer an der ev. Schule in Wichmannshausen, Kr. Eschwege, Steller zu Maden als Lehrer an der ev. Schule in Obervorschütz, Kr. Fritzlar, Ullrich zu Schachten, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Scheerer zu Hubenrode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., die Lehrergehülfen Happel zu Volkmarsen als Lehrer an der ev. Schule in Kemmerode, Kr. Hersfeld, Wissenbach zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Malkmus zu Hünfeld als Lehrer an der kath. Schule in Schweben, Kr. Fulda, Schick zu Amöneburg als Lehrer an der kath. Schule in Poppenhausen, Kr. Gersfeld, Zimmer zu Giesel als Lehrer an der kath. Schule in Höf und Haid, Kr. Fulda, v. Keitz aus Welkers als Lehrer an der kath. Schule in Marbach, Kr. Fulda, die evangel. Schulamtscandidaten Entzeroth aus Spangenberg als Lehrer an der ev. Schule in Weidelbach, Kr. Melsungen, Freund aus Oberhülsa, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Glänzer aus Homberg als Lehrer an der ev. Schule in Berna, Kr. Homberg, Koch aus Schönstadt als Lehrer an der ev. Schule in Bürgeln, Kr. Marburg, Kollatschny aus Frielendorf als Lehrer an der ev. Schule in Neptich, Kr. Fritzlar, Leitheußer aus Großenwieden als Lehrer an der ev. Schule in Möllenbeck, Kr. Rinteln, Pfeiffer aus Caßdorf als Lehrer an der ev. Schule in Hutten, Kr. Schlüchtern, Schnell aus Ziegenhain als Lehrer an der ev. Schule in Röllshausen, dess. Kr., Zickendraht aus Homberg als Lehrer an der ev. Schule in Hettenhausen, Kr. Gersfeld, der israel. Schulamtscandidat Höxter aus Zimmersrode als Lehrer an der israel. Schule in Fronhausen, Kr. Marburg, die geprüften Lehrerinnen Lesser in Schmalkalden als Lehrerin an den städt. Schulen das., Oestreich zu Fulda als Lehrerin an der kath. Schule in Neuhof, Kr. Fulda.

Die provisorische Anstellung des beauftr. Lehrers Emmel zu Cassel als Lehrer an den städtischen Bürgerschulen daselbst und der beauftr. Zeichen-, Turn- und Handarbeitslehrerin M. Siebert zu Cassel als Zeichen-, Turn- und Handarbeitslehrerin an der städt. Mädchen-Mittelschule das. ist bestätigt worden.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die ev. Schulamtscandidaten Deist aus Mühlhausen für die ev. Schule in Rittmannshausen, Kr. Eschwege, Edell aus Homberg für die ev. Schule in Fischborn, Kr. Gelnhausen, Eckhardt aus Unshausen für die ev. Schule in Soldorf, Kr. Rinteln, Flach aus Homberg für die ev. Schule in Bebra, Kr. Rotenburg, Flörcke aus Hoof für die ev. Schule in Rehren, Amts Obernkirchen, Grebenstein aus Allendorf a/d. Werra für die ev. Schule in Nesselröden, Kr. Eschwege, Grössel aus Metze für die ev. Schule in Besse, Kr. Fritzlar, Hartmann aus Allmuthshausen für die ev. Schule in Rhina, Kr. Hünfeld, Müller aus Witzenhausen für die ev. Schule in Hundelshausen, Kr. Witzenhausen, Otto aus Witzenhausen für die ev. Schule in Gertenbach, Kr. Witzenhausen, Opper aus Huntshausen für die ev. Schule in Volkmarsen, Kr. Wolfhagen, Pfennig aus Wehren für die ev. Schule in Beiseförth, Kr. Melsungen, Vogel aus Rauschenberg für die ev. Schule in Burgholz, Kr. Kirchhain, Volland aus Hopfelde für die ev. Schule in Wehrda, Kr. Marburg, die kath. Schulamtscandidaten Autor aus Oberolm für die kath. Schule in Johannesberg, Kr. Fulda, Freund aus Aufenau für die kath. Schule in Orb, Kr. Gelnhausen, Leinweber aus Fulda für die kath. Schule in Hilders, Kr. Gersfeld, Pfaff aus Wannfried für die kath. Schule in Neustadt, Kr. Kirchhain.

In den Ruhestand wurden versetzt die Lehrer Wissemann zu Heskem, Kr. Marburg, Heil zu Roßbach, Kr. Hünfeld, Cantor Wolfram zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, Pfleging zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, Meiß zu Hofgeismar.

Gestorben sind die Lehrer Lucas in Hanau, Batz in Udenhausen, Kr. Hofgeismar, Blackert in Eubach, Kr. Melsungen, Golbach in Giesel, Kr. Fulda, Müller in Udenhain, Kr. Gelnhausen, v. Keitz in Rüdigheim, Kr. Kirchhain.

Cassel. Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Donnerstag den 6. Juli 1893.

Extra-Blatt.

371. Nachdem im ersten diesseitigen Wahlkreise (Hofgeismar, Rinteln, Wolfhagen) eine Nachwahl zum Reichstag erforderlich geworden ist, bestimme ich auf Grund des §. 34 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869, daß diese Wahl am

Freitag den 14ten d. M.

stattzufinden hat.

Cassel am 6. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 12. Juli 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 30. Juni 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2111 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 29. Juni 1893.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 4. Juli 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2112 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln. Vom 4. Juli 1893.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. Juli 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9622 das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 3. Juli 1893; unter

Nr. 9623 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1893, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 3. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 105) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien;

Nr. 9624 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung einer Eisenbahn von Jüdewein nach Oppurg durch die Saaleisenbahngesellschaft. Vom 17./31. Januar 1893; und unter

Nr. 9625 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Geestemünde. Vom 27. Juni 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

372. §. 1. Die Bestimmungen in den §§. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 28 der Vorschriften vom 4. September 1882 über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser werden vom 1. Juli 1894 ab aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 2. Ober-Prüfungs-Kommission für Landmesser. Die Ober-Prüfungs-Kommission (§. 1) wird gebildet aus je einem Kommissarius

a. des Finanzministers,
b. des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,
c. des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäfte des Vorsitzenden der Ober-Prüfungs-Kommission werden von dem dienstältesten Mitgliede wahrgenommen.

§. 3. Prüfungs-Kommissionen für Landmesser. Behufs der Prüfung der Kandidaten der Landmeßkunst wird

a. bei der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin,
b. bei der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf je eine

„Prüfungs-Kommission für Landmesser“ bestellt.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen und deren Vorsitzende werden nach Anhörung des Gutachtens der Ober-Prüfungs-Kommission (§. 1) durch die im §. 2 genannten Minister berufen.

§. 5. Bedingungen der Zulassung zur Prüfung. Wer die Prüfung zum Landmesser ablegen will, hat sich bei einer Prüfungs-Kommission (§. 3) zu melden und folgende nicht stempelpflichtige Nachweise, Zeugnisse und Probearbeiten einzureichen:

1) eine selbst verfaßte und selbst geschriebene Beschreibung seines Lebenslaufes,

2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit,

3) als Nachweis der erforderlichen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, wie solche durch die Erfüllung eines siebenjährigen Lehrganges einer höheren Lehranstalt erworben wird, und zwar entweder:

a. das Zeugniß über die erlangte Reife zur Versetzung in die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule mit neunstufigem Lehrgange, oder
b. an Stelle des Zeugnisses zu a:
    aa. das Zeugniß über die nach Abschluß der Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt (zu a) bestandene Prüfung, oder
    bb. das Reifezeugniß einer Realschule, bezw. einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsstufigem Lehrgange,

sowie außerdem:

cc. in allen zu aa und bb bezeichneten Fällen das Zeugniß über den einjährigen erfolgreichen Besuch einer anerkannten mittleren Fachschule*),

*) Solche mittleren Fachschulen bestehen zur Zeit in Verbindung mit der Realschule (Gewerbeschule) in Aachen, mit der Realschule (Gewerbeschule) in Barmen, mit den Oberrealschulen in Breslau und in Gleiwitz und mit der Realschule (Gewerbeschule) in Hagen.

4) das Zeugniß eines oder mehrerer in Preußen geprüfter Landmesser (Feldmesser) über eine mindestens einjährige ausschließliche praktische Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellementsarbeiten nebst den während dieser Beschäftigung anzufertigenden, im §. 8 bezeichneten Probearbeiten,

5) den Nachweis des mindestens zweijährigen regelmäßigen Besuchs der bei der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und bei der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf eingerichteten geodätischen Studien.

§. 6. 1) Welche nichtpreußischen Lehranstalten den im §. 5 unter Nr. 3 genannten Schulen für gleichwerthig zu erachten sind, entscheidet der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

2) Offiziere des stehenden Heeres sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung (§. 5 Nr. 3) entbunden und haben sich nur durch Einreichung des ihnen ertheilten Offizierpatents über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen.

§. 7. 1) Darüber, ob und mit welcher Zeitdauer die praktische Beschäftigung (§. 5 Nr. 4) bei nicht preußischen Landmessern anrechnungsfähig ist, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Ober-Prüfungs-Kommission (§. 1).

2) Für die praktische Beschäftigung (§. 5 Nr. 4) kann ausnahmsweise eine Dauer von elf Monaten als genügend angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung der vollen einjährigen Zeitdauer durch besondere Umstände verhindert worden ist. Die Entscheidung über solche Ausnahmen steht der Prüfungs-Kommission (§. 3) zu.

3) Die praktische einjährige Beschäftigung einschließlich der Anfertigung der Probearbeiten (§. 5 Nr. 4) muß dem geodätischen Studium (§. 5 Nr. 5) vorangehen.

4) In dem Zeugnisse über die praktische Beschäftigung (§. 5 Nr. 4) muß enthalten sein:

a. die Angabe über den Tag des Beginnes und des Endes, sowie über die Dauer der Beschäftigung,

b. die nähere Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe ihres Umfangs, und zwar die Vermessungen, Kartirungen und Flächenberechnungen in Hektaren, die Nivellements in Metern, insoweit diese Arbeiten über den Umfang der von dem Kandidaten zu liefernden Probearbeiten (§. 8) hinausgehen,

c. die Bezeichnung der dabei gebrauchten Instrumente,

d. die Angabe, ob der Aussteller des Zeugnisses die Eigenschaft als preußischer Landmesser (Feldmesser) besitzt oder in einem anderen Staate eine ähnliche Eigenschaft erworben hat, unter Beifügung des Ausfertigungstages der darüber ihm ertheilten Urkunde.

§. 8. 1) Die von dem Kandidaten anzufertigenden, in Urschrift vorzulegenden Probearbeiten (§. 5 Nr. 4) bestehen aus:

a. einem Stückvermessungsriß mit den Vermessungszahlen von einer in möglichst abgerundeter Lage befindlichen Fläche von mindestens 20 Hektaren, worin mindestens 25 Eigenthumsstücke enthalten sein müssen,

b. einer nach diesem Vermessungsriß im Maßstabe 1 : 1000 hergestellten genauen Karte,

c. einer tabellarischen doppelten Berechnung des Flächeninhalts der in dem Vermessungsrisse und der Karte (zu a und b) dargestellten einzelnen Eigenthumsstücke nebst dazu gehöriger Massenberechnung der ganzen dargestellten Fläche,

d. dem Längenprofil eines in Stationen von nicht über 50 Metern nivellirten Weges oder Wasserlaufs von mindestens 3 Kilometern Länge mit Querprofilen in Abständen von nicht über 100 Metern nebst Lageplan und den zugehörigen Nivellementstabellen.

2) Die Probearbeiten (Nr. 1) müssen folgenden Bedingungen genügen:

a. Das Netz der Messungslinien der Stückvermessung muß für sich unabhängig kartirbar sein und die nothwendigen Messungsproben einschließen. Es genügt, das Liniennetz auf ein oder mehrere Dreiecke zu gründen, deren Seiten gemessen werden. Wenn aber der äußere Umfang des vermessenen Komplexes auf polygonometrischem Wege aufgenommen wird, so sind auf dem Stückvermessungsrisse die rechtwinkligen Koordinaten der Polygonpunkte anzugeben und ist die Koordinatenberechnung beizufügen,

b. die Stückvermessung ist nach dem Verfahren der Neumessungsvorschriften für die Preußische Kataster-Verwaltung oder nach einem ähnlichen Verfahren auszuführen,

c. das Längennivellement muß entweder durch Anschluß an gegebene Punkte, deren Höhe bekannt ist, oder durch Ausführung eines Kontrolnivellements gegen unzulässige Fehler sichergestellt sein,

d. bei Anfertigung der Risse, Karten und Nivellementspläne sind die Bestimmungen des Central-Direktoriums der Vermessungen im preußischen Staate vom 20. December 1879 nebst Abänderung vom 16. Oktober 1882 über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Risse zu beachten.

3) Auf sämmtlichen Probearbeiten (Nr. 1) ist anzugeben, in welchem Kreise und in welcher Gemeinde ꝛc. die vermessenen Grundstücke liegen, an welchen Tagen die Arbeiten ausgeführt und welche Instrumente dabei benutzt worden sind.

4) Sämmtliche Probearbeiten sind mit der Namensunterschrift des Kandidaten zu versehen. Sie sind ferner von dem Landmesser (Feldmesser) (§. 5 Nr. 4) dahin zu bescheinigen, daß sie zwar unter seiner Aufsicht, jedoch von dem Kandidaten selbstständig auf Grund eigener örtlicher Aufnahme ausgeführt worden seien und daß die vorgenommene Prüfung ihre Richtigkeit ergeben habe.

5) Die Zulassung des Kandidaten zum Studium der Geodäsie begründet für ihn nur dann die Anrechnung dieses Studiums auf die unter Nr. 5 im §. 5 bezeichnete zweijährige Studienzeit und die Aussicht auf spätere Zulassung zur Landmesserprüfung, wenn die Probearbeiten (Nr. 1 bis 4) von der Landmesser-Prüfungs-Kommission (§. 3) für ausreichend erachtet werden, um darzuthun, daß der Kandidat schon vor dem Eintritt in das Studium der Geodäsie die erforderlichen praktischen Vorkenntnisse in dem den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Umfange erworben habe.

§. 9. 1) Ob und mit welcher Zeit der Besuch einer preußischen oder nichtpreußischen Universität oder einer anderen preußischen oder nichtpreußischen Hochschule oder Akademie auf das geodätische Studium (§. 5 Nr. 5) angerechnet werden kann, wird in jedem einzelnen Falle von der Ober-Prüfungs-Kommission (§. 1) bestimmt.

Die Entscheidung der Ober-Prüfungs-Kommission ist von der Prüfungs-Kommission (§. 3) unter Beifügung ihres Gutachtens in der Regel erst nach Ablauf von sechs Monaten einzuholen, nachdem der Kandidat in das geodätische Studium thatsächlich eingetreten ist.

Die Anrechnung ist höchstens mit einem Jahre zulässig.

2) Dem Nachweise des geodätischen Studiums (§. 5 Nr. 5) sind die während der Studienzeit angefertigten und als solche von dem Lehrer beglaubigten Uebungsarbeiten geodätischen und kulturtechnischen Inhalts beizufügen.

§. 28. **Besondere Bestimmungen in Betreff der Baumeister, Bauführer, Forstassessoren und Forstreferendarien.** — Baumeister und Bauführer, sowie Forstassessoren und Forstreferendarien, die auf Grund der von ihnen als solche bereits abgelegten Prüfungen nachträglich auch die formelle Befähigung zum Landmesser erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Landmessers (Feldmessers) beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ausschließlich mit speziell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellementsarbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, daß sie selbstständig richtige Vermessungen, Kartirungen, Berechnungen und Nivellements auszuführen vermögen.

Außerdem haben sie die im §. 8 bezeichneten und, wie dort vorgeschrieben, ausgeführten und bescheinigten Probearbeiten, sowie eine Beschreibung ihres Lebenslaufs vorzulegen. Berlin am 12. Juni 1893.

Der Finanz Minister. Miquel.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. v. Heyden.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

373. Bestimmungen über die Anstellung der Königlichen Bauschreiber und technischen Sekretäre in der Allgemeinen Staats-Bauverwaltung vom 26. Mai 1893.

§. 1. **Vorbedingungen für die Annahme von Anwärtern.** — Anwärter für den Dienst als Königlicher Bauschreiber und technischer Sekretär in der Allgemeinen Bauverwaltung müssen:

1) ihre Unbescholtenheit (durch polizeiliche Zeugnisse oder Militärpapiere) nachweisen,
2) die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen und
3) die Prüfung als Landmesser oder die Abgangsprüfung an einer vom Staate unterhaltenen bezw. unterstützten preußischen Baugewerkschule oder einer sonstigen deutschen Baugewerkschule bestanden haben, welche Seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten als geeignet bezeichnet ist. Sie müssen ferner
4) in geordneten Vermögensverhältnissen sich befinden und dürfen
5) nicht über 27 Jahre alt sein.

Ehemalige Militärpersonen, welche in der Armee oder Marine die Prüfung (Berufsprüfung) zum Oberfeuerwerker, Wallmeister, Maschinen-Unteringenieur oder leitenden Maschinisten bestanden haben, können noch bis zum vollendeten 35. Lebensjahre als Anwärter angenommen werden und sind von den vorstehend unter 2) und 3) bezeichneten Anforderungen befreit.

§. 2. **Meldung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst.** — Meldungen behufs Annahme als Anwärter sind an diejenige Provinzialbehörde, in deren Bereich der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten will, in Berlin an den Dirigenten der Ministerial-Bau-Kommission, zu richten. Die in Betracht kommenden Provinzialbehörden sind die Regierungs-Präsidenten, sowie diejenigen Ober-Präsidenten, welche an der Spitze von Strombauverwaltungen stehen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1) die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der in §. 1 gestellten Vorbedingungen,
2) die Militärpapiere und
3) im Falle der Minderjährigkeit des Bewerbers die polizeilich beglaubigte Zustimmungserklärung des Vaters oder Vormundes, sowie ferner
4) eine selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs.

§. 3. **Vorbereitungsdienst.** — Die in §. 2 genannten Behörden entscheiden über die Annahme der Anwärter, bestimmen den Zeitpunkt ihrer Einberufung zum Vorbereitungsdienst und leiten den letzteren.

Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre, in welcher Zeit der Anwärter

12 Monate bei Bauausführungen,
18 Monate im Büreau einer Lokalbauinspektion und
6 Monate bei einer Regierung, Strombauverwaltung oder der Ministerial-Bau-Kommission

beschäftigt werden soll.

Unterbrechungen durch Krankheit, Urlaub oder Militärdienst können bis zur Dauer von 3 Monaten auf die Gesammtzeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden.

Wegen Unbrauchbarkeit und schlechter Führung können Anwärter von der den Vorbereitungsdienst leitenden Behörde jederzeit entlassen werden.

§. 4. **Anstellung als Königlicher Bauschreiber.** Nach mindestens 3jährigem Vorbereitungsdienst können Anwärter, welche

1) sich zur Verwaltung der Stelle eines Königlichen Bauschreibers brauchbar erwiesen, und
2) ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben oder von dieser Pflicht endgültig befreit sind,

zu Königlichen Bauschreibern ernannt und als solche etatsmäßig angestellt werden.

Die Ernennung und Anstellung erfolgt bis auf Weiteres durch den Minister der öffentlichen Arbeiten auf Lebenszeit.

§. 5. **Beförderung zum technischen Sekretär.** Die Beförderung zum technischen Sekretär ist bedingt durch die Ablegung einer Prüfung, zu welcher nur Königliche Bauschreiber, welche nach vollendetem Vorbereitungsdienst mindestens zwei Jahre als Büreauhilfsarbeiter oder als Königliche Bauschreiber thätig gewesen sind, zugelassen werden (siehe indeß unten §. 10). Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind durch Vermittelung des dem Bauschreiber vorgesetzten Baubeamten an die in §. 2 erwähnten Behörden zu richten, welche über diese Gesuche entscheiden und die für geeignet erachteten Bauschreiber den Prüfungs-Kommissionen überweisen.

§. 6. **Prüfung zum technischen Sekretär. Prüfungs-Kommissionen.** — Die Prüfung zum technischen Sekretär ist eine verschiedene für die Fachrichtungen des Hoch- und Ingenieurbaues.

Für jede Provinz werden — und zwar am Sitze des Ober-Präsidenten — zwei Prüfungs-Kommissionen gebildet; jede derselben besteht aus zwei höheren Baubeamten, welche entweder Regierungs-Mitglieder oder bei einer Strombauverwaltung bezw. der Ministerial-Baukommission angestellt sind und von denen der Dienstältere den Vorsitz führt, sowie aus einem Regierungsrath oder Regierungsassessor.

Die beiden technischen Beamten gehören in der einen Kommission dem Hochbau-, in der anderen dem Ingenieurbaufache an.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt; die Stellvertreter der technischen Mitglieder können auch Lokalbaubeamte sein.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen darauf folgenden mündlichen Theil.

§. 7 **Schriftliche Prüfung.** — Die Arbeiten für die schriftliche Prüfung sind an zwei in der Regel auf einander folgenden Tagen unter Klausur anzufertigen. Die Zeit der Klausur ist auf 4 bis 5 Stunden an jedem Tage zu bemessen.

Geeignete Prüfungsaufgaben sind folgende:

a. für das Hochbaufach:

Aufstellung von Entwurfsskizzen für Gebäude kleineren Umfangs, z. B. Landschul-Gebäude, Pfarrhäuser, Wohnhäuser für Domänenpächter, Forsthäuser, Wirthschaftsgebäude (Ställe, Scheunen ꝛc.) für Domänen, Förstereien, Schuletablissements und dergleichen,

Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,

einzelne Titel von speziellen Kostenanschlägen zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,

angemessene Abschnitte von Vorberechnungen, Massen- und Materialien-Berechnungen zu speziellen Kostenanschlägen,

Aufstellung angemessener Abschnitte von Revisions-Nachweisungen über beendete Bauausführungen und dergleichen;

b. für das Ingenieurbaufach:

Aufstellung von Entwürfen zu Wasserbauwerken kleineren Umfanges z. B. für Durchlässe und kleine Brücken in Holz, Stein und Eisen, einfache Stauwerke, Freiarchen, Siele, Uferschaalungen in Holz und Stein, Arbeiter-Baracken, Schuppen für vorübergehende Zwecke, kleinere Stromregulirungen nach gegebenen Lage- und Höhenplänen und dergleichen,

Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,

einzelne Titel von speziellen Kostenanschlägen zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,

angemessene Abschnitte von Vorberechnungen, Massen- und Materialien-Berechnungen zu speziellen Kostenanschlägen oder entsprechende Theile derselben,

Aufstellung angemessener Abschnitte von Revisionsnachweisungen über beendete Bauausführungen oder entsprechende Theile derselben und dergleichen.

Für beide Fächer ist ferner zu verlangen die Bearbeitung praktischer Fälle aus dem Gebiete der Bauverwaltung und den mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Gebieten des Verwaltungsrechts auf Grund vorhandener Akten (Entwerfen schwierigerer Berichte, Verfügungen ꝛc.).

Eine Aufgabe der letzteren Art ist jedem Kandidaten — neben anderen Aufgaben technischen Inhalts — für die schriftliche Prüfung zu stellen.

§. 8. **Mündliche Prüfung.** — Die mündliche Prüfung soll sich auf das gesammte Gebiet des für einen technischen Sekretär erforderlichen technischen Wissens, insbesondere aber auf folgende Gegenstände richten, und zwar

a. im Hochbaufach:

Die üblichen Grundrißanordnungen und den konstruktiven Aufbau von Gebäuden kleineren Umfanges,

Darstellung einfacher Einzelkonstruktionen (allgemeine Anordnung von Gewölben und Gesimsen, Decken- und Dachkonstruktionen, Rüstungen), Gewinnung, Herstellung und Verwendung der wichtigeren Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften derselben, Mörtel- und Beton-Bereitung, Kenntniß der wichtigeren Preise für Bauarbeiten und Materialien,

Beantwortung von Erinnerungen der Superrevisions-Instanz und der Ober-Rechnungskammer;

b. im Ingenieurbaufach:

die einfacheren Fundirungen, Pfahlroste einschließlich der Fangedämme, Beton-Fundirung (Spundwände),

die üblichen Baumaschinen, Rammen, Bagger, Baupumpen, Hebezeuge (Gerüste),

allgemeine Kenntniß der auf Baustellen gebräuchlichen Dampfmaschinen,

Uferdeckwerke, Einschränkungswerke, Coupirungen u. s. w. in ihrer Anordnung und Ausführung in Stein und Faschinenbau (Pflanzungen),

Erdarbeiten,

Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerungsgräben, Wasserzuleitungen,

Wegebefestigungen, Arbeits-Eisenbahnen,

Gewinnung, Herstellung und Verwendung der wichtigeren Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften derselben, Mörtel- und Beton-Bereitung, Kenntniß der wichtigeren Preise für Bauarbeiten und Materialien,

Beantwortung von Erinnerungen der Superrevisionsinstanz und der Oberrechnungskammer.

Es ist ferner in der mündlichen Prüfung zu verlangen: eine genauere Kenntniß von der Organisation der Reichs- und Staatsbehörden, insbesondere eine nähere Bekanntschaft mit den Gesetzen und Verordnungen, welche das Bauwesen regeln, oder mit demselben in enger Beziehung stehen, Kenntniß der Stempelgesetzgebung, sowie der Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere über die Einrichtung der bei staatlichen Bauausführungen gebräuchlichen Kassenbücher, Abschlagszahlungsbücher und Materialienlieferungsbücher u. s. w. Aus der Gesetzgebung über Arbeiter-, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung ist — neben einem allgemeinen Ueberblick über die leitenden Grundgedanken — eine nähere Kenntniß derjenigen Bestimmungen, Ausführungsvorschriften 2c. zu verlangen, welche für den praktischen Dienst in der Bauverwaltung wesentlich sind.

Außerdem haben die Königlichen Bauschreiber, welche die Prüfung als technische Sekretäre für die Hochbauverwaltung ablegen wollen, eine hinreichende Bekanntschaft mit den hauptsächlich in Betracht kommenden Vorschriften des Civilrechts (z. B. aus Theil I. Titel 8 des Allgem. Landrechts) und der Baupolizeiordnungen des betreffenden Verwaltungsbezirks, mit dem Titel 20 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883, mit den Bestimmungen über Dienstwohnungen und mit dem wesentlichen Inhalt der Dienstanweisungen für die Königlichen Bauinspektoren der Hochbauverwaltung vom 1. October 1888, an den Tag zu legen.

Von den Bauschreibern, welche die Prüfung als technischer Sekretär im Ingenieurbaufach ablegen wollen, ist die Kenntniß der entsprechenden Bestimmungen für die Wasserbauverwaltung, des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 u. s. w. zu verlangen.

Die auf die mündliche Prüfung zu verwendende Zeit ist so zu berechnen, daß auf jeden zu prüfenden Bauschreiber ein Zeitraum von 1 bis 2 Stunden entfällt.

§. 9. **Prüfungsergebnisse.** — Nach Beendigung der Prüfung wird das Ergebniß derselben den Geprüften mündlich eröffnet; außerdem erhalten dieselben später schriftliche, von dem Vorsitzenden der Kommission vollzogene Prüfungs-Zeugnisse.

Durch das Bestehen der Prüfung wird die Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines technischen Sekretärs erworben. Die Verleihung einer solchen (die Beförderung zum technischen Sekretär) erfolgt bei sich darbietender Gelegenheit durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 10. Landmesser, welche die staatliche Prüfung bestanden haben, können durch die im §. 2 bezeichneten Behörden als Anwärter für die Stellen von technischen Sekretären angenommen werden. Dieselben werden nach mindestens zweijährigem Vorbereitungsdienst, von dem wenigstens sechs Monate bei einer Provinzialbehörde zurückzulegen sind, zur Prüfung (§. 6 flg.) zugelassen. Soweit die Fähigkeit zur Anfertigung der im §. 7 bezeichneten Arbeiten durch Vorlegung von Entwürfen oder Plänen, welche der Anwärter vor oder während der Vorbereitungszeit bearbeitet hat, nachgewiesen wird, bedarf es der Anfertigung neuer Probearbeiten nicht.

§. 11. **Schlußbestimmung.** — Bis zum 1. April 1896 werden Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen durch den Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen.

Berlin am 26. Mai 1893.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

374. Die Löschungsquittungen über die bis zum 31. März d. Js. eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke; dagegen

b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Steuerkassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster am 4. Juli 1893.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

375. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 über die Communalbesteuerung ist der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiscalischen Domainen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden

zum Grunde zu legende Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben durch Resolut des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 3ten Juni 1893

in der Provinz Hessen-Nassau auf 89,2 Prozent des Grundsteuer-Reinertrags festgestellt worden.

Cassel am 21. Juni 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

376. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juli 1893 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9	03	6	72	4	04
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9	03	6	72	4	04
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	9	20	7	88	3	41
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	9	20	7	88	3	41
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9	45	6	56	4	20
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9	45	6	56	4	20
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9	45	6	56	4	20
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	10	29	8	07	4	34
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	10	29	8	07	4	34
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	10	29	8	07	4	34
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	10	29	8	07	4	34
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9	87	7	71	4	92
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	87	7	71	4	92
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9	87	7	71	4	92
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	9	45	7	09	4	20
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	9	35	6	62	4	31
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	9	35	6	62	4	31
18	„ Marburg .	Marburg .	10	24	7	35	4	46
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	10	24	7	35	4	46
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	10	24	7	35	4	46
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	9	45	9	45	4	20
22	„ Melsungen	dgl. . . .	9	45	9	45	4	20
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	58	4	73	2	36
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	9	19	6	46	4	57

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 11. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

377. Bei der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 58. Prämien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** in Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind auf die 7625 Nummern der am 1. December v. Js. und am 1. Juni d. Js. gezogenen 305 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien findet gegen Rückgabe der Prämienscheine vom 15. December d. Js. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämienscheine bereits vom 1. December d. Js. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Cassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber solcher Prämienscheine obigen Anlehns, welche zu einer der im obigen Verzeichnisse unter II aufgeführten Serien gehören, zur baldigen nachträglichen Erhebung der darauf gefallenen Prämien-Beträge gegen Ablieferung der Prämienscheine hiermit aufgefordert.

Endlich wird auf das unter III beigefügte Verzeichniß IV derjenigen Prämienscheine, deren Verjährung eingetreten ist, oder in den nächsten Jahren eintreten wird, sowie auf das Verzeichniß V über die Schuldverschreibungen, welche von den gekündigten, vormals Kurhessischen Anleihen noch nicht eingelöst sind, und auf das Verzeichniß VI über Schuldverschreibungen, welche durch rechtskräftiges Urtheil für kraftlos erklärt worden sind, aufmerksam gemacht.

Cassel am 1. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

378. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin für die Herbst-Prüfung 1893 der 28. August d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August 1893 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien,

Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 13. Juni 1893.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. J. V.: Callenberg.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

379. Die Einlösung der am 1. September d. J. fällig werdenden Zins-Abschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben vom 28. August d. J. an, sowie außerdem bei den ständischen Landes-Rentereien des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Cassel am 3. Juli 1893.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Erledigte Stellen.

380. Durch das Ableben der Ehefrau des Zimmermanns Justus Heinrich Brencher, Anna Margarethe, geb. Gerlach, in Immenhausen ist die Stelle eines Patrons des Bläsing'schen Familien-Beneficiums erledigt. Nach der Stiftungsurkunde sind die drei ältesten Mitglieder der berechtigten Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts zum Patronat berufen.

Wir fordern daher die betreffenden Familienglieder auf, sich innerhalb 8 Wochen unter Nachweisung ihrer Zugehörigkeit zu der berechtigten Familie und ihres Alters bei uns zu melden.

Cassel am 23. Juni 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

381. Nachdem durch das am 2ten d. M. erfolgte Ableben des Obergerichtsraths z. D. Louis Wolf in Frankfurt a/M. die Collatur des laut Testaments vom 15. December 1769 von Marie Sophie Weißel errichteten Weißel'schen Familienbeneficiums, welche stiftungsmäßig dem Aeltesten in der Weißel'schen Familie (jedoch unter dem Vorbehalte, daß er „ein Gelehrter" sei, und der weiteren Bedingung, daß der Mannesstamm vor der weiblichen Linie den Vorzug habe) zusteht, erledigt worden ist, werden Bewerber um diese Collatur hiermit aufgefordert, ihre deshalbigen Meldungsgesuche, denen glaubhafte Nachweisungen über ihre Zugehörigkeit zur Familie beizufügen sind, binnen 8 Wochen hierher einzureichen.

Cassel am 12. Juni 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

382. Die erste Pfarrstelle an der Altstädter Gemeinde in Eschwege ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres Diöcesan-Vorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 27. Juni 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

383. Die Schulstelle in Asmushausen, welche durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 16ten Juli d. J. ab vacant wird, soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den Zeugnissen an den Unterzeichneten, oder an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Sippel in Schwarzenhasel binnen 14 Tagen einreichen.

Rotenburg a/F. am 30. Juni 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
von Trott zu Solz, Landrath.

384. Die Schul- und Küsterstelle in Günsterode ist alsbald neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 919 Mark 29 Pf. mit freier Dienstwohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schmitt in Quentel einsenden.

Melsungen am 24. Juni 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Negelein, Landrath.

385. Die neugegründete 3te Schulstelle in Seligenthal, mit welcher neben freier Wohnung bezw. einer entsprechenden Miethsentschädigung ein Jahreseinkommen von 950 Mark einschließlich 90 Mark Feuerungs-Vergütung verbunden ist, soll zum 1. October d. J. besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Heldrich in Seligenthal, oder bei mir einreichen.

Schmalkalden am 6. Juli 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Greib zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Neuhof,

der Referendar Hartmann zum Gerichtsassessor,

der Gerichts-Referendar Georg Gottfried v. Jacobi in Halle zum Regierungs-Referendar in Cassel,

die Rechtscandidaten Freytag aus Lingen und August Canenbley aus Verden zu Referendaren unter Ueberweisung an die Amtsgerichte in Rinteln und Obernkirchen,

der außerordentliche Pfarrer Wittich zum Gehülfen des Pfarrers Vilmar in Willingshausen,

der Postsecretair Jonas in Treysa (Bez. Cassel) zum Postmeister,

der Postanwärter Schröder in Hanau zum Postassistenten,

die Spezialkommissions-Secretaire Marx in Rinteln, Kellner in Witzenhausen, Weiß in Schmalkalden, sowie der Büreaudiätar Fromme sind — erstere drei unter Versetzung nach Cassel — zu Büreau-Assistenten, die bisherigen Kanzleidiätare Hunold, Arnold und Hoppe zu etatsmäßigen Kanzlisten, der

bisherige Hülfsbote Schulz zum etatsmäßigen Boten bei der Königlichen Generalkommission in Cassel, die Spezialkommissions-Büreaudiätare Reinhard in Wolfhagen, Becker in Hanau, Neuffurth in Wiesbaden, Baupel in Nieder-Wildungen, Thiele in Bückeburg, Wille in Hersfeld, Schweitzer in Treysa, Scheel in Rotenburg und v. Jaworski in Cassel zu Spezialkommissions-Secretairen,

die Vermessungsbeamten, Landmesser Röder in Frankenberg, Hesselbarth in Arolsen, Runde in Wolfhagen, Teyner II in Limburg a/L., Kukutsch in Rinteln, Mahraun in Hersfeld, Schikora in Cassel, Langer in Wolfhagen, Dunker in Cassel, Goebel in Rotenburg, Seydel in Cassel, Rosse in Homberg, Streichert in Carlshafen, Schüler in Arolsen, Quandt in Hersfeld, Müller II in Arolsen, Sturmat in Eschwege, Ammenhäuser in Wiesbaden, Raude in Eschwege, Möhring in Hanau, Hoefer in Homberg und Werner II in Cassel, ferner die Zeichner Eichmann, Gebhardt, Budde, Grünewald, Mörken, Hohmann I, Kühn, Oberlist, Vogt, Bärthel, Baum II und Reinhardt in Cassel, sowie die Wiesenbaumeister Kölsch in Cassel und Hüttenhain in Wolfhagen definitiv als solche im Dienstbereich der Generalkommission in Cassel,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Rösser in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Brotterode,

der Gerichtsdiener Klermund in Fritzlar zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Vöhl,

der Rector a. D. Dr. Eckhard in Rauschenberg zum Stellvertreter des Amtsanwalts.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor Dr. Porcher in Cassel die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Wipperfürth,

dem praktischen Arzt Dr. Eugen Wegeli die Assistenzarztstelle am physiologischen Institut in Marburg.

Versetzt: der Landgerichtsrath Dr. Menzen in Hechingen als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht in Windecken,

der Postdirector Sergel von Barr nach Eschwege, der Telegraphendirector Ziegler von Elberfeld nach Cassel, der Ober-Telegraphensecretair Rother von Metz nach Cassel, der Postsecretair Martens von Cassel nach Minden (Westf.), der Telegraphenassistent Kraft von Hamburg nach Cassel,

die Generalkommissions-Büreaudiätare Friedrich und Grunwald in Cassel als Spezialkommissions-Büreaudiätare und zwar der ꝛc. Friedrich an die Spezialkommission Cassel II, der ꝛc. Grunwald an die in Witzenhausen, die Landmesser Baldus IV von Cassel an die Spezialkommission in Witzenhausen, Dr. Overbeck von Cassel an die in Wolfhagen, Schouler von Cassel an die in Limburg a/L., der Spezialkommissions-Secretair Port von Cassel nach Rinteln.

Ueberwiesen: der Civilsupernumerar Krämer in Cassel der Spezialkommission Schmalkalden, der Landmesser Gaab und der Hülfszeichner Berneburg und zwar der ꝛc. Gaab der Spezialkommission in Carlshafen, der ꝛc. Berneburg dem geodätisch-technischen Büreau der Generalkommission in Cassel.

Verliehen: dem Senatspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Dr. Petri bei dem Oberlandesgericht in Cassel der Fürstlich Waldeckische Verdienst-Orden erster Classe.

Entlassen: der Referendar Jordan aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Pensionirt: der Postdirector Walther in Eschwege, der Telegraphendirector Schwacke in Cassel.

Gestorben: der Ober-Postdirectionssecretair Jung in Cassel, der Postverwalter Koch in Bergen, Kr. Hanau,

der erste Pfarrer an der Altstädter Gemeinde in Eschwege, Superintendent Dr. theol. Hochhuth,

die Pfarrer Kausel in Marköbel, Hildebrand in Breitenbach a/Fulda und Ganß in Niederrodenbach.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 19. Juli 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

386. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. November 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV. Nr. 5 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 2. October 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1893 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der obigen Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 1. Juli 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

387. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Anweisung über das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§. 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, R. Ges. Bl. S. 97) vom 17. October 1890.

Der Absatz 2 von den Worten: „Bleibt demgemäß ..... bis ..... zu machen" und der Absatz 3 der Ziffer 6 der Anweisung vom 17. October 1890 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so bleibt es dem Ermessen der Ausgabestelle überlassen, entweder die Ausstellung der Karte auszusetzen und der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände Gelegenheit zur Aeußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu geben, oder die Karte auszustellen und der Versicherungsanstalt unter Mittheilung der Bedenken von der Ausstellung der Karte Kenntniß zu geben.

Ist im ersteren Falle die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache in beiden Fällen als Streitigkeit im Sinne der §§. 122, 123 a. a. O. zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebniß dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der verwendeten Marken nach Maßgabe des §. 125 a. a. O. (vergl. Ziffer II. 8. der Bekanntmachung vom 24sten December 1891, Reichsges. Bl. S. 399) zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht oder über das Recht zur Selbstversicherung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu."

Berlin am 14. Juni 1893.

Der Minister des Innern. In Vertr.: Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftr.: Sieffert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

388. Von beachtenswerther Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen feil gehaltenen Mineral-Wässer, wie Selterser, Soda-Wasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungs-

störungen von längerer Dauer nach sich ziehe, beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden daher die Verkäufer von Mineral-Wässern im Ausschanke hiermit angewiesen, das Getränk fernerhin, gleichviel, ob die Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Cels. abzugeben. Gleichzeitig wird das Publikum vor dem Genusse eiskalter Getränke überhaupt, also auch des zu kalten Bieres, insbesondere aber der Mineral-Wässer, gewarnt.

Cassel am 17. October 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

389. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juli 1893.

Durchschnitts-Preis (Werte jeweils in ℳ ₰)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe).	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Eß-Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter.	c. für 60 Stück Eier.
1	Cassel . . .	16 21	15 89	16 31	17 19	25 86	31 75	46 35	5 —	7 70	12 80	1 40	1 13	1 60	1 13	1 18	1 65	2 44	3 24
2	Fritzlar . .	16 42	15 38	16 50	17 75	20 —	25 —	40 —	4 43	8 —	12 42	1 15	1 10	1 27	— 83	1 07	1 80	2 20	3 —
3	Fulda . .	17 51	16 25	18 41	19 44	22 —	26 —	35 —	5 33	7 94	15 38	1 15	— 89	1 45	— 71	— 95	1 90	2 21	3 30
4	Hanau . .	17 69	15 71	15 56	17 65	29 75	22 75	39 —	4 11	6 21	13 71	1 30	— 98	1 56	1 01	1 08	2 04	2 35	3 60
5	Hersfeld .	18 —	17 —	17 —	18 —	27 —	29 —	39 —	3 75	7 60	13 50	1 19	— 88	1 30	— 83	1 20	1 60	2 45	3 —
6	Hofgeismar	16 50	16 50	17 —	17 80	36 —	34 —	40 —	4 —	8 20	12 60	1 20	1 20	1 20	— 85	1 10	1 80	2 30	3 —
7	Marburg .	17 —	16 50	17 —	19 50	19 —	25 —	48 —	6 —	8 50	14 —	1 35	1 15	1 30	— 85	1 30	1 70	2 20	3 30
8	Rotenburg	18 —	16 —	16 —	18 —	30 —	30 —	40 —	5 50	8 —	18 —	1 20	1 20	1 30	— 80	1 20	2 —	2 60	3 —
	Summa .	137 33	129 23	133 78	145 33	209 61	223 50	327 35	38 12	62 15	112 41	9 94	8 53	10 98	7 01	9 08	14 69	18 79	25 74
	Durchschnittsbetrag	17 17	16 15	16 72	18 17	26 20	27 94	40 92	4 77	7 77	14 06	1 24	1 07	1 37	— 88	1 14	1 84	2 35	3 22

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl: Weizen Nr. 1. ℳ	₰	Roggen Nr. 1. ℳ	₰	Gersten-: Graupe. ℳ	₰	Grütze. ℳ	₰	Buchweizengrütze. ℳ	₰	Hirse. ℳ	₰	Reis, Java. ℳ	₰	Kaffee: Java-, mittlerer. ℳ	₰	gelber (gebrannter) ℳ	₰	Schweineschmalz. ℳ	₰	Speisesalz. ℳ	₰
1	Cassel	—	24	—	22	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	90	3	99	1	60	—	20
2	Fritzlar	—	22	—	22	—	50	—	60	—	—	—	40	—	40	2	80	3	20	1	50	—	20
3	Fulda	—	27	—	24	—	56	—	46	—	48	—	40	—	48	2	90	3	98	1	70	—	20
4	Hanau	—	40	—	30	—	64	—	36	—	—	—	46	—	68	2	60	3	60	1	55	—	20
5	Hersfeld	—	30	—	20	—	50	—	60	—	—	—	40	—	50	2	80	3	60	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	34	—	24	—	48	—	36	—	—	—	40	—	40	2	60	3	20	1	80	—	20
7	Marburg	—	36	—	24	—	48	—	40	—	50	—	40	—	50	2	60	3	40	1	60	—	20
8	Rotenburg	—	28	—	21	—	40	—	50	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	20
	Summa .	2	41	1	87	4	06	3	68	1	48	3	26	4	—	22	20	28	37	12	85	1	60
	Durchschnittspreis	—	30	—	23	—	51	—	46	—	49	—	41	—	50	2	78	3	55	1	61	—	20

Cassel am 7. Juli 1893. Der Regierungs-Präsident. J. A.: v. Altenbockum.

390. Nachstehender Aufsatz des Geheimen Regierungsraths **Professors Dr. Orth** aus den Mittheilungen der Ackerbau-Abtheilung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft in Berlin: „Zur Abhülfe der Futternoth und Wirthschaftsnoth", wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 12. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

In einer Jahreszeit, welche für die Futtererzeugung ausschlaggebend ist, und in welcher unter normalen Verhältnissen die kleeartigen Feld-Futterpflanzen und die Wiesen reichlichen Ertrag zur Ernährung des Viehstandes und zur Füllung der Vorrathsräume für die Winterperiode liefern, ist gegenwärtig durch die anhaltende Dürre in Deutschland und großen Theilen Europas für die Viehhaltung ein Nothstand so bedenklicher Art eingetreten, daß es für den einzelnen Landwirth und für den Staat in vielen Gegenden zu den schwerwiegendsten Aufgaben gehört, rechtzeitig die Maßregeln zu treffen, welche nach menschlichem Ermessen und unter

Voraussetzung der Wiederkehr günstigerer klimatischer Verhältnisse eine wenn auch nur theilweise Abhülfe zu schaffen im Stande sind. Es ist dabei nicht blos der Viehstand in Gefahr, welcher gegenwärtig zum Theil zu Schleuderpreisen verkauft wird, in einem andern Jahre zu unerschwinglichen Sätzen wieder erstanden werden muß, sondern es muß naturgemäß die gesammte Düngerwirthschaft und der nachfolgende Ertrag des Feldbaues durch derartige Mißverhältnisse für die Zukunft aufs Nachtheiligste beeinflußt werden.

Aus den bezeichneten Gründen erscheint es angezeigt, daß der von mehreren Mitgliedern der Gesellschaft gegebenen Anregung entsprechend, nachstehend auf die wichtigsten praktischen Maßregeln kurz aufmerksam gemacht wird, welche im einzelnen Falle dem Ermessen des denkenden Landwirths im eigenen Interesse empfohlen werden können. Es wird dabei die größere Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit des Erfolges auch bei fortdauerndem wenig günstigem Wetter besonders berücksichtigt werden müssen.

Wenn es überhaupt möglich ist, durch künstliche Wasserzufuhr die Pflanzenentwickelung mehr zu sichern, so ist zu prüfen, wie weit dies ökonomisch ausgeführt werden kann. Aus der Gegend der Fulda wird mitgetheilt, daß durch einmaliges gründliches Unterwassersetzen einer Wiese von 18 ha Fläche durch Dampfpumpe im Frühjahre bei noch nicht 20 Mark Unkosten pro ha eine vollständige Heuernte erzielt ist, wo sonst fast nichts geerntet worden wäre. Beim Verpflanzen der Hackfrüchte wird namentlich in der Kleinwirthschaft ein wiederholtes Begießen der Pflänzlinge zur Sicherung derselben in trockener Zeit jedenfalls stattfinden müssen. Durch Ueberdüngen mit Stallmist und organischen Streumaterialien läßt sich dem Austrocknen des Bodens entgegenwirken und das Wachsthum direkt fördern. Die umfangreiche Verwendung von Ersatzstoffen für die Strohstreu, sowohl von Waldstreu, welche der Wald nicht regelmäßig, wohl aber in Fällen der Noth hergeben muß und kann, wie von der so wichtigen, stark aufsaugenden Torfstreu wird für die Viehhaltung und zur Erhaltung der Jauche um so nothwendiger beachtet werden müssen, je mehr in Verbindung mit wenig Rauhfutter und Wurzel- und Knollengewächsen neben dem erforderlichen eiweißreichen Kraftfutter sämmtliches Stroh für die Viehernährung zurückgelegt, der Verwendung zu Streu entzogen werden muß. Der Schreiber dieser Zeilen hat infolge des futterarmen trockenen Jahres 1865 es selbst in eigener Wirthschaft erfahren, wie unter Verwendung des sämmtlichen Strohes als Futter und mit wenig Heu und Hackfrucht, unter Ersatz des nothwendigen Eiweißes durch Kraftfutter es erreicht wurde, daß der gesammte Viehstand von zwei Gütern wirthschaftlich erhalten werden konnte, während viele Güter $^{2}/_{3}$ ihres Viehstandes verschleuderten und in der Düngerwirthschaft sehr zurückkamen. Die jetzt zur Einführung gekommene Torfstreu erleichtert dies, sowie die Erhaltung der Jauche und einer guten Düngerwirthschaft in ganz anderer Weise, als es früher möglich war. Mit 3 kg guter Torfstreu auf das Haupt Großvieh pro Tag, wie sie von den großen Werken in Hannover, Oldenburg, Ostpreußen, Bayern u. a. O. abgegeben wird, kann das Streustroh vollständig ersetzt oder seine Verwendung auf ein Minimum beschränkt werden. Wenn 100 kg Torfstreu = 3,0 Mk. gerechnet werden, macht dies 9 Pfennig pro Tag, während das Stroh jetzt schon vielfach über das Doppelte kostet. Es kann auch die Konservierung des Stalldungs durch Aufbringen guter humoser lehmiger Erde auf der Dungstätte nicht eindringlich genug empfohlen werden. Viele Landwirthe sind in der Lage, durch Aufpflügen und Trocknen vom eigenen Boden Torfstreu zu gewinnen. Es ist zu erwarten, daß sowohl der Staat wie die Privatbesitzer einem Nothstande gegenüber, wie er gegenwärtig in manchen Gegenden stattfindet, für reichliche Waldstreu-Abgabe zur Unterstützung der schwer heimgesuchten Landwirthschaft mit eintreten werden. Seitens des Staats und der Provinzen wird in manchen Gegenden vielleicht durch billige Kredite und Eisenbahntarife, wie es zum Theil bereits angebahnt ist, eine noch viel weiter gehende Unterstützung stattfinden müssen. Es ist weiter die Verwerthung des Baumwuchses dadurch heranzuziehen, daß Laubheu gewonnen wird. Es können die Aeste von Eichen, Pappeln, Birken u. s. w. bis auf 1 m abgeschnitten, in Bündel gebracht, getrocknet und im Winter wie Heu verwendet werden. Zunächst wird sich jeder Landwirth, welcher in Futternoth ist, klar machen müssen, in welcher Weise die wahre Oekonomie der Ausnutzung vorhandener Futterquellen in Anwendung zu bringen ist und ob nicht sofort die Sommerfütterung auf eine ganz andere Grundlage gebracht werden muß, als es sonst der Jahreszeit und den Gewohnheiten entspricht. Namentlich sollte einer gewissen Verschleuderung des Grünfutters, die sich vielfach eingebürgert hat, Einhalt geboten werden. Ich wiederhole, das Schlimmste ist, wenn es dahin kommen sollte, daß der Viehstand, ein so wesentlicher Theil des Nationalwohlstandes, durch diesen Nothstand wesentlich beschränkt werden und später zu den höchsten Preisen wieder gekauft werden müßte. Es sollten überall, wo es erforderlich ist und namentlich auch in den Gebieten des Kleinbesitzes, alle Vertreter des landwirthschaftlichen Gemeinwesens, alle landwirthschaftlichen Vereine, Wanderlehrer u. s. w. alsbald in ernsteste Berathung treten und überall möglichst zur Klarstellung beitragen helfen, was in so schwerer Zeit im Interesse des Einzelnen nothwendig zu geschehen hat. Der vorgeschrittene Standpunkt der wissenschaftlichen Landwirthschaft gestattet zur Zeit auch die Abhülfsmittel betreffs der Ernährung des Viehes sowie der Pflanzen besser zu übersehen, als es in früheren Zeiten möglich war. Es ist dabei nicht zu verkennen, daß der säumige Wirth, welcher die kräftige Düngung seines Bodens und die entsprechende Vertiefung seiner Krume vernachlässigt hat, in der gegenwärtigen Nothlage am meisten zu leiden hat, während der tüchtige Wirth, welcher seine Zeit und Aufgabe versteht, schon

wegen der Strohvorräthe, welche ihm die bessere Bewirthschaftung in früheren Jahren eingebracht hat, sowohl unter der Dürre weniger leidet, als auch leichter Abhülfe zu schaffen in der Lage ist.

Es könnte hierbei auch in Frage kommen, ob nicht die Festlegung von Strohvorräthen für den Verkehr, wie sie vielfach durch das Verkaufsverbot von Stroh in den meisten Pachtverträgen vorgeschrieben ist, einer sofortigen, vielleicht nur für dieses Jahr geltenden Aufhebung des Verbots beseitigt werden sollte. Es ist Thatsache, daß auf vielen Pachtgütern jetzt noch eine durch Ueberfluß herbeigeführte Verschwendung von Stroh stattfindet, während an anderen Stellen hiervon der nützlichste Gebrauch gemacht werden und eine übermäßige Preissteigerung begrenzt werden könnte. Der Staat als bedeutendster Verpächter sollte hier den Anfang machen.

Eine der wichtigsten Aufgaben kommt naturgemäß dem Feldbau zu, um im Laufe des Jahres nach Möglichkeit noch diejenigen Pflanzenmassen zu erzeugen, welche zur Sicherung des Wirthschaftsbetriebes und zur Erhaltung des Viehstandes erforderlich sind. Bei dem Risiko, welches neue Aussaaten in trockener Zeit haben können, wird dabei die Billigkeit der Aussaat besonders berücksichtigt werden müssen und um so mehr, als manche Sämereien in Folge schlechter Ernte im Jahre 1892 und der steigenden Konkurrenz bereits erheblich im Preise gestiegen sind.*) Es ist auch daran zu erinnern, daß im Allgemeinen wiederholte Aussaaten in Abständen von 8 bis 10 Tagen zur Sicherung des Erfolges beizutragen vermögen.

Was zunächst den für die Massenproduktion so wichtigen Hackfruchtbau betrifft, so ist zu hoffen, daß die starken Kartoffelbau treibenden Güter auch in der Futterproduktion gesichert sein werden, wie es in dem trockenen Jahre 1892 in so hervorragender Weise der Fall gewesen ist. Die Kartoffel zeigt in solchen Nothjahren ihre großartige Leistungsfähigkeit, wie sie ja in Folge der Hungerjahre 1770/71 überhaupt erst eine größere Beachtung in Deutschland gefunden hat. Es mag daran erinnert werden, daß die gegenwärtige Zeit zum Bepflanzen mit anderen Hackfrüchten noch vorzüglich geeignet ist; man wird sich nur darüber Auskunft verschaffen müssen, ob das nöthige Pflanzenmaterial (Kohlrüben, Runkelrüben, Zuckerrüben) beschafft werden kann. In feuchte Moos- oder Torfstreu-Massen verpackt, können Pflanzen auf einige Entfernung verschickt werden. Zuckerrüben können sehr wohl auch für Futterzwecke bei etwas engerer Pflanzung mit verwerthet werden, und für den Fall die im Großen gebauten Zuckerrüben noch nicht verzogen sein sollten, würde dadurch reichliches Material abgegeben werden können. Das vor dem Pflanzen vorhergehende Eintauchen der Pflänzlinge in eine mit etwas Lehm versetzte, verdünnte und vergohrene Jauche ist dabei für die Sicherheit des Anwachsens sehr zu empfehlen. Bedingung ist bei trockenem Wetter vielfach das energisch durchgeführte wiederholte Begießen mit Wasser. Bei klimatischen Verhältnissen, welche sich den subtropischen nähern, werden auch die bezüglichen Hülfsmittel dieser Gegenden nothwendig berücksichtigt werden müssen.

Eine wichtige Hackfrucht, besonders für milde Bodenarten, ist die Wasserrübe, Brachrübe oder Stoppelrübe, wovon jene gegenwärtig ihre passendste Aussaatszeit hat, die letztere möglichst bald nach dem Umbrechen der Stoppel ausgesäet werden muß. Die Brachrübe (englisch Turnip), auf kräftiges Land in 40—50 cm Reihenentfernung gedrillt und auf 25—30 cm Entfernung verzogen, kann durch reiche Düngung und Behackkultur zu erheblichen Erträgen gebracht werden und die Herbst- und Winterfütterung bis Neujahr ganz wesentlich unterstützen. Die Unkosten für den Samen (2 kg per ha à 100 kg 128 Mk) = 2,56 Mk. per ha sind als mäßige zu bezeichnen. Der Ertrag an Rüben kann bei kräftiger Kultur und günstigem Wetter leicht bis 40000 kg, sogar bis 80000 kg per ha gesteigert werden.

Stoppelrüben erfordern bei stärkerer breitwürfiger Saat (3 kg) = 3,60 Mk. Unkosten per ha und geben nur den halben Ertrag als die Brachrüben; sie werden in diesem Jahre namentlich in wärmeren Gegenden und bei der frühen Ernte des Getreides ebenfalls vielfach in Frage kommen müssen.

Eine wichtige Futterpflanze, welche gegenwärtig noch sehr wohl ausgelegt und bei kräftiger Düngung zu hohen Erträgen gebracht werden kann, ist der Grünmais. Der amerikanische Pferdezahn und der ungarische Futtermais kommen dabei in Frage. Bei einer Reihenentfernung von 30 cm und 20 kg Aussaat per ha (à 100 kg = 22 Mk.) betragen die Unkosten per ha = 4,4 Mk. Der Mais hat den Vorzug, daß er Trocknisperioden noch mit am besten zu überdauern vermag. Auf seinen hohen wirthschaftlichen Nutzwerth ist vom Herrn Direktor Dr. Strebl zu Popelau in Oberschlesien bei Gelegenheit der Versammlung der D. L.-G. in Breslau besonders aufmerksam gemacht worden (Jahrbuch III, Seite 126 ff.).

Unter den sich anschließenden Pflanzen, welche auf leichtem Boden längere Trockenperioden vorzüglich überdauern und in warmem Wetter sich besonders zu entwickeln vermögen, sind die Zuckerhirse (Sorghum sacharatum) und Mohar (Varietät von Panicum italicum) noch besonders hervorzuheben. Die Zuckerhirse entwickelt sich auf dem besseren, gut kultivirten Lehmboden in 40 cm Reihenentfernung gedrillt (bis Ende Juni) zu 20 kg per ha (à 100 kg = 36 Mk. = 7,2 Mk. per ha an Unkosten) zu erheblichen Massenerträgen.

Auf sandigem Boden und in trockner Zeit ist am wenigsten empfindlich, wie im Jahre 1892 auf dem

---

*) Anmerkung. Die nachstehend angegebenen Preise sind von der Saatstelle der D. L.-G. mitgetheilt worden. Dieselben sind selbstredend je nach Nachfrage wechselnd und nicht für längere Zeit vorauszusagen. Bei manchen Sämereien ist auch der Vorrath nicht groß. Um so mehr wird es nöthig sein, daß jeder für seinen Bedarf bald Deckung sucht.

sandigen Versuchsfeld der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin besonders hervorgetreten ist, die unter dem Namen Mohar gebaute kleine ungarische Kolbenhirse. Aussaat 16 kg per ha à 100 kg = 18 Mk. = 2,88 Mk. per ha, also eine sehr billige Saat. Die Pflanze ist nicht sehr anspruchsvoll und ergibt doch befriedigende Erträge.

Unter den Gemengsaaten ist für leichten Boden zur Herbst- und nachfolgenden Frühjahrsnutzung Johannisroggen mit zottiger Wicke zu baldiger Aussaat sehr zu empfehlen, leider ist der Samen der zottigen Wicke zur Zeit in sehr hohem Preise. Die Aussaat kostet für 140 kg per ha (½ zottige Wicke, ½ Johannisroggen)

70 kg zottige Wicke, à 100 kg 90 Mk.	= 63 Mk. per ha,
70 kg. Johannisroggen à 100 kg 21 Mk.	= 14,7 „ „ „
zusammen	77,7 Mk. per ha.

Es wird deshalb auf den leichteren sandigen Bodenarten Peluschken-Erbse (Sand-Erbse) im Gemenge mit Sommerroggen, auf Lehm- und Thonboden Wickhafer vielfach wegen ihres wesentlich billigeren Preises einzutreten haben und bei baldiger Aussaat können dieselben bei günstigem Wetter noch in diesem Jahre einen erheblichen Ertrag abwerfen. An Aussaatkosten ist dafür noch nicht die Hälfte des Preises von Johannis-Roggen — Zottige Wicke in Ansatz zu bringen. Doch sind diese Saaten so bekannt, daß darauf nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

Unter den Gemengesaaten kann auch zu früher Frühjahrsnutzung die nicht zu späte Herbst-Aussaat von 1½ bis 2 Hektoliter Staudenroggen mit 6 bis 8 kg Winterraps oder Winterrübsen in kräftiger Düngung in Frage kommen.

Von Blattfrüchten würde auf freiem Land bei schwerem Boden die gewöhnliche Wicke, auf leichtem Boden Serradella gegenwärtig noch mit Erfolg ausgesäet werden können. Der Preis der Wicke ist nicht erhöht und genug Samen davon vorhanden. Weniger ist dies bei Serradella der Fall. Keimfähige Saat kostet davon zur Zeit per 100 kg = 36 Mk., ergibt bei nur 40 kg Aussaat per ha = 14,4 Mk. Ebenso sind auf geringen unbestellten Sandböden Lupinen beachtenswerth, welche als Gründünger zur Erhaltung der Düngerwirthschaft bedeutsam sind. 200 kg Aussaat per ha à 100 kg = 14 Mk. ergibt 28 Mk. an Unkosten. Reife Lupinensamen können entbittert dazu benutzt werden, den Eiweißgehalt des Futters zu erhöhen, auch für solche Thiere, an welche Lupinen in der Regel nicht verfüttert werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist überall, wo Stoppelsaaten gesäet werden sollen, schon bei der Getreideernte die Vorbereitungen zu treffen, daß die Stoppel möglichst rasch umgebrochen werden kann. Dies wird durch die mehrscharigen Pflüge wesentlich erleichtert, namentlich auch dadurch, daß die Garbenhaufen möglichst in Reihen so aufgestellt werden, daß das Umpflügen bereits zwischen denselben stattfinden und nach dem Umsetzen der Garben auf das gepflügte Land rasch beendet und so schleunig als möglich mit der Einsaat begonnen werden kann.

Will man einen Ersatz für eingegangenen Rothklee haben, so kann bis Anfang August Incarnatklee auf milden Bodenarten eingesäet werden, und derselbe liefert im andern Jahre frühzeitig Grünfutter, so daß noch eine Nachfrucht (Kartoffeln, Kohlrüben u. a.) hinterher gebaut werden kann. Aussaat per ha 30 kg à 100 kg = 81 Mk. ergibt 24,3 Mk. Unkosten für die Saat.

Eine beliebte Stoppelsaat ist weißer Senf, rein oder im Gemenge mit silbergrauem Buchweizen. Man hat auch wohl etwas Spörgel zugesetzt. Senf, Buchweizen und Spörgel zeichnen sich durch ihre Raschwüchsigkeit aus, so daß bei nicht zu geringem Boden noch auf einen erheblichen Grünfutterschnitt gerechnet werden kann. Ich sah denselben in vorzüglicher Beschaffenheit im Herbst 1862 auf dem Büdesheimer Hof bei Vilbel, so daß ein guter Theil des Herbstfutters dadurch gedeckt wurde. Reinsaat bei Senf per ha 20 kg à 100 kg = 70 Mk., macht gegenwärtig 14,0 Mk. Unkosten. Der Vorrath an Senf ist nicht groß, doch kann neue Ernte schon in Frage kommen. Die Reinsaat Buchweizen 80 kg per ha à 100 kg = 21 Mk., macht 16,1 Mk. per ha.

Spörgel in Reinsaat 24 kg per ha à 100 kg 20 Mk. bedarf nur 4,8 Mk. Unkosten und auf geringen sandigen Bodenarten ist er deshalb mehrfach auch für Stoppelsaat in Verwendung. Wenn auch die Qualität des Futters eine vorzügliche ist, so liefert der Spörgel doch viel zu wenig Masse, daß darauf viel gerechnet werden kann. Auch hat er auf die Nachfrucht in der Regel einen wenig günstigen Einfluß. Mit der so leistungsfähigen Lupine, mit Serradella und andern Blattfrüchten ist er deshalb im Erfolge keineswegs zu vergleichen.

Eine andere im Gemenge mit Senf und Buchweizen mehrfach ausgesäete Stoppelsaat ist der Oelrettig und derselbe kostet zur Zeit 36 Mk. per 100 kg, ist auch hinreichend vorhanden. Bei Reinsaat von 28 kg per ha kostet die Saatmenge 10,08 Mk. Auch der Oelrettig wird von den Landwirthen, welche ihn kennen, wegen seiner Raschwüchsigkeit als Grünfutter vielfach geschätzt. Auch die Lupine (gelbe, blaue und ostpreußische weiße) wird in diesem Jahre als Nachfrucht bei der sehr frühen Getreideernte, event. auch nach Frühkartoffeln, vielfach als Stoppelsaat noch angesäet werden können.

Ein großer Uebelstand für das kommende Jahr ist, daß die Kleepflanzen in so großem Umfange vertrocknet sind. Luzerne und Esparsette leiden unter der Dürre weniger und bewähren auch unter so ungünstigen Verhältnissen bis zu gewissem Grade ihre große Ausnutzungsfähigkeit der Bodengrundlagen; sie sind deshalb in gutem Bestande ein Schatz für jede Wirthschaft im Interesse ihrer Futtergewinnung. Die Aussaat dieser kleeartigen Pflanzen mit der Drillmaschine, bei Luzerne

und Esparsette auch ohne Ueberfrucht in unkrautfreiem kräftigen Land, ist noch immer möglich und auch der Samen nicht übermäßig hoch im Preise. In diesem Frühjahre besäete lückenhafte Kleeschläge können in ihrem Bestande durch Nachsaaten noch jetzt ergänzt werden.

Diese Stickstoff sammelnden Futter- und Gründüngungspflanzen mit ihrer reichen Bewurzelung zur Ausnutzung zum Theil tieferer Bodengrundlagen haben überall für den Wirthschaftsbetrieb eine besondere Bedeutung. Der vermehrte Anbau von Gründüngungspflanzen, welche in einzelnen Jahren ausgezeichnete, in andern auch sehr ungenügende Massenerträge liefern, hat noch den großen Vortheil, daß sie bei günstiger Entwickelung, wie es die ökonomischen Verhältnisse mit sich bringen, auch für Fütterungszwecke und zur Steigerung der so hochwichtigen Futterreserven und zur Füllung des Futterbodens benutzt werden können.

Die wahre Oekonomie zeigt sich sowohl in der Erhaltung und möglichst zweckmäßigen Ausnutzung des Vorhandenen wie in der weiteren Voraussicht und den angemessenen Ausgaben zur richtigen Zeit. Der Segen einer gut geführten Düngerwirthschaft macht sich auch dadurch bemerklich, daß Ersatzfrüchte mit viel größerer Sicherheit gebaut werden können, zumal wir wirthschaftlich überall den Maßstab anzulegen haben: Was ist mit ökonomischen Mitteln auszuführen, was nicht? Und zu den wirthschaftlichen Aufgaben gehört auch, daß überall möglichst die besten Gewinnungs- und Aufbewahrungs-Methoden zur Erhaltung des Gewachsenen in Anwendung kommen. Möge es dem einzelnen Landwirth gelingen, möglichst bald zu der in dieser Zeit schwierigen Uebersicht zu gelangen, was für ihn noth thut und geschehen kann und muß. Mögen Staat und Gesellschaft zusammenwirken, um in der Unterstützung des Einzelnen das Vaterland vor größerem Uebel zu bewahren.

391. Dem Hufbeschlagmeister Carl Ebel in Wommen, Kreis Eschwege, welcher in der Anstalt zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg einen Cursus absolvirt hat, ist nach bestandener Prüfung die Berechtigung ertheilt worden, den Titel „Hufbeschlag-Lehrmeister" zu führen und als Vorsteher einer nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 vorgesehenen Lehrschmiede zu wirken.

Cassel am 12. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: von Pawel.

Erledigte Stellen.

392. Das Patronat über das von dem Bürger und Kirchenältesten Franziskus Wetzel und seiner Ehefrau, Emerentia, geb. von Germethen, in Grebenstein am 28. Februar 1637 und bezw. 6. Juli 1632 gestiftete Familien-Beneficium für Studirende ist durch das Ableben des Gymnasial-Directors a. D., Geheimen Regierungsrathes Dr. Friedrich Münscher in Marburg erledigt und demnach der Stiftung gemäß der Aelteste aus dem Stamme und Geschlechte des Stifters, sofern er dazu qualificirt sein wird, zum Patron und Collator zu bestellen.

Wir fordern deshalb die dazu Berechtigten auf, sich um das fragliche Patronat binnen 4 Wochen unter Vorlage glaubhafter Nachweisung über ihre Abstammung von dem Stifter, ihr Lebensalter und ihre Qualification, bei uns zu bewerben.

Cassel am 13. Juli 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

393. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle in Breitenbach a/F., Classe Rotenburg, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 8. Juli 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

394. Die Pfarrstelle in Niederrodenbach, Classe Bücherthal, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 13. Juli 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

395. Die Schulstelle in Unterweisenborn, mit welcher neben freier Wohnung incl. Feuerungsvergütung ein Einkommen von 992,44 Mk. verbunden ist, wird infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1sten August d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 12. Juli 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schleinitz, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Theodor Steinhauß I zum Amtsrichter in Naumburg i/H.

Versetzt: der Gerichtsvollzieher Fromm in Salmünster an das Amtsgericht in Neukirchen.

Die Gerichtsvollzieherstelle in Salmünster wird nicht wieder besetzt.

Verliehen: dem Bürgermeister Jacob Bellon in Carlsdorf das Allgemeine Ehrenzeichen.

Verzogen: der praktische Arzt Dr. med. Hermann Schmidt von Haina nach Dalldorf.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Erledigung
F., Gasse
gesuche durch
binnen 4 Wochen

nsistorium.
derrodenbach,
lebens ihres
mmen.
ieselbe wollen
ung ihres
er einreichen.

nsistorium.
nterweisenbach,
incl. Feuerungs
verbunden ist,
gen Inhabers
n ihre Meldungs
Befähigungs
einreichen

Verz

der in der **17**ten Verloosung gezogenen, du
verwaltung der Staatsschulden vom 1. Juli 18
gekündigten **Kurmärkischen**

Abzuliefern mit Zinssch

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende b
der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehne

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 1630. 631. 647. 648. 670. 673. 678. 712. 720. 72

der aus früh

11. A

Gekündigt zum

Abzuliefern mit Zinsscheinen Re
zur Abhebun

Lit. F. zu **100** Rthlr. №

13. L

Gekündigt zum

Abzuliefern mit Anweisungen

Lit. A. zu **1000** Rthlr. №

14. L

Gekündigt z

Abzuliefern mit Zinssch

Lit. D. zu **300** Rthlr. №

Digitized by Google

Verzeichniß

...eren Verloosungen noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

...Verloosung.

... 1. November 1890.

...ihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung ...ng der Reihe XIV.

... № 143.

...Verloosung.

... 1. November 1891.

...ur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.

... № 3752. 754.

...Verloosung.

...um 1. Mai 1892.

...heinen Reihe XIV Nr. 2 bis 8.

15. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 3 bis 8.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № 619. 2035.

Lit. E. zu **200** Rthlr. № 124. 321. 589. 611. 1220.

Lit. F. zu **100** Rthlr. № 2304. 305. 307. 341.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № 2223.

16. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 4 bis 8.

...n. Juli 1893 ab in Berlin ...e, enthält unter

...r. 2113 das Gesetz gegen den ...r Geheimnisse. Vom 3. Juli 1...

...r. 2114 die Bekanntmachung, ...ung und den Betrieb von Anlag... ...Zündhölzern unter Verwendung ... Vom 8. Juli 1893; unter

...r. 2115 die Bekanntmachung, ...ng und den Betrieb der Ble... ...tätten. Vom 8. Juli 1893...

...r. 2116 die Bekanntmachung, ...ng und den Betrieb der zu... ...ten bestimmten Anlagen. ...

...rordnungen und Bekannt... Königlichen Provinzial...

... In Neundorf wird zum 1... ...expedition zur Abfertigung ...Auslande eingehenden Zollstück... ...d.-Distribution errichtet und ...Kaufmann W. A. Meyer ...en.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 26. Juli 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 14. Juli 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2113 das Gesetz gegen den Verrath militairischer Geheimnisse. Vom 3. Juli 1893; unter

Nr. 2114 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor. Vom 8. Juli 1893; unter

Nr. 2115 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Vom 8. Juli 1893; und unter

Nr. 2116 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. Vom 8. Juli 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

396. In Nenndorf wird zum 1sten k. M. eine Post-Steuerexpedition zur Abfertigung der mit der Post vom Auslande eingehenden Zollstücke, sowie eine Landesstempel-Distribution errichtet und deren Verwaltung dem Kaufmann W. A. Meyer daselbst übertragen werden.

Die Abfertigung der Postzollstücke ist auf die Zeit von 11 bis 12 Uhr Vormittags an den Wochentagen festgesetzt. Münster am 12. Juli 1893.

Der Provinzial-Steuer-Director. Rißmann.

397. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Firmen und zwar:

1) C. A. F. Kahlbaum ihre Fabrik von der Schlessischen Straße Nr. 16/19 in Berlin nach Adlershof bei Cöpenick, Hauptamtsbezirk Eberswalde, und
2) Hugo Blank ihren Wohnsitz von Charlottenburg nach Berlin und ihre Fabrik von Charlottenburg nach Heherlöhme, Hauptamtsbezirk Eberswalde, verlegt haben.

Cassel am 25. Juli 1893.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

398. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 21. September d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. September d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Dr. Renisch in Schlüchtern zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar in Schlüchtern übersteigt, oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 13. Juli 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

399. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda ist auf den 21. September d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. September d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Ernst in Fulda zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar in Fulda übersteigt, oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 13. Juli 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

400. Am 10. October d. Js. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** in Fritzlar, Regierungsbezirk Cassel, ein neuer Cursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 10. October d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 15. September d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Pyroth in Fritzlar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 13. Juli 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

401. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 26sten v. M. die Genehmigung zu der von dem Viehmarkt-Comité in Marburg gelegentlich des im September d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden, Fahr- und Reitrequisiten 2c. im Gesammtwerthe von mindestens 60 % des Loosertrags ertheilt.

Die Zulassung der Verloosung ist unter der Bedingung erfolgt, daß nicht mehr als 7500 Loose zu 2 Mark ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Marburg, Kirchhain, Ziegenhain und Frankenberg beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Absatz der Loose in den genannten Kreisen nicht beanstandet wird.

Cassel am 11. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

402. Veränderungen in der Organisation von Berufsgenossenschaften.

I. Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft in Berlin.

Für die Zeit bis zum 30. September d. J. ist stellvertretender Vertrauensmann im XII. Vertrauensmannsbezirke des I. Bezirks der Fabrikbesitzer S. Cahn in Eschwege.

II. Section VII der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft in Magdeburg.

Vereidigter Beauftragter für die Section ist der Ingenieur Eugen Schindler in Berlin.

Cassel am 12. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

403. Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 17ten v. M. beschlossen hat, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der Beibringung eines thierärztlichen Gesundheits-Zeugnisses vor der Verladung abgesehen werde, wird die dieserhalb von mir erlassene Polizei-Verordnung vom 21. Januar 1888 — Amtsblatt S. 28 — hiermit aufgehoben.

Cassel am 22. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

404. Die Zinsscheine Reihe III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe der vormals freien Stadt Frankfurt a/M. vom 9. April 1839, und zwar

zu Lit. A. Zinsscheine Nr. 1 bis 6, deren erster am 1. Januar 1894,
zu Lit. B. Zinsscheine Nr. 1 bis 5, deren erster am 1. April 1894,
zu Lit. C. Zinsscheine Nr. 1 bis 5, deren erster am 1. Juli 1894,
zu Lit. D. Zinsscheine Nr. 1 bis 5, deren erster am 1. October 1894

fällig wird, werden vom 1. August 1893 ab bei

der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Beim Bezug der neuen Zinsscheine sind von dem Eigenthümer oder dessen Beauftragten die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern; über die neuen Zinsscheine hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung von Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Porto-Kosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu ersetzen.

Wiesbaden am 5. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident. v. Tepper-Laski.

405. Vom 1. August d. Js. ab verkehrt der Zug 111 von Frankfurt a/M. und allen Zwischenstationen bis Nauheim um durchweg 20 Minuten später, wie jetzt, also ab Frankfurt 6 50, in Nauheim 8 08 Abends.

Hannover am 18. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

406. Bei der dem Plane gemäß am gestrigen Tage vollzogenen Ausloosung der am 2. Januar 1894 einzuziehenden Obligationen des Anlehens der Stadt Gelnhausen vom 1. April 1878 sind von

Lit. A. die Nummern 34 und 74,
Lit. B. " " 14, 24, 51 und 56

gezogen worden.

Es wird dies der Vorschrift entsprechend zur Kenntniß gebracht und werden zugleich die ausgeloosten Obligationen

auf den 2. Januar 1894

zum Wiederabtrage durch die Stadtkämmerei dahier hiermit gekündigt unter dem Anfügen, daß die gedachten Obligationen mit den Talons und Zinscoupons zurückzuliefern sind und vom letzteren Tage ab die Verzinsung aufhört. Gelnhausen am 21. Juli 1893.

Der Bürgermeister Schöffer.

Erledigte Stellen.

407. Das Patronat über das von dem Bürger und Kirchenältesten Franziskus Wetzel und seiner Ehefrau, Emerentia, geb. von Germethen, in Grebenstein am 28. Februar 1637 und bezw. 6. Juli 1632 gestiftete Familien-Beneficium für Studirende ist durch das Ableben des Gymnasial-Directors a. D., Geheimen Regierungsrathes Dr. Friedrich Münscher in Marburg erledigt und demnach der Stiftung gemäß der Aelteste aus dem Stamme und Geschlechte des Stifters, sofern er dazu qualificirt sein wird, zum Patron und Collator zu bestellen.

Wir fordern deshalb die dazu Berechtigten auf, sich um das fragliche Patronat binnen 4 Wochen unter Vorlage glaubhafter Nachweisung über ihre Abstammung von dem Stifter, ihr Lebensalter und ihre Qualification, bei uns zu bewerben.

Cassel am 13. Juli 1893.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

408. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Elgershausen, Classe Wilhelmshöhe, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 20. Juli 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

409. Bewerber um die am 1. August d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle in Beberbeck wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Beberbeck zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt einschließlich der Feuerungsvergütung neben freier Wohnung 1000 Mk.

Hofgeismar am 22. Juli 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

410. Die Steuerkasse Gelnhausen sucht für den 1sten, eventuell 15. September, spätestens 1. October d. J. einen zuverlässigen ersten Gehülfen.

Gelnhausen am 24. Juli 1893.

Der Königliche Rentmeister Dörffler.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungs-Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Rothe von Cassel zum Director im Reichsamt des Innern,

die außerordentlichen Pfarrer Lambert auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Wolferborn, Rollmann zum Gehülfen des ersten Pfarrers, Superintendenten a. D. Rollmann in Fulda und Schuchard zum Verweser der erledigten Pfarrstelle in Zierenberg,

der Gerichtsreferendar Curt Jordan in Marburg zum Regierungs-Referendar bei der Regierung in Cassel,

der Pfarramts-Candidat Otto Schäfer zum Gehülfen des Pfarrers Junghans in Steinau,

der Rechtscandidat Ziegler zum Referendar,

die Regierungs-Secretariats-Assistenten Engeland zum Regierungs-Secretair, Schneider zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter,

der Bürgermeister Heinrich Großcurth in Unterhaun zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Wilhelm Großcurth,

das Gemeinderathsmitglied August Wolfram in

Großenritte zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst.

Uebertragen: dem Oberbürgermeister Dr. Gebeschus in Hanau die Stelle eines Mitgliedes der Direction der Königlichen Zeichen-Akademie daselbst als Nebenamt.

Verliehen: dem Kastellan Steindecker im Schlosse Wilhelmsthal der Königliche Kronen-Orden 4r Classe mit der Zahl 50.

Bestätigt: die Wahl des Landwirths Christian Brennecke zum Bürgermeister der Stadt Hess. Oldendorf auf die Dauer von 8 Jahren.

Niedergelassen: die practischen Aerzte Dr. med. Max Kandler in Haina und Dr. med. Friedrich Bahland in Rosenthal.

Erworben: von dem Apotheker C. Steinbecker aus Cassel die Mohren-Apotheke in Schmalkalden.

Entlassen: der Referendar von Schutzbar, genannt Milchling, aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 2. August 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

411. Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) hat der Bundesrath auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung folgende

Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen erlassen:

§. 1. Für jede der nachfolgend bezeichneten Verrichtungen:

a) das Zubereiten der Zündmasse,
b) das Betunken der Hölzer,
c) das Trocknen der betunkten Hölzer,
d) das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung,

müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur unter einander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegeraum, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lagerräumen für fertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§. 2. Die Räume, in welchen die im §. 1 unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens fünf Meter hoch, die Räume unter b und d feuersicher abgedeckt, die Trockenräume (c) in ihrem ganzen Umfange feuersicher hergestellt sein. Die Wände der Räume, in welchen die unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mit einem Anstrich von Kalkmilch versehen sein, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist, nachdem der frühere Anstrich gut abgerieben ist.

§. 3. Die Räume, in welchen Zündmasse bereitet wird, müssen so eingerichtet sein, daß ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende Phosphordämpfe sofort abzuführen.

Die Bereitung der Zündmasse darf nur in luftdicht geschlossenen Gefäßen stattfinden, deren Füllöffnung so einzurichten ist, daß sie zugleich als Sicherheitsventil wirkt.

Gefäße, in welchen Zündmasse enthalten ist, müssen stets gut bedeckt gehalten werden.

§. 4. Das Betunken der Hölzer muß mittelst solcher Vorrichtungen geschehen, welche das Eindringen der Phosphordämpfe in die Arbeitsräume ausschließen.

Wird erwärmte Tunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Vorrichtungen benützt werden, welche für diesen Zweck von der höheren Verwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§. 5. Die Räume, in welche betunkte Hölzer zum Trocknen gebracht werden, müssen ausreichend ventilirt sein.

In künstlich erwärmten Trockenräumen darf die Temperatur fünfunddreißig Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trockenraum ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von außen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Beschicken und Entleeren der Räume darf, sofern dazu das Betreten der letzteren erforderlich ist, nur stattfinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Oeffnen der Thüren und Fenster oder durch besondere Ventilations-Vorrichtungen ein völliger Luftwechsel hergestellt ist.

§. 6. Die Abfüllräume, und sofern die erste Verpackung der Hölzer in besonderen Räumen erfolgt, auch diese, müssen so bemessen sein, daß für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens zehn Kubikmeter vorhanden ist. Die gedachten Räume müssen mit Fenstern, welche geöffnet werden können, und mit ausreichend wirkenden Ventilations-Einrichtungen versehen sein.

§. 7. Die im §. 1 unter a, b, d bezeichneten Räume müssen täglich nach Beendigung der Arbeit gereinigt werden. Die dabei zu sammelnden Abfälle sind sofort nach beendigter Reinigung der Räume zu verbrennen.

§. 8. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, welche in den im §. 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt sind, einen besonderen Oberanzug oder eine auch den Oberkörper deckende Schürze tragen, und daß dieselben diese Kleidungsstücke jedesmal beim Verlassen der Arbeitsräume in einem besonderen, getrennt von den letzteren herzurichtenden Raum ablegen und zurücklassen. In diesem Raum müssen abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, vorhanden sein.

§. 9. Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß

die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitbringen oder in denselben verzehren. Er hat dafür zu sorgen, daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur in Räumen geschieht, welche von den Arbeitsräumen, sowie von den An- und Auskleideräumen vollständig getrennt sind. Auch müssen außerhalb der Arbeitsräume Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen vorhanden sein.

§. 10. Außerhalb der Arbeitsräume, aber in unmittelbarer Nähe derselben, müssen für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Wascheinrichtungen angebracht und Gefäße zum Zweck des Mundausspülens in genügender Anzahl aufgestellt sein.

§. 11. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, sowie vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benutzten Oberkleider oder Schürzen ablegen.

§. 12. Der Arbeitgeber darf in den im §. 1 unter a bis d bezeichneten Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 13. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher vierteljährlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erkrankung an Phosphornekrose in Kenntniß zu setzen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder unter den Arbeitern vorkommenden Erkrankung an Phosphornekrose, sobald er durch den Fabrikarzt oder auf andere Weise davon Kenntniß erhält, dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Er darf an der Phosphornekrose erkrankte Arbeiter nicht ferner in den im §. 1a bis d bezeichneten Räumen beschäftigen.

§. 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß. In dieses Kontrolbuch hat der Fabrikarzt das Ergebniß seiner Untersuchungen und den Tag der letzteren einzutragen. Dasselbe ist dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 15. In jedem Arbeitsraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck des §. 2 des Gesetzes vom 13ten Mai 1884 und der §§. 1 bis 14 dieser Vorschriften, sowie eine Anweisung für die in dem betreffenden Raum beschäftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Ein Exemplar dieser Anweisung ist jedem Arbeiter, welcher in den im §. 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt werden soll, einzuhändigen.

§. 16. Neue Anlagen, in welchen Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor angefertigt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) angezeigt worden ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§. 17. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und gegen die §§. 1 bis 16 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§. 18. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1884 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 195) verkündeten Vorschriften.

Die auf Grund des §. 18 Absatz 2 daselbst durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen von den Vorschriften des §. 1 und des §. 2 Satz 1 bleiben bis zu ihrem etwaigen Widerruf aufrecht erhalten.

Berlin am 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

412. Auf Grund des §. 120e und des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen erlassen:

§. 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§. 2. Das Abrippen des Tabacks, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§. 3. Die Arbeitsräume (§. 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeits-

stellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§. 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§. 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§. 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Taback und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Taback und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Taback, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§. 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§. 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§. 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§. 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§. 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im §. 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im §. 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§. 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.
2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern oder von Aszendenten und Deszendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§. 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§. 2 bis 11 wiedergiebt.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 172) verkündeten Vorschriften. Berlin am 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

413. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1893 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 27. November d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. October d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. October d. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. October d. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 13. Juli 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Schneider.

414. Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Caldern im Kreise Marburg.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Caldern, Kreises Marburg, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grund-

stücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Vermessungs-Revisors Schoof in Marburg vom 8ten Juni 1892 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Vermessungs-Revisors Schoof (angefertigt im Mai 1892) dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in dem zugehörigen Register speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Caldern'er Wiesengenossenschaft" und hat ihren Sitz in Caldern.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w., den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke.

Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschafts-Unternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheil seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissars, Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Mitgliedes eine Untersuchung eintreten lassen.

Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorations-Plane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Wer mehr

als ein halbes Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes hat, erhält für jedes angefangene halbe Hektar eine Stimme mehr.

Ueber zwei Fünftel aller Stimmen darf ein Genosse jedoch nicht auf sich vereinigen (§. 48 des Gesetzes vom 1. April 1879 G. S. S. 297).

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:
a. einem Vorsteher,
b. zwei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Beisitzer vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstands-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungs-Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Beisitzer und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Beisitzer unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß außer dem Vorsteher mindestens ein Beisitzer anwesend ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs-Befugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten März oder April jeden Jahres unter Zuziehung der beiden Beisitzer die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf 3 Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß gemäß der Schleusenordnung so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des

Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle drei Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft in der dafür bestimmten Zeitung und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Caldern'er Wiesengenossenschaft" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die „Oberhessische Zeitung" in Marburg aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen

---

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Betheiligten demselben zugestimmt haben, auf Grund des §. 57 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt. Berlin am 26. Juni 1893.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftr.: Sterneberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

415. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 9. October d. Js., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung beginnt am 12. October.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 5. September d. Js. bei den betreffenden Herren Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes

Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand

4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 10. September d. Js. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 9. October d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Renisch in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 ff. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 ff.)

Cassel am 27. Juli 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

416. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel haben wir Termin auf den 16. October d. Js., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung beginnt am 19. October.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 10. September d. Js. bei den betreffenden Herren Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 20. September d. Js. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 16. October d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Seminar-Dirigenten, Herrn Dr. Stein in Cassel persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 ff. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 ff.)

Cassel am 27. Juli 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

417. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Juni d. J. dem unter dem Namen „Turngemeinde Hanau" bestehenden Vereine auf Grund des Statuts vom 15. April d. J. die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel am 13. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

418. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 3. Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß die in der Gemarkung Ernsthausen, Kreis Frankenberg, Kartenblatt B. Nr. 523/1 gelegene, 16 a 53 qm große Fläche aus dem Gemeindebezirk Ernsthausen ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Wolkersdorf, desselben Kreises, einverleibt werde; daß dagegen die beiden in der Gemarkung Wolkersdorf, Kartenblatt B. Nr. 525/2 und 526/2 gelegenen, zusammen 16 a 53 qm großen Flächen aus dem letztgenannten Gutsbezirke ausgeschieden und der Gemeinde Ernsthausen zugetheilt werden.

Cassel am 21. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

419. Nach einer Mittheilung des Rectors der Königlichen Universität in Greifswald ist das Verzeichniß der Vorlesungen bei derselben während des am 15ten October d. J. beginnenden Wintersemesters erschienen und wird den Interessenten auf Wunsch von der Universitäts-Kanzlei daselbst kostenlos zugesandt werden.

Cassel am 22. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Malmros.

420. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird der Beginn der diesjährigen Jagd auf Rebhühner, Fasanen-Hennen, Haselwild und Wachteln

auf den 18. August 1893,

auf Hasen, Auer- und Birkhennen

auf den 14. September 1893

festgesetzt. Cassel am 20. Juli 1893.

Namens des Bezirks-Ausschusses: Der Vorsitzende.
J. V.: v. Ditfurth.

Erledigte Stellen.

421. Das Patronat über das von dem Bürger und Kirchenältesten Franziskus Wetzel und seiner Ehefrau,

Emerentia, geb. von Germethen, in Grebenstein am 28. Februar 1637 und bezw. 6. Juli 1632 gestiftete Familien-Beneficium für Studirende ist durch das Ableben des Gymnasial-Directors a. D., Geheimen Regierungsrathes Dr. Friedrich Münscher in Marburg erledigt und demnach der Stiftung gemäß der Aelteste aus dem Stamme und Geschlechte des Stifters, sofern er dazu qualificirt sein wird, zum Patron und Collator zu bestellen.

Wir fordern deshalb die dazu Berechtigten auf, sich um das fragliche Patronat binnen 4 Wochen unter Vorlage glaubhafter Nachweisung über ihre Abstammung von dem Stifter, ihr Lebensalter und ihre Qualification, bei uns zu bewerben.

Cassel am 13. Juli 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

422. Die mit einem Jahresgehalte von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle in Marburg mit dem Wohnort daselbst, welche durch den Tod des seitherigen Stelleninhabers erledigt ist, soll wieder besetzt werden. Bewerber wollen ihre Gesuche, denen die thierärztliche Approbation, der Nachweis der Befähigung zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle, sowie ein kurz gefaßter Lebenslauf beizufügen sind, binnen 6 Wochen mir einreichen.

Cassel am 22. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

423. Die neugegründete 2te Schulstelle in Eichenzell, mit welcher neben freier Wohnung für einen unverheiratheten Lehrer einschließlich der Feuerungs-Entschädigung ein Einkommen von 950 Mk. verbunden ist, soll alsbald besetzt werden.

Bewerbungsgesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, sind binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten, oder dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Goeb in Eichenzell einzureichen.

Fulda am 29. Juli 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
Für den Landrath: Köhler, Kreis-Secretair.

424. Die hiesige Polizei- und Stadtdienerstelle soll wieder besetzt werden. Der Inhaber der Stelle bezieht ein Jahresgehalt von 900 Mark. Civilversorgungsberechtigte, nicht über 45 Jahre alte Personen, wollen ihre Meldungen unter Beifügung von Führungszeugnissen, sowie eines selbst geschriebenen Lebenslaufs bis zum 15. August d. J. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Steinau am 27. Juli 1893.

Der Bürgermeister Fink.

425. Die einschließlich verschiedener Naturalbezüge mit 900 Mark dotirte zweite Polizeidienerstelle hierselbst ist vacant.

Civilversorgungsberechtigte, körperlich rüstige, unbedingt zuverlässige und nüchterne Personen werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen zu melden.

Anstellung mit sechsmonatlicher Kündigung ohne Pensionsberechtigung.

Rotenburg am 27. Juli 1893.

Der Bürgermeister Willert.

426. Das unterzeichnete Commando sucht einen gewandten Schreiber mit schöner Handschrift zur Einstellung als Freiwilliger. Einstellungs-Termin wird später bestimmt. Meldung alsbald.

Cassel am 28. Juli 1893.

Bezirks-Commando I Cassel.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Landwirth Ludwig Reinhardt in Braach zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst an Stelle des Lehrers Blettner in Baumbach,

der Bürgermeister Heinrich Groscurth in Unterhaun zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Unterhaun.

Uebertragen: dem Regierungsrath Gillet in Münster einstweilen die Wahrnehmung der Geschäfte des verstorbenen Directors der Rentenbank dortselbst, General-Commissions-Directors Meyerhoff.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor von Eschwege dem Landrathsamte des Landkreises Cassel zur Hülfeleistung an Stelle des der Regierung daselbst überwiesenen Regierungs-Assessors Grafen zu Dohna.

Gestattet: dem Rechtsanwalt und Notar Dahlmann aus Wannfried die Verlegung seines Wohnsitzes als Notar nach Hersfeld.

Versetzt: auf Nachsuchen der Regierungs- und Forstrath Sachsenröder vom 1. October d. J. ab nach Magdeburg,

der Gerichtsvollzieher Schneider in Steinau an das Amtsgericht in Neukirchen, unter Zurückziehung der Versetzung des Gerichtsvollziehers Fromm in Salmünster an das Amtsgericht in Neukirchen,

der Gerichtsvollzieher Fromm in Salmünster an das Amtsgericht in Steinau.

Zurückgezogen: die Versetzung des Landgerichtsraths Dr. Menzen in Hechingen als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht in Windecken.

Pensionirt: der Regierungs-Secretair Loeßer bei der Regierung in Cassel vom 1. November d. J. ab,

der Förster Hebeler in Wenigenhasungen vom 1. October d. J. ab.

Erworben: von dem Apotheker Kirchner die Löwen-Apotheke in Homberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 9. August **1893.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 27. Juli 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2117 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94. Vom 23. Juli 1893; unter

Nr. 2118 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 23. Juli 1893; und unter

Nr. 2119 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 23. Juli 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

427. **Nachweisung** der den Communalverbänden des Regierungsbezirks Cassel aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1892/93 zu überweisenden Beträge.

Kreis.	Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom Dezember 1890.	Sollaufkommen des Etatsjahres 1891/92 einschließlich der fingirt veranlagten			Es werden überwiesen aus der Hauptsumme		
		Grundsteuer. ℳ	Gebäudesteuer. ℳ	Grund- und Gebäudesteuer (Sp. 3 u. 4.) ℳ	1/3 nach der Bevölkerung. ℳ	2/3 nach dem Steuersoll. ℳ	im Ganzen (Sp. 6 u. 7.) ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1. Cassel (Stadt)	68264	5577	209756	215333	28207	68993	97200
2. Cassel (Land)	51020	70669	34493	105162	21082	33694	54776
3. Eschwege	42244	80022	25252	105274	17455	33730	51185
4. Fritzlar	26183	69714	13420	83134	10819	26636	37455
5. Hofgeismar	35652	91685	17440	109125	14731	34964	49695
6. Homberg	21446	45073	12842	57915	8862	18556	27418
7. Melsungen	27275	60192	15079	75271	11270	24117	35387
8. Rotenburg	29982	49631	15826	65457	12389	20973	33362
9. Witzenhausen	29255	52477	17378	69855	12088	22382	34470
10. Wolfhagen	23956	67444	12671	80115	9899	25669	35568
11. Marburg	46010	72352	39956	112308	19012	35984	54996
12. Frankenberg	24162	43549	9775	53324	9984	17085	27069
13. Kirchhain	21997	51028	11425	62453	9089	20010	29099
14. Ziegenhain	32375	84026	16633	100659	13377	32251	45628
15. Fulda	49146	63933	28268	92201	20307	29541	49848
16. Hersfeld	31279	45500	20111	65611	12925	21022	33947
17. Hünfeld	23507	39922	11268	51190	9713	16401	26114
18. Hanau (Stadt)	24465	3230	53690	56920	10109	18237	28346
19. Hanau (Land)	39435	105972	22318	128290	16295	41104	57399
20. Gelnhausen	41769	80793	19078	99871	17259	31999	49258
21. Schlüchtern	28493	52285	11746	64031	11773	20516	32289
22. Schmalkalden	33263	26095	15236	41331	13744	13242	26986
23. Rinteln	41580	97208	28589	125797	17181	40305	57486
24. Gersfeld	21514	28728	8831	37559	8890	12034	20924
Zusammen	814272	1387105	671081	2058186	336460	659445	995905

Festgestellt Berlin am 26. Juli 1893.

Der Minister des Innern. J. A.: Haase. **Der Finanz-Minister. J. V.: Meinecke.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

428. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 23. October d. Js., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung beginnt am 26. October.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 20. September d. Js. bei den betreffenden Herren Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 30. September d. Js. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 23. October d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Ernst in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 ff. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 ff.)

Cassel am 27. Juli 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

429. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden eine erhebliche Abnahme erfahren hat, will der Herr Minister für Landwirthschaft ꝛc. die Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus diesem Lande landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften unter nachstehenden Bedingungen gestatten:

1) Die einzuführenden Zuchtthiere müssen mit Zeugnissen der Gemeindebehörde des Ursprungsorts versehen sein, in welchen das Alter und Signalement der Thiere angegeben, sowie bescheinigt ist, daß an dem Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung keine übertragbare Viehseuche geherrscht hat.

   Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt **acht** Tage.

2) Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen ohne vermeidbare Verzögerung nach ihrem Bestimmungsorte gebracht werden, aus welchem sie vor Ablauf von 6 Monaten nicht entfernt werden dürfen, außer in Nothfällen zur Abschlachtung in einem Schlachthause.

   Die Beachtung dieser Bedingung ist von der Ortpolizeiverwaltung des Bestimmungsortes zu überwachen, welche zu dem Zwecke unter Angabe der Zahl der zur Einfuhr zugelassenen Thiere von dem Regierungs-Präsidenten mit Anweisung zu versehen ist. Letzterem hat der beamtete Thierarzt, der die Untersuchung an der Grenze ausgeführt hat, die Anzahl der eingelassenen Rindviehstücke gleich nach Beendigung der Untersuchung anzuzeigen.

3) Wenn bei der thierärztlichen Untersuchung, welcher die Thiere an der Landesgrenze in Gemäßheit des Erlasses vom 27. März d. J. unterworfen sind, auch nur ein Thier mit einer übertragbaren Krankheit behaftet gefunden wird, ist der ganze Viehtransport zurückzuweisen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß darauf abzielende Anträge durch Vermittelung des betreffenden Königlichen Landraths bei mir anzubringen sind.

Cassel am 31. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: **Schönian.**

430. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23sten d. M. dem Verbande der Oberbadischen Zuchtgenossenschaften die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Zuchtvieh, die bei Gelegenheit des am 15. September d. J. in Radolfzell stattfindenden Zentral-Zuchtviehmarktes mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau Loose zu vertreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden werden aufgefordert, den Vertrieb der Loose im diesseitigen Bezirk nicht zu beanstanden.

Cassel am 4. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

431. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Bankier Hugo Keßler in Frankfurt a/M. zum Großbritannischen Vicekonsul daselbst ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Keßler in seiner neuen Amtseigenschaft

im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 3. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

432. Der Gutsbesitzer Carl Werner Metz in Mahlerts, Kreises Hünfeld, hat sich bereit erklärt, von seinen in den Gemarkungen Burghaun, Gruben, Hühnhan und Hünfeld (Praforst) belegenen Grundstücken Flächen zur Errichtung von selbstständigen bäuerlichen Wirthschaften im Umfange bis ca. 14 ha abzutrennen und außerdem einzelne vom Wirthschaftshofe entfernt gelegene Wiesen im Umfange von ca. 7 ha zur Consolidirung schon bestehender, aber noch nicht selbstständiger bäuerlicher Wirthschaften abzugeben.

Die sämmtlichen Flächen sollen gegen Uebernahme jährlicher, fester Geldrenten überlassen werden. Von diesen können Rentenbeträge bis zu ca. $^3/_4$ des Kapitalwerthes der Rentengutsflächen unter Vermittelung der Rentenbank sofort abgelöst werden, wobei der Grundstücksabgeber den 27fachen Rentenbetrag von der Rentenbank in Rentenbriefen erhält, wogegen der Grundstücksannehmer das Abfindungskapital mit $3\frac{1}{2}$ % zu verzinsen und mit $\frac{1}{2}$ % zu tilgen hat. In $60\frac{1}{2}$ Jahren erlischt die Tilgungspflicht. Für das erste Jahr der Besitzübernahme kann auf Ansuchen Rentenfreiheit gewährt werden.

Der Rest der Uebereignungsrente ist seitens des Grundstücksannehmers jederzeit kündbar, wogegen dem Rentenberechtigten erst nach 10 Jahren die Kündigung zustehen soll.

Bezüglich der an die Rentenbank zu entrichtenden Renten darf innerhalb der ersten 10 Jahre nur mit Zustimmung der Generalkommission gekündigt werden.

Zur Uebernahme einzelner Parzellen, welche schon bestehenden kleineren Wirthschaftsgütern zugeschlagen und mit diesen als geschlossene Güter dauernd erhalten werden sollen, bedarf es sonach einer Baarzahlung nicht.

Landwirthschaftskundige Personen, welche ein neues selbstständiges Landgut errichten und zu diesem Zwecke Acker- und Wiesenflächen erwerben wollen, können vom Staate als Beihülfe für die erstmalige Einrichtung und zur Herstellung der nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude ein mit $\frac{1}{2}$ % in $60\frac{1}{2}$ Jahren zu tilgendes und mit $3\frac{1}{2}$ % zu verzinsendes Darlehn in Höhe von $^3/_4$ des Werthes dieser Gebäude erhalten.

Zur Uebernahme solcher Flächen sind wegen Einrichtung der Güter, zur Beschaffung des lebenden und todten Wirthschaftsinventars, zur Bestreitung der antheiligen Baukosten und als Betriebskapitalien Baarbeträge zu ca. 20 % des Kapitalwerthes der Güter erforderlich.

Reflektanten auf Rentengüter wollen sich zur örtlichen Anweisung derselben bei dem Gutsbesitzer Metz in Mahlerts oder bei dem Unterzeichneten, Fünffensterstraße Nr. 1 (Generalkommission), melden.

Cassel am 31. Juli 1893.

Martineit,
Regierungs- und Landesökonomie-Rath.

433. Am 10. October d. J. beginnt in der mit dem hiesigen Seminar verbundenen Präparanden-Anstalt ein neuer Cursus. Die Aufnahme-Prüfung ist auf den 9. October d. J., Nachmittags 2 Uhr, angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 1. October d. J. unter Beifügung

des Geburts- bezw. Taufscheines, der beiden Impfscheine, eines Gesundheitsattestes, des letzten Schulzeugnisses, der Verpflichtung des Vaters für Aufbringung der Kosten

an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern am 30. Juli 1893.

Der Königliche Seminar-Director.
Dr. Renisch.

434. Die nächste Hufschmiedeprüfung findet hier Donnerstag den 5. October d. J. statt.

Meldungen dazu sind, neben Einsendung des Taufscheines und 10 Mark Prüfungsgebühren, an den Unterzeichneten zu richten.

Zur Vorbereitung wird den Prüflingen das Erlernen der „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller" empfohlen.

Fulda am 8. August 1893.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Erledigte Stellen.

435. Die Kreisthierarztstelle Gersfeld, welche mit einem Jahresgehalt von 600 Mark verbunden ist, ist durch Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche, denen die thierärztliche Approbation, der Nachweis der Befähigung zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle, sowie ein kurz gefaßter Lebenslauf beizufügen sind, binnen sechs Wochen mir einreichen.

Cassel am 29. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
Schönian.

436. Den unterfertigten Behörden steht für das kommende Wintersemester die Präsentation für eine Stelle in der Stipendiaten-Anstalt der Universität Marburg zu.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. September d. J. bei uns einreichen.

Hofgeismar am 1. August 1893.

Das geistliche Ministerium. Für dasselbe: Francke, Superintendent. Der Stadtrath. Für denselben: Schirmer, Bürgermeister.

437. Die 5te Schulstelle in Sontra, welche durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. September d. J. ab vacant wird, soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Kreis- und

Lokalschulinspector, Herrn Metropolitan Brauns in Sontra, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg am 1. August 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
von Trott zu Solz, Landrath.

438. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle in Sterzhausen, mit welcher außer freier Wohnung, jedoch einschließlich Feuerungsvergütung ein Jahreseinkommen von 1026 Mark 39 Pfg. verbunden ist, soll wegen Versetzung des seitherigen Inhabers anderweit besetzt werden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den Seminarzeugnissen belegten Bewerbungsgesuche bis zum 1sten September d. J. bei mir einreichen.

Marburg am 3. August 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
Trott zu Solz, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Pfarrverweser Schmidt in Renda auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer daselbst,

der Pfarramtscandidat Weinhausen zum Gehülfen des Pfarrers Ewald in Allendorf a/Landsburg,

die Königlichen Oberförster Lorge in Felsberg und Dietmar in Todenhausen zu Forstamtsanwälten, letzterer für den periodischen Gerichtstag in Frielendorf,

der Fabrikant Carl Kehl in Hanau zum Handelsrichter bei dem Landgericht in Hanau.

Versetzt: die Postverwalter Hoppe von Oebschwitz nach Kleinschmalkalden und Zobel von da nach Schalkau,

der Förster Hencker von Marienhagen zum 1sten October cr. nach Wenigenhasungen.

Bestätigt: die Wahl des Gutsinspectors Wittmer zum Bürgermeister der Stadt Liebenau auf die Dauer von acht Jahren.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 16. August 1893.

Inhalt des Reichs=Gesetzblattes.

Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 31. Juli 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2120 die Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Rußland kommende Waaren. Vom 29. Juli 1893.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 8. August 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2121 das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 3. August 1893; unter

Nr. 2122 die Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland. Vom 24sten Juli 1893; unter

Nr. 2123 die Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 28. Juli 1893; und unter

Nr. 2124 die Bekanntmachung, betreffend die Aichung von chemischen Meßgeräthen. Vom 26. Juli 1893.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. Juli 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9626 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Erkelenz, Montjoie, Euskirchen, Kastellaun, Koblenz, Simmern, Meisenheim, Zell, Köln, Gummersbach, Kerpen, Neuß, Ratingen, Uerdingen, Velbert, Tholey, Sulzbach, Merzig und Wadern. Vom 15. Juli 1893.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Juli 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9627 das Gesetz wegen Aufhebung directer Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893; unter

Nr. 9628 das Ergänzungssteuergesetz. Vom 14ten Juli 1893; und unter

Nr. 9629 das Communalabgabengesetz. Vom 14ten Juli 1893.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. Juli 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9630 das Gesetz, betreffend die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 14. Juli 1893.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 3. August 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9631 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 3. Juli 1893; unter

Nr. 9632 das Gesetz, betreffend Beihilfe zu Volksschulbauten. Vom 14. Juli 1893; unter

Nr. 9633 das Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1891/92. Vom 23sten Juli 1893; und unter

Nr. 9634 das Gesetz, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 23. Juli 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

439. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 7. December d. Js. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1sten September d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 7. December d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer (in dessen Geschäftszimmer, Wilhelmshöherplatz Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 fl.).

Cassel am 5. August 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

440. Zur Abhaltung der Prüfung **der Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 1. December d. Js., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. September d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 1. December d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer (in dessen Geschäftszimmer, Wilhelmshöherplatz Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 fl.)

Cassel am 5. August 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

441. In der Beilage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen des diesseitigen Regierungsbezirks für das Jahr 1892 veröffentlicht.

Cassel am 22. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

442. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 12. Juli d. Js. will Ich dem Kreise Schlüchtern im Regierungsbezirke Cassel behufs Erwerbung der zum Bau des Landweges von Elm nach Vollmerz erforderlichen Grundstücke das Enteignungsrecht verleihen. Die eingereichte Uebersichtskarte erfolgt anbei zurück.

Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 17ten Juli 1893.

Wilhelm, R.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten."

wird gemäß §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cassel am 8. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

443. Der II. Nachtrag zum Statut der Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos" in Zeist nebst dazu gehöriger Genehmigungs-Urkunde werden unter Hinweis auf die Bekanntmachungen in Nr. 57 des Amtsblatts von 1880 und Nr. 53 von 1885 in der Anlage veröffentlicht. Cassel am 11. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

444. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch in Abänderung der Verfügung vom 20sten v. M. der Beginn der diesjährigen Jagd auf Fasanen-Hennen auf den 14. September 1893 festgesetzt. Cassel am 3. August 1893.

Namens des Bezirks-Ausschusses: Der Vorsitzende. J. V.: v. Ditfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

445. Am 15. August wird bei den Posthülfsstellen in Bernsen und Schoholtensen der Telegraphenbetrieb eröffnet werden.

Minden (Westf.) am 12. August 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Tybusch.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

446. In Gemäßheit des §. 15 der Ordnung der communalständischen Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 28. Mai 1880 (Amtsblatt von 1880 S. 144) bezw. vom 26. Mai 1888 (Amtsblatt von 1888 S. 152) wird in Nachstehendem der Rechnungs-

Abschluß, sowie die summarische Uebersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Jahre 1892 zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht.

Cassel am 8. August 1893. Der Landes-Director. J. A: Dr. Knorz.

Titel.	Gegenstand der Einnahme bezw. Ausgabe.	Einnahme bezw. Ausgabe. Soll. ℳ	₰	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰	Bemerkungen.
	A. Einnahme.							
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	1628	88	1628	88	—	—	
II.	Beiträge der Mitglieder	49020	45	46476	52	*)2543	93	*) Gestundete Beiträge nachträglich beigetretener Mitglieder.
III.	Eintrittsgelder	2847	85	2847	85	—	—	
IV.	Zinsen von Kapitalien	22273	03	22273	03	—	—	
V.	Abgetragene Kapitalien und Erlös für Werthpapiere	10500	—	10500	—	—	—	
VI.	Sonstige Einnahmen	326	87	326	87	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahmen	86597	08	84053	15	2543	93	
	B. Ausgabe.							
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	—	—	
II.	Pensionen	33189	79	32138	47	1051	32	
III.	Büreaukosten	554	52	554	52	—	—	
IV.	Angelegte Kapitalien	50315	37	50315	37	—	—	
V.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgaben	84059	68	83008	36	1051	32	
	Die Einnahmen betragen	86597	08	84053	15	2543	93	
	Bleibt Bestand	—	—	1044	79	—	—	

Vermögenslage.	Betrag. ℳ	₰	
1. Das Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1891	583450	43	einschl. des von der Stadt Cassel hypothekarisch sichergestellten Einschußkapitals von 34900 Mk.
2. Demselben sind in 1892 zugegangen	70077	34	
3. Die Einnahme-Rückstände betragen	2543	93	
4. Der Kassenbestand beträgt	1044	79	
Summa	657116	49	
Davon gehen ab:			
a) die Ausgabe-Rückstände . . . . 1051 Mk. 32 Pf.			
b) „ Ueberzahlung . . . . — „ — „			
	1051	32	
Ergibt Vermögen Ende 1892	656065	17	
Mithin gegen das Jahr 1891 eine Zunahme von	72614	74	

Erledigte Stellen.

447. Die mit einem Einkommen von ca. 1670 Mk. (einschließlich Entschädigung für Wohnungsmiethe und Feuerung) verbundene vierte Lehrerstelle der hiesigen Stadtschule soll zum 1. October d. J. anderweitig besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen kürzester Frist an den unterzeichneten Königlichen Schulvorstand einreichen.

Schlüchtern am 9. August 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
Dr. Renisch, Königlicher Seminar-Director.

448. Die evangelische Schulstelle in Rodenbach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 780 Mark beträgt, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. October d. J. ab zur Erledigung kommen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Baumann dahier, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 8. August 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Marcard, Landrath.

449. Zum 1. October d. J. gelangt die mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von 1290 Mark ein-

schließlich Feuerung sowie Wohnung verbundene Lehrerstelle an der katholischen Schule in Gelnhausen zur Erledigung.

Bewerbungen um diese Stelle sind bis zum 5ten September cr. an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Reinhardt in Gelnhausen einzureichen.

Gelnhausen am 11. August 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
Frhr. Riedesel, Landrath.

450. Die neu gegründete 2te Schulstelle in Herges-Hallenberg, mit welcher neben freier Wohnung bezw. einer entsprechenden Miethsentschädigung ein Jahreseinkommen von 950 Mk. einschließlich 90 Mk. Feuerungs-Vergütung verbunden ist, soll zum 1sten October d. Js. besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Dettmering in Steinbach-Hallenberg, oder bei mir einreichen.

Schmalkalden am 11. August 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

451. Bei dem hiesigen Amtsgericht ist zum 15ten September d. J. die Stelle eines Kanzleigehülfen zu besetzen.

Geeignete Bewerber mögen sich unter Vorlage von Zeugnissen melden.

Abterode am 9. August 1893.

Königliches Amtsgericht. J. V.: Wagner.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Bürgermeister Pius Möller zu Hattenhof zum Standesbeamten und der Beigeordnete Johann Joseph Harengel daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rothemann, dessen Sitz nach Hattenhof verlegt worden ist.

Versetzt: der Amtsrichter Schott in Borken an das Amtsgericht in Hanau,

der Regierungs- und Forstrath Brinkmann von Gumbinnen nach Cassel für den Forstinspectionsbezirk Cassel-Treysa,

der Oberförster Rohnert in Altmorschen vom 1. October d. J. ab in gleicher Eigenschaft nach Mühlenbeck im Regierungsbezirk Stettin.

Verliehen: dem Rechnungsrevisor Zibell und dem Gerichtskassen-Rendanten Zschorlich in Marburg der Charakter als Rechnungsrath,

dem Gerichtsschreiber, Secretair Siebert daselbst der Charakter als Kanzleirath.

Uebertragen: dem Bürgermeister Brennecke in Hess. Oldendorf die durch den Tod des Bürgermeisters Mohrmann erledigte Stelle des Stempelvertheilers daselbst.

Entlassen: der Gerichtsassessor Brunner auf seinen Antrag aus dem Justizdienst behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst der Stadt Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt.

2. Nachtrag

zu den

Statuten

der

Lebens-Versicherungsbank „Kosmos".

Artikel 31 sub 2 wird in Zukunft heißen:

2) Fünfzehn Prozent (15%), wenn der Gewinn fünfzigtausend Gulden (Gld. 50,000) oder weniger beträgt, oder soviel weniger, als nach der sub 1 genannten Auszahlung übrig ist, und bei einem Gewinn von mehr als fünfzigtausend Gulden (Gld 50,000) noch zehn Prozent (10%) von dem Ueberschuß an die Commissäre, den Verwaltungsrath und die Direction unter sich zu vertheilen, und zwar:

A. zehn Prozent (10%) an die Commissäre

B. dreissig Prozent (30%) an den Verwaltungsrath

C. sechzig Prozent (60%) an die Direction.

Von dem, was hiernach vom Gewinne übrigbleibt, kommen zur Vertheilung:

A. An die Actionäre:

a. wenn der Gewinn fünfzigtausend Gulden (Gld. 50,000) oder weniger beträgt, zwanzig Prozent (20%) des ganzen Gewinnes,

b. wenn der Gewinn mehr als fünfzigtausend Gulden (Gld. 50,000) beträgt, zwanzig Prozent (20%) von den ersten fünfzigtausend Gulden (Gld. 50,000) und fünf Prozent (5%) vom Ueberschuß.

B. An die Versicherten, welche unter die durch die Verwaltung festzustellenden Bestimmungen fallen, der Rest unter der Bedingung, daß der Reservefonds wenigstens einhundertachtzigtausend Gulden (Gld. 180,000) beträgt.

Hat der Reservefonds diese Höhe nicht erreicht, dann werden fünfzig Prozent (50%) dieses Restes dem Reservefonds zugewiesen, um diesen wieder auf einhundertachtzigtausend Gulden (Gld. 180,000) zu bringen.

Der Reservefonds wird besonders nach den durch den Verwaltungsrath, mit Genehmigung der Commissäre festzustellenden Regeln verwaltet.

Auf Antrag der Commissäre und des Verwaltungsrathes beruht die Verfügung darüber bei den Actionären.

Die Zinsen, zu drei und ein halb Prozent (3½%) berechnet, werden dem Fonds jährlich zugeschlagen. Sobald der Reservefonds einen Betrag von sechshunderttausend Gulden (Gld. 600,000) erreicht hat, wird die Allgemeine Versammlung beschließen, in wie weit die Zinsen daraus dem Reservefonds noch zugeschlagen werden sollen.

Artikel 32 wird heißen:

Außergewöhnliche Gewinne durch Verloosung aus angelegten Geldern werden so lange zur Verstärkung des Reservefonds verwendet, bis dieser die Summe von sechshunderttausend Gulden (Gld. 600,000) erreicht hat und kommen darnach ausschließlich zum Vortheile der Actionäre.

Dem vorstehenden in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 6. März d. Js. aufgestellten, von der Niederländischen Regierung unter'm 23. März d. Js. bestätigten zweiten Nachtrage zu den Statuten der

Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos" zu Zeist, (Holland)

wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 8. Juni 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 24. Juni 1893.

(L. S.) **Der Minister des Innern.**

Im Auftrage

gez. **Haase.**

Druck von Emil Streisand, Berlin C., Seydelstraße 29.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 23. August 1893.

Nachdem des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 24sten v. M. Allergnädigst geruht haben, mir das Präsidium der Königlichen Regierung hierselbst zu übertragen, habe ich heute mein neues Amt angetreten.

Mit Freuden übernehme ich die Verwaltung dieses schönen Landes. Ich stelle meine ganze Kraft und mein bestes Können in den Dienst desselben, mit der Hoffnung, daß es mir gelingen möge, die idealen und materiellen Interessen desselben zu pflegen und zu fördern.

Für meine Amtsführung erbitte ich mir Seitens der Bewohner Vertrauen, Seitens der Behörden und Beamten freundliche Unterstützung entgegenbringen zu wollen.

Cassel am 18. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.
Graf **Clairon d'Haussonville.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

452. Vom 1. September ab sind nach dem Kongostaate Postanweisungen bis zum Betrage von 500 Franken zulässig.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft. Berlin W. am 9. August 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

453. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20sten v. M. (§. 483 der Protokolle) Nachstehendes beschlossen:

1. Die Jahresmenge Branntwein, welche die einzelnen Brennereien zum niedrigeren Abgabensatze herstellen dürfen, ist für das Betriebsjahr 1893/94 provisorisch in der Weise festzusetzen, daß
   a. für die bestehenden Brennereien die seitherigen Kontingentsmengen in Kraft bleiben,
   b. für die neu entstandenen landwirthschaftlichen Brennereien auf Antrag nach Maßgabe von §. 10 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1890 (§. 339 der Protokolle) genehmigten Vorschriften und unter Zugrundelegung der für die Kontingentirung auf die Betriebsjahre 1890/91 bis 1892/93 festgestellten Verhältnißzahlen entsprechende Kontingentsmengen zu ermitteln sind. Von der Zuziehung von Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft zur Vornahme der örtlichen Ermittelungen kann abgesehen werden.

2. Wenn eine bisher am Kontingent noch nicht betheiligte landwirthschaftliche Brennerei oder eine am Kontingent bereits betheiligte Brennerei, welche während der ganzen Dauer der Kontingents-Periode geruht hat, jedoch nicht gänzlich abgemeldet worden ist, die definitive Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingents-Periode beanspruchen, oder eine am Kontingent bereits betheiligte Brennerei den Anspruch erheben will, daß ihr Betrieb für die abgelaufene Kontingents-Periode als ein unregelmäßiger behandelt werde, so ist ein bezüglicher schriftlicher Antrag zu stellen. Derartige Anträge dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Brennerei gelegen ist, vor dem 1. October 1893 eingegangen sind. Für die der Abfindung unterliegenden Brennereien kann diese Frist von den Directivbehörden bis zum 15. November 1893 verlängert werden.

Für Brennereien, welche bis zum 30. September 1893 noch nicht betriebsfähig hergestellt worden sind, ist der Antrag auf Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingents-Periode unzulässig.

Vorstehender Bundesrathsbeschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 17. August 1893.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

454. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Friedrich Flindt in Wiesbaden zum Consul für Chile in Wiesbaden ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Flindt in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 18. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

455. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß Gesuche pensionirter oder ausgeschiedener Elementarlehrer und Lehrerinnen um Gewährung von Unterstützungen nicht an den Herrn Minister, sondern an uns oder an den Herrn Ober-Präsidenten zu richten sind.

Cassel am 10. August 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

456. In der Anlage werden „Maßregeln gegen die Cholera ꝛc." zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Besondere Abdrücke dieser Anlage können zum Preise von 20 Pfg. für das Exemplar von dem Verlage des reformirten Waisenhauses hier bezogen werden.

Cassel am 19. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

457. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juli 1893.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Weizen ℳ ₰	Roggen ℳ ₰	Gerste ℳ ₰	Hafer ℳ ₰	Erbsen (gelbe) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße) ℳ ₰	Linsen ℳ ₰	Eß-Kartoffeln ℳ ₰	Stroh ℳ ₰	Heu ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch ℳ ₰	Kuhfleisch ℳ ₰	Schweinefleisch ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch ℳ ₰	Speck, geräuchert ℳ ₰	Eß-Butter ℳ ₰	c. für 60 Stück Eier ℳ ₰
1	Cassel	16 20	15 61	16 03	18 44	25 95	32 03	47 25	7 33	8 12	12 80	1 38	1 04	1 60	— 98	1 13	1 65	2 54	3 33
2	Fritzlar	16 21	14 71	16 79	17 55	20 —	25 —	40 —	6 40	8 60	12 70	1 05	1 —	1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	3 30
3	Fulda	17 06	15 51	18 50	19 —	25 —	26 —	36 —	6 —	7 57	13 —	1 —	— 73	1 45	— 67	— 85	1 90	2 38	3 24
4	Hanau	17 28	15 54	15 11	18 06	29 —	22 —	39 —	4 07	5 98	13 50	1 20	— 88	1 56	— 89	1 —	2 04	2 64	3 90
5	Hersfeld	18 —	17 —	17 —	18 33	27 —	29 —	39 —	4 —	8 25	15 —	1 13	— 80	1 20	— 80	1 20	1 80	2 40	3 —
6	Hofgeismar	16 —	16 —	17 —	18 50	36 —	34 —	40 —	8 —	9 —	14 25	1 10	1 10	1 10	— 80	1 10	1 80	2 40	3 30
7	Marburg	17 —	16 50	17 —	19 50	19 —	25 —	48 —	8 —	8 —	12 50	1 20	1 —	1 30	— 85	1 20	1 70	2 50	3 30
8	Rotenburg	16 —	14 —	17 —	19 —	30 —	30 —	40 —	5 50	7 50	12 —	1 —	1 —	1 30	— 80	1 20	2 —	2 60	3 —
	Summa	133 75	124 87	134 43	148 38	211 95	223 03	329 25	49 30	63 02	105 75	9 06	7 55	10 71	6 59	8 68	14 69	19 66	26 37
	Durchschnittsbetrag	16 72	15 61	16 80	18 55	26 49	27 88	41 16	6 16	7 88	13 22	1 13	— 94	1 34	— 82	1 09	1 84	2 46	3 30

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1 ℳ ₰	Mehl: Roggen Nr. 1 ℳ ₰	Gersten-: Graupe ℳ ₰	Gersten-: Grütze ℳ ₰	Buchweizengrütze ℳ ₰	Hirse ℳ ₰	Reis, Java ℳ ₰	Kaffee: Java, mittlerer ℳ ₰	Kaffee: gelber (gebrannter) ℳ ₰	Schweineschmalz ℳ ₰	Speisesalz ℳ ₰
1	Cassel	— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	2 90	3 99	1 60	— 20
2	Fritzlar	— 22	— 22	— 40	— 60	— —	— 40	— 40	2 80	3 20	1 50	— 20
3	Fulda	— 27	— 24	— 56	— 46	— 48	— 40	— 48	2 90	3 98	1 70	— 20
4	Hanau	— 40	— 30	— 64	— 36	— —	— 46	— 68	2 60	3 60	1 55	— 20
5	Hersfeld	— 30	— 20	— 50	— 60	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 34	— 24	— 48	— 36	— —	— 40	— 40	2 60	3 20	1 80	— 20
7	Marburg	— 36	— 24	— 48	— 40	— 50	— 40	— 50	2 60	3 40	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 28	— 21	— 40	— 50	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa	2 41	1 87	3 96	3 68	1 48	3 26	4 —	22 20	28 37	12 85	1 60
	Durchschnittspreis	— 30	— 23	— 50	— 46	— 49	— 41	— 50	2 78	3 55	1 61	— 20

Cassel am 16. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

458. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat August 1893 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9	68	6	72	4	26
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9	68	6	72	4	26
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	9	53	8	40	3	41
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	9	53	8	40	3	41
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	9	35	6	68	4	52
6	" Homberg .	dgl. . . .	9	35	6	68	4	52
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	9	35	6	68	4	52
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	10	40	6	83	4	11
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	10	40	6	83	4	11
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	10	40	6	83	4	11
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	10	40	6	83	4	11
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9	95	7	53	4	58
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	95	7	53	4	58
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9	95	7	53	4	58
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	9	62	7	88	4	73
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	9	71	7	49	4	73
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	9	71	7	49	4	73
18	" Marburg .	Marburg .	10	24	6	83	4	20
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	10	24	6	83	4	20
20	" Frankenberg	dgl. . . .	10	24	6	83	4	20
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	9	98	6	30	3	94
22	" Melsungen	dgl. . . .	9	98	6	30	3	94
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	8	60	4	73	2	63
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	9	98	7	25	5	51

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 14. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

459. Einverstanden mit den Ausführungen Ihres Berichtes vom 17. Juli d. Js. will Ich hiermit genehmigen, daß für einen Zeitraum von ein und einem halben Jahre bei der Besetzung der Stellen von Schutzmännern der Königlichen Polizei-Verwaltungen von der Bestimmung des Zusatzes 2 zu §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern abgewichen werden darf, sofern diese Stellen ordnungsmäßig ausgeschrieben sind und sich Unteroffiziere mit einer mindestens neunjährigen Militärdienstzeit um dieselben nicht beworben haben.

Kiel am 25. Juli 1893.

Wilhelm, R.

Graf Eulenburg. v. Kaltenborn.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß zufolge Erlasses der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 1sten d. M. bei Ausführung der Ordre nachstehende besondere Vorschriften Anwendung finden werden:

Die unter Abweichung von den Anstellungsgrundsätzen Angenommenen bezw. Anzunehmenden dürfen nicht den Militärpersonen des Friedensstandes angehören. Die Erwerbung der Civilversorgungsberechtigung ist den betreffenden Personen ausnahmlos versagt, sofern auf sie nicht §. 1 dritter und vierter Absatz der Anstellungsgrundsätze Anwendung findet, welche lauten:

„Der Civilversorgungsschein kann außerdem solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem activen Dienste im Heere oder in der Marine, in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte active Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben.

Der Civilversorgungsschein hat in diesen Fällen nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger activer Militärdienstzeit Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger activer Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte active Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben, oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten activen Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates."

Die einzustellenden Mannschaften müssen, — sofern es sich nicht um städtische Nachtwacht-Mannschaften handelt — in der Armee oder in der Marine gedient und mindestens die Charge eines Unteroffiziers erlangt haben. Die definitive Anstellung darf erst nach Ablauf einer angemessenen Probedienstzeit herbeigeführt, dann aber ein Vorbehalt der Kündigung nicht gemacht werden.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß den bei mir anzubringenden Bewerbungsgesuchen außer den Militärpapieren ein Physicatsattest beizulegen ist, aus welchem hervorgeht, daß der Bewerber neben körperlicher Rüstigkeit mit gutem Seh- und Hörvermögen ausgestattet und mit chronischen Krankheiten nicht behaftet ist.

Cassel am 19. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

460. Vorlesungen an der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover. — Winter-Semester 1893/94. —

Beginn: 3. October 1893. — Director, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spital-Klinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Cursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spital-Klinik für kleine Hausthiere. — Prof. Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operations-Uebungen; Ambulatorische Klinik. — Prof. Tereg: Physiologie, II. Theil. — Prof. Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Professor Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie. — Oberlehrer Haeseler: Physik. — Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Klusmann: Anatomisch-physiologische Repetitorien. — Repetitor Dr. Kupffender: Physikalisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

die Direction der thierärztlichen Hochschule.

Erledigte Stellen.

461. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene zweite Pfarrstelle in Witzenhausen werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel am 14. August 1893.

Königliches Consistorium. I. V.: Fuchs.

462. Bewerber um die erledigte Stelle des Archidiakonus bei der hiesigen lutherischen Gemeinde werden hierdurch veranlaßt, ihre deshalbigen Gesuche nebst erforderlichen Zeugnissen bis zum 15. September d. J. bei dem mitunterzeichneten Superintendenten einzureichen.

Schmalkalden am 21. August 1893.

Das lutherische geistliche Ministerium: Obstfelder, Oberpfarrer und Superintendent. Mohme, Diakonus.

Der Stadtvorstand. I. V. Arnhardt.

463. Die mit dem Kirchendienst verbundene katholische Schulstelle in Hofbieber wird am 1. October d. J. vacant. Das Einkommen der Stelle beträgt neben freier Wohnung, aber einschließlich der Feuerungs-Vergütung, jährlich 1050 Mark.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen 14 Tagen dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Noll in Hofbieber, oder dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Fulda am 12. August 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Für den Landrath: Regenborn, Regierungs-Assessor.

464. Bewerberinnen um die in Folge Verzichts der seitherigen Inhaberin neu zu besetzende Stelle einer Lehrerin an der evangelischen Elementarschule dahier werden aufgefordert, sich baldigst und spätestens bis zum 31. August d. J. unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Der Anfangsgehalt beträgt 1000 Mark jährlich und steigt von vier zu vier Jahren um 150 Mark bis zum Maximal-Gehalt von 1750 Mark jährlich.

Fulda am 31. Juli 1893.

Der Königliche Stadtschulvorstand:
F. Rang.
Richard Müller. Robert Kircher. Rhiel.

465. Durch freiwilligen Rücktritt des Inhabers ist die Stelle des hiesigen Bürgermeisters frei geworden. Die Amtsdauer des neu zu wählenden Bürgermeisters ist auf 8 Jahre und das Jahresgehalt auf 1000 Mark festgesetzt.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs und etwaiger Zeugnisse bis zum 30sten d. M. an den Unterzeichneten einreichen.

Kirchhain am 16. August 1893.

Der Ausschußvorsteher Maus.

466. Bei dem hiesigen Amtsgerichte ist die Stelle eines Kanzleigehülfen sofort zu besetzen.

Nur tüchtige Kanzleigehülfen, welche namentlich in Grundbuchsachen schon längere Zeit beschäftigt gewesen sind, wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse melden.

Wetter bei Marburg am 17. August 1893.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Roßbach zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Abterode,

die Rechtscandidaten von Gehren und Habermann zu Referendaren,

der Forstmeister Sprengel in Melsungen zum Forstamtsanwalt,

der Förster auf Probe Dörr und der Forstaufseher Jericho zu Förstern in Mottgers und Hauswurz,

Versetzt: der Gerichtsvollzieher Krahl in Homberg an das Amtsgericht in Cassel.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Maßregeln gegen die Cholera.

A. Allgemeine Maßnahmen seitens der Behörden.

1. Die Polizeibehörden müssen **von jedem Erkrankungs- oder Todesfall** an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten **sofort in Kenntniß gesetzt werden.** Wo bereits eine Verpflichtung zur Anzeige derartiger Erkrankungs- und Todesfälle besteht, soll dieselbe neu eingeschärft werden, wo sie noch nicht oder nur betreffs der Erkrankungsfälle besteht, ist sie einzuführen bezw. auf die Todesfälle auszudehnen. Namentlich sind auch die Führer der Flußfahrzeuge zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Fälle zu verpflichten. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen[1]) haben die Ortspolizei-Behörden Listen nach anliegendem Muster O. (Anlage I.) fortlaufend zu führen. Anlage I.

Die Polizeibehörde hat, sobald der Ausbruch oder der Verdacht des Auftretens von Cholera gemeldet ist, unverzügliche Ermittelungen durch den beamteten Arzt über Art, Stand und Ursache der Krankheit vornehmen zu lassen.

Jeder erste festgestellte Cholerafall in einer Ortschaft ist alsbald telegraphisch dem Kaiserlichen Gesundheitsamte mitzutheilen; demselben sind ferner täglich gedrängte Uebersichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle unter Benennung der Ortschaften und Bezirke auf gleichem Wege zu übermitteln.

Ausserdem ist über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Massgabe des anliegenden Formulars (Anlage II.) Kenntniss zu geben. Die Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, daß bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vorangegangenen Woche bis Sonnabend einschließlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Gesundheitsamte eingehen. Anlage II.

Hat sich an einem Orte ein Choleraherd entwickelt, so ist es nothwendig, daß fortlaufende Nachrichten über den Gang und Stand der Seuche, womöglich täglich, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2. Die zuständigen Behörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob etwa **Messen, Märkte und andere Veranstaltungen,** welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgebrochen ist.

3. **Schulkinder,** welche außerhalb des Schulortes wohnen, dürfen, solange in dem Letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen; desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. An Orten, wo die Cholera **heftig** auftritt, sind die Schulen zu schließen.

Gleichartige Bestimmungen müssen auch hinsichtlich des Besuchs jedes anderweitigen Unterrichts erlassen werden.

4. Für den **Eisenbahnverkehr** gelten die in der Anlage III. enthaltenen Bestimmungen. Anlage III.

5. Die Polizeibehörde eines Ortes wird je nach den Umständen auf solche **Personen** ein besonderes Augenmerk zu richten haben, welche dort sich aufhalten, nachdem sie **kurz zuvor in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen waren.** Es empfiehlt sich, die Zugereisten einer, nach ärztlichem Dafürhalten zu bemessenden, aber nicht über 5 Tage vom Tage der Abreise aus dem Choleraorte hinausgehenden Beobachtung zu unterstellen; jedoch in schonender Form und so, daß Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden.

Die von der Landes-Centralstelle für zuständig erklärten Verwaltungsbehörden können für den Umfang ihres Bezirks oder für Theile desselben anordnen, dass zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer Frist von 5 Tagen vor ihrer Ankunft in von Cholera betroffenen Orten oder Bezirken aufgehalten haben, ihre Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden haben.

[1]) Zur Benutzung für Aerzte, Polizeibeamte rc. ist der Anlage I. ein Formular zu einer Zählkarte beigefügt.

6. Besondere Massregeln, insbesondere Beschränkungen des Aufenthaltes oder der Arbeitsstätte können bei Krankheits- oder Ansteckungsverdacht erforderlich werden gegen Obdachlose oder einen festen Wohnsitz nicht besitzende oder berufs- oder gewohnheitsmässig umherziehende Personen (Zigeuner, Landstreicher, fremdländische Auswanderer, die Bevölkerung der Flussfahrzeuge und der die öffentlichen Gewässer befahrenden Holzflösse). Anlage IV.

7. Die Polizeibehörde des von Cholera ergriffenen Ortes hat dafür zu sorgen, dass inficirte oder infectionsverdächtige Gegenstände vor wirksamer Desinfection nicht in den Verkehr gelangen. Insbesondere ist dort, wo sich ein Cholera-herd entwickelt hat, die Ausfuhr von Milch, von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Hadern und Lumpen zu verbieten. Ausgenommen sind die auf hydraulischem Wege zusammengepressten, in mit Eisenband verschnürten Ballen im Grosshandel versandten Lumpen, ferner neue Abfälle, die direct aus Spinnereien, Webereien, Confections- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle, neue Papierschnitzel, sowie endlich unverdächtiges Reisegepäck.

Für den Postpacketverkehr aus Choleraortschaften kann vorgeschrieben werden, dass der Inhalt der Packete auf der Verpackung oder der Begleitadresse bezeichnet sein muss.

Einfuhrverbote gegen inländische Choleraorte sind nicht zulässig. Inwieweit die Einfuhr bestimmter Waaren-Gegenstände aus dem Auslande zu untersagen ist, unterliegt der Bestimmung der Landes-Centralbehörde.

Es kann angebracht sein, gebrauchte Betten, Leib- und Bettwäsche und Kleidungsstücke, welche aus Choleraorten mitgebracht sind, zu desinficiren. Ausserdem dürfen nur solche Gegenstände, welche nach ärztlichem Dafürhalten als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind, zwangsweise einer Desinfection unterworfen werden.

8. Im Uebrigen ist eine Beschränkung des Gepäck- und Güterverkehrs, sowie des Verkehrs mit **Post-** (Brief- und Packet-) **Sendungen** nicht zulässig.

9. Für den **Transport der Kranken** sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken und dergl.) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinficiren.

10. Die **Leichen** der an Cholera Gestorbenen sind in mit einer desinficirenden Flüssigkeit getränkten Tüchern gehüllt einzusargen. Der Sarg muss dicht und am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder eines andern aufsaugenden Stoffes bedeckt sein. Die Leichen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn ein gesonderter Raum für die Aufstellung nicht vorhanden ist. Das Waschen der Leichen ist zu vermeiden. Ihre Ausstellung im Sterbehause oder im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten.

Die Beerdigung der Cholera-Leichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen. Die Beförderung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen, als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsorte, ist zu untersagen.

11. In den von Cholera ergriffenen oder bedrohten Ortschaften ist die gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit **Nahrungs- und Genußmitteln** besonders sorgfältig zu handhaben. In Ausnahmefällen kann es nöthig werden, Verkaufsräume zu schließen oder Vorräthe zu vernichten.

12. Für reines **Trink- und Gebrauchswasser** ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist an Choleraorten das Wasser aus Kesselbrunnen von gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigung von oben her nicht genügend geschützt sind, nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direct in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen). Wasserwerke müssen einer beständigen Aufsicht unterworfen sein (vergl. Anlage V.). Anlage V

Brunnen, welche nach Lage oder Bauart einer gesundheitsgefährlichen Verunreinigung ausgesetzt sind, sind zu schließen.

Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltabfälle, ist zu verbieten, insbesondere ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe strengstens zu untersagen.

13. Für rasche Abführung der **Schmutzwässer** aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen. In öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer sollten Schmutzwässer aus Choleraorten nur eingeleitet werden, nachdem Desinfectionsmittel (Anlage VI.) in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben. Anlage V

14. Vorhandene **Abtrittsgruben** sind, solange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfection von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen, nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (Eisenbahn-Stationen, Gasthäusern und dergleichen) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

15. Die **Desinfectionen** sind nach Maßgabe der Anweisung (Anlage VI.) zu bewirken. In größeren Städten ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfectionsanstalten, in welchen die Anwendung heißen Wasserdampfes als Desinfectionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken. Die auf polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfectionen sollten unentgeltlich geschehen.

Anlage VII.

16. Eine, etwa nach dem Muster der Anlage VII. auszuarbeitende **Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten** ist in eindringlicher Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

B. Besondere Maßregeln, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

Wo nicht bereits dauernd Gesundheits-Commissionen bestehen oder für den Fall drohender Choleragefahr vorgesehen sind, sind solche einzurichten.

Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Ortes in Bezug auf die im Abschnitt A. Nr. 11 bis 14 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und ist auf Beseitigung der vorgefundenen Mißstände unter besonderer Berücksichtigung der früher vorzugsweise von Cholera betroffenen Oertlichkeiten, hinzuwirken, sowie das sonst Erforderliche in die Wege zu leiten.

Anlage VIII.

Sobald verdächtige Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen, sind geeignete Untersuchungsobjecte in vorgeschriebener Verpackung mit jeder nur thunlichen Beschleunigung an die von den Landesbehörden im voraus zu bezeichnenden Stellen behufs bacteriologischer Feststellung zu senden. Es ist erwünscht, dass in dieser Weise bereits vor Eintreffen des beamteten Arztes vom behandelnden Arzt vorgegangen wird.

Ist die Cholera festgestellt, so sind:

1. die Cholerakranken von anderen, als den zu ihrer Behandlung und Pflege bestimmten Personen abzusondern. Kranke, deren ungünstige häusliche Verhältnisse eine sachgemässe Pflege und Absonderung nicht gestatten, sind — falls der beamtete Arzt es für unerlässlich und ohne ihre Schädigung für zulässig erklärt — **in ein Krankenhaus** oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum zu **überführen.**

Verdächtig Erkrankte sind bis zur Beseitigung des Verdachtes wie Cholerakranke zu behandeln.

Unter Umständen kann es sich empfehlen, die Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige **Evacuation** kann nothwendig werden betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergleichen) aufweisen. Zur Unterbringung der Evacuirten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

2. Besonders wichtig ist es, bei **den ersten Fällen** in einem Orte eingehende und umsichtige **Nachforschungen** anzustellen, wo und **wie sich die Kranken inficirt haben**, um gegen diesen Punkt die Maßregeln in erster Linie zu richten.

3. Die Gesundheits-Commissionen haben sich beständig durch fortgesetzte Besuche in den einzelnen Häusern der Ortschaft **über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu erhalten**, den sanitären Zuständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Haushaltsabfälle und Schmutzwässer, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken, namentlich auch die Schliessung gefährlich erscheinender Brunnen zu veranlassen.

4. **In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen,** hat die Commission die erforderlichen Massnahmen wegen Desinfection der Abgänge, sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen in die Wege zu leiten und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfection der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen. Um der Verheimlichung inficirter Gegenstände vorzubeugen, ist es nöthig, daß eine Entschädigung für vernichtete Gegenstände gewährt werde.

5. Alle **Personen, welche** vermöge ihrer Beschäftigung **mit Cholerakranken,** deren Effecten oder Entleerungen **in Berührung kommen** (Krankenwärter, Desinfectoren, Wäscherinnen u. s. w.), sind auf die Befolgung der Desinfectionsvorschriften (Anlage VI.) besonders hinzuweisen.

6. Der Bedarf an Unterkunftsräumen, Pflegepersonal, **ärztlicher Hülfe, Arznei-, Desinfections-** und Transportmitteln ist bei Zeiten sicher zu stellen. Desgleichen ist ein Raum zur Unterbringung von Leichen bereit zu halten.

Anlage I. (Muster O.)

Liste der Cholerafälle.

1. Ort der Erkrankung.	2. Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk).	3. Familien-Name	4. Geschlecht		5. Alter	6. Stand oder Gewerbe	7. Stelle der Beschäftigung	8. Tag der Erkrankung.	9. Tag des Todes.	10. Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist).
		des Erkrankten								
			männlich	weiblich						

Zu Anlage I.

Zählkarte.

Ort der Erkrankung: . . . .
Wohnung: (Straße, Hausnummer, Stockwerk). . . . .
. . . .
. . . des Erkrankten.
Familien-Name: . . . .
Geschlecht: männlich, weiblich (Zutreffendes ist zu unterstreichen).
Alter: . . . .
Stand oder Gewerbe: . . . .
Stelle der Beschäftigung: . . . .
. . . .
Tag der Erkrankung: . . . .
Tag des Todes: . . . .

Bemerkungen
(insbesondere auch ob, wann und woher zugereist).

. . . .
. . . .

Anlage II.

Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzusenden.

Nachweisung

über die in der Zeit vom . . . . bis . . ten . . . . 189 .
vorgekommenen Cholerafälle.
Choleraverdächtige Fälle sind nicht aufzunehmen.

Namen der Ortschaft (mit Angabe des Verwaltungsbezirks).	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung).	Neu erkrankt sind.	Davon innerhalb der letzten 5 Tage vor der Erkrankung oder bereits krank von auswärts zugegangen.	Gestorben sind.	Bemerkungen, insbesondere Tag des Ausbruchs im Berichtsorte; Angabe des Orts, woher die in Spalte 4 aufgeführten Personen zugezogen u. s. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Anlage III.

Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten.

1. Von den Gesundheitsbehörden wird den Eisenbahndirektionen mitgetheilt, welche Stationen mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen sind und eine geeignete Krankenunterkunft bieten. Auf allen diesen Stationen, welche im Folgenden als **Kranken-Uebergabestationen** bezeichnet sind, ist von der Eisenbahnverwaltung vorsorglich auf die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten zur vorläufigen Unterbringung von auf der Eisenbahn Erkrankten bis zu ihrer Aufnahme in eine Krankenanstalt Bedacht zu nehmen. Wenn ein besonderes Gelaß nicht verfügbar gemacht werden kann, so genügt es, einen Raum auszuwählen, welcher im Bedürfnißfalle sofort behufs Aufnahme von Kranken geräumt werden kann. Im Nothfalle ist der Kranke bis zur Abholung in dem auszurangirenden auf ein Nebengleise zu stellenden Wagen, in welchem er befördert worden ist, zu belassen.

2. Bei Annäherung der Cholera an die Grenze werden auf den von den Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden **Zollrevisionsstationen des Grenzgebietes**, wo ein erheblicher Zutritt von Reisenden aus dem von der Cholera ergriffenen Lande stattfindet, Aerzte bei der Ankunft der Züge **ständig anwesend** sein, um an der Cholera Erkrankten oder der Erkrankung Verdächtigen ihre Hülfe angedeihen zu lassen. Eine Untersuchung **aller** Reisenden ist nicht die Aufgabe der Aerzte; diese werden jedoch bei der Zollabfertigung anwesend sein und eintretenden Falles über die Nothwendigkeit der Desinfection von schmutziger Wäsche, getragenen Kleidungsstücken und sonstigen etwa mit Choleraentleerungen beschmutzten Gepäck-Gegenständen Entscheidung treffen (vergl. Nr. 13.).

3. Im **Innern** des Landes findet beim Auftreten der Cholera eine regelmäßige Untersuchung der Reisenden nicht statt; es werden jedoch dem Personal die Stationen bekannt gegeben, auf welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind. Die Bezeichnung dieser Stationen erfolgt durch die **Landes-Centralbehörde** unter Berücksichtigung der Verbreitung der Epidemie und der Verkehrsverhältnisse.

4. Auf den zu 2 und 3 bezeichneten Stationen sind zur Vornahme der Untersuchung Erkrankter die erforderlichen Räume, welche thunlichst mit einem Closet versehen sein oder unmittelbar zusammenhängen müssen, von der Eisenbahnverwaltung, soweit sie ihr zur Verfügung stehen, herzugeben.

5. Ein Verzeichniß sämmtlicher unter 1—3 bezeichneten Stationen, aus welchem auch ersichtlich ist, wo Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind, ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, zu übergeben.

6. Die Schaffner haben dem Zugführer von jeder während der Fahrt vorkommenden auffälligen Erkrankung insbesondere von schwerem Brechdurchfall sofort Meldung zu machen. Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

Der Erkrankte ist der nächsten im Verzeichniß aufgeführten Uebergabestation zu übergeben, wenn er dies wünscht oder wenn sein Zustand eine Weiterbeförderung unthunlich macht. Berührt der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Uebergabestation eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation **ungesäumt telegraphisch** Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Verlangt der Erkrankte seine Reise fortzusetzen, so ist die ärztliche Entscheidung darüber, ob der Reisende weiter befördert werden darf, auf der nächsten Station, auf welcher ein Arzt anwesend ist, einzuholen.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Unterwegsstation **vor** der nächsten Uebergabestation (Nr. 1) verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern. Der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst zu isoliren sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

7. Sobald eine Choleraerkrankung eintritt, sind sämmtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus dem Wagenabtheil, in welchem sich der Erkrankte befindet und, wenn mehrere Wagenabtheile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämmtlichen Abtheilen zu entfernen und in einem anderen Abtheil und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden unterzubringen. Bei der Ankunft auf der Kranken-Uebergabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in demselben Wagenabtheil befunden haben, sofort dem etwa anwesenden Arzte zu bezeichnen, damit dieser denselben die nöthigen Weisungen ertheilen kann.

Im Uebrigen muß das Eisenbahnpersonal beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der größten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit Alles

vermieden wird, was zu unnöthigen Besorgnissen unter den Reisenden oder beim sonstigen Publikum Anlaß geben könnte.

8. Der Wagen, in welchem sich ein Cholerakranker befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfection zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinfection, sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahnpersonen- und Schlaf-Wagen bei Choleragefahr enthält die diesen Grundsätzen unter „Nr. I" beigefügte Anweisung.

9. Mit dem Inhalte der in Anlage VI. beigefügten Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera sind sämmtliche Eisenbahnbeamte genau bekannt zu machen. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinficiren zu lassen (vergl. Anlage VI.); die in gleiche Lage gekommenen Reisenden sind auf die Nothwendigkeit derselben Maßnahmen aufmerksam zu machen.

Alle Personen, welche mit Cholerakranken in Berührung kommen, müssen bis nach stattgehabter gründlicher Reinigung ihrer Hände unbedingt vermeiden, die letzteren mit ihrem Gesicht in Berührung zu bringen, da durch directe Zuführung des Krankheitsstoffes durch den Mund in den Körper eine Ansteckung erfolgen kann. Es ist deshalb auch streng zu vermeiden, während oder nach dem Umgange mit Kranken vor erfolgter sorgfältiger Reinigung der Hände zu rauchen oder Speisen und Getränke zu sich zu nehmen.

10. Eine besondere Sorgfalt ist der Erhaltung **peinlicher Sauberkeit** in allen Bedürfnißanstalten, **Abtritten und Pissoirs** auf den Stationen zuzuwenden, die Sitzbretter der Aborte sind durch Abwaschung mit einer Lösung von Kaliseife (siehe Anlage VI. unter I, 3) mindestens einmal täglich zu reinigen. Eine **Desinfection** der Aborte, welche alsdann mit Kalkmilch (siehe Anlage VI. unter II, 8) und unter wiederholtem Uebergießen der Fußböden mit Kalkmilch, soweit sie diese Behandlung vertragen, zu bewirken ist, erfolgt lediglich auf den Stationen der Orte, an welchen die Cholera ausgebrochen ist und auf solchen Stationen, wo dies ausdrücklich angeordnet werden sollte. Die zur Beseitigung üblen Geruchs für die warme Jahreszeit allgemein getroffenen Bestimmungen werden jedoch hierdurch nicht berührt.

11. Der Boden zwischen den Geleisen ist, sofern er auf den Stationen in Folge Benutzung der in den Zügen befindlichen Bedürfnißanstalten verunreinigt ist, durch wiederholtes Uebergießen mit Kalkmilch gehörig zu desinficiren.

12. Eine **Beschränkung des Eisenbahngepäck- und Güterverkehrs** findet, abgesehen von dem bezüglich einzelner Gegenstände ergangenen Ausfuhr- und Einfuhrverbote, nicht statt.

13. Eine **Desinfection von Reisegepäck und Gütern** findet künftig nur in folgenden Fällen statt:

a. Auf den zu 2 bezeichneten Zollrevisionsstationen erfolgt auf Anordnung der ständig anwesenden Aerzte die Desinfection von schmutziger Wäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, welche zum **Gepäck** eines Reisenden gehören, sofern dieselben nach ärztlichem Ermessen als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind.

b. Die Desinfection von **Expreß-, Eil- und Frachtgütern** erfolgt nur bei solchen Gegenständen, welche nach Ansicht der Orts-Gesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere u. s. w. unterliegen keiner Desinfection.

Die Einrichtung und Ausführung der Desinfection wird von den Gesundheitsbehörden veranlaßt, welchen von dem Eisenbahnpersonal thunlichst Hülfe zu leisten ist.

14. Sämmtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der Polizeibehörden und der beaufsichtigenden Aerzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Verhältnissen ausführbar ist, unbedingte Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mittheilungen zu machen. Von allen Dienstanweisungen und Maßnahmen gegen die Choleragefahr und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Gesundheitsbehörden Mittheilung zu machen.

15. Ein Auszug dieser Anweisung, welcher die Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen **auf der Eisenbahnfahrt** enthält, ist unter „Nr. II." diesen Grundsätzen beigefügt. Von diesen Verhaltungsmaßregeln ist jedem Fahrbeamten eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen.

16. Von jedem durch den Arzt als Cholera erkannten Erkrankungsfall ist seitens des betreffenden Stationsvorstehers **sofort** dem vorgesetzten Betriebsamt und der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll:

a. Ort und Tag der Erkrankung.

b. Name, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten.

c. Woher der Kranke zugereist ist.

d. Wo der Kranke untergebracht ist.

Nr. 1.

Anweisung

über die Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Choleragefahr.

I. Behandlung der gewöhnlichen Personenwagen.

1. Während der Dauer einer Choleraepidemie im Inlande oder in einem benachbarten Gebiete ist für eine besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der Personenwagen Sorge zu tragen.

Die in den Zügen befindlichen Bedürfnißanstalten sind regelmäßig zu desinficiren und zu dem Zweck die Trichter und Abfallrohre nach Reinigung mit Kalkmilch zu bestreichen, die Sitzbretter mit Kaliseifenlösung zu reinigen (vergl. Nr. 4 und Anlage VI. unter II, 8).

2. Ein Personenwagen, in welchem ein Cholerakranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfection zu überweisen, welche in nachstehend angegebener Weise zu bewirken ist.

Bei Personenwagen 1. und 2. Klasse sind die etwa durch Entleerung des Kranken beschmutzten Stellen, auch der Polsterungen — mit Lappen, die mit Kaliseifenlösung (vergl. Nr. 4) befeuchtet sind sorgfältig und wiederholt abzureiben; demnächst ist der inficirte Wagen durchweg einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen, und sodann in einem warmen, luftigen und trockenen Raum mindestens sechs Tage lang aufzustellen.

Bei Personenwagen 3. und 4. Klasse sind die inneren und äußeren Seitenwänden des Wagens, Fußböden, Sitze, Trittbretter mit Kaliseifenlösung abzuwaschen, insbesondere die etwa durch Ausleerung der Kranken beschmutzten Stellen sorgfältig und wiederholt abzureiben; demnächst ist der inficirte Wagen mindestens 24 Stunden lang unbenutzt an einem warmen, luftigen und trockenen Raum aufzustellen.

Die bei der Reinigung beschmutzter Stellen verwendeten Lappen sind zu verbrennen.

3. Bei Massentransporten von Personen der 3. und 4. Wagenklasse, welche aus einer von der Cholera ergriffenen Gegend herkommen, muß, auch wenn während der Fahrt ein Erkrankungsfall sich nicht ereignet hat, besondere Sorgfalt auf die Reinhaltung der Wagen verwendet werden. Wenn irgend thunlich sind dieselben nach jedesmaliger Beendigung eines solchen Transports ebenso zu behandeln, wie bezüglich der Personenwagen 3. und 4. Klasse in Nr. 2 bestimmt ist. Doch können die Wagen, nachdem sie trocken geworden sind, sofort wieder benutzt werden.

4. Zur Herstellung von Kalkmilch wird 1 Liter zerkleineter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk mit 4 Liter Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $^3/_4$ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet in einem gut geschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

Zur Herstellung von Kaliseifenlösung werden 3 Theile Seife (sogen. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife) in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. $^1/_2$ kg Seife in 17 Liter Wasser).

II. Behandlung der Schlafwagen und der in denselben befindlichen Ausrüstungsgegenstände.

1. Werden von dem Laufe der Schlafwagen Gegenden berührt, in welchen Cholerafälle vorgekommen sind, so muß nach Beendigung der Fahrt die gebrauchte Wäsche desinficirt werden. Zu diesem Zweck ist dieselbe mindestens 24 Stunden lang in einer Lösung von Kaliseife (vergl. I. Nr. 4) zu belassen, demnächst mit Wasser zu spülen und zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Laken, die Bezüge der Bettkissen und der Decken, sowie die Handtücher.

2. Die Closets sind wie unter I. Nr. 1 bestimmt, zu behandeln.

3. Ist ein Schlafwagen von einem Cholerakranken oder der Cholera verdächtigen Reisenden benutzt worden, so ist außerdem die Desinfection des Wagens selbst erforderlich. Letztere hat in der unter I. Nr. 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen, jedoch sind die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matratzen, nachdem sie zunächst mit Kaliseifenlösung stark angefeuchtet sind, in Dampfapparaten zu desinficiren. Am besten sind solche Apparate, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^1/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

4. Für den Fall, daß es sich als nothwendig erweisen sollte, einen Schlafwagenlauf gänzlich einzustellen, bleibt Bestimmung vorbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen.

2. Die mit der Desinfection beauftragten Arbeiter haben jedesmal, wenn sie mit inficirten Dingen in Berührung gekommen sind, sich gründlich zu reinigen und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinficiren zu lassen (vergl. Anlage VI.).

Nr. 11.

Verhaltungsmaßregeln

für

das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt.

1. Von jeder auffälligen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, insbesondere von schwerem Brechdurchfall, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

2. Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

3. Ein Verzeichniß sämmtlicher Stationen, welche mit den erforderlichen Krankentransportmitteln ausgerüstet sind, und eine geeignete Krankenunterkunft bieten (Kranken-Uebergabestationen), wird nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, übergeben. Aus dem Verzeichniß ist auch ersichtlich, auf welchen Stationen ständig Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind.

Der Erkrankte ist der nächsten im Verzeichniß aufgeführten Uebergabestation zu übergeben, wenn er dies wünscht oder wenn sein Zustand eine Weiterbeförderung unthunlich macht. Berührt der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Uebergabestation eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Kranken-Uebergabestation **ungesäumt telegraphisch Meldung** zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Verlangt der Erkrankte seine Reise fortzusetzen, so ist die ärztliche Entscheidung darüber, ob der Reisende weiter befördert werden darf, auf der nächsten Station, auf welcher ein Arzt anwesend ist, einzuholen. Will der Erkrankte den Zug auf einer Unterwegsstation vor der nächsten Uebergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern, der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst zu isoliren sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

4. Sobald eine Choleraerkrankung eintritt, sind sämmtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus dem Wagenabtheil, in welchem sich der Erkrankte befindet und, wenn mehrere Wagenabtheile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus **diesen sämmtlichen** Abtheilen zu entfernen und in einem anderen Abtheil und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden unterzubringen.

5. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, sich **sorgfältig zu reinigen** und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinficiren zu lassen; die in gleiche Lage gekommenen Reisenden sind auf die Nothwendigkeit derselben Maßnahmen aufmerksam zu machen.

Anlage IV.

Grundsätze

für die gesundheitliche Ueberwachung des Binnenschifffahrts- und Flößereiverkehrs.

1. Zur Verhütung der Choleraverbreitung durch den Binnenschifffahrts- und Flößereiverkehr werden (falls nicht für einzelne Stromstrecken Einschränkungen sich empfehlen) **alle** stromauf- oder stromabwärts fahrenden oder auf dem Strome liegenden Fahrzeuge (Schiffe jeder Art und Größe und Flöße) womöglich täglich nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften ärztlich untersucht. Die ärztliche Untersuchung erfolgt in Ueberwachungsbezirken entweder auf dem Strome während der Fahrt oder an bestimmten Ueberwachungsstellen. Um dem Ueberwachungsdienste innerhalb eines in Betracht kommenden Stromgebiets die erforderliche Einheitlichkeit zu sichern, ist es zweckmäßig, die Leitung des gesammten Dienstes einem hierfür besonders zu ernennenden Kommissar zu übertragen.

Inwieweit Dienst-Fahrzeuge der Ueberwachung unterliegen sollen, richtet sich nach den besonderen Vereinbarungen zwischen dem Kommissar und den betheiligten Verwaltungen.

2. Es empfiehlt sich, jedem Ueberwachungsbezirke mindestens zwei **Aerzte** zuzutheilen. Dem einen Arzte wird die Leitung des gesammten Ueberwachungsdienstes innerhalb des Bezirks, einem anderen die Stellvertretung des Leiters, im Falle derselbe amtlich in Anspruch genommen oder sonst behindert ist, übertragen.

Dem leitenden Arzte wird seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde das nöthige Personal an Exekutivbeamten, Bootsleuten, Krankenwärtern und Mannschaften zum Kranken- und Leichentransport und zur Durchführung der Desinfection überwiesen, soweit es nicht für zweckmäßig erachtet wird, die Annahme desselben den leitenden Aerzten selbst zu übertragen.

Innerhalb eines Bezirks können nach Bedarf Nebenüberwachungsstellen eingerichtet werden, welche in der Regel nur mit einem Arzte zu besetzen sind.

3. Für den Dienst auf dem Strome wird für jeden Ueberwachungsbezirk mindestens **ein Dampfer** bereit gestellt.

Die Dampfer sind mit den nöthigen Arznei- und Desinfectionsmitteln, einer Trage und mit einem so ausreichenden Vorrath an unverdächtigem Trinkwasser dauernd ausgerüstet zu halten, daß von letzterem erforderlichenfalls ein Theil an die passirenden Fahrzeuge abgegeben werden kann.

Neben den Dampfern sind für jeden Ueberwachungsbezirk die nöthigen Boote zur Verfügung zu stellen.

Sämmtliche Dienstfahrzeuge der Ueberwachungsbezirke führen eine weiße Flagge.

Es empfiehlt sich die etwaigen Telephonanlagen der Strombau- und anderer Spezial-Verwaltungen für den Ueberwachungs-Dienst zur Verfügung zu stellen.

4. Jede Ueberwachungsstelle ist durch eine weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift „Ueberwachungsstelle — Halt!" und durch eine große weiße Flagge kenntlich zu machen.

In jedem Ueberwachungsbezirk und zwar in möglichster Nähe der Ueberwachungsstellen sind, falls nicht bereits vorhanden, Einrichtungen zu treffen, welche gesondert

a. die Unterbringung und Behandlung von Kranken,
b. die Unterbringung und Beobachtung von Verdächtigen

ermöglichen.

Auch sind die erforderlichen Desinfectionsmittel in genügender Menge zu beschaffen und bereit zu halten.

An den Ueberwachungsstellen und anderen geeigneten Orten der Ueberwachungsbezirke insbesondere den regelmäßigen Anlegestellen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Fahrzeuge unverdächtiges Trinkwasser einnehmen können. Die Stellen, an denen das Wasser zu entnehmen ist, sind durch Tafeln 2c. kenntlich zu machen, auf denen in weithin lesbarer Schrift der Vermerk: „Wasser für Schiffer" anzubringen sein wird. Die mit dem Untersuchungsdienst betrauten Beamten haben darauf zu achten, daß jedes Fahrzeug brauchbares Trinkwasser an Bord hat. Bei jeder Schiffsrevision ist die Bemannung eindringlich vor der Gefahr des Trinkens und sonstiger Benutzung des Fluß- und Kanalwassers zu warnen. Auch ist dahin zu wirken, daß jeder Schiffsführer sich im Besitze der Druckschrift: „Wie schützt sich der Schiffer vor der Cholera? — zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt", befindet.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß im Bedarfsfalle die Benutzung von Begräbnißplätzen für Beerdigung von Choleraleichen nicht auf Schwierigkeiten stößt.

Die Vorstände der Ueberwachungsbezirke haben bei jeder Gelegenheit darauf zu achten und dahin zu wirken, daß nichts, was zur Verbreitung der Cholera geeignet ist, insbesondere nicht undesinficirte Stuhlentleerungen in das Wasser gelangen. Es ist darauf hinzuwirken, daß besondere Gefäße zur Aufnahme von Stuhlentleerungen auf jedem Fahrzeuge vorhanden sind.

5. Die in dem Stromgebiet verkehrenden Fahrzeuge sind, unbeschadet der für die regelmäßig verkehrenden Personen-Dampfer etwa anzuordnenden Ausnahmen, zu verpflichten an jeder Ueberwachungsstelle ohne Aufforderung anzuhalten und das Untersuchungspersonal an Bord zu nehmen.

Dieselbe Verpflichtung ist den auf dem Strome befindlichen Fahrzeugen in dem Falle aufzuerlegen, wenn sie von dem durch die weiße Flagge kenntlichen Untersuchungsfahrzeuge durch ein Zeichen (Anrufen, Dampfpfeife, Glockensignal oder Heben und Senken der Flagge) dazu aufgefordert werden.

Jedes auf dem Strom verkehrende Fahrzeug hat eine gelbe und eine schwarze Flagge bei sich zu führen. Die gelbe Flagge ist bei dem Vorhandensein einer unter den Erscheinungen der Cholera erkrankten Person, die schwarze Flagge bei dem Vorhandensein einer Leiche aufzuziehen. Fahrzeuge, auf denen sich eine solche Person oder eine Leiche befindet, haben bei Annäherung eines Untersuchungsfahrzeuges ohne Aufforderung zu halten.

In welchem Umfange der Schifffahrts-Verkehr während der Nachtstunden zu beschränken ist, wird mit Rücksicht auf die dabei in Betracht kommenden Umstände (örtliche Verhältnisse, Jahreszeit) festzusetzen sein.

6. Die in Nr. 1 vorgesehene Untersuchung ist so zu handhaben, daß den Fahrzeugen ein möglichst geringer Aufenthalt bereitet und der Verkehr so wenig als möglich gehemmt wird. Sie wird folgendermaßen ausgeführt:

Der Arzt begiebt sich in Begleitung eines Polizeibeamten auf das Fahrzeug und unterzieht alle auf demselben befindlichen Personen einer Untersuchung auf Choleraerkrankung, der begleitende Polizeibeamte durchsucht dasselbe nach etwa versteckten Personen. Werden Personen, welche unter den Erscheinungen der Cholera erkrankt sind, vorgefunden, so sind dieselben sofort vom Fahrzeug zu entfernen, ebenso grundsätzlich die übrigen Insassen. Dieselben sind in den in Nr. 4 bezeichneten Räumen unterzubringen. Sofern zur Absonderung der anscheinend Gesunden ausreichende Unterkunftsräume nicht vorhanden sind, können solche Personen vorläufig auf dem Fahrzeug belassen werden.

Die Beobachtung der anscheinend Gesunden hat 5 Tage zu dauern. Ereignete sich die Erkrankung auf einem dem regelmäßigen Personenverkehr dienenden Dampfer, so werden nach Lage des Falles weniger störende Anordnungen zu treffen sein.

Zum Transport der Kranken sind die Untersuchungsfahrzeuge thunlichst nicht zu benutzen. In der Regel wird dazu der Handkahn des untersuchten Fahrzeuges verwendet werden können. Derselbe ist vor der Zurückgabe zu desinficiren.

Von den Abgängen der Kranken ist sofort (nach Anlage VIII.) eine Probe an die dazu bestimmte Untersuchungsstelle abzusenden. Zum Transport geeignete Gefäße und Verpackungsmaterial sind vorräthig zu halten.

Die Kleidungs- und Wäschestücke der Kranken sind sofort zu desinficiren. Das Bettstroh ist zu verbrennen oder mit Kalkmilch übergossen zu vergraben. Die Wohn- und Schlafräume, die Küche, der Abort, bezw. das zu Stuhlentleerungen bestimmte Gefäß, sowie das Kiel- (Bilge-) Wasser des Fahrzeuges, auf welchem Kranke vorgefunden wurden, sind zu desinficiren; außerdem sind alle Räume des Fahrzeuges auf etwa vorhandene Abgänge zu durchsuchen.

Für die Bewachung des geräumten Fahrzeuges ist Sorge zu tragen.

Die erforderlichen Desinfectionen werden nach Maßgabe der Anlage VI. ausgeführt.

7. Die vorgeschriebenen Desinfectionsmaßregeln sind unter der persönlichen Verantwortung des leitenden Arztes auszuführen und zwar, bis ein völlig sicheres Hülfspersonal herangebildet ist, unter der persönlichen Aufsicht eines Arztes.

8. Diejenigen Fahrzeuge auf denen Choleraleichen oder verdächtig Erkrankte vorgefunden wurden, sind nach erfolger Desinfection 5 Tage zu beobachten.

Eine Beobachtung von gleicher Dauer kann über solche Fahrzeuge verhängt werden, deren Führer oder Mannschaften ihre Person oder ihre Fahrzeuge der Untersuchung zu entziehen suchen, dem Untersuchungspersonal Widerstand leisten oder sonst die Annahme begründen, daß eine Verheimlichung von cholerakranken oder choleraverdächtigen Personen oder verseuchten Gegenständen und eine Vereitelung der zur Verhütung der Cholera-Einschleppung oder Verbreitung vorgeschriebenen Maßregeln beabsichtigt wird.

9. Werden auf dem untersuchten Fahrzeuge Kranke nicht gefunden, so wird demselben nach Erfüllung der Vorschriften der Nr. 10 die Weiterfahrt gestattet. Es sind jedoch regelmäßig die auf demselben etwa vorhandenen Aborte bezw. die zu Stuhlentleerungen bestimmten Gefäße und, sofern anzunehmen ist, daß im Flußwasser selbst Cholerakeime vorhanden sind, thunlichst auch das Kiel- (Bilge-) Wasser zu desinficiren. Die Desinfection des Kiel- (Bilge-) Wassers kann unterbleiben, wenn nachgewiesen wird, daß eine solche im Laufe desselben Kalendertages bereits stattgefunden hat oder eine Untersuchung desselben mit Lackmuspapier durchweg eine starke alkalische Reaktion ergiebt.

Bei den regelmäßig verkehrenden Personendampfern kann eine Desinfection des Kiel- (Bilge-) Wassers bei Gelegenheit der täglichen Untersuchungen unterbleiben, wenn eine Desinfection desselben in angemessenen Zwischenräumen anderweit sichergestellt ist.

10. Jedem Führer eines Schiffes oder Floßes ist über die stattgehabte Untersuchung und den Umfang der etwa vorgenommenen Desinfection eine Bescheinigung nach dem gegebenen Formular auszustellen, in welcher die auf dem Schiffe vorgefundenen Personen unter gesonderter Angabe der Familienangehörigen des Führers, der Mannschaften und der sonst an Bord befindlichen Personen, wenigstens der Zahl nach aufgeführt sind. Bei der Revision ist noch besonders darauf zu achten, daß die Zahl der auf dem Schiffe oder Floße anwesenden Personen genau übereinstimmt mit der auf der letzten Revisionsbescheinigung angegebenen Zahl der Insassen.

Werden weniger Personen auf dem Fahrzeuge vorgefunden als zuletzt angegeben, so sind unverzüglich sorgfältige Ermittelungen über den Verbleib der Fehlenden anzustellen und erforderlichenfalls dieserhalb den zuständigen Polizeibehörden Mittheilungen behufs weiterer Veranlassung zu machen. Dieser Personennachweis ist jedoch für die dem regelmäßigen Personenverkehr dienenden Dampfer nicht erforderlich.

Für einzelne Stromstrecken kann es sich empfehlen auf den Namen lautende Bescheinigungen für jede auf einem Floße befindliche Person auszustellen, auf welchen die Ergebnisse der stattgehabten Untersuchungen vermerkt werden.

Ueber die Zahl und Art der untersuchten Fahrzeuge, ausgeführten Desinfectionen und angeordneten Beobachtungen, sowie über die Zahl der untersuchten, an Cholera oder choleraverdächtigen Erscheinungen erkrankten und der Beobachtung überwiesenen Personen sind genaue Nachweisungen zu führen.

11. Die leitenden Aerzte haben über alle Fälle von Cholera und choleraähnlichen Erkrankungen, sowie über alle Todesfälle thunlichst genaue Aufklärung namentlich bezüglich des Entstehungsherdes und einer etwa bereits erfolgten Krankheitsverschleppung zu suchen, sowie Material zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu sammeln. Periodische bacteriologische Untersuchungen des Flußwassers sind, soweit ausführbar, zu veranlassen.

Wahrnehmungen von gesundheitspolizeilicher Wichtigkeit, namentlich verdächtige Erkrankungen unter den Bewohnern des Ufergebiets, sind von dem leitenden Arzte unverzüglich und auf kürzestem Wege dem Commissar, oder, wo ein solcher nicht ernannt ist, der zuständigen Polizeibehörde zu melden; ferner ist von demselben über jeden Erkrankungs- und Todesfall, bei welchem Cholera festgestellt ist, oder Choleraverdacht vorliegt, telegraphische oder schriftliche Anzeige an den Commissar, die obere Verwaltungsbehörde

des Bezirks, sowie an den zuständigen beamteten Arzt zu erstatten.

Dem Kaiserlichen Gesundheitsamt sind über die gelegentlich der Schifffahrtsüberwachung vorgefundenen Cholera-Erkrankungen und Todesfälle regelmäßig Mittheilungen auf thunlichst kürzestem Wege zu machen, ebenso ist demselben das aufgesammelte wissenschaftliche Material zugängig zu machen.

Die leitenden Aerzte haben täglich nach Schluß des Dienstes eine Anzeige über den Umfang und das Ergebniß der im Laufe des Tages bewirkten Untersuchungen an den Commissar zu erstatten. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, den leitenden Aerzten der Ueberwachungsbezirke bezw. Ueberwachungsstellen Postkarten mit vorgedrucktem Formular zu liefern. Diese Karten sind noch am Tage der Ausfertigung zur Post zu befördern.

12. Die zur wirksamen Durchführung der vorstehenden Maßregeln erforderlichen Polizei-Verordnungen und sonstigen Verfügungen sind seitens der Landesbehörden zu erlassen. Bei denselben hat der Commissar die nöthigen Anträge direct zu stellen.

(Vorderseite.)

Formular.

Bescheinigung

über ärztliche Untersuchung und Desinfection des . . . .
von . . . . nach . . . . geführt durch . . . .
mit (Zahl) Personen an Bord.

Der Untersuchung				Der Desinfection			Des untersuchenden Arztes Namensunterschrift.
Ort.	Tag.	Stunde.	Befund.	Tag.	Stunde.	Umfang.	

(Rückseite.)

Verzeichniß

der an Bord des vorseitig genannten Fahrzeuges befindlichen Personen.

	Anzahl:
I. Familienangehörige des Führers:	. . . .
II. Mannschaften:	. . . .
III. Sonst an Bord befindliche Personen:	. . . .

Bemerkungen:

Anlage V.

Anforderungen, welche in Cholerazeiten an öffentliche Wasserwerke mit Sandfiltern zu stellen sind.

1. Das Filtrat jedes einzelnen Filters muß, so lange es in Thätigkeit ist, täglich einmal bakteriologisch untersucht werden. Jedes Filter muß daher eine Vorrichtung haben, welche gestattet, daß Wasserproben unmittelbar nach dem Austritt aus dem Filter entnommen werden können.

2. Filtrirtes Wasser, welches mehr als etwa 100 entwickelungsfähige Keime in 1 ccm enthält, darf nicht in den Reinwasser-Behälter geleitet werden. Das Filter muß daher so eingerichtet sein, daß ungenügend gereinigtes Wasser entfernt werden kann, ohne sich mit dem durch die anderen Filter gut gereinigten Wasser zu mischen.

Sämmtliche größere Wasser-Filterwerke sind auf die Ausführung der vorstehenden Forderungen hin einer staatlichen Kontrole zu unterwerfen.

Anlage VI.

Anweisung

zur Ausführung der Desinfection bei Cholera.

I. Als Desinfectionsmittel werden empfohlen:

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird ein Liter zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Liter Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa ¾ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser

aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. **Chlorkalk.**

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht, oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kaltem Wasser gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. **Lösung von Kaliseife**

(sog. Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theile heißem Wasser gelöst (z. B. ½ kg Seife in 17 Liter Wasser).

4. **Lösung von Carbolsäure.**

a. Carbolseifenlösung.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100 prozentige Carbolsäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3. beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Carbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife.

b. Carbolsäurelösung.

Soll reine Carbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100 prozentige Carbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. **Dampfapparate.**

Am besten sind solche Apparate, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $\frac{1}{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, ausgebildeten Desinfectoren zu übertragen.

6. **Siedehitze.**

Mehrstündiges Auskochen in Wasser, Salzwasser oder in Lauge wirkt desinficirend. Die Flüssigkeit muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfectionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter Nr. 4. vorgesehenen 100 prozentigen Carbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1. bis 3. angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissentschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

II. **Anwendung der Desinfectionsmittel.**

1. **Die Ausleerungen der Cholerakranken.** (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmich (I. Nr. 1.) gründlich gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfection der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I. Nr. 2.) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf ½ Liter der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 20 Minuten beseitigt werden.

Unter Umständen können die Entleerungen durch einstündiges Kochen (mit Wasser) unschädlich gemacht werden, alsdann sind die Gefässe, welche mit den Entleerungen in Berührung waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen.

Die desinficirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgussstellen geschüttet oder vergraben werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinficiren, und zwar ist von der Kalkmilch soviel zuzusetzen, dass das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaction darf das Schmutzwasser abgelassen werden.

2. **Hände** und sonstige **Körpertheile** müssen jedesmal, wenn sie mit inficirten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit einer desinficirenden Flüssigkeit, z. B. Chlorkalklösung (I. Nr. 2.) oder Carbolsäurelösung (I. Nr. 4.) desinficirt werden.

3. **Bett- und Leibwäsche,** sowie andere **Kleidungsstücke, Teppiche** u. dergl. werden in ein Gefäß mit Kaliseifenlösung Carbolseifenlösung oder Carbolsäurelösung gesteckt. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, dass dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über den letzteren steht.

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in Kaliseifenlösung mindestens 24 Stunden, in Carbolseifen- oder Carbolsäurelösung mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinficirt werden. Aber auch

in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfectionsflüssigkeiten (I. Nr. 3. oder 4.) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfection verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II. Nr. 2. angegebenen Weise desinficiren.

4. **Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können**, sind in Dampfapparaten (I. Nr. 5.) zu desinficiren.

Gegenstände aus Leder sind entweder nach Nr. 3. Abs. 1 und 2 zu behandeln oder mit Carbolsäure-, Carbolseifen- (I. Nr. 4.) oder Chlorkalklösung (I. Nr. 2.) abzureiben.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter I. Nr. 3. und 4. bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

5. **Holz- und Metalltheile der Möbel**, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Carbolsäure-, Carbolseifen- oder Kaliseifenlösung (I. Nr. 4. oder 3.) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der **Fußboden** kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I. Nr. 1.) desinficirt werden, welche erst nach Ablauf von 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt werden darf.

6. **Die Wände der Krankenräume** sowie Holztheile werden mit Kalkmilch (I. Nr. 1.) getüncht oder mit einer desinficirenden Flüssigkeit (I. Nr. 3., 4.) abgewaschen.

Tapeten werden mit Brod abgerieben; die verwendeten Brotkrumen sind zu verbrennen.

Nach geschehener Desinfection sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen, und reichlich zu lüften, im Winter zu heizen.

7. Durch Choleraausleerungen beschmutzter **Erdboden, Pflaster**, sowie **Rinnsteine** in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I. Nr. 1.) desinficirt.

8. Soweit **Abtritte** im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A. Nr. 14 der „Maßnahmen") zu desinficiren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung mehrmals Kalkmilch oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in einer der Häufigkeit der Benutzung entsprechenden Menge zu gießen. Tonnen, Kübel und dergl., welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitze selbst sind mit Kalkmilch oder einer der 3 Lösungen von Kaliseife, Carbolseife oder Carbolsäure zu reinigen.

9. Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist z. B. bei Matratzen und **Federbetten** in Ermangelung eines Dampfapparates oder wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln eintreten sollte, sind die zu desinficirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen trockenen vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlichte ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

Strohsäcke können mit ihrem Inhalt im Dampfapparat desinficirt werden; zweckmäßiger ist es, mit dem Stroh nach Nr. 10. zu verfahren und die Hülle wie die Wäsche (Nr. 3.) zu desinficiren.

Polstermöbel, deren Holzwerk keinen Fournierbelag hat und nicht durch Leim zusammengehalten wird, können im Dampfapparat desinficirt werden. Ist letzteres nicht angängig, so werden die Holztheile mit Kaliseifen-, Carbolseifen- oder Carbolsäure-Lösung abgewaschen, sonst, wie in Absatz 1 angegeben, behandelt.

10. Gegenstände von geringem Werthe sind zu verbrennen oder in Gruben zu schütten, daselbst mit Kalkmilch zu übergiessen und mit Erde zu bedecken.

Die Desinfection ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infection zu besorgen ist oder stattgefunden hat mit der größten Strenge durchzuführen.

Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfectionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfectionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfectionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfection.

11. Der Kiel- (Bilge-) Raum der im Fluß- und Binnenschifffahrtsverkehr benutzten Fahrzeuge wird durch Eingießen von Kalkmilch, welche, sofern Raum und Ladung es zulassen, zuvor mit der zehnfachen Wassermenge zu verdünnen ist, desinficirt.

Die frisch zubereitete Desinfections-Flüssigkeit (s. o. I. 1.) wird an verschiedenen Stellen des Kielraumes dem Kiel- (Bilge-) Wasser — erforderlichen Falls unter Anwendung eines Trichters — zugesetzt und durch Umrühren mittels Stangen oder dergleichen mit demselben gemischt. Von der Flüssigkeit muß soviel eingegossen werden, daß das im Bilgeraum entstehende Gemisch einen Streifen rothes Lackmus-

papier stark und dauernd blau färbt; diese Prüfung ist nicht dort, wo die Kalkmilch zugesetzt worden ist, vielmehr an einer anderen geeigneten Stelle auszuführen und zwar in der Weise, daß das Lackmuspapier vor etwaiger Berührung mit der Wandung z. B. durch ein Blechrohr geschützt ist.

Wo die Raumverhältnisse es zulassen, wird die Desinfection in der Regel am einfachsten durch Zusatz von soviel Desinfectionsflüssigkeit erreicht, daß die ursprüngliche Menge des Bilgewassers etwa verdoppelt ist.

Vor Ablauf von mindestens einer Stunde darf das mit der Desinfectionsflüssigkeit versetzte Bilgewasser nicht ausgepumpt werden.

Ein Hineinschütten von gebranntem Kalk in den Kielraum hat keine genügend desinficirende Wirkung.

Eiserne Fahrzeuge, welche Bilgewasser nicht haben, bedürfen in der Regel keiner Desinfection des Kielraumes.

Anlage VII.

Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beachtende Verhalten.

1. **Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich** in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann auch, wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. **Die Ausbreitung nach anderen Orten** geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerakranke oder kürzlich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andrerseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, **hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen,** bei sich **aufzunehmen.** Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst **geregelte Lebensweise** führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht, oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. Man genieße **keine Nahrungsmittel,** welche **aus einem Hause** stammen, in welchem **Cholera** herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit übertragen werden kann, z. B. **frisches Obst, frisches** Gemüse, Milch, **sind an Choleraorten nur in** gekochtem **Zustande zu genießen, sofern man über die unverdächtige Herkunft nicht zuverlässig unterrichtet ist. Nach gleichen Grundsätzen ist mit derartigen Nahrungsmitteln zu verfahren, welche aus Choleraorten herrühren.** Insbesondere wird vor dem Gebrauch **ungekochter** Milch gewarnt.

6. Alles **Wasser,** welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu **vermeiden.**

Verdächtig ist Wasser aus Kesselbrunnen gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigungen von oben her nicht genügend geschützt sind, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht einer wirksamen Filtration unterworfen worden ist. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser im Sinne der Nr. 6 zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen, und **nur gekochtes Wasser** zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem **zum Hausgebrauch dienenden** Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. **Jeder Cholerakranke** kann der **Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung** der Krankheit

werden, und es ist deswegen rathsam, die **Kranken**, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem **Krankenhause** zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein **Cholerahaus.**

Ebenso besuche man zur Cholerazeit **keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden** (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

11. In **Räumlichkeiten**, in welchen sich **Cholerakranke** befinden, **soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen**, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit **beschmutzten Kleider** und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfections-Anweisung (II. Nr. 3) angegeben ist, zu **desinficiren.**

13. Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß **Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen** und der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinficirt werden können, müssen in besonderen Desinfectionsanstalten vermittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände und die etwa beschmutzten Kleidungsstücke alsbald desinficiren (II. Nr. 3 der Desinfections-Anweisung). Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch **gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände** in den Mund zu bringen, welche im **Krankenraum** verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Cigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die **Leiche** sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhaus vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinficirt sind. Namentlich dürfen **sie nicht undesinficirt** nach anderen Orten **verschickt** werden.

Den Empfängern von **Sendungen**, welche derartige Gegenstände aus **Choleraorten** erhalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfectionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinficiren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinficirt ist.

18. **Andere Schutzmittel** gegen Cholera, als die hier genannten, **kennt man nicht** und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps u. s. w.) abgerathen.

Anlage VIII.

Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der Seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Theil davon ab, daß ihre Durchführung auch Seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntnisse setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen, und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben so oft ihren Gemeinsinn bei ähnlichen Gelegenheiten in hohem Maße bethätigt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im Allgemeinen, wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vortheilhaftesten einsetzen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengestellt:

1. Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich event. telegraphisch*) der Behörde zu melden.

2. Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitsmaßregeln anzuwenden in Bezug auf Desinfection, Isolirung u. s. w., wie bei einem wirklichen Cholerafall.

3. Sämmtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinficiren nach der gegebenen Anweisung.

Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboden u. s. w.

4. Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Läßt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Cholerakranken bereit gestellten und mit Desinfectionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.

*) Kosten für Porto und Telegramme werden ersetzt werden.

5. Das Wartepersonal ist zu unterweisen, wie es sich in Bezug auf Desinfection der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.

6. Es ist darauf zu halten, daß der Infectionsstoff nicht durch Wegschütten der undesinficirten Ausleerungen, durch Waschen der beschmutzten Bekleidungsstücke, Gefäße u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infection von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen und es ist zu beantragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen und die Anwohner inficirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

7. Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effecten derselben unter Aufsicht und Verschluß zu halten bis zum Eintreffen des Medicinalbeamten oder bis Seitens der Ortspolizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.

8. Ueber die Art und Weise, wie die Infection im vorliegenden Falle möglicherweise zu Stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverschleppung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von inficirten Effecten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.

9. Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werthe ist, wird von den Dejektionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge in nicht desinficirtem Zustande behufs bakteriologischer Untersuchung in ein reines trockenes Glas zu füllen sein. Im Nothfalle genügen für diesen Zweck wenige Tropfen. Auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.

Die wohlverpackten Gegenstände sind sofort unter Beachtung der nachstehenden „Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjecte" an die für den Bezirk bezeichnete Untersuchungsstelle zu senden.

Zu Anlage VIII.

Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjecte.

1. Die zur Untersuchung bestimmten Proben sind womöglich in ganz frischem Zustande abzusenden. Je länger sie bei der Zimmertemperatur stehen, um so ungeeigneter werden sie für die Untersuchung; ebenso wirken nachtheilig irgend welche Zusätze (auch Wasser).

2. Von Leichentheilen kommen nur Abschnitte des mit verdächtigem Inhalt angefüllten Dünndarms in Betracht. Vorkommendenfalls ist die betreffende Section sobald als möglich vorzunehmen. Vom Dünndarm sind womöglich drei doppelt unterbundene 15 cm lange Stücke herauszunehmen und zwar:

a) aus dem mittleren Theil des Ileum,
b) etwa 2 m und
c) dicht oberhalb der Ileocoecalklappe.

Besonders werthvoll ist das letztbezeichnete Stück; es sollte niemals bei der Sendung fehlen.

3. Die unter 1 und 2 erwähnten Gegenstände werden, und zwar Entleerungen und auch Leichentheile von jedem Erkrankten bezw. Gestorbenen getrennt, ohne vorausgegangene Desinfection, in passende **trockene** Glasgefäße gebracht. Dieselben müssen genügend stark in den Wandungen und sicher verschließbar sein. Dünne bauchige Einmachegläser, deren Rand einen festen Verschluß nicht zuläßt, sind zu verwerfen. Am besten sind die sogen. Pulvergläser der Apotheken mit weitem Hals und eingeschliffenem Glasstöpsel. Andere Gläser müssen einen glatten cylindrischen Hals haben, der durch einen reinen, gut passenden Korkstöpsel fest verschlossen wird. Für dünnflüssige Entleerungen können auch Arzneiflaschen benutzt werden. Alle Verschlüsse sind durch übergebundene feuchte Blase oder Pergamentpapier zu sichern. Siegellacküberzüge sind nur im Nothfall zu verwenden. Nach Füllung und Verschluß sind die Gefäße mit einem fest aufzuklebenden oder sicher anzubindenden Zettel zu versehen, der genaue Angaben über den Inhalt unter Bezeichnung der Person, von welcher er stammt, und der Zeit der Entnahme (Tag und Stunde) enthält.

4. Sofern die Gefässe nicht mit einer dicht schliessenden, festen Hülse umgeben sind, müssen sie unter Benutzung von Papier, Heu, Stroh, Häcksel oder anderem elastischem Material in einem kleinen Kistchen derart verpackt werden, daß sie darin beim Transport sicher und fest liegen und, falls mehrere Gefäße zusammen gepackt werden, nicht aneinander stoßen.

Am besten bleiben die Proben erhalten, wenn sie in Eis verpackt (in wasserdichten Behältern) zur Versendung kommen. Zerbrechliche Cigarrenkisten sind ungeeignet. Das Kistchen wird mit deutlicher Adresse und der Bezeichnung **„durch Eilboten zu bestellen"** versehen.

5. Die Sendung ist, wenn thunlich, zur Beförderung in der Nacht aufzugeben, damit die Tageswärme auf den Inhalt nicht einwirkt.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 30. August 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 18. August 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2125 die Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Finland kommende Waaren. Vom 17. August 1893; und unter

Nr. 2126 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 11. August 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

467. Vom 1. September ab wird das Meistgewicht der Postpackete im Verkehr mit Italien von 3 auf 5 kg erhöht.

In der Taxe tritt aus diesem Anlaß eine Aenderung nicht ein. Berlin W. am 17. August 1893.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

468. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistags für den Kreis Homberg vom 29. Juli 1893 an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Johannes Wittich in Mühlhausen der Gutsbesitzer Philipp Nöll in Holzhausen als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Homberg gewählt worden ist, und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 24. August 1893.

Königliche Generalkommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

469. In der Anlage werden die Abänderungen der Statuten der „Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft" (North British and Mercantile Insurance Company) zu London und Edinburg nebst Genehmigungs-Urkunde unter Hinweis auf die Bekanntmachungen auf Seite 52 des Amtsblatts von 1871 und Seite 296 von 1882 hiermit veröffentlicht.

Cassel am 22. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

470. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8ten d. M. dem Pferdezuchtvereine für Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die er mit Genehmigung des dortigen Ministeriums im October d. J. zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz Loose zu vertreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden werden aufgefordert, den Vertrieb der Loose im diesseitigen Bezirk nicht zu beanstanden.

Cassel am 25. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

471. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Großherzoglich Hessischen Regierung die Erlaubniß zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Ober-Seemen nach Büdingen bezüglich des Preußischen Staatsgebiets ertheilt worden ist.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Cassel am 22. August 1893.

Namens des Bezirks-Ausschusses: Der Vorsitzende.
J. V.: Viehmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

472. Der zweite Abschnitt unserer diesjährigen Obstverwerthungskurse im pomologischen Garten hierselbst findet statt:

für Damen vom 29. August bis 1. September,
für Herren vom 5. September bis 8. September.

Die Thätigkeit erstreckt sich hierbei besonders auf die verschiedenen Verwerthungsarten des Kern- und späteren Steinobstes und ist den Theilnehmern sowie auch anderen Interessenten die Verarbeitung eigenen Obstes hierbei ermöglicht.

In Anbetracht der diesjährigen reichen Obsternte verfehlen wir nicht, nachdrücklichst zu dem Besuch dieser Kurse aufzumuntern.

Anmeldungen zu denselben sind zu richten an den Leiter der Kurse, Herrn Institutsgärtner Carl Huber in Cassel, pomologischer Garten, Frankfurter Landstraße 50. Cassel am 14. August 1893.

Die Direction des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungsbezirk Cassel.
von der Malsburg.

473. Vom 1. September d. J. ab fährt Personenzug Nr. 103 Gießen-Cassel, wie folgt:
Gießen ab 4 20, Marburg ab 5 08, Treysa 6 15, Wabern 6 59, Cassel an, wie seither, 8 00 Vorm.
Die Abfahrtszeiten von den Zwischenstationen sind aus den auf den Stationen ausgehängten Schalterbekanntmachungen und aus den Aushangfahrplänen ersichtlich.
Hannover am 22. August 1893.
Königliche Eisenbahn-Direction.

474. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Das Winter-Semester 1893/94 beginnt am 16. October d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Verträge:
Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor Professor Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Betriebslehre: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Ramm. Rindviehzucht: Derselbe. Schafzucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Prof. Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspektor Beißner. Nutzholzpflanzen: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agrikultur-Chemie: Dr. Schwarz. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Bertkau. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Professor Dr. Kochs. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Mineralogie: Geheimer Bergrath Professor Dr. Laspeyres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Professor Huppertz. Baukonstruktionslehre: Derselbe. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Kulturtechnische Uebungen: Derselbe. Landesvermessung: Professor Koll. Theorie der Beobachtungsfehler und Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Landmeßkunde: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe und Dozent Dr. Reinhertz. Praktische Geometrie: Dozent Dr. Reinhertz. Geodätisches Seminar: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Professor Dr. Veltmann. Stereometrie und sphärische Trigonometrie: Derselbe. Mathematische Uebungen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Gothein. Landwirthschaftsrecht: Amtsrichter Dr. Schumacher. Fischzucht: Geheimer Medizinalrath, Prof. Dr. Freiherr von la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.
Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen Preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.
Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.
Poppelsdorf bei Bonn im August 1893.
Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

475. Hessen-Nassauische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft. — Gemäß §. 29 Absatz 3 des diesseitigen Genossenschafts-Statuts vom 5. December 1887 mache ich hiermit bekannt, daß für die Anmeldung derjenigen Betriebsveränderungen, welche auf die Umlegung der Beiträge Bezug haben, auch in diesem Jahre genau dieselben Vorschriften bestehen, wie sie in meiner Bekanntmachung vom 25. April 1889 unter Abschnitt 4 Absatz 6 ff.*) näher bezeichnet sind.
Cassel am 10. August 1893.
Der Landes-Director der Provinz Hessen-Nassau.
E. von Hundelshausen.

476. In der Anlage veröffentlichen wir unsere Bekanntmachung vom 19ten d. M., betreffend die Verloosung und Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serie 14.
Cassel am 21. August 1893.
Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

477. Die Ausreichung weiterer Zinsscheine zu denjenigen noch nicht gekündigten Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. Serie 14 (rosa), deren letzter Zinsschein am 1. September d. J.

*) Anlage zu Ziffer 317 des Regierungs-Amtsblatts Nr. 23 von 1889.

fällig ist, wird von Montag den 28sten d. M. an bis zum 28. October d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, durch die communalständische Landes-Hauptkasse im Landeskreditkassen-Gebäude, gleicher Erde, gegen Rücklieferung der deshalbigen Anweisungen (Talons) stattfinden.

Mit den eingelieferten Talons sind doppelt aufgestellte Verzeichnisse derselben einzureichen, zu denen die Formulare daselbst, sowie bei den auswärtigen Landesrentereien des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel kostenfrei verabfolgt werden.

Auf schriftlichen Verkehr mit Privatpersonen kann sich in dieser Angelegenheit nicht eingelassen werden. Jedoch wird den außerhalb der Stadt und des Landkreises Cassel wohnenden Betheiligten freigestellt, auf ihre Gefahr und Kosten behufs Einsendung der Talons und Empfangnahme der Zinsscheine die Vermittelung der mit entsprechendem Auftrage versehenen Landesrentereien zu benutzen.

Cassel am 23. August 1893.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Erledigte Stellen.

478. Bewerber um die erledigte Stelle des Archidiakonus bei der hiesigen lutherischen Gemeinde werden hierdurch veranlaßt, ihre deshalbigen Gesuche nebst erforderlichen Zeugnissen bis zum 15. September d. J. bei dem mitunterzeichneten Superintendenten einzureichen.

Schmalkalden am 21. August 1893.

Das lutherische geistliche Ministerium: Obstfelder, Oberpfarrer und Superintendent. Mohme, Diakonus.
Der Stadtvorstand. J. V. Arnhardt.

479. Die Schul- und Küsterstelle in Malsfeld ist zum 1. October d. J. neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 1047 Mark 93 Pfg. mit freier Dienstwohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Wissemann in Malsfeld einsenden.

Melsungen am 20. August 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Negelein, Landrath.

480. Die Schul- und Küsterstelle in Connefeld ist zum 1. October d. J. neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 900 Mark mit freier Dienstwohnung. Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Both in Wichte einsenden. Melsungen am 20. August 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Negelein, Landrath.

481. Zum 1. October d. J. wird in Großauheim eine einclassige evangelische Volksschule ins Leben treten. Mit der Stelle ist ein Anfangs-Einkommen von 1000 Mk. pro Jahr und freie Wohnung resp. ein Wohnungsgeld von 250 Mk. verbunden.

Bewerber um die Stelle werden zur Einreichung ihrer Meldungsgesuche nebst Zeugnissen aufgefordert.

Hanau am 21. August 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Oertzen, Landrath.

482. Zum 1. October d. J. gelangt die mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von 710 Mk., 90 Mk. Vergütung für Feuerung neben freier Wohnung verbundene 4te Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule in Orb zur Erledigung.

Bewerbungen um diese Stelle sind bis 5. September d. J. an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Paul in Orb einzureichen.

Gelnhausen am 17. August 1893.

Namens des Schulvorstandes: Der Königliche Landrath. J. V.: Hoffmann, Kreissecretair.

483. Bewerber um die am 1. October d. J. zur Erledigung kommende 1ste Schulstelle in Vaake wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Vaake zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt einschließlich der Feuerungsvergütung neben freier Wohnung 1050 Mk.

Hofgeismar am 23. August 1893.

Namens des Schulvorstandes: Der Königliche Landrath, i. V.: J. Fehrenberg, Kreisdeputirter.

484. In der 1670 Einwohner zählenden Stadt Spangenberg im Kreise Melsungen des Regierungsbezirks Cassel ist die Stelle des Bürgermeisters neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 1500 Mk. Freie Wohnung oder Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt. Dem Bürgermeister werden voraussichtlich, wie bisher, die Geschäfte des Controleurs der städtischen Sparkasse gegen Vergütung von 200 Mk., sowie des Standesbeamten gegen Vergütung von 187 Mk. übertragen werden. Da außerdem noch etwa 40 Mk. Nebeneinnahmen dem Bürgermeister zufließen, werden die gesammten Einkünfte auf mehr als 1900 Mk. jährlich sich belaufen. Das Wahlrecht steht der städtischen Vertretung zu. Meldungen mit selbst verfaßtem Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Unterzeichneten zu richten. Melsungen am 26. August 1893.

Der Königliche Landrath v. Negelein.

485. Die Unterzeichnete sucht einen gewandten und zuverlässigen Gehülfen.

Schmalkalden am 22. August 1893.

Die Landesrenterei.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Landrath Grimm in Eschwege zum Regierungsrath bei der Königlichen Regierung in Trier,

der außerordentliche Professor Dr. Natorp zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der Hülfspfarrer Carl Fuchs in Eschersheim zum Verweser der ersten und zweiten Hofpfarrstelle in Cassel,

der Militairanwärter Hermann Meyer zum Königlichen Strommeister mit dem Wohnsitz in Veckerhagen,

der Bürgermeister Siesenop in Gilserberg zum Stellvertreter des dortigen Standesbeamten an Stelle des verstorbenen Lehrers Holzhauer,

der städtische Secretariats-Assistent W. H. Trabert in Fulda zum Standesbeamten für den dortigen Bezirk an Stelle des verstorbenen Secretariats-Assistenten Höfling.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor v. Keudell die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Eschwege,

dem praktischen Arzt Philipp Schirmer die Assistenzarztstelle am Landeshospitale in Merxhausen.

Beauftragt: der Regierungs-Secretair Faßhauer in Cassel mit Versehung der Geschäfte eines Secretairs und Controleurs bei der Königlichen Civil-Witwen- und Waisen-Commission daselbst.

Verliehen: den praktischen Aerzten, Kreis-Physikus Dr. med. Ludwig August Plitt in Hofgeismar und Kreis-Physikus Dr. med. Heinrich Carl Knatz in Schmalkalden der Charakter als Sanitäts-Rath.

Niedergelassen: die praktischen Aerzte Dr. med. Roderich Spohr in Cassel und Dr. med. Gustav Beros in Schenklengsfeld.

Verzogen: der Assistenzarzt in der Kriegsschule Dr. med. Poppe von Cassel nach Hersfeld.

Pensionirt: der Strafanstalts-Aufseher Zerfas in Ziegenhain auf sein Nachsuchen vom 1. October d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. Serie 14.

Durch die am 12ten d. M. vorgenommene Verloosung sind folgende $3^1/_2$ prozentige (rosa) Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. zur Rückzahlung bestimmt.

Serie 14.

Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 88. 143. 145. 166. 371. 482. 511. 552. 604 671. 825. 827. 870. 926. 939. 949 1004. 1011. 1125. 1176. 1213. 1298. 1312. 1315. 1365. 1373. 1943. 2113. 2122. 2145. 2433. 2458. 2487. 2489. 2681. 2745. 2859. 2890. 2901. 3017. 3204. 3218. 3309. 3341. 3356. 3373. 3412. 3499.

Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 21. 22. 23. 24. 25. 456. 457. 458. 459. 460. 496. 497. 498. 499. 500. 506. 507. 508. 509. 510. 651. 652. 653. 654. 655. 1206. 1207. 1208. 1209. 1210. 1486. 1487. 1488. 1489. 1490. 1801. 1802. 1803. 1804. 1805 1841. 1842. 1843. 1844. 1845. 2032. 2033. 2034. 2035. 2146. 2147. 2148. 2149. 2150. 2536. 2537. 2538. 2539. 2540. 2931. 2932. 2933. 2934. 2935. 3301. 3302. 3303. 3304. 3305. 4341. 4342. 4343. 4344. 4345. 4371. 4372. 4373. 4374. 4375. 4771. 4772. 4773. 4774 4775. 5436. 5437. 5438. 5439. 5440. 5906. 5907. 5908. 5909. 5910. 6661. 6662. 6663. 6664. 7386. 7387. 7388. 7389. 7390. 7496. 7497. 7921. 7922. 7923. 7924. 7925. 8531. 8532. 8533. 8534. 8535. 8681. 8682. 8683. 8684. 8685. 8786. 8787. 8788. 8789. 8790. 8796. 8797. 8798. 8799. 8800. 9541. 9542. 9543. 9544. 9545. 9866. 9867. 9868. 9869. 9870. 9931. 9932. 9933. 9934. 9935. 10591. 10592. 10593. 10594. 10595. 10661. 10662. 10663. 10664. 10665. 10916. 10917. 10918. 10919. 10920. 11061. 11062. 11063. 11064. 11065. 11116. 11117 11118. 11119. 11120. 12021. 12022. 12023. 12024. 12025. 12876. 12877. 12878. 12879. 12880. 13696. 13697. 13698. 13699. 13700. 14486. 14488. 14489. 14490. 14881. 14882. 14883. 14884. 14885. 15461. 15462. 15463. 15464. 15465. 15496 15497. 15498. 15499. 15500. 16601. 16602. 16603. 16604. 16605. 16901. 16902. 16903, 16904. 16905. 17041. 17042. 17043. 17044. 17045. 17101. 17102. 17103. 17104. 17105. 17521. 17522. 17841. 17842. 17843. 17844. 17845. 18151. 18152. 18153. 18154. 18155. 18276. 18277. 18278. 18279. 18280. 18531. 18532. 18533. 18534. 18535.

Lit. C. zu 600 Mark:

Nr 501. 502. 503. 504. 505. 716. 717.
718. 719. 720. 761. 762 763. 764. 765.
1301. 1302. 1303. 1304. 1305. 1341. 1342.
1343. 1344. 1345. 1591. 1592. 1593. 1594.
1595. 1661. 1662. 1663. 1664. 1665. 1677.
1678. 1679. 1680. 1686. 1687. 1688. 1689.
1690. 1701. 1702. 1703. 1704. 1705. 1881.
1882. 1883. 1884. 1885. 2251. 2252. 2253.
2254. 2255. 2491. 2492. 2493. 2494. 2495.
2541. 2542. 2543. 2544. 2545. 3616. 3617.
3618. 3619 3620. 3671. 3672. 3673. 3674.
3675. 3802 3803. 3804. 3805. 3876. 3877.
3878. 3880. 3936. 3937. 3938. 3939. 3996.
3997. 3998. 3999. 4000. 4076. 4077. 4078.
4079. 4080. 4316. 4318. 4319. 4320. 4641.
4642. 4643. 4644. 4645. 4831 4832. 4833.
4834. 5217. 5218. 5219. 5220. 5701. 5702.
5703. 5704. 5705. 5706. 5707. 5708 5709.
5710. 5826. 5827. 5828. 5829. 5830. 5991.
5992. 5993. 5994. 5995. 6081. 6082. 6083.
6085. 6096. 6097. 6098. 6099. 6100. 6161.
6162. 6163. 6164. 6165. 6581. 6582. 6583.
6584. 6585. 6891. 6892. 6893. 6894. 6895.
7036. 7037. 7038. 7039. 7040. 7171. 7172
7173. 7174. 7175. 8006. 8007. 8008. 8009.
8010. 8096. 8097. 8098. 8099. 8191. 8192.
8193. 8194. 8195. 8256. 8257. 8258. 8260.
8376. 8377. 8379. 8380. 10206. 10207. 10208.
10209. 10210. 10221. 10222. 10223. 10224.
10225. 10326. 10327. 10328. 10329. 10330.
10736. 10737. 10738. 10739. 11601. 11602.
11603. 11604. 11605. 12006. 12007. 12008.
12009. 12010. 13476. 13477. 13478. 13479.
13480. 13701. 13702. 13703. 13704. 13705.
13826. 13828. 13829. 13830. 13976. 13977.
13978. 13979. 13980. 14196. 14197. 14199.
14200. 14396. 14397. 14398. 14399. 14400.
14661. 14662. 14663. 14664. 14665. 14796.
14797. 14798. 14799. 14800. 14901. 14902.
14903. 14904. 14905. 15351. 15352. 15353.
15354. 15355. 15821. 15822. 15823. 15824.
15825. 15926. 15927. 15928. 15929. 15930.
16003. 16004. 16005. 17036. 17037. 17038.
17040. 17991. 17992. 17993. 17994. 17995.
19211. 19212. 19213. 19214. 19215. 19442.
19443. 19451. 19452. 19453. 19454. 19455.
21121. 21122. 21123. 21124. 21125. 21216.
21217. 21218. 21219. 21220. 22081. 22082.
22083. 22085. 22351. 22352. 22353. 22354.
22801. 22802. 22803. 22804. 22805. 23151.
23152. 23153. 23154. 23155. 23201. 23202.
23203. 23204. 23205. 23321. 23322. 23323.
25026. 25027. 25028. 25029. 25030. 25336.
25337. 25338. 25339. 25340. 26221. 26222.
26223. 26224. 26225. 26586. 26587. 26588.
26589. 26590. 26866. 26867. 26868. 26869.
26870. 27096. 27097. 27098. 27099. 27100.
27101. 27102. 27104. 27105. 27851. 27852.
27853. 27854. 27855 28706. 28707. 28708.
28709. 28710. 29396 29397. 29398. 29399.
29400. 29476. 29477 29478. 29479. 29480.
29651. 29652. 29653. 29654. 29655. 31036.
31037. 31038. 31039. 31040. 31501. 31502.
31503. 31504. 31505. 31756. 31757. 31758.
31759. 31760. 31846. 31847. 31848. 31849.
31850. 32226. 32227 32228. 32229. 32230.
32456. 32457. 32458. 32459. 32460. 33206.
33207. 33208. 33210. 34376. 34377. 34378.
34379. 34380. 34421. 34422. 34423. 34424.
34687. 34689. 34690. 35231. 35232. 35233.
35234. 35235. 35281. 35282. 35283. 35284.
35285. 35521. 35522. 35523. 35524. 35525.
35836. 35838. 35839. 35840. 36041. 36042.
36043. 36044. 36045. 36261. 36262. 36263.
36264. 36265. 36786. 36787. 36788. 36789.
36790. 37251. 37252. 37253. 37254. 37255.
37276. 37277. 37278. 37279. 37280. 37886.
37887. 37888. 37889. 37890. 38301. 38302.
38303. 38304. 38305. 38716. 38717. 38718.
38719. 38720. 38801. 38802. 38803. 38804.
38805. 39296. 39297. 39298. 39299. 39300.
39906. 39907. 39908. 39909. 39910.

Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 101. 102. 103. 104. 105. 301. 302. 303.
304. 305. 477. 478. 480. 486. 487. 488. 489. 611.
612. 613. 614. 615. 621. 622. 623. 624. 625. 641.
642. 643. 644. 645. 946. 947. 948. 949. 950.
1081. 1082. 1083. 1084. 1085. 1981. 1983. 1984.
1985. 2181. 2182. 2183. 2184. 2185. 2281. 2282.
2283. 2284. 2285. 2941 2942. 2943. 2944. 2945.

3191. 3192. 3193 3194. 3431. 3432. 3433. 3434.
3435. 4756. 4757. 4758. 4759. 4760. 4861 4862.
4863. 4864. 4865. 5021. 5022. 5023. 5024. 5025.
5321. 5322. 5323. 5324 5325. 6406. 6407. 6408.
6409. 6410. 6486. 6487. 6488 6489. 6490. 6526.
6527. 6528. 6529. 6530. 6681. 6682. 6683. 6684.
6685. 7201. 7202. 7203. 7204. 7205. 7376. 7377.
7378. 7379. 7380. 7542. 7543. 7544. 7545. 7576.
7577. 7578. 7579. 7580. 7921. 7922. 7923 7924.
7925. 8141. 8142. 8143. 8144. 8145 8381 8382.
8383. 8384. 8385. 8461. 8462. 8463 8464. 8465.
8516. 8517. 8518. 8519. 8520. 8541 8542. 8543.
8544. 8545. 8621. 8622. 8623. 8625 9056. 9057.
9058. 9059. 9060. 9266. 9267. 9268. 9269. 9270.
9516. 9517. 9518. 9519 9520. 9756. 9757 9758.
9759. 9760. 10321. 10322. 10323. 10324 10325.
11111. 11112. 11113. 11114. 11115. 12421.
12422. 12423. 12424. 12425. 12541. 12542
12543. 12544. 12545. 12821. 12822. 12823.
12824. 12825 12846. 12847. 12848 12849.
12850. 13106 13107. 13108 13109 13110.
13336. 13337. 13338 13339. 13340. 13586.
13587. 13588. 13589. 13590. 13681 13682.
13683. 13684. 13685. 13741. 13742. 13743.
13744. 13745. 14326. 14327. 14328. 14329.
14330. 14596. 14597. 14598. 14600. 14991.
14992. 14993. 14994. 14995. 15111. 15112.
15113. 15114. 15115. 15261. 15262. 15263.
15264. 15265. 15321. 15322. 15323. 15324.
15325. 15361. 15362. 15363. 15364. 15365.
15391. 15392. 15393. 15394. 15395. 15511.
15512. 15513. 15514. 15515. 15776. 15777.
15778. 15779. 15780. 16396. 16397. 16398.
16399. 16400. 17476. 17477. 17478. 17480.
17741. 17742. 17743. 17744. 17745. 17941.
17942. 17943. 17944. 17945. 17966. 17967.
17968. 17969. 17970. 18281. 18282. 18283.
18284. 18285. 19091. 19093. 19094. 19095.
19261. 19262. 19263. 19264. 19265. 19281.
19282. 19283. 19284. 19285. 19716. 19717.
19718. 19719. 19720. 20516. 20517. 20518.
20519. 20520. 20622. 20623. 20624. 20625.
20706. 20707. 20708. 20709. 20796. 20797.
20798. 20799. 20800. 20821. 20822. 20823.
20824. 20825. 20896. 20897. 20898. 20899.
20900. 21016. 21017. 21018. 21019. 21020.
21081. 21083. 21084. 21085. 21156. 21157.
21158. 21159. 21160. 21726. 21727. 21728.
21729. 21730. 23191. 23192. 23193. 23194.
23195. 23601. 23602. 23603. 23901. 23902.
23903. 23904. 23905. 24636. 24637. 24638.
24639. 24640. 25606. 25607. 25608. 25609.
25610. 26631. 26632. 26633. 26634. 26635.
27061. 27062 27063. 27064. 27065. 27241.
27242. 27243. 27244. 27245 27491. 27492.
27493. 27494. 27495. 27641. 27642. 27643.
27644. 27645. 27666. 27667. 27668. 27669.
27670. 27786. 27787. 27788. 27789. 27790.
28741. 28742. 28743. 28744. 28745. 28956.
28957. 28958. 28959. 28960. 29241. 29242.
29243. 29244. 29245. 29651. 29652. 29653.
29901. 29902. 29903. 29904. 29905. 30066.
30067. 30068 30069. 30070. 30461. 30462.
30463 30465. 30711. 30712. 30713. 30714.
30841. 30842. 30843. 30844. 30845. 31386.
31387. 31388. 31389. 31390. 31811. 31812.
31813. 31814. 31815. 31881. 31882. 31883.
31884. 31885. 32461. 32462. 32463. 32464.
32465. 33191. 33192. 33193. 33194. 33195.
33201. 33202. 33203. 33204. 33205. 33276.
33277. 33278. 33279. 33280. 33351. 33352.
33353. 33354. 33355. 33571. 33572. 33573.
33574. 33575. 33586. 33587. 33588. 33589.
33590. 33826. 33827. 33828. 33829. 33830.
33891. 33892. 33893 33894. 33895. 34161.
34162. 34163. 34164. 34165. 34521. 34523.
34524. 34525. 34751. 34752. 34753. 34754.
34755. 35096. 35097. 35098. 35099. 35100.
35266. 35267. 35268. 35269. 35270. 35546.
35547. 35548. 35549. 35550. 35941. 35942.
35943. 35944. 35945. 36151. 36152. 36153.
36154. 36155. 36181. 36182 36183. 36184.
36185. 37407. 37408. 37409. 37410. 37676.
37677. 37678. 37679. 37680. 37791. 37792.
37793. 37794. 37795 38041. 38042. 38043.
38044. 38045. 38106. 38107. 38108. 38109.
38110. 38121. 38122. 38123. 38124. 38125.
38261. 38262. 38263. 38264. 38265. 38341.
38342. 38343. 38344. 38345. 38651. 38652.
38653. 38654. 38655. 39301. 39302. 39303
39304. 39305. 39351. 39352. 39353. 39354.
39355. 39416. 39417 39418. 39419. 39420.
39541. 39542. 39543. 39544. 39545. 41501.
41502. 41503. 41504 41505. 41691. 41694.

41695.	41911.	41912.	41913.	41914.	41915.
42061.	42062.	42063.	42064.	42401.	42402.
42403.	42404.	42405	43206.	43207.	43208.
43209.	43210.	43341.	43342.	43343.	43344.
43345.	43531.	43533.	43535.	43691.	43692.
43693.	43694.	43695.	43776.	43777.	43778.
43779.	43780.	43836.	43838.	43839.	43840.
44121.	44122.	44123.	44124.	44125.	44326.
44328.	44329.	44356.	44357	44358.	44359.
44360.	44726.	44727.	44728.	44729.	44771.
44772.	44773.	44774.	44775.	45901.	45902.
45903.	45905.	45996.	45997.	45998.	45999.
46000.	46086.	46087.	46089.	46090.	46321.
46322.	46323.	46324.	46325.	46376.	46377.
46378.	46379.	46380.	46481.	46482.	46483.
46484.	46485.	46526.	46527.	46528.	46529.
46530.	46781.	46782.	46783.	46784.	46785.
46956	46957.	46958.	46959.	46960.	47461.
47462.	47463.	47464.	47465.	47541.	47542.
47543.	47544.	47545.			

Die vorbezeichneten Schuldverschreibungen werden hiermit zur **Rückzahlung** auf den **1. März 1894 gekündigt.**

Den Inhabern derjenigen Schuldverschreibungen, deren Einlösung erst **nach** Ablauf eines **Vierteljahres vom Fälligkeitstage an** erfolgt, wird in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 18. März 1885 eine mit dem Fälligkeitstage beginnende Zinsenvergütung von zwei Prozent jährlich bis zum Tage der Einlösung gewährt.

Zugleich wird zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß, wie aus dem nachstehenden Verzeichnisse ersichtlich, mit Ausnahme der noch nicht verloosten Schuldverschreibungen der Serie XIV. und derjenigen der Serie XVI **sämmtliche** Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur Rückzahlung gekündigt und mit dem Fälligkeitstermine aus der regelmäßigen Verzinsung getreten sind.

Verzeichniß

der zur Rückzahlung auf den 1. März 1893 und frühere Termine gekündigten und noch nicht eingelösten Landeskreditkassen-Obligationen.

A. Abtheilung VII. Vor 1870 ausgegebene (weiße) Obligationen.

Von diesen Obligationen sind die mit Zinsscheinen bis 1. März 1892 versehenen auf den 1. September 1888, alle übrigen für frühere Termine zur Rückzahlung gekündigt.

B. Von 1870 an ausgegebene, beiderseits kündbare (weiße) Obligationen
— für die beigesetzten Termine gekündigt. —

1) Abtheilung VIII. A. a.

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 407. (1. März 1887.)

2) Abtheilung VIII. B.

Lit. E. über 150 Mark:

Nr. 1731. (1. März 1889.)

C. Abtheilung VIII. C. Von 1870 an ausgegebene, Seitens der Inhaber unkündbare Obligationen — für die beigesetzten Termine gekündigt. —

1. (gelbe) der Serien I. bis XIII.

Serie I.

Lit. C. Nr. 796. über 600 Mark. (1. November 1881.)

Lit. D. Nr. 1892. über 300 Mark. (1. November 1881.)

Serie II.

Lit. C. Nr. 248. über 600 Mark. (1. November 1881.)

Lit. D. Nr. 1268. über 300 Mark. (1. September 1880.)

Serie IV.

Lit. E. Nr. 766. über 150 Mark. (31. December 1886.)

Serie VIII.

Lit. D. Nr. 1002. über 300 Mark. (31. December 1886.)

Serie IX.

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 445. (1. September 1882.) Nr. 604. (1. September 1886.)

Serie XI.

Lit. C. Nr. 1066. über 600 Mark. (1. März 1887.)

Serie XII.

Lit. C. Nr. 3738. über 600 Mk. (1. März 1887.)

Serie XIII.

— Sämmtlich gekündigt für den 1. März 1887. —

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 8831. 9536. 10030. 17620.

Lit. E. über 150 Mark:

Nr. 2275. 3096. 3935. 4534.

2. (rosa) der Serie XIV.

A. Auf den 1. September 1889 gekündigt:

Lit. B. über 1500 Mark:

Nr. 1741. 3589. 4920. 16332.

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 173. 3469. 5083.

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 4642. 4962. 9016. 9782. 9783. 9784. 9796. 27219. 33403. 41926.

B. Auf den 1. März 1890 gekündigt:

Lit. B. über 1500 Mark:

Nr. 1702. 1704. 1713. 1799. 16685. 16686. 16690. 18497.

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 986. 2441. 2451. 3021. 3027. 3029. 5188. 5198. 6102. 8905. 8906. 8907. 9464. 34539. 34948. 35867. 35868. 35869. 36429. 36440. 37299.

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 417. 2270. 3392. 5720. 8107. 8563. 8567. 8570. 8572. 8578. 8579. 17649. 22511. 27697. 41567. 42236. 45192. 47243.

C. Auf den 1. September 1890 gekündigt:

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 1005. 2426. 2427. 3149. 6723. 9126. 9129. 9130. 9967. 35854. 37339.

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 494. 1382. 1383. 1384. 4569. 5488. 6264. 6385. 6492. 7669. 7813. 7814. 7815. 7884. 8218. 8220. 8631. 8993. 9090. 9109. 11981. 11983. 11984. 11985. 12285. 41076. 41077. 41078. 43504. 45885. 46365. 47557. 47558.

D. Auf den 1. März 1891 gekündigt:

Lit. B. über 1500 Mark:

Nr. 281. 283. 3407. 3408. 3788. 19192.

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 690. 3185. 3201. 6945. 7970. 35842. 35843. 38914. 39749. 40297. 40490. 40586. 40587.

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 1781. 2102. 2105. 2483. 4222. 4764. 4765. 7615. 8342. 8355. 8455. 8813. 8831. 8834. 12256. 12257. 12258. 45062. 45063. 47082. 47445.

E. Auf den 1. September 1891 gekündigt:

Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 165. 2977. 3168. 3169.

Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 1135. 8383. 8384. 9096. 9097. 35237. 36554. 36555.

Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 1780. 3529. 4588. 9216. 9217. 10970. 40794. 40795. 44120. 44238. 44239. 44240. 44801. 45879.

F. Auf den 1. März 1892 gekündigt:

Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 1818. 3856. 3860. 4406. 4408. 4409.

Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 3442. 3701. 3705. 4693. 5472. 8897. 8900. 34827. 34828. 35561. 35810. 36021. 36024. 37150. 40140.

Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 3502. 3928. 4904. 7326. 7327. 8801. 8805. 10172. 12495. 14601. 46037.

G. Auf den 1. September 1892 gekündigt:

Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 145. 1546. 1547 5072. 10889. 16857. 17156. 18058.

Lit. C. zu 600 Mark.

Nr. 1435. 2021. 2022. 2025. 4268. 5353. 5374. 5647. 7070. 7304. 7467. 7469. 7586. 7621. 7622. 7852. 7853. 34402. 34504. 35323. 36799. 39850.

Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 735. 799. 866. 1225 1538. 1539. 2925. 3972. 4344. 5181. 5226. 5229. 7312. 7349. 7467. 7840. 7895. 9263. 9658. 9659. 10161. 10164. 10165. 12701. 19702. 19880. 22699. 40824. 41017. 41881. 41993. 44461. 44884. 46029. 47364.

H. Auf den 1. März 1893 gekündigt:

Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 3549. 3550. 4686. 4687. 4688. 16390.

Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 2166. 2169. 3372. 3375. 3493. 3494 5711. 5941. 7889. 9162. 9165. 9376. 9380. 9653. 11060. 14062. 14119. 26550. 29151 34810. 34864. 34865. 35903. 36322. 36325. 36846. 40072 40073. 40074. 40075. 40957.

Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 342. 343. 344. 1522. 1525. 1958. 2556. 3438. 3677. 4303. 5200. 7816. 7817. 7818. 7819. 8949. 8950. 9724. 11072. 11073. 11474. 11949. 12037. 12039. 12040. 12781. 12784. 14065. 19454. 19455. 28046. 37549. 41229. 41461. 41462. 46766.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß folgende Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur **Amortisation angemeldet** worden sind:

Abtheilung VIII. C.

Serie XI. Lit. C. Nr. 1066.

Bereits mortificirt sind:

Abtheilung VII.

Serie A. a. Nr. 1215. 1487. 2359. 5284. 6113. 6117. 6118. 6119.

Se A. b. Nr. 286. 1062. 1162. 3198.

Serie A. c. Nr. 53. 57.

Serie B. a. Nr. 1340. 2688. 4016. 5849. 10894. 13784.

Serie B. b. Nr. 929. 2053. 3417. 4106. 5434. 5979. 6418. 9316. 9488. 9945.

Serie C. a. Nr. 768. 829. 1785. 1824. 2241. 3065. 3079. 3848. 3982. 4013. 5508. 6186. 6621. 7009. 7824. 12062 12134. 12319. 13518. 18078.

Serie C. b. Nr. 229. 1156. 2566. 3122. 3155. 7017. 7704. 10222. 10514. 11287. 11775. 11933.

Serie C. c. Nr. 1009. 1123.

Serie D. a. Nr. 8. 178. 227. 564. 1440. 2231. 2482. 4831. 4939. 5381. 5506. 5705. 10572. 14117.

Serie D. b. Nr. 229. 1246. 2862. 4226. 4857. 5182. 6276.

Serie E. a. Nr. 1666.

Serie F. a. Nr. 1095.

Abtheilung VIII. A. a.

Lit. E. Nr. 24. 672.

Abtheilung VIII. C.

Serie I. Lit. C. Nr. 783.
„ D. „ 429. 1994.
„ E. „ 757.
„ II. „ A. „ 198.
„ D. „ 138.
„ III. „ B. „ 391.
„ D. „ 1353.
„ IV. „ B. „ 346.
„ C. „ 193.
„ IX. „ B. „ 374.
„ D. „ 1570.
„ E. „ 1117.
„ X. „ D. „ 926. 1687.
„ XI. „ C. „ 2196.
„ XII. „ B. „ 1221.
„ C. „ 969.
„ XIII. „ B. „ 4197.
„ C. „ 9489.
„ D. „ 14159.

Cassel, am 19. August 1893.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Loß.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel.

Den Abänderungen der Statuten der

„Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft“
(North British and Mercantile Insurance Company)
in London und Edinburg,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1892 festgestellt worden sind, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. December 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
gez. Lohmann.

Gesetz
der North British and Mercantile, Versicherungs-Gesellschaft von 1892.

Kapitel XV.

Ein Gesetz, um die Zwecke zu erweitern und weitere Vollmachten auf die **North British and Mercantile,** Versicherungs-Gesellschaft, zu übertragen und in verschiedenen Hinsichten die die Gesellschaft betreffenden Gesetze zu ergänzen.
(20. Mai 1892.)

1. Kurzer Titel.

Dieses Gesetz soll bezeichnet werden als das **North British and Mercantile** Versicherungs-Gesellschafts-Gesetz von 1892.

2. Erweiterung des Zweckes und Geschäfts.

Der Zweck und das Geschäft der Gesellschaft soll zusätzlich zu dem in dem Gesetz von 1860 (Abschnitt 4) specificirten Zweck und Geschäft und ohne Beeinträchtigung der Bestimmungen jenes Abschnitts in sich begreifen:

I. Das Abschließen oder Bewerkstelligen von Versicherungen gegen Verlust oder Schaden auf Eigenthum jeder Art, im Durchgang zu Lande oder zu Wasser, ob durch Feuer oder auf andere Weise.

II. p. p.

4. Vollmacht zur Ernennung von geschäftsführenden Verwaltungsräthen.

1) Das Edinburger Directorium respective das Londoner Directorium kann, wenn es dies für dienlich hält, eins von den Mitgliedern eines solchen Directoriums zum geschäftsführenden Verwaltungsrath ernennen betreffs aller oder irgend eines Geschäfts oder Gegenstandes innerhalb der Befugniß und Ermächtigung eines solchen Directoriums.

2) Ein so ernannter Verwaltungsrath soll „geschäftsführender Verwaltnngsrath" genannt werden und seine Ernennung als solcher kann zu jeder Zeit von dem ihn ernennenden Directorium widerrufen werden.

3) Ein geschäftsfuhrender Verwaltungsrath soll solche Vollmachten, Functionen und Pflichten haben, ausüben und verrichten, wie sie ihm von dem ihn ernennenden Directorium anvertraut sein mögen.

4) Das Seitens eines geschäftsführenden Verwaltungsraths zu empfangende Gehalt oder seine Remuneration soll von dem ihn ernennenden Directorium bestimmt werden und kann entweder zuzüglich zu oder an Stelle der Remnueration, zu welcher er als gewöhnlicher Verwaltungsrath berechtigt ist, treten.

5) Ein geschäftsführender Verwaltungsrath soll anfhören das Amt als solcher zu behalten, wenn er aufhört, ein Mitglied des Directoriums zu sein, welches ihn ernannte.

5. Zeit zur Eintragung der Vormerkung von Namen der vermehrten Actionäre.

Abschnitt 12 des Gesetzes von 1860 soll gelesen werden und die Wirkung haben, als wenn die Worte „Sechsundfünfzig Tage" darin für die Worte „Einundzwanzig Tage" substituirt wären.

6. Schließen der Actien-Uebertragungs-Bücher.

Abschnitt 13 des Gesetzes von 1860 wird hierdurch von und einschließlich der Worte „und keine Cession oder Uebertragung" bis zum Ende des Abschnitts aufgehoben und an Stelle dessen wird hierdurch verordnet, daß: —

1) Die Eintragung von Uebertragungen suspendirt und die Uebertragungs-Bücher während der einundzwanzig Tage, welche unmittelbar dem zur Zahlung einer halbjährlichen Dividende bestimmten Tage vorangehen, geschlossen werden sollen;

2) Jede während der Zeit der so geschlossenen Uebertragungs-Bücher geschehene Uebertragung zwischen der Gesellschaft und den auf Grund solcher Uebertragung Anspruch machenden Personen aber sonst nicht als nach dem so bestimmten Tage geschehen angesehen werden soll.

7. Zeit der Generalversammlung.

Abschnitt 16 des Gesetzes von 1870 soll gelesen werden und die Wirkung haben, als wenn an Stelle der Worte „März oder April" die Worte „März, April, Mai oder Juni" eingerückt wären.

8. Verminderung der Qualificirung der Verwaltungsräthe.

Abschnitt 25 des Gesetzes von 1882 soll gelesen werden und die Wirkung haben, als wenn an Stelle des Wortes „Achtzig" das Wort „Vierzig" eingerückt wäre.

9. Fall einer Krankheit etc. des Registrators.

Im Falle der Krankheit, Abwesenheit oder Geschäftsunfähigkeit des Registrators, welcher auf Grund des Abschnitts 36 des Gesetzes von 1882 ernannt ist, sollen die in dem Abschnitt erwähnten Functionen und Pflichten von einem solchen Beamten der Gesellschaft verrichtet werden, wie das General-Directorium es durch einen allgemeinen oder speciellen Beschluß anordnet.

10. Abänderung des Abschnitts 46 des Gesetzes von 1882 betreffs Gebrauchs des Siegels.

Ungeachtet des Abschnitts 46 des Gesetzes von 1882 soll es nicht erforderlich sein, das Siegel der Gesellschaft den Leibrenten-Verschreibungen beizufügen, sondern Leibrenten-Verschreibungen sollen gültig und wirksam sein, wenn sie in der für Vollziehung von Versicherungs-Policen auf Grund der Abschnitte 8 und 9 des Gesetzes von 1870 vorgesehenen Art vollzogen sind.

11. Dividenden-Scheine durch die Post.

1) Irgend eine Dividende kann im Falle von Mitbesitzern von Actien an denjenigen gezahlt werden, dessen Name zuerst in dem Register der Actionäre steht.
2) Dividenden-Scheine und Checks in Zahlung von Dividende können durch die Post an die eingetragene Adresse des Actionärs oder in dem Falle von Mitbesitzern an die eingetragene Adresse desjenigen gesandt werden, dessen Name zuerst in dem Register der Actionäre steht.
3) Jede so durch die Post gesandte Dividenden-Vollmacht soll als Check erachtet werden und die Gesellschaft soll in Bezug darauf als ein Bankier innerhalb des Wechsel-Gesetzes von 1882 erachtet werden.

12. Policen in Gefahr ungültig zu werden.

1) Wenn irgend eine von der Gesellschaft vor oder nach dem Erlaß dieses Gesetzes gewährte Lebens-Police zu irgend einer Zeit ungültig wird oder in der Meinung des Edinburger Directoriums oder des Londoner Directoriums in Gefahr ist, durch Nichtzahlung einer Prämie ungültig zu werden, kann das Edinburger-Directorium oder das Londoner Directorium, wenn sie es für passend finden, auf das Ansuchen irgend einer an einer solchen Police interessirten Person und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen erklären, daß die Police, anstatt daß sie ungültig ist oder wird, wieder erneuert wird oder in Kraft verbleibt, entweder für den ganzen Betrag oder nur für einen ermäßigten Betrag und entweder für die ganze Zeitdauer derselben oder für eine begrenzte Zeitdauer, und daß irgend eine unbezahlte Prämie oder Prämien zusammen mit Zinseszinsen darauf zu einem Fünf Pfund per Cent por annum nicht übersteigenden Satze als eine Belastung der Police creirt werden und daß dieselben von der Gesellschaft bei der Fälligkeit der Police von der Seitens derselben zahlbaren Summe abgezogen werden können und daß irgend ein Bonus oder Bonusse auf die Police von der Gesellschaft verwendet worden sind oder werden können in oder für Zahlung von Prämien, welche fällig geworden sind oder werden, und das Edinburger-Directorium oder das Londoner Directorium kann eine oder mehrere solcher Erklärungen, wie sie es für passend finden, abgeben, und solche Erklärung oder Erklärungen, wenn auf der Rückseite der Police vermerkt, soll für alle Personen, welche ein Interesse daran haben oder beanspruchen, bindend sein.
2) Wo der Besitzer irgend einer Police eine der im Abschnitt 7 des Landclausel-Consolidationsgesetzes von 1845 oder der im Abschnitt 7 des Landclausel-Consolidations- (Schottland) Gesetzes von 1845 beschriebenen Personen ist und durch solches Gesetz in den Stand gesetzt ist, Land zu verkaufen, kann diese Person sich an das Edinburger Directorium oder das Londoner Directorium wenden und kann, wenn es von den Directorien verlangt wird, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen irgend einen Vergleich auf Grund dieses Abschnitts eingehen oder einem solchen zustimmen, als ob er der absolute Eigenthümer der Police wäre.

3) Wenn eine Police cedirt worden ist und die Anzeige von der Cession an die Gesellschaft gemacht worden ist, soll es Pflicht des Edinburger Directoriums oder des Londoner Directoriums sein, beim Empfang eines Gesuchs auf Grund dieses Abschnitts dem Cessionar davon sobald als thunlich durch Absendung eines eingeschriebenen Briefes an ihn unter seiner zuletzt bekannten Adresse von der Cession Kenntniß zu geben, und keine solche Erklärung oder Vergleich, wie vorgesagt, soll bis zum Ablauf von vierzehn Tagen nach der Aufgabe eines solchen eingeschriebenen Briefes gemacht werden.

13. Die Gesellschaft soll nicht befreit sein von den Bestimmungen zukünftiger General-Gesetze.

Nichts in diesem Gesetz Enthaltenes soll die Gesellschaft von den Bestimmungen der Lebens-Versicherungs-Gesellschafts-Gesetze von 1870 bis 1872 oder einer General-Acte, welche in der jetzigen oder irgend einer zukünftigen Sitzung des Parlaments genehmigt werden und welche Versicherungs-Gesellschaften, die vor der Genehmigung gegründet sind, betreffen sollte, befreien.

14. Associations-Verträge und Königliches Privilegium und Gesetze sollen in Kraft bleiben.

Der erwähnte Contract und Nachtrags-Associations-Vertrag und das Königliche Privilegium und die Parlaments-Acte der Gesellschaft, soweit als sich dieselben unmittelbar vor der Inkrafttretung dieser Acte in Kraft befanden, und ausgenommen nur insoweit, als irgend welche der Artikel, Clauseln oder Bestimmungen durch widersprechende oder nicht übereinstimmende Bestimmungen dieser Acte geändert sind, sollen in voller Kraft und Wirkung bleiben.

15. Kosten des Gesetzes.

Alle Kosten, Unkosten und Auslagen, welche vor dem Entwurfe und der Genehmigung dieses Gesetzes eintreten und damit verbunden sind, sollen von der Gesellschaft getragen werden.

Druck von F. W. Rietack, Berlin C., Neue Friedrichstraße No. 38.

Laufende Nummer.	Domicil der Sparkasse.	Zeit der Errichtung der Kasse.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf Beginn eines ℳ	Einlagen: höchste ein Buch, bei Abschluß Contos ℳ	Betrag der Einlage am Schlu[ß] des Rechnung[s] Vorjahr[es] ℳ
	1.	2.	3.		4.		5.
1	Jesberg	1885	—	—	1	1500	263287
2	Kleinschmalkalden	1859	—	—	1	600	220781
3	Steinbach-Hallenberg	1862	—	—	0,50	unbeschr.	304919
						Sa. B.	788989
1	Cassel	1879	1	2	1	1500	1502198
2	Eschwege	1873	6	—	1	unbeschr.	6231618
3	Frankenberg . .	1839	—	—	1	desgl.	1524806
4	Gelnhausen . .	1878	—	3	1	desgl.	2381249
5	Gersfeld	1841	—	—	1	desgl.	452035
6	Hettenhausen . .	1858	—	—	1	3000	320926
7	Hilders	1842	—	—	1	1200	1514729
8	Hofgeismar . .	1869	1	—	1	unbeschr.	2696730
9	Orb	1839	—	—	1	desgl.	906008
10	Rotenburg . . .	1873	2	—	1	desgl.	710040
11	Schlüchtern . .	1881	—	1	1	desgl.	1434993
12	Wähl	1829	—	—	1	desgl.	1704314
13	Witzenhausen . .	1874	4	—	0,50	desgl.	1715073
14	Volkmarsen . .	1875	3	—	1	desgl.	3117200
15	Ziegenhain . . .	1873	1	—	0,50	1500	2037950
						Sa. C.	28249877
1	Mittelbuchen . .	1869	—	—	0,20	unbeschr.	24406
2	Windecken . . .	1864	—	—	0,20	desgl.	66121
						Sa. D.	90528

A. Städtische Sparkassen	51895518
B. Kirchspiels-, Flecken- u. Landgemeinde-Sparkassen	788989
C. Kreis-, Amts- und Bezirksamts-Sparkassen .	28249877
D. Vereins- und Privat-Sparkassen	90528
Hauptsumme . . .	81024912

3) Wenn ...
ist, ...
eines ...
eines ...
zu ...
Tage ...

13 ...

sicherung ...
einer zu ...
der Gem ...

die Par ...
in Kraft ...
durch ...
Kraft ...

setzes ei ...

Vermögen der ... in auf den Inh... lautenden Papie... Nominalwerth. ℳ	Cour... am Sch... abgel... Rech... jal... ℳ
26.	
n.	
21100	19
43300	44
17900	17
82300	82
200400	200
717700	736
273000	267
464700	491
56600	60
34900	33
714600	730
359400	362
207800	222
148650	147
186500	190
315800	316
263200	267
264800	258
317308	318
4525358	4606
—	—
—	—
—	—
16583684	164519
82300	822
4525358	46062
—	—
21191342	211405

Laufende Nummer.	Domicil der Sparkasse.	Zeit der Errichtung der Kasse.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Sammel- oder Annahmestellen	Ein... niedrigste... auf ... Beginn eine... ℳ
	1.	2.	3.		
1	Amöneburg . .	1868	—	—	1
2	Borken	1860	—	—	1,50
3	Carlshafen . . .	1843	—	—	1
4	Cassel	1832	—	1	1
5	Felsberg	1848	—	—	1
6	Fritzlar	1844	—	—	1
7	Fulda	1825	—	—	1
8	Grebenstein . .	1857	—	—	1
9	Großalmerode .	1859	—	—	0,50
10	Gudensberg . .	1847	—	—	0,50
11	Hanau	1841	—	—	1
12	Hersfeld	1825	—	—	1
13	Hofgeismar . .	1845	—	—	0,50
14	Homberg	1851	—	—	1
15	Hünfeld	1837	—	—	1
16	Kirchhain	1864	—	—	1
17	Marburg	1839	—	—	0,50
18	Melsungen . . .	1838	—	—	0,50
19	Neustadt	1869	—	—	1
20	Obernkirchen . .	1860	—	—	1
21	Oldendorf . . .	1860	—	—	1
22	Rauschenberg . .	1866	—	—	1
23	Rinteln	1845	—	—	1
24	Rodenberg . . .	1860	—	—	1,50
25	Rotenburg . . .	1863	—	—	0,50
26	Schlüchtern . .	1858	—	—	0,50
27	Schmalkalden .	1859	—	—	1
28	Schweinsberg .	1872	—	—	1
29	Sontra	1849	—	—	0,50
30	Spangenberg . .	1882	—	—	1
31	Salmünster . .	1882	—	—	1
32	Treysa	1846	—	—	1
33	Wetter	1873	—	—	1
34	Wolfhagen . . .	1840	—	—	0,50

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 6. September 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

486. In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 27. Juli d. J. verlegen wir hiermit den Termin der IIten (praktischen) Lehrerprüfung im Israelitischen Seminar in Cassel vom 16. bezw. 19. October auf den 2. November d. J.

Cassel am 25. August 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

487. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. April 1893 präsentirten Muthung wird dem Obersteiger a. D. Heinrich Hollandt zu Habichtswald b./Cassel unter dem Namen

„Anna Marie“

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 188 266 qm (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend zweihundert sechs und sechszig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Niedenstein, Gudensberg und Ermetheis im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel, Herrn Bergrath von Morsey-Picard, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 22. August 1893.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

488. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. Juli d. J. dem unter dem Namen „Frauenbildungsverein“ hierselbst bestehenden Vereine auf Grund der „Neuen Satzungen“ vom 31sten Mai d. J. die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Cassel am 25. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

489. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden größeren Truppenübungen wird der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handelnde §. 4 des Anhanges zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militairpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschirende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Cassel am 29. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

490. Unter Bezugnahme auf unseren Runderlaß vom 6. März d. J. $\left(\frac{\text{Min. d. Jn. II. 3020.}}{\text{Min. d. g. Ang. M. 2279 II.}}\right)$ bestimmen wir hierdurch, daß von dem bestehenden Verbot der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Kleider sowie gebrauchter Leib- und Bettwäsche aus Rußland fortan nicht nur das Gepäck der Reisenden, sondern auch das Mobiliar der umziehenden Personen (Umzugsgut) ausgeschlossen bleibt. Dagegen sind die vorbezeichneten

Gegenstände bei ihrer Einführung in das preußische Staatsgebiet einer sanitätspolizeilichen Besichtigung und, insofern sich bei derselben der Verdacht einer Infection mit Cholerakeimen ergibt, der ordnungsmäßigen Desinfection auf Kosten der Besitzer zu unterwerfen.

Berlin am 19. August 1893.

Der Minister des Innern. In Vertr.: Braunbehrens.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: v. Weyrauch.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ressortministers bringe ich hierdurch mit Bezug auf meine Verfügung vom 11. März d. J. — A II. 2293 —, abgedruckt auf Seite 105 des Amtsblatts vom 15. März d. J., zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 29. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

491. Am 4. November d. J. tritt hier die Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18ten Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldung bis zum 7. October d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Straße 24 I.) kostenfrei zu richten.

Cassel am 31. August 1893.

Der Königliche Departements-Thierarzt. Holzendorff.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

492. In Gemäßheit des §. 77 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 wird, nach Abhörung der betreffenden Rechnungen durch den Kommunal-Landtag, nachstehender Auszug über die Ergebnisse der Verwaltung des Bezirks-Verbands von den Jahren 1886, 1887, 1888, 1889 und 1890 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ergebnisse über die Verwaltung der hier nicht aufgeführten Anstalten und Verwaltungszweige des Bezirks-Verbands für die einzelnen Jahre jedesmal nach dem Finalabschluß in dem Amtsblatt veröffentlicht worden sind.

Cassel am 14. August 1893.

Der Landes-Director in Hessen. E. von Hundelshausen.

Titel	Einnahme.	Gesammtsumme der Einnahme in den Etatsjahren:									
		1886.		1887.		1888.		1889.		1890.	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
I.	Bestand aus der vorjährigen Rechnung	151594	22	154521	02	408921	98	752142	28	1142689	63
II.	Zinsen von Kapitalien	899830	80	894650	46	920135	67	969801	26	923009	97
III.	Aufkommen von Grundbesitzungen	32896	11	31557	55	33654	40	31140	66	33033	06
IV.	Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse auf Grund des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	1286911	75	1286513	—	1286513	—	1286513	—	1286513	—
V.	Zuschuß aus der Königlich Preußischen Staatskasse zu den Kosten der dem Bezirksverbande nach dem Gesetz vom 13. März 1878 obliegenden Unterbringung verwahrloster Kinder	38940	91	38094	33	36506	79	32404	07	29808	50
VI.	Beiträge zu den Kosten der Centralverwaltung von den einzelnen Anstalten des Bezirksverbands	20423	44	22417	67	35460	13	35470	73	35482	26
VII.	Ablieferung der Ueberschüsse der Landeskreditkasse	240000	—	240000	—	290000	—	290000	—	290000	—
VIII.	Sonstige Einnahmen	3	70	*)250000	—	143	50	50	—	87	09
	Hauptbetrag der Einnahmen	2670600	93	2917751	03	3011335	47	3397522	—	3740623	51

*) Anmerkung. Die unter Titel VIII. pro 1887 in Einnahme gestellten 250000 Mark bilden eine Einnahme aus den Kapitalbeständen des Schatzes, welche zur Deckung der auf Grund der Bestimmungen des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1886 an den Kommunal-Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden in 1886 gezahlten Abfindungssumme Verwendung gefunden haben. (Siehe Titel XXI. der Ausgabe pro 1886.)

Titel	Ausgabe.	Gesammtsumme der Ausgabe in den Etatsjahren: 1886. ℳ	₰	1887. ℳ	₰	1888. ℳ	₰	1889. ℳ	₰	1890. ℳ	₰
I.	Ueberzahlung aus der vorjährigen Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	Ständische Verwaltung:										
	A. Provinzial-Landtag bezw. Provinzial-Rath	11458	02	5037	76	940	72	643	92	11586	—
	B. Kommunal-Landtag	6102	32	17788	77	199	60	171	76	14386	56
	C. Landes-Ausschuß	7025	18	7361	78	5669	82	5769	34	6615	08
	D. Central-Verwaltung (Persönliche und sachliche Ausgaben)	152864	86	149244	65	152309	84	150015	88	164370	33
III.	Zuschüsse zur Unterhaltung von Heil- und Pflege-Anstalten	403668	66	337432	37	389678	01	368168	74	431341	02
IV.	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt zu Homberg	43399	03	46194	22	49983	27	49984	39	49822	51
V.	Zuschuß zur Unterhaltung der Corrections- und Landarmenanstalt zu Breitenau	24764	47	29118	17	23245	41	28523	29	32481	34
VI.	Kosten der Landarmenpflege	94506	61	92780	67	90392	20	89806	61	87679	23
VII.	Kosten der Unterhaltung verwahrloster Kinder	77881	82	76440	94	74127	79	65841	35	60228	74
VIII.	Kosten der Erhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken:										
	A. Landesbibliothek zu Cassel	23932	95	24488	99	27399	93	30428	82	33117	24
	B. Landesbibliothek zu Fulda	5166	32	6051	11	5118	21	6272	16	6428	88
XII.	Zuschuß zur Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt	—	—	—	—	10000	—	10000	—	10000	—
XIV.	Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen und Unterstützung des Landwegebaues	1248897	65	1233176	59	1261980	45	1276087	73	1365247	61
XV.	Unterstützung milder Stiftungen u. Wohlthätigkeits-Anstalten	15431	02	16642	28	17589	87	17553	23	17687	61
XVI.	Zur Unterstützung von Kunst und Wissenschaft 2c.	5037	50	2466	—	1600	—	7100	—	2446	—
XVII.	Zur Unterstützung landwirthschaftlicher Lehranstalten	10600	—	7000	—	9800	—	12250	—	20484	01
XVIII.	Zuschuß zum Meliorationsfonds	45000	—	45000	—	45000	—	45000	—	45000	—
XIX.	Zur Durchführung der Kreis-Ordnung zur Vertheilung an die Landkreise des Regierungsbezirks	90231	75	89833	—	89833	—	89833	—	89833	—
XX.	Dispositionsfonds	111	75	1616	41	4325	07	1382	15	4275	25
XXI.	Sonstige Ausgaben	[1])250000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XXII.	Zuschuß zum Reservefonds	—	—	[2])321158	34	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag der Ausgabe	2516079	91	2508832	05	2259193	19	2254832	37	2453030	41
	Die Einnahme beträgt	2670600	93	2917754	03	3011335	47	3397522	—	3740623	51
	Mithin ist Bestand	154521	02	408921	98	752142	28	1142689	63	1287593	10

Anmerkung.

[1]) Wegen der unter Titel XXI. in 1886 verausgabten 250000 Mark, siehe Anmerkung bei den Einnahmen.

[2]) Der Zuschuß zum Reservefonds in 1887 Titel XXII. von 321158 Mark 34 Pf. setzt sich aus den Ueberschüssen der Etatsperiode 1885/87 zusammen und ist auf Grund des Beschlusses des Kommunal-Landtags vom 10. December 1884 abgeliefert.

Erledigte Stellen.

493. Die evangelische Pfarrstelle in Roßdorf, Classe Windecken, ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 26. August 1893.

Königliches Consistorium. J. V.: Fuchs.

494. Die Pfarrstelle an der Neustädter Gemeinde in Rotenburg ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung des zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 29. August 1893.

Königliches Consistorium. J. V.: Fuchs.

495. An der Stadtschule in Hess. Lichtenau wird die 4te Lehrerstelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark, 90 Mark Feuerungsvergütung, sowie freie Wohnung verbunden ist, vom 1. November d. J. ab vacant und soll von diesem Zeitpunkte ab wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Kreis- und Lokalschulinspector, Herrn Metropolitan Ritter in Hess. Lichtenau einsenden. Witzenhausen am 29. August 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schenck, Landrath.

496. Bewerber um die neugegründete 2te Schulstelle in Vernawahlshausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Vernawahlshausen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen. Das Diensteinkommen beträgt einschließlich der Feuerungsvergütung neben freier Wohnung 950 Mk.

Hofgeismar am 30. August 1893.

Namens des Schulvorstandes: der Königliche Landrath. J. V.: J. Fehrenberg, Kreisdeputirter.

497. Die 3te Schulstelle in Guxhagen ist zum 1. October d. J. zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 840 Mark einschließlich Feuerung mit freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schafft in Guxhagen einsenden.

Melsungen am 5. September 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Negelein, Landrath.

498. Die Stelle eines städtischen Controleurs (Controle über Ein- und Ausfuhr abgabenpflichtiger Waaren, als: Bier, Spirituosen und Fleisch) soll mit dem 15. November d. J. neu besetzt werden.

Gehalt: 900 Mark pro Jahr.

Qualificirte civilversorgungsberechtigte Bewerber werden hiermit aufgefordert, ihre deshalbigen Gesuche unter Anschluß ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Witzenhausen am 2. September 1893.

Der Stadtrath: v. Lorentz.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Bohné zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Windecken,

der Rechtscandidat Bork zum Referendar,

der Bürgermeister Brennecke in Hess. Oldendorf an Stelle des verstorbenen Amtsanwalts, Bürgermeisters Mohrmann daselbst zum Amtsanwalt bei dem dasigen Amtsgericht.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Secretair Keßler in Naumburg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 13. September **1893.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 5. September 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2127 die Bekanntmachung, betreffend den zweiten Nachtrag zu der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 25. August 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

499. Auf Grund des §. 26 des Regulativs über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887 werden bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Stade, Wiesbaden und Coblenz neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Classe A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Königlichen Forstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Berlin am 21. August 1893.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Schultz.

500. Die am 1. October 1893 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21sten d. M. ab eingelöst. Auch werden die am 1. October 1893 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6ten März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. October fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. September und 8. October erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 25sten September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. October beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig frei zu beziehen sind.

Berlin am 2. September 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

501. Auf Grund der während der letztjährigen Cholera-Epidemie gewonnenen Erfahrungen bestimmen wir hierdurch, daß die auf Grund unseres Erlasses vom 1. September 1892 (M. d. J. II 11005 / M. d. g. A. M. 5310), betreffend Grundsätze für die Bekämpfung der Cholera, zu Ziffer 2 Absatz 3, erlassenen Polizei-Verordnungen, mittelst deren choleraverdächtigen Eisenbahn-Reisenden verboten ist, die Züge auf anderen Stationen, als den für die Uebergabe Erkrankter bestimmten, zu verlassen, aufgehoben werden.

Berlin am 24. August 1893.

Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertr.: Braunbehrens.	J. A.: Bartsch.

Auf Grund vorstehenden Ministerial-Erlasses wird

meine unterm 7. September v. J. im Amtsblatt Seite 227 unter Nr. 548 veröffentlichte polizeiliche Anordnung vom 5. September 1892 hierdurch aufgehoben. Cassel am 5. September 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

502. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Sammlung Seite 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem Betriebe

der Großherzoglich Oberhessischen Eisenbahnen (Preußische Strecken Fulda — Landesgrenze und Gelnhausen — Landesgrenze),

sowie der Preußischen Strecke der Eisenbahn von Immelborn nach Liebenstein

ein kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen pro 1892/93 resp. 1892 nicht erzielt worden ist.

Berlin am 30. August 1893.

Königliches Eisenbahn-Commissariat. Bensen.

503. Mit dem 1. October d. J. wird der 4,6 km von Wilhelmshöhe und 5,5 km von Guntershausen an der Strecke Cassel—Frankfurt a/M. neu hergestellte Haltepunkt Oberzwehren für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet. Eine Abfertigung von Reisegepäck findet jedoch nur nach Oberzwehren statt, während in Oberzwehren selbst Gepäck nur zur nachträglichen Abfertigung angenommen wird. Fahrkarten werden ausgegeben zwischen Oberzwehren einerseits und Bebra, Berken (Hessen-Nassau), Cassel, Frankfurt a/M., Fritzlar, Gensungen, Gießen, Grifte, Guntershausen, Gurhagen, Körle, Malsfeld, Marburg, Melsungen, Rotenburg a/d. Fulda, Treysa, Wabern, Wildungen, Wilhelmshöhe, Wolfershausen und Zimmersrode andererseits; desgleichen Arbeiter-Wochenkarten gültig zur je einmaligen Hin- und Rückfahrt an 6 aufeinanderfolgenden Werktagen von Oberzwehren nach Cassel.

In Oberzwehren werden die Personenzüge anhalten

a. in der Richtung nach Cassel
(Main-Weser-Züge):
Nr. 103 = 7 45 vormittags,
Nr. 91 = 11 53 vormittags,
Nr. 97 = 8 29 abends,
(Erfurter-Züge):
Nr. 182a = 6 33 früh,
Nr. 192 = 6 21 abends,

b. in der Richtung von Cassel
(Main-Weser-Züge):
Nr. 96 = 8 39 vormittags,
Nr. 100 = 1 30 nachmittags,
Nr. 104 = 4 57 nachmittags,
(Erfurter-Züge):
Nr. 193 = 3 01 nachmittags,
Nr. 195 = 7 42 abends.

Das Nähere ist bei den betreffenden Stationen zu erfahren.

Hannover am 6. September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

504. Von den für das am 16. October beginnende Winter-Semester 1893/94 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Professor Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Ueber landwirthschaftliche Thierhaltung in Verbindung mit Demonstationen: Derselbe. — Rassenkunde und Züchtung landwirthschaftlicher Kulturpflanzen mit Excursionen: Dr. Rümker. — Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft: Professor Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau mit praktischen Demonstrationen im Obstbau: J. Müller. — Handelswissenschaft der Landwirthschaft: Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Professor Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Wüst. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs Baumeister Knoch. — Experimental-Chemie: Professor Dr. Volhard. — Experimental-Physik, I. Theil (Mechanik, Akustik, Lehre von dem Magnetismus und der Elektricität): Geheimer Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Maercker. — Technologie der Kohlenhydrate (landwirthschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Agrikultur Physiologie: Dr. Cluß. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. — Paläontologie: Derselbe. — Mineralogie: Prof. Dr. Luedecke. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Professor Dr. Kraus. — Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Pflanzen- und Thiergeographie: Dr. Ule. — Bacteriologischer Kursus: Prof. Dr. Renk. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Zoologie: Derselbe. — Grundzüge der Systematik des Thierreichs: Professor Dr. O. Taschenberg. — Naturgeschichte der Insekten: Derselbe. — Ueber

schädliche und nützliche Thiere: Derselbe. — Vergleichende Anatomie des Geschlechtsapparates der Wirbelthiere: Dr. Brandes. — Ausgewählte Kapitel der Hygiene für Landwirthe: Professor Dr. Renk. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie, (1. theoretischer Theil): Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Diehl. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Sozialgesetzgebung des deutschen Reiches (Gewerbe- und Arbeiter-Versicherungsrecht): Prof. Dr. Loening. — Handelsrecht: Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Rümelin.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Loening, Erdmann, Haym, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhoff, Friedberg, Hertzberg, Stammler ꝛc. ꝛc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Volhard und Professor Dr. Döbner. — Physikalisches Laboratorium: Prof. Dr. Dorn — Mineralogische Uebungen für Anfänger: Prof. Dr. Lüdecke. — Paläontologische, geognostische und mineralogische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Mikroskopisches und physiologisches Praktikum: Professor Dr. Kraus. — Pflanzendemonstrationen in den Glashäusern: Derselbe. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Zoologische Uebungen: Professor Dr. Grenacher. — Systematische Rundgänge im Museum und zoologische Besprechungen: Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Professor Dr. Albert. — Uebungen im Seminare für angewandte Naturkunde: Geh. Ober-Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Demonstrationen über landwirthschaftliche Thierhaltung: Prof. Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen in der Thierklinik: Professor Dr. Pütz. — Woll-Untersuchungen und Bestimmungen: Prof. Dr. Freytag. — Technologische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Maercker. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Akademischer Zeichenlehrer Schenck. — Unterricht in der Fechtkunst und Turnunterricht: Fechtmeister Fessel. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. — Reitunterricht: Reitlehrer Schreiber.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: „Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung 1893." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale im Juli 1893.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

505. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier Samstag den 11. November d. J. statt.

Anmeldungen dazu sind an den Unterzeichneten zu richten und zwar bis zum 11. October d. J.

Die Prüfungsgebühren betragen 10 Mark.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird das Werk: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller. (Berlin, bei Paul Parey. Preis 1 Mark)," empfohlen.

Hanau am 3. September 1893.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Collmann, Kreisthierarzt.

Erledigte Stellen.

506. Die neu gegründete 2te Lehrerstelle an der katholischen Schule in Rommerz soll am 1. November d. J. besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt neben freier Wohnung, aber einschließlich der Feuerungsvergütung jährlich 950 Mark.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind innerhalb 3 Wochen dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Dechant Endres in Neuhof, oder dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Fulda am 2. September 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Fliedner, Landrath.

507. An dem Organismus der hiesigen Stadtschule soll mit dem 1. October d. J. eine Lehrerstelle neu besetzt werden.

Der Anfangsgehalt beträgt 990 Mk. ausschließlich 180 Mk. Wohnungsentschädigung und steigt, abgesehen von der staatlichen Alterszulage, nach der bestehenden Gehaltsskala von 5 zu 5 Jahren um je 110 Mk. bis zu dem Höchstbetrage von 1650 Mk. Auswärtige Dienstjahre werden zur Hälfte angerechnet.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 21sten d. M. bei der unterzeichneten Behörde melden.

Hofgeismar am 9. September 1893.

Die Stadtschuldeputation. Schirmer.

508. Die mit Organistendienst verbundene 1ste Schulstelle in Zierenberg, mit welcher neben freier Wohnung und einschl. Feuerungsvergütung ein Einkommen von 1290 Mark verbunden ist, kommt am 1. October cr. zur Erledigung.

Bewerber wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen bis zum 23sten d. Mts. an den Königlichen Localschulinspector, Herrn Pfarrer extr. Schuchard in Zierenberg einreichen.

Wolfhagen am 12. September 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

509. In der 1670 Einwohner zählenden Stadt Spangenberg im Kreise Melsungen des Regierungsbezirks Cassel ist die Stelle des Bürgermeisters neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 1500 Mk. Freie Wohnung oder Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt. Dem Bürgermeister werden voraussichtlich, wie bisher, die Geschäfte des Controleurs der städtischen Sparkasse gegen Vergütung von 200 Mk., sowie des Standesbeamten gegen Vergütung von 187 Mk. übertragen werden. Da außerdem noch etwa 40 Mk. Nebeneinnahmen dem Bürgermeister zufließen, werden die gesammten Einkünfte auf mehr als 1900 Mk. jährlich sich belaufen. Das Wahlrecht steht der städtischen Vertretung zu. Meldungen mit selbst verfaßtem Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Unterzeichneten zu richten. Melsungen am 26. August 1893.

Der Königliche Landrath v. Negelein.

510. Gesucht zum alsbaldigen Eintritt ein gut bezeugter Büreaugehülfe, welcher schon einige Jahre auf einem Landrathsamt gearbeitet, mit der Journal- und Register-Führung vertraut ist und die Militairsachen bearbeiten kann. Gehalt 900 Mark.

Eschwege am 5 September 1893.

Der commissarische Landrath. v. Keudell.

511. Die Stelle eines Secretariats-Assistenten in hiesiger Stadtverwaltung ist in Folge anderweiter Verwendung des seitherigen Inhabers wieder zu besetzen. Das Einkommen beträgt vorläufig 1400 Mk. jährlich und steht bei befriedigender Leistung Erhöhung bis zu 2200 Mk. in Aussicht.

Geeignete Bewerber, welche mit der selbstständigen Bearbeitung von städtischen Büreauarbeiten, insbesondere der Angelegenheiten der sozialen Gesetzgebung der Krankenkassen, Gewerbe-Ordnung, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Angelegenheiten vertraut sind und eine gute Handschrift besitzen, wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse baldigst anher einreichen. Die Bewerber haben eine Probedienstzeit von 6 Monaten abzulegen und erhalten Civilversorgungsberechtigte bei gleicher Qualification den Vorzug.

Fulda am 5. September 1893.

Der Oberbürgermeister F. Rang.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Oberförster Ramsthal in Gernrode zum Regierungs- und Forstrath bei der Regierung in Coblenz,

der Regierungs-Assessor Graf zu Dohna in Cassel zum Stellvertreter des zweiten ernannten Mitgliedes des Bezirksausschusses in Cassel, bei gleichzeitiger Enthebung des Regierungs-Assessors Dr. Porcher von diesem Amte, auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses,

der Gerichts-Referendar Herrfahrdt zum Regierungs-Referendar bei der Regierung in Cassel,

der Postanwärter Haferlach in Bebra zum Postassistenten,

der Wachtmeister Otto zum Hausverwalter bei dem Landkrankenhause in Hersfeld,

der Wärter Kahl 2r zum Oberwärter bei dem Landeshospital in Haina.

Verliehen: dem bisherigen 4ten Pfarrer (Subdiaconus) an der lutherischen Pfarrkirche in Marburg, Heermann, auf erfolgte Präsentation die zweite (Ecclesiasten-) Stelle an derselben Gemeinde,

dem Pfarrgehülfen Hermann Bartling in Großnenndorf die Pfarrstelle in Springstille.

Versetzt: die Ober-Postsecretaire Schmidtborn von Hanau nach Wiesbaden und Kotte von Wetzlar nach Hanau,

der Postsecretair Benkert von Eschwege nach Elsterwerda,

der Postverwalter Linz von Frankershausen (Kr. Eschwege) nach Wöhl.

Gestorben: der Director der Irrenheil-Anstalt in Marburg, Geheimer Medizinal-Rath, Professor Dr. Cramer,

der Kanzlist Schnell bei der Landes-Direction.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 20. September 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

512. Bei der heute öffentlich bewirkten 39. Serienverloosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 sind die 50 Serien

50. 73. 94. 127. 139. 140. 170. 183. 185. 228. 284. 383. 460. 486. 536. 587. 641. 678. 679. 680. 690. 701. 730. 809. 850. 867. 903. 911. 932. 989. 994. 1002. 1012. 1036. 1112. 1137. 1141. 1161. 1202. 1210. 1227. 1240. 1298. 1333. 1334. 1397. 1399. 1432. 1462. 1471.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 5000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 2. April 1894 zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar 1894 und an den folgenden Tagen öffentlich ausgelooft werden.

Berlin am 15. September 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

513. Für eintretende Fälle ist die Bestimmung getroffen, daß als Eisenbahn-Uebergabe-Stationen für cholerakranke oder choleraverdächtige Reisende nachstehende Orte dienen sollen, nämlich:

Cassel — Bettenhausen — Marburg — Hanau (Ostbahnhof) — Fulda — Bebra — Eschwege — Frankenberg (Hessen-Nassau) und Schmalkalden.

Cassel am 14. September 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

514. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Sigmund B. Schloß in Cassel zum Konsularagenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Cassel ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Schloß in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 12. September 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

515. Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg. — In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrcurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Cursus entscheidet die Königliche Regierung in Cassel, nur, wenn die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung in Wiesbaden.

Um die Aufnahme-Erlaubniß zu erhalten, haben sich die Bewerberinnen an die Königliche Regierung in Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtsscheines, Sittenzeugnisses, Physikatsattestes und Wiederimpfscheines zu wenden.

In dem Sittenzeugniß muß bemerkt sein, ob die Bewerberin unehelich geboren hat oder nicht; in dem Physikatsatteste dagegen, daß Schwangerschaft dem äußeren Anscheine sowie der eigenen Versicherung nach nicht vorliegt.

Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erlangung der Aufnahme-Erlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde und dem zuständigen Landrathsamte geführt.

Die Schülerin muß in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahre stehen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Königliche Regierung ausnahmsweise Dispens bewilligen, desgleichen wegen unehelicher Geburt.

Hat die Königliche Regierung die Aufnahme-Erlaubniß ertheilt, so ist die Direction der Hebammen-Lehranstalt in Marburg alsbald hiervon schriftlich unter Mitsendung aller Papiere zu benachrichtigen, worauf seitens der Direction weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen haben, da deren Papiere gleich nach der Anmeldung wieder an die zuständige Behörde zurückgeschickt werden, Geburtsschein, Sittenzeugniß, Physikatsattest und Wiederimpfschein beim Eintritt in den Cursus mitzubringen. Eine Abschrift des Regierungs-Erlaubniß-Scheins ist von der Behörde bei der Anmeldung für die Akten der Anstalt mit einzusenden.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannte Halbe-Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung in Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung in Cassel. Ist einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin zugesichert, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben

aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird vierteljährlich im Voraus mit je 108 Mark an „den Direktor der Hebammenlehranstalt" von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Cursus auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 20 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Beköstigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgeldes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark im Voraus zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursus zugelassen, desgleichen falls Schwangerschaft vorliegt.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrcursus nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcursus zur Revision und Vervollständigung hierher eingesandt werden.

Cassel am 17. September 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

516. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat August 1893.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Weizen. M. Pf.	Roggen. M. Pf.	Gerste. M. Pf.	Hafer. M. Pf.	Erbsen (gelbe). M. Pf.	Speise-Bohnen (weiße). M. Pf.	Linsen. M. Pf.	Eß-Kartoffeln. M. Pf.	Stroh. M. Pf.	Heu. M. Pf.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch. M. Pf.	Kuhfleisch. M. Pf.	Schweinefleisch. M. Pf.	Kalbfleisch. M. Pf.	Hammelfleisch. M. Pf.	Speck, geräuchert. M. Pf.	Eß-Butter. M. Pf.	c. für 60 Stück Eier. M. Pf.
1	Cassel	15 80	14 15	15 98	18 17	32 31	26 10	17 35	7 50	7 79	12 10	1 33	— 98	1 60	— 95	1 10	1 65	2 50	3 30
2	Fritzlar	15 42	13 75	16 50	17 —	25 —	26 —	40 —	6 50	8 50	12 —	1 25	1 18	1 24	— 97	1 —	1 80	2 20	3 30
3	Fulda	15 73	14 05	17 71	18 26	25 —	26 —	36 —	8 —	7 45	12 19	1 20	— 95	1 45	— 85	— 95	1 90	2 35	3 45
4	Hanau	16 60	14 61	15 05	17 68	29 —	22 —	39 —	5 19	5 68	12 99	1 28	— 98	1 56	— 90	1 —	2 01	2 66	3 90
5	Hersfeld	16 75	15 12	17 —	17 50	27 —	29 —	39 —	7 —	7 —	13 —	1 29	— 80	1 20	— 90	1 —	2 —	2 40	3 —
6	Hofgeismar	15 50	15 —	17 —	18 38	36 —	34 —	40 —	8 —	7 60	13 25	1 15	1 15	1 24	— 95	1 10	1 80	2 40	3 45
7	Marburg	17 —	15 50	16 —	19 50	18 —	25 —	18 —	8 —	8 —	10 —	1 30	1 10	1 35	1 05	1 20	1 80	2 30	3 30
8	Rotenburg	15 —	13 25	17 —	18 —	30 —	30 —	40 —	5 50	7	10 —	1 20	1 20	1 30	— 90	1 20	2 —	2 60	3 —
	Summa	127 80	115 73	132 24	144 49	222 31	218 10	329 35	55 69	59 02	95 53	10 —	8 34	10 94	7 50	8 55	14 99	19 41	26 70
	Durchschnittsbetrag	15 98	14 47	16 53	18 06	27 79	27 26	41 17	6 96	7 38	11 94	1 25	1 04	1 37	— 94	1 07	1 87	2 43	3 34

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl, Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl, Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gersten-Graupe. M. Pf.	Gersten-Grütze. M. Pf.	Buchweizengrütze. M. Pf.	Hirse. M. Pf.	Reis, Java. M. Pf.	Kaffee, Java, mittlerer. M. Pf.	Kaffee, gelber gebrannter. M. Pf.	Schweineschmalz. M. Pf.	Speisesalz. M. Pf.
1	Cassel	— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	2 90	3 99	1 60	— 20
2	Fritzlar	— 21	— 21	— 40	— 60	— —	— 40	— 40	2 80	3 20	1 50	— 20
3	Fulda	— 26	— 24	— 56	— 46	— 48	— 40	— 48	2 90	3 98	1 70	— 20
4	Hanau	— 40	— 30	— 64	— 36	— —	— 46	— 68	2 60	3 60	1 55	— 20
5	Hersfeld	— 30	— 20	— 50	— 60	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 34	— 24	— 48	— 36	— —	— 40	— 40	2 60	3 20	1 80	— 20
7	Marburg	— 36	— 24	— 48	— 40	— 50	— 40	— 50	2 60	3 40	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 28	— 21	— 40	— 50	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa	2 39	1 86	3 96	3 68	1 48	3 26	4 —	22 20	23 37	12 65	1 60
	Durchschnittspreis	— 30	23	— 50	— 46	49	— 41	50	2 78	3 55	1 61	— 20

Cassel am 13. September 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

517. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat September 1893 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9	54	6	35	4	04
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9	54	6	35	4	04
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	9	45	8	40	4	20
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	9	45	8	40	4	20
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	93	6	30	4	46
6	" Homberg .	dgl. . . .	8	93	6	30	4	46
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	8	93	6	30	4	46
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	10	04	6	41	4	07
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	10	04	6	41	4	07
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	10	04	6	41	4	07
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	10	04	6	41	4	07
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9	74	7	34	4	23
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	74	7	34	4	23
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9	74	7	34	4	23
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	9	19	6	83	4	20
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	9	65	6	96	4	04
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	9	65	6	96	4	04
18	" Marburg .	Marburg .	10	24	5	78	4	20
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	10	24	5	78	4	20
20	" Frankenberg	dgl. . . .	10	24	5	78	4	20
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	9	45	5	25	3	68
22	" Melsungen	dgl. . . .	9	45	5	25	3	68
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	9	45	4	73	2	63
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	10	13	7	35	5	30

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 18. September 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

518. Die im Jahre 1877 in **Marburg** gegründete **landwirthschaftliche Winterschule** hat die Aufgabe, in zwei Wintercursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, zu denkenden Landwirthen zu erziehen und für den landwirthschaftlichen Beruf derart auszubilden, daß sie befähigt sind, ein Landgut rationell zu bewirthschaften.

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprochen. Ein Theil der Schüler hat nach Erledigung des zweijährigen Wintercursus bei Wiedereintritt in die väterliche Wirthschaft zu deren Hebung wesentlich mitgewirkt, ein anderer Theil hat durch Vermittelung des Direktors der Winterschule als Verwalter auf größeren Gutswirthschaften Stellung gefunden und den an sie gestellten Anforderungen in jeder Beziehung genügt.

Bei den sich täglich steigernden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirthschaftlichen Lehrgegenständen Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschule in **Marburg** für ihre Söhne empfehlen.

Dank der Fürsorge des hohen Communal-Landtags hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hülfsmittel durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische, physikalische und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigen können und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirthschaften größerer Landwirthe, von Zuckerfabriken, Brennereien, Molkerei-Anstalten den jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernte in praktischer Ausführung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Wintercursus beginnt Dienstag den 17. October d. J., Vormittags 8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule, Herrn Dr. R. Hesse in Marburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in gut beleumundeten Familien zu sorgen und wird sämmtliche Schüler auch außerhalb der Schulzeit streng überwachen. Für Wohnung, Verköstigung, Feuerung und Licht hat ein Schüler monatlich 30 bis 45 Mark zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte beim Beginn des Schulhalbjahres, die andere Hälfte beim Wiederbeginn des Unterrichts im Anfang nächsten Jahres zu entrichten ist.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 14. Lebensjahr überschritten haben und sich durch ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie über ein Jahr die Schule bereits verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Cassel am 8. September 1893.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Central-Vereins.

519. Mit dem 1. October d. J. wird der 4,6 km von Moringen und 6,0 km von Northeim an der Strecke Ottbergen—Northeim neu errichtete Haltepunkt Berwartshausen für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet. Eine Abfertigung von Reisegepäck findet jedoch nur nach Berwartshausen statt, während auf diesem Haltepunkte selbst Gepäck nur zur nachträglichen Abfertigung angenommen wird.

Fahrkarten werden ausgegeben zwischen Berwartshausen einerseits und Bodenfelde, Bovenden, Carlshafen r. U., Catlenburg, Edesheim, Ellrich, Göttingen, Hardegsen, Hattorf, Herzberg a/H., Kreiensen, Lauen-

förde-Beverungen, Moringen, Niedersachswerfen-Ilfeld, Nörten, Nordhausen, Northeim, Osterhagen, Ottbergen, Salzderhelden, Scharzfeld, Tettenborn-Sachsa, Uslar, Volpriehausen, Wallenried, Wehrden (Weser) und Wulften andererseits.

In Verwartshausen werden die Personenzüge anhalten

1) in der Richtung nach Northeim:
Nr. 43. 8 03 vormittags, Nr. 47. 11 20 vormittags, Nr. 39. 2 54 Nachmittags, Nr. 51. 6 11 abends;

2) in der Richtung von Northeim:
Nr. 40. 8 36 vormittags, Nr. 42. 2 10 nachmittags, Nr. 62. 4 58 nachmittags, Nr. 46. 7 53 abends.

Das Nähere ist bei den betreffenden Stationen zu erfahren. Hannover am 11. September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

520. Am 1. October d. J. tritt der neue Winterfahrplan des diesseitigen Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen diesseitigen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 40 und 15 Pfg. das Stück sind vom 1sten October ab bei allen diesseitigen Fahrkarten-Ausgabestellen zu haben.

Für alle während der Winterfahrplan-Periode etwa eintretenden Fahrplanänderungen werden zu diesen Fahrplänen Deckblätter herausgegeben, welche von den Verkaufsstellen auf Anforderung unentgeltlich abgegeben werden.

Hannover am 13. September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

521. Im Nachstehenden bringe ich das vom Kommunal-Landtag in Ausführung des Artikels I. des Gesetzes vom 22. April 1892 (Ges.-Samml. von 1892 S. 90) beschlossene und von den Herren Ressortministern genehmigte Reglement, betreffend die Entschädigung für im Regierungsbezirk Cassel an Milzbrand gefallene Thiere, zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 14. September 1893.

Der Landes-Director: E. v. Hundelshausen.

Reglement

zur Ausführung des Artikels I. des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere (Ges.-Samml. von 1892 Seite 90).

Zur Ausführung der Bestimmungen im Artikel I. des Preußischen Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, treten fortan für den Regierungsbezirk Cassel die nachstehenden Vorschriften in Kraft:

§. 1. Ist durch den beamteten Thierarzt bei getödteten oder gefallenen Pferden oder Rindviehstücken der Milzbrand oder Rauschbrand festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von dem Kommunalverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt:

§. 2. Die Entschädigung beträgt:

1) für Pferde = „drei Viertel",
2) für Rindviehstücke = „vier Fünftel"

des gemeinen Werthes, welcher thunlichst unmittelbar nach der Feststellung der Krankheit bezw. nach der Obduction, falls solche den Milz- oder Rauschbrand als Todesursache ergeben hat, zu ermitteln ist.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus etwaigen Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme und zwar bei Pferden zu $^3/_4$, bei Rindviehstücken zu $^4/_5$ angerechnet.

Auf die Schätzung finden die in den §§. 17—21 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-Samml. S. 128) enthaltenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§. 3. Keine Entschädigung wird geleistet:

1) für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;

2) für solche Thiere, welche der Vorschrift des §. 6 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt worden sind;

3) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

§. 4. Jeder Anspruch auf Entschädigung fällt ferner weg:

1) wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§. 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder von Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;

2) wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;

3) im Falle des §. 25 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt;

4) im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 31 und 32 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Ges.-Bl. S. 153).

§. 5. Zur Bestreitung der Entschädigung und der Kosten der Schätzung wird eine besondere Abgabe nicht erhoben. Vielmehr werden hierzu zunächst die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-Samml. S. 128)

und der §§. 5 bis 19 des Reglements vom 7. December 1881 bezw. 14. Januar 1882 (Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 12 de 1882 S. 59) zu Entschädigungen für wegen Rotz oder Lungenseuche getödteten Pferde rc. bezw. Rinder angesammelten Fonds nebst Zinsen in dem durch §. 9 Schlußsatz des Reglements vom 7. December 1881 bezw. 14. Januar 1882 normirten Umfang verwendet, jedoch mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde rc., die von Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

§. 6. Sind diese Fonds bis auf die im §. 9 des Reglements vom 7. December 1881 bezw. 14. Januar 1882 festgesetzten Beträge von 10000 Mark bezw. 20000 Mark herabgesunken, so werden die nach den Bestimmungen der §§. 5. 6. 7. 8. 10 und 11 des citirten Reglements zu erhebenden und zu verwaltenden (cfr. §. 15 des citirten Reglements) Abgaben auch zur Entschädigung für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallenen Pferde rc. oder Rindviehstücke, jedoch mit der am Schlusse des vorigen Paragraphen erwähnten Maßgabe, verwendet.

§. 7. Den Schiedsmännern und dem beamteten Thierarzt werden Vergütungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872 (Ges.-Samml. S. 265), ferner des Circular-Erlasses des Herrn Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 26. März 1876, der Allerhöchsten Verordnung vom 17. September 1876 (Ges.-Samml. S. 411) und des Gesetzes vom 2ten Februar 1881 (Ges.-Samml. S. 13) in den Fällen gewährt, in welchen diese Kosten nicht nach Maßgabe des §. 23 des Gesetzes vom 12. März 1881 aus der Staatskasse zu bestreiten sind.

§. 8. Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falles der nach §. 2 des Reichsgesetzes bestellte Commissarius hat dem Landes-Director von jedem Fall, in welchem der Rauschbrand oder Milzbrand bei einem gefallenen oder getödteten Pferde oder Rindviehstück festgestellt worden ist, alsdann, wenn die Entschädigungspflicht des Kommunalverbandes nach diesem Reglement begründet erscheint, Kenntniß zu geben.

Der desfallsigen Mittheilung sind die im §. 12 Abs. 2 des Reglements vom 7. December 1881 bezw. 14. Januar 1882 unter a. b. erwähnten Urkunden, sowie die unter c. am angeführten Orte angeführte Bescheinigung beizufügen, bei welch letzterer jedoch die unter c. 1 vorgesehene Thatsache außer Betracht bleibt und die Thatsache zu Ziffer 5 a. a. O. in der Weise zu bescheinigen ist, ob, eventuell bei welcher Versicherungsgesellschaft und zu welchem Betrag das an Rauschbrand oder Milzbrand gefallene oder getödtete Thier versichert gewesen sei.

§. 9. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch den Landes-Director, welcher dazu die Vermittelung der Kreis- oder Gemeinde-Behörden in Anspruch nehmen kann.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut das Thier sich zur Zeit der Verendung oder Tödtung befand.

§. 10. Die Esel, Maulthiere und Maulesel werden in Gemäßheit des §. 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1881 auch in Betreff der durch das gegenwärtige Reglement festgestellten Entschädigung und Beitragspflicht den Pferden gleich behandelt.

Vorstehendes, von dem Kommunallandtage des Regierungsbezirks Cassel in der Sitzung vom 7. December 1892 beschlossene Reglement wird hiermit gemäß der Bestimmung im Artikel I. Ziffer 4 des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, genehmigt.

Berlin am 8. August 1893.

Der Minister des Innern. Im Auftr.: Braunbehrens.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. J. A.: Beyer.

Erledigte Stellen.

522. Die zweite Schulstelle in Fronhausen, mit welcher neben freier Wohnung, jedoch einschließlich 90 Mk. Feuerungs-Entschädigung ein Diensteinkommen von 1000 Mk. verbunden ist, ist in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers vom 1. Januar 1894 ab anderweit zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Bewerbungsgesuche bis zum 20sten October d. J. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Marburg am 12. September 1893.

Namens des Schulvorstandes: Der Königliche Landrath. J. V.: Voß, Kreissecretair.

523. Die 4te evangelische Schulstelle in Windecken, mit welcher ein Anfangsgehalt (für definitiv angestellte Lehrer) von 1000 Mk. pro Jahr nebst freier Wohnung oder Miethsentschädigung von 150 Mk. jährlich verbunden ist, soll neu besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Stadtschulvorstand in Windecken zu Händen des Herrn Lokalschulinspectors, Pfarrers Henß daselbst einreichen.

Hanau am 14. September 1893.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Schneider, Kreissecretair.

524. Die Schul- und Küsterstelle in Veltershausen wird wegen Pensionirung ihres jetzigen Inhabers mit dem 1. October d. J. frei und soll anderweit besetzt werden. Mit derselben ist neben freier Wohnung einschließlich 90 Mk. Feuerungsentschädigung ein Grundgehalt von 930 Mk. verbunden. Bewerber um die Stelle wollen ihre bezüglichen Gesuche bis zum

10. October d. J. bei dem Unterzeichneten einreichen.
Marburg am 15. September 1893.
Der Königliche Schulvorstand.
Trott zu Solz, Landrath.

525. Bewerber um die aus der von Sobiewolsky'schen Stiftung von Michaelis 1893 ab neu zu vergebenden zwei Beneficien von je 600 Mark wollen ihr Gesuch unter Beifügung der nach dem Beschlusse der unterzeichneten Direction vom 29. April 1887 — s. Amtsblatt von 1887, Nr. 58 Seite 295 — erforderlichen Nachweise und Zeugnisse bis zum 15ten November d. J. anher einreichen.
Cassel am 16. September 1893.
Die Direction der von Sobiewolsky'schen Stiftung:
Klingelhöffer. Gonnermann. Hegewald.

526. Gesucht zum alsbaldigen Eintritt ein gut bezeugter Büreaugehülfe, welcher schon einige Jahre auf einem Landrathsamt gearbeitet, mit der Journal- und Register-Führung vertraut ist und die Militairsachen bearbeiten kann. Gehalt 900 Mark.
Eschwege am 5 September 1893.
Der commissarische Landrath. v. Keudell.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Specialcommissar, Regierungs-Assessor Haak zum Vorsitzenden des für den Kreis Schmalkalden in Schmalkalden errichteten Schiedsgerichts der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft,

der Forst-Assessor Kranold zum Oberförster in Germerode,

der außerordentliche Pfarrer Metz zum Gehülfen des Pfarrers Heermann in Groß-Nenndorf,

der Gerichts-Referendar Schmid zum Regierungs-Referendar bei der Regierung in Cassel,

der Forstaufseher Vetter zum Förster in Marienhagen,

der Forstverwalter Laupert in Willershausen zum Forstamtsanwalt für den periodischen Gerichtstag in Herleshausen,

der Stadtschreiber Adolph Rohde in Witzenhausen zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten daselbst.

Verliehen: dem Fachlehrer an der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Cassel Hermann Dürrich von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft am Bande des Friedrichs-Ordens,

dem Lehrer und Kirchendiener Philipp Neuber in Niederzell, Kreis Schlüchtern, der Cantortitel.

Zurückgezogen: die Versetzung des Oberförsters Rohnert von Altmorschen nach Mühlenbeck im Regierungsbezirk Stettin.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 27. September 1893.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. September 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9635 das Gesetz wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 auf das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse. Vom 14. August 1893; und unter

Nr. 9636 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Eupen, Gemünd, Heinsberg, Montjoie, Bonn, Mörs, Andernach, Boppard, St. Goar, Kirchberg, Kreuznach, Mayen, Münstermaifeld, Trarbach, Zell a. M., Ratingen, Langenberg, Saarbrücken, Völklingen, Grumbach, Trier, Neuerburg, Neumagen, Berncastel, Wittlich, Hermeskeil und Saarburg. Vom 8. September 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

527. Für die Wahlen zur achtzehnten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30sten Mai 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 205) als Wahltermine und zwar für

die Wahl der Wahlmänner

den 31. October d. J.

und für

die Wahl der Abgeordneten

den 7. November d. J.

festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin am 24. September 1893.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

528. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung von 3½ procentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXI Nr. 7 und 8 nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1894 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1894 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der obigen Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Neumärkische Schuldverschreibungen und eine Stammaktie der Münster-Hammer-Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 8. September 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

529. Vom 1. October ab tritt Niederländisch-Indien der Wiener Postpacket-Uebereinkunft vom 4. Juli 1891 bei.

In Folge dessen kommen von diesem Zeitpunkte ab auf den Postpacketverkehr nach Niederländisch-Indien die Bedingungen und der Tarif des Vereinsdienstes zur Anwendung. Die Postanstalten ertheilen hierüber auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin W. am 17. September 1893.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

530. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistags für den Kreis Hanau vom 25. August d. Js. an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Schröder in Bruchköbel, der Bürgermeister Johannes Baumann daselbst als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hanau gewählt worden

ist, und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 18. September 1893.

Königliche Generalkommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

531. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. August d. Js. der in Cassel begründeten „Stiftung der Gebrüder George und Konrad Lenoir zur Erziehung von Waisen" die Genehmigung zu ertheilen und auf Grund des Statuts vom 12. Juni d. Js. die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Cassel am 17. September 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

532. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 29sten v. M. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die nachbenannten, in der Gemarkung Wellerode, Landkreis Cassel, belegenen Grundstücke:

1) Kartenbl. 21. Parz. Nr. 178/22, in Größe von 0,1472 ha, 2) Kartenbl. 21. Parz. Nr. 183/38, in Größe von 0,0684 ha,

aus dem Gemeindebezirke Vollmarshausen, Landkreis Cassel,

3) Kartenbl. 15. Parz. Nr. 29, in Größe von 0,6471 ha,
4) „ 24. „ „ 12, „ „ „ 1,4119 „
5) „ 24. „ „ 19, „ „ „ 1,6662 „
6) „ 24. „ „ 20, „ „ „ 0,5909 „

aus dem Gemeindebezirke Wellerode, Landkreis Cassel; ferner die in der Gemarkung Wattenbach, Landkreis Cassel, gelegenen Grundstücke:

7) Kartenbl. 6. Parz. Nr. 13, in Größe von 0,2777 ha,
8) „ 6. „ „ 14, „ „ „ 1,6263 „
9) „ 6. „ „ 21, „ „ „ 1,8052 „

und die in der Gemarkung Wellerode, Landkreis Cassel, gelegenen Grundstücke:

10) Kartenbl. 24. Parz. Nr. 41, in Größe von 1,1312 ha, 11) Kartenbl. 24. Parz. Nr. 98/42, in Größe von 0,9059 ha, 12) Kartenbl. 29. Parz. Nr. 99/42, in Größe von 0,9059 ha,

aus dem Gemeindebezirk Wattenbach, Landkreis Cassel, und das in der Gemarkung Wollrode, Kreis Melsungen, liegende Grundstück:

13) Kartenbl. 1. Parz. Nr. 203/77, in der Größe von 0,2947 ha,

aus dem Gemeindebezirk Wollrode, Kreis Melsungen, ausgeschieden und sämmtlich dem Gutsbezirke Oberförsterei Wellerode im Landkreise Cassel einverleibt werden; daß dagegen die zu der Gemarkung Wellerode im Landkreise Cassel gehörigen Grundstücke:

14) Kartenbl. 16. Parz. Nr. 12/1, in Größe von 4,3161 ha, 15) Kartenbl. 24. Parz. Nr. 105/50, in Größe von 4,8404 ha, 16) Kartenbl. 29. Parz. Nr. 59/16, in Größe von 1,8118 ha,

aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Wellerode, Landkreis Cassel, ausgeschieden und das unter 14) genannte Grundstück dem Gemeindebezirke Wellerode, das unter 15) genannte dem Gemeindebezirke Wattenbach und das unter 16) genannte dem Gemeindebezirke Vollmarshausen, Landkreis Cassel, zugetheilt werden.

Cassel am 19. September 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

533. Der Dr. Bickell in Marburg hat am 1sten April d. J. das Amt eines Conservators der Denkmäler im Regierungsbezirk Cassel wieder übernommen.

Ich bringe dies zur Kenntniß der Behörden, Beamten und Privaten mit dem Ersuchen, dem Genannten in seinem Amte in jeder von ihm gewünschten Weise gefälligst behülflich zu sein.

Cassel am 18. September 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

534. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Professor Dr. Münscher, Prorector am Königlichen Gymnasium zu Jauer in Schlesien, zum Patron und Administrator des Wetzel'schen Familien-Beneficiums bestellt worden ist.

Cassel am 8. September 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

535. Das bei den in diesem Jahre stattfindenden Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten in Anwendung kommende Reglement vom 18. September 1893 wird nachstehend veröffentlicht.

Cassel am 11. September 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

Reglement

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. September 1882 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869, des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, des §. 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 und des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer einschließlich der Betriebssteuer, Grund- und Gebäudesteuer) anzugeben, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat.

Vom 1. April 1895 ab erstreckt sich der anzusetzende Steuerbetrag nicht nur auf die dann noch zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern (Einkommen- nebst Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sondern auch auf die direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch Bezirkssteuern —, welche der Urwähler zu entrichten hat. Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirkes in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in §. 4 des Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen. Dies hat auch in dem Falle zu geschehen, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats- oder Gemeindesteuer anzurechnen ist.

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in den im §. 22 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Sammlung S. 193) aufgeführten Städten,

in der Provinz Hannover in denjenigen Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet,

den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhab der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationenen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des vorgeschriebenen Formulars A. werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß §. 3 des Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt,

bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittheil hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abtheilung bilden.

Ergiebt sich nach Vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abtheilung gelangen würden, so sind dieselben gleichwohl der dritten Abtheilung zuzutheilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abtheilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder theilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abtheilung gehörigen Urwähler die zweite Abtheilung.

Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören. Läßt sich, bei gleichen Steuerbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle der Landrath auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde angefertigt.

§. 7. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 8. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 9. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahlbezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 10. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer, für die Wahlbetheiligung möglichst günstigen, von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 22 des Reglements) beizufügen ist.

§. 11. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungs-Präsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebniß verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirkes den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung).

Bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzu-

nehmenden Nachwahl können erforderlichen Falles zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abtheilung desselben Urwahlbezirkes ernannt werden.

§. 13. Die Wahlverhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale auszulegen ist.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 14. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 15. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge auf, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 und 8 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 16. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 17. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 14 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§. 18 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 10 des Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 20. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungs-Präsidenten und für Berlin durch den Ober-Präsidenten anzuordnen.

§. 21. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 22. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem vorgeschriebenen Formular B. aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 23. Die Regierungs-Präsidenten und für Berlin der Ober-Präsident haben die Wahlcommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 24. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, sowie der Magistrāte (Gemeinde-Verwaltungsbehörden) der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 25. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 26. Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§. 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 13 zur Anwendung.

§. 27. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§. 24 des Reglements) aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, die Namen selbst einzutragen.

§. 28. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 29. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 30. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§. 31. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 18. September 1893.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Freiherr v. Berlepsch. Graf v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn-Stachau. v. Heyden. Thielen. Bosse.

536. Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom 11. August d. J. wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Cassel im Betrage von 8500000 Mark wird hiermit gemäß Gesetz vom 10. April 1872, betreffend die Bekannt-

machung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, veröffentlicht.

Cassel am 15. September 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

Privilegium

zur Ausfertigung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Residenzstadt Cassel im Betrage von 8 500 000 Reichsmark.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Stadtrathe zu Cassel im Einverständnisse mit dem Bürger-Ausschuß daselbst beschlossen worden ist, die erforderlichen Geldmittel zu nothwendig gewordenen außerordentlichen Anlagen und Neuherstellungen, insbesondere zur Vermehrung des Wasserzuflusses, Erbauung von Volksschulen und einer neuen Realschule, Errichtung einer neuen Gasanstalt und eines Elektrizitätswerks, Schiffbarmachung der Fulda mit Hafen-Anlage, zur Erweiterung und Verbesserung des Kanalnetzes, zur Herrichtung von Anlagen behufs Klärung der Kanal-Abwässer, zu neuen Straßen- und Platz-Anlagen, sowie zu verschiedenen Neuanlagen des Schlacht- und Viehhofs im Wege einer Anleihe zu beschaffen, und der genannte Stadtrath nachgesucht hat,

„zu diesem Zweck auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsabschnitten versehene, seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen im Betrage von überhaupt acht einhalb Millionen Mark ausstellen zu dürfen,“

wollen Wir, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (G. S. S. 75) und der Verordnung vom 17. September 1867 (G. S. S. 1518) zur Ausstellung von Schuldverschreibungen zum Betrage von 8 500 000 Mark, in Worten: „Acht Einhalb Millionen Mark“, welche in folgenden Stücken:

900 Stück	zu	2000 Mk.	=	1 800 000 Mk.
2800	„	1000 „	=	2 800 000 „
5800	„	500 „	=	2 900 000 „
5000	„	200 „	=	1 000 000 „
			=	8 500 000 Mk.

nach dem nachfolgenden Muster auszufertigen, nach der bei Begebung der Theilbeträge vorzunehmenden Wahl der städtischen Behörden zu Cassel mit drei einhalb oder vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung oder Ankaufs jährlich vom Jahr 1895 an mit wenigstens ein und einviertel vom Hundert (1¼ %) des Kapitalbetrags vom Nennwerth der jeweilig bis Ende des vorhergegangenen Kalenderjahres ausgegebenen Schuldverschreibungen bis zum Gesammtbetrage von Sechs Millionen Mark, und mit wenigstens eins vom Hundert (1 %) des Kapitalbetrags vom Nennwerth der später auszugebenden Schuldverschreibungen im Restbetrage von zwei einhalb Millionen Mark, ebenfalls wieder, soweit sie jeweilig bis Ende des vorhergegangenen Kalenderjahres ausgegeben sind, überall unter Zuschlag der durch Abtrag ersparten Zinsen und der auf die Kosten der Neuherstellung von Straßen und Plätzen, sowie der Herstellung von Kanälen, soweit sie aus dieser Anleihe bestritten werden, durch Straßen- und Kanalkostenbeiträge erfolgten Rückzahlungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Schuldverschreibungen die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweis der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Schuldverschreibungen eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“ Kiel, den 11. August 1893.

(L. S.) Wilhelm, R.

Graf Eulenburg. Miquel. Frh. v. Berlepsch. Bosse.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Schuldverschreibung
der
Residenzstadt Cassel

Buchstabe .... Nr. ....

über

.... Reichsmark

des .... % igen Anlehns von 1893.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 11. August 1893.

Auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse des Stadtrathes und des Bürger-Ausschusses der Residenzstadt Cassel vom 11. April und 6. bezw. 13. Mai 1892, 10. bezw. 21. und 24. April, 12. und 17ten Mai 1893 über die Aufnahme einer Anleihe von 8 500 000 Reichsmark bekennt der Stadtrath Namens der Residenzstadt Cassel, daß der Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Schuldverschreibung den Betrag von ..... Reichsmark, über dessen Empfang hiermit quittirt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde als ein Dahrlehn zu fordern hat.

Die Verzinsung dieses Kapitals erfolgt mit drei einhalb oder vier vom Hundert, und die Tilgung der Anleihe mittelst Verloosung oder Ankaufs jährlich vom Jahr 1895 an mit wenigstens ein und ein viertel vom Hundert (1¼ %) des Kapitalbetrags vom Nennwerth der jeweilig bis Ende des vorhergegangenen Kalenderjahres ausgegebenen Schuldverschreibungen bis zum Gesammtbetrage von 6 000 000 Mk., und mit wenigstens eins vom Hundert (1 %) des Kapitalbetrags vom Nennwerth der später auszugebenden Schuldver-

schreibungen im Restbetrage von 2 500 000 Mk., ebenfalls wieder, soweit sie jeweilig bis Ende des vorhergegangenen Kalenderjahres ausgegeben sind, überall unter Zuschlag der durch Abtrag ersparten Zinsen und der auf die Kosten der Neuherstellung von Straßen und Plätzen, sowie der Herstellung von Kanälen, soweit sie aus dieser Anleihe bestritten werden, durch Straßen- und Kanalkosten-Beiträge erfolgten Rückzahlungen nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten, umstehend abgedruckten Bedingungen.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet die Stadt Cassel mit ihrem gesammten Vermögen und mit ihrer ganzen Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde ist diese Ausfertigung mit Stadtsiegel und Zeichnung sämmtlicher Stadtrathsmitglieder, auch mit der eigenhändigen Namensunterschrift des städtischen Controleurs versehen.

Cassel den . . . .

Der Stadtrath der Residenz.

(Siegel.) Der Controleur.

Bedingungen
zu einer von der Residenzstadt Cassel aufzunehmenden Anleihe von 8 500 000 Mark Reichswährung.

Stadtrath und Bürger-Ausschuß der Residenzstadt Cassel haben in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise beschlossen, zur Bestreitung der Kosten von nothwendig gewordenen außerordentlichen Anlagen und Neuherstellungen, insbesondere zur Vermehrung des Wasserzuflusses, Erbauung von Volksschulen und einer neuen Realschule, Errichtung einer neuen Gasanstalt und eines Elektrizitätswerks, Schiffbarmachung der Fulda mit Hafen-Anlage, zur Erweiterung und Verbesserung des Kanalnetzes, zur Herrichtung von Anlagen behufs Klärung der Kanal-Abwässer, zu neuen Straßen- und Platz-Anlagen, sowie zu verschiedenen Neuanlagen des Schlacht- und Viehhofs eine Anleihe von 8 500 000 Mark Reichswährung nach Maßgabe des mit dem jeweiligen Erforderniß dieser Anlagen ꝛc. eintretenden Bedürfnisses durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen aufzunehmen, welche nach der bei Begebung der Theilbeträge vorzunehmenden Wahl der städtischen Behörden zu Cassel mit drei einhalb oder vier vom Hundert des Nennwerths verzinslich, von Seiten der Inhaber unkündbar und vom Jahr 1895 an mittelst Verloosung oder Ankaufs jährlich mit wenigstens ein und einviertel vom Hundert des Kapitalbetrags vom Nennwerth der jeweilig bis Ende des vorhergegangenen Kalenderjahrs ausgegebenen Schuldverschreibungen bis zum Gesammtbetrage von 6 000 000 Mk. und mit wenigstens eins vom Hundert des Kapitalbeitrags vom Nennwerth der später auszugebenden Schuldverschreibungen im Restbetrag von 2 500 000 Mk., ebenfalls wieder, soweit sie jeweilig bis Ende des vorhergegangenen Kalenderjahres ausgegeben sind, überall unter Zuschlag der durch Abtrag ersparten Zinsen und der auf die Kosten der Neuherstellung von Straßen und Plätzen, sowie der Herstellung von Kanälen, soweit sie aus dieser Anleihe bestritten werden, durch Straßen- und Kanalkosten-Beiträge erfolgten Rückzahlungen zu tilgen ist.

Der Stadtverwaltung steht das Recht zu, jederzeit die ganze Anleihe oder einen größeren Theil derselben aufzukündigen und nach Ablauf einer sechsmonatlichen Frist zurückzuzahlen.

Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung der ausgeloosten und gekündigten Kapitalbeträge erfolgt außer bei der Stadt-Hauptkasse.*)

Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen erfolgt in:

900 Stücken zu je 2000 Mk. mit dem Buchstaben A,
2800 Stücken zu je 1000 Mk. mit dem Buchstaben B,
5800 Stücken zu je 500 Mk. mit dem Buchstaben C,
5000 Stücken zu je 200 Mk. mit dem Buchstaben D.

Den Schuldverschreibungen werden halbjährliche, am 1. Februar und 1. August fällige Zinsabschnitte auf die Dauer von 10 Jahren nebst einer Anweisung zum Empfang neuer Zinsabschnitte beigegeben.

Die Aushändigung der letzteren erfolgt bei den obengenannten drei Zahlstellen gegen Ablieferung der erwähnten Anweisung, insofern nicht rechtzeitig von dem Inhaber der Schuldverschreibung Widerspruch erhoben wird. Beim Verlust der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine auf rechtzeitige Vorzeigung der Schuldverschreibung an den Inhaber der letzteren.

Die zur Tilgung der Anleihe jährlich vorzunehmende Verloosung von Schuldverschreibungen findet im Monat August (zuerst im August 1895) statt. Die ausgeloosten Schuldverschreibungen werden an dem auf den Ausloosungstermin folgenden 1. Februar rückzahlbar und treten von diesem Tage ab außer Verzinsung, insofern nicht durch anderweitige verzinsliche Anlegung des nicht erhobenen Kapitals die Stadtverwaltung in den Stand gesetzt ist, Depositalzinsen zu gewähren, deren Betrag die Stadtverwaltung allein bestimmt.

Die Auszahlung der gekündigten Kapitale erfolgt gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, noch nicht fällig gewordenen Zinsabschnitten und der Anweisung zum weiteren Empfang solcher.

Für fehlende Zinsabschnitte wird der Betrag derselben am Kapital gekürzt.

In denjenigen Fällen, in welchen die Tilgung durch Ankauf von Schuldverschreibungen bewirkt worden ist, wird dieser, und zwar unter Angabe des Betrags der angekauften Schuldverschreibungen, alsbald nach erfolgtem Ankauf bekannt gemacht.

Die Veröffentlichungen der zur Ausloosung gekommenen oder gekündigten Schuldverschreibungen, wie überhaupt alle auf die Anleihe bezüglichen Bekanntmachungen geschehen durch den deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in der Berliner

---

*) Anmerkung. In der Ausfertigung der Schuldverschreibungen sind zwei weitere Zahl- bezw. Empfangsstellen anzugeben.

Börsen-Zeitung, der Frankfurter Zeitung und in dem Casseler Tageblatt und Anzeiger.

Die Kapitalbeträge der ausgeloosten oder gekündigten Schuldverschreibungen, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb 5 Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtkasse.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. Seite 83), bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24sten März 1879 (Gesetz-Samml. Seite 281).

Zinsabschnitte können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden; doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsabschnitten vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei dem Stadtrath anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsabschnitte durch Vorzeigung der Schuldverschreibung, oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Zur Sicherung der durch die ausgegebenen Schuldverschreibungen eingegangenen Verpflichtung haftet die Stadt Cassel mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

Cassel, den . . . .

Der Stadtrath der Residenz.

Anmerkung. Die Unterschriften können mit Lettern gedruckt werden.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

. . . . **Mark. Zahlbar am** . . . .

1r Zinsabschnit. I. Serie zu der Schuldverschreibung der Stadt Cassel Lit. A. Nr. . . . . über . . . . . . Reichsmark . . . Pfg. des Anlehns von . . . .

Inhaber dieses Abschnitts empfängt gegen dessen Rückgabe am 1sten . . . . 18 . . . die Zinsen der vorgenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom 1sten . . . . . . 18 . . bis 1sten . . . . . . 18 . . mit . . . . . . Reichsmark . . . Pfg. bei der Stadtkasse zu Cassel.*)

Cassel, am . . . .

(Siegel.) Der Stadtrath der Residenz.

Dieser Zinsabschnitt wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb 5 Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

*) In der Ausfertigung der Zinsabschnitte sind zwei weitere Zahl- bezw. Empfangsstellen namhaft zu machen.

Die Unterschriften der Stadtrathsmitglieder können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, jedoch muß jeder Zinsabschnitt mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen sein.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Anweisung

zum Empfang neuer Zinsabschnitte zu der Schuldverschreibung der Residenzstadt Cassel Lit. . . . . Nr. . . über . . . . . . Reichsmark des Anlehns von . . . .

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obengenannten Schuldverschreibung die . . . te Serie Zinsabschnitte vom 1sten . . . . . . 18 . . . ab laufend bis zum 1sten . . . . . . 18 . . . einschließlich bei der Stadtkasse zu Cassel,*) sofern nicht von dem Inhaber der Schuldverschreibung gegen die Aushändigung Einsprache erhoben ist.

Cassel, am . . . .

(Siegel.) Der Stadtrath der Residenz.

*) In der Ausfertigung der Anweisung sind zwei weitere Zahl- bezw. Empfangsstellen namhaft zu machen.

Die Unterschriften der Stadtraths-Mitglieder können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, jedoch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

537. Vom 1. October d. J. ab werden die nachfolgenden Personenzüge des diesseitigen Bezirks die erste Wagenclasse nicht mehr führen:

Lfde. Nr. 1. Nr. 86 von Hannover bis Cassel, lfde. Nr. 2 Nr. 93 von Cassel bis Hannover, lfde. Nr. 3. Nr. 92 von Gießen bis Frankfurt a. M., lfde. Nr. 4. Nr. 93 von Frankfurt a. M. bis Cassel, lfde. Nr. 5. Nr. 104 von Cassel bis Frankfurt a. M., lfde. Nr. 6. Nr. 107 von Fankfurt a. M. bis Cassel, lfde. Nr. 7. Nr. 271/272 von Hanau bis Friedberg und zurück, lfde. Nr. 8. Nr. 273/274 von Hanau bis Friedberg und zurück, lfde. Nr. 9. Nr. 275/276 von Hanau bis Friedberg und zurück, lfde. Nr. 10. Nr. 277/278 von Hanau bis Friedberg und zurück, lfde. Nr. 11. Nr. 279/280 von Hanau bis Friedberg und zurück.

Diejenigen Reisenden, welche auf vorliegenden Anschlußstrecken in der ersten Wagenclasse fahren und auf obengenannte Züge übergehen wollen, erhalten eine Fahrkarte II. Classe für die ganze, von ihnen zurückzulegende Strecke und für die Theilstrecke, welche in der ersten Wagenclasse zurückgelegt werden soll, die tarifmäßig zuzulösende Zuschlagskarte an der Fahrkarten-Ausgabe der Abgangsstation.

Wollen Reisende mit den Zügen ohne erste Classe beim Uebergang auf einen Zug mit erster Classe in dieser fahren, so ist zu der auf der Abgangsstation gelösten directen Fahrkarte II. Classe auf der Uebergangsstation eine Zusatzkarte nachzulösen.

Hannover am 19. Sptember 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

538. Vom 1. October d. J. ab werden im Königlichen Eisenbahn-Directionsbezirke Hannover die der Personenabfertigung dienenden Theile aller Stationen der Linie

Hamm—Lehrte—Braunschweig,

sowie der Stationen

Guntershausen, Wilhelmshöhe—Cassel und Soest

abgesperrt und können diese dann nur noch unter Vorzeigung gültiger Fahrtausweise oder besonderer Bahnsteigkarten, welche zum Preise von 10 Pf. erhältlich sind, betreten, sowie verlassen werden. Dies geschieht zum Zweck der Abänderung der bisher üblichen Fahrkartenprüfung auf mehreren Staats-Eisenbahnlinien in der Art, daß die Hauptprüfung der Fahrtausweise auf ihre Gültigkeit, sowie die Durchlochung und die Abnahme derselben nicht mehr an oder auf den Zügen stattfindet, sondern an den Ein- und Ausgängen der Stationen.

Das Nähere besagt eine in den Vorfluren der Stationen ausgehängte Bekanntmachung.

Hannover, im September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Erledigte Stellen.

539. Die Pfarrstelle in Orpherode, Classe Allendorf, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel am 16. September 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

540. Die zweite Schulstelle in Böhl wird durch Versetzung des Inhabers am 1. October d. J. frei. Das Stelleneinkommen beträgt einschließlich der Feuerungsvergütung 840 Mark neben freier Wohnung. Außerdem bezog der jetzige Inhaber eine persönliche Zulage von 151 Mark aus der Gemeindekasse.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Kreis- und Lokalschulinspector, Herrn Decan Meyer in Höringhausen melden.

Frankenberg am 20. September 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

541. Die katholische Schulstelle in Langenbieber wird in Folge der Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. October d. J. vacant. Das Jahreseinkommen beträgt neben freier Wohnung, jedoch einschließlich der Feuerungs-Vergütung 1000 Mark.

Bewerbungen mit den erforderlichen Zeugnissen sind innerhalb 14 Tagen dem Unterzeichneten, oder dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Noll in Hofbieber einzureichen.

Fulda am 20. September 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Fliedner, Landrath.

542. Die 5te Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Oberkaufungen, deren jährliches Einkommen neben einer Miethsentschädigung von 120 Mark und 90 Mark für Feuerung = 759,30 Mark beträgt, ist zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 8 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Superintendenten Schüler in Oberkaufungen einreichen.

Cassel am 15. September 1893.

Der Königliche Schulvorstand: Dörnberg, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Selig an Stelle des Candidaten Muhl zum Gehülfen des Pfarrers Muhl in Oberrieden,

der Rechtscandidat Krug zum Referendar,

der auf Widerruf ernannte Kataster-Kontroleur Büns in Wolfhagen definitiv als solcher,

der Vicebürgermeister Wilhelm Windus in Oberrieden zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberrieden.

Bestätigt: die Wahl des Stadtschreibers Stöhr zum Bürgermeister in Kirchhain.

Versetzt: der Oberförster Badinski von Grebenstein auf die Oberförsterstelle Mühlenbeck im Regierungsbezirk Stettin,

der Gerichtsvollzieher Renke von Nentershausen an das Amtsgericht in Homberg.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Renner in Cassel das Ritterkreuz des dänischen Dannebrog-Ordens.

Entlassen: der Referendar Schmid auf seinen Antrag aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. Schwedenbick in Gelnhausen.

Pensionirt: der Landgerichtsrath Reul in Hanau.

Gestorben: der Gerichtsdiener Fischer bei dem Landgericht in Marburg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 4. October 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 27. September 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2128 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung vertragsmäßig bestehender Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 27. September 1893.

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 29. September 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2129 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 26. September 1893.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. September 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9637 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Heinsberg, Euskirchen, Hennef, Cochem, Sinzig, Zell, Langenberg, Baumholder, Saarlouis, Sulzbach und Völklingen. Vom 15. September 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

543. Gemäß §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend (Gesetz-Samml. 1849 S. 205 und Amtsbl. 1867 S. 793), sowie des §. 23 des Wahlreglements vom 18. September 1893 sind zu Wahlkommissarien bei der bevorstehenden Abgeordnetenwahl bestimmt worden:

1) für den ersten Wahlbezirk (Kreis Rinteln) der Landrath, Geheime Regierungsrath Kröger in Rinteln,

2) für den zweiten Wahlbezirk (Kreise Hofgeismar und Wolfhagen) der Landrath Beckhaus in Hofgeismar,

3) für den dritten Wahlbezirk (Stadtkreis Cassel) der Oberbürgermeister Westerburg hier,

4) für den vierten Wahlbezirk (Landkreis Cassel und Kreis Witzenhausen) der Landrath von Schenck in Witzenhausen,

5) für den fünften Wahlbezirk (Kreise Eschwege und Schmalkalden) der commissarische Landrath, Regierungs-Assessor von Keudell in Eschwege,

6) für den sechsten Wahlbezirk (Kreise Rotenburg und Hersfeld) der Landrath von Trott zu Solz in Rotenburg,

7) für den siebenten Wahlbezirk (Kreise Fritzlar und Melsungen) der Landrath von Negelein in Melsungen,

8) für den achten Wahlbezirk (Kreise Homberg und Ziegenhain) der Landrath von Schwertzell in Ziegenhain,

9) für den neunten Wahlbezirk (Kreise Kirchhain und Frankenberg) der Landrath Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Kirchhain,

10) für den zehnten Wahlbezirk (Kreis Marburg) der Oberbürgermeister Schüler in Marburg,

11) für den elften Wahlbezirk (Kreise Hünfeld und Gersfeld) der Landrath Freiherr von Dalwigk in Hünfeld,

12) für den zwölften Wahlbezirk (Kreis Fulda) der Landrath Fliedner in Fulda,

13) für den dreizehnten Wahlbezirk der Landrath, Geheime Regierungsrath Roth in Schlüchtern,

14) für den vierzehnten Wahlbezirk der Landrath von Oertzen in Hanau.

Cassel am 2. October 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Altenbockum.

544. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann Louis Krebs zum Konsul der Türkei in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Krebs in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 30. September 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

545. Der IV. Nachtrag zum Statut der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank in Nürnberg nebst der Genehmigungsurkunde des Herrn Ministers des Innern wird nachstehend mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 4. Mai 1888 und 5. April 1892 (Amtsblatt von 1888 S. 104 und 1892 S. 102 und 103) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 25. September 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Statut-Nachtrag IV.

In der ordentlichen General-Versammlung vom 3. Juni 1893 wurden folgende Statut-Aenderungen beschlossen und demnächst vom Königlich Bayerischen Staatsministerium, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, mittelst Verfügung vom 10ten Juli 1893 genehmigt:

a) Zu §. 37: Der zweite Absatz desselben erhält folgende Fassung: „Von dem Reste erhalten die Actionaire eine Vorausdividende bis zu 5 % des von sämmtlichen Actionairen baar eingeforderten und eingezahlten Actienkapitals (§. 6 alin. 1, erster Satz; §. 18 alin. 4) Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß entfällt, und zwar bis zum Maximum von weiteren 5 % des von sämmtlichen Actionairen eingeforderten und geleisteten Actien-Baareinschusses, ein Drittel als Superdividende an die Actionaire. Von dem alsdann verbleibenden Restgewinne fließen 5 % in den Extra-Reservefonds, so lange, bis derselbe die Höhe von 500 000 Mark erreicht hat. Der danach verbleibende Gewinnrest bildet den Gewinnantheil der mit Gewinn-Anspruch bei der Gesellschaft Versicherten."

b) Zu §. 36, B, littera f, §. 40 und §. 41: Es wird darin überall das Wort „Risiko-Reservefonds" in „Extra-Reservefonds" abgeändert.

Genehmigungsurkunde.
(M. d. J. I. A. 9016.)

Den in dem vorstehenden Nachtrage IV. zusammengestellten, in der Generalversammlung vom 3. Juni d. Js. beschlossenen und seitens des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern unter dem 10. Juli d. Js. genehmigten Abänderungen des

Statuts der Nürnberger Lebens-Versicherungs-Bank in Nürnberg

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 25. Februar 1888 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin am 11. September 1893.

Der Minister des Innern. J. V.: Braunbehrens.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

546. Die im Jahre 1877 in **Marburg** gegründete **landwirthschaftliche Winterschule** hat die Aufgabe, in zwei Wintercursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, zu denkenden Landwirthen zu erziehen und für den landwirthschaftlichen Beruf derart auszubilden, daß sie befähigt sind, ein Landgut rationell zu bewirthschaften.

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprochen. Ein Theil der Schüler hat nach Erledigung des zweijährigen Wintercursus bei Wiedereintritt in die väterliche Wirthschaft zu deren Hebung wesentlich mitgewirkt, ein anderer Theil hat durch Vermittelung des Direktors der Winterschule als Verwalter auf größeren Gutswirthschaften Stellung gefunden und den an sie gestellten Anforderungen in jeder Beziehung genügt.

Bei den sich täglich steigernden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirthschaftlichen Lehrgegenständen Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschule in **Marburg** für ihre Söhne empfehlen.

Dank der Fürsorge des hohen Communal-Landtags hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hülfsmittel durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische, physikalische und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigen können und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirthschaften größerer Landwirthe, von Zuckerfabriken, Brennereien, Molkerei-Anstalten den jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernte in praktischer Ausführung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Wintercursus beginnt Dienstag den 17. October d. J., Vormittags 8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule, Herrn Dr. R. Hesse in Marburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in gut beleumundeten Familien zu sorgen und wird sämmtliche Schüler auch außerhalb der Schulzeit streng überwachen. Für Wohnung, Verköstigung, Feuerung und Licht hat ein Schüler monatlich 30 bis 45 Mark zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte beim Beginn des Schulhalbjahres, die andere Hälfte beim Wiederbeginn des Unterrichts im Anfang nächsten Jahres zu entrichten ist.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 14. Lebensjahr überschritten haben und sich durch ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie über ein Jahr die Schule bereits verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Cassel am 8. September 1893.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Central-Vereins.

547. Mit dem 15. October d. J. wird die 5,0 km von Kirchhain und 6,1 km von Cölbe an der Strecke Cassel — Frankfurt a/M. neu errichtete Haltestelle Anzefahr für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet. Eine Abfertigung von Reisegepäck findet jedoch nur nach Anzefahr statt, während von diesem Haltepunkte Gepäck nur zur nachträglichen Abfertigung angenommen wird.

Fahrkarten werden ausgegeben zwischen Anzefahr einerseits und Allendorf M. W. B., Borken (Hessen-Nassau), Butzbach, Cassel, Cölbe, Frankfurt a/M. Hptbhf., Friedberg, Friedelhausen, Fritzlar, Fronhausen, Gießen, Guntershausen, Hanau Nordbhf., Kirchhain, Lollar, Marburg, Nauheim Bad, Nieder-Weimar, Neustadt M. W. B., Treysa, Wabern, Wildungen, Wilhelmshöhe und Zimmersrode andererseits.

In Angefahr werden die Personenzüge anhalten:
a) in der Richtung von Cassel:
Nr. 726 = 7 11 Vormittags,
„ 96 = 10 55 „
„ 100 = 3 45 Nachmittags,
„ 104 = 7 07 „
b) in der Richtung nach Cassel:
Nr. 91 = 9 35 Vormittags,
„ 93 = 1 01 Nachmittags,
„ 97 = 6 09 „
„ 107 = 8 57 „

Das Nähere ist bei den betreffenden Stationen zu erfahren. Hannover am 23. September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

548. Das Ortsstatut der Stadt Hünfeld über die Anschaffung und Unterhaltung der Gemeindebullen liegt vom 1. October d. J. an im hiesigen Rathhause zwei Monate lang zur Einsicht offen.

Hünfeld am 26. September 1893.

Der Bürgermeister Sahler.

Erledigte Stellen.

549. Die Pfarrstelle in Gottsbüren, Classe gleichen Namens, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 21. September 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

550. Die evangelische Pfarrstelle in Lohrhaupten, Classe Gelnhausen, wird demnächst erledigt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche binnen 4 Wochen durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten anher einreichen.

Cassel am 22. September 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

551. Die Schul- und Küsterstelle in Weipoltshausen wird mit dem 1. October d. J. vacant und soll anderweit besetzt werden. Mit derselben ist einschließlich 90 Mark Feuerungs-Entschädigung ein Grundgehalt von 919 Mark 96 Pfg. und freie Wohnung verbunden.

Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Meldungsgesuche bis zum 20. October d. J. bei dem Unterzeichneten anbringen.

Marburg am 25. September 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
Trott zu Solz, Landrath.

552. An der hiesigen Stadtschule ist vom 1. Januar 1894 ab eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Gehalt beträgt bei provisorischer Anstellung 900 Mark jährlich, bei definitiver Bestellung beginnt dasselbe mit 1200 Mark und steigt von 5 zu 5 Jahren um je 200 Mark bis zum Maximalsatze von 2200 Mark, ausschließlich der staatlichen Alterszulage.

Im auswärtigen öffentlichen Schuldienst verbrachte definitive Dienstzeit wird voll angerechnet.

Bewerber, die für Mittelschulen in Mathematik und Naturwissenschaft geprüft sind, erhalten den Vorzug.

Meldungsgesuche sind bis zum 1. November cr. bei uns einzureichen.

Eschwege am 29. September 1893.

Die Stadtschul-Deputation. Bocke.

553. Die 2te Schulstelle in Ehlen, mit welcher ein Diensteinkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, soll wegen Erledigung durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Groß in Ehlen einreichen.

Wolfhagen am 27. September 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

554. Bewerber um die zum 1. October d. J. zur Erledigung kommende 5te Lehrerstelle zu Grebenstein wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Grebenstein zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt einschließlich der Feuerungsvergütung 990 Mark neben 138 Mark Miethsentschädigung.

Hofgeismar am 30. September 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Bechhaus, Landrath.

555. Die dritte Schulstelle in Somborn wird durch Pensionirung des Inhabers am 1. November d. J. frei. Das Stelleneinkommen beträgt einschließlich der Feuerungs-Vergütung 950 Mark neben freier Wohnung und steigt von 5 zu 5 Jahren um 75 bezw. 50 Mark bis zu 1150 Mark.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Sigrich in Somborn melden.

Gelnhausen am 27. September 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
Frhr. Riedesel, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Pfarrer Peter zum Metropolitan der Pfarreiclasse Zierenberg,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Diebel in Allendorf a/W. zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Schwarzenfels,

der Bürgermeister Adolph Olfe in Rauschenberg zum Standesbeamten für den dortigen Bezirk an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Credé.

Uebertragen: dem Ober-Regierungsrathe Ascher bei der General-Commission in Münster die Nebenstelle des Directors der Königlichen Rentenbank daselbst.

Bestätigt: die Wahl des Adolph Olfe zum Bürgermeister der Stadt Rauschenberg.

Versetzt: der Gerichtsassessor Hartmann in den Bezirk des Oberlandesgerichts Stettin, der Gerichtsschreiber, Secretair Decke in Schwarzenfels an das Amtsgericht in Naumburg i/H., der Forstmeister Fraebel von Liebenwerda auf die Oberförsterstelle in Grebenstein und der Oberförster Badinski von da nach Mühlenbeck, Regierungsbezirk Stettin.

☞ Hierzu als Beilage das Schulverordnungsblatt Nr. 4 und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 4. October 1893.

20. Trotz wiederholten Verbotes kommen immer wieder Fälle zu meiner Kenntniß, daß Lehrervereine, Witwenkassen &c. aus dem Verkaufe von Schulbüchern, Heften und sonstigen Lehr- und Lernmitteln Gewinnantheile beziehen. So sehr ich auch geneigt bin, anzuerkennen, daß die Zwecke der hierdurch geförderten Stiftungen &c. im Allgemeinen eine Beisteuer wünschenswerth erscheinen lassen, so muß ich doch den hierfür gewählten Weg als unzulässig bezeichnen, da es in keinem Falle zu rechtfertigen ist, daß den Kindern bezw. deren Eltern für dergleichen Zwecke indirecte Steuern auferlegt werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, für die Abstellung des erwähnten Verfahrens, wo es im dortigen Regierungsbezirke noch bestehen sollte, Sorge zu tragen. Selbstverständlich ist es auch unstatthaft, daß Rectoren, Lehrer und Lehrerinnen aus dem Verkaufe von Büchern, Heften &c. irgend welchen Gewinnantheil erhalten. (U. III. A. Nr. 1243.)

Berlin am 3. Juni 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

An die Königliche Regierung Cassel.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlicht. (B. 8214.)

Cassel am 4. Juli 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

21. Aus den Darlegungen des Berichtes vom 19ten Mai d. J. — II. C. 1235 — vermag ich keine besonderen Gründe zu entnehmen, welche die Verwaltung der Lehrerstelle in N. durch einen Präparanden hinreichend gerechtfertigt erscheinen lassen.

Sehr überraschend ist es aber, daß die Königliche Regierung zur Begründung Ihres Verfahrens Sich auf die Erlasse vom 24. März 1866, vom 5. April 1876 und vom 10. Februar 1877 (Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen im preußischen Staate, Band 2 Seite 424 und Band 1 Seite 421) beruft, trotzdem diese Verfügungen deutlich die Absicht erkennen lassen, der Beschäftigung von Präparanden thunlichst entgegenzutreten.

Nachdem durch Errichtung neuer Schullehrer-Seminare und Einrichtung von Seminar-Nebenkursen für die Ausbildung der erforderlichen Zahl von Lehrern die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind, bestimme ich, daß von der Verwaltung unbesetzter Schulstellen durch Präparanden künftig grundsätzlich abzusehen ist. Sollten in dem einen oder anderen Falle ganz besondere Gründe für die vorübergehende Beschäftigung eines Präparanden sprechen, so ist dieserhalb an mich zu berichten.

Die im dortigen Regierungsbezirke gegenwärtig noch mit der Verwaltung erledigter Schulstellen betrauten Präparanden dürfen demgemäß nicht bis über den 1. October d. J. hinaus beschäftigt werden.

Unterschrift.

An die Königliche Regierung zu X.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntniß und Nachachtung. (U. III. A. Nr. 1567.)

Berlin am 16. Juni 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

An die Königliche Regierung in Cassel.

22. Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 18. Juli 1889 — U. IIIa 17827 —, betreffend die Einrichtung von Heilkursen für stotternde und stammelnde Schüler, mache ich die Königliche Regierung / das Königliche Provinzial-Schulcollegium auf die von dem Lehrer Godtfring in Kiel hergestellte Mustertabelle für den Unterricht Stotternder aufmerksam und empfehle die Benutzung derselben in Schulen, in denen sich Kinder befinden, welche in Heilkursen für Stotternde behandelt worden sind.

Berlin am 8. Juli 1893. (U. III. A. Nr. 1756.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

An die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Stadtschuldeputation zur Kenntnißnahme mit Bezug auf unsere Verfügung vom 6ten September 1889 B. 9241. (B. 9437.)

Cassel am 25. Juli 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Stadtschuldeputationen hier, in Hanau und Marburg.

23. Es ist in neuerer Zeit bei mir wiederholt über die Schwierigkeiten Klage geführt worden, die für die Beschaffung der mit dem Beginne eines Schuljahres erforderlich werdenden neuen Lehrbücher daraus erwachsen sind, daß weder die Schüler und Schülerinnen, noch die Buchhändler von den in dieser Beziehung

getroffenen Bestimmungen rechtzeitig Kenntniß erhalten haben. Nicht selten sind diese Mittheilungen nachweislich erst unmittelbar vor oder gar bei dem Beginne des Unterrichts erfolgt, und die unausbleibliche Folge davon waren unnöthige Belästigungen der Eltern, sowie zum Theil erhebliche Störungen des Unterrichtsbetriebes.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß der — übrigens durchaus auf das zulässig niedrigste Maß zu beschränkende — Wechsel der Lehrbücher so zeitig vorbereitet und bekannt gemacht werde, daß die Buchhändler die nöthigen Vorräthe rechtzeitig bereit zu stellen im Stande sind und ebenso der Ankauf der Bücher für die Schüler und Schülerinnen schon vor Beginn des Unterrichts erfolgen kann.

Im Zusammenhange damit mache ich noch darauf aufmerksam, daß wesentliche Aenderungen in den einmal eingeführten Büchern bei Veranstaltung neuer Auflagen in ihrer Wirkung auf die Schule der Einführung neuer Lehrbücher fast gleichkommen. Deshalb ist bereits früher angeordnet worden, daß die Einführung veränderter Auflagen denselben Vorschriften unterliegt, wie die Einführung neuer Bücher. Die Königliche Regierung wolle dies in Zukunft genau beachten.

Schließlich beauftrage ich die Königliche Regierung, Ihr Augenmerk auch darauf zu richten, daß die übertriebenen Anforderungen, welche manche Lehrer hinsichtlich der Zahl und der äußeren Ausstattung der anzuschaffenden Hefte an die Schüler und Schülerinnen zu stellen pflegen, auf das rechte Maß zurückgeführt werden. Auch in dieser Beziehung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Eltern zu vermeidbaren Ausgaben nicht genöthigt werden. (U. III. A. Nr. 849. U. II.)

Berlin am 11. Juli 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

An die sämmtlichen Königlichen Regierungen rc.

Abschrift des vorstehenden Erlasses lassen wir Ew. Hochwürden / der Stadtschuldeputation rc. zur Beachtung zugehen.

Cassel am 27. Juli 1893. (B. 9527.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Kreisschulinspectoren, die Stadtschuldeputationen und die städtischen Schulinspicienten.

24. In Folge ungenügender Controle über die Ausloosung der den Schul- und Küsterstellen gehörigen Rentenbriefe ist es in letzterer Zeit wiederholt vorgekommen, daß ausgeloofte und damit zinslos gewordene Rentenbriefe nicht rechtzeitig zur Zahlung des Betrages eingereicht worden sind. Die Rentenbank hat die Zinsscheine zwar weiter ausgezahlt, aber die gezahlten Beträge gemäß §. 45 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 bei der schließlichen Rückzahlung des Kapitals abgezogen.

Zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse ersuchen wir die Herren Lokalschulinspectoren, auf Grund der im Regierungs-Amtsblatt alljährlich abgedruckten Bekanntmachungen der Direction der Rentenbank in Münster über die Ausloosung der Rentenbriefe auch Ihrerseits zu controliren, ob von den den Schul- und Küsterstellen Ihres Aufsichtsbezirks gehörenden Rentenbriefen Stücke zur Ausloosung gekommen sind und zutreffenden Falles dem betreffenden Landrathe entsprechende Mittheilung zugehen zu lassen. (J. B. Nr. 9208.)

Cassel am 19. Juli 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

25. Nach den Bestimmungen des allgemeinen Erlasses vom 5. September 1888 — U. IIIb. Nr. 7741 —, betreffend das Verfahren in Fällen der zwangsweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand, welcher zufolge des Rund-Erlasses vom 18. Januar 1889 — U. IIIb. Nr. 8339 — auch auf die zwangsweise Pensionirung von Lehrern und Lehrerinnen an solchen Schulen mittlerer Kategorie, die weder zu den öffentlichen Volksschulen noch zu den höheren Unterrichtsanstalten gehören, entsprechend anzuwenden ist, steht dem Lehrer gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde, insoweit sich letzterer auf die Bestimmung erstreckt, „daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist", die Beschwerde an den Unterrichtsminister binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang des Beschlusses zu.

Nachdem durch §. 17 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli d. J. die Entscheidung in den Fällen des Artikel I. §. 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Ges. S. S. 298) an Stelle des Unterrichtsministers dem Ober-Präsidenten zugewiesen ist, bestimme ich hierdurch, daß auch in den Fällen der zwangsweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen der obenbezeichneten Kategorie in den Ruhestand die Entscheidung auf die von dem Lehrer gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde eingelegte Rekursbeschwerde künftig von den Herren Ober-Präsidenten zu treffen ist. Denselben bleibt überlassen, bei der Entscheidung, soweit erforderlich, ein Gutachten des Medizinal-Kollegiums einzuholen.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach gefälligst in künftigen Fällen zu verfahren und die Königlichen Regierungen mit Anweisung zu versehen.

Berlin am 4. August 1893. (U III. D. Nr. 1592.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Magdeburg, Excellenz, in Cassel.

Der vorstehende Erlaß wird mit Bezug auf den im Schulverordnungsblatte von 1889 Seite 13, lfde. Nr. 17 veröffentlichten Erlaß vom 5. September 1888 U. IIIb. Nr. 7741 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. (B. 10328.)

Cassel am 30. August 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Fortsetzung
des Artikels Nr. 19 des Schulverordnungsblatts vom 5. Juli d. J.

Zwischen den vorgesetzten Behörden und den Lehrern ist der Rector das vermittelnde Organ. Er communicirt den Lehrern die Verfügungen der Behörden und die Eingaben der ersteren gehen, soweit dieselben deren Amt und Stellung betreffen, durch seine Hand und sind mit seinem Gutachten zu begleiten.

§. 6. Der Rector hat unter Zuziehung der Lehrer den Unterrichts- und Lectionsplan aufzustellen und zur Genehmigung vorzulegen. Auch hat er in geeigneten Zeiträumen die Revision dieser Pläne zu bewirken und die dabei als nothwendig erkannnten Abänderungen zu beantragen.

§. 7. Es ist ferner die Pflicht des Rectors, den Unterrichtsbetrieb der Schule sorgfältig zu überwachen und demgemäß darauf zu halten, daß der Lectionsplan pünktlich eingehalten, der Unterricht in sämmtlichen Classen regelmäßig begonnen und geschlossen, die Freizeit zwischen den Lectionen nicht ungebührlich verlängert und die Schüler weder in den Classen noch auf dem Spielplatz ohne Aufsicht gelassen werden.

Von dem Vorhandensein der Schülerverzeichnisse und sonstigen Classenbücher, sowie von der regelmäßigen Führung der Versäumnißlisten hat er sich zu überzeugen. Auf die etwa wahrgenommenen Nachlässigkeiten und Ungehörigkeiten hat er aufmerksam zu machen und die Abstellung anzuordnen.

§. 8. Um in steter Kenntniß von dem Zustand der Classen und dem Verfahren der Lehrer, wie in unterrichtlicher so in erziehlicher Hinsicht sich zu erhalten, ist der Rector ebenso berechtigt als verpflichtet, die Lehrstunden der anderen Lehrer zu besuchen. Die Bemerkungen, zu welchen ihm die gemachten Beobachtungen Veranlassung geben, wird er dem betreffenden Lehrer nach Beendigung der Lectionen und unter vier Augen mittheilen.

§. 9. In Krankheits- oder andern Fällen, welche die Vertretung eines Lehrers nöthig machen, ordnet diese der Rector unter Rücksprache mit denjenigen Lehrern an, welche sie am füglichsten übernehmen können.

Dauert die Nothwendigkeit der Vertretung länger als eine Woche, so ist dem Schulvorstand Anzeige zu machen.

§. 10. Dispensationen der Schulkinder vom Schulbesuch kann der Rector, nachdem er sich von der Nothwendigkeit überzeugt und mit dem betreffenden Lehrer Rücksprache genommen hat, bis auf die Dauer von 8 Tagen ertheilen. Bei längerer Dauer der beantragten Dispensation ist bei dem Schulvorstand Anzeige zu machen.

§. 11. Zur Förderung des gesammten Zwecks der Schule, und insbesondere zur Befestigung der pädagogischen und collegialischen Einheit unter den Lehrern, ist der Rector verpflichtet, regelmäßige Conferenzen mit den Lehrern zu halten, und die Lehrer sind verpflichtet, sich zu denselben pünktlich einzufinden. Sie werden außer den Schulstunden ein- bis zweimal im Monat gehalten. Bei besonderen Veranlassungen kann der Rector auch außerordentliche Conferenzen berufen.

Gegenstand der Berathung ist alles, was zur Erhaltung guter Zucht, zur Beförderung des Fleißes und der Fortschritte der Schüler, überhaupt zur zweckmäßigen Ausführung des aufgestellten Lehrplans eine gemeinsame Besprechung wünschenswerth macht, kurz alles, was den Unterricht und die Erziehung der Schule, die Unterrichtsgegenstände, das Unterrichtsverfahren, die Unterrichtsmittel und sonstigen Schulbedürfnisse, die Disciplin, die Schulstrafen, die Prüfungen, die Versetzungen u. s. w. betrifft. Auch werden in den Conferenzen die die Schule betreffenden Verfügungen der Behörden mitgetheilt, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Mittheilung im Wege des Umlaufs erforderlich macht.

Der Rector führt in den Conferenzen den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Ueber den Hauptinhalt der letzteren wird von einem dazu bestimmten Lehrer ein kurzes Protokoll aufgenommen.

Entwurf
einer Instruction für Hauptlehrer an drei- und mehrclassigen Schulen.

§. 1. Der Hauptlehrer hat unter Aufsicht des Königlichen Schulvorstandes bezw. des Königlichen Lokalschulinspectors die Schule einheitlich zu leiten, das Gedeihen der ihm anvertrauten Anstalt in jeder Beziehung und mit allen seinen Kräften zu fördern und dahin zu streben, daß die Schuljugend fleißig und sorgfältig unterrichtet und zu wahrer Gottesfurcht, sittlichem Wandel und vaterländischer Gesinnung treulich erzogen werde.

Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.

Personal-Chronik.

Den Lehrern Schomberg zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, und Beck zu Somborn, Kr. Gelnhausen, ist zu ihrem fünfzigjährigen Dienstjubiläum, sowie den Lehrern Schorr zu Zierenberg, Kr. Wolfhagen, Hamel zu Beltershausen, Kr. Marburg, und Kochendörffer zu Baake, Kr. Hofgeismar, aus Anlaß ihrer Pensionirung der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern und zwar den beiden Erstgenannten mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Die Kreisschulinspection über die Schulen in Ockershausen und Marbach, Kr. Marburg, ist vom 1sten Juli 1893 ab mit der vom Pfarrer Happich in Cappel verwalteten Kreisschulinspection dauernd vereinigt worden.

Die Verwaltung der Kreisschulinspection Hilders ist an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Kreisschulinspectionsamte ausgeschiedenen Pfarrers Haas in Wüstensachsen dem Pfarrer Kiel in Lahrbach widerruflich übertragen worden.

Zu Lokalschulinspectoren wurden bestellt die evang. Pfarrer Cornelius zu Thurnhosbach, Schmidt zu Renda, Schwedes zu Grebendorf, Kahl zu Sterbfritz, Lambert zu Welferborn.

Die Anstellung des Directors der städtischen höheren Mädchenschule in Herford Dr. Seehaußen zum Director der städtischen höheren Mädchenschule in Marburg ist bestätigt worden.

Die Wahl des Ausschußvorstehers, Kaufmanns A. Becker in Homberg zum Mitgliede der dortigen Stadtschuldeputation, sowie des Directors der städtischen höheren Mädchenschule in Marburg Dr. Seehaußen zum Mitgliede der Stadtschuldeputation in Marburg, unter Ernennung des letzteren zum Stadtschulinspicienten, ist bestätigt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Appel von der städtischen Mädchen-Volksschule in Hanau an die städtische höhere Mädchenschule daselbst, Röser zu Grebenstein an die Stadtschule in Hofgeismar, Schütz zu Sontra, Kr. Rotenburg, an die Stadtschule in Allendorf a. d. Werra, Kr. Witzenhausen, Bilz an der kath. Vorortsschule zu Cassel an die kath. Schule in Wehlheiden, Landkr. Cassel, Hetzel zu Unterweißenborn, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule in Schenklengsfeld, dess. Kr., Grunewald zu Biedebach, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule in Udenhain, Kr. Gelnhausen, Stämmler zu Malsfeld, Kr. Melsungen, an die ev. Schule in Asmushausen, Kr. Rotenburg, Dießner von der Anstaltsschule der Pulverfabrik bei Hanau an die ev. Schule in Langenselbold, Kr. Hanau, Simon zu Langenselbold an die Anstaltsschule der Pulverfabrik bei Hanau, Wieber zu Hofbieber, Kr. Fulda, an die kath. Schule in Allmus, dess. Kr., Beck zu Langenbieber, Kr. Fulda, an die kath. Schule in Hofbieber, dess. Kr., Falk zu Weipoltshausen, Kr. Marburg, an die ev. Schule in Beiseförth, Kr. Melsungen, Riehl zu Wennenkamp, Kr. Rinteln, an die Anstaltsschule in Beberbeck, Kr. Hofgeismar, die provisorischen Lehrer Wörner zu Beberbeck provisorisch an die ev. Schule in Radmühl, Kr. Gelnhausen, Zwicker zu Rodenbach, Kr. Gersfeld, provisorisch an die städtische Mädchen-Volksschule in Hanau, Schaacke zu Wehrshausen, Kr. Hersfeld, provisorisch an die ev. Schule in Unterweißenborn, dess. Kr., Möller zu Allendorf i/d. Wüste, Kr. Hersfeld, provisorisch an die ev. Schule in Wasenberg, Kr. Ziegenhain, Schick zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld, provisorisch an die kath. Schule in Rüdigheim, Kr. Kirchhain.

Definitiv angestellt wurden die bisher provisorisch bestellten Lehrer Dittmar zu Ehlen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der Stadtschule in Sontra, Kr. Rotenburg, Löwenstein zu Gilserberg, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der israel. Schule daselbst, der Lehrergehülfe Scharf zu Hohleborn, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule in Seligenthal, dess. Kr., die bisher provisorisch bestellte Lehrerin Schmeißer in Obernkirchen, Kr. Rinteln, als Lehrerin an der Stadtschule daselbst.

Provisorisch angestellt wurden die Lehrergehülfen Kleinhans zu Udenhain als Lehrer an der ev. Schule in Biedebach, Kr. Hersfeld, Vogel zu Burgholz als Lehrer an der ev. Schule in Herges-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, der Lehrer Herwig, früher in Asbach, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule in Ronshausen, Kr. Rotenburg, die beauftragten Lehrer Achler zu Sterzhausen, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule in Weißenborn, Kr. Eschwege, Lenz zu Dalherda, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Schaffer zu Mündershausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, die evang. Schulamtscandidaten Erbe zu Schmalkalden auf Präsentation des Schulpatronats als Lehrer an der ev. Schule in Machtlos, Kr. Ziegenhain, Scheufler zu Homberg als Lehrer an der ev. Schule in Ernsthausen, Kr. Frankenberg, der kath. Schulamtscandidat Hillenbrand zu Fulda als Lehrer an der kath. Schule in Poppenhausen, Kr. Gersfeld, die beauftragte Lehrerin Kohlenbusch zu Hanau als Lehrerin an der Mädchen-Mittelschule daselbst.

Der evang. Schulamtscandidat Mentel zu Homberg ist zum Lehrergehülfen für die ev. Schule in Volkmarsen, Kr. Wolfhagen, bestellt worden.

In den Ruhestand wurden versetzt die Lehrer Schorr zu Zierenberg, Kramm zu Gelnhausen, Kantor Dehnhardt zu Oberkaufungen, Landkr. Cassel, Hamel zu Bellershausen, Kr. Marburg, Kochendörffer zu Baake, Kr. Hofgeismar, Heintz zu Rückingen, Kr. Hanau, die Lehrerinnen Emma Diegeler an der städt. Mädchen-Mittelschule in Hanau, Ciré an der kath. Schule in Orb.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Rectoren, Pfarrer Kaufmann in Hess. Oldendorf, Kr. Rinteln, Past. extr. Lotzow in Waldkappel, Kr. Eschwege, die Lehrer Seibert in Vöhl, Kr. Frankenberg, Becker in Hofgeismar, Rebbein in Heldra, Kr. Eschwege, die Lehrerin Ida Rollmann in Fulda.

Gestorben sind die Lehrer Weidemann in Soldorf, Kr. Rinteln, Werner in Beiseförth, Kr. Melsungen, Blettner in Hess. Lichtenau, Heinmöller in Ebsdorf, Kr. Marburg, Textor in Fronhausen, Kr. Marburg, Becker in Weiterode, Kr. Rotenburg.

Cassel. Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 11. October **1893.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

556. In Anbetracht der im Laufe der letzten Jahre in vielen Gemeinden des Kreises Kirchhain aufgetretenen Diphterie-Epidemie wird hiermit die Anzeigepflicht auf Grund des §. 3 der Polizei-Verordnung vom 30. November 1877 (Amtsblatt von 1877, Seite 374) auf diese Krankheit für den Umfang des Kreises Kirchhain ausgedehnt.

Cassel am 2. October 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Altenbockum.

557. Unter Hinweis auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 26. Februar 1888 und 18. December 1891 (Seite 47 des Amtsblatts von 1888 und Seite 249 von 1891) wird nachstehend der zweite Nachtrag zu dem Gesellschaftsvertrage der „Allgemeinen Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia" in Leipzig und die dazu ertheilte Genehmigungsurkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 3. October 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Zweiter Nachtrag
zu dem Gesellschaftsvertrage vom 27. Mai 1887
der
Allgemeinen Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Zufolge Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Mai 1893 lauten die §§. 12 und 32 nunmehr folgendermaßen:

§. 12. Von dem nach Vornahme der in §. 11 gedachten Verwendungen verbleibenden Jahresgewinne wird zunächst den Aktionären eine Dividende bis zur Höhe von fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals gewährt.

Von dem hiernach übrig bleibenden Reingewinn werden

a. drei Prozent als Tantième an den Aufsichtsrath,
b. drei Prozent als Tantième an den Vorstand, zu Gratifikationen an Angestellte und als Beitrag zur Bildung eines Pensionsfonds für die im Dienste der Bank stehenden pensionsberechtigten Personen

gekürzt. Die Art der Vertheilung der unter a. und b. gedachten Beträge an die Berechtigten bestimmt der Aufsichtsrath.

Der Rest wird, soweit die Generalversammlung wegen seiner Verwendung im Interesse der Bank nicht anderweit Beschluß faßt, mit mindestens sieben Zehntheilen zur Dividendengewährung an Versicherte bestimmt und mit höchstens drei Zehntheilen an die Aktionäre als Dividende vertheilt.

Die Bedingungen, welche für den Versicherten den Anspruch auf Dividende begründen, sowie die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der Gewinnvertheilung an die Versicherten, wie nicht minder die Eintheilung der Versicherten in verschiedene Abtheilungen je nach der Höhe der Tarife werden jeweilig vom Vorstand und Aufsichtsrath festgestellt.

Zur Deckung einer etwaigen Unterbilanz dürfen die für die spätere Vertheilung zurückgestellten Gewinnbeträge der Versicherten nicht verwendet werden, wohl aber darf denselben zur Mitbestreitung von Kriegsschäden ein Beitrag entnommen werden, der dem Verhältnisse entspricht, in welchem die Summe der Kriegsschäden für dividendenberechtigte Versicherungen zu der Gesammtversicherungssumme der dividendenberechtigten Versicherungen steht.

Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft.

§. 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mühewaltungen, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, einen Antheil an dem Jahresgewinne (§. 12).

Leipzig am 17. Juli 1893.

Allgemeine Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia.

Dr. Messerschmidt Georgi.

Genehmigungsurkunde.
(I. A. 9210.)

Dem angehefteten, in Folge der Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Mai d. Js. aufgestellten, unter dem 17. Juli d. Js. in das Handelsregister eingetragenen

zweiten Nachtrage zu dem Gesellschaftsvertrage vom 27. Mai 1887 der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin am 15. September 1893.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister des Innern.
In Vertr.: Braunbehrens.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

558. Vom 15. October d. J. ab verkehrt der jetzt um 4 45 von Friedberg fahrende Zug 407, wie folgt: ab Friedberg 5 40, Gießen 6 31 bis 6 32, an Marburg 7 16. (Die Zeiten für die Zwischenstationen sind aus dem Fahrplan ersichtlich.)

Der Zug 402 (ab Friedberg 4 32, in Frankfurt a/M. 5 43) fällt vom 15. October ab aus.

Der jetzige Zug 402 (4 02 ab Butzbach) fährt (als Zug 412) Montags: von Butzbach um 4 43, in Friedberg 5 08.

Der jetzt an Wochentagen verkehrende Zug 270: ab Friedberg 4 42, in Hanau-Ost 5 39 verkehrt vom 15. October ab nur Montags.

Eröffnet wird am 15. October der neue Personen-Haltepunkt Anzefahr (zwischen Kirchhain und Cölbe) und halten daselbst die Züge 96, 726, 100, 104, sowie 91, 93, 97, 107.

Hannover am 5. October 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

559. Mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten hierselbst ist dem Kesselschmied Ernst Opitz dahier die Erlaubniß ertheilt worden, über die Fulda unterhalb der Stadt Cassel, gegenüber der Hafenmündung eine Nachenfähre zu errichten, welche alsbald dem Betrieb übergeben werden soll und für welche der nachstehende

Fährgeld-Tarif

festgestellt worden ist.

Es wird gezahlt:

1) für jede Person . . . . 5 Pfg.
2) für jedes Kind unter 14 Jahren in Begleitung der Eltern . . . . 3 „

Gesellschaften werden gegen Preise nach Uebereinkunft übergesetzt.

Gendarmen und im Dienst befindliches Polizei-Personal, Strommeister und Uferwärter, sowie Postboten und Steuerbeamten in Uniform werden unentgeltlich übergesetzt.

Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

Cassel am 4. October 1893.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: Thomaszik.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

560. In einer Extra-Beilage wird der Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1892, sowie eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben nebst Bilanz und einem nach Kreisen abgetheilten Verzeichniß von sämmtlichen Brandschadensverwilligungen veröffentlicht.

Cassel am 9. October 1893.

Der Landes-Director. J. V.: Dr. Knorz.

561. Nachdem der Kaufmann George Krafft dahier aus eigner Entschließung die Stelle als Kassirer der hiesigen städtischen Sparkasse niedergelegt hat und dieses Amt dem Kaufmann W. Ahrens dahier vom 1sten October d. J. an übertragen worden ist, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Melsungen am 7. October 1893.

Der Bürgermeister Lotz.

Erledigte Stellen.

562. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle in Rockensüß, Classe Sontra, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 27. September 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

563. Die Schulstelle in Wennekamp kommt in Folge Versetzung des Inhabers vom 16ten d. M. ab zur Erledigung.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 990 Mark.

Meldungsgesuche sind binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Werner in Hohenrode einzureichen.

Rinteln am 8. October 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Kröger, Landrath.

564. Die mit einem competenzmäßigen Einkommen von 832,15 Mark, ausschließlich freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung, verbundene Schulstelle in Allendorf (in der Wüste) wird infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 16ten d. M. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 7. October 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schleinitz, Landrath.

565. Die mit einem competenzmäßigen Einkommen von 849,59 Mark, ausschließlich freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung, verbundene Schulstelle in Wehrshausen wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 16ten d. M. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 7. October 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schleinitz, Landrath.

566. Die katholische Schulstelle in Bebra, welche durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant geworden ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Martin hier, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg am 9. October 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
von Trott zu Solz, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Privatdocenten Dr. Dr. Carl Rathgen in Berlin und Paul Kehr in Marburg zu außerordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der bisherige Hülfspfarrer Hahn zum Pfarrer in Rohrbach,

der Rechtscandidat Roßbach zum Referendar,

der Ober-Postkassenbuchhalter Busch in Cassel zum Ober-Postkassenkassirer,

die Postsecretaire Friedrichs und Goudefroy in Cassel zu Ober-Postdirectionssecretairen,

der Telegraphenassistent Helmrich in Cassel zum Ober-Telegraphenassistenten,

der Secretariats-Assistent Reith zum Secretair bei der Regierung in Cassel,

der Vicewachtmeister Georg Walbert vom hessischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11 und der Sergeant Hermann Baettge vom Infanterie-Regiment Nr. 145 zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel,

der Hospitals-Verwalter Ludwig Henkel in Gudensberg zum Kirchenkasten-Provisor und Administrator der Prediger-Wittwenkasse der Classe Gudensberg,

der Bürgermeister Wilhelm Hoff in Hümme zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hümme an Stelle des Konrad Köhler,

der Ausschußvorsteher und Hofweißbindermeister Andreas Geibel 2r in Kesselstadt zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst an Stelle des Hofkassirers Wilhelm Aldag in Philippsruhe.

Uebertragen: dem Pfarrer Gallenkamp in Mandern die Pastorirung der Filial-Gemeinde Wenzigerode,

dem Kassenrendanten, Schichtmeister und Secretair Gerke zu Habichtswald die Verwaltung der Produkte und Materialien beim Hüttenamte in Clausthal, dem Materialien-Verwalter, Schichtmeister und Secretair Diener zu Habichtswald die Geschäfte des Kassenrendanten und Produkten-Verwalters und dem zum Werksassistenten ernannten Militair-Anwärter Wünschig die Verwaltung der Materialien bei der Berginspection daselbst.

Verliehen: dem Steuer-Einnehmer I. Classe Liersch in Schmalkalden aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand der Titel als „Obersteuerkontroleur".

Versetzt: die Postsecretaire Damm von Berlin nach Cassel, Möller von Hersfeld nach Hanau und Walther von Fulda nach Annaberg (Erzgebirge),

die Ober-Telegraphenassistenten Weiße von Hanau nach Cassel, Uhlemann von Cassel nach Hanau und Bühmann von Cassel nach Marburg (Bez. Cassel),

der Ober-Postassistent Müller von Corbach nach Cassel,

die Postassistenten Diebel von Wabern (Bez. Cassel) nach Sontra, Steup von Wiesbaden nach Wabern und Berens von Gelnhausen nach Cassel,

der Telegraphenassistent Baumann von Hamburg nach Hanau,

der Postverwalter Siemon von Sontra nach Bergen (Kr. Hanau).

Entlassen: der Referendar Graf Keßler aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Cassel behufs Uebertritts in den des Kammergerichts in Berlin.

Gestorben: der Postassistent Herzog in Hersfeld.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Berlin, den 8. Septem

Verzeichniß

gekündigter **Staatsschuldscheine von 1842, Neumärkis** **Schuldverschreibungen** und **Münster-Hammer Eisenb** **Stammaktie.**

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welch folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der in der **14.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptv der Staatsschulden vom 8. September 1893 zur baaren Einlösung am **2. Januar 1894** ge **3½ prozentigen,** unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **3**854. 868. 893. 906. 912. 913. 918. 919. 923. 952. 964. 970. 980. 991. **4**039 bis 42. 54. 90. 111. 112. 119. 120. 125. 128. 150. 165. 317 bis 325. 327 bis 330. 336. 345. 368. 381. 383. 391 bis 399. 402. 404. 405. 422. 457. 495. 496. 500. 525. 528. 530. 535. 545. 547. 548. 560. 581. 584. 586. 587. 650. 676. 698. 720. 722. 774 bis 776. **5**046. 47. 127. 140. 151. 193. 217. 223. 224. 256. 267. 279. 280. 284. 295. 316. 339. **22**400. 406. 419. 433. 451. 474. 485. 499. 513 bis 523. 528 bis 532. 566. 568 bis 576. 578. 597. 604. 626. 635. 651. 656. 669. 672. 687. 695. 705 bis 726. 788. 792. 794. 800. 816. 817. 821. 828. 829. 835. 845. 851. 852. 869. 871. 874. 883 bis 886. 889. 890. 895. 920. 921. 927. 932. 934. 936. 937. 952. 974. 994. **61**637. 657. 658. 671. 675 bis 677. 679. 701. 703 bis 708. 714. 718. 721. 789. 822. 823. 826. 835. 852. 871. 872. 882. 896. 902. 904. 908. 909. 934 bis 940. **62**116. 161. 185. 187. 200. 278. 280. 284. 285. 287. 288. 293. 297. 302. 312. 344 bis 346. 353. 388. 390. 394. 403. 421. 430. 454. 503 bis 537.

Summe 300 Stück über 300 000 Rthlr. = 900 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **4**254. 263. 264. 267. 273. 275. 277. 278. 282. 290. 291. 298. 300 bis 302. 311. 313. 318. 323. 327. 445. 446. 451. 457. 459. 460. 471. 831 bis 834. 849. 852. 858. 859. 863. 864. 868. 869. 871. 880. 890. 894. 897. 902. 910. 912. 922. 924. 944. 950. 953. 955. 964. **5**076. 84. 92. 104. 110

№ 256. 259. 264. 267. 270. 275 bis 279. 2 295. 300. 304. 307. 311. 313. 316. 321.

Summe 80 Stück über 24 = 72 000 Mar

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **8**210. 212. 213. 236. 238. 244. 245. 253 bis 261. 268. 270. 273. 281. 283. 293 304. 306. 313. 316. 317. 319. 323. 324 330. 334. 337. 348. 349. 351. 355. 359 370 bis 373. 379. 392. 399. 402. 408. 4 423. 448. 450. 453 bis 455. 461. 463. 477. 480. 484 bis 486. 492. 494. 497. 508. 514. 528. 531. 532. 534. 535. 537 662. 663. 666. 669. 678. 681. 682. 6 691. 696. 702. 704. 705. 707. 714. 722 736. 742. 745. 747 bis 749. 751. 763 bis 772. 773. 775 bis 777. 779. 784. 791. 800. 802. 804. 810. 816. 820. 822. 8 839. 846. 851. 860. 869. 877. 878. 881 890 bis 893. 896. 901. 903. 905. 906. 914. 916. 918. 921 bis 923. 925. 926. 9 939. 944 bis 947. 957. 960. 963. 966. 978. 980. 983. 985. 994 bis 996. **9** 15. 16. 18. 29. 32. 34. **11**857. 858. 8 865. 871. 878. 880. 882. 885. 888. 889. 902. 905. 909. 912 bis 915. 917. 921. 9 930. 932. 933. 939. 945 bis 948. 954. 967. 972. 973. 981. 982. 985. 995. **12**003. 5. 11. 18. 19. 22. 23. 33. 40. 42 53. 62. 65. 70. 570. 576. 584. 585. 5 593. 594. 599. 600. 603. 607. 624. 625 637. 642. 648. 649. 654. 665. 667. 6

№ 853. 855. 857. 860. 869. 874. 887. 892. 916. 917. 931. 941. 953. 955. 956. 959. 966. 974. 983. 984. 994 bis 996. **52**002. 3. 8. 13. 21. 22. 26. 27. 34. 36. 42. 44. 45. 55. 62. 64. 79. 90. 100. 104. 108. 109. 116. 117. 137. 219. 220. 225. 236. 271. 289 bis 291. 294. 299. 305. 309. 317. 319. 321. 324. 328. 332. 343. 351. 352. 355. 360. 363. 365. 366. 375. 376. 388. 392. 396. 399. 401. 424. 447. 454. 462. 472. 473. 488. 502. 507. 508. 520.

Lit. **E.** zu **25** Rthlr.

№ **3**041. 46. 47. 57. 68. 71. 73. 76. 77. 81 bis 83. 90. 93 bis 95. 99. 107. 114. 128. 131. 143. 152. 156. 166. 177. 178. 181. 183. 185. 190. 199. 212. 215. 220. 228. 231. 232. 236. 239. 240. 257. 262. 264. 285. 290. 292. 293. 301. 308. **8**331. 372. 377. 381. 385. 392. 396. 404. 407. 419. 421. 425. 434. 440. 452. 460. 469. 474. 477. 480. 481. 500. 508. 511. 518. 524. 529. 532. 544. 545. 547. 555. 568. 581. 606. 608. **23**428. 435. 441. 454. 455. 471. 472. 494. 495. 499 bis 502. 511. 521 bis 524. 526. 530. 532. 544. 545. 559. 566 bis 568. 572. 574. 577. 578. 582. 583. 585. 586. 591. 597. 603. 605. 619. 626. 627. 631. 634. 638. 652. 659. 663. 664. 666. 671. 966. **28**276. 294. 296. 318. 329. 334. 344.

112. 114. 115. 139. 145. 146. 149. 155. 156. 159. 161. 165. 167. 170. 579. 580. 584. 587. 593. 599. 601. 604 bis 606. 618. 622. 631. 632. 639 bis 641. 646. 661. 663. 666. 669 bis 671. 676. 682. 684.

Summe 100 Stück über 50 000 Rthlr. = 150 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **3**849. 857. 859. 873 bis 875. 878. 887. 891 bis 895. 907. 913. 919. 932. 937. 940. 941. 943. 949. 956. 966. 974. 978. 990. 991. 995. **4**005.

Summe 30 Stück über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **1**835. 861. 863. 868. 871. 893. 900. 910. 913. 925. 941. 945. 956. 963. 969. 974. 975. 979. 982. 996. **2**003. 5. 13. 16. 18 bis 20. 22. 23. 25. 29. 39 bis 42. 44 bis 46. 56. 61. 65. 70 bis 72. 75. 84. 91. 99. 103. 106. 107. 109. 116. 245. 246. 248. 252. 255.

Beilage zum „Amtsblatt“.

Bericht

über den

Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt

vom Jahre 1892.

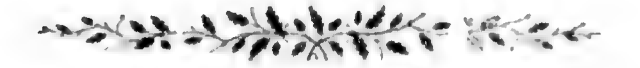

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

I. **Versicherungsstand** . . . 3
a. Umfang des Geschäftsbezirks . . . 3
b. Versicherungssumme . . . 3
c. Zahl der Versicherungsobjecte . . . 4
d. Tarifpflichtige Gebäude . . . 6

II. **Versicherungsbeiträge (Brandsteuern)** . . . 8
a. Brandsteuer . . . 8
b. Desgl. pro mille der Versicherungssumme . . . 8
c. Desgl. nach Städten, Ortschaften ꝛc. . . . 8
d. Desgl. nach den Bauartklassen einschließlich der Tarifzuschläge . . . 8
e. Desgl. nach den Bauartklassen ohne die Tarifzuschläge . . . 9
f. Desgl. von den Tarifzuschlägen . . . 9
g. Desgl. in Prozenten . . . 10

III. **Brandschäden** . . . 11
1. Zahl und Umfang der Schadensfälle . . . 11
2. Vertheilung der Schadensfälle nach den Bauartklassen . . . 14
3. Totale und partielle Schäden . . . 19
4. Benutzungsweise der beschädigten Gebäude . . . 20
5. Zeit der Entstehung . . . 21
6. Ort der Entstehung . . . 22
7. Entstehungsursache . . . 23
8. Verzeichniß der wegen Brandstiftung oder Uebertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen 24
9. Uebersicht der Blitzschläge . . . 25
10. Gesammtschaden und Gesammtbrandsteuer nach Kreisen . . . 26
11. Verwilligte Entschädigungen für Brände des Jahres 1892 . . . 28
12. Nachträglich verwilligte Entschädigungen für 1891 . . . 28

IV. **Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung** . . . 28

V. **Reservefonds** . . . 28

VI. **Verwaltungskosten** . . . 29

VII. **Bilanz** . . . 29

Anhang.

A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben nebst Bilanz der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1892 . 31
B. Verzeichniß der Bestände des Reservefonds . . . 37
C. Verzeichniß der für Schadensfälle des Jahres 1892 verwilligten Brandentschädigungen . . . 39
D. Verzeichniß der für Brände aus den Jahren 1891 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen . . 138

I. Versicherungsstand.

a. Der **Geschäftsbezirk** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt erstreckt sich auf:

7 größere Städte,
57 kleinere Städte,
44 stadtähnlich gebaute Ortschaften,
1290 Landgemeinden und
143 Gutsbezirke
1541 Kommunalbezirke in 2 Stadt- und 22 Landkreisen.

Der Flächenraum des Bezirks enthält 10 078,18 qkm.

b. Versicherungssumme.

Die Gesammtversicherungssumme, welche am Schlusse des Jahres 1891 . . 892 881 800 Mark betrug, ist Ende 1892 auf . . . . . . 914 057 700 „ festgestellt worden, hat sich also vermehrt um . . . . . . 21 175 900 Mark

Von der im Anfang des Jahres 1892 vorhandenen Versicherungssumme im Betrage von 892 881 800 Mark kommen auf die

größeren Städte	251 563 400 Mark
kleineren Städte	117 317 100 „
stadtähnlich gebauten Ortschaften	60 198 500 „
Landgemeinden	439 872 700 „
Gutsbezirke	23 930 100 „
	892 881 800 Mark

Nach den Bauartklassen vertheilt sich die Versicherungssumme wie folgt:

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im Ganzen. Mark.
Klasse I . . .	51 615 000	8 708 200	6 702 700	14 536 400	4 593 800	86 156 100
„ II . . .	67 442 400	15 485 200	10 060 100	35 783 900	9 107 700	137 879 300
„ III . . .	95 980 800	28 692 900	12 511 500	74 541 500	5 777 300	217 504 000
„ IV . . .	21 069 100	38 116 400	14 488 700	165 455 400	2 611 300	241 740 900
„ V . . .	15 456 100	26 314 400	16 435 500	149 555 500	1 840 000	209 601 500
Ueberhaupt .	251 563 400	117 317 100	60 198 500	439 872 700	23 930 100	892 881 800

In Prozenten ausgedrückt kommen von der Versicherungssumme von 892 881 800 Mark auf

die größeren Städte . . . . 28,17 %
die kleineren Städte . . . . 13,14 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften . . . . . 6,75 %
die Landgemeinden . . . . 49,26 %
die Gutsbezirke . . . . 2,68 %
= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Landgemeinden. %	Gutsbezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	5,78	0,98	0,75	1,62	0,51	9,64
„ „ II	7,55	1,73	1,13	4,01	1,02	15,44
„ „ III	10,75	3,21	1,41	8,35	0,65	24,37
„ „ IV	2,36	4,27	1,62	18,53	0,29	27,07
„ „ V	1,73	2,95	1,84	16,75	0,21	23,48
Ueberhaupt .	28,17	13,14	6,75	49,26	2,68	100,00

c. Zahl der Versicherungs-Objecte.

1) Zahl der Hofraithen.

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
Ende 1891	9 663	15 586	9 193	80 126	425	114 993
Veränderungen in 1892 . . .	zu 198	zu 58	zu 129	zu 323	ab 24	zu 684
Ueberhaupt .	9 861	15 644	9 322	80 449	401	115 677

2. Zahl der Gebäude.

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
Ende 1891	28 317	38 654	25 731	212 894	2 869	308 465
Veränderungen in 1892 . . .	zu 366	zu 187	zu 359	zu 1 420	ab 63	zu 2 269
Ueberhaupt .	28 683	38 841	26 090	214 314	2 806	310 734

Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Gebäude:

Klasse I: Ende 1891 . . .	1 359	522	393	1 624	195	4 093
Zugänge 2c. in 1892	zu 147	zu 40	zu 82	zu 128	ab 10	zu 387
=	1 506	562	475	1 752	185	4 480
Klasse II: Ende 1891 . . .	3 283	2 589	2 209	9 584	706	18 371
Zugänge 2c. in 1892	zu 171	zu 123	zu 135	zu 604	ab 18	zu 1 015
=	3 454	2 712	2 344	10 188	688	19 386
Klasse III: Ende 1891 . . .	13 287	7 601	4 713	32 337	890	58 828
Zugänge 2c. in 1892	zu 113	zu 204	zu 125	zu 789	ab 10	zu 1 221
=	13 400	7 805	4 838	33 126	880	60 049
Klasse IV: Ende 1891 . . .	4 822	15 476	8 318	88 358	650	117 624
Zugänge 2c. in 1892	zu 17	zu 10	zu 98	zu 485	ab 10	zu 600
=	4 839	15 486	8 416	88 843	640	118 224
Klasse V: Ende 1891 . . .	5 566	12 466	10 098	80 991	428	109 549
Zugänge 2c. in 1892	ab 82	ab 190	ab 81	ab 586	ab 15	ab 954
=	5 484	12 276	10 017	80 405	413	108 595

d. Wegen **Gewerbebetriebs mit erhöhter Feuergefährlichkeit** sind tarifpflichtig:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
1. Zahl der Hofraithen.						
Ende 1891	393	334	129	606	40	1 502
Veränderungen in 1892	zu 19	ab 1	ab 1	zu 10	zu 2	zu 29
Ueberhaupt	412	333	128	616	42	1 531
2. Zahl der Gebäude.						
Ende 1891	1 340	963	364	1 460	91	4 218
Veränderungen in 1892	zu 74	zu 12	zu 6	zu 40	zu 8	zu 140
Ueberhaupt	1 414	975	370	1 500	99	4 358

Nach den Zuschlagsstufen vertheilen sich die Gebäude wie folgt:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
A. Zuschlag: 2/10.						
Ende 1891	912	536	213	808	65	2 534
Veränderungen in 1892	zu 63	zu 30	zu 2	zu 32	zu 8	zu 135
=	975	566	215	840	73	2 669
B. Zuschlag: 7/10.						
Ende 1891	294	331	126	543	26	1 320
Veränderungen in 1892	ab 4	ab 17	zu 3	zu 3	—	ab 15
=	290	314	129	546	26	1 305
C. Zuschlag: 15/10.						
Ende 1891	86	55	14	71	—	226
Veränderungen in 1892	zu 8	zu 2	—	zu 3	—	zu 13
=	94	57	14	74	—	239
D. Zuschlag: 20/10.						
Ende 1891	18	27	1	5	—	51
Veränderungen in 1892	zu 3	ab 3	zu 1	—	—	zu 1
=	21	24	2	5	—	52
E. Zuschlag: 30/10.						
Ende 1891	25	13	8	18	—	64
Veränderungen in 1892	zu 4	—	—	zu 2	—	zu 6
=	29	13	8	20	—	70
F. Zuschlag: 40/10.						
Ende 1891	—	—	—	10	—	10
Veränderungen in 1892	—	—	—	—	—	—
=	—	—	—	10	—	10
G. Zuschlag: 50/10.						
Ende 1891	5	1	2	5	—	13
Veränderungen in 1892	—	—	—	—	—	—
=	5	1	2	5	—	13
Ueberhaupt: Ende 1891	1 340	963	364	1 460	91	4 218
„ Veränderungen in 1892	zu 74	zu 12	zu 6	zu 40	zu 8	zu 140
=	1 414	975	370	1 500	99	4 358

II. Versicherungsbeiträge (Brandsteuern).

a. An **Brandsteuern** wurden für das Jahr 1892 ausgeschrieben: 16 Pfennige Beitrag von je 100 Mark Umlagekapital mit überhaupt: 1 452 454 Mark 47 Pf.

b. Nach dem im Reglement vom 19. März 1880 vorgeschriebenen Vertheilungsfuß beträgt die Brandsteuer pro mille der Versicherungssumme:

in Bauartklasse	I	—	Mark	80	Pf.
„ „	II	1	„	12	„
„ „	III	1	„	44	„
„ „	IV	1	„	76	„
„ „	V	2	„	24	„

c. Die **Gesammt-Brandsteuer** für 1892 beträgt: 1 452 454 Mark 47 Pf.
Hierzu kommen auf die

größeren Städte	335 115	Mark	98	Pf.
kleineren Städte	196 396	„	86	„
stadtähnlich gebauten Ortschaften	98 292	„	53	„
Landgemeinden	791 449	„	87	„
Gutsbezirke	31 199	„	23	„
	= 1 452 454	Mark	47	Pf.

d. Die **Gesammt-Brandsteuer** vertheilt sich nach den Bauartklassen einschließlich der Tarif-Zuschläge:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I	42 494	02	7 196	62	5 395	95	11 967	20	3 700	16	70 753	95
„ II	78 050	50	19 234	88	11 633	63	42 733	52	10 290	30	161 942	83
„ III	141 572	09	42 803	75	18 567	15	108 627	48	8 413	78	319 984	25
„ IV	37 701	84	67 652	23	25 642	33	292 103	77	4 607	31	427 707	48
„ V	35 297	53	59 509	38	37 053	47	336 017	90	4 187	68	472 065	96
Ueberhaupt	335 115	98	196 396	86	98 292	53	791 449	87	31 199	23	1 452 454	47

e. Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Brandsteuer-Beiträge ohne die Tarif-Zuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . . .	41 292	—	6 966	56	5 362	16	11 629	12	3 675	04	68 924	88
„ II . . .	75 535	49	17 343	42	11 267	32	40 077	97	10 200	62	154 424	82
„ III . . .	138 212	35	41 317	78	18 016	56	107 339	77	8 319	31	313 205	77
„ IV . . .	37 081	62	67 084	86	25 500	12	291 201	51	4 595	89	425 464	—
„ V . . .	34 621	66	58 944	26	36 815	52	335 004	33	4 121	60	469 507	37
Ueberhaupt .	326 743	12	191 656	88	96 961	68	785 252	70	30 912	46	1 431 526	84

f. Von den Tarif-Zuschlägen berechnen sich die Brandsteuer-Beiträge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . . .	1 202	02	230	06	33	79	338	08	25	12	1 829	07
„ II . . .	2 515	01	1 891	46	366	31	2 655	55	89	68	7 518	01
„ III . . .	3 359	74	1 485	97	550	59	1 287	71	94	47	6 778	48
„ IV . . .	620	22	567	37	142	21	902	26	11	42	2 243	48
„ V . . .	675	87	565	12	237	95	1 013	57	66	08	2 558	59
Ueberhaupt .	8 372	86	4 739	98	1 330	85	6 197	17	286	77	20 927	63

g. In Prozenten ausgedrückt kommen von der Gesammt-Brandsteuer auf

die größeren Städte	23,07 %
die kleineren Städte	13,53 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	6,77 %
die Landgemeinden	54,49 %
die Gutsbezirke	2,14 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Land-gemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
in Klasse I	2,93 %	0,50 %	0,37 %	0,82 %	0,25 %	4,87 %
„ „ II	5,37 „	1,33 „	0,80 „	2,94 „	0,71 „	11,15 „
„ „ III	9,74 „	2,95 „	1,28 „	7,48 „	0,58 „	22,03 „
„ „ IV	2,60 „	4,65 „	1,77 „	20,11 „	0,32 „	29,45 „
„ „ V	2,43 „	4,10 „	2,55 „	23,14 „	0,28 „	32,50 „
Ueberhaupt	23,07 %	13,53 %	6,77 %	54,49 %	2,14 %	100,00 %

III. Brandschäden.

1) Zahl und Umfang der Schadensfälle.

Die Zahl der Brände und Blitzschäden betrug im Jahre 1892 = **426** und die hierfür verwilligte Gesammt-Entschädigung einschließlich 23 439 Mark 05 Pf. für Löschbeschädigungen: 1 956 101 Mark 63 Pf.

Das Jahr 1892 ist sonach eines der ungünstigsten für die Anstalt gewesen.

Von den Entschädigungen kamen:

	Zahl der Brände.	Zahl der beschädigten Hofraithen.	Zahl der beschädigten Gebäude.	Betrag der Entschädigungen. Mark.	Pf.
auf die größeren Städte	72	84	110	118 702	47
„ „ kleineren Städte	90	255	459	787 242	19
„ „ stadtähnlich gebauten Ortschaften	26	32	45	22 386	08
„ „ Landgemeinden	233	338	629	960 192	98
„ „ Gutsbezirke	5	5	8	44 138	86
Ueberhaupt	426	714	1 251	1 932 662	58

Von der Gesammt-Entschädigung entfielen auf die

	größeren Städte.		kleineren Städte.		stadtähnlich gebauten Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I	6 047	17	4 697	73	1 760	—	8 883	50	—	—	21 388	40
„ II	6 737	95	5 574	25	895	26	29 413	83	9 625	44	52 246	73
„ III	10 072	15	87 435	50	4 997	70	81 486	36	—	—	183 991	71
„ IV	59 514	36	341 979	40	6 372	70	302 766	44	34 513	42	745 146	32
„ V	36 830	84	347 555	31	8 360	42	537 642	85	—	—	929 889	42
Summa	118 702	47	787 242	19	22 386	08	960 192	98	44 138	86	1 932 662	58
Ferner für Beschädigungen durch die Löschanstalten:												
a. an versicherten Gebäuden	2 680	83	6 887	81	316	27	3 984	17	84	—	13 953	08
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen ꝛc.	418	40	1 945	21	185	20	6 937	16	—	—	9 485	97
=	3 099	23	8 833	02	501	47	10 921	33	84	—	23 439	05
Ueberhaupt	121 801	70	796 075	21	22 887	55	971 114	31	44 222	86	1 956 101	63

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesammt-Brandentschädigung ausschließlich der Vergütungen für Löschbeschädigungen auf:

die größeren Städte	6,14 %
die kleineren Städte	40,73 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	1,16 %
die Landgemeinden	49,68 %
die Gutsbezirke	2,29 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Landgemeinden. %	Gutsbezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	0,31	0,24	0,09	0,46	—	1,10
„ „ II	0,35	0,29	0,05	1,52	0,50	2,71
„ „ III	0,52	4,53	0,26	4,22	—	9,53
„ „ IV	3,08	17,69	0,33	15,66	1,79	38,55
„ „ V	1,88	17,98	0,43	27,82	—	48,11
Ueberhaupt	6,14	40,73	1,16	49,68	2,29	100,00

Erheblichere Schäden haben folgende Brände verursacht, nämlich:

№		Betrag. Mark.	Pf.
1	Immenhausen, Kreis Hofgeismar, am 22. März 1892	314 485	75
2	Sontra, Kreis Rotenburg, am 20. August	157 916	37
3	Dipperz, Kreis Fulda, am 2. September	102 972	01
4	Hanau, Frankfurter Landstraße, am 15. August	62 453	01
5	Sontra, Kreis Rotenburg, am 27. Juli	62 250	29
6	Hutten, Kreis Schlüchtern, am 17. August	56 548	98
7	Istha, Kreis Wolfhagen, am 24. October	50 376	79
8	Guntershausen, Landkreis Cassel, am 19. August	50 120	—
9	Rinteln am 22. August	36 733	30
10	Schafhof, Gutsbezirk, Kreis Ziegenhain, am 18. März	34 493	42
11	Bründersen, Kreis Wolfhagen, am 26. März	32 128	57
12	Frielendorf, Kreis Ziegenhain, am 20. August	28 341	96
13	Gronau, Landkreis Hanau, am 26. September	26 712	34
14	Langenstein, Kreis Kirchhain, am 31. Juli	26 181	86
15	Oldendorf, Kreis Rinteln, am 28. August	25 747	50
16	Hünfeld am 23. September	24 651	67
17	Immenhausen, Kreis Hofgeismar, am 29. October	24 649	66
18	Holzburg, Kreis Ziegenhain, am 10. Juni	19 988	64
19	Wolfhagen am 29. März	19 063	03
20	Welferode, Kreis Homberg, am 31. December	17 806	50
21	Elfershausen, Kreis Melsungen, am 20. Januar	16 850	—
22	Richelsdorf, Kreis Rotenburg, am 20. September	15 875	27
23	Welsede, Kreis Rinteln, am 22. October	15 245	90
24	Hohleborn, Kreis Schmalkalden, am 22. August	15 118	63
25	Schmalkalden am 25. Februar	14 108	99
26	Heßles, Kreis Schmalkalden, am 19. August	13 567	90
27	Ostheim, Landkreis Hanau, am 2. October	12 748	23
28	Mengsberg, Kreis Ziegenhain, am 14. October	11 417	—
29	Spangenberg, Kreis Melsungen, am 2. Februar	11 335	—
30	Hutten, Kreis Schlüchtern, am 9. September	11 186	15
31	Heßlingen, Kreis Rinteln, am 22. Februar	11 156	—
32	Unterschönau, Kreis Schmalkalden, am 7. April	10 583	50

2) Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Schadensfälle wie folgt:

	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			V. Klasse.			Im Ganzen.		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
A. Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist . .	14	21 065	05	45	40 780	91	95	83 315	25	131	193 139	98	130	243 956	51	415	582 257	70
B. Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat .	3	323	35	17	11 465	82	89	100 676	46	323	552 006	34	404	685 932	91	836	1 350 404	88
Summa .	17	21 388	40	62	52 246	73	184	183 991	71	454	745 146	32	534	929 889	42	1251	1 932 662	58
C. Beschädigungen durch die Löschanstalten:																		
a. an versicherten Gebäuden . .	1	240	—	4	199	—	60	3 260	91	131	4 792	15	123	5 461	02	319	13 953	08
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen rc. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 485	97
Ueberhaupt .	18	21 628	40	66	52 445	73	244	187 252	62	585	749 938	47	657	935 350	44	1570	1 956 101	63

Die in den vorstehenden Bauartklassen verzeichneten Gebäude vertheilen sich nach Bauart und Lage in folgende Unterabtheilungen:

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
I.	a. massiv, hartes Dach, freistehend	8	13 561	90	3	323	35	11	13 885	25
	b. massiv, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt	6	7 503	15	—	—	—	6	7 503	15
	Summa I	14	21 065	05	3	323	35	17	21 388	40
II.	a. massiv, hartes Dach, nicht freistehend	20	5 635	43	9	5 846	46	29	11 481	89
	b. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Fachwerk, hartes Dach, freistehend	23	32 721	28	7	5 579	36	30	38 300	64
	d. Fachwerk, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt	2	2 424	20	1	40	—	3	2 464	20
	Summa II	45	40 780	91	17	11 465	82	62	52 246	73

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
III.	a. Steinfachwerk, hartes Dach	43	25 541	78	46	47 893	36	89	73 435	14
	b. Lehmsteinfachwerk, außen mit Kalkmörtel übertüncht, hartes Dach	24	24 576	28	24	35 614	96	48	60 191	24
	c. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, nicht freistehend	2	953	75	2	1 555	75	4	2 509	50
	d. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, freistehend, hartes Dach und Stakelwerk (Fitzgerten), freistehend, hartes Dach	20	31 462	64	14	15 315	39	34	46 778	03
	e. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf und Stakelwerk (Fitzgerten), beide durch Brandmauern geschützt und hartes Dach	1	17	85	—	—	—	1	17	85
	f. massiv, hartes Dach, mit Fachwerksgebäuden zusammenhängend	5	762	95	3	297	—	8	1 059	95
	Summa III .	95	83 315	25	89	100 676	46	184	183 991	71

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
IV.	a. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, hartes Dach . . .	5	9 310	60	45	51 354	91	50	60 665	51
	b. Stakelwerk (Fitzgerten), hartes Dach	72	111 604	64	178	290 921	01	250	402 525	65
	c. Freistehende Gebäude der V. Klasse	39	62 052	12	46	99 131	56	85	161 183	68
	d. Nicht freistehende Gebäude der V. Klasse, durch Brandmauern geschützt	—	—	—	1	1 194	—	1	1 194	—
	e. Gebäude der III. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat . . .	12	8 671	21	16	55 735	94	28	64 407	15
	f. Gebäude der II. und III. Klasse, welche mit Gebäuden der IV. Klasse zusammenhängen	3	1 501	41	37	53 668	92	40	55 170	33
	Summa IV .	131	193 139	98	323	552 006	34	451	745 146	32

3

Digitized by Google

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
V.	a. Gebäude mit offenen oder feuergefährlichen Gefachen, hartes Dach	54	100 499	04	131	178 007	50	185	278 506	54
	b. Gebäude mit feuergefährlichem Dach	3	9 510	30	3	3 255	10	6	12 765	40
	c. Gebäude der IV. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat . . .	43	72 093	93	123	244 708	11	166	316 802	04
	d. Gebäude, deren Außenwände mit Schindeln bekleidet sind	20	37 822	85	58	137 801	26	78	175 624	11
	e. Fachwerk mit ausgeklotzten Gefachen, hartes Dach . .	1	4 993	05	2	2 437	50	3	7 430	55
	f. Gebäude der II.—IV. Klasse, welche mit Gebäuden der V. Klasse zusammenhängen	9	19 037	34	87	119 723	44	96	138 760	78
	Summa V .	130	243 956	51	404	685 932	91	534	929 889	42

3) Hinsichtlich des **Umfangs** der Schadensfälle, je nachdem die Versicherungsobjecte gänzlich oder theilweise zerstört worden, sind die einzelnen Klassen in folgender Weise betroffen worden:

	Totale Schäden.			Partielle Schäden.		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
Bauartklasse I	—	—	—	17	21 388	40
„ II	8	29 750	70	54	22 496	03
„ III	63	138 868	03	121	45 123	68
„ IV	318	673 962	42	136	71 183	90
„ V	397	865 998	93	137	63 890	49
Ueberhaupt .	786	1 708 580	08	465	224 082	50

4) Die **Benutzungsweise** der beschädigten Gebäude ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht:

	Größere Städte.			Kleinere Städte.			Stadtähnlich gebaute Ortschaften.			Landgemeinden.			Gutsbezirke.		
	Gebäudezahl.	Betrag.		Gebäudezahl.	Betrag.		Gebäudezahl.	Betrag.		Gebäudezahl.	Betrag.		Gebäudezahl.	Betrag.	
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
a. Totalschäden.															
Wohnhäuser	5	14 205	—	142	529 373	76	3	4 236	10	150	449 940	34	—	—	—
Scheuern	3	13 658	—	41	70 789	10	5	5 690	50	88	247 323	51	1	27 219	64
Ställe	1	100	—	90	45 624	33	4	3 118	60	99	100 300	39	—	—	—
Andere Nebengebäude	11	59 337	20	60	49 597	26	2	889	—	73	44 466	90	—	—	—
Kirchen und Thürme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15 473	35	—	—	—
Gewerbliche Gebäude	—	—	—	2	15 156	10	—	—	—	5	12 081	—	—	—	—
Summa a.	20	87 300	20	335	710 540	55	14	13 934	20	416	869 585	49	1	27 219	64
b. Partielle Schäden.															
Wohnhäuser	73	22 001	47	87	62 958	91	26	7 448	47	144	54 665	33	4	7 334	28
Scheuern	—	—	—	8	705	49	—	—	—	16	3 065	63	1	50	90
Ställe	3	6 780	19	13	5 208	14	1	41	—	22	14 416	40	2	9 534	04
Andere Nebengebäude	11	2 387	41	12	6 306	89	3	371	72	23	8 512	53	—	—	—
Kirchen und Thürme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewerbliche Gebäude	3	233	20	4	1 522	21	1	590	69	8	9 947	60	—	—	—
Summa b.	90	31 402	27	124	76 701	64	31	8 451	88	213	90 607	49	7	16 919	22

Digitized by Google

5) Nach der **Zeit der Entstehung** vertheilen sich die Schadensfälle des Jahres 1892 auf die einzelnen Monate wie folgt:

	Ueberhaupt.	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
		Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.
Januar	34	3	2	5	6	—	1	9	8	—	—	17	17
Februar	31	4	6	3	3	1	—	9	5	—	—	17	14
März	34	4	8	5	3	1	1	7	4	—	1	17	17
I. Quartal	99	11	16	13	12	2	2	25	17	—	1	51	48
April	31	3	2	3	1	1	2	7	12	—	—	14	17
Mai	40	2	5	6	2	2	—	13	10	—	—	23	17
Juni	26	2	1	5	3	1	1	8	5	—	—	16	10
II. Quartal	97	7	8	14	6	4	3	28	27	—	—	53	44
Juli	41	1	3	5	2	2	2	13	12	1	—	22	19
August	56	6	3	8	4	1	1	22	9	1	1	38	18
September	41	4	2	5	5	—	1	14	10	—	—	23	18
III. Quartal	138	11	8	18	11	3	4	49	31	2	1	83	55
October	36	—	2	3	4	1	2	10	13	—	1	14	22
November	19	1	2	2	2	1	1	1	9	—	—	5	14
December	37	3	3	3	2	1	2	7	16	—	—	14	23
IV. Quartal	92	4	7	8	8	3	5	18	38	—	1	33	59
Im ganzen Jahre	426	33	39	53	37	12	14	120	113	2	3	220	206

6) Ort der Entstehung.

a) Von den 426 Schadensfällen sind entstanden:

	in größeren Städten.	in kleineren Städten.	in stadtähnlich gebauten Ortschaften.	in Landgemeinden.	in Gutsbezirken.	Ueberhaupt.
in Wohnhäusern	58	42	18	79	2	199
„ Wohnhäusern, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	1	19	2	70	—	92
„ Scheuern	3	9	1	41	2	56
„ Ställen	1	7	2	16	1	27
„ anderen Nebengebäuden	6	5	2	16	—	29
„ Kirchen und Thürmen	—	—	—	—	—	—
„ gewerblichen Gebäuden	1	5	1	5	—	12
„ versicherten Gebäuden	2	2	—	3	—	7
„ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen	—	1	—	3	—	4
Summa .	72	90	26	233	5	426

b) Von den vorstehend unter a bezeichneten, versicherten Gebäuden gehören zur:

	Klasse					Im Ganzen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Wohnhäuser	13	34	57	50	45	199
Wohnhäuser, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	—	2	12	40	38	92
Scheuern	—	3	5	22	26	56
Ställe	1	1	5	8	12	27
Andere Nebengebäude	—	2	11	8	8	29
Kirchen und Thürme	—	—	—	—	—	—
Gewerbliche Gebäude	—	3	5	3	1	12
Summa .	14	45	95	131	130	415

7) Entstehungsursache.

Die Ursache des Schadens war:

in	17	Fällen	vorsätzliche Brandstiftung durch den Versicherten	1 Fall erwiesen, 16 Fälle muthmaßlich.
„	3	„	vorsätzliche Brandstiftung durch andere Personen zum Vortheil des Versicherten	— Fall erwiesen, 3 Fälle muthmaßlich.
„	63	„	vorsätzliche Brandstiftung durch andere Personen zum Nachtheil des Versicherten	3 „ erwiesen, 60 „ muthmaßlich.
„	9	„	fahrlässige Brandstiftung durch den Versicherten	2 „ erwiesen, 7 „ muthmaßlich.
„	44	„	fahrlässige Brandstiftung durch andere Personen	9 „ erwiesen, 35 „ muthmaßlich.
„	5	„	unvorsichtiges Umgehen mit Zündhölzern durch Erwachsene . .	1 Fall erwiesen, 4 Fälle muthmaßlich.
„	26	„	unvorsichtiges Umgehen mit Zündhölzern durch Kinder unter 12 Jahren	16 „ erwiesen, 10 „ muthmaßlich.
„	30	„	unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht durch Erwachsene .	18 „ erwiesen, 12 „ muthmaßlich.
„	6	„	unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht durch Kinder unter 12 Jahren	4 „ erwiesen, 2 „ muthmaßlich.
„	34	„	fehlerhafte Baukonstruktion	21 „ erwiesen, 13 „ muthmaßlich.
„	21	„	vorschriftswidrige Feuerungsanlage	20 „ erwiesen, 1 Fall muthmaßlich.
„	28	„	schadhafte Feuerungsanlage	12 Fälle erwiesen, 16 „ muthmaßlich.
„	40	„	sonstige mit Feuerungsanlagen zusammenhängende Schäden . .	29 „ erwiesen, 11 „ muthmaßlich.
„	4	„	Beleuchtungsanlagen	4 „ erwiesen, — Fall muthmaßlich.
„	1	Fall	Explosionen mit folgendem Brand von Leucht- und Heizgas . .	1 „ erwiesen, — „ muthmaßlich.
„	2	Fällen	Explosionen mit folgendem Brand von Mineralöl	2 Fälle erwiesen, — Fall muthmaßlich.
„	4	„	Explosionen mit folgendem Brand aus anderen Ursachen . . .	4 Fälle erwiesen, — Fall muthmaßlich.
„	2	„	Selbstentzündung	1 „ erwiesen, 1 „ muthmaßlich.
„	3	„	Gewerbe- und Fabrikbetrieb und zwar durch die Heizung . . .	— „ erwiesen, 3 Fälle muthmaßlich.
„	1	Fall	Gewerbe- und Fabrikbetrieb und zwar durch die Trocknung . .	1 Fall erwiesen, — „ muthmaßlich.
„	3	Fällen	Gewerbe- und Fabrikbetrieb und zwar durch andere Ursachen .	1 „ erwiesen, 2 Fälle muthmaßlich.
„	11	„	Blitzschlag mit Zündung.	
„	28	„	Blitzschlag ohne Zündung.	
„	6	„	andere oder vermuthete Ursachen	1 Fall erwiesen, 5 Fälle muthmaßlich.
„	35	„	ganz unermittelte Ursache.	
	426	Fälle.		

8) **Verzeichniß** der im Jahre 1892 wegen Brandstiftung oder Uebertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen.

A. Vorsätzliche Brandstiftungen.

Laufende Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1.	Frankenberg . . .	6. und 9. Jan. 1892	Dienstmagd.*)	2 Jahre Gefängniß und Kosten des Verfahrens.
2.	Großenenglis . . .	9. Februar 1892	Zimmermann.	6 Jahre Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf gleiche Dauer, Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und Kosten des Verfahrens.
3.	Besse	13. Mai 1892	Kaufmannslehrling.*)	1 Jahr 3 Monate Gefängniß und Kosten des Verfahrens.
4.	Hutten	9. Septbr. 1892	Dienstmagd.	4 Jahre Gefängniß und Kosten des Verfahrens.

B. Fahrlässige Brandstiftungen.

Laufende Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1.	Springstille . . .	15. Juni 1892	Ehefrau.	15 Mark Geldstrafe, ev. 5 Tage Gefängniß und Kosten des Verfahrens.
2.	Auhagen	6. August 1892	Schornsteinfegermeister und Geselle.	3 Monate, resp. 1 Monat Gefängniß und in die Kosten.
3.	Mühlbach . .	22. August 1892	Taglöhnerin.	3 Wochen Gefängniß.
4.	Obernkirchen . .	4. Novbr. 1892	Witwe.	20 Mark Geldstrafe, ev. 4 Tage Gefängniß und Kosten des Verfahrens.

C. Uebertretung von feuer- bezw. baupolizeilichen Vorschriften.

Laufende Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1.	Schmalkalden . .	18. März 1892	Schreiner.*)	21 Mark Geldstrafe, subsidär 10 Tage Haft.
2.	Günsterode . . .	9. Septbr. 1892	Ackermann.	6 Mark Geldstrafe und Kosten.
3.	Rengershausen . .	17. Novbr. 1892	Tochter.	10 Mark Geldstrafe und 1,10 Mark Kosten. (Flachstrocknen am Ofen, 85 Mark Brandentschädigung abgelehnt.)

*) Die Brandstifter sind durch den der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt zur Verfügung gestellten Criminalschutzmann ermittelt.

9) Uebersicht über die Vertheilung der Blitzschläge im Regierungsbezirk Cassel im Jahre 1892.

Laufende Nr.	Kreis.	1892 kalte.	1892 zündende.
1	Cassel, Stadt	2	—
2	Cassel, Land	—	—
3	Eschwege	—	—
4	Frankenberg	—	1
5	Fritzlar	—	—
6	Fulda	1	—
7	Gelnhausen	2	—
8	Gersfeld	—	—
9	Hanau, Stadt	1	—
10	Hanau, Land	1	—
11	Hersfeld	2	1
12	Hofgeismar	1	2
13	Homberg	—	2
14	Hünfeld	1	—
15	Kirchhain	—	—
16	Marburg	—	—
17	Melsungen	3	—
18	Rinteln	6	—
19	Rotenburg	—	1
20	Schlüchtern	1	—
21	Schmalkalden	1	1
22	Witzenhausen	4	—
23	Wolfhagen	1	—
24	Ziegenhain	1	3
	Summa	28	11

Von den im Jahre 1892 stattgehabten Blitzschlägen sind betroffen worden und zwar:

von 28 kalten Blitzschlägen: 21 Gebäude mit harter Dachung,
8 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage,

von 11 zündenden Blitzschlägen: 3 Gebäude mit harter Dachung,
12 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage.

Blitzschläge auf Gebäuden mit weicher Dachung sind im Jahre 1892 nicht vorgekommen.

10) Der Gesammtschaden von den im Jahre 1892 entstandenen Schadensfällen betrug: 1956101 Mark 63 Pf.

Auf die einzelnen Kreise vertheilt sich dieser Gesammtschaden gegenüber der für 1892 ausgeschriebenen Brandsteuer wie folgt:

Laufende Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Zahl der Schadensfälle.	Brandentschädigungen.		Brandsteuer.	
			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1	Stadtkreis Cassel	38	16 845	—	164 929	58
2	Landkreis Cassel	24	95 913	52	84 033	59
3	Eschwege ohne die Stadt	8	23 820	57	48 747	14
	Stadt Eschwege	1	685	30	17 899	89
4	Frankenberg	12	33 337	88	41 083	17
5	Fritzlar	9	16 720	78	50 741	25
6	Fulda ohne die Stadt	18	129 103	37	56 537	99
	Stadt Fulda	7	9 075	84	31 514	85
7	Gelnhausen ohne die Stadt	15	10 270	46	41 566	94
	Stadt Gelnhausen	2	2 609	32	6 206	80
8	Gersfeld	7	17 650	36	34 298	08
9	Stadtkreis Hanau	11	68 168	51	59 206	66
10	Landkreis Hanau	11	46 785	23	55 647	96
11	Hersfeld ohne die Stadt	12	14 536	38	36 363	—
	Stadt Hersfeld	1	1 600	25	13 884	83
	Zu übertragen	176	487 122	77	742 661	73

Lfd. Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Zahl der Schadensfälle.	Brandentschädigungen Mark.	Pf.	Brandsteuer Mark.	Pf.
	Uebertrag . .	176	487 122	77	742 661	73
12	Hofgeismar	31	386 293	46	65 405	31
13	Homberg	6	30 606	15	42 947	86
14	Hünfeld	20	71 837	59	40 732	91
15	Kirchhain	12	42 143	42	41 013	23
16	Marburg ohne die Stadt	6	10 111	36	60 998	45
	Stadt Marburg	7	315	29	33 239	46
17	Melsungen	20	62 156	55	49 485	31
18	Rinteln ohne die Stadt	35	110 219	36	69 513	63
	Stadt Rinteln	6	49 720	83	8 755	70
19	Rotenburg	18	250 600	81	46 993	76
20	Schlüchtern	11	80 904	—	40 517	60
21	Schmalkalden ohne die Stadt	26	95 512	97	39 650	84
	Stadt Schmalkalden	7	25 111	51	18 019	93
22	Witzenhausen	9	8 933	15	47 744	70
23	Wolfhagen	15	130 372	91	45 451	65
24	Ziegenhain	21	114 139	50	59 322	40
	Ueberhaupt . .	426	1 956 101	63	1 452 454	47

Auf je 1000 Mark Versicherungssumme entfallen hiernach überhaupt:

an Brandsteuern . . . . 1 Mark 63 Pf. und

an Brandentschädigungen . 2 Mark 19 Pf.

11) Verwilligt sind an Brandentschädigungen für die im Jahre 1892 entstandenen Schadensfälle:

in 1892 . . . . . 1 649 919 Mark 24 Pf.

in 1893 . . . . . 306 182 Mark 39 Pf.

= 1 956 101 Mark 63 Pf.

12) Nachträglich verwilligt sind für Schadensfälle

aus dem Jahre 1890 . . . . 257 Mark 89 Pf.

aus dem Jahre 1891 . . . . 2 845 Mark 50 Pf.

= 3 103 Mark 39 Pf.

IV. Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung.

1. Zur Förderung des Feuerlöschwesens sind im Jahre 1892 verwilligt worden:

50 Mark Prämie für hervorragende Thätigkeit beim Löschen eines Brandes,

4325 Mark Beihülfen zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräthen &c. an 3 Stadt- und 16 Landgemeinden,

3390 Mark Beihülfen zu den Kosten für die bei Anlage von Wasserleitungen im Interesse des Feuerlöschwesens bewirkten Herstellungen an 1 Stadt- und 8 Landgemeinden,

1500 Mark Beitrag zur Unterstützungskasse zu Merseburg für im Feuerlöschdienst Verunglückte für 1892.

Summa 9265 Mark.

2. Aus der Unterstützungskasse für verunglückte Feuerwehrleute zu Merseburg sind in 1892 gezahlt worden:

1718 Mark 58 Pf. an 24 Feuerwehrleute des Regierungsbezirks Cassel.

3. Darlehen zur Anschaffung von Feuerspritzen und anderen Löschgeräthschaften sind in 1892 bewilligt worden:

564 Mark an 3 Gemeinden unverzinslich und rückzahlbar in 5 Jahresraten.

V. Reservefonds.

Der Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, welcher am Schlusse des Jahres 1891 . . . . 1 975 645 Mark 15 Pf.

betragen hat, ist im Laufe des Jahres 1892 um . . . . 286 275 Mark 89 Pf.

vermehrt worden, mithin angewachsen auf . . . . 2 261 921 Mark 04 Pf.

Der Reservefonds besteht:

1. in baarem Gelde mit . . . . 62 864 Mark 31 Pf.

*) 2. in Effecten zum Nennwerth von 2 194 900 Mark mit dem Ankaufspreis von . . . . 2 199 056 Mark 73 Pf.

2 261 921 Mark 04 Pf.

*) Der Courswerth der Effecten, welche in dem Anhang B. speziell verzeichnet sind, beträgt überhaupt 2 190 494 Mark 40 Pf.

VI. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten haben nach der beigefügten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben — Titel II, III und IX — 182 245 Mark 76 Pfg. betragen.

Hiervon sind u. A. begriffen:

*) 1) Beiträge zu dem Etat der Landes-Rentmeister für Erhebung der Brandsteuern in 1892 mit	45 100 Mark	— Pfg.	
„ 1891 „	43 700 „	— „	
2) Beiträge zu den Pensionen der Königlichen Rentmeister	379 „	— „	
3) Kosten der Brandschadenserhebungen	8 466 „	17 „	
4) Beiträge zu den Kosten der Centralverwaltung	8 000 „	— „	
5) Gehalte, Vergütungen, Pensionen ꝛc. bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt	60 361 „	34 „	
Summa	166 006 Mark	51 Pfg.	

Pro mille der Versicherungssumme berechnen sich die ordentlichen Verwaltungskosten auf 15½ Pfg.

*) Anmerkung. Bis zum 1. Januar 1891, von welchem Zeitpunkte ab die Erhebung der Brandsteuer ꝛc. den ständischen Landesrentmeistern übertragen worden ist, sind die an den Königlich Preußischen Staat zu zahlenden 3 pCt. Erhebegebühren für die bis dahin durch die Königlichen Steuerkassen besorgte Erhebung der Brandsteuer ꝛc. stets nach Ablauf des Rechnungsjahres an die Regierungshauptkasse abgeführt. Nach Beschluß des Kommunal-Landtags sollen jedoch die Beiträge zu dem Etat der Landesrentmeister für Erhebung der Brandsteuer künftig bei Beginn des Rechnungsjahres zur Landeshauptkasse abgeführt werden, weshalb in 1892 die Beiträge für 1891 und 1892 in Ausgabe erscheinen.

VII. Bilanz.

Das Gesammtvermögen der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am Schlusse des Jahres 1892 beträgt nach der anliegenden Uebersicht . . . . . 1 640 173 Mark 16 Pfg.

Cassel, am 31. Juli 1893.

Der Landes-Director:

E. von Hundelshausen.

Digitized by Google

A.

Uebersicht

der

Einnahmen und Ausgaben

nebst

Bilanz

der

Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1892.

Titel.	Einnahme.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1891:						
	a. in Baar	434 005	93	434 005	93	—	—
	b. in Werthpapieren 444 475 Mark.						
II.	Einnahme-Rückstände aus den Vorjahren	94	51	94	51	—	—
III.	Brandsteuer und Gebühren	1 476 260	65	1 476 230	96	29	69
IV.	Vom Grundeigenthum	7 290	—	7 200	—	—	—
V.	Zinsen von Kapitalbeständen ꝛc.	38 890	67	38 890	67	—	—
VI.	Gewinn von veräußerten oder ausgeloosten Werthpapieren	100	—	100	—	—	—
VII.	Wiedereingegangene oder in Abgang gestellte Brandentschädigungen	—	—	—	—	—	—
VIII.	Rücklieferung aus dem Reservefonds	—	—	—	—	—	—
IX.	Sonstige Einnahmen	233	50	233	50	—	—
	Summa der Einnahme . .	1 956 785	26	1 956 755	57	29	69
	Die Summa der Ausgabe beträgt . .	—	—	1 701 487	32	—	—
	Mithin Bestand . .	. . . . .	. .	255 268	25		
	Zugang: Der Betrag der verlooſten Obligationen . .	. . . . .	. .	2 000	—		
	Summa . .	. . . . .	. .	257 268	25		
	Abgang: Zum Ankauf von Werthpapieren	. . . . .	. .	572 831	83		
	Ueberzahlung Ende 1891 . .	. . . . .	. .	315 563	58		
	Der Bestand betrug Ende 1891:						
	a. an Werthpapieren	444 475	—				
	b. an Kapitalien auf kurze Kündigung	400	—				
	Im Laufe des Jahres 1892 sind neu angelegt	572 831	83				
	Summa . .	1 017 706	83				
	Hiervon sind in 1892 wieder eingezogen 2 000 Mk. — Pfg.						
	Zum Reservefonds . . . . 120 965 „ 58 „	122 965	58	894 741	25		
	Ueberhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1892	. . . . .	. .	579 177	67		

Titel.	Ausgabe.	Soll-Ausgabe.		Ist-Ausgabe.		Rest.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
I.	Ueberzahlung	—	—	—	—	—	—
II.	Persönliche Ausgaben	73 286	87	73 286	87	—	—
III.	Sachliche Ausgaben	8 570	69	8 570	69	—	—
IV.	Unterhaltung der Gebäude der Anstalt	1 331	25	1 331	25	—	—
V.	Brandentschädigung:						
	a. in früheren Jahren verwilligte Brandentschädigungen	499 967	30	344 586	05		
	b. im Jahre 1892 überhaupt, also auch für Brände ꝛc. aus früheren Jahren bewilligte Brandentschädigungen	1 980 650	86	1 074 259	26	1 367 955	24
	c. für Brände aus dem Jahre 1892, deren Verwilligung erst nach dem Rechnungsschlusse erfolgt ist	306 182	39	—	—		
VI.	Unterstützung des Feuerlöschwesens	8 465	—	8 465	—	—	—
VII.	Ablieferung an den Reservefonds	90 600	—	90 600	—	—	—
	(Außerdem sind dem Reservefonds durch Ankauf von Werthpapieren noch 120 965 Mark 58 Pfg. aus den Baarmitteln der Anstalt zugewendet worden.)						
VIII.	Verlust von veräußerten oder ausgeloosten Werthpapieren	—	—	—	—	—	—
IX.	Sonstige Ausgaben	100 388	20	100 388	20	—	—
	Summa der Ausgabe	3 069 442	56	1 701 487	32	1 367 955	24

Titel.	Einnahme des Reservefonds.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1891:						
	a. in Baar	30 947	52	30 947	52	—	—
	b. in Werthpapieren: 1 944 697 Mark 63 Pfg.						
II.	Ueberschuß aus der Brandkasse	—	—	—	—	—	—
III.	Ablieferungen der Brandkasse nach dem Etatstitel VII der Ausgabe	—	—	—	—	—	—
	(Der Reservefonds ist im Jahre 1892 durch Ankauf von Werthpapieren um die Beträge von 90 600 Mk. + 120 965 Mk. 58 Pf. + 49 546 Mk. 2 Pf. = 261 111 Mk. 60 Pf. verstärkt worden.)						
IV.	Zinsen von den Effecten	74 462	81	74 462	81	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	247	50	247	50	—	—
	Summa der Einnahme	105 657	83	105 657	83		
	Die Summa der Ausgabe beträgt	.....	..	49 546	02		
	Mithin Bestand	.....	..	56 111	81		
	Zugang: Betrag der ausgeloosten Obligationen	.....	..	6 752	50		
	Baarbestand Ende 1892	.....	..	62 864	31		
	Der Bestand der Werthpapiere betrug Ende 1891	1 944 697	63				
	Zugang im Jahre 1892	261 111	60				
	Summa	2 205 809	23				
	Hiervon sind in 1892 wieder eingezogen	6 752	50	2 199 056	73		
	Ueberhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1892	.....	..	2 261 921	04		

Titel.	Ausgabe des Reservefonds.	Soll-Ausgabe.		Ist-Ausgabe.		Rest.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
I.	In Werthpapieren angelegte zum Reservefonds geschlagene Kapitalien	49 546	02	49 546	02	—	—
II.	Rückzahlungen an die Brandkasse	—	—	—	—	—	—
III.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben	49 546	02	49 546	02	—	—

Bilanz.

Activa.	Mark.	Pf.	Passiva.	Mark.	Pf.
1. Betriebsfonds:			1. Kassen-Vorschuß	315 563	58
a. Bestand Ende 1892 in Baar	—	—			
b. Bestand Ende 1892 in Werthpapieren	894 441	25	2. Schwebende Entschädigungsforderungen	1 367 955	24
c. Bestand Ende 1892 Kapitalien auf kurze Kündigung . . .	300	—			
2. Reservefonds:					
a. Bestand Ende 1892 in Baar	62 864	31			
b. Bestand Ende 1892 in Werthpapieren	2 199 056	73			
3. Einnahme-Rückstände	29	69			
4. Werth der Grundstücke und des Inventars	167 000	—			
Summa der Activa .	3 323 691	98	Summa der Passiva .	1 683 518	82

Der Ueberschuß der 1892er Activa beträgt mithin: 1 640 173 Mark 16 Pf.

Anhang. **B.**

Verzeichniß

der

den Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am 29. April 1893 (Final-Abschluß) bildenden Bestände:

Reservefonds.

Der Reservefonds besteht:

1. in baarem Gelde mit . . . . 62 864 Mark 31 Pf.

2. in Effecten:	Nennwerth. Mark.	Pf.	Ankaufspreis. Mark.	Pf.	Courswerth. Mark.	Pf.
3½ % Oberschlesische Eisenbahn-Prior. Litr. E . .	24 600	—	24 169	50	24 538	50
3½ % Niederschlesische Zweigbahn-Prior. der Oberschlesischen Eisenbahn	12 600	—	12 379	50	12 562	20
4 % Schleswig-Holsteinische Landschafts-Pfandbriefe von 1882	87 500	—	88 971	25	90 037	50
3½ % Pfandbriefe der Nass. Landesbank Litr. H u. K	212 000	—	205 783	33	210 092	—
3½ % Preußische consolidirte Staatsanleihe . . .	609 600	—	627 725	05	617 220	—
3½ % Deutsche Reichsanleihe vom Jahre 1888 . .	450 000	—	467 100	—	455 400	—
3½ % Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel, Serie XVI	150 000	—	151 875	—	149 625	—
3½ % Ostpreußische Provinzial-Anleihescheine, VI. Ausgabe	200 000	—	191 000	—	193 400	—
3½ % Stadt Mündener Anleihescheine, I. Ausgabe	96 000	—	92 160	—	92 640	—
3½ % Bremer Staatsanleihe von 1885	50 000	—	49 075	—	49 500	—
3½ % Berg.-Märkische Eisenbahn-Prior., Serie III, Litr. A und C	28 200	—	27 706	50	28 087	20
3½ % Charlottenburger Stadtanleihe	126 400	—	120 901	60	123 240	—
3½ % Duisburger Stadtanleihe	60 000	—	55 950	—	58 440	—
3½ % Cottbuser Stadtanleihe	88 000	—	84 260	—	85 712	—
Summa . .	2 194 900	—	2 199 056	73	2 190 494	40

I.

Verzeichniß

der

vom 1. Januar bis einschließlich den 31. December 1892 stattgehabten Schadensfälle und der für dieselben verwilligten Brandentschädigungen.

1. Stadtkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ
	Cassel.							
1	Obere Carlsstraße .	2. Jan.	Metzgermeister Johannes, gen. Joseph Gerling .	Hinterhaus Lit. B. bei Nr. 26	III			110
2	Pferdemarkt . . .	1. Febr.	Metzgermeister Johannes Schlaf	Wohnhaus Nr. 23 . . .	III			70
3	Königsplatz	22. Jan.	Partikulier Carl Fix . .	Wohnhaus Nr. 38 . . .	II			200
4	Töpfenmarkt . . .	26. Jan.	Bierbrauereibesitzer Wilhelm Kühnemann . .	Wohnhaus Nr. 12 . . .	III			50
5	Hohenzollernstraße .	21. Jan.	Firma C. Zulehner u. Co.	Wohnhaus mit Flügelgebäude Nr. 94 . . .	III			300
6	Neue Leipziger Straße	18. Febr.	Gastwirth Heinrich Boß .	Wohnhaus Nr. 55 . . .	V			100
7	Königsthor	10. Febr.	Residenzstadt Cassel . .	Linker Flügel Lit. B bei Nr. 58	III			35
8	Oberste Gasse . . .	24. Febr.	Restaurateur Herm. Arend	Wohnhaus Nr. 33 . . .	III			50
9	Weißenburgstraße . .	2. März	Kaufmann Carl Kundel	Wohnhaus Nr. 9 . . .	I			20
10	Neue Leipziger Straße	24./25. Febr.	Residenzstadt Cassel . . .	Feldscheuer Lit. F bei Nr. 54	II			3975
11	Oberste Gasse . . .	8. März	Korbfabrikant Ferdinand Schleichert	Wohnhaus Nr. 37 . . .	III			90
12	Hohenzollernstraße .	9. Febr.	Buchdruckereibesitzer Albert Baier	Wohnhaus Nr. 23 . . .	II			20
				Zu übertragen .				5080

Anmerkung. Da, wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem † dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Uebertrag .				5080	—
13	Wolfsschlucht . . .	4. März	Maurermeister August Zahn	Wohnhaus Nr. 2 . . .	I			65	—
14	Jordanstraße . . .	5. März	Schreinermeister Ferdinand Spilner	Wohnhaus Nr. 16 . . .	III			30	—
15	Grüner Weg . . .	3. April	Tapezierer Wilhelm Barthold	Wohnhaus Nr. 3 . . .	III			24	—
16	Königsstraße . . .	20. März	Kaufmann Hermann Scholl	Kaufhaus Nr. 36½ . .	I			40	—
17	Marktgasse	19. April	Färbereibesitzer Susmann Levy	Wohnhaus Nr. 2 . . .	III			44	—
18	Friedrichsplatz . . .	6. Mai	Eduard Schreiber und Miteigenthümer	Wohnhaus Nr. 8 . . .	III			20	—
19	Bahnhofsstraße . .	1. Mai	Bäckermstr. Georg Thomas	Wohnhaus Nr. 23 . . .	II			56	—
20	Oberste Gasse . . .	2. Juni	Bäckermstr. Alfred Buchenhorst und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 36 . . .	III			165	—
21	Sedanstraße . . .	18. Juli	Aktiengesellschaft für Federstahl-Industrie, vormals A. Hirsch	Fabrikgebäude Nr. 28 . .	II			8	—
22	Königsthor	24. Aug.	Kaufmann Wilhelm Poppenhausen und Geschwister	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 1	III			110	—
23	Holländische Straße .	11. Aug.	Schmiedemeister Johann Friedrich Steinmetz . .	Anbau Lit. B bei Nr. 51	III			140	—
24	Ziegengasse	3. Aug.	Bäckermeister Carl Kratzenberg und Frau . . .	Hinterhaus Lit. B bei Nr. 30 †	III	1211	25		
				Flügelgebäude Lit. A . .	III	88	75	1300	—
			Drechslermeister Theodor Hoffmeyer	Wohnhaus Nr. 28 . . .	IV			88	—
	Schloßplatz		Kaufmann Ernst Kleimenhagen hier u. Regierungsbaumeister Carl Kleimenhagen zu Düsseldorf .	Wohnhaus Nr. 11 . . .	III	65	—		
				Hinterhaus Lit. B . . .	III	50	—		
				Hinterhaus Lit. C . . .	III	230	—		
				Holzstall Lit. D . . .	III	600	—	945	—
				Zu übertragen .				8115	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Uebertrag .				18115	—
—	Schloßplatz	3. Aug.	Kupferschmiedemstr. Christ. Friedrich Franke . . .	Wohnhaus Nr. 9 . . .	III			60	—
	Graben		Kaufmann Ferdinand Becker und Geschwister . . .	Hinterhaus Lit. B bei Nr. 3	III			70	—
25	Obere Fuldagasse . .	9. Aug.	Kaufmann Carl Avemann	Eckwohnhaus Nr. 1 . .	III			35	—
26	Kruggasse	4. Sept.	Ehefrau des Hefehändlers Joseph Busche . . .	Wohnhaus Nr. 6 † . . .	III			1475	—
			Fabrikschreiner Conrad Ebbrecht	Wohnhaus Nr. 4 . . .	III	110	—		
				Hintergebäude Lit. B . .	III	10	—	120	—
			Ehefrau des Ofensetzers Carl Ludwig Appel . .	Wohnhaus Nr. 8 . . .	III			70	—
			Witwe Anna Marie Vogler	Wohnhaus Nr. 9 . . .	III			430	—
			Dekorationsmaler Heinrich Müller und Schwester Marie Müller . . .	Wohnhaus Nr. 7 . . .	III			185	—
27	Schäfergasse . . .	21. Sept.	Kaufmann Wilhelm Hamburger zu Berlin und 7 Genossen	Wohnhaus Nr. 3 . . .	III			28	—
28	Bleichweg		Bleicher Carl Eberhardt .	Wohnhaus Nr. 16 . . .	II			35	—
29	Hohenzollernstraße .	6. Sept.	Metzgermeister Otto Wendt	Wohnhaus Nr. 51 . . .	II			30	—
30	Frankfurter Landstraße	22. Sept.	Privatmann Johann Georg Pape	Wohnhaus Nr. 37 . . .	II			50	—
31	Mauerstraße . . .	22. Aug.	Architekt Ernst Sander .	Eckwohnhaus Nr. 18 † .	I			5600	—
	Moltkestraße . . .			Wohnhaus Nr. 11 . . .	I			240	—
32	Karthäuser Straße .	13. Sept.	Kaufmann Peter Bode .	Wohnhaus Nr. 23 . . .	I			12	—
33	Hohenzollernstraße .	1. Dec.	Weißbindermeister Georg Becker sen.	Wohnhaus Nr. 14 . . .	II			20	—
34	Kölnische Straße . .	11. Dec.	Lederhändler Gustav Hornthal	Flügelgebäude Lit. B bei Nr. 15*	III			45	—
35	Pferdemarkt . . .	5. Dec.	Witwe Hohmann . . .	Hinterhaus Lit. B bei Nr. 20	III			25	—
				Zu übertragen .				16645	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	Pf.	M.	Pf.
	Cassel.			Uebertrag .				16645	—
36	Judengasse	27. Dec.	Ehefrau des Taglöhners Gustav Häfner . . .	Wohnhaus Nr. 10 . . .	III			60	—
37	Hohenzollernstraße .	31. Dec.	Bierhändler Adolf Bursche	Wohnhaus Nr. 69 . . .	II			105	—
38	Kruggasse	10. Oct.	Ehefrau des Hefehändlers Joseph Busche . . .	Flügelgebäude Lit. C bei Nr. 6	III			35	—
				Summe .				16845	—

2. Landkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Wehlheiden	10. Jan.	Kaufmann Philipp Jünemann	Wohnhaus Lit. C bei Nr. 231	III			90	—
2	Weimar	10. Febr.	Weichensteller Ferdinand Schaub und Frau . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 39¾	II			3875	—
3	Niederkaufungen . .	31. Jan.	Papier- und Papierstoff-Fabrik zu Niederkaufungen	Holzschuppen Lit. E I bei Nr 144†	III	1990	—		
				Werkstätte Lit. V . . .	III	300	—		
				Wasserklärhaus Lit. C I .	III	380	—	2670	—
4	Wahlershausen (Moulang)	6. März	Schreinermeister Georg Engelhardt zu Cassel .	Villa Nr. 133⅞ . . .	II			160	—
5	Wehlheiden	14. Febr.	Architekt Julius Meißner	Wohnhaus Nr. 62¼ . .	I			1740	—
6	Wahlershausen . .	3. Mai	Bäckermeister Urban Sauer	Wohnhaus Nr. 14¼ . .	I			20	—
7	Ihringshausen . . .	26. März	Jakob Jütte	Wohnhaus und Mühlengebäude Nr. 74 . . .	III			6585	—
8	Wehlheiden	17. April	Maurer und Hausschlachter Wilhelm Müller u. Frau	Wohnhaus Nr. 164 . .	III			10	—
9	Oberkaufungen . . .	14. Juni	Schreiner Ferdinand Barchfeld und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 22 . . .	IV			98	20
				Zu übertragen .				15248	20

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				15248	20
10	Bettenhausen . . .	8. April	Firma Peter Ruhl u. Sohn	Fabrikgebäude Lit. A bei Nr. 3	II			2700	—
11	Knickhagen	14. Juni	Witwe des Wilhelm Busch	Wohnhaus mit Mühlengebäude u. Stall Nr. 23	III	9455	—		
				Gartenspalier 2c. . . .		45	—	9500	—
12	Guntershausen . . .	19. Aug.	Gutsbesitzer Johannes Schmidt	Wohnhaus Nr. 7 . . .	V	7060	—		
				Oeconomiegebäude Lit. A †	V	16150	—		
				Stallgebäude Lit. B . .	IV	7570	—		
				Anbau am Wohnhaus Lit. D	V	5480	—		
				Holzschuppen Lit. E . .	V	380	—		
				Stallgebäude Lit. F . .	IV	5570	—		
				Garten, Hofeinfriedigungen und Hofthor		250	—	42460	—
			Heinrich Krug . . .	Doppelscheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 6 . .	V	4170	—		
				Stallgebäude Lit. B . .	III	150	—		
				Backhaus Lit. C . . .	IV	1185	—		
				Stallgebäude mit Schuppen Lit. D	V	1985	—		
				Gartenspalier		90	—	7580	—
			Johannes Brede . . .	Gartenspalier				25	—
			Georg Sinning	Gartenspalier und Hofbrunnen				55	—
13	Bettenhausen . . .	10. Okt.	Fabrikant Ludwig Philipp Rocholl	Kessel- und Maschinenhaus Lit. P bei Nr. 103 † .	III	6375	—		
				Gasanstaltsgebäude Lit. N	III	95	—		
				Fabrikgebäude Lit. C . .	II	80	—		
				Einfriedigungen		150	—	6700	—
				Zu übertragen .				84268	20

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M	Pf	M	Pf
				Uebertrag .				84268	20
14	Oberkaufungen . . .	18. Aug.	Heinrich Seibert . . .	Wohnhaus Nr. 160† . .	IV	838	75		
				Anbau Lit. A	IV	400	—		
				Stall Lit. B	IV	100	—	1338	75
			Georg Lücke und Frau .	Wohnhaus Nr. 160¹/₄ . .	III	1760	—		
				Gartenspalier		25	—	1785	—
			Heinrich Batz I	Einfriedigung				20	—
15	Wehlheiden	9. Juli	Kaufmann Jean Schaub .	Villa Nr. 195³/₄ . . .	II			59	57
16	Obervellmar . . .	16. Sept.	Schuhmacher Johannes Rudolph und Frau . .	Wohnhaus Nr. 32 † . .	III	3670	—		
				Scheuer Lit. A	III	890	—		
				Stallung Lit. B . . .	III	690	—		
				Gartenspalier		12	—	5262	—
			Anna Elisabeth Stern . .	Gartenspalier				15	—
17	Helsa	20. Oct.	Kramer's Erben . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 32	IV			75	—
18	Eschenstruth	2. Nov.	Weber Conrad Klinge und Frau sowie Leinweber Justus Linge und Frau	Wohnhaus Nr. 30 . . .	IV	35	—		
			Weber Conrad Klinge und Frau	Stall Lit. A	IV	15	—	50	—
19	Bettenhausen . . .	25. Nov.	Fruchthändler Christian Sinning	Wohnhaus Nr. 140 . .	II	40	—		
				Scheuer Lit. A† . . .	II	2395	—		
				Bretterwand und Gartenspalier		35	—	2470	—
20	Wehlheiden	10. Dec.	Privatmann Friedrich Potthast	Wohnhaus Nr. 82 . . .	III			15	—
21	Oberkaufungen . . .	21. Aug.	Gastwirth Peter Riemann	Wohnhaus Nr. 197 . .	II			85	—
22	Bettenhausen . . .	10. Dec.	Schlosser Heinrich Sinning	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 40	V			160	—
23	Wilhelmshausen . .	11. Dec.	Ehefrau des Schuhmachers Wilhelm Bilchmann . .	Wohnhaus Nr. 33 . . .	IV			250	—
21	Mönchehof	16. Dec.	Gastwirth Heinrich Peter	Wohnhaus und Stall Nr. 3	V			60	—
				Summe .				95913	52

3. Kreis Eschwege.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Völkershausen . . .	23. Jan.	Wilhelm Warnecke u. Frau sowie der Sohn der Ehefrau Wilhelm Bensing .	Stall Lit. B bei Nr. 46 †	IV	590	—		
				Einfriedigung		13	—	603	—
			Gemeinde Völkershausen .	Stall Lit. A bei Nr. 47	IV			7	5[illegible]
			Witwe des Georg Bernhard	Wohnhaus Nr. 48³/₄ . .	IV	3	—		
				Einfriedigung		12	—	15	
2	Mitterode	17. Mai	Johannes Wilhelm II und Frau	Wohnhaus Nr. 17 . . .	IV	1460	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A	IV	800	—		
				Schuppen Lit. B † . . .	IV	200	—		
				Schuppen Lit. C . . .	IV	100	—	2560	—
			Heinrich Andreas Gondermann und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 16 . . .	V	12	—		
				Stallgebäude Lit. B . .	V	49	50	61	5[illegible]
			Friedrich Wilhelm u. Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 19	III	1437	50		
				Scheuer u. Stallung Lit. A	III	1300	—		
				Staketen		47	—	2784	5[illegible]
			Georg Reinhard Arnold und Frau	Wohnhaus Nr. 20 . . .	III	10	—		
				Backhaus Lit. C . . .	IV	3	50	13	5[illegible]
3	Weißenborn	19. Aug.	Tagelöhner Johannes Laudenbach und Frau . .	Wohnhaus Nr. 73 . . .	III			45	
4	Eschwege, Neustadt .	31. Juli	Schweineschneider Joh. Friedrich Horche . . .	Wohnhaus Nr. 55 . . .	III			26	9[illegible]
			Fuhrmann Caspar Schröder und Frau	Wohnhaus Nr. 57 † . .	III			613	7[illegible]
			Cigarrenmacher Georg Reuffurth und Frau .	Wohnhaus Nr. 59 . . .	III			44	7[illegible]
				Zu übertragen .				6775	3[illegible]

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				6775	30
5	Datterpfeife, Gutsbezirk	6. Aug.	Gebrüder Baron August und Ludwig von Boyneburgk	Wohnhaus Nr. 94 . . .	II	16	—		
				Stallung Lit. A † . . .	II	4376	25		
				Stallung Lit. C . . .	II	5157	79		
				Schafstall Lit. B . . .	II	84	—	9634	04
6	Niddawitzhausen . .	9. Mai	Pflasterer Georg Gorges .	Wohnhaus m. Anbau Nr. 25	IV			30	15
7	Wommen	23. Dec.	Minderjährige Kinder des Sattlers Adam Süß .	Wohnhaus mit Stall Nr. 47 †	V	913	—		
				Anbau Lit. A	V	94	50	1007	50
8	Weißenborn. . . .	19. Nov.	Johann Adam Urbach . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 81 †	IV			1800	—
			Taglöhner Christoph Ritz und Frau	Scheuer und Stall Lit A bei Nr. 79.	IV	25	40		
				Stall Lit. B	IV	997	50	1022	90
			Ehefrau des Joh. Peter Dietzel	Wohnhaus Nr. 80 . . .	IV	511	18		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	2895	—		
				Stall und Schuppen Lit. B	IV	300	—		
				Schuppen Lit. F . . .	IV	500	—	4206	18
9	Frieda	5. Dec.	Weißbinder Johann Wilhelm Herzog	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 68.	IV			28	60
			Ortsdiener Carl Holzapfel	Wohnhaus Nr. 80 . . .	IV			1	20
				Summe .				24505	87

4. Kreis Frankenberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Gemünden	16. Jan.	Justus Parthesius . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 150$^{1}/_{2}$	IV			81	30
2	Frankenberg . . .	22. Jan.	Witwe des Justus Heinrich Balz	Wohnhaus Nr. 305 . .	IV	2986	—		
				Scheuer Lit. A † . . .	IV	2389	50		
				Stallung Lit. B	IV	296	50	5672	—
			Witwe des Werner Höhl	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 306 . . .	IV			3579	—
			Witwe des Jakob Arnold	Wohnhaus Nr. 304 . .	IV	96	32		
				Scheuer Lit. A	V	96	—		
				Schweinestall Lit. C . .	V	57	60	249	92
			Christian Vollmar . . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 289	V			20	—
			Lohgerber Johann Wilhelm Ortwein	Scheuer Lit. A bei Nr. 288	III			10	—
3	Frankenberg . . .	9. Jan.	Johannes Renner . . .	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 167 † . . .	IV			5446	11
			Werner Neuschäfer . . .	Wohnhaus m. Stall Nr. 165	IV			100	—
			Weißgerber Caspar Arnold	Wohnhaus m. Stall Nr. 209	IV			30	—
			Witwe des Friedrich Schwaner	Wohnhaus m. Stall Nr. 164	IV			20	—
4	Sehlen	3. Febr.	Mühlenbesitzer Johannes Schneider	Wohnhaus mit Mahl- und Oelmühle Nr. 16 . .	V			381	90
5	Gemünden	4. März	Kaufmann Wilhelm Ungemach	Wohnhaus m. Stall Nr. 115	III			108	—
6	Haubern	23. Aug.	Schreiner Johannes Ochse	Wohnhaus m. Stall Nr. 26	V			70	—
7	Frankenberg . . .	7. Aug.	Johann Heinrich Adler .	Wohnhaus mit Stall Nr. 547 †	IV			1654	—
			Ehefrau Maria Ketterer .	Wohnhaus Nr. 208 . .	IV			50	—
8	Somplar	8. Sept.	Lebrecht Meier	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 24$^{1}/_{2}$ † . .	IV	1994	—		
				Schweinestall Lit. A . .	IV	200	—	2194	—
				Zu übertragen .				19666	23

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				19666	23
—	Somplar	8. Sept.	Andreas Heinrich Hesse .	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 24	V	2380	—		
				Anbau Lit. A	V	1700	—		
				Staketen		30	—	4110	—
			Georg Paulus	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 45	V			80	—
9	Dainrode	8. Sept.	Heinrich Zarges	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 33	V			50	—
10	Basdorf	11. Dec.	Georg Höhle III . . .	Wohnhaus und Scheuer Nr. 9†	V	5660	—		
				Anbau Lit. A	V	397	—		
				Anbau Lit. B	V	1594	—		
				Stall Lit. C	III	594	—	8245	—
			Benedix Külsheimer . .	Staketen und Abort . .				20	—
			Heinrich Schneider . . .	Wohnhaus und Scheuer Nr. 11	V			38	80
			Johannes Krummel . .	Staketen				10	—
11	Frankenberg (Neue Hütte)	31. Dec.	Kaldt'sche Erben . . .	Stall Lit. A bei Nr. 526/527	IV			1100	—
12	Rosenthal (Hof Eichhof)	4. Dec.	Gutsbesitzer Wilh. Brandau	Anbau am Wohnhause Lit. D bei Nr. 209 .	III			17	85
				Summe .				33337	88

5. Kreis Fritzlar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Großenenglis . . .	9. Febr.	Minderjährige Kinder des unter Kuratel stehenden Zimmermanns Adam Siebert	Wohnhaus und Scheuer Nr. 14¾	V	1	50		
				Scheuer Lit. A† . . .	V	2311	30		
				Anbau, Holzremise Lit. B	V	600	—		
				Holzwand und Staketen .		21	—	2933	80
				Zu übertragen .				2933	80

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				2933	80
—	Großenenglis	9. Febr.	Hermann Kaiser	Wohnhaus Nr. 13 . . .	V	17	—		
				Staketen		8	—	25	—
2	Fritzlar	22. Jan.	Freiherr Joseph von Wrede	Wohnhaus C Nr. 120 .	III			53	98
3	Fritzlar	5. März	Freiherr Joseph von Wrede	Wohnhaus C Nr. 120 .	III			69	—
4	Jesberg	16. Juni	Particulier August Spohrleder	Wohnhaus Nr. 92 . . .	II			10	—
5	Besse	13. Mai	Kaufmann Gustav Adolph Albert und Frau . .	Wohnhaus Nr. 84 † . .	IV	3221	60		
				Wohnhaus Lit. A . . .	IV	2459	60		
				Sandsteinstufen, Geländer und Staketen		42	—	5723	20
			Schneider Heinrich Adam Lange	Wohnhaus Nr. 84¹/₄ . .	V	1509	32		
				Holzstall Lit. A . . .	V	60	—		
				Treppenstufen und Podestplatte		34	—	1603	32
			Adam Albert II . . .	Scheuer und Schmiede Lit. A bei Nr. 83 . .	V			56	—
			Witwe Rausch	Staketen				10	—
6	Gudensberg	4. Juli	Barbier David Raschelsky und Frau	Wohnhaus Nr. 215 . .	IV			77	19
7	Kirchberg	7. Mai	Witwe Anna Dorothea Söhne	Wohnhaus mit Stallung Nr. 41	IV			94	80
8	Griste	20. Aug.	Schmied Johannes Krug und Frau	Wohnhaus, Schmiede und Stall Nr. 37	IV	1781	90		
				Remise Lit. B	IV	96	40	1878	30
				Zu übertragen .				12534	59

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				12534	59
—	Griste	20. Aug.	Wagner Johannes Krug und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 37½ †.	IV	3958	10		
				Holzstaket		14	—	3972	10
			Witwe Martha Lipp . .	Holzstaket, Gartenfrüchte ꝛc.				63	—
9	Gudensberg . . .	17. Sept.	Privatmann Abraham Goldschmidt	Wohnhaus mit Stall Nr. 95	IV			151	09
				Summe .				16720	78
	6. Kreis Fulda.								
1	Veitsteinbach . . .	29. Jan.	Hüttner Peter Joseph Pappert.	Wohnhaus m. Stall Nr. 39	V			1385	50
2	Fulda	4. März	Büttnermeister Eduard Mai	Wohnhaus Nr. 404 . .	V			136	30
3	Lehnerz (Leipziger Hof)	22. Febr.	Bierbrauereibesitzer Hermann Müller	Brauerei Lit. A. bei Nr. 2	III			280	—
4	Mittelkalbach (Grashof)	9. März	Hüttner Aloysius Heil . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 81 . .	V			3440	70
5	Fulda	22. März	Metzgermstr. August Kramer	Wohnhaus Nr. 600 . .	V			170	—
6	Fulda.	24. April	Schneidermeister Bonifaz Edel	Wohnhaus Nr. 451 . .	V			70	—
7	Margrethenhaun . .	16. April	Hüttner Anton Gaßmann und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 9	V			967	63
			Caspar Huber	Grasgarten und Zaun . .				7	—
8	Uffhausen	1. Juni	Witwe des Bruno Möller	Wohnhaus Nr. 37 † . .	IV			1044	—
			Hüttner und Maurer Gotthard Wiegand . . .	Wohnhaus Nr. 36 . . .	IV	1075	10		
				Garteneinfriedigung . .		9	50		
				Kartoffel- und Gemüse-Erndte		17	50	1102	10
				Zu übertragen .				8603	23

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				8603	2
9	Künzell (Bachrain) .	6. März	Gutsbesitzer Carl Cornelius Souchay und Frau . .	Wohnhaus Nr. 11 . . .	IV	114	55		
				Anbau Lit. A	IV	82	—	196	5
10	Hosenfeld . . .	29. Mai	Maurer Stephan Wehner	Wohnhaus mit Stall Nr. 35	IV	1380	90		
				Schweinestall		17	—		
				Zaun und Grasgarten . .		19	—	1416	9
			Hugo Link	Gartenbeschädigung . . .				35	—
11	Fulda	16. Juni	Ehefrau des Maurers Johann Latsch	Wohnhaus Nr. 850 . .	IV			50	—
12	Opperz	4. Mai	Clemens Möller	Wohnhaus u. Stall Nr. 43	V			29	1
13	Fulda	9. Mai	Filzfabrik Fulda	Fabrikgebäude Lit. G bei Nr. 1065¹/₄	I	103	20		
				Fabrikgebäude Lit. H . .	I	122	—	225	2
14	Niederkalbach . . .	24. April	Mauritius Jöckel und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 13 . .	IV			31	3
15	Almendorf	28. Juni	Gastwirth Vincenz Rübsam	Wohnhaus Nr. 28 . . .	III			55	—
16	Lüdermünd	31. Juli	Johann Vitus Schwarz .	Scheuer und Stallung Lit. C bei Nr. 3 . .	V			31	9
17	Stork	19. Juli	Constantin Erb	Schweinestall Lit. C bei Nr. 13	V			87	—
18	Dipperz	2. Sept.	Pius Oetig und Frau . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 20† . .	V	1980	50		
				Nebenhaus Lit. A . . .	V	1000	—		
				Anbau Lit. B	V	388	—	3368	5
			Gastwirth Hieronymus Faulstich	Wohnhaus Nr. 1 . . .	IV	6267	90		
				Holz- u. Wagenhalle Lit. B	IV	1800	—		
				Scheuer u. Stallung Lit. C	IV	3065	50		
				Kellerüberdachung Lit. D	IV	300	—	11433	4
				Zu übertragen .				25563	0

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				25563	08
—	Dipperz	2. Sept.	Hüttner Damian Brill .	Wohnhaus mit Stall Nr. 5	IV	1351	—		
				Scheuer und Schafstall Lit. A	IV	2366	55		
				Nebenhaus Lit. B . . .	IV	582	—		
				Staketen		10	50	4310	05
			Bauer Wendlin Brill . .	Wohnhaus m. Stall Nr. 11	V	3568	50		
				Schafstall Lit. B . . .	IV	4	—		
				Schweinestall Lit. C . .	V	97	—	3669	50
			Hüttner Johann Heumüller	Wohnhaus Nr. 12 . . .	V	890	40		
				Nebenhaus m. Stall Lit. A	V	994	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B	V	2000	—	3884	40
			Alexander Hillenbrand und Frau	Wohnhaus Nr. 13 . . .	V	2767	—		
				Stallgebäude Lit. A . .	V	888	—		
				Scheuer Lit. B	V	2200	—		
				Remise Lit. C	V	700	—		
				Nebenhaus m. Stall Lit. D	V	1688	—		
				Lattenzaun u. 2 Steinpfeiler		42	—	8285	—
			Jakob Will und Frau . .	Wohnhaus Nr. 14 . . .	V	1587	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A	V	1300	—	2887	—
			Bruno Link	Wohnhaus m. Stall Nr. 21	V	983	40		
				Scheuer Lit. A	V	1289	50	2272	90
			Jakob Zengerle und Frau	Wohnhaus Nr. 35 . . .	V	2190	—		
				Wohnhaus mit Scheuer und Stall Lit. A	V	4	—		
				Remise Lit. B	V	200	—		
				Scheuer Lit. C	V	2500	—		
				Schweineställe Lit. D . .	V	97	—		
				Kesselfeuerung Lit. F . .	V	29	33		
				Pumpe		5	—	5025	33
				Zu übertragen .				55897	26

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				55897	26
—	Dipperz	2. Sept.	Witwe des Engelbert Farnung	Wohnhaus Nr. 36 . . .	V	4189	50		
				Scheuer Lit. A	V	2800	—		
				Schweinestall Lit. B . .	V	200	—		
				Holzremise mit Schweinestall Lit. C	V	700	—	7889	50
			Wilhelm Storch und Frau	Wohnhaus Nr. 37 . . .	V	2581	40		
				Stall Lit. A	V	1200	—		
				Scheuer Lit. B	V	3200	—		
				Schweinestall Lit. C . .	V	300	—		
				Holzremise Lit. D . . .	V	300	—		
				Wohnhaus m. Stall Lit. E	IV	1094	—		
				Anbau Lit. F	IV	100	—	8775	40
			Fridolin Werthmuller und Frau	Wohnhaus m. Stall Lit. A bei Nr. 38	V			996	10
			Ehefrau des Maurers Wilhelm Krack	Wohnhaus m. Stall Nr. 46	IV			1675	10
			Adelheid Schäfer . . .	Wohnhaus Nr. 46½ . . .	V	1371	75		
				Stall mit Remise Lit. A	V	683	50	2055	25
			Witwe des Amand Uebelacker	Wohnhaus m. Stall Nr. 47	V	2385	50		
				Nebenhaus Lit. A . . .	V	800	—		
				Scheuer Lit. B	V	2100	—		
				Nebenhaus mit Holzremise Lit. C	IV	1194	—		
				Schweineställe Lit. D . .	III	100	—		
				Holzremise Lit. E . . .	V	295	50	6875	—
				Zu übertragen				84163	61

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				84163	61
—	Dipperz	2. Sept.	Fridolin Hohmann . . .	Wohnhaus m. Stall Nr. 48	V	5470	50		
				Scheuer Lit. B	V	3900	—		
				Schweinestall Lit. C . .	V	100	—		
				Holzremise Lit. D . . .	V	100	—	9570	50
			Kirchengemeinde Dipperz .	Kirche mit Thurm Nr. 65	V			15473	35
			Christian Hartung . . .	Wohnhaus Nr. 74 . . .	V	37	—		
				Scheuer Lit. A	V	1084	—		
				Stall Lit. B	V	691	—	1812	—
			Schulgemeinde Dipperz .	Wohnhaus m. Stall Nr. 39	V			4	—
			Witwe des Joh. Joseph Grosch	Wohnhaus Nr. 2 . . .	IV	492	48		
				Scheuer mit Anbau Lit. A	V	1875	—		
				Kellerüberdachung Lit. B	V	100	—	2467	48
			Gastwirth Hieronymus Faulstich	Gartenerndte				1	—
			Witwe Grösch	"				7	70
			Wilhelm Nüchter . . .	"				6	—
			Damian Brill	"				8	20
			Wendlin Brill	"				3	90
			Johann Heumüller . . .	"				7	50
			Johann Link	"				1	50
			Alexander Hillenbrand . .	"				9	65
			Jakob Will	"				11	—
			Albin Will	"				1	80
			Christoph Pfeffermann .	"				4	60
			Wendlin König	"				1	80
			Pius Detig	"				9	10
			Witwe Thekla Mehler . .	"				2	30
			Amand Link	"				7	40
				Zu übertragen .				113574	39

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				113574	39
—	Dipperz	2. Sept.	Philipp Friedrich . . .	Gartenerndte				6	—
			Bruno Link	"				7	90
			Valentin Blum	"				4	—
			Witwe Kircher	"				6	—
			Jakob Zengerle	"				10	40
			Witwe Farnung	"				5	—
			Fridolin Werthmüller . .	"				5	60
			Witwe Werthmüller . .	"				4	80
			Ehefrau Krack	"				7	90
			Adelheid Schäfer . . .	"				2	30
			Witwe Uebelacker . . .	"				4	90
			Fridolin Hohmann . . .	"				4	30
			Kirchengemeinde Dipperz .	"				1	60
			Christian Hartung . . .	"				—	80
			Wendelin Brill	Zaun				11	—
			Philipp Friedrich . . .	Lattenzaun				12	60
			Bruno Link	Plankenzaun				12	—
			Jakob Zengerle	Lattenzaun				11	40
			Ehefrau des Maurers Wilhelm Krack	Latten- und Drahtzaun .				7	—
			Witwe des Amand Uebelacker	Latten- und Drahtzaun .				13	60
			Fridolin Hohmann . . .	Holz- und Drahtzaun . .				5	50
			Christian Hartung . . .	Drahtzaun				1	50
			Witwe des Engelbert Farnung	Lattenzaun				3	60
			Gemeinde Dipperz . . .	Einfassung des Dorfwassers				9	10
				Zu übertragen .				113933	19

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauortklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				113733	19
19	Uffhausen	25. Aug.	Wirth und Händler Bernardus Wagner . . .	Scheuer, Stallung u. Holzstall Lit. A bei Nr. 29 †	V	3095	50		
				Schweinestall mit Schafstall Lit. B	V	404	44		
				Lattenzaun		18	—	3517	94
20	Müß	22. Juli	Hüttner August Wingenfeld und Frau . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Wagenremise Nr. 30 † .	V	3002	—		
				Nebenbau mit Wohnung und Stallung Lit. A .	V	14	80		
				Anbau Lit. B	V	174	60	3191	40
			Ehefrau des Georg Schneck	Wohnhaus Nr. 77 . . .	V	1363	20		
				Scheuer Lit. A	V	288	—		
				Anbau Lit. B	V	85	—		
				Lattenzaun rc.		17	—	1753	20
			Georg Faust	Wohnhaus mit Stallung Nr. 28	V			27	10
			Witwe Justine Schüler .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 31	IV			3	—
21	Giesel	8. Oct.	Bauer Donatus Helmer .	Wohnhaus mit Stall und Holzremise Nr. 42 † .	V	2682	72		
				Lattenzaun rc.		61	—	2743	72
			Bauer Johannes Faust .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 43	V	4530	17		
				Abtritt, Lattenzaun rc. .		41	50	4571	67
			Hüttner Ferdinand Schlitzer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 44	IV			28	50
			Bauer Franz Oehler . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 46	IV	14	—		
				Lattenzaun rc.		13	—	27	—
22	Neuenberg	9. Oct.	Carl Joseph Gärtner . .	Wohnhaus Nr. 36 . . .	III			105	—
				Zu übertragen .				129701	72

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				129701	72
23	Fulda	10. Oct.	Kaufmann Leopold Eschwege	Wohnhaus Nr. 542 † . .	V	712	72		
				Anbau Lit. A	V	507	29	1220	01
24	Fulda	4. Nov.	Gerbermstr. Johann Hodes	Wohnhaus mit Werkstatt und Remise Nr. 1062 .	IV	52	15		
				Scheuer und Werkstatt Lit. A †	V	6683	—		
				Trockenhalle Lit. B . .	V	64	—		
				Wohnhaus Lit E . . .	IV	—	70		
				Kalkkastenüberbau Lit. G	V	72	50	6872	35
			Witwe des Lohgerbermeisters Michael Hodes	Hinterbau Lit. B bei Nr. 1063	V	326	98		
				Einfriedigung und Thor .		5	—	331	98
25	Wissels	15. Nov.	Benedikt Aschenbrücker . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 15	V			53	15
				Summe .				138179	21

7. Kreis Gelnhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Wächtersbach . . .	22. Jan.	Se. Durchl. Fürst Ferdinand Maximilian zu Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach	Wohnhaus Nr. 122 . .	III			112	—
2	Udenhain	13. Jan.	Heinrich Wilhelm IV . .	Wohnhaus und Stallung Nr. 16¼	V			36	—
3	Breitenborn A. W. .	22. Febr.	Ferdinand Wiegand . .	Scheuer mit Stall Lit. B bei Nr. 2	IV			12	—
4	Gelnhausen	3. März	Mühlenbes. Friedrich Rees	Oelmühle Lit. C bei Nr. 413 †	III	161	80		
				Wohnhaus Nr. 415 . .	III	6	—	167	80
				Zu übertragen .				327	80

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	Pf.	M.	Pf.
				Uebertrag .				327	80
5	Gettenbach	11. April	Gemeinde Gettenbach, Heinrich Karl Katz und Elise Rausch	Wohnhaus Nr. 4 † . . .	IV	1790	—		
				Stall		3	45	1793	45
			Weißbinder Friedrich Katz	Wohnhaus Nr. 5 . . .	V	1990	—		
				Stall Lit. A	III	100	—	2090	—
6	Somborn	5. Mai	Ziegler Johannes Viba u. Ehefrau d. Franz Streb II	Schürhütte Lit. E bei Nr. 197	IV			190	—
7	Gettenbach	19. April	Sr. Erlaucht Graf Carl zu Ysenburg-Büdingen . .	Wohnhaus m. Mühle Nr. 30	III			261	72
8	Orb, Saline . . .	28. Mai	Stadtgemeinde Orb . .	Lager- u. Spritzenhaus Nr. 6	I			98	15
9	Horbach	19. Mai	Lorenz Bohlländer und Kinder	Wohnhaus Nr. 48 † . .	IV	1183	—		
				Viehstall Lit. B	III	20	15	1203	15
10	Roßbach	22. Juni	Bauer Eduard Mann . .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 11	IV			73	—
11	Großenhausen . . .	31. Juli	Mathäus Schäfer u. Frau	Wohnhaus m. Stall Nr. 3½	IV			68	49
12	Gelnhausen	13. Sept.	Metzgermstr. Ernst Schäfer	Wohnhaus Nr. 227 † . .	IV	2248	37		
				Halle Lit. B	IV	67	20	2315	57
			Bäckermstr. Wilhelm Hühn	Wohnhaus Nr. 228 . . .	III	7	—		
				Stall Lit. A	III	22	20	29	20
			Seilermstr. Friedr. Heiliger	Wohnhaus Nr. 226 . . .	V	87	—		
				Hinterbau Lit. A . . .	V	5	15		
				Stall Lit. B	V	4	60	96	75
13	Wettges	27. Juli	Gemeinde Wettges . . .	Schulhaus Nr. 11 . . .	IV			33	—
14	Meerholz	4. Oct.	5 Kinder des Gastwirths Ernst Wilhelm Müller .	Waschküche Lit. D bei Nr. 96 †	III	239	44		
				Wohnhaus Nr. 96 . . .	III	27	26		
				Schweinestall Lit. E . .	III	21	98	288	68
				Zu übertragen .				8868	96

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				8868	9[illegible]
—	Meerholz	4. Oct.	Witwe Elise Jacob . . .	Schweinestall Lit. A bei Nr. 40	III	7	—		
				Kuhstall Lit. B	III	3	—	10	—
15	Burgjoß	14. Oct.	Gemeindevorsteher Jakob Walz	Wohnhaus mit Stall Nr. 20	V			139	72
16	Wüstwillenroth . .	30. Sept.	Johannes Schneider und Frau	Wohnhaus Nr. 32 . . .	III	961	75		
				Scheuer Lit. A † . . .	III	898	75		
				Einfriedigung und Abort .		50	50	1911	—
17	Lichenroth	28. Nov.	Bernhard Weinberg . .	Wohnhaus Nr. 66 . . .	V	775	10		
				Scheuer Lit. A † . . .	V	995	—		
				Stall Lit. B	V	180	—	1950	10
				Summe .				12879	78

8. Kreis Gersfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Maiersbach	27. Jan.	Forstaufseher Johann Neumann	Wohnhaus mit Stall Nr. 35	IV	185	46		
				Scheuer mit Holzhalle Lit. A †	IV	1281	25	1466	71
2	Habel (Mollartshof) .	19. April	Bauer Adam Greis . .	Wohnhaus Nr. 4 † . . .	V	2936	—		
				Scheuer Lit. B	V	2290	—		
				Schweinestall und Wagenhalle Lit. C	V	690	—		
				Obstbäume		41	—	5957	—
3	Oettersbach (Kremerzloch), Gemeindebezirk Steinwand . . .	25. Juli	Bauer Lorenz Zink . .	Wohnhaus Nr. 15 † . .	IV	2077	50		
				Stall Lit. A	IV	1561	—		
				Knüppelzaun ꝛc.		6	50	3645	—
				Zu übertragen .				11068	71

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M	Pf	M	Pf
				Uebertrag .				11068	71
4	Tann	12. Juni	Schreiner Jakob Schielein	Wohnhaus Nr. 66 . . .	V	15	50		
				Stallung Lit. A† . . .	V	44	50	60	—
5	Simmershausen . .	20. Aug.	Leo Valentin Bey u. Frau	Wohnhaus m. Stall Nr. 83†	V	1926	90		
				Schweinestall Lit. C . .	V	88	—		
				Lattenzaun ꝛc.		33	—	2047	90
			Schuhmacher Otto Müller	Wohnhaus Nr. 84 . . .	V	871	85		
				Scheuer mit Stall Lit. A	V	3	40		
				Schweinestall Lit. B . .	V	4	60		
				Lattenzaun ꝛc.		29	50	909	35
			Isidor Schaffteck	Wohnhaus mit Stall Nr. 85	V	30	—		
				Scheuer Lit. A	V	40	—		
				Lattenzaun		12	—	82	—
6	Knottenhof (Theobaldshof)	1. Juli	Conrad Bühner	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 4	V			1778	50
7	Knottenhof (Theobaldshof)	16. Sept.	Ehefrau des Maurers Johann Weisenborn . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 16	V	896	40		
				Stallung Lit. A† . . .	V	700	—		
				Knüppelzaun		17	50	1613	90
			Caspar Ziegler	Wohnhaus und Stallung Nr. 12	V			40	—
			Weiler Knottenhof . . .	Leiterhaus				50	—
				Summe .				17650	36

Digitized by Google

9. Stadtkreis Hanau.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Kirchgasse	2. Febr.	Bijouteriefabrikant Carl König	Seitenbau Lit. E bei Nr. 7	III			379	15
2	Langstraße	6 März	Ehefrau des Küfers Michael Weigler	Seitenbau (Wohnh.) Lit. A bei Nr. 83 b	II			64	42
3	Schnurgasse . . .	30. März	Oekonom Lorenz Philipp Wilhelm Horst . . .	Wohnhaus Nr. 17 . . .	III	374	70		
				Seitenbau rechts Lit. A .	III	48	74		
				Stallbau rechts Lit. B .	III	1200	—		
				Querbau Lit. C † . . .	III	1933	—		
				Seitenbau links Lit. D .	III	1393	56	4950	—
	Kirchgasse		Witwe des Philipp Jakob Heidt sen.	2. Seitenbau links Lit. D bei Nr. 21	III			17	—
	Schnurgasse . .		Bijouteriefabrik. Hermann Elsaß	Flügelbau rechts Lit. A bei Nr. 15	III			12	—
4	Fischergasse	23. Febr.	Conrad Burgt . .	Wohnhaus Nr. 27 . .	II			29	20
5	Nürnbergerstraße . .	28. Juni	Apotheker Carl Wilhelm Heraeus	Halle (Laboratorium) Lit. D bei Nr. 41 . . .	V			30	94
6	Lothringergasse .	31. Juli	Firma E. G. Zimmermann	Hinterbau Lit. F bei Nr. 23	III			24	92
7	Salzgasse . . .	12. Aug.	Wittwe Marie Minner .	Wohnhaus Nr. 27 . .	III			15	60
8	Frankfurt Landstraße	15. Aug.	Gesellschaft Frankfurter Kunst- u. Natur-Eiswerke vorm. J. F. W. Haack zu Frankfurt a M. . . .	Wohnhaus Nr. 12 .	II	394	54		
				Anbau rechts Lit. A .	II	1243	28		
				Eiskeller Lit. F . . .	IV	23196			
				Stallbau u. Remise Lit. G	V	3647	19		
				Halle Lit. H	IV	2000	—		
				Holzschuppen Lit. J .	IV	400			
				Zu übertragen .		30881	01	5523	23

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .		30881	01	5523	23
—	FrankfurterLandstraße	15. Aug.	Gesellschaft Frankfurter Kunst- u. Natur-Eiswerke vorm. J. F. W. Haack zu Frankfurt a/M. . . .	Abtritte Lit. K	IV	200	—		
				Eishaus Lit. L	IV	28740	95		
				Wagenremise Lit. N† . .	IV	2000	—		
				Ladehalle Lit. O . . .	IV	200	—		
				Wiegehäuschen Lit. P . .	IV	5	—		
				Holzschuppen Lit. Q . .	IV	100	—		
				Staketenzaun		50	—	62176	96
			Miether Gustav Gerlach .	Drahtvolière und Einfriedigung				180	—
			H. Seitz II	Gartenerndte				54	25
			H. Seitz II (Pfeifer) . .	"				15	60
			Ferdinand Stettner . .	"				18	60
			Jean Jäger	"				5	—
			Conrad Schadt	"				2	60
9	Kölnische Gasse . .	23. Sept.	Apotheker Johann Wilhelm Carl Heraeus	Hinterbau Lit. B bei Nr. 12†	V			49	59
			Pierre Philipp Hörner .	Seitenbau links Lit. B bei Nr. 10	III			30	33
10	Fischergasse	8. Nov.	Kunstfärber Friedr. Menger	Seitenbau rechts Lit. A bei Nr. 17	III	71	58		
				Seitenbau links Lit. C .	III	23	77	95	35
11	Schnurgasse . . .	24. Dec.	Wittwe Louise Derlon . .	Wohnhaus Nr. 18 . . .	III			17	—
				Summe .				68168	51

10. Landkreis Hanau.

Nr.	Namen der Stadt oder Dorfgemeinde &c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Windecken	20. Mai	Küfer Johann Georg Schmalz	Wohnhaus Nr. 88½ . .	III	700	56		
				Werkstatt Lit. A † . . .	III	488	50	1189	06
			Jakob Demuth III u. Frau	Wohnhaus Nr. 88¼ . .	III	216	04		
				Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 88/88¼ . . .	II	23	95		
				Wohnhaus Nr. 88 . . .	III	4	30		
				Holzschuppen Lit. B bei Nr. 88¼	III	33	04		
				Holzschuppen Lit. B bei Nr. 88	III	15	48	292	8[illegible]
			Stadtdiener Friedrich Carl Emil Weider	Wohnhaus Nr. 89½ . .	III			10	68
2	Fechenheim	3. Juli	Friedrich Wilhelm Böff und Ehefrau des Thomas Georg Conrad Böll .	Wohnhaus Nr. 7 . . .	IV			48	—
3	Niederdorfelden . .	15. Juni	Jakob Gräff und Elisabeth Ohl geb. Gräff . . .	Wohnhaus Nr. 21 . . .	V			34	—
4	Großauheim . . .	23. Juli	Witwe des Lorenz Gruen III	Waschküche mit Backofen und Schweinestall Lit. B bei Nr. 211	III			32	—
5	Fechenheim Mainkur	30. Juli	Firma Hammerschlag und Comp.	Seifenfabrik u. Talgschmelzerei Lit. A bei Nr. 190	II			590	69
6	Langenselbold . . .	22. Sept.	Peter Kretschmer III .	Wohnhaus Nr. 365 . .	IV			30	[illegible]
7	Langendiebach . . .	29. April	Ehefrau des Fabrikarbeiters Emil Günther . . .	Wohnhaus m. Stall Nr. 137	IV	1667	56		
				Scheuer mit Stall Lit. A †	IV	2187	50		
				Schweinestall mit Holzstall Lit. B	IV	160	29	4015	35
				Zu übertragen .				6252	09

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				6252	09
—	Langendiebach . . .	29. April	Wittwe des Försters Jakob Keller	Stall Lit. C bei Nr. 136	IV	8	—		
				Holzhalle Lit. F . . .	IV	12	40	20	40
			Schreiner Conrad August Bröning	Staketen				5	—
8	Windecken	4. Sept.	Ehefrau des Gastwirths Peter Dächert . . .	Stall und Scheuer Lit. A bei Nr. 14	III	58	29		
				Gartenthür ꝛc.		12	30	70	59
			Wilhelm Achatius Wagner	Stallung Lit. B bei Nr. 15	III			86	27
			Schmiedemeister Wilhelm Seitz II	Stallung Lit. B bei Nr. 16	V			219	12
			Landwirth Johann Heinrich Schmidt II	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 17	IV	470	45		
				Staketen und Gartenerndte		42	—	512	45
			Heinrich Philipp Schneider	Staketen				19	50
			Gastwirth Georg Conrad Färber	Stallung Lit. B bei Nr. 20	III	6	—		
				Abort		20	—		
				Einfriedigung		63	24	89	24
9	Kesselstadt	22. Oct.	Bäckermeister Friedrich Reineck	Wohnhaus Nr. 5, Philippsruher Allee	III			50	—
10	Gronau	26. Sept.	Johannes Ludwig Diehl .	Wohnhaus Nr. 25 . . .	IV	3395	—		
				Scheuer Lit. A† . . .	IV	2097	50		
				Kuhstall Lit. B	IV	1488	—		
				Schweineställe Lit. C . .	IV	900	—	7880	50
			Carl Friedrich Schwind und Frau	Wohnhaus Nr. 26/61 . .	IV	4192	50		
				Scheuer mit Kuhstall Lit. A.	IV	1985	50		
				Stall Lit. B	IV	200	—		
				Waschküche Lit. C . . .	III	600	—	6978	—
				Zu übertragen .				22183	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				22183	16
—	Gronau	26. Sept.	Carl Wilhelm Schwind .	Wohnhaus Nr. 28 . . .	V	1795	—		
				Scheuer Lit. A	IV	2800	—		
				Stall Lit. B.	V	1900	—	6495	
			Johannes Friedr. Schwind und Frau zu Niederwöllstadt	Wohnhaus mit Stallung Nr. 55	IV	2495	—		
				Scheuer m. Stallung Lit. A	IV	1600	—		
				Schweineställe Lit. B . .	IV	694	—	4789	—
			Witwe des Johann Friedrich Böckel I	Wohnhaus Nr. 23 . . .	V			25	—
			Christian Wenzel II . .	Wohnhaus Nr. 24 . . .	IV			25	
			Carl Wilhelm Schwind .	Wohnhaus Nr. 27 . . .	II	41	34		
				Holzschuppen Lit. A . .	IV	294	—		
				Stall Lit. B.	IV	100	—	435	34
			Johann Georg Adam Wenzel	Wohnhaus Nr. 29 . . .	II			6	50
			Johann Georg Kalbhenn und Frau	Wohnhaus Nr. 30 . . .	V			28	
			Witwe des Johann Lorenz Wenzel	Wohnhaus Nr. 52 . . .	IV			25	—
			Ehefrau des Johann Casimir Wenzel	Gartenzaun				25	
11	Ostheim	2. Oct.	Peter Dalheimer II . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 5 †	IV	3084	89		
				Stallgebäude Lit. B . .	III	1930	01		
				Schweinestall Lit. C . .	IV	288	—	5302	90
				Zu übertragen .				39339	90

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Zu übertragen .				39339	90
—	Ostheim	2. Oct.	Heinrich Unger IV u. Frau	Wohnhaus Nr. 4 . . .	IV	1495	33		
				Scheuer Lit. A	IV	2987	50		
				Anbau an die Scheuer Lit. B	IV	825	—		
				Stallbau Lit. C . . .	IV	1052	80		
				Schweinestall Lit. D . .	IV	782	—		
				Schuppen Lit. E . . .	IV	200	—	7342	63
			Ackermann Wilhelm Schuffert III	Scheuer m. Stallung Lit. A bei Nr. 3	IV	64	70		
				Abtritt und Hofeinfriedigungsmauer		22	—	86	70
			Andreas Louis Brodt . .	Abtrittsgrube				16	—
				Summe .				46785	23

11. Kreis Hersfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Heenes	8. Jan.	Maurer Georg Heußner IV	Wohnhaus u. Stall Nr. 6½	III			15	20
2	Hersfeld	29. April	Holzhändler Peter Heil .	Holz- u. Dielenlager Lit. E bei Nr. 529	IV			1600	25
3	Friedlos	10. Juli	Gemeinde Friedlos und Reilos	Wohnhaus Nr. 46 . . .	IV			30	—
4	Kirchheim	13. Juli	Johannes Steinmar und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 57	IV			1780	50
5	Reckerode	31. Juli	Erben des Gutsbesitzers Conrad Schüler . . .	Wohnhaus Nr. 9 . . .	IV	25	—		
				Scheuer Lit. A † . . .	IV	5245	—		
				Stallung Lit. C . . .	IV	1459	—		
				Schweinestall Lit. F . .	IV	56	63	6785	63
				Zu übertragen .				10211	58

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				10211	58
6	Eitra	13. Aug.	Schreiner Johann Georg Schmitt II und Frau .	Wohnhaus Nr. 9½ † . .	IV	1579	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A	IV	690	50		
				Scheuer mit Stall Lit. B	IV	1078	50	3348	—
			Gemeinde Eitra und Sieglos	Schulhaus Nr. 9 . . .	IV			45	—
7	Gethsemane	28. Aug.	Ackermann Johannes Metz zu Ansbach und Ehefrau des Taglöhners Peter Heiderich II zu Gethsemane	Wohnhaus Nr. 47 . . .	IV			393	50
8	Eichhof, G. B. . .	31. Juli	Kgl. Preußischer Staat .	Schloßgebäude Nr. 1 . .	II			24	50
9	Lengers	28. Sept.	Justizrath Dr. Friedrich Renner	Stallung Lit. C bei Nr. 42	IV			60	—
10	Conrode	13. Oct.	Heinrich Riebold und Frau	Stallung mit Wohnung Lit. D bei Nr. 14 . .	IV	568	—		
				Scheuer Lit. C	IV	1	80	569	80
11	Eichhof, G. B. . .	14. Oct.	Kgl. Preußischer Staat .	Wohnhaus Nr. 2 . . .	IV			20	—
12	Conrode	23. Oct.	Bergmann Heinrich Kraushaar	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 16.	V			970	50
			Georg Riebold	Wohnhaus Nr. 17 . . .	V			6	25
13	Mansbach	6. Dec.	Daniel Scheer	Nebenbau mit Wohnung Lit. B bei Nr. 39 . .	IV			487	50
				Summe .				16136	63

12. Kreis Hofgeismar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Hofgeismar . . .	12. Jan.	Fahrbursch Gottfried Fritze	Wohnhaus Nr. 141 . .	IV			9	—
2	Friedrichsdorf . . .	27. Jan.	Taglöhner Stephan Groß-johann und Frau . .	Wohnhaus Nr. 7 . . .	II			2542	80
			Vicebürgermeister Martin Jordan	Staketen				12	—
3	Gottsbüren	18. Jan.	Schreiner Gustav Tölle .	Stall Lit. C bei Nr. 38 .	V			17	80
4	Hombressen	22. Jan.	Geschwister Karl Otto, Richard Antrecht, Auguste Antrecht verehelichte Jordan u. Heinrich Antrecht	Wohnhaus mit Stall Nr. $41^1/_2$ †	IV	2373	—		
				Stall Lit. A	V	196	—	2569	—
			Wittwe des Heinrich Meyer und deren Kinder . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 41	IV	2085	52		
				Stall Lit. A	IV	196	—		
				Anbau Lit. B	V	96	—	2377	52
			Ackermann Wilhelm Tölle	Wohnhaus Nr. 40 . . .	IV	20	—		
				Stall Lit. A	V	19	04	39	04
			Ackermann Christoph Geule	Wohnhaus Nr. 42 . . .	IV			80	—
			Wilhelm Gautier . . .	Stallung Lit. A bei Nr. 138	V	3	—		
				Staketen		15	—	18	—
5	Carlshafen	23. Jan.	Stadtgemeinde Carlshafen	Wohnhaus Nr. 45/46 . .	II			155	87
6	Hofgeismar	8. März	Gastwirth Johann Conrad Kaletsch und Frau . .	Wohnhaus Lit. B bei Nr. 152 †	III	1315	44		
				Pferdestall Lit. A . . .	III	34	20		
				Stallung mit Waschhaus Lit. C . . . . . . , .	III	10	—	1359	64
				Zu übertragen .				9180	67

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				9180	67
7	Carlshafen	17. Febr.	Witwe des Dr. Adolf Suchier	Wohnhaus Nr. 104 . .	II			10	—
8	Langenthal	15. April	Kalkbrenner Gottlieb Klaft	Wohnhaus Nr. 70½ . .	II			96	84
9	Hümme	7. April	Schäfer Friedrich Koch .	Wohnhaus mit Stall Nr. 67¼†	V	2057	—		
				Stallung Lit. A . . .	V	297	—	2354	—
			Maurer Friedrich Wilhelm August Grone	Wohnhaus Nr. 67 . . .	V	75	80		
				Stall		38	—	113	80
			Witwe des Friedrich Büngener	Stall		1	—		
				Staketenzaun		9	—	10	—
10	Immenhausen . . .	22. März	Karl Bock und Frau . .	Wohnhaus Nr. 94 . . .	V	8992	—		
				Anbau Lit. A†	V	2964	—		
				Zwischenbau Lit. B . .	V	300	—		
				Anbau Lit. C	V	500	—		
				Nebenbau Nr. 95 . . .	V	2099	—	14855	
			Bäcker Wilhelm Waldeck .	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 3	IV	455	22		
				Staketenzaun, Rosenstöcke, Blumenbeete		28	—	483	22
			Ehefrau des Joh. Georg Arend	Staketenzaun				14	—
			Ehefrau des Schäfers Justus Homburg . .	Stall Lit. A bei Nr. 14.	V	180	—		
				Staketenzaun		7	50	187	50
			Ackermann Gustav Bräutigam und Frau . . .	Stall Lit. A bei Nr. 17.	V	11	—		
				Stall Lit. B	V	6	50	17	50
				Zu übertragen .				27322	53

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde &c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				27322	53
—	Immenhausen . . .	22. März	Ehefrau des Schneiders Georg Heinrich Humburg	Staketenzaun				15	—
			Landwirth Georg Wilhelm Schröder	Wohnhaus Nr. 75 . . .	IV	49	50		
				Anbau Lit. A	IV	45	40	94	90
			Bürgermeister Bräutigam	Wohn- und Oeconomiegebäude mit Stall Nr. 77	V	63	25		
				Staketenzaun		33	50	96	75
			Heinrich Pflüger und Frau	Wohnhaus Nr. 78 . . .	IV	6176	—		
				Hinterbau Lit. A . . .	IV	1800	—	7976	—
			Zimmermann Friedrich Bräutigam	Wohn- und Oeconomiegebäude Nr. 79 . . .	IV			4704	—
			Ehefrau des Georg Bräutigam	Wohnhaus Nr. 80 . . .	III			4758	25
			Georg und Wilhelm Bolle	Wohnhaus u. Scheuer Nr. 81	IV	3798	—		
				Anbau Lit. A	IV	100	—		
				Werkstatt Lit. B . . .	III	1200	—	5098	—
			Georg, Anna und Heinrich Walbeck und Ehefrau des Georg Lange	Wohnhaus Nr. 85 . . .	V	18	20		
				Anbau Lit. A	V	78	36		
				Lattenzaun		4	—	100	56
			Ehefrau des Fabrikarbeiters Adolf Knierim . . .	Wohnhaus Nr. 86 . . .	V	1096	79		
				Stall Lit. A	V	100	—	1196	79
			Ehefrau des Wilhelm Zörb	Stall Nr. 87	V	599	50		
				Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 88	V	6598	—		
				Stall Lit. A	V	200	—		
				Waschhaus Lit. B . . .	V	100	—	7497	50
				Zu übertragen .				58860	28

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				58860	28
—	Immenhausen . . .	22. März	Ackermann August Bräutigam	Wohnhaus Nr. 89 . . .	IV	6595	66		
				Anbau Lit. A	V	1000	—		
				Stall Lit. B	V	185	08		
				Stall Lit. C	V	100	—	7880	74
			Ehefrau Marie Therese Stolze und die Kinder des † Schneiders Wilhelm Schröder . . .	Wohnhaus Nr. 90 . . .	III	6391	—		
				Anbau Lit. A	V	1075	—		
				Stall Lit. B	V	1189	—	8655	—
			Heinrich Wimmelmann und Frau	Scheuer Nr. 91	V	2399	—		
				Schuppen Lit. A . . .	V	400	—	2799	—
			Friedrich Wilhelm Brencher und Frau	Wohnhaus Nr. 92 . . .	V	4599	—		
				Stall Lit. A	V	300	—	4899	—
			Oeconom Martin Mogge und Frau	Wohnhaus Nr. 93 . . .	V	2800	—		
				Hinterhaus Lit. A . . .	V	1100	—		
				Stall Lit. B	V	500	—	4400	—
			Schreiner Carl Waldeck u. Ehefrau des Zimmermanns Georg Wenzel .	Wohnhaus Nr. 96 . . .	IV	3489	—		
				Hinterbau Lit. A . . .	V	700	—		
				Stall Lit. B	V	500	—	4689	—
			Schneider August Schröder	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 97	III	87	60		
				Holzschuppen Lit. A . .	V	8	—	95	60
			Bahnarbeiter Johannes Hirdes	Wohnhaus Nr. 98 . . .	IV	26	25		
				Anbau Lit. A	IV	28	93		
				Staketenzaun		9	—	64	18
				Zu übertragen .				92342	80

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				92342	80
—	Immenhausen . . .	22. März	Weißbinder Carl Wilhelm Neumann	Stall Lit. B bei Nr. 98½	III			67	65
			Schlossermeister Heinrich Homburg und Frau . .	Scheuer und Stall Nr. 106	V			84	80
			Schuhmacher Georg Wilhelm Siebert u. Kinder	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 107 . . .	V			4180	—
			Schneidermeister Georg Friedrich Hellwig . .	Wohnhaus Nr. 108 . .	V	5483	—		
				Stall mit Holzschuppen Lit. A	V	7	—	5490	—
			Oekonom Martin Mogge und Frau	Wohnhaus Nr. 109 . .	V	5989	—		
				Hinterhaus Lit. A . . .	V	3000	—		
				Schuppen Lit. B . . .	III	400	—		
				Pferdestall Lit. C . . .	V	588	—	9977	—
			Oekonom Heinrich Wimmelmann und Frau . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 110 . . .	V	7284	49		
				Stall Lit. A	V	900	—		
				Schuppen Lit. B . . .	V	300	—	8484	49
			Ehefrau des Eduard Wirth und Hans Georg Waldeck nebst Frau	Wohnhaus Nr. 111 . .	V			3896	82
			Adolf Knierim und Frau .	Wohnhaus Nr. 112 . .	V	7195	—		
				Stall Lit. A	V	300	—	7495	—
			4 Kinder des † Wilhelm Persch	Wohn- und Oeconomiegebäude Nr. 113 . .	V	3598	14		
				Anbau Lit. A	V	1500	—		
				Stall Lit. B	V	300	—		
				Stall Lit. C	V	190	—	5588	14
				Zu übertragen .				137606	70

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				137606	70
—	Immenhausen . . .	22. März	Postbote Heinrich Hobein	Wohnhaus Nr. 115 . .	III	2384	—		
				Anbau Lit. A	III	573	43	2957	43
			Witwe des Johann Conrad Brencher	Wohnhaus Nr. 115½ . .	III			1199	—
			Töpfer Ludwig Desel und Frau	Wohnhaus Nr. 116 . .	V	2899	—		
				Stall Lit. A	V	500	—	3399	—
			Witwe des Justus Persch	Wohnhaus Nr. 117 . .	IV	1997	—		
				Stall Lit. A	IV	300	—	2297	—
			Handelsmann Richard Wimmelmann und Frau	Wohnhaus Nr. 118 . .	V	1797	37		
				Hinterbau Lit. A . . .	V	885	18	2682	55
			Johann Friedrich Philipp Troll und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 118½ . .	V	2381	—		
				Stall Lit. A	V	200	—		
				Backofen Lit. B	V	491	—	3072	—
			Taglöhner Friedrich Siebert und Frau	Wohnhaus Nr. 119 . .	IV			1179	—
			Friedrich Bräutigam . .	Wohnhaus Nr. 119½ . .	IV	1199			
				Stall Lit. A	IV	200	—	1399	—
			Witwe des Ludwig Waltropp und 3 Kinder .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 120 . . .	III	2050	—		
				Anbau Lit. A	V	496	—		
				Stall Lit. B	V	298	—	2844	—
			Zimmermann Friedrich Homburg	Staketenzaun				22	90
			Stephan Deichmann u. Frau	Wohnhaus Nr. 128 . .	V			2064	—
			Postbote Heinrich Hobein	Staketen				18	—
				Zu übertragen .				160740	58

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				160740	58
—	Immenhausen . . .	22. März	Weißbinder Hermann Brencher und Frau . . .	Wohnhaus m. Stall Nr. 140	IV	1883	50		
				Anbau Lit. A	IV	600	—		
				Stall Lit. B.	IV	100	—	2583	50
			Schäfer Georg Fuchs und Anna Elisabeth Fuchs .	Wohnhaus Nr. 121/121½	V	32	—		
				Stall Lit. A.	V	5	—	37	—
			Drechsler Karl Ludwig Bickhafer, Kaufm. Friedrich Wilhelm August Bickhafer, Drechsler Johannes Wilhelm Bickhafer u. Louise Bickhafer	Wohnhaus Nr. 141 . .	IV	4397	66		
				Stall Lit. A.	IV	200	—	4597	66
			Schmied Heinrich Reinemann	Wohn- und Oeconomiegebäude m. Stall Nr. 143	V	7337	—		
				Stall Lit. A.	V	453	20	7790	20
			Ludwig Erkelenz und Frau	Wohn- und Oeconomiegebäude Nr. 142. . .	IV	5057	—		
				Anbau Lit. A	IV	895	—	5952	—
			Ehefrau des Johann Georg Schützeberg	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 144 . . .	V	7761	—		
				Hinterhaus Lit. A. . .	V	1600	—	9361	—
			Sattler Gustav Brencher und Frau	Wohnhaus Nr. 145 . .	IV	4574	55		
				Stall Lit. A.	IV	700	—		
				Stall Lit. B.	V	94	—	5368	55
			Zimmermeister Friedrich Bräutigam u. 2. Ehefrau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 146 . . .	V	5689	50		
				Stall Lit. A.	V	100	—	5789	50
				Zu übertragen .				202219	99

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				202219	99
—	Immenhausen . . .	22. März	Weißbinder Wilhelm Engel und Frau	Wohnhaus Nr. 147 . .	V	3193	60		
				Stall Lit. A	V	900	—	4093	60
			Ackermann Conrad Drube und Frau	Wohn- und Oeconomiegebäude Nr. 148 . .	V	4790	40		
				Anbau Lit. A	V	1500	—		
				Stall Lit. B	V	197	14	6487	54
			Ehefrau des Taglöhners August Friedr. Holzapfel	Wohnhaus Nr. 149 . .	III			598	74
			Maurermstr. Heinr. Engelhard und Frau . . .	Wohn- und Oeconomiegebäude Nr. 166. . .	V			4792	58
			Ehefrau des Schuhmachers Wilhelm Höhmann . .	Wohnhaus Nr. 161 . .	V	7135	—		
				Wohnhausanbau Lit. A .	V	1292	—		
				Stall Lit. B	V	352	—		
				Stall Lit. C	V	611	—	9390	—
			Georg Wilhelm Gerlach .	Wohnhaus Nr. 162 . .	V	7483	—		
				Scheuer Lit. A	V	1900	—		
				Stall Lit. B	V	500			
				Holzschuppen Lit. C . .	V	200	—		
				Zwischenbau Lit. D . .	V	1400	—		
				Wohnhaus Nr. 163/164 .	IV	4996	16		
				Scheuer	IV	2000	—	18479	16
			Ackermann Conrad Drube	Scheuer Lit. A bei Nr. 167	V	18	—		
				Stall Lit. B	V	79	—		
				Abort		5	—	102	—
			Schneider Conrad Waldeck und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 168 . . .	V			5990	16
				Zu übertragen .				252153	77

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				252153	77
—	Immenhausen . . .	22. März	Schuhmacher Wilhelm Höhmann	Wohnhaus und Scheuer Nr. 169	IV	6251	—		
				Anbau Lit. A	IV	200	—	6451	—
			Maurer Karl Wittig und Kinder	Wohnhaus Nr. 170 . .	V			2279	68
			Maurer Karl Wittig . .	Wohnhaus Nr. 170½ . .	IV	1362	50		
				Stall Lit. A.	IV	198	50	1561	—
			Kaufmann Isaak Rosenbaum	Wohnhaus Nr. 176 . .	III	290	67		
				Anbau Lit. A	III	146	94		
				Treppenhaus Lit. B . .	III	82	26	519	87
			Maurer Heinrich Obermann	Wohn- und Oeconomiegebäude Nr. 181. . .	IV	3729	70		
				Hinterbau Lit. A . . .	IV	588	—	4317	70
			Maurer Ferdinand Homburg und Frau . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 183 . . .	III	2998	—		
				Stall Lit. A.	V	200	—	3198	—
			Witwe des Ludwig Altmann	Wohnhaus Nr. 196½. .	III			8	—
			Witwe des Karl Engelhardt	Staketenzaun.				10	—
			Weißbinder Friedr. Waldeck	Wohnhaus Nr. 194 . .	V	2364	—		
				Stall Lit. A.	V	97	—	2461	—
			Dachdecker Wilhelm Koch und Kinder und Erben seiner Ehefrau . . .	Wohnhaus Nr. 194½. .	V			2375	—
			Witwe d. Johann Christoph Wagner und 5 Kinder	Wohn- und Oeconomiegebäude Nr. 195 . .	V	4498	20		
				Stall Lit. A.	V	200	—	4698	20
			Witwe des Georg Friedrich Haake	Wohnhaus Nr. 196 . .	IV			8	—
				Zu übertragen .				280041	22

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M	₰	M	₰
				Uebertrag .				280041	22
—	Immenhausen . . .	22. März	Zimmermann Georg Wilhelm Tönges und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 197	IV	2099	40		
				Stall Lit. A	IV	500	—	2599	40
			Witwe des Friedrich Nolte und Sohn Georg Friedrich Nolte	Wohnhaus Nr. 198 . .	V			2589	50
			Witwe des Joh. Georg Homburg und 2 Kinder	Wohnhaus mit Scheuer, Stall u. Werkstatt Nr. 199	IV			5562	—
			Henriette Tiggemann und Maurer Stephan Tiggemann	Wohnhaus u. Stall Nr. 200	II	12	—		
				Staketenzaun		7	50	19	50
			Dachdecker Karl Deichmann	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 201 . . .	V			4583	—
			Gebrüder Ernst u. Johann Heinrich Wilhelm Hirdes	Wohnhaus Nr. 202 . .	IV	5193	—		
				Stall Lit. A	IV	1990	—	7183	—
			Arbeiter August Desel und Frau	Wohnhaus Nr. 204 . .	III	2380	—		
				Anbau Lit. A	III	100	—	2480	—
			Erben des Ludwig Feldmeier und Joh. Georg Hellwig nebst Kinder .	Wohnhaus m. Stall Nr. 205	III			2687	90
			Erben des Georg Feldmeier	Stall Lit A bei Nr. 205	IV			100	—
			Johann Georg Engelhardt	Wohnhaus Nr. 206 . .	IV	3371	—		
				Anbau Lit. A	IV	991	—		
				Stall Lit. B	III	491	—	4853	—
			Witwe des August Kurth und Kinder	Wohnhaus Nr. 207 . .	IV	2084	—		
				Stall Lit. B	IV	397	—		
				Werkstatt Lit. C . . .	IV	1044	—		
				Stall Lit. D	III	398	—	3923	—
				Zu übertragen .				316621	5

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				316621	52
—	Immenhausen . . .	22. März	Ackermann Karl Dietrich Waldeck	Scheuer Lit. C bei Nr. 213	IV			75	54
			Metzgermstr. Heinr. Lengemann und Witwe des Weißbinders Justus Kolbe	Stall Lit. B bei Nr. 133	III	3	50		
				Lattenthür u. Eichenpfosten der Hofeinfriedigung .		10	—		
				Dünger zum Anstauen des Wassers		3	—	16	50
			Ehefrau des Schäfers Wilhelm Schweinsberg . .	Wohnhaus Nr. 126 . .	IV	5	—		
				Staketenzaun		1	—	6	—
			Witwe des Schuhmachers Gustav Feldmeier . .	Wohnhaus Nr. 127 . .	V	2	50		
				Staketenzaun		10	50	13	—
			Ehefrau des Maurers Stephan Feldmeier . .	Wohnhaus Nr. 209 . .	IV	6	50		
				Stall Lit. A	IV	5	—		
				Stall Lit. B	V	3	—		
				10 Stück Fichtenstangen .		3	—	17	50
			Dachdecker Hans Georg Hütteroth	Wohnhaus Nr. 179 . .	IV	12	—		
				Staketenzaun		23	—	35	—
			Töpfer Wilhelm Fenner .	Wohnhaus Nr. 178 . .	V	8335	—		
				Backofen Lit. A . . .	V	600	—		
				Schweinestall Lit. C . .	V	400	—	9335	—
			3 großjährige Töchter des † Heinrich Sauer . .	Wohnhaus Nr. 180 . .	V			118	—
			Maurer Johannes Engelhardt	Staketenzaun				6	—
			Ackermann Philipp Homburg	Staketen				7	—
				Zu übertragen .				326251	06

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	
				Uebertrag .				326251	
11	Hofgeismar	14. April	Witwe des Friedrich Wilhelm Ehle	Pferdestall Lit. A bei Nr. 451 †	III	622	78		
				Pferdestall Lit. B . . .	III	312	75		
				Stallung mit Wohnräumen Lit. C	III	307	50	1243	
12	Carlshafen	17. Mai	Kürschner Louis Hesse . .	Wohnhaus Nr. 7½ . .	II			18	–
13	Carlshafen	25. Mai	Kaufmann Georg Sander	Lohgerberei Nr. 123 † .	IV	1211	41		
				Anbau Lit. A	IV	78	75	1290	
			Mühlenbesitzer Ernst Malzfeldt	Lohgerberei Nr. 124 . .	II	3	—		
				Hofeinfriedigung		3	—	6	–
14	Hofgeismar	7. Juni	Heinrich Hubbe und Frau	Wohnhaus Nr. 187 . .	IV			9	–
15	Hofgeismar	23. Mai	Gutsbesitzer Gustav Nieter	Wohnhaus Nr. 410½ . .	I			4150	
16	Hofgeismar	3. Juli	Lederhändler Paul Wilhelm Beinkämpen	Wohnhaus Nr. 391 . .	III			105	–
17	Helmarshausen . .	7. Juli	Ehefrau d. Stadtkämmerers David Bönning . . .	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 3	V			45	–
18	Hohenkirchen . . .	13. Juli	Ehefrau des Johannes Kurzenknabe	Wohnhaus Nr. 38 . . .	V			48	–
19	Meimbressen . . .	12. Aug.	Gastwirth Carl Reichardt	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 46	IV			99	5
20	Carlshafen	13. Sept.	Jakob Hohenberg . . .	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 108	III			39	–
21	Burgufseln, G. B. .	23. Aug.	Kgl. Preußischer Staat .	Scheuer Lit. D bei Nr. 15¾	II			50	9
22	Heisebeck	22. Sept.	Schuhmacher Heinrich Nickel	Wohnhaus Nr. 49 . . .	V			93	–
23	Hofgeismar	5. Dec.	Kaufmann C. H. Heisterhagen	Wohnhaus Lit. A bei Nr. 222	V			49	1
24	Kelze	19. Oct.	Ackermann Georg Briede .	Wohnhaus u. Oeconomiegebäude Nr. 20¼ . .	IV			3739	–
			Ehefrau des Wilh. Bonnet	Stallung Lit. B bei Nr. 17	IV	6	—		
				Staketen		6	—	12	–
				Zu übertragen .				337247	80

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				337247	80
25	Hohenkirchen . . .	16. Nov.	Schuhmacher Ludwig Heinemann	Wohnhaus Nr. 104 † . .	V	4477	08		
				Anbau Lit. A	V	200	—	4677	08
			Ortsdiener Ferdinand Reusel	Wohnhaus Nr. $44\frac{1}{4}$ . . .	V	127	—		
				Anbau Lit. A	V	76	—		
				Mauer, Thor und Abtritt		37	—	240	—
			Witwe des Joh. Georg Reusel	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 43	V	24	—		
				Staketen		28	75	52	75
			Schreinermeister Christoph Grebe	Staketen				12	—
26	Immenhausen . . .	29. Nov.	Georg Wilhelm Gerlach .	Scheuer Nr. 171 † . . .	V			3126	—
			Kaufm. Isaak Rosenbaum	Dielenschuppen Lit. D bei Nr. 176	V	20	40		
				Staketenwand		3	—	23	40
			Zimmermann Justus Heinrich Brencher	Wohnhaus Nr. 175 . .	V			45	—
			Ackermann Albert Waldeck	Wohnhaus Nr. 173 . .	V	4395	24		
				Stallung Lit. A . . .	V	100	—	4495	24
			Ehefrau des Ackermanns Wilhelm Großkurth . .	Wohn- und Oeconomiegebäude Nr. 172 . .	V	9497	02		
				Anbau Lit. B	V	5051	50	14548	52
			Schuhmacher Wilhelm Höhmann	Wohn- und Oeconomiegebäude Nr. 169 . .	V			2337	50
			Stadtgemeinde Immenhausen	Schulhaus, Scheuer und Stallung Nr. 214 . .	III			65	—
			Carl Dietrich Waldeck . .	Staketenzaun				9	—
				Zu übertragen .				366879	29

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				366879	29
27	Niedermeiser . . .	1. Dec.	Maurer Heinrich Wilhelm Rüddenklau und Erben der † Ehefrau des Taglöhners Johannes Rüddenklau	Wohnhaus Nr. 25½ † .	V	1961	48		
				Stallung Lit. A . . .	V	98	—	2059	48
			Johann Georg Jordan III	Wohnhaus Nr. 25 . . .	V	47	—		
				Stallung Lit. A . . .	V	7	—		
				Hofeinfriedigung		1	50	55	50
			Schuhmacher Conrad Wilhelm Otto	Garteneinfriedigung . .				6	—
			Johannes Menne und Frau	Wohnhaus Nr. 26 . . .	V	67	—		
				Kohlpflanzen		5	—	72	—
			Johann Conr. Jordann III	Hofeinfriedigung . . .				3	—
28	Beckerhagen . . .	21. Nov.	Hofmeister Heinrich Kühne zu Bursfelde	Wohnhaus Nr. 154 † . .	III	2774	—		
				Stallung Lit. A . . .	IV	90	60		
				Back- u. Waschhaus Lit. B	IV	296	—		
				Staketen		31	50	3192	10
			Schreiner Johannes Gerth und Frau	Wohnhaus Nr. 153 . .	IV	86	79		
				Stall Lit. A	IV	15	—	101	79
			Former Heinrich Drubel .	Wohnhaus Nr. 153 . .	IV	39	—		
				Staketen		3	—	42	—
			Müller Louis Beuermann	Staketen und 1 Bohle .				10	—
			Köhler Karl Wenzel . .	Staketen und Stachelbeerstöcke ꝛc.				25	—
				Zu übertragen .				372446	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				372446	16
29	Hofgeismar	24. Oct.	Ackermann u. Sattlermstr. Friedrich Künne . . .	Wohnhaus mit Oeconomieräumen Nr. 235 . . .	III	5578	—		
				Stall Lit. A	V	210	—		
				Stall Lit. B †	V	21	60		
				Stall Lit. C	V	7	20		
				Schutzdach und Staketen .		58	50	5875	30
			Stadtgemeinde Hofgeismar	Wohnhaus Nr. 234 . .	IV	51	—		
				Stall Lit. A	IV	5	—	56	—
			Maurer Georg Heinrich Wilhelm Eichenberg . .	Wohnhaus Nr. 236 . .	V	163	60		
				Stall Lit. A	V	37	80		
				Staketen ꝛc.		11	—	212	40
			Ernst Arnold	Bleichplatz und Staketen .				5	—
30	Zwergen	27. Dec.	Carl Dietrich und Frau .	Wohnhaus mit Oeconomieräumen und Stallung Nr. 1½	III			2968	60
			Taglöhner Johann Heinrich Jordan	Wohnhaus Nr. 1 . . .	IV	8	—		
				Stall Lit. B	IV	40	—		
				Staketen		5	—	53	—
			Leinweber Joh. Georg Bohle	Hecke				5	—
31	Gottsbüren	11. Dec.	Ehefrau des Taglöhners Emmerich Hesse . . .	Wohnhaus Nr. 140 . .	V	1673	—		
				Stall Lit. A †	V	585	—	2258	—
			Ehefrau des Taglöhners Carl Koch	Wohnhaus Nr. 140 . .	V	1961	—		
				Anbau Lit. A	V	296	—	2257	—
			Ackermann August Wiegand	Wohnhaus Nr. 141 . .	V	99	—		
				Anbau Lit. A	V	12	—	111	—
			Weißbinder Georg Wiegand	Wohnhaus Nr. 139 . .	IV	40	—		
				Lattenwand		6	—	46	—
				Summe .				386293	46

13. Kreis Homberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Homberg	18. Juli	Zimmermeister Heinrich Prüßing und Frau	Wohnhaus Nr. 542	II			9	63
2	Haarhausen	31. Juli	Johannes Thomas und Frau	Wohnhaus Nr. 12	V	52	50		
				Scheuer Lit. A †	V	4626	50		
				Holzstall Lit. B	V	652	30		
				Graswuchs, Brunnenreinigung		25	—	5356	30
			Heinrich Steinhardt	Schweinestall Lit. B bei Nr. 13	IV	40	—		
				Wieswachs		1	—	41	—
3	Homberg	10. Aug.	Thierarzt Dr. Wilhelm Hartung	Wohnhaus Nr. 430	V			91	50
4	Mühlbach	22. Aug.	Bürgermeister Thomas Strippel und Frau zu Raboldshausen	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 34	V	2598	50		
				Gartenerndte, todter und lebender Zaun		93	50		
				Wohnhaus Nr. 35	V	59	50		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	1892	50		
				Schweineställe Lit. B	V	375	—		
				Anbau Lit. C	V	1500	—		
				Anbau Lit. D	V	700	—		
				Zaun, Gartenerndte, Wiese, Fliederbäume		67	20	7286	20
5	Steindorf	22. Sept.	Ackermann Adam Rohde	Wohnhaus mit Stallung Nr. 8	V			15	—
6	Welferode	31. Dec.	Johannes Scharf	Wohnhaus Nr. 2	V	233	—		
				Scheuer Lit. A	V	7637	—		
				Stall Lit. B †	V	1490	—		
				Schweineställe Lit. C	V	1760			
				Zu übertragen		11120	—	12799	65

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .		11120	—	12799	65
—	Welserode	31. Dec.	Johannes Scharf . . .	Schuppen Lit. D . . .	V	500	—		
				Stall Lit. E	V	6000	—		
				Zaun und Hofthor . . .		30	—	17650	—
			Jakob Steinert	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 5	IV	116	—		
				Zaun ꝛc.		27	50	143	50
			Gastwirth Nikolaus Hoose	Schweineställe Lit. A bei Nr. 4	III			13	—
				Summe .				30606	15

14. Kreis Hünfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Steinbach	16. Febr.	Maurer Leonidas Vogt .	Wohnhaus Nr. 13 . . .	V			7	—
2	Wölf	17. Febr.	Taglöhner August Bock .	Wohnhaus u. Stall Nr. 38	IV			601	36
3	Soisdorf	8. März	Maurer Eduard Vögler .	Wohnhaus mit Stall Nr. 30†	IV	2109	82		
				Scheuer mit Stallung und Schweinestall Lit. A .	IV	50	—	2159	82
			Anton Hohmann . . .	3 Zwetschenbäume . . .				3	—
4	Großenbach	24. März	Adalbert Hilpert . . .	Wohnhaus m. Stall Nr. 54	V	3147	50		
				Scheuer m. Stall Lit. A†	V	3547	50		
				Schweinestall Lit. B . .	V	276	—	6971	—
			Johannes Knoth . . .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 53	V			20	10
			Georg Völker	Wohnhaus m. Stall Nr. 55	V	1429	10		
				Anbau mit Stall Lit. B .	V	24	—		
				Holzremise Lit. C . . .	V	18	—	1471	10
			Valentin Freienstein . .	Nebenbau mit Stall Lit. B bei Nr. 56	IV			43	50
				Zu übertragen .				11276	88

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				11276	88
5	Eiterfeld	11. April	Wagner Vitalis Hahner .	Wohnhaus Nr. 26 . . .	V	34	35		
				Stallung Lit. B† . . .	V	792	50		
				Holzremise m. Schweinestall und Futterboden Lit. C	V	593	—	1419	85
			Johann Georg Glotzbach und Frau	Wohnhaus Nr. 26½ . .	V			21	60
			Schuhmach. Leonard Busold	Wohnhaus mit Stallung Nr. 23	IV			6	50
6	Steinbach	24. Mai	Caspar Quanz und Frau	Wohnhaus m. Stall Nr. 59	V	1237	16		
				Scheuer Lit. A	IV	1969	62		
				Stall Lit. B	V	6	73		
				Thorpfeiler, Gartenmauer, Staket		15	—	3228	51
7	Sargenzell	14. Juli	Melchior Kircher . . .	Wohnhaus m. Stall Nr. 23	V			70	—
8	Sargenzell	23. Sept.	Bauer Joseph Pappert .	Wohnhaus Nr. 5 . . .	V			28	—
9	Gotthards	22. Sept.	Bürgermeister Wilhelm Uth	Wohnhaus m. Stall Nr. 7	V			30	—
10	Hünfeld (Brückenmühle)	23. Sept.	Mühlenbesitzer Otto Ey .	Wohnhaus mit Mahlmühle und Turbinenhaus Nr. 1	V	6144	28		
				Nebenbau Lit. A . . .	V	3932	29		
				Scheuer mit Stall Lit. B	V	15	—		
				Waschhaus Lit. D . . .	II	100	—		
				Säge- und Schneidemühle Lit. E†	V	14460	10	24651	67
11	Hünfeld	31. Oct.	Apotheker W. Comitti . .	Wohnhaus Nr. 67 . . .	II			24	28
12	Rhina	22. Oct.	Andreas Webert . . .	Wohnhaus Nr. 57 . . .	V			161	97
13	Wölf	24. Oct.	Schäfer Conrad Göllmann	Wohnhaus m. Stall Nr. 18	V			710	56
14	Arzell	23. Oct.	Mühlenbauer Jakob Gliebert	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 15†	V	1440	—		
				Gartenstaket		5	—	1445	—
				Zu übertragen .				43074	82

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				43074	82
—	Arzell	23. Oct.	Müller Franz Jakob Herbst	Nebenbau mit Wohnung Lit. B bei Nr. 16 . .	V	42	50		
				Gartenstaket		5	—	47	50
15	Mannsbach	12. Nov.	Witwe des Wilhelm Hartkopf	Wohnhaus Nr. 68 † . .	V	688	—		
				Wohnhaus Nr. 69 . . .	V	119	97		
				Gartenzaun		8	25	816	22
			Herz Bacharach	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 68½	V	57	25		
				Stangenzaun		2	50	59	75
16	Hünfeld	26. Sept.	Hugo Hohmann	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 154 b †	V			2223	50
			Witwe des Heinrich Burkart	Wohnhaus Nr. 154 a . .	V			2223	50
			Friedrich Petzold . . .	Wohnhaus Nr. 152 . . .	IV			39	50
			Friedrich Petzold u. Witwe des Heinrich Burkart .	Remise Lit. C	V			816	20
			August Drinnenberg . .	Wohnhaus Nr. 156 . . .	V	141	95		
				Waschhaus Lit. A	V	12	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B	V	51	—	204	95
17	Oberrombach . . .	4. Oct.	Witwe des Gastwirths Arnoldus Michel . . .	Wohnhaus Nr. 1	III	14	78		
				Scheuer mit Stall Lit. A †	V	1968	50		
				Nebenwohnung mit Stall Lit. B	V	1228	50		
				Nebenbau Lit. C	V	788	—		
				Remise Lit. D	V	590	75		
				Scheueranbau Lit. E . .	V	1187	25	5777	78
18	Hünfeld	21. Nov.	Carl Ebert und Frau . .	Wohnhaus Nr. 78 b † . .	IV	982	50		
				Stall mit Wohnung Lit. A	IV	198	—	1180	50
			Kaufmann Rudolf Aha .	Wohnhaus Nr. 77 . . .	V	131	88		
				Anbau Lit. A	V	28	75	160	63
				Zu übertragen .				56624	85

d by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				56624	85
—	Hünfeld	21. Nov.	Ferdinand u. August Böhning	Wohnhaus Nr. 78 a . .	V	1569	50		
				Stall mit Wohnung Lit. A	V	388	50		
				Gartenzaun		3	60	1961	60
			Maximilian Hohmann . .	Wohnhaus Nr. 80 . . .	V			1484	—
			Witwe des Wilhelm Schildroth	Wohnhaus m. Stall Nr. 82	V	1409	—		
				Anbau Lit. A	V	674	50	2083	50
			Witwe d. Blasius Malkmus	Wohnhaus Nr. 84 . . .	V	70	—		
				Stall Lit. A	V	15	75	85	75
			Witwe Caroline Scheer .	Nebenbau Lit. B bei Nr. 87	V	21	—		
				Schweinestall		12	—	33	—
			Ernst Eichenauer . . .	Bretterwand				7	50
19	Eiterfeld	15. Dec.	Apotheker Gotthard Müller	Scheuer mit Stall, Holz- und Wagenremise Lit. B bei Nr. 11 †	IV	2529	—		
				Anbau mit Laboratorium Lit. A	IV	329	37		
				Zinkdraht		22	50	2880	87
			Zimmermann Otto Herr .	Wohnhaus mit Pferdestall Nr. 12	V	122	25		
				Nebenbau mit Stallung Lit. A	V	2135	50		
				Scheuer m. Stallung Lit. B	V	2577	50		
				Scheueranbau Lit. C . .	V	196	—		
				Gartenzaun		4	—	5035	25
20	Rückers	23. Sept.	Hüttner u. Maurer Martin Helfer	Wohnhaus Nr. 12½ . .	V	466	57		
				Scheuer Lit. A † . . .	V	1108	50		
				Remise Lit. B	V	38	50	1613	57
			Hüttner u. Hülfsbahnwärter Philemon Stock . . .	Wohnhaus Nr. 12 . . .	V			27	70
				Summe .				71837	59

15. Kreis Kirchhain.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Langenstein	27. Jan.	Schuhmacher Johannes Klein und Frau . . .	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 30	IV	4424	—		
				Zaun		48	—	4472	—
2	Niederklein	26. Jan.	Krämer Carl Berg . . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 22†	IV	3895	50		
				Anbau Lit. A	IV	498	50	4394	—
			Peter Joseph Höpp . .	Wohnhaus m. Stall Nr. 11	IV			10	—
			Wittwe des Johann Georg Hilker	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 12	IV			21	—
			Franz Gruß	Anbau Lit. A bei Nr. 13	IV			16	—
3	Neustadt	29. Jan.	Schuhmacher Wilhelm Kuhn	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 110	III			15	—
4	Neustadt	8. Mai.	Bäcker u. Ackermann Wilhelm Bomschloß . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. $204^{1}/_{2}$	V			18	—
5	Schweinsberg . . .	13. Mai	Wilhelm Kern	Wohnhaus mit Stall Nr. $134^{1}/_{2}$	IV			20	—
6	Erfurtshausen . . .	12. Mai	Ehefrau des Ackermanns August Riehl	Wohnhaus Nr. 19† . .	IV	1213	23		
				Scheuer Lit. A bei Nr. 20	V	15	50		
				Gartenerzeugnisse u. Graswuchs		7	50	1236	23
7	Kirchhain	16. Juni	Gottlieb Heinrich Wilhelm Stöhr und Frau . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 181/182	IV			282	38
8	Langenstein	31. Juli	Ackermann Johannes Pabst und Frau	Wohnhaus Nr. 19 . . .	IV	5	—		
				Stall Lit. A	IV	3600	—		
				Scheuer Lit. B†	V	7160	—		
				Stall Lit. C	V	4019	—		
				Nebenbau Lit. D . . .	IV	602	36		
				Zu übertragen .		15386	36	10484	61

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ
				Uebertrag .		15386	36	10484
—	Langenstein	31. Juli	Ackermann Johannes Pabst und Frau	Anbau Lit. E	V	700	—	
				Wagenschuppen Lit. F . .	V	300	—	
				Gartenzaun, Garten und Bäume		327	50	16713
			Wilhelm Pabst und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 68	IV	120	—	
				Stall Lit. B	IV	9348	—	9468
9	Roßdorf	8. Juli	Ehefrau des Carl Joseph Krähling	Scheuer Lit. A bei Nr. 28½ †	IV			1372
			Heinrich Joseph Krähling	Stallbau Lit. C bei Nr. 27	IV			10
			Martin Schick	Nebenbau Lit. B bei Nr. 29	IV			20
			Ehefrau des Heinrich Johannes Kraus . . .	Wohnhaus Nr. 87 . . .	IV			18
			Ehefrau des Bertram Rhiel	Wohnhaus Nr. 117 . .	IV			31
10	Holzhausen	11. Juli	Prakt. Arzt Dr. med. Ernst Mütze	Wohnhaus Nr. 119 . . .	I			103
11	Langendorf	18. Aug.	Peter Reinhardt und Frau	Wohnhaus Nr. 10 † . .	V			691
			Witwe des Stephan Engeland	Wohnhaus Nr. 55 . . .	V			689
12	Allendorf	15. Nov.	Ehefrau d. Musikus Joseph Schaub	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 2 †	IV	1981	—	
				Stallanbau Lit. A . . .	IV	396	—	
				Lattenzaun		7	50	2384
			Gastwirth Carl Joseph Pfeiffer und Frau . .	Wohnhaus Nr. 3 . . .	IV	68	—	
				Holzschuppen Lit. A . .	V	35	75	
				Zaun		30	—	133
			Witwe des Carl Joseph Martin	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 1 . . .	IV			12
			Hermann Rhein . . .	Wohnhaus Nr. 247 . . .	IV			10
				Summe .				42143

16. Kreis Marburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde &c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Marburg, Schwanallee	24. Febr.	Weißbinder Daniel Blausus	Wohnhaus Nr. 6 . . .	II			75	74
2	Cölbe	6. Febr.	Gemeinde Cölbe . . .	Wohnhaus Nr. 17 . . .	IV			60	—
3	Marburg, Rothergraben	22. März	Bäckermeister Peter Runkel	Wohnhaus Nr. 20 . . .	III			23	58
4	Marburg, Universitätsstraße . . .	21. März	Bauunternehmer Carl Münscher	Wohnhaus Nr. 22 . . .	I			58	15
5	Caldern	11. April	Witwe des Jost Pitz . .	Stall Lit. E bei Nr. 39 †	III	1964	—		
				Wohnhausanbau Lit. H .	III	6	—		
				Kuhstall Lit. D	IV	1772	—		
				Fouragebau Lit. F . .	IV	3469	—	7211	—
6	Hof Fortbach, Gem. Hachborn	5. Mai	Oeconom Georg Pauli .	Brennerei Lit. D bei Nr. 21	III	165	60		
				Backhaus Lit. E . . .	III	1008	10		
				Holzschuppen Lit. G † . .	III	1482	40	2656	10
7	Marburg, Wettergasse	4. Mai	August Daubert's Kinder .	Wohnhaus Nr. 24 . . .	IV			83	—
8	Marburg, Universitätsstraße . . .	14. Aug.	Witwe des Realschuldirector Carl Ernst Vogt . . .	Wohnhaus Nr. 33 . . .	II			10	—
9	Beltershausen . . .	10. Juli	Ackermann und Taglöhner Peter Happel	Wohnhaus mit Stall Nr. 37	IV			94	50
10	Marburg, Wilhelmstraße	25. Juli	Reallehrer Dr. Carl Friedrich Schäfer	Wohnhaus Nr. 6 . . .	I			26	82
11	Oberweimar . . .	17. Aug.	Ehefrau des Ortsdieners Jost Lehr und 6 Geschwister	Wohnhaus Nr. 31 . . .	IV			69	76
12	Marburg, Bahnhofsstraße	18. Nov.	Ehefrau des Hofphotographen Wilhelm Risse	Wohnhaus Nr. 5 . . .	II			38	—
13	Dilschhausen . . .	16. Dec.	Andreas Schneider . . .	Schmiede und Backhaus Lit. D bei Nr. 17 . .	IV			20	—
				Summe .				10426	65

17. Kreis Melsungen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Bewilligte Entschädigung M	Pf	M	Pf
1	Spangenberg . . .	7. Jan.	Mühlenbesitzer Carl Bender	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 56	III			4990	—
2	Spangenberg . . .	2. Febr.	Carl Methe's Erben . .	Wohnhaus, Mühle und Scheuer Nr. 55 . . .	IV	8960	—		
				Stallung Lit. B † . . .	IV	1590	—		
				Pferde- und Rindviehstall Lit. C	IV	695	—		
				Gartenspalier		50	—	11295	—
			Bäcker Heinrich Mohr . .	Gartenspalier rc. . . .				40	—
3	Elfershausen . . .	20. Jan.	Ackermann Heinrich König und Frau	Wohnhaus Nr. 7 . . .	IV	5865	—		
				Scheuer Lit. A † . . .	IV	3385	—		
				Schweinestall Lit. C . .	III	795	—		
				Scheuer Lit. D	III	6675	—		
				Einfriedigung		80	—	16800	—
			Heinrich Wenderoth . .	Einfriedigung rc. . . .				50	—
4	Spangenberg . . .	9. April	Taglöhner Johannes Röding	Wohnhaus Nr. 96 . . .	III			12	—
5	Altenbrunslar . . .	30. März	Johannes Dieling . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 37 . .	V			100	—
6	Rhünda	5. Mai	Conrad Reinbold und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 32 †	V	4080	—		
				Anbau Lit. A	V	1290	—		
				Anbau Lit. B	V	595	—		
				Gartenspalier		12	—	5977	—
			Valentin Stieglitz . . .	Wohnhaus Nr. 33 . . .	IV	30	—		
				Gartenspalier		5	—	35	—
7	Melsungen	11. Juni	Maurermeister Heinrich Prior und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 143¼ . .	II			37	—
				Zu übertragen .				39336	—

[illegible]	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				39336	—
3	Böddiger	4. Juni	Johannes Riedemann . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 40 . .	III			123	—
[illegible]	Guxhagen	20. Aug.	Bäckermeister Conrad Brostmeyer und Frau .	Wohnhaus Nr. 74½ . .	IV	1790	—		
				Backhaus Lit. A † . . .	V	880	—		
				Stall Lit. B	V	295	—		
				Wohnhaus Nr. 73 . . .	IV	3080	—		
				Schweinestall Lit. A . .	III	60	—		
				Gartenspalier		100	—	6205	—
			Joh. Justus Christian Rudewig und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 74 . . .	IV	2085	—		
				Gartenspalier ꝛc. . . .		110	—	2195	—
			Wilhelm Ehrhardt . . .	Gartenspalier ꝛc. . . .				100	—
			Johannes Brandenstein .	Gartenspalier				8	—
			Schneider Georg Umbach	Wohnhaus Nr. 74¾ . .	III			20	—
			Melchior Riedemann . .	Wohnhaus Nr. 72 . . .	IV	60	—		
				Gartenspalier		50	—	110	—
			Samuel Katz	Wohnhaus Nr. 75½ . .	IV			32	—
[illegible]	Röhrenfurth . . .	8. Aug.	Mühlenbesitzer Heinrich August Werner und Frau	Scheuer und Stall Lit. B bei Nr. 30 †	III	2875	—		
				Schweineställe Lit. C . .	III	390	—		
				Gartenspalier		15	—	3280	—
			Witwe des Johannes Hilgenberg	Wohnhaus u. Stall Nr. 31	IV			60	—
1	Beiseförth	14. Sept.	Korbmacher Philipp Schmelz	Wohnhaus und Scheuer Nr. 57⅛ †	IV	2341	29		—
				Schweineställe Lit. A . .	IV	50	—		—
				Garten und Hofspalier .		10	—	2401	29
				Zu übertragen .				53870	29

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				53870	29
—	Beiseförth	14. Sept.	Korbmacher Johannes Rebe und Frau . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. $57\frac{1}{4}$	IV	30	—		
				Gartenspalier und Gartenerzeugnisse		20	—	50	—
12	Günsterode	9. Sept.	Jost Heinrich Möller . .	Wohnhaus Nr. 74 † . .	III			2960	—
			Nikolaus Kühleborn II. .	Wohnhaus Nr. 55 . . .	IV			35	
13	Landefeld	1. Oct.	Ackermann Erich Berge .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 43	III			30	
14	Melsungen	13. Nov.	Pfarrer Wilhelm Imanuel Vilmar	Wohnhaus Nr. $72\frac{5}{8}$ . .	III			133	—
15	Böddiger	25 Oct.	Gärtner Johannes Hucke .	Wohnhaus mit Stall Nr. $40\frac{1}{2}$	IV			106	—
16	Elbersdorf	2. Nov.	Georg Biermann . . .	Pferdestall Lit. B bei Nr. 31 †	III	776	—		
				Schweineställe Lit. C . .	III	50	—		
				Anbau am Wohnhause Lit. A	IV	144	88		
				Lattenzäune		40	25	1011	13
			Christian Stöhr	Lattenzaun u. Gartenwiese				15	—
17	Elbersdorf	3. Nov.	Gemeinde Elbersdorf . .	Schulhaus mit Scheuer Nr. 7	II			50	—
18	Metzebach	29. Oct.	Landwirth Martin Metz .	Backhaus Lit. B bei Nr. 2 †	IV	13	13		
				Gartenzaun und Gemüse .		2	—	15	13
19	Neumorschen	8. Dec.	Johannes Hafer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 31 . .	IV	25	—		
				Scheuer und Stall Lit. D †	IV	3670	—		
				Gartenspalier rc. . . .		35	—	3730	—
			Wittwe des Johannes Hiege	Wohnhaus Nr. 34 . . .	IV			20	—
				Zu übertragen .				62025	55

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				62025	55
—	Neumorschen . . .	8. Dec.	Ferdinand Bachmann . .	Wohnhaus und Stall Nr. 35	IV	26	—		
				Gartenspalier		4	—	30	—
20	Albshausen	21. Dec.	Cyriakus Weidling . . .	Wohnhaus und Stallung Nr. 27	IV			101	00
				Summe .				62156	55

18. Kreis Rinteln.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Ostendorf	2. Jan.	Witwe Friederike Benditte	Wohnhaus Nr. 36 . . .	III			50	75
2	Sachsenhagen . . .	24. Jan.	Lohgerber Conrad Meyer	Wohnhaus Nr. 102. , .	V			10	—
3	Heßlingen	22. Febr.	Müller Friedrich August Ehlers	Wohnhaus mit Getreidemühle Nr. 54 † . . .	II	11056	—		
				Sägemühle Lit. A . . .	II	100	—	11156	—
4	Vorstel	28. Febr.	Polier Carl Hägerling u. Frau	Wohnhaus Nr. 28 . . .	V	2447	25		
				Staketen		10	50	2457	75
5	Rinteln	20. Febr.	Kgl. Baurath Kullmann .	Wohnhaus Nr. 468 . . .	I			390	—
6	Lietwegen	1. Mai	Bergmann Heinrich Hofmeister	Wohnhaus Nr. 38 . . .	IV			47	50
7	Vorstel	7. April	Friedrich Bauer	Wohdhaus Nr. 34 † . .	V	2712	50		
				Backhaus mit Backofen Lit. A	III	11	50	2724	—
			Ehefrau des Landwirths Wilhelm Söfler . . .	Wohnhaus Nr. 20 . . .	V	3242	50		
				Leibzuchthaus Lit. A . .	V	1910	70		
				Backhaus Lit. B . . .	IV	13	—		
				Zwetschenbaum		3	80	5170	—
				Zu übertragen .				22006	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				22006	—
—	Borstel	7. April	Carl Friedrich Wilhelm Bredemeier	Leibzuchthaus mit Wagenschuppen Lit. A bei Nr. 4	V	14	50		
				Scheuer Lit. B	V	8	10		
				Staketen u Zwetschenbaum		8	40	31	—
			Heinrich Röwer	Wohnhaus Nr. 15 . . .	III	5	50		
				Zwetschenbäume		8	—	13	50
			Wilhelm Gerber	Staketen				5	—
			Heinrich Bauer	Staketen u. Zwetschenbäume				25	—
8	Hattendorf	28. April	Kirchspiel Hattendorf . .	Küsterhaus Nr. 39 . . .	V	1571	77		
				Stall Lit. A†	V	488	—	2059	77
9	Oldendorf	30. März	Arbeiter Staats Heinrich Kaiser	Wohnhaus Nr. 117† . .	V	3116	50		
				Staketen		6	—	3122	50
			Schuhmachermeister Heinrich Wilhelm Bante .	Wohnhaus Nr. 116 . . .	V	75	38		
				Stall Lit. A	V	17	12		
				Bretterthüre		7	50	100	—
			Gustav Adolf Bohle . .	Wohnhaus Nr. 118 . . .	III			36	—
10	Fuhlen	9. Mai	Louis Heithecker	Nebenhaus Lit. A bei Nr. 33†	II	2337	—		
				Staketen		12	—	2349	—
			Stellmacher Feldmann .	Staketen				13	50
11	Oldendorf	30. März	Meier Blumenthal . . .	Wohnhaus Nr 97† . .	V	5134	25		
				Schlachthaus Lit. A . .	V	100	—		
				Stallung Lit. B	V	100	—		
				Staketen		35	75	5370	—
				Zu übertragen .				35131	27

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				35131	27
—	Oldendorf	30. März	Carl Wilhelm August Bante	Wohnhaus Nr. 96 . . .	IV	76	97		
				Stall Lit. C	V	35	53		
				Bretterthüre		7	50	120	—
			Heinrich Friedrich Georg Dieckmann	Wohnhaus Nr. 98 . . .	III	38	—		
				Staketen		13	—	51	—
12	Oldendorf	26. April	Carl Nedderhuth . . .	Wohnhaus Nr. 226 . .	II	2648	90		
				Stall mit Schuppen Lit. A	II	138	10		
				Schuppen Lit. B † . . .	II	921	—		
				Zertretene Kartoffeln . .		10	—	3718	—
			Eduard Nolte	Zertretene Kartoffeln . .				23	—
13	Hattendorf	20. April	Schuhmach. Heinrich Wiegmann	Wohnhaus Nr. 65 . . .	III			1860	—
			Rademacher Johann Friedrich Wilhelm Brosius .	Staket und Grasgarten .				10	—
14	Lietwegen . , . .	14. Mai	Wilhelm Kellermeier . .	Wohnhaus Nr. 33 † . .	IV	2745	—		
				Nebengebäude Lit. A . .	IV	915	—		
				Obstbäume, Staketen ꝛc. .		44	—	3704	—
			Wilhelm Witte	Gartenhecke				9	—
15	Beckedorf	12. Mai	Colon Johann Heinrich Wilhelm Berger . . .	Wohnhaus Nr. 8 † . . .	V	5872	—		
				Stallgebäude Lit. C . .	V	100	—		
				Obstbäume, Staketen ꝛc. .		88	30	6060	30
			Christoph Bock	Staketen				3	45
16	Obernkirchen . . .	5. Juni	Friedrich Struckmeyer . .	Wohnhaus Nr. 238 † . .	II	1160	—		
				Hofmauer		5	—	1165	—
			August Düllmann . . .	Kleeacker				3	—
17	Höfingen	24. Mai	Franz Friedrich Wilhelm Beißner	Wohnhaus Nr. 7 . . .	IV			60	—
				Zu übertragen .				51918	02

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				51918	02
18	Cathrinhagen . . .	23. Aug.	Colon Friedrich Wilhelm Thielke	Wohnhaus Nr. 51 . . .	II			95	—
19	Kleinenwieden . . .	27. Aug.	Bürgermeister Carl Friedrich August Dohme . .	Stallung mit Backhaus Lit. D bei Nr. 1 . . .	III			80	—
20	Friedrichshöhe, Gem. Krankenhagen . .	23. Aug.	Heinrich Carl Christian Korfsmeier und Frau .	Wohnhaus Nr. 18 . . .	II			25	—
21	Hessendorf	23. Aug.	Colon Friedrich Nottmeier	Wohnhaus mit Stallung Nr. 15	V			72	80
22	Kleinhegesdorf . . .	23. Aug.	Hans Heinrich Ragge . .	Wohnhaus Nr. 19 . . .	IV			172	—
23	Wennenkamp . . .	23. Aug.	Heinrich Friedrich Schüte	Scheuer mit Stall Lit. C bei Nr. 3	IV			195	—
24	Rinteln	23. Aug.	Gebrüder Stövesandt zu Bremen	Wohnhaus Nr. 456 . . .	I			59	58
25	Rinteln	15. Jun.	Maurer August Schäfer .	Wohnhaus Nr. 63 . . .	IV	4685	50		
				Stallung Lit. A† . . .	IV	100	—		
				Stangenzaun		10	50	4796	—
			Ehefrau des Ludwig Grupe	Wohnhaus Nr. 62 . . .	V	270	—		
				Flügelgebäude Lit. A . .	V	209	—		
				Staketen		3	—	482	—
			Witwe Caroline Sieckmann	Wohnhaus Nr. 64 . . .	III			230	—
26	Rinteln	22. Aug.	Witwe des Heinrich Friedrich Wilhelm Schulte .	Wohnhaus Nr. 231 † . .	V	5415			
				Stallgebäude Lit. A . .	III	55			
				Hecke, Gartenmauer und Gartenland		32	10	5502	10
			Witwe des Carl August Asch	Wohnhaus Nr. 230 . . .	V	1596			
				Hinterhaus Lit. A . . .	V	846			
				Wohnhausanbau Lit. B .	V	43			
				Hecke und Gartenland . .		4	50	2489	50
				Zu übertragen .				66117	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				66117	—
—	Rinteln	22. Aug.	Friedrich August Mohme und Frau	Wohnhaus Nr 232 . . .	V	4444	—		
				Stallgebäude Lit. A . .	III	660	—		
				Gartenthür u. Gartenland		8	—	5112	—
			Heinrich Eickermann . .	Wohnhaus Nr. 233 . . .	V	3529	50		
				Stallung Lit. A'	V	1576	—		
				Wohnhaus Nr. 234/235 .	V	8176	—		
				Flügelanbau Lit. A . .	IV	2045	—		
				Schuppen Lit. B . . .	V	500	—		
				Staketen und Gartenland		40	—	15866	50
			Johann Friedrich Christian Kehe	Wohnhaus Nr. 236 . . .	V	5252	50		
				Hinterhaus mit Anbau Lit. A	V	1532	50		
				Hofthür und Gartenland .		15	50	6800	50
			Schuhmachermeister Hermann August Büthe .	Wohnhaus Nr. 237 . . .	IV	103	—		
				Hofthür und Abtrittsdach		17	—	120	—
			Arbeiter Heinrich Nolting	Wohnhaus mit Anbau Nr. 207	V			512	—
			Schweinehändler Friedrich Rauch	Hecke und Rosenstöcke . .				8	—
			Fuhrmann Wilhelm Giese	Gartenland				10	—
			Cigarrenarbeiter Heinrich Lindemeyer	Gartenerndte u. Bleichplatz				10	45
			Schuhmach. Wilhelm Luther	Drahtzaun				10	—
			Erben des Gottfried Müller und Frau	Wohnhaus Nr. 214 . . .	IV	6	—		
				Mauer, Zaun und Gartenland		34	—	40	—
			Karl Küster	Wohnhaus Nr. 213 . . .	IV	10	—		
				Gartenland, Strauchwerk zc.		10	—	20	—
				Zu übertragen .				94626	45

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M	₰	M	₰
				Uebertrag .				94626	45
—	Rinteln	22. Aug.	Musikus Friedrich Wilhelm Hoppe	Wohnhaus Nr. 212 . . .	V			8	—
			Karl Friedrich Herrmann	Wohnhaus Nr. 211 . . .	V	5	—		
				Staketen und Gartenland		22	40	27	40
			Karl August Wilhelm Hoppe	Wohnhaus Nr. 210 . . .	V	10	50		
				Hinterhaus Lit. A . . .	V	30	—		
				Staketen und Mauer . .		4	50	45	—
			Stellmacher Ferdin. Sieckmann	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 209	III	25	80		
				Stallanbau Lit. B . . .	V	12	05	37	85
			Witwe des Heinrich Sieckmann	Wohnhaus Nr. 208 . . .	V	12	—		
				Stallgebäude Lit. A . .	V	6	—		
				Drahtzaun		6	—	24	—
			Erben des Carl Pappel .	Wohnhaus Nr. 229 . . .	III	86	—		
				Gartenland ꝛc.		4	—	90	—
27	Ahe	9. Sept.	Gutsbesitzer Wilhelm Wessel	Wohnhaus Nr. 34 † . .	III	1035	—		
				Stall Lit. A	III	150	—		
				Gartenerndte		24	—	1209	—
			Friedrich Racke	Stall Lit. A bei Nr. 31 .	IV	24	75		
				Gartenerndte und Hecke .		5	25	30	
28	Engern	29. Juli	Heinrich Ludwig Wilhelm Rinne jun.	Wohnhaus Nr. 35 † . .	V	2621	72		
				Stangenzaun und Staket .		8	28	2630	—
			Friedrich Wilhelm Conrad Wallbaum	Wohnhaus Nr. 34 . . .	IV	40	—		
				Staket		4	50	44	50
				Zu übertragen .				98772	20

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				98772	20
—	Engern	29. Juli	Heinrich Rinne	Lattenzaun				10	50
29	Antendorf	8. Sept.	Minderjährige Kinder des Gastwirths Friedrich Wieggrebe	Schuppen Lit. C bei Nr. 24	IV			800	—
30	Rinteln	23. Aug.	Metzgermeister Louis Laue	Anbau Lit. A bei Nr. 166	IV	41	45		
				Scheuer Lit. B† . . .	V	2148	—		
				Einfriedigung rc. . . .		64	55	2254	—
			Carl Bühne	Wohnhaus Nr. 167 . . .	IV	65	50		
				Scheuer Lit. A	V	867			
				Zwischenbau Lit. B . .	V	550			
				Stall Lit. C	V	592	50		
				Mauer		15	—	2090	—
			Witwe des Joh. Friedrich Schwarz und Kinder .	Wohnhaus Nr. 169 . . .	V			1962	50
			Witwe des Christian Göritz	Wohnhaus Nr. 170 . . .	V	432	—		
				Stall Lit. A	V	93	—	525	—
			Gebr. Paul u. Hugo Lenzberg	Hinterhaus Lit. C bei Nr. 156	IV			30	—
			Drechsler Georg Heinrich Wilhelm Ellersiek . .	Wohnhaus und Anbau Nr. 171	V	57	50		
				Gartenerndte		2	—	59	50
			Bierbrauer Georg Friedrich Wilhelm Brandt . . .	Wohnhaus Nr. 193 . . .	III			1	20
			Schlachtermeister Brandt .	Wohnhaus Nr. 195 . . .	V			56	90
			Heinrich Friedrich Seehausen	Gartenerndte rc. . . .				30	—
				Zu übertragen .				106591	80

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				106591	80
31	Oldendorf	28. Aug.	Heinrich Wilhelm Krebs zu New-York	Wohnhaus Nr. 23 . . .	V	12050	—		
				Stall mit Remise Lit. A	V	2997	—		
				Scheuer Lit. B † . . .	V	437	—		
				Hofthor 2c.		111	—	15595	—
			Tischler Friedrich Wilhelm Gebhard	Wohnhaus Nr. 22 . . .	III	6806	—		
				Hinterhaus Lit. A . . .	IV	1990	—		
				Holzlager Lit. B . . .	IV	780			
				Stall Lit. C	III	23	—		
				Staketen 2c.		22	—	9621	—
			Apotheker Adolf Bürgener	Wohnhaus Nr. 21½ . .	II	240			
				Stall Lit. A	III	25	—		
				Plankenzaun		67	—	332	—
			Witwe des Philipp Ludwig Crull	Stall Lit. B bei Nr. 20 .	IV	25			
				Stangenzaun		3	—	28	—
			Werkführer Louis Gebhard	Staketen				50	—
			Hermann Strube . . .	Zaun				5	—
			Tischler Wilhelm Gebhard	Wiese und Garten . . .				5	—
			Carl Böttcher	Wohnhaus Nr. 26 . . .	V			53	—
			Witwe des Christian Friedrich Müller	Wohnhaus Nr. 27 . . .	IV			46	—
			Tischler Wilhelm Meyer .	Wohnhaus Nr. 28 . . .	V			12	50
32	Oldendorf	18. Sept.	Lederfabrikant Hermann Friedrich Daniel Gieseler	Gerberei mit Lohmühle Nr. 250	III			100	—
33	Oldendorf	20. Oct.	Maurermstr. Gustav Eberhard	Wohnhaus Nr. 10 . . .	III			132	—
				Zu übertragen .				132571	30

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				132571	30
34	Auhagen	6. Aug.	August Menfching . . .	Wohnhaus Nr. 47 † . .	V	2643	30		
				Stallung Lit. A	V	539	84	3183	14
35	Sachsenhagen . . .	10. Oct.	Maurer Wilhelm Menfching	Wohnhaus Nr. 7 . . .	IV			81	—
36	Friedrichswald . .	18. Oct.	August Karl Schnadt . .	Wohnhaus Nr. 13 † . .	IV	2965	45		
				Stall Lit. A	IV	90	90	3056	35
37	Rodenberg (Grove) .	12. Oct.	Steinhauer Heinrich Dunse	Wohnhaus Nr. 23½ † . .	V			980	—
			Schäfer Friedrich Bruns .	Wohnhaus Nr. 23 . . .	V	28	—		
				Staketen		3	72	31	75
			Landwirth Johann Friedrich Hupe	Wohnhaus Nr. 24 . . .	III	12	75		
				Staketen		7	80	20	55
38	Welsede	22. Oct.	Witwe des Maurers Heinrich Wilhelm Stock . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 65 †	V			3422	—
			Carl August Ludw. Steding	Wohnhaus Nr. 64 . . .	V	3130	—		
				Stall Lit. A	V	472	—	3602	—
			August Wolding	Wohnhaus Nr. 60 . . .	IV			2816	60
			Ferdinand Steding . . .	Wohnhaus Nr. 59 . . .	V	3375	80		
				Stall Lit. A	V	452	50		
				Abtritt und Zaun ꝛc. . .		12	—	3840	30
			Gemeinde Welsede . . .	Wohnhaus Nr. 57 . . .	V			1500	—
			Carl Schütte	Wohnhaus Nr. 56 . . .	III	55	—		
				Staketen		4	—	59	—
			Witwe Röser	Gartenthür				6	—
39	Rinteln	22. Nov.	Ziegeleibesitzer Carl Wilhelm Daue	Wohnhaus Nr. 132 . . .	V			20	85
40	Segelhorst	19. Dec.	Friedrich Budde	Wohnhaus Nr. 33 † . .	IV	4295	50		
				Stallgebäude Lit. A . .	IV	321	30		
				Staket, ein Apfel- u. zwei Zwetschenbäume . . .		40	80	4657	60
				Zu übertragen .				159848	44

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				159848	4
—	Segelhorst	19. Dec.	Friedrich Watermann . .	Weidenhecke				6	7
41	Obernkirchen . . .	4. Nov.	Witwe des Glasmachers Ferdinand Zaesar . .	Wohnhaus Nr. 272 . . .	III			85	—
				Summe .				159940	1

19. Kreis Rotenburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Rotenburg, Altstadt .	11. Jan.	Wolf. Fackenheim . . .	Wohnhaus Nr. 116 . .	IV			80	—
2	Bebra	10. März	Isaak Oppenheim u. Frau	Wohnhaus Nr. 153† . .	IV	1030	—		
				Scheuer Lit. A	IV	194	—		
				Schweinestall Lit. B . .		15	75	1239	7
			Witwe des Heinrich Kaiser und deren Kinder . .	Schmiede Lit. B bei Nr. 157	IV	100	28		
				Scheuer Lit. D	IV	194	—	294	2
3	Hof Mischels (Breitenbach)	29. März	Gutsbesitzer Adam Ritter	Wohnhaus Nr. 80 . . .	III			31	7
4	Hönebach	8. April	Bahnmeister a. D. Johann Tilcher zu Fritzlar . .	Wohnhaus Nr. 68 . . .	V			7	—
5	Sontra	12. Mai	Müller Heinrich Wilhelm Julius Krause . . .	Backhaus Lit. F bei Nr 262	III			200	—
6	Iba	10. April	Taglöhner Caspar Röhn .	Wohnhaus Nr. 141 . .	IV			56	—
7	Ulfen	9. Juli	Schneider Jakob Fernau .	Wohnhaus Nr. 46 . . .	V			40	5
8	Rotenburg, Neustadt	23. Aug.	Wilhelm, Marie u. Magdalene Werner	Wohnhaus Nr. 15½ . .	III			17	—
9	Weißenhasel . . .	6. Aug.	Gemeinde Weißenhasel . .	Spritzenhaus Nr. 89 . .	II			35	—
10	Rotenburg, Neustadt	15. Aug.	Söhne und Erben des † Großhändlers Herz Heß und Frau	Stall bei der Mündershäuser Brücke Lit. E bei Nr. 95	III			88	—
				Zu übertragen .				2179	2

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				2179	28
11	Sontra	27. Juli	Färber Georg u. Sattler Otto Rehm	Wohnhaus Nr. 239 mit Waschhaus Lit. D . .	IV	946	38		
				Scheuer u. Stallung Lit. A	IV	3090	—		
				Holzremise Lit. B† . .	IV	600	—		
				Stallung Lit. C	IV	292	—	4928	38
			Simon Levinstein . . .	Lagerhaus Lit. A bei Nr. 226	V	350	—		
				Anbau Lit. B	V	85	—		
				Gartenzaun und Hofthor .		42	—	477	—
			Lohgerber Friedrich Fuchs	Lohgerberei Lit. A bei Nr. 227	IV	696	—		
				Haarwand und Hofthor .		75	90	771	90
			Sattler Friedrich Böhm und Frau	Wohnhaus Nr. 228 . .	IV	4997	—		
				Scheuer Lit. A	IV	2084	—		
				Holzstall Lit. B	IV	200	—		
				Zwischenbau Lit. C . .	IV	300	—		
				Gartenzaun		6	72	7587	72
			Minderjährige Kinder des † Carl Bauerhenne . .	Wohnhaus Nr. 229 . .	IV	1100	—		
				Anbau Lit. A	IV	600	—		
				Scheuer Lit. B	IV	500	—		
				Stall Lit. C	IV	200	—		
				Gartenzaun		2	40	2402	40
			Metzger Justus Zipprecht und Frau	Wohnhaus Nr. 230 mit Schweinestall Lit. A .	IV	3596	—		
				Pferdestall Lit. B . . .	IV	500	—		
				Kuhstall Lit. C	IV	500	—		
				Scheuer Lit. D	IV	988	—		
				Zu übertragen .		5584	—	18346	68

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .		5584	—	18346	68
—	Sontra	27. Juli	Metzger Justus Zipprecht und Frau	Küferwerkstätte Lit. E .	IV	500	—		
				Gartenzaun und Gemüsegarten		12	40	6096	40
			Witwe des Friedrich Bruck	Wohnhaus Nr. 230½ . .	IV	13	—		
				Stall Lit. A	III	1	50	14	50
			Metzger Jakob Wilhelm Ewald	Gartenzaun				11	20
			Müller Heinrich Adam Krause und Kinder . .	Wohnhaus Nr. 231 . .	IV	58	57		
				Stallung Lit. B . . .	IV	11	20		
				Haarwand		9	—	78	77
			Karl Gernhardt	Wohnhaus Nr. 233 . .	IV	2679	33		
				Scheuer u. Stallung Lit. A	IV	1899	—		
				Stallung Lit. B . . .	IV	300	—	4878	33
			Bürgermeister Christian Hesse und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 234 . .	IV	658	64		
				Scheuer Lit. A	IV	2497	—		
				Kuhstall Lit. B	IV	300	—		
				Anbau Lit. C	IV	392			
				Haarwand		37	50	3885	14
			Lohgerber Friedrich Fuchs	Wohnhaus Nr. 235 . .	IV	534	55		
				Scheuer Lit. A	IV	2568	50		
				Kuhstall Lit. B	IV	696			
				Küchenbau mit Schweinestall Lit. C	IV	386	50	4185	55
			Metzger Justus Zipprecht und Frau	Wohnhaus Nr. 236 . .	IV	4909			
				Scheuer u. Stallung Lit. A	IV	1800	—		
				Wohnhausanbau mit Schweinestall Lit. B .	IV	794	—	7503	
				Zu übertragen .				44999	57

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				44999	57
—	Sontra	27. Juli	Schuhmachermeister Friedrich Ewald und Frau .	Wohnhaus Nr. 237 . .	IV	3864	50		
				Scheuer Lit. A	IV	1700	—		
				Stallung Lit. B . . .	IV	1400	—	6964	50
			Oekonom Georg Fuchs .	Wohnhaus Nr. 238 . .	IV	4501	50		
				Schweinestall mit Küche Lit. A	IV	294	—		
				Stallung Lit. B. . . .	IV	1100	—		
				Scheuer mit Stall Lit. C	IV	2300	—	8195	50
			Kaufmann Johannes Hupfeld	Nebenhaus Lit. A bei Nr. 240	IV	250	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	IV	1092	—		
				Remise Lit. C	IV	400	—	1742	—
			Friedrich Witzel u. Kinder	Wohnhaus Nr. 240½ . .	III	6	—		
				Kuhstall Lit. B	IV	988	—		
				Scheuer Lit. C	IV	1480	—	2474	—
			Kaufmann Georg Wittich	Scheuer Lit. C bei Nr. 241	IV			54	—
12	Sontra	20. Aug.	Heinrich Göpel und Frau	Wohnhaus Nr. 183 . .	V	4218	—		
				Wohnhaus Lit. B† . .	V	2878	50		
				Stallung Lit. C . . .	V	2272	—		
				Wohnhaus Nr. 181 einschl. Backhaus Lit. A . .	IV	2094	—		
				Viehstall Lit. B	V	869	—	12331	50
			Apotheker Heinrich Lagiße	Wohnhaus Nr. 61/64 . .	II	2	50		
				Schweinestall Lit. B . .	V	574	—		
				Nebenbau Lit. C . . .	III	496	—		
				2 Haarwände, 1 Lattenzaun		69	50	1142	—
				Zu übertragen .				77903	07

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				77903	07
---	Sontra	20. Aug.	Witwe des Bernhard Fuchs und Kinder	Wohnhaus Nr. 65 . . .	IV	3	60		
				Stallung Lit. A . . .	IV	53	80		
				Scheuer Lit. B	III	4664	60		
				Staketenzaun		8	—	4730	—
			Witwe des Carl Semmler	Wohnhaus Nr. 107 . .	IV	1594	30		
				Schweinestall Lit. A . .	IV	100	—	1694	30
			Kinder des † Schuhmachers Carl Pein	Wohnhaus Nr. 108 . .	IV	1891	50		
				Scheuer Lit. A	IV	596	—		
				Stall Lit. B	IV	400	—		
				Anbau Lit. C	IV	197	60	3085	10
			Witwe des Friedrich Schreiber und Kinder .	Wohnhaus Nr. 93 . . .	IV			3	90
			Taglöhner Peter Walter und Frau	Wohnhaus Nr. 118½ . .	IV			10	80
			Georg Schwarz	Wohnhaus Nr. 118 mit Waschküche Lit. B . .	IV	40	—		
				Scheuer u. Stallung Lit. A	IV	55	50	95	50
			Siegmund Möller u. Kinder	Wohnhaus Nr. 109 . .	IV	1000	—		
				Stall u. Schuppen Lit. A	IV	400	—		
				Staketenzaun	IV	10	—	1410	—
			Jakob Schreiber und Frau	Wohnhaus mit Schmiede Nr. 119	IV	84	82		
				Anbau Lit. A	IV	7	80		
				Staketenzaun		9	60	102	22
			August Friedrich Ewald und Frau	Wohnhaus Nr. 120½ . .	IV	87	75		
				Staketenzaun		3	75	91	50
				Zu übertragen .				89126	39

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				89126	39
—	Sontra	20. Aug.	Kinder der † Witwe Elise Guntermann	Wohnhaus Nr. 123 . .	IV	47	40		
				Gartenthür, Staketenzaun, Bretterthür, Gras- und Gemüsegarten		34	95	82	35
			Stadtgemeinde Sontra .	Wachthaus Nr. 28½ . .	III			24	—
			Schuhmacher Christian Wilhelm Degenhardt zu Cassel	Wohnhaus Nr. 178 . .	III			36	63
			Johann Friedrich Carl Nölke	Wohnhaus Nr. 177 . .	IV	67	98		
				Scheuer u. Stallung Lit. A	IV	13	30	81	28
			Carl Krause und Frau .	Wohnhaus Nr. 130 . .	IV			21	75
			Emma Hochhut zu Eschwege	Wohnhaus Nr. 127 . .	IV			7	60
			Eduard Zimmermann und Frau	Wohnhaus Nr. 174 . .	IV	3874	85		
				Scheuer mit Schweinestall Lit. A	IV	8	—		
				Gartenthür		3	—	3885	85
			Wolf Katz und Frau . .	Wohnhaus Nr. 176 . .	IV	7140	—		
				Stallung Lit. A . . .	IV	11	77	7151	77
			Ruben Heilbrunn I u. Frau	Wohnhaus Nr. 173 . .	IV			2900	—
			Heinrich Nölke	Wohnhaus Nr. 167½ . .	IV			84	50
			Friedrich Crause und Frau	Wohnhaus Nr. 133 . .	IV	7	50		
				Pferdestall Lit. B . . .	IV	48	50	56	—
			Drechsler Wilhelm Bomhardt	Wohnhaus Nr. 136 . .	V			2	40
			Taglöhner Carl Friedrich Wegehenkel und Frau .	Wohnhaus Nr. 145 . .	V	59	70		
				Staketenzaun		12	80	72	50
			Paulus Vogler	Wohnhaus Nr. 146 . .	IV			40	92
				Zu übertragen .				103573	94

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde &c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M	Pf	M	Pf
				Uebertrag .				103573	9
—	Sontra	20. Aug.	Taglöhner Georg Buchenau und Frau	Wohnhaus Nr. 158 . .	IV			22	—
			Scheerenschleifer Christian Hupfeld II und Frau .	Wohnhaus Nr. 159 . .	IV			21	—
			Heinrich Metzer und Frau	Wohnhaus Nr. 160 . .	IV			38	5
			Ziegelbrenner Georg Frank und Frau	Wohnhaus Nr. 161 . .	V	24	60		
				Anbau Lit. A	IV	3	30	27	9
			Friedrich Heckmann u. Frau	Wohnhaus Nr. 162 . .	IV			14	4
			Elisabeth Becker, Witwe des Wilhelm Schlotzhauer u. Johannes Ewald u. Frau	Wohnhaus Nr. 163 . .	IV			19	5
			Maurer Jakob Ewald und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 163½	IV			36	9
			Johannes Hupfeld und Kinder 1. Ehe . . .	Wohnhaus Nr. 163¼ . .	IV			45	2
			Georg Schmidt u. Kinder 2. Ehe	Wohnhaus Nr. 164 . .	III			26	9
			Witwe des Wilhelm Simon	Wohnhaus Nr. 165 . .	IV	10	80		
				Lattenzaun und Hofthür .		10	—	20	8
			Witwe des Friedrich Simon und Kinder	Wohnhaus Nr. 167 . .	IV	69	30		
				Schweinestall Lit. A . .	IV	14	40		
				Scheuer mit Stall Lit. B	IV	78	60	162	3
			Kinder des Georg Boeckel	Wohnhaus Nr. 188 . .	IV	3855	—		
				Stallung Lit. A . . .	IV	600	—		
				Anbau Lit. B	IV	495	—	4950	—
			Gebrüder Georg und Otto Rehm	Wohnhaus Nr. 239 . .	IV			52	9
			Kaufmann Johannes Hupfeld	Wohnhaus Nr. 240 . .	III			16	2
				Zu übertragen .				109028	4

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Bewilligte Entschädigung			
						M	Pf	M	Pf
				Uebertrag .				109028	44
—	Sontra	20. Aug.	Friedrich Witzel und Kinder	Wohnhaus Nr. 240½ . .	III			14	40
			Kaufmann Georg Wittich	Wohnhaus Nr. 241 . .	IV			51	45
			Heinrich August Eimbeck u. Frau	Wohnhaus Nr. 242 . .	IV			63	30
			Friedrich Rehm	Wohnhaus Nr. 243 . .	III			49	55
			Kaufmann Carl Möller .	Wohnhaus Nr. 244 . .	IV			21	50
			Susmann Levi	Wohnhaus Nr. 245 . .	IV			18	—
			Carl Rehm	Wohnhaus Nr. 246 . .	IV			24	—
			Metzger Jakob Wilhelm Ewald	Wohnhaus Nr. 247 . .	IV			3	60
			Conrad Kunkel und Frau	Wohnhaus Nr. 179/180 .	IV	6877	50		
				Wohnhaus Lit. A . . .	IV	1928	—	8805	50
			Witwe des Wilhelm Heinzerling	Wohnhaus Nr. 94 . . .	IV			15	40
			Justus Carl Reinhardt u. Frau	Wohnhaus Nr. 110 . .	III	4132	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A	III	1490	—	5622	—
			Postschaffner Heinrich Adam und Frau zu Cassel . .	Wohnhaus Nr. 111 . .	III	5627	—		
				Stallgebäude Lit. A . .	III	694	—		
				Schweinestall Lit. B . .	V	185	—		
				Staketenzaun		4	45	6510	45
			Witwe des Schneiders Georg Hartwig u. Kinder	Wohnhaus Nr. 112 . .	III	2954	—		
				Stallgebäude Lit. A . .	V	196	—		
				Staketenzaun		2	50	3152	50
			Schreiner Johann Heinrich Siebald und Frau . .	Wohnhaus Nr. 113 . .	IV	2185	50		
				Scheuer Lit. A	IV	798	—		
				Zwischenbau Lit. B . .	IV	892	—	3875	50
				Zu übertragen .				137255	59

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				137255	59
—	Sontra	20. Aug.	Georg Caspar Iba . . .	Wohnhaus Nr. 114 . .	IV	5415	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1800	—		
				Schweinestall Lit. B . .	IV	94	—		
				Stall Lit. C	III	1295	—	8604	—
			Heinrich Wagler	Wohnhaus Nr. 117 . .	IV	2477	50		
				Scheuer Lit. A	IV	485	—		
				Stall Lit. B	IV	100	—	3062	50
			Ruben Bacharach u. Frau	Wohnhaus Nr. 120 . .	IV	3235	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A	IV	1565	—		
				Schweinestall Lit. B . .	IV	80	—		
				Staketenzaun		12	—	4892	—
			Georg Krause III . . .	Wohnhaus Nr. 121 . .	IV	2460	50		
				Hinterbau Lit. A . . .	IV	698	—	3158	50
			Landbriefträger Wilhelm Eckhardt u. Kinder 1. Ehe	Wohnhaus Nr. 122 . .	IV	2371	50		
				Scheuer Lit. A	IV	597	50		
				Schweinestall Lit. B . .	IV	400	—	3369	—
			Witwe des Heinrich Ackermann	Wohnhaus u. Stall Nr. 137	IV	1075	50		
				Holzstall Lit. A	V	95	—	1170	50
			Witwe des Joh. Wilh. Vogler und Kinder . .	Wohnhaus m. Stall Nr. 138	IV			4869	50
			Witwe des Carl Martin Schreiber	Scheuer mit Stall Lit. C bei Nr. 182	IV			1470	—
			Christian Kraft und Frau	Wohnhaus Nr. 139 . .	IV	1790	—		
				Stallung Lit. A . . .	IV	500	—	2290	—
				Zu übertragen .				170141	59

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				170141	59
—	Sontra	20. Aug.	Adam Ewald und Frau .	Wohnhaus Nr. 140 . .	V	2125	50		
				Scheuer Lit. A	V	292	—		
				Stall Lit. B	V	200	—		
				Schweinestall Lit. C . .	V	97	50	2715	—
			Weißbinder Christian Metzer und Frau	Wohnhaus Nr. 141 . .	IV	2176	50		
				Scheuer Lit. A	IV	397	50		
				Kuhstall Lit. B	IV	400	—	2974	—
			Sattler Carl Christoph Böhm	Wohnhaus Nr. 142/143 .	IV	2567	90		
				Stallung Lit. A . . .	IV	497	—	3064	90
			Witwe des Carl Hohmeister und Kinder	Wohnhaus Nr. 144 . .	IV	1197	—		
				Anbau Lit. A	IV	488	—	1685	—
			Lohgerber Friedrich Brück	Wohnhaus Nr. 168 . .	V			4021	—
			Wagner Wilhelm Schilling	Nebenhaus Lit. A bei Nr. 168	V	2938	95		
				Scheuer Lit. B	IV	976	50	3915	45
			Georg Krause	Wohnhaus Nr. 169 . .	V			2083	—
			August Iba und Frau . .	Wohnhaus Nr. 170 mit Schweinestall Lit. C .	IV	4385	—		
				Scheuer Lit. A	IV	996	—		
				Stallung Lit. B . . .	IV	297	50	5678	50
			Witwe des Georg Friedrich Semmler und Kinder .	Wohnhaus Nr. 171 . .	IV	2621	50		
				Stall Lit. A	IV	700	—	3321	50
			Witwe des Friedrich Ewald u. Sohn Martin Ewald	Wohnhaus Nr. 172 . .	IV	5040	50		
				Scheuer mit Stall Lit. A	IV	1697	50	6738	—
				Zu übertragen .				206337	94

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ
				Uebertrag .				206337
—	Sontra	20. Aug.	Gastwirth Adam Krause .	Wohnhaus Nr. 182 . .	IV	1992	—	
				Stall Lit. A	V	200	—	2192
			Schmied Martin Georg Göpel	Wohnhaus Nr. 186 . .	IV	3463	50	
				Stall Lit. A	IV	395	—	3858
			Handelsmann Adolf Wertheim	Wohnhaus Nr. 187 . .	IV	4032	50	
				Stallung mit Wohnung Lit. A	IV	1385	—	5417
			Witwe des Briefträgers Martin Carl Schreiber und Kinder	Wohnhaus Nr. 189 . .	IV	1078	50	
				Schweinestall Lit. A . .	V	200	—	1278
			Benedix Aschenbrandt . .	Wohnhaus Nr. 190 . .	IV	2754	—	
				Scheuer Lit. A	IV	500	—	3254
			Hirsch Heilbrunn u. Frau	Wohnhaus Nr. 195 . .	IV			7
13	Rotenburg, Altstadt .	18. Aug.	Witwe des Heinrich Grau	Wohnhaus Nr. 158 . .	IV			20
14	Richelsdorf	20. Sept.	Schmied Ludwig Rudolph und Frau	Wohnhaus Nr. 14 . . .	V	1741	—	
				Schmiede Lit. A . . .	V	795	—	
				Scheuer mit Stall Lit. B	V	498	—	
				Viehstall Lit. C	III	791	—	
				Backhaus Lit. D . . .	V	100	—	
				Scheueranbau Lit. E . .	V	600	—	
				Staketen rc.		16	40	4541
			Landwirth Georg Rudolph und Frau	Wohnhaus Nr. 54 . . .	V	398	67	
				Stall Lit. A	V	1197		
				Scheuer Lit. B	V	1600	—	
				Zu übertragen .		3195	67	226907

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .		3195	67	226907	34
—	Richelsdorf	20. Sept.	Landwirth Georg Rudolph und Frau	Stall Lit. C	V	1294	50		
				Schuppen Lit. D . . .	III	132	—		
				Stall Lit. E	V	1893	—	6515	17
			Ehefrau des Heinrich Stockhardt	Wohnhaus Nr. 13 . . .	V	1	—		
				Stall Lit. C	V	60	70		
				Lattenzaun		46	—	107	70
			Schuhmacher Friedrich Pfeiffer und Frau . .	Wohnhaus Nr. 54½ . .	V	3345	50		
				Stall Lit. A . . , . .	V	1290	—		
				Lattenzaun.		24	50	4660	—
			Louis Eichhorn	Scheuer mit Stall Lit. B bei Nr. 86.	V	8	—		
				Gartenzaun rc.		33	—	41	—
			Hirsch Eichhorn's Erben .	Gartenzaun				5	—
			Isaak Hanstein	Gartenerndte				5	—
15	Ulfen	5. Sept.	Johannes Fernau . . .	Wohnhaus Nr. 55½ † .	III	1697	50		
				Scheuer Lit. A	IV	987	—		
				Anbau Lit. B	IV	378	—		
				Anbau Lit. C	IV	195	—	3257	50
16	Obersuhl	10. Dec.	Wittwe des Christian Hagelgans und Kinder . .	Anbau mit Backofen Lit. A bei Nr. 171	IV			227	—
17	Rotenburg, Altstadt .	26. Dec.	Handelsmann Feist Linz .	Wohnhaus m. Stall Nr. 226	III			95	—
18	Licherode	13. Dec.	Kaufmann Carl August Möller zu Berka . .	Stallung Lit. E bei Nr. 15	I			8780	10
				Summe .				250600	81

20. Kreis Schlüchtern.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Ahlersbach	23. März	Frau Geheime Regierungsrath Roth	Wohnhaus Nr. 1 . . .	III			120	–
2	Marborn	29. Febr.	Maurer Georg Hofmann u. Maurer Gregor Klug und Frau	Stallung Lit. B bei Nr. 15/17†	V			185	55
			Georg Hofmann	Wohnhaus Nr. 15 . . .	IV			143	91
			Carl Jakob Klug . . .	Wohnhaus Nr. 16 . . .	V			41	—
3	Hutten	8. April	Kaufmann Johann Georg Winhold	Wohnhaus Nr. 9 . . .	IV			169	79
4	Schwarzenfels . . .	27. April	Gastwirth Johann Georg Kohlhepp und Frau . .	Wohnhaus Nr. 57 . . .	V			98	—
5	Hintersteinau . . .	14. Mai	Ehefrau des Bierbrauers Xaver Holzheu, Marie und Elisabeth Kempel .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 22† . .	IV	778	33		
				Schweinestall Lit. A . .	IV	75	10		
				Lattenzaun		3	—	856	43
			Melchior Lotz	Beschädigung einer Pumpe				24	—
6	Hutten	17. Aug.	Johannes Müller III und zweite Ehefrau . . .	Wohnhaus Nr. 44 . . .	V	6711	04		
				Schweinestall Lit. A . .	V	373	—		
				Scheuer und Stallung Lit. B†	V	5753	50		
				Schafstall Lit. C . . .	V	1656	—		
				Backhaus Lit. D . . .	V	225	—		
				Staketenzaun und Pumpe		161	60	14880	14
			Melchior Merx	Wohnhaus und Stallung Nr. 43	V	4015	14		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	2967	—		
				Zu übertragen .		6982	14	16518	82

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .		6982	14	16518	82
—	Hutten	17. Aug.	Melchior Merx	Schweinestall Lit. B . .	V	105	—		
				Holzstall Lit. C	V	594	—		
				Staketenzaun und Pumpe		95	—	7776	14
			Martin Kreß und Frau .	Wohnhaus Nr. 46 . . .	V	2307	20		
				Scheuer Lit. A	V	4846	—		
				Holzstall Lit. B	V	177	30		
				Stallung Lit. C	V	786	50		
				Nebenhaus Lit. D . . .	V	401	50		
				Viehstall mit Fruchtboden Lit. E	V	2526	—		
				Staketenzaun, Pfahlzaun und Pumpe		171	—	11215	50
			Ullrich Lamb und Frau .	Wohnhaus Nr. 51 . . .	V	3512	90		
				Scheuer Lit. A	IV	1347	—		
				Staketenzaun, Steinpfosten, Hof- und Jauchenpumpe		122	—	4981	90
			Ehefrau des Johannes Heinbuch	Wohnhaus Nr. 48 . . .	V	6489	50		
				Scheuer u. Stallung Lit. A	V	2084	—		
				Stall Lit. B	V	526	—		
				Scheuer u. Stallung Lit. D	V	7168	—		
				Nebenhaus Lit. E . . .	IV	813	80		
				Staketenzaun, Garteneinfriedigungsmauer und Hofpumpe		217	—	17298	30
			Bauer Johannes Ochs .	Pumpe, Zaun				14	—
			Melchior Merx	Bäume und Gemüse . .				76	—
			Johannes Müller . . .	desgl. . .				92	—
			Johannes Ochs	desgl. . .				24	—
			Martin Kreß	desgl. . .				62	—
				Zu übertragen .				58058	66

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				58058	66
—	Hutten	17. Aug.	Johannes Heinbuch . .	Bäume und Gemüse . .				87	—
			Ullrich Lamb	desgl. . .				42	—
7	Hutten	9. Sept.	Johannes Löffert u. Frau	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 35 †	V	3368	—		
				Schweinestall Lit. B . .	IV	20	—		
				Staketen und Pumpe . .		29	69	3417	69
			Johannes Ochs und Frau	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 34	V	6723	50		
				Wagenremise und Stall Lit. B	V	888	50		
				Staketen und Pumpe . .		96	96	7708	96
			Nikolaus Schmidt . . .	Staketen und Pumpe . .				39	50
			Ullrich Müller	Pumpe				20	—
8	Wallroth	27. Sept.	Schneider Johannes Rüffer und Frau	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 67 † . .	V	3908	50		
				Scheuer mit Schafstall Lit. A	V	266	—		
				Schweineställe Lit. B . .	V	83	—	4257	50
8	Schlüchtern	29. Oct.	Ackermann Philipp Hildebrand	Wohnhaus Nr. 159 . . .	V	127	20		
				Scheuer u. Stall Lit. A †	V	1023	50		
				Schweinestall Lit. B . .	V	220	25	1370	95
			Ackermann Philipp Hildebrand und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 157 . . .	V	2503	—		
				Stall Lit. A	V	304	—		
				Anbau Lit. B	V	180	—	2987	—
			Sattler Heinrich Freund und Frau	Scheuer Lit. B bei Nr. 121	V			852	—
			Metzger Carl Freund . .	Scheuer Lit. C bei Nr. 220	V			1143	—
				Zu übertragen .				79984	26

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M	₰	M	₰
				Uebertrag .				79984	26
—	Schlüchtern	29. Oct.	Kaufmann Jean Kaiser und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 160	V			392	42
			Philipp Urbach	Wohnhaus Nr. 156 . . .	V	82	—		
				Staketen		16	25	98	25
			Kaufmann Hermann Rosbaum	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 155	V	55	74		
				Staketen		5	75	61	49
			Schuhmacher Philipp Orth	Wohnhaus Nr. 112 . . .	V	20	—		
				Stallung Lit. A	V	10	—	30	—
10	Soden	15. Sept.	Frau Bertha Vitriarius .	Wohnhaus Nr. 169 . . .	II			185	—
11	Schlüchtern	24. Dec.	Kloster Schlüchtern . . .	Wohnhaus Nr. 88 . . .	IV			152	58
				Summe .				80904	—

21. Kreis Schmalkalden.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M	₰	M	₰
1	Schmalkalden	10. Jan.	Witwe des Ahlenschmieds Reinhard Wenzel . .	Wohnhaus Nr. 801 . .	V			40	20
2	Floh	28. Jan.	Fabrikarbeiter Friedrich Gratz und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 119† . .	V	2577	50		
				Stall Lit. A	V	200	—		
				Staketen		9	—	2786	50
			Witwe des Wilhelm Leffler	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 118	V	43	30		
				Staketen		1	—	44	30
			Witwe des Schmieds Georg Friedrich Huneck . . .	Wohnhaus Nr. 122 . .	V	105	28		
				Staketen		2	80	108	08
3	Floh	7. Febr.	Witwe des Schmieds Georg Friedrich Huneck . . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 122†	V			953	—
				Zu übertragen .				3932	08

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				3932	08
—	Floh	7. Febr.	Wilhelm Danz	Staketen und Apfelbäume		.		33	—
4	Näherstille	9. Febr.	Ziegeleibesitzer Louis Fack zu Schmalkalden . . .	Ziegelhütte Nr. 62 . . .	IV	5391	—		
				Trockenhaus Lit. A † . .	IV	2500	—		
				Trockenschuppen Lit. B .	IV	300	—	8191	—
5	Schmalkalden . . .	18. März	Schreiner Conrad Ludwig Bodesheim und Frau .	Wohnhaus Nr. 968 † . .	V	4993	05		
				Anbau mit Werkstatt und Stall Lit. A	V	21	60	5014	65
			Minderjährige Kinder des Kaufmanns Friedrich Fallmeier	Scheuer Lit. E bei Nr. 197	V			158	—
6	Unterschönau . . .	7. April	Drechsler Eduard Wolff und Frau	Wohnhaus mit Werkstatt Nr. 76 †	V	6624	—		
				Staketenzaun		33	—	6657	—
			Ehefrau des Fabrikanten Carl Bauroth	Holzwaarenfabrik Nr. 77	V	3700	—		
				Wohnhaus Nr. 78 . . .	V	199	—		
				Gartenzaun		23	—	3922	—
			Schlosser Justus Friedrich Hofmann und Frau . .	Wohnhaus Nr. 75 . . .	V		50		
				Brückengeländer		4	—	4	50
7	Schmalkalden . . .	4. Mai	Kaufmann Hugo Böhm .	Wohnhaus Nr. 21 . . .	II			83	77
8	Steinbach-Hallenberg	15. April	Ehefrau des Naglers Ernst Friedrich König . . .	Stallung Lit. B bei Nr. 147	IV			41	—
9	Rotterode	23. Mai	Liborius Schatz u. Frau .	Wohnhaus Nr. 19 . . .	V	2020	—		
				Schmiede Lit. A . . .	V	48	90		
				Staketen		13	30	2082	20
			Adolf Döll	Staketen				16	40
			Heinrich Ernst Schatz . .	Staketen				14	30
			Adolf Gratz	Staketen				10	70
				Zu übertragen .				30160	60

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				30160	60
10	Seligenthal	28. Mai	Witwe des Drechslers Johannes Friedrich Hessemöller	Wohnhaus Nr. 162 † . .	V	1095	—		
				Anbau Lit. A	V	897	—		
				Hintergebäude Lit. B . .	V	300	—		
				Holzstall Lit. C	V	200	—	2492	—
			Witwe des Carl Hildenbrandt und Ehefrau des Carl Wilhelm Kühn . .	Staketen und Gartenerndte				18	80
11	Asbach	11. Mai	Johannes Stengel u. Frau	Wohnhaus Nr. 13† . .	IV	565	33		
				Anbau Lit. A	IV	72	—	637	33
12	Schmalkalden . . .	25. Febr.	Witwe des Emil König .	Wohnhaus mit Stall Nr. 699 †	V	3200	—		
				Wohnhaus Nr. 700 . .	V	2800	—	6000	—
			Witwe des Spezereiwaarenhändlers Joh. Georg Wenzel und Kinder . .	Wohnhaus Nr. 697 . .	V	384	86		
				Wohnhaus Nr. 698 . .	IV	490	08		
				Anbau mit Remise und Abtritt Lit. A . . .	IV	300	—	1174	94
			Tüncher Friedolin Luther	Wohnhaus Nr. 701 . .	V	3100	—		
				Anbau Lit. A	V	600	—	3700	—
			Witwe des Bernhard Langbein	Wohnhaus Nr. 702 . .	V			3155	—
			Schlossermeister Joh. Friedrich Kaupert	Wohnhaus Nr. 703 . .	IV	10	—		
				Werkstatt Lit. C . . .	IV	4	50		
				Schuppen und Staketen .		57	75	72	25
			Ehefrau des Georg August Funk	Wohnhaus Nr. 627 . .	V			6	80
13	Schmalkalden . . .	18. Mai	Lohgerber Sebastian Friedrich Ernst Rudolph . .	Wohnhaus Lit. C bei Nr. 776	IV			60	98
				Zu übertragen .				47478	70

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				47478	70
14	Schmalkalden . . .	22. Mai	Lohgerber Sebastian Friedrich Ernst Rudolph . .	Wohnhaus Lit. C bei Nr. 776	IV			35	25
15	Seligenthal	19. April	Schlosser Adam Valentin Kellner und Frau . .	Wohnhaus Nr. 13 . . .	IV	5124	—		
				Gartenzaun		8	—	5132	—
16	Schmalkalden . . .	13. April	Stadtschreiber Elias Hörster und Frau	Scheuer Nr. 53½ † . .	V	3000	—		
				Wohnhaus Nr. 54 . . .	V	352	22	3352	22
			Stadtschreiber Elias Hörster u. Bohrerschmied Friedrich Hörster	Wohnhaus Nr. 55 . . .	V	25	—		
				Gartenzaun ꝛc.		21	80	46	80
			Witwe des Wilh. Weinaug	Wohnhaus Nr. 53 . . .	V	1950	—		
				Stallung Lit. A . . .	V	100	—	2050	—
			Witwe des Carl Gottlieb Hofmann	Wohnhaus Nr. 51 . . .	V			152	85
			Postschaffner August Eduard Deußing	Gartenzaun ꝛc.				7	80
17	Weidebrunn	24. Juli	Ackermann Joh. Georg Peter und Frau . . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 11 †	V	2600	—		
				Schweinestall Lit. C . .	V	105	—	2705	—
			Tüncher Gottlieb Hopf und Frau	Wohnhaus Nr. 10 . . .	IV	2810	—		
				Stall u. Waschhaus Lit. A	IV	470			
				Scheuer mit Viehstall Lit. B	IV	1876	—		
				Gartenzaun		12	—	5168	—
			Valentin Herzog . . .	Gartenzaun und Erndte .				10	—
18	Fambach	31. Juli	Ackermann Joh. Heymel .	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 14 † . . .	IV	1800	—		
				Holzremise Lit. A . . .	IV	300	—		
				Schweinestall Lit. B . .	IV	100	—		
				Staketenzaun		6	—	2206	—
				Zu übertragen .				68344	62

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				68344	62
19	Springstille	15. Juni	Schreiner Ferdinand Herrmann	Wohnhaus Nr. 51 . . .	III			80	25
20	Steinbach-Hallenberg	29. Juni	Ehefrau des Holzhauers Christian Friedrich Hofmann	Wohnhaus Nr. 169¹/₄ . .	V	774	10		
				Gartenzaun		11	20	785	30
21	Asbach	14. Aug.	Tüncher und Zweckschmied Caspar Friedrich Himmel und Frau	Wohnhaus Nr. 129 . .	III	634	70		
				Gartenzaun		15	30	650	—
			Zeugschmied Carl Endter	Gartenerndte				2	—
			Ferdinand Kirchner . . .	Gartenerndte				2	—
22	Näherstille	29. Mai	Adam Valentin Rennstiel	Schweinestall Lit. B bei bei Nr. 38	V			41	14
23	Heßles	19. Aug.	Johannes Roßbach und Frau	Wohnhaus Nr. 11 . . .	V	2658	—		
				Scheuer Lit. A	V	1280	—		
				Wagenhalle Lit. B † . .	V	200	—		
				Gartenzaun und Säulen .		35	20	4173	20
			Holzhauer Joh. Friedrich Fleischmann und Frau .	Wohnhaus Nr. 9 . . .	IV	1085	—		
				Gartenzaun		12	—	1097	—
			Gastwirth Adam Messerschmidt und Witwe des Caspar Storch . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 10	V	3285	—		
				Scheuer mit Viehstall Lit. A	V	2385	—		
				Holzschuppen Lit. B . .	V	500	—	6170	—
			Gastwirth Joh. Adam Messerschmidt und Frau	Tanzsaal Lit. C bei Nr. 10	V			2000	—
			Taglöhner Michael Völker	Gartenzaun nebst Erndte .				25	—
			Witwe des Hermann Ullrich	Gartenzaun u. Grummeterndte				47	70
				Zu übertragen .				83413	21

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				83418	2
—	Heßles	19. Aug.	Georg Friedrich Herrmann	Gartenzaun u. Grummeterndte				43	—
			Valentin Jäger	Grummeterndte				12	—
24	Seligenthal	25. Juli	Ringenschmied Carl Büchner und Frau	Wohnhaus Nr. 123† . .	V	1984	—		
				Scheuer Lit. A	V	73	33		
				Schmiedewerkstelle mit Drahtschuppen Lit. B .	V	393	33		
				Schweinestall Lit. C . .	V	50	—	2500	6(
			August Werner und Frau	Wohnhaus Nr. 124 . .	V			41	5(
			Jakob Friedrich Vogt u. Frau	Wohnhaus Nr. 122 . .	V		60		
				Gartenzaun und Grummeterndte		8	80	9	4(
			Georg Wilhelm Röder .	Zwetschenbaum und Grummeterndte				6	—
			Carl Vogt	Grummeterndte				6	—
25	Rotterode	22. Aug.	Gemeinde Rotterode . .	Schulhaus mit Betsaal und Thurm Nr. 35 . . .	V			98	6(
26	Seligenthal	25. Aug.	Ringenschmied Friedr. Wilhelm Hildenbrandt . .	Wohnhaus Nr. $90\frac{1}{2}$ . .	IV			537	7(
27	Nesselhof (Schnellbach)	9. Sept.	Schreiner Wilhelm Bauer	Wohnhaus mit Werkstätte Nr. 11	IV			5566	—
28	Trusen	13. Sept.	Ackermann Christoph Elias Endter und Frau . .	Wohnhaus Nr. 25 . . .	V	3001	67		
				Scheuer mit Stall und Remise Lit. A† . . .	V	3000	—		
				Remise und Schweinestall Lit. B	V	800	—		
				Gartenzaun		59	50	6861	17
				Zu übertragen .				99100	24

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				99100	24
—	Trusen	13. Sept.	Leinweber und Ackermann Caspar Albert Winges und Frau	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 28	V	21	70		
				Gartenzaun		11	50	33	20
			Hufschmied Sebastian Heinrich Otto Kellner und Witwe des Friedrich Wilhelm Anacker	Wohnhaus Nr. 24 . . .	IV			45	28
			Tüncher Johannes Lapp und Frau	Wohnhaus Nr. 27 . . .	V			13	95
29	Hohleborn	22. Aug.	Ehefrau des Gastwirths Wilhelm Eberhardt und Metzger Julius Eberhardt und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 27½ . .	V	5240	—		
				Scheuer und Stall Lit. A †	IV	2372	—		
				Flügelgebäude Lit. B . .	IV	2300	—		
				Hintergebäude Lit. D . .	V	1800	—		
				Anbau Lit. E	IV	200	—		
				Gartenzaun 2c.		32	—	11944	—
			Ehefrau des Drechslers Lukas Reich und Witwe des Schlossers Wilhelm Nolte	Wohnhaus Nr. 27 . . .	IV	2180	—		
				Stall Lit. A	V	100	—		
				Schmiede Lit. B . . .	IV	292	—		
				Gartenzaun 2c.		29	20	2601	20
			Ortsdiener Wilhelm Peter und Joh. Lukas Röder und Frau	Wohnhaus Nr. 28 . . .	III	463	33		
				Gartenzaun		7	50	470	83
			Jakob Simon	Gartenzaun				24	90
			Joh. Lukas Röder . . .	desgl.				64	10
			Andreas Möller	desgl.				13	60
				Zu übertragen .				114311	30

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				114311	30
30	Haindorf	1. Oct.	Land- und Gastwirth Adam Eduard Ebert und Frau	Remise mit Schweinestall Lit. C bei Nr. 1 † . .	V	629	—		
				Scheuer mit Stall Lit. D	V	3920	—		
				Remise Lit. E	V	300	—		
				Scheuer mit Ställen Lit. B	IV	48	—	4897	
31	Seligenthal	7. Dec.	Taglöhner Caspar Möller	Wohnhaus Nr. 127½ . .	IV			23	10
32	Steinbach-Hallenberg	25. Dec.	Johannes König und Frau	Wohnhaus mit Werkstatt Nr 295¼	V	325	30		
				Hofzaun		6	50	331	80
33	Struth	11. Dec.	Kloster-Aktien-Bierbrauerei zu Salzungen	Stallung Lit. B bei Nr. 38 †	V			992	54
			Georg Friedrich Bach u. Frau	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 39.	V	50	44		
				Schweinestall, Gartenzaun ꝛc.		18	30	68	74
				Summe .				120624	48

22. Kreis Witzenhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Gertenbach	17. Jan.	Krämer Christian Köhler	Wohnhaus Nr. 13 . . .	IV			46	75
2	Allendorf a./W. . .	11. Juni	Ziegelbrenner Johannes Franke	Ziegelfabrik Lit. A bei Nr. 527½	III			49	
3	Friedrichsbrück . . .	11. Juni	Bergmann und Gastwirth Georg Drechsler . . .	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 9½ † . . .	IV			30	—
			Bergmann Andreas Simon	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 9	IV			18	—
				Zu übertragen .				143	75

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				143	75
4	Lichtenau	31. Juli	Schneidermeister Georg Klebe	Scheuer u. Stallung Lit. B bei Nr. 101	III			85	84
5	Witzenhausen . . .	15. Aug.	Gutsbesitzer Albert Eberhardt	Rindviehstall Lit. D bei Nr. 248	III			1558	81
6	Ermschwerdt . . .	12. Mai	Weißbinder Heinrich Grieß	Backhaus Lit. B bei Nr. 37	III			53	33
7	Harmuthsachsen . .	13. Aug.	Maurermeister Christoph Mühlhausen und Taglöhner Christoph Sennhenn	Wohnhaus Nr. 11 . . .	IV			646	28
			Kaufmann und Schneider Conrad Mengel . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 12† . .	IV	3373	—		
				Anbau Lit. A	IV	183	50	3556	50
			Joseph Sorge	Wohnhaus m. Stall Nr. 49	IV			19	—
8	Walberg	10. Juni	Gutsbesitzer Carl Jakob Eduard Brill	Wohnhaus m. Stall Nr. 48	IV			105	—
9	Lichtenau	19. Sept.	Witwe des Eisenbahnarbeiters Jakob Brencher	Wohnhaus mit Stall Nr. 43³/₄†	IV			1276	—
			Zimmermann Christian Hesse und Frau . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 43³/₈	IV	1181	—		
				Werkstätte Lit. A . . .	III	32	—	1213	—
			Briefträger Wilhelm Germandi und Frau und Cigarrenmacher Johannes Eckhardt und Frau	Wohnhaus Nr. 41 . . .	IV	44	60		
				Schweinestall Lit. A . .	IV	6	—		
				Schmiede Lit. B . . .	IV	207	64	258	24
			Gärtner Heinrich Schröder und Frau	Wohnhaus m. Stall Nr. 40	IV			17	40
				Summe .				8933	15

23. Kreis Wolfhagen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Elberberg	5. Jan.	Baron Rudolf v. Buttlar und sieben Mitbesitzer .	Wohnhaus Nr. 7 . . .	III			100	—
2	Volkmarsen	22 Febr.	Schmiedemeister Adolf Ferdinand Berens . . .	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 130† . . .	III	5134	40		
				Anbau mit Schmiede Lit. A	III	691	30		
				Staketen		52	40	5878	10
			August Thielemann . . .	Staketen				2	40
			Landwirth Theodor Lange	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 129	V	68	70		
				Garteneinfriedigung . .		3	20	71	90
			Schuhmachermeister August Schreiner	Wohnhaus mit Stallung Nr. 131	IV	54	10		
				Anbau mit Stallung Lit. A	V	4	80	58	90
3	Elberberg	6. März	Gastwirth Otto Ochs . .	Wohnhaus Nr. 1½ . .	IV			181	03
4	Naumburg	12. Febr.	Handelsmann Joseph Kander	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Lit. D Nr. 56 .	V			73	40
5	Bründersen	26. März	Witwe des Justus Heinrich Hensel	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 25† . . .	V	10878	50		
				Anbau mit Stall u. Bansenraum Lit. A	V	900	—		
				Backhaus mit Holzschuppen Lit. B	III	46	20		
				Schweinestall Lit. D . .	II	129	97		
				Staketen ꝛc.		20	50		
				Scheuer mit Stall Nr. 29	V	8491	40		
				Staketenzaun		31	20	20497	77
				Zu übertragen .				26863	50

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				26863	50
—	Bründersen	26. März	Ehefrau des Jakob Himmelreich	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 24	V	6766	25		
				Anbau und Bansenraum Lit. A	V	800	—		
				Backhaus Lit. B . . .	IV	188	75		
				Staketenzaun, 3 Bäume u. Brunnenüberbau . . .		116	29	7871	29
			Ehefrau des Johannes Carl Schwedes	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 28	V	2488	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	1000	—		
				Staketenzaun		16	80	3504	80
			Ackermann Johannes Hermann Hensel	Wohnhaus Nr. 23½ . .	V	136	94		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	5	88		
				Backhaus Lit. B . . .	IV	13	39		
				Staketenzaun		8	40	164	61
			Caspar Jacob	Wohnhaus Nr. 26 . . .	V			34	70
			Ehefrau des Thomas Wertz	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 30	V	33	60		
				Staketenzaun, 4 Bäume, Räumung des Schutts .		21	80	55	40
6	Wolfhagen	29. März	Mühlenbesitzer Johann Friedr. Gottlieb Matthäi	Wohnhaus mit Mahlmühle, Scheuer und Stallung Nr. 395	IV	13128	66		
				Stall Lit. A	III	1412	48		
				Stall u. Durchfahrt Lit. B	III	795	68		
				Scheuer mit Stall Lit. C†	III	3300	—		
				Nebengebäude mit Waschhaus Lit. D	IV	22	06		
				Zu übertragen .		18658	88	38494	30

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .		18658	88	38494	30
—	Wolfhagen	29. März	Mühlenbesitzer Johann Friedr. Gottlieb Matthäi	Schuppen Lit. E . . .	IV	355	05		
				Staketen 2c.		49	10	19063	03
7	Altenstädt	3. Febr.	Handelsmann Johannes Gerhold	Wohnhaus und Stallung Nr. 20⁵/₈ †	IV			976	80
			Zimmermann Johann Conrad Arend	Wohnhaus mit Scheuer u. Stallung Nr. 69¹/₈ . .	V			78	80
8	Balhorn	10. Mai	Maurer und Steinbrecher Wilhelm Möller und minderjähriger Jakob August Möller . . .	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 123 † . . .	IV	8075	—		
				Anbau mit Holzremise Lit. A	V	100	—		
				Remise Lit. B	V	400	—		
				Staketen und Zwetschenbäume		34	—	8609	—
			Ehefrau des Schreinermeisters Georg Heinrich Liese	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 116	IV	65	94		
				Anbau mit Wohnung Lit. B	IV	12	68	78	62
			Schuhmacher Heinr. Rohde	Staketenzaun				5	40
9	Balhorn	4. Juli	Maurer Wilhelm Ludwig von Hagen und Frau .	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 127	III			469	96
10	Wolfhagen	1. Sept.	Witwe des Taglöhners Johannes Graß . . .	Wohnhaus mit Scheuer u. Stallung Nr. 302 . .	IV			30	—
				Zu übertragen .				67805	91

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				67805	9
11	Sand	25. Oct.	Zimmermann Johannes Bubenheim	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 58†	IV	984	—		
				Stallung Lit. B	IV	200	—		
				Wohnhaus Nr. 58 . . .	III	17	35		
				Staketen		20	40	1221	7
			Weißbinder Heinr. Schmidt	Wohnhaus Nr. 60 . . .	III	19	48		
				Scheuer Lit. A	III	27	25		
				Staketen		9	50	56	2
			Dachdecker Johannes Schaub und zwei Geschwister .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 59	IV	42	90		
				Staketen		10	—	52	9
			Bürgermeister Heinrich Wilhelm	Staketen und Thor . .				6	2
12	Istha	24. Oct.	Ehefrau des Joh. Heinrich Wiedigen	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 26† . . .	V	5966	30		
				Anbau, Staketen, Lattenthüren u. 3 Aepfelbäume		214	32	6180	6
			Wilhelm Gerhold u. Frau	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 27	V	4997	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	200	—		
				Anbau mit Stall Lit. B .	V	1900	—		
				Wohnhausanbau Lit. C .	V	1000	—		
				Thor und Brunnenstuhl .		40	42	8137	4
			Johannes Hensel u. Frau	Wohnhaus mit Stallungen Nr. 29	IV	3180	75		
				Scheuer mit Stallungen Lit. A	IV	2900	—		
				Stallung mit Wohnraum Lit. B	IV	900	—		
				Staketenzaun		15	—	6995	7
				Zu übertragen .				90456	78

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				90456	78
—	Istha	24. Oct.	Johannes Wilhelm Röhn	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 30	IV	8764	25		
				Anbau mit Stallung Lit. A	IV	800	—		
				Staketenzaun, Brunnenstuhl rc.		50	50	9614	75
			Henrikus Degenhardt und Frau	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 33	V	7574	75		
				Stall mit Futterboden Lit. A	V	1000	—		
				Schweinestall Lit. B . .	V	300	—		
				Anbau m. Scheuer u. Stall Lit. C	V	900	—		
				Staketenzaun		23	40	9798	15
			Johann Georg Dingeler .	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 36	V	6684	—		
				Staketenzaun		16	80	6700	80
			Zwei Kinder der Witwe des Jakob Bott . . .	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 61	IV	2242	50		
				Anbau mit Stallung Lit. A	IV	400	—	2642	50
			Johannes u. Heinrich Gerhold	Wohnhaus Nr. 25 . . .	V	70	05		
				Gartenstaket		4	80	74	85
			Johann Heinrich Degenhard	Wohnhaus mit Stall und Schmiede Nr. 21 . . .	IV	18	82		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	15	66		
				Staketenzaun		16	50	50	98
			Valentin Sälzer	Stall Lit. A u. B bei Nr. 37.	V	25	95		
				Staketenzaun und ein Zwetschenbaum . . .		9	—	34	95
				Zu übertragen .				119373	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M	₰	M	₰
				Uebertrag .				119373	
—	Istha	24. Oct.	Witwe des Barthold Gerhold	Staketenzaun und vier Zwetschenbäume . . .				26	
			Henrikus Sälzer . . .	Stall mit Wagenschuppen Lit. A bei Nr. 34 . .	V	112	02		
				Gartenstaket		7	20	119	
13	Oberelsungen . .	31. Dec.	Ackermann und Gastwirth Ernst Christian Fischer für sich u. seine minderjährigen Kinder . . .	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 30† . . .	V	5395	60		
				Anbau mit Stallung Lit. A	V	398	80		
				Anbau mit Stallung Lit. B	V	198	80		
				Anbau mit Wohnraum Lit. C	V	798	80		
				Staketen u. unversicherter Tanzsaal		160	95	6952	9
			Freiherr Hans v. d. Malsburg zu Escheberg . .	Wohnhaus Nr. 64 . . .	V	12	—		
				Pumpe		10	—	22	—
14	Breuna	25. Dec.	Handelsmann Baruch Hamberg	Wohnhaus Nr. 6† . . .	II	2630	43		
				Wagenremise Lit. A . .	II	1167	95		
				Wohnhaus m. Stall Nr. 5½	IV	30	—		
				Staketen		4	—	3832	3
			Ackermann Gustav Christian Raabe	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 7	V	10	80		
				Hintergebäude mit Stall Lit. B	V	5	—	15	8
15	Heimarshausen . .	30. Dec.	Korbmacher Johannes Mehl	Wohnhaus m. Stall Nr. 47	III			30	—
				Summe .				130372	9

Digitized by Google

24. Kreis Ziegenhain.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Breitenbach	19. Jan.	Feisel Wallach	Anbau Lit. B bei Nr. 75	V			99	–
2	Neukirchen	3. Febr.	Vollziehungsbeamter Valentin Peter	Wohnhaus mit Stall Nr. 26½	IV			58	29
3	Gilserberg	27. März	Witwe des Jakob Stahl .	Wohnhaus Nr. 59 . . .	V			12	—
4	Schafhof, G. B. . .	18 März	Kgl. Preußischer Staat .	Scheuer u. Mastochsenstall Lit. M/N bei Nr. 1 .	IV	27219	64		
				Verwalterwohnung Lit. O	IV	7273	78	34493	42
5	Breitenbach	10. Juni	Müller Barthold Kühner .	Wohnhaus m. Mühle Nr. 48	IV			21	50
6	Neukirchen	22. April	Kaufmann Samuel Bachrach und Frau . . .	Wohnhaus mit Scheuer u Stall Nr. 79† . . .	IV			6252	07
			Kaufmann Samuel Bachrach	Wohnhaus Nr. 80 . . .	IV	200	—		
				Stall Lit B	IV	12	—	212	—
			Georg Heinrich Koch und Tochter Elise, Ehefrau des Lehrers Joh. Heinrich Ritting	Wohnhaus Nr 80½ . .	V			48	—
7	Neukirchen	11. Juni	Hans Heinrich Steinbrecher und Frau	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 4†	IV	5412	20		
				Lattenzaun ꝛc.		55	—	5467	20
			Johannes Kimpel . . .	Lattenzaun ꝛc.				14	50
8	Gilserberg	28. Juni	Ackermann Friedrich Kirschner und Frau	Wohnhaus Nr. 2 . . .	V			25	—
9	Oberaula	28. Juli	Witwe Weidemann . . .	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 91	V			75	—
10	Ziegenhain . . .	31. Juli	Stadtgemeinde Ziegenhain u. Kirchenkasten daselbst	Scheuer Lit. B bei Nr. 20½	IV			3890	—
			Strafanstaltsaufseher a. D. Johann Ernst Ruppert	Zaun				17	—
			Friedrich Ernst Sander u. Frau	Weinstock ꝛc.				7	60
				Zu übertragen .				50692	58

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				50692	58
11	Neuhattendorf (Hof Krausenberg) . .	31. Juli	Landwirth Heinrich Leihmann	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 4	V			90	—
12	Holzburg	10. Juni	Johannes Fieser, Joh. Jost's 2ter Sohn . .	Wohnhaus mit Kuhstall Nr. 6	V			994	76
			Helwig Heinmöller u. Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 7	V	676	—		
				Scheuer mit Stallung Lit A	IV	3600	—		
				Schweinestall Lit. B . .	V	183	40	4459	40
			Johannes Fieser und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 8	V	114	32		
				Scheuer m. Stallung Lit. A†	IV	4740	—		
				Ueberbau mit Schweinestall u. Holzremise Lit. B	V	400	—	5254	32
			Gastwirth Heinr. Schreiber	Scheuer u. Stallung Lit. C bei Nr. 12.	V			2797	—
			Ackermann Heinrich Horn	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 39	V	1298	16		
				Zaun und Pflanzenland .		19	—	1317	16
			Schmied Hans Claus Eisenach und Frau . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 45	IV	3069	—		
				Scheuer mit Stallung und Schmiede Lit. A . .	IV	2085	—	5154	—
			Johann Heinrich Dietrich	Lattenzaun u. Pflanzenland				12	—
13	Michelsberg . . .	22. Sept.	Heinrich Göbel und Frau	Wohnhaus Nr. 5¹/₄ . .	IV			188	18
14	Treysa	19. Aug.	Schmiedemeister Heinrich Heimbächer.	Wohnhaus Nr. 275 . .	V			70	85
15	Frielendorf	20. Aug.	Burghardt Wiegand und Erben der † Ehefrau .	Wohnhaus Nr. 22 . . .	IV	2097	—		
				Scheuer Lit. A† . . .	IV	500	—		
				Stall Lit. B.	IV	100	—		
				Wohnhaus Nr. 22¹/₄ . .	V	1600	—		
				Stall Lit. A.	V	400	—	4697	—
				Zu übertragen .				75727	25

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				75727	25
	Frielendorf	20. Aug.	Bierbrauer Dietrich Hahn	Wohnhaus Nr. 21 . . .	V	6785	—		
				Stall und Remise Lit. A	V	76	10		
				Stall Lit. B	V	900	—		
				Brauerei Lit. C . . .	III	152	—		
				Remise Lit. D	III	400	—		
				Fässerschuppen Lit. E . .	III	400	—		
				Scheuer Lit. F	III	4500	—		
				Eis- und Bierkeller Lit. G	III	5	—		
				Hofthor und Tannenlatten		10	50	13228	60
			Schneider Heinrich Lechte	Wohnhaus Nr. 64 . . .	III			1876	66
			Ehefrau Elisabeth Latsch .	Wohnhaus Nr. 63 . . .	III			16	50
			Hans Curt Vogel u. Frau	Wohnhaus Nr. 23½ . .	V	40	60		
				Scheuer mit Stall Lit. A	III	4695	50	4736	10
			Moses Sußmann Moses .	Wohnhaus Nr. 23 . . .	IV	3328	50		
				Holzstall Lit. A	V	200	—		
				Anbau Lit. B	IV	217	20	3745	70
			Daniel Lohr	Lattenzaun				4	—
			Heinrich Heil	Bäckereigebäude Lit. B bei Nr. 20	V			28	40
			Färber Adam Spohr II .	Wohnhaus Nr. 40¾ . .	IV			9	—
16	Asterode	25. Aug.	Johannes Georg Mühling	Stall Lit. B bei Nr. 17	IV			11	89
17	Lengsberg	14. Oct.	Kinder des Wiegand Harnel	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 32 . .	V	7398	50		
				Stallung Lit. B . . .	V	3968	50		
				Staketen		24	—	11391	—
			Witwe Anna Elisabeth Schorbach	Wohnhaus Nr. 20 . . .	IV			26	—
18	Olberode	12. Oct.	Joh. Curth Battenberg .	Wohnhaus mit Scheuer u. Stall Nr. 2	IV			73	90
19	Michelsberg	19. Oct.	Gemeinde Michelsberg .	Backhaus mit Ofen Nr. 41	III			54	—
				Zu übertragen .				110929	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				110929	—
20	Röllshausen . . .	6. Dec.	Witwe des Heinr. Schwalm, jetzige Ehefrau des Claus Heinrich Euler und deren Sohn 1ter Ehe Johann Georg Schwalm . . .	Scheuer mit Kuhstall Lit. A bei Nr. 67†	V	1295	50		
				Anbau Lit. C	V	300	—		
				Wohnhaus Nr. 67 . . .	V	110	70	1706	20
			Sebastian Lange . . .	Auszugshaus mit Stall Lit. A bei Nr. 56 . .	V	99	—		
				Scheuer und Stall Lit B	III	4	—	103	—
21	Merzhausen	13 Nov.	Johann Georg Völker und Frau	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 67†	IV			1346	—
			Ehefrau des Georg Heinrich Schmidt	Auszugshaus mit Scheuer Nr. 65	V			37	30
			Heinrich Grein	Wohnhaus Nr 64 . . .	V			18	—
				Summe .				114139	50

Digitized by Google

Zusammmenstellung.

Bezeichnung der Kreise.	Verwilligte Summen. Mark	Pf.
1. Stadtkreis Cassel	16845	—
2. Landkreis Cassel	95913	52
3. Eschwege	24505	87
4. Frankenberg	33337	88
5. Fritzlar	16720	78
6. Fulda	138179	21
7. Gelnhausen	12879	78
8. Gersfeld	17650	36
9. Stadtkreis Hanau	68168	51
10. Landkreis Hanau	46785	23
11. Hersfeld	16136	63
12. Hofgeismar	386293	46
13. Homberg	30606	15
14. Hünfeld	71837	59
15. Kirchhain	42143	42
16. Marburg	10426	65
17. Melsungen	62156	55
18. Rinteln	159940	19
19. Rotenburg	250600	81
20. Schlüchtern	80904	—
21. Schmalkalden	120624	48
22. Witzenhausen	8933	15
23. Wolfhagen	130372	91
24. Ziegenhain	114139	50
Summe	1956101	63

II.

Verzeichniß

der für

Brände aus den Jahren 1891 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen.

Aus dem Jahre 1890.

Kreis Fulda.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Klasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Rückers	12. Mai	Gastwirth Wilhelm Röhrig	Wohnhaus m. Stall Nr. 67	V			257	89
	Aus dem Jahre 1891.								
	Kreis Hanau.								
2	Oberissigheim	30. Jan.	Johannes Schäfer IV und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 47†	III	2798	—		
				Schweinestall mit Schuppen Lit. D	III	15	—	2813	—
	Kreis Rinteln.								
3	Rosenthal	5. Aug.	Gutsvorstand Hartmann	Beschädigung der Wasserleitung der Domäne [illegible]				32	50
				Summe				3103	39

Druck von Weber & Weidemeyer in Cassel.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 18. October **1893.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

567. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetzsamml. Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Kreis Hofgeismar vom 23. September d. J. folgende Personen zu Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hofgeismar gewählt worden sind:

1) Landwirth Friedrich Wilhelm Reuße in Niedermeiser, 2) Landwirth Max Hasselbach zu Mühlenhof, 3) Landwirth Louis Schlenke in Hofgeismar.

Wir haben diese Wahl bestätigt.

Der Bürgermeister Hold in Obermeiser hat sein Amt als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde niedergelegt. Cassel am 9. October 1893.

Königliche Generalkommission. Kette.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

568. Der Bürgermeister Brennecke in Hess. Oldendorf ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des für den Kreis Rinteln errichteten Schiedsgerichts der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft ernannt worden.

Cassel am 5. October 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

569. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß der Hessen-Casselsche Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung für die Vereinszwecke während der Jahre 1894 bis einschließlich 1898 durch Vermittelung seiner Zweigvereine und deren legitimirte Organe bei den evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Cassel und der Gemeinden Bockenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim, Preungesheim, Berkersheim, Eckenheim und Seckbach des Regierungsbezirks Wiesbaden Jahresbeiträge einsammeln und zu Beitrittserklärungen auffordern darf.

Cassel am 13. October 1893.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
v. Pawel.

570. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat October 1893 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9	03	5	94	3	48
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9	03	5	94	3	48
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8	66	6	30	4	20
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	66	6	30	4	20
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	93	5	78	3	68
6	„ Homberg .	dgl. . . .	8	93	5	78	3	68
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	8	93	5	78	3	68
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	9	71	6	30	4	08
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	9	71	6	30	4	08
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	9	71	6	30	4	08
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	9	71	6	30	4	08
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9	77	7	12	4	13
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	77	7	12	4	13
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9	77	7	12	4	13
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	9	58	6	83	4	20
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	9	71	6	56	3	94
17	„ Wolfhagen .	dgl. . . .	9	71	6	56	3	94
18	„ Marburg .	Marburg .	8	93	5	25	4	20
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	93	5	25	4	20
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	93	5	25	4	20
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	88	5	25	3	68
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	88	5	25	3	68
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	9	45	4	73	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	9	82	6	88	4	46

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 16. October 1893.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
v. Pawel.

571. Einverstanden mit den Ausführungen Ihres Berichtes vom 17. Juli d. Js. will Ich hiermit genehmigen, daß für einen Zeitraum von ein und einem halben Jahre bei der Besetzung der Stellen von Schutzmännern der Königlichen Polizei-Verwaltungen von der

Bestimmung des Zusatzes 2 zu §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern abgewichen werden darf, sofern diese Stellen ordnungsmäßig ausgeschrieben sind und sich Unteroffiziere mit einer mindestens neunjährigen Militärdienstzeit um dieselben nicht beworben haben.

Kiel am 25. Juli 1893.

Wilhelm, R.

Graf Eulenburg. v. Kaltenborn.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß zufolge Erlasses der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 1sten d. M. bei Ausführung der Ordre nachstehende besondere Vorschriften Anwendung finden werden:

Die unter Abweichung von den Anstellungsgrundsätzen Angenommenen bezw. Anzunehmenden dürfen nicht den Militärpersonen des Friedensstandes angehören. Die Erwerbung der Civilversorgungsberechtigung ist den betreffenden Personen ausnahmslos versagt, sofern auf sie nicht §. 1 dritter und vierter Absatz der Anstellungsgrundsätze Anwendung findet, welche lauten:

„Der Civilversorgungsschein kann außerdem solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem activen Dienste im Heere oder in der Marine, in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte active Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben.

Der Civilversorgungsschein hat in diesen Fällen nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger activer Militärdienstzeit Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger activer Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte active Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben, oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten activen Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates."

Die einzustellenden Mannschaften müssen, — sofern es sich nicht um städtische Nachtwacht-Mannschaften handelt — in der Armee oder in der Marine gedient und mindestens die Charge eines Unteroffiziers erlangt haben. Die definitive Anstellung darf erst nach Ablauf einer angemessenen Probedienstzeit herbeigeführt, dann aber ein Vorbehalt der Kündigung nicht gemacht werden.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß den bei mir anzubringenden Bewerbungsgesuchen außer den Militärpapieren ein Physicatsattest beizulegen ist, aus welchem hervorgeht, daß der Bewerber neben körperlicher Rüstigkeit mit gutem Seh- und Hörvermögen ausgestattet und mit chronischen Krankheiten nicht behaftet ist.

Cassel am 19. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

572. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2ten d. M. (Amtsblatt S. 273) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Königlichen Landraths von Regelein in Melsungen der Königliche Landrath Nöldechen in Fritzlar als Wahlcommissar für den siebenten Wahlbezirk (Kreise Fritzlar und Melsungen) bei der bevorstehenden Abgeordnetenwahl bestimmt worden ist.

Cassel am 18. October 1893.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
von Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

573. In den Orten Ellnhausen und Ockershausen werden am 14. October in Vereinigung mit den Postagenturen daselbst Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel am 12. October 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
J. V.:
Schreiner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

574. Auf Grund des §. 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bezw. §. 12 und folg. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde rc. und Rindvieh im hiesigen Bezirksverband vom Jahre 1892 veröffentlicht.

Cassel am 9. October 1893.

Der Landes-Director in Hessen.
J. V.: Dr. Knorz.

Titel.	A. Einnahme.	Wirkliche Einnahme bezw. Ausgabe für Pferde rc. Stück	ℳ	₰	für Rindvieh. Stück	ℳ	₰	Rückstände für Pferde rc. ℳ	₰	für Rindvieh. ℳ	₰	Bemerkungen.
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	86	45	—	454	57	—	—	—	—	
II.	Ausgeschriebene Abgaben . . .	48178	—	—	302107	—	—	—	—	—	—	Im Jahre 1892 sind Abgaben weder für Pferde rc. noch für Rindvieh zur Erhebung gelangt, weil die vorhandenen Reservefonds die im §. 9 des Reglements vom 14. Januar 1882 vorgesehene Höhe von 40000 Mark und bezw. 80000 Mark überschritten haben
III.	Einnahme aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds . .	—	—	—	—	3000	—	—	—	—	—	
IV.	Zinsen-Aufkommen des Reservefonds	—	2521	52	—	3369	53	—	—	—	—	
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahme .	—	2608	—	—	6824	10	—	—	—	—	
	B. Ausgabe.											
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
II.	Gezahlte Entschädigungen . . .	6	4511	50	—	—	—	—	—	—	—	
III.	Erhebegebühren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
IV.	Angelegte Kapitalien des Reservefonds	—	—	—	—	2869	50	—	—	—	—	
V.	Verwaltungskosten	—	801	32	—	1602	64	—	—	—	—	
VI.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgabe .	—	5312	82	—	4472	14	—	—	—	—	
	Die Einnahme beträgt .	—	2608	—	—	6824	10	—	—	—	—	
	Mithin { Bestand	—	—	—	—	2351	96	—	—	—	—	
	Mithin { Ueberzahlung .	—	2704	82	—	—	—	—	—	—	—	

575. Anleihen der Stadt Hanau. — Ziehung am 29. September 1893. Auszahlung am 31. März 1894.

I. Anleihe vom 30. September 1880.

Reihe I zu 4 % (XIII. Ziehung):

Lit. A. Nr. 32. 137. 162 à 1000 Mark,
" B. " 89. 100. 123. 183. 185. 236 à 500 Mark,
" C. " 130. 152. 330. 379. 403. 520. 665. 673. 733. 747 à 200 Mark.

Rückständig Lit. C. Nr. 709. 763;

Reihe II zu 3½ % (V. Ziehung):

Lit. A. Nr. 17. 55 à 1000 Mark,
" B. " 3. 71. 119. 130 à 500 Mark,
" C. " 307. 447. 448. 492. 653. 671. 706. 789 à 200 Mark.

Rückständig Lit. C. Nr. 564. 660.

II. Anleihe vom 1. October 1889.

II. Serie zu 3½ % (IV. Ziehung):

Lit. A. Nr. 101. 102 à 2000 Mark,
" B. " 175. 289 à 1000 Mark,
" C. " 209. 351 à 500 Mark,
" D. " 312. 339. 340. 360. 431. 439. 481 à 200 Mark.

Rückständig Lit. A. Nr. 162;

dieselbe I. Serie (II. Ziehung):

Lit. A. Nr. 15 à 2000 Mark,
" B. " 31 à 1000 Mark,
" C. " 156. 181 à 500 Mark,
Lit. D. Nr. 2. 68. 107. 183. 246 à 200 Mark.

Hanau am 30. September 1893.

Der Stadtrath. Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

576. Die mit einem Jahresgehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Melsungen im Regierungsbezirk Cassel, mit dem Wohnsitz in Felsberg, welche durch den Tod des seitherigen Stelleninhabers erledigt ist, soll sofort wieder besetzt werden. Bewerber wollen ihre Gesuche, denen ärztliche Approbation, der Nachweis der Befähigung zur Verwaltung einer Kreisphysikatsstelle, sowie ein kurz gefaßter Lebenslauf beizufügen sind, binnen 6 Wochen mir einreichen.

Cassel am 5. October 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

577. Die Schul- und Küsterstelle in Hilgershausen ist alsbald neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 870 Mark 90 Pf. mit freier Dienstwohnung. Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Adam in Dagobertshausen einsenden.

Melsungen am 7. October 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Regelein, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Archidiakonus Weirich in Schmalkalden zum ersten Pfarrer in Hess. Oldendorf,

der Rector Kaufmann zum zweiten Pfarrer daselbst,

der Pfarrer Schrader in Gottsbüren zum Pfarrer in Breitenbach a/F.,

der außerordentliche Pfarrer Muhl aus Oberrieden zum Gehülfen des Pfarrers Sprank in Singlis.

der practische Arzt Dr. med. Bahrs zum Kreiswundarzt des Kreises Gelnhausen mit dem Wohnsitz in Wächtersbach,

die Referendarien Aselmann und Backhaus zu Gerichtsassessoren,

der Rechtscandidat Hoffmann zum Referendar,

der Gerichtskassenrendant, Rechnungsrath Titschack in Cassel zum Justizhauptkassenrendanten in Kiel,

der Specialcommissions-Secretair Fries in Witzenhausen zum Büreau-Assistenten der Generalcommission in Cassel,

die Specialcommissions-Büreaudiätare Hilsberg in Carlshafen und Friedrich in Cassel zu Specialcommissions-Secretairen,

der Büreauanwärter Krämer in Schmalkalden zum Special-Commissions-Diätar,

der Hülfszeichner Albrecht zum Zeichner bei der Generalcommission in Cassel,

das Gemeinderathsmitglied Konrad Krähling in Mardorf im Kreise Kirchhain zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst an Stelle des verstorbenen Ackermannes Konrad Rhiel.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Steinmetz mit Versehung der neu errichteten Hülfspfarrei Bebra unter Zuweisung der zur Pfarrei Schwarzenhasel gehörenden Gemeinden Asmushausen, Braunhausen und Rautenhausen zur selbstständigen Pastorirung,

der außerordentliche Pfarrer Israel als Gehülfe des Metropolitans Eisenberg in Oetmannshausen im Pfarramt,

der außerordentliche Pfarrer Happich mit Versehung der aus den Gemeinden Rommershausen mit Dittershausen und Frankenhain errichteten Hülfspfarrei unter Anweisung seines Wohnsitzes in Rommershausen.

Angenommen: die Landmesser Raake, Schoof 2r und Bünnecke zur Beschäftigung von der Königlichen Generalcommission in Cassel.

Ueberwiesen: die Landmesser Raake dem geodätisch-technischen Büreau der Generalcommission in Cassel, Schoof 2r der Specialcommission in Nieder-Wildungen und Bünnecke der Specialcommission in Carlshafen,

der Landmesser Kreis 2r in Eschwege der Commission für die Güterkonsolidation in Wiesbaden.

Versetzt: der Specialcommissions-Secretair Heidenreich von Homberg nach Witzenhausen,

die Landmesser Goetze von Cassel nach Rotenburg a/F. und Streichert von Carlshafen nach Hanau,

der Generalcommissions-Civilsupernumerar Goetze von Cassel als Büreauanwärter an die Specialcommission in Homberg,

der Postassistent Hartmann von Hagen (Westf.) nach Rinteln.

Verliehen: dem Rechtsanwalt Caspari in Cassel der Charakter als Justizrath,

den Lehrern und Kirchendienern Benkert in Elgershausen und Linnenkohl in Germerode der Cantortitel.

Pensionirt: der Oberlandmesser Telschow in Cassel unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4r Classe,

der Vermessungsrevisor Kaeppler in Eschwege.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 25. October **1893.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

578. Der Bundesrath hat beschlossen, neue Formulare für die Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung herstellen zu lassen, die sich von den bisher gültigen hauptsächlich in folgenden Punkten unterscheiden:

1) Unter der Bezeichnung der Ausgabestelle ist ein Vermerk vorgesehen, um den Ausgabestellen, bei denen Listen über die von ihnen ausgestellten Quittungskarten geführt werden, die Eintragung der entsprechenden Listennummer des Versicherten zu ermöglichen. Da, wo Listen nicht geführt werden, ist, wie auch in der Anmerkung*) vorgeschrieben, dieser Vermerk zu durchstreichen.

2) Unter dem Ausgabedatum sind die Worte: „Verwendbar für die Zeit bis zurück zum . . ten . . . . " eingefügt werden. Hierdurch soll erreicht werden, daß Marken in die Quittungskarte für einen Zeitraum aufgenommen werden können, der vor dem Datum der Ausstellung der Karte liegt. Die Nothwendigkeit, dies zu ermöglichen, ergibt sich z. B. in den Fällen, wo die Versicherungspflicht erst nachträglich festgestellt, oder die Ausstellung der Karte aus Nachlässigkeit verzögert, oder der Umtausch der Karte versäumt worden ist.

Die Ausfüllung dieses Vermerks hat nach der Anmerkung**) nur auf Antrag des Versicherten und nur dann zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung Marken einzukleben sind. Hierbei werden die Ausgabestellen besonders vorsichtig verfahren müssen, da die Gefahr naheliegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höhere Rente zu erheben, mißbräuchlich solche Anträge stellen. Die Ausgabestellen haben daher zunächst die thatsächlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und sich geeigneten Falls zuvor mit der Versicherungsanstalt, die nachträglich belastet werden soll, in Verbindung zu setzen.

Der Vermerk ist, sofern er nicht ausgefüllt werden soll, bei Ausstellung der Karte zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs zu durchstreichen. Auf die Gültigkeitsdauer der Karte hat der Vermerk keinen Einfluß; diese richtet sich in allen Fällen nach dem Datum der Ausstellung (§. 104 des Gesetzes und Ziffer 7 der Anweisung vom 17. October 1890).

3) Zur genaueren Bezeichnung des Inhabers der Karte soll außer dem Vor- und Zunamen auch dessen Wohnort (Wohnung) und bei Frauen der Geburtsname eingetragen werden. Die Außenseite der Karte ist ferner durch einen Vermerk über die Entwerthung der Marken vervollständigt, während die Anordnung über das Einkleben der Marken in anderer Form in die Innenseite der Karte übertragen ist.

4) Die Ziffern in den Feldern der Innenseite der Karte sind beseitigt, die Felder dagegen auf 56 vermehrt, um bei Kalenderjahren, wo Marken für 53 Beitragswochen zu verwenden sind, die Einklebung in eine Karte zu ermöglichen und um die Vertheilung des Umtauschgeschäftes über das ganze Jahr thunlichst zu befördern.

Die Reichsdruckerei liefert die neuen Formulare z. Zt. für den Preis von 1,10 Mark das Hundert; es ist ausdrücklich gestattet, die vorräthigen alten Formulare aufzubrauchen.

Cassel am 10. October 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

579. **Polizei-Verordnung,** betreffend Abänderung der Polizei-Verordnungen vom 31. October 1889 und vom 1. Mai 1891 über die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circus-Gebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen. — Unter Bezugnahme auf §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und auf die §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 wird für den Regierungsbezirk Cassel mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes verordnet:

Der §. 85 Absatz 2 des Abschnittes III. der Polizei-Verordnung vom 31. October 1889 und vom 1. Mai 1891, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circus-Gebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, erhält folgende Fassung:

„Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1sten October 1894 ist im Wege des Dispenses zulässig."

Cassel am 18. October 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

580. **Polizei-Verordnung.** — Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel verordnet, was folgt:

§. 1. Personen, welche Lumpen, Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln, oder in stehenden Betrieben mit diesen Gegenständen handeln, dürfen bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Nasch- und Eßwaaren, mit Ausnahme solcher, deren Außentheile nicht gegessen werden, sowie andere Sachen, welche die Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, wie Blechinstrumente und sonstiges Spielzeug, Abziehbilder, Schieferstifte ꝛc., nicht mit sich führen, auch mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen nicht aufbewahren.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

Cassel am 20. October 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

581. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 verordne ich hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel:

§. 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

a. deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, (vergleiche Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, — Reichsgesetzblatt Seite 9 — und Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4. December 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel 1891, Seite 241),

b. deren Bestandtheile und quantitative Zusammensetzung durch ihre Ankündigung oder Benennung nicht für Jedermann deutlich erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),

c. denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden der Menschen und Thiere weder in Zeitungen oder Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften, noch anderweit öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Cassel am 20. October 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

582. Zur Verhütung von Unfällen und Zwecks Ausführung der Fahrkarten-Controle wird hierdurch angeordnet, daß der Zugang nach dem neu eröffneten Personen-Haltepunkte Oberzwehren nur von der Ostseite her stattfindet. Nördlich des Haltepunktes — beim Dorfe Oberzwehren — führt daher der Weg unter der Eisenbahnbrücke hindurch, während südlich des Haltepunktes — von der Knallhütte her — der Frankfurter Straßen-Uebergang überschritten werden muß. Die Thüröffnungen in der Einfriedigung auf der westlichen Bahnseite, der Wartehalle gegenüber, sind nur als Ausgang von den mit den Zügen von Cassel ankommenden Reisenden zu benutzen.

Cassel am 21. October 1893.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt (Main-Weser-Bahn).

Erledigte Stellen.

583. Die Pfarrstelle zu Ehlen in der Classe Zierenberg ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 18. October 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

584. Die evangelische Schul- und Küsterstelle in Heldra, mit welcher neben freier Wohnung, jedoch einschließlich der Feuerungszulage, ein Einkommen von 900 Mark verbunden ist, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. November d. J. vacant.

Geeignete Bewerber wollen sich binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Dithmar in Altenburschla melden.

Eschwege am 18. October 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
von Keudell, commissarischer Landrath.

585. Die zweite Schulstelle in Weiterode, welche durch den Tod des seitherigen Inhabers vacant geworden ist, soll zum 1. Januar k. Js. wieder besetzt werden. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten einreichen. Rotenburg am 10. October 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
von Trott zu Solz, Landrath.

586. Die katholische Schulstelle in Schletzenhausen wird am 1. November d. J. vacant. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung, aber einschließlich der Feuerungs-Vergütung jährlich 950 Mark.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen 3 Wochen dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Krah in Hosenfeld, oder dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Fulda am 15. October 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Fliedner, Landrath.

587. Die mit Kirchendienst verbundene katholische Schulstelle in Steinhaus wird am 16. November d. J. vacant. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung, aber einschließlich der Feuerungs-Vergütung, jährlich 1000 Mark.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen 3 Wochen dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Pauly in Steinhaus, oder dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Fulda am 15. October 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Fliedner, Landrath.

588. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Neuschwambach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungs-Vergütung 923 Mark beträgt, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. November d. J. vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an das Freiherrlich v. d. Tann'sche Kirchen- und Schulpatronat (Freiherrlich v. d. Tann'sche Sammtrenterei) zu Tann a/d. Rhön einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 19. October 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Marcard, Landrath.

589. Von der unterzeichneten Kasse wird zum alsbaldigen Eintritt ein zuverlässiger erster Gehülfe gesucht. Rauschenberg am 16. October 1893.

Königliche Steuerkasse. Schönfeld.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Forstmeister Fraebel in Grebenstein zum Forstamtsanwalt,

der außerordentliche Pfarrer Eckhard zum Verweser der Pfarrstelle in Lippoldsberg,

der außerordentliche Pfarrer Becker zum Hülfspfarrer in Melsungen mit der Maßgabe, daß derselbe die Vicariatsgemeinde Obermelsungen und die Filialgemeinde Kirchhof selbstständig zu versehen hat,

der Civil-Supernumerar Johann Konrad Riede und der Büreau-Hülfsarbeiter Gustav Hermann Reinhardt zu Secretariats-Assistenten bei der Regierung in Cassel,

der technische Eisenbahn-Büreau-Assistent Max Pritsch in Marburg zum Königlichen Bauschreiber in der allgemeinen Bauverwaltung,

der Stellenanwärter Gibhard zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Fritzlar,

der Bürgermeister Otto Wittmer in Liebenau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Liebenau an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Ehle.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. med. August Gapmann in Fritzlar.

Verzogen: die practischen Aerzte Dr. Dr. med. Philipp Schönstädt von Spangenberg nach Oedelsheim und Paul Isfort von Fritzlar nach Telgte.

Verliehen: dem Grubenaufseher Hubenthal in Oberkaufungen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Jäger in Hofgeismar an das Amtsgericht in Allendorf.

Pensionirt: der Oberförster Broemel in Flörsbach vom 1. Januar k. J. ab.

Gestorben: der Kreiswundarzt Dr. Carl Victor Heuser in Felsberg.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 1. November 1893.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. October 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9638 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Eschweiler, Rheinbach, Bonn, Mörs, Geldern, Kirn, Simmern, Kreuznach, Langenberg, Berncastel, Neuerburg und Hermeskeil. Vom 16. October 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

590. Gemäß §. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Communalabgaben (G. S. S. 327), wird das für die Communalbesteuerung im Steuerjahre 1893/94 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 108 522 561 Mk. hierdurch festgesetzt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die Preußischen Gemeinden 95 501 268 Mk.
B. " " " Kreise . . 98 879 294 "

Berlin am 17. October 1893.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

591. Für die im Jahre 1894 in Berlin abzuhaltende **Turnlehrer-Prüfung** ist Termin auf Montag den 26. Februar k. Js. und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1sten Januar k. Js. anzubringen. Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 22. Mai 1890 (Centr.-Bl. für 1890 S. 603) vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin am 12. October 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kügler.

592. Zur Ausbildung von **Turnlehrerinnen** wird auch im Jahre 1894 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Dienstag den 3. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die in Nr. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen.

Berlin am 18. October 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kügler.

593. In Abänderung des Erlasses vom 19. December 1870, betreffend die Handelskammer in Cassel, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die Handelskammer umfaßt die Kreise Cassel Stadt und Land, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Melsungen, Witzenhausen, Eschwege, Rotenburg, Hersfeld, Homberg, Ziegenhain, Kirchhain, Marburg und Frankenberg. Sie behält ihren Sitz in der Stadt Cassel.
2) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom Jahre 1894 ab fünf und zwanzig.
3) Der Bezirk der Handelskammer wird zum Zwecke der Wahl der Mitglieder in neun engere Bezirke in der Art eingetheilt, daß die Betheiligten
   a. des Stadt- und Landkreises Cassel zwölf,
   b. des Kreises Hofgeismar zwei,
   c. des Kreises Witzenhausen zwei,

d. des Kreises Eschwege zwei,
e. des Kreises Hersfeld zwei und
f. des Kreises Marburg zwei Mitglieder,
g. der Kreise Melsungen und Rotenburg zusammen ein,
h. der drei Kreise Frankenberg, Kirchhain und Ziegenhain zusammen ein und
i. der Kreise Homberg, Fritzlar und Wolfhagen zusammen ein Mitglied

wählen.

4) Die Wahlberechtigung für die Handelskammer ist durch die Veranlagung zu einem Gewerbesteuersatze von jährlich mindestens 24 Mark bedingt.

Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (§. 4 des Handelskammergesetzes vom 24. Februar 1870) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduktion einen Werth von mindestens neuntausend Mark erreicht.

Berlin am 5. October 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. v. Berlepsch.

594. In Abänderung der Erlasse vom 19. December 1870 und 31. Januar 1890, betreffend die Handelskammer in Hanau, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die Handelskammer umfaßt die Kreise Hanau Stadt und Land, Gelnhausen, Schlüchtern, Fulda, Hünfeld und Gersfeld. Sie behält ihren Sitz in der Stadt Hanau.

2) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom Jahre 1894 ab fünfundzwanzig.

3) Der Bezirk der Handelskammer wird zum Zwecke der Wahl der Mitglieder in sechs engere Bezirke in der Art eingetheilt, daß die Betheiligten
a. des Stadt- und Landkreises Hanau zwölf,
b. des Kreises Gelnhausen drei,
c. des Kreises Schlüchtern zwei,
d. des Kreises Hünfeld zwei und
e. des Kreises Fulda fünf Mitglieder,
f. des Kreises Gersfeld ein Mitglied wählen.

4) Die Wahlberechtigung für die Handelskammer ist durch die Veranlagung zu einem Gewerbesteuersatze von jährlich mindestens 20 Mark bedingt.

Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (§. 4 des Handelskammergesetzes vom 24. Februar 1870) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduktion einen Werth von mindestens neuntausend Mark erreicht.

Berlin am 5. October 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. v. Berlepsch.

595. Vom 1. November ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Persien auf dem Wege über Bremen—Aden—Buschir nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereins-Postpacket-Uebereinkunft versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Die Taxe beträgt einheitlich 6 Mark 80 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 26. October 1893.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

596. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24sten Juli 1882 (Amtsblatt von 1882 Nr. 470) werden in der Anlage die neuen Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft „New-York“ in New-York und die dazu gehörige Genehmigungs-Urkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 28. October 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

597. Veränderungen in der Organisation der Berufsgenossenschaften.

a. Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft in Frankfurt a/M.

An Stelle des Ingenieurs Albert Otto in Leipzig ist der Maschinentechniker J. Wahl in Cannstadt Beauftragter für den Bezirk der Section VIII.

b. Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft in Berlin.

Vertrauensmann im 10. Bezirk ist Director Gustav Dux in Fulda, dessen Stellvertreter Fabrikbesitzer Hermann Falke in Fulda.

Vertrauensmann im 11. Bezirk ist Fabrikbesitzer Georg Braun jun. in Hersfeld, dessen Stellvertreter Director Richard Gleim in Melsungen.

Vertrauensmann im 12. Bezirk ist Fabrikbesitzer Louis Levy in Eschwege, dessen Stellvertreter Fabrikbesitzer S. Cahn in Eschwege.

c. Zucker-Berufsgenossenschaft in Magdeburg.

Für die Fabrik in Hess. Oldendorf ist Vertrauensmann Director Burckhardt in Groß-Oldendorf und dessen Stellvertreter Director Dr. Mohrmann in Dingelbe.

d. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik.

Vorstand der Section V. ist Franz Trinks in Braunschweig und an Stelle des Eugen Hartmann in Bockenheim ist J. Steyert in Frankfurt a/M. Vertrauensmann.

e. Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin.

An Stelle des Stadtbaumeisters Engelhard in Eschwege ist Stadtbaumeister Henrich in Fulda stellvertretender Vertrauensmann bezw. Beauftragter.

Cassel am 26. October 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

598. Einverstanden mit den Ausführungen Ihres Berichtes vom 17. Juli d. Js. will Ich hiermit genehmigen, daß für einen Zeitraum von ein und einem halben Jahre bei der Besetzung der Stellen von Schutz-

männern der Königlichen Polizei-Verwaltungen von der Bestimmung des Zusatzes 2 zu §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern abgewichen werden darf, sofern diese Stellen ordnungsmäßig ausgeschrieben sind und sich Unteroffiziere mit einer mindestens neunjährigen Militärdienstzeit um dieselben nicht beworben haben.

Kiel am 25. Juli 1893.

Wilhelm, R.

Graf Eulenburg. v. Kaltenborn.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß zufolge Erlasses der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 1sten d. M. bei Ausführung der Ordre nachstehende besondere Vorschriften Anwendung finden werden:

Die unter Abweichung von den Anstellungsgrundsätzen Angenommenen bezw. Anzunehmenden dürfen nicht den Militärpersonen des Friedenstandes angehören. Die Erwerbung der Civilversorgungsberechtigung ist den betreffenden Personen ausnahmslos versagt, sofern auf sie nicht §. 1 dritter und vierter Absatz der Anstellungsgrundsätze Anwendung findet, welche lauten:

„Der Civilversorgungsschein kann außerdem solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem activen Dienste im Heere oder in der Marine, in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte active Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben.

Der Civilversorgungsschein hat in diesen Fällen nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger activer Militärdienstzeit Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger activer Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte active Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben, oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten activen Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates."

Die einzustellenden Mannschaften müssen, — sofern es sich nicht um städtische Nachtwacht-Mannschaften handelt — in der Armee oder in der Marine gedient und mindestens die Charge eines Unteroffiziers erlangt haben. Die definitive Anstellung darf erst nach Ablauf einer angemessenen Probedienstzeit herbeigeführt, dann aber ein Vorbehalt der Kündigung nicht gemacht werden.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß den bei mir anzubringenden Bewerbungsgesuchen außer den Militärpapieren ein Physicatsattest beizulegen ist, aus welchem hervorgeht, daß der Bewerber neben körperlicher Rüstigkeit mit gutem Seh- und Hörvermögen ausgestattet und mit chronischen Krankheiten nicht behaftet ist.

Cassel am 19. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

Erledigte Stellen.

599. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Kleinalmerode, Classe Witzenhausen, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 24. October 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

600. Bewerber um das erledigte Archidiakonat an der hiesigen lutherischen Gemeinde werden hierdurch veranlaßt, ihre deshalbigen Gesuche nebst erforderlichen Zeugnissen bis zum 12. November d. J. bei dem mitunterzeichneten Superintendenten einzureichen, um sich Termin zur Abhaltung einer Probepredigt bestimmen zu lassen.

Schmalkalden am 27. October 1893.

Das lutherische geistliche Ministerium:
Obstfelder, Superintendent, Oberpfarrer,
Blohme, design. Archidiakonus.
Der Stadtvorstand. J. V.: Arnhardt.

601. Die Rectorstelle in hiesiger Stadt ist neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 1000 Mark, 300 Mark Funktionszulage und freie Wohnung im Werthe von 210 Mark. Gehalt steigt von 5 zu 5 Jahren um 100 Mark bis zu 1500 Mark.

Bewerber, welche die Rectorprüfung bestanden haben, — möglichst mit Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts im Lateinischen und Französischen bis zur Reife für Tertia — wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Stadtschulvorstande hierselbst einreichen.

Hess. Oldendorf am 28. October 1893.

Der Stadtschulvorstand.

602. Die neu gegründete zweite Schulstelle in Oberelsungen, deren Einkommen neben freier Wohnung 950 Mark beträgt, ist alsbald zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Clement in Oberelsungen einreichen.

Wolfhagen am 30. October 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

603. Die vierte evangelische Schulstelle in der Stadt Rosenthal, mit welcher freie Wohnung und ein Einkommen von 947 Mark einschließlich der Feuerungs-Vergütung verbunden ist, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers am 1. November d. J. frei.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Metropolitan Manger in Rosenthal einreichen.

Frankenberg am 30. October 1893.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
J. V: Falkenthal, Kreissecretair.

604. Die neu gegründete katholische Schulstelle in Stork ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung, aber einschließlich der Feuerungsvergütung, jährlich 950 Mark.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen 3 Wochen dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Müller in Flieden, oder dem unterzeichneten Schulvorstand einzureichen.

Fulda am 25. October 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Köhler, Kreis-Secretair.

Personal-Chronik.

Ernannt: der zweite Pfarrer Henze in Witzenhausen zum Pfarrer der reformirten Gemeinde in Kirchhain,

der Civilsupernumerar Klingelhöfer zum Assistenten bei der Regierung in Cassel,

der Kataster-Landmesser Heucke vom 1. Januar 1894 ab zum Kataster-Assistenten bei der Regierung in Cassel,

der Gemeindevorsteher Albin Greif in Schmalnau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schmalnau an Stelle des verstorbenen Joh. Joseph Heurich,

das Gemeinderathsmitglied Carl Koch in Kirchditmold zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst an Stelle des aus diesem Amt geschiedenen Cantors Göbel.

Verliehen: dem Königlichen Baurath Hoffmann in Fulda der Rothe Adler-Orden III. Classe mit der Schleife.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Statuten

der New-York Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

1. Die Gesellschaft beschäftigt sich ausschließlich mit Lebens-Versicherung. Sie zieht Lebens-Versicherungs-Geschäfte jeglicher Art in ihren Bereich, übernimmt und führt die Verwaltung zu Gunsten Dritter bei ihr hinterlegter Gelder, schließt Erlebensfall-Versicherungen ab und geht Verträge ein behufs Zahlung neuer oder bereits bestehender Leibrenten.

2. Nach der jährlichen Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder sollen in der ersten ordentlichen Sitzung des Verwaltungsrathes außer den in der Gründungsakte als erforderlich bezeichneten zwei Personen, dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten, ein zweiter Vize-Präsident, ein dritter Vize-Präsident, ein Schatzmeister, ein Aktuar, ein Sekretär und ein Kontroleur durch Ballotage für die Dauer eines Jahres bezw. behufs Amtsführung bis zur Wahl ihrer Nachfolger gewählt werden. In derselben Sitzung sind durch den Präsidenten fünf ständige Comités zu ernennen, vorbehaltlich der Genehmigung seitens des Verwaltungsrathes.

3. An dem zweiten Mittwoch eines jeden Monats findet in dem Bureau der Gesellschaft eine ordentliche Versammlung des Verwaltungsrathes statt. Außerordentliche Versammlungen können von dem Präsidenten oder von drei Verwaltungsraths-Mitgliedern oder in Abwesenheit des Präsidenten von dem der Reihenfolge seines Amtes nach hierzu befugten Vize-Präsidenten anberaumt werden. Alle ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen werden vermittelst einer, jedem Verwaltungsraths-Mitgliede zuzusendenden geschriebenen oder gedruckten Anzeige einberufen. Die Versammlung wird durch die Anwesenheit von wenigstens 9 Verwaltungsraths-Mitgliedern beschlußfähig. Bei jeder Versammlung des Verwaltungsrathes soll der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident oder zweite Vize-Präsident, ihrer Reihenfolge nach, oder in ihrer Abwesenheit ein von einer beschlußfähigen Mehrheit gewähltes Verwaltungsraths-Mitglied den Vorsitz führen.

4. Dem Präsidenten steht die Oberaufsicht und Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu und mit Genehmigung des Finanz-Comités kann er Aktien übertragen, Hypotheken auszahlen, Gelder zinstragend anlegen und wieder kündigen und alle übrigen Urkunden und Dokumente vollziehen, welche das Siegel der Gesellschaft erheischen, das in seinem Gewahrsam bleiben soll. Er bestimmt die Agenten-Vergütigungen, auf den Rath und mit Genehmigung des Agentur-Comités. Der Präsident ist kraft seines Amtes Mitglied aller Comités.

5. Der Präsident und der Vize-Präsident verfügen die Anstellung, Entlassung und Besoldung aller von der Gesellschaft beschäftigten Personen mit Ausnahme der Agenten, für die in Abschnitt 4 der vorliegenden Statuten vorgesehen ist, und mit Ausnahme der jährlich zu wählenden Beamten (laut Abschnitt 2 der vorliegenden Statuten). Der Gehalt der letzteren wird durch das Finanz-Comité festgesetzt, das dem Aufsichts-Comité einen schriftlichen Bericht über jede hierauf bezügliche Aenderung zu erstatten hat. Ein Verwaltungsraths-Mitglied kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Finanz-Comités ein bezahlter Beamter der Gesellschaft werden.

6. In Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle des Präsidenten sollen dem Vize-Präsidenten oder zweiten Vize-Präsidenten, ihrer Reihenfolge nach, alle Befugnisse zustehen, die dem Präsidenten durch die Gesellschafts-Statuten übertragen sind, oder in Zukunft übertragen werden. In Gemeinschaft mit dem Vize-Präsidenten und zweiten Vize-Präsidenten und Zustimmung des Präsidenten soll der Schatzmeister die Obligationen, Hypotheken, Urkunden über Aktien und Grundeigenthum und alle der Gesellschaft gehörigen Werthpapiere in Verwahrsam nehmen; er soll alle nothwendigen und geeigneten Bücher beschaffen, die Aufsicht über die Bücher und Angestellten führen und darauf achten, daß genaue und ordnungsgemäße Kassa-, Bank-, Check- und andere dergleichen geeignete Bücher geführt werden. Es soll insbesondere Buch geführt werden über alle eingegangenen, deponirten, überwiesenen und ausgegebenen Gelder, wofür und von wem eingegangen, wofür und an wen gezahlt; ferner über die Eintragung und Löschung der Policen, desgleichen über alle Geldanlagen, Sicherheiten und Bestände. Diese Bücher sollen jederzeit der ungehinderten Durchsicht des Verwaltungsrathes oder jedweden Mitgliedes desselben freistehen.

7. Dem dritten Vize-Präsidenten liegt unter Zustimmung des Präsidenten die Anstellung und Ueberwachung der Agenten der Gesellschaft ob, auch hat er diejenigen anderen Obliegenheiten auszuüben, welche der Präsident oder der Verwaltungsrath ihm etwa überweist.

8. Dem Aktuar steht unter Leitung des Präsidenten die Aufsicht über die mathematische Abtheilung der Gesellschaft und alle damit verbundenen besonderen Arbeiten zu. Er hat alle Berechnungen zu machen, die in der Geschäftsführung der Gesellschaft nothwendig werden, und sich des Weiteren allen denjenigen, sei es mit seinem besonderen Dienste, sei es mit der allgemeinen Geschäftsführung der Gesellschaft in Verbindung stehenden Arbeiten zu unterziehen, welche ihm von dem Präsidenten oder Verwaltungsrathe aufgetragen werden. Der Aktuar führt, als Sekretär des Verwaltungsrathes, über die Verhandlungen desselben ausführliche Protokolle, trägt dieselben in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch ein und beschafft dem Verwaltungsrathe oder den Comités desselben alle von denselben für nöthig befundenen Aufstellungen und Beläge.

9. Der Sekretär hat unter Aufsicht des Präsidenten die der Gesellschaft zugehende Korrespondenz in Empfang zu nehmen und an die verschiedenen Abtheilungen zu vertheilen, sowie die juristische und allgemeine Korrespondenz zu führen; auch hat er sich etwaigen sonstigen ihm von dem Präsidenten oder dem Verwaltungsrathe zugewiesenen Geschäften zu unterziehen.

10. Der Kontroleur:

I. prüft täglich die Saldi laut Kassabüchern und erstattet am folgenden Tage dem Präsidenten darüber detaillirten Bericht.

II. Er prüft allmonatlich alle Anschaffungen von Werthpapieren, Hypotheken und anderen Anlagen und vergleicht dieselben mit den Eintragungen im Kassa-, Kapital-Anlage- und Hauptbuch.

III. Er prüft allmonatlich alle im Abrechnungswege oder sonstwie erfolgten Voll- oder Theilzahlungen an Kapital, Zinsen, Dividenden oder Miethen, wie solche durch die Kapital-Anlagen der Gesellschaft erzielt werden.

IV. Er bestätigt die Richtigkeit der in den Büchern für Agenten-Berichte vorfindlichen Einträge sowie der bei dem Hauptbureau und den Agenturen vorgelegten Ausgabe-Beläge und vergleicht auch diese Angaben mit den dafür ertheilten Ermächtigungen.

V. Er überreicht dem Verwaltungsrathe monatlich ein Resumé seiner Thätigkeit während des vergangenen Monats und hat auch dem Präsidenten ein solches Resumé vorzulegen, so oft er dazu aufgefordert wird oder so oft er solches zu thun selbst für zweckmäßig hält; alle diese Berichte sind schriftlich einzureichen.

11. Ein oder mehrere ärztliche Beiräthe sind von dem Verwaltungsrathe zu ernennen, die ihr Amt so lange zu bekleiden haben, wie es dem Verwaltungsrathe genehm ist. Sie haben alle Lebens-Versicherungs-Anträge zu prüfen und darauf deren Annahme oder Ablehnung zu verzeichnen; sie haben alle ihnen zur Beurtheilung unterbreiteten Todesbeweise zu prüfen und durchzusehen und alle anderen Obliegenheiten zu über-

nehmen, die ihnen der Präsident oder der Verwaltungsrath übertragen sollte.

12. Die Beamten der Gesellschaft sind gemäß Abschnitt 1 dieser Statuten befugt, jede Art von Lebens-Versicherungs-Verträgen abzuschließen, die Verwaltung zu Gunsten Dritter hinterlegter Gelder zu übernehmen und auszuführen, Erlebensfall-Versicherungen abzuschließen, Leibrentenverträge abzuschließen und in dergleichen bereits bestehende einzutreten; allein kein Risiko soll auf irgend ein Leben übernommen werden, wenn es nicht von einem ärztlichen Beirathe genehmigt ist, außer auf spezielle Anordnung des Verwaltungsrathes. Der Maximalbetrag des auf ein und dasselbe Leben von der Gesellschaft zu übernehmenden Risikos wird auf 100000 Dollars festgesetzt. Alle in Gemäßheit dieses Paragraphen geschlossenen Verträge bedürfen der Unterschrift von je zwei der folgenden Beamten:

des Präsidenten, Vize-Präsidenten, zweiten Vize-Präsidenten, Aktuars und Sekretärs.

13. Die ständigen Comités sollen folgende sein:

I. Ein Finanz-Comité, aus sieben Verwaltungsraths-Mitgliedern bestehend.

II. Ein Verwaltungs-Comité, bestehend aus drei Verwaltungsraths-Mitgliedern unter Vorsitz des Präsidenten.

III. Ein Agentur-Comité, aus vier Verwaltungsraths-Mitgliedern unter Vorsitz eines der Vize-Präsidenten, also zusammen aus fünf Comité-Mitgliedern bestehend.

IV. Ein Sterbefall-Regulirungs-Comité, bestehend aus sechs Verwaltungsraths-Mitgliedern, deren mindestens drei anwesend sein müssen, um das Comité beschlußfähig zu machen.

V. Ein Comité für Rechnungs-Ablegung, aus fünf Verwaltungsraths-Mitgliedern bestehend.

Mit Ausnahme des oben Bestimmten bildet die Mehrheit irgend eines Comités einen beschlußfähigen Ausschuß.

14. Dem Finanz-Comité soll die Pflicht obliegen, über die Fonds der Gesellschaft persönliche Aufsicht auszuüben; die Art und Weise, sowie die Zeit zu bestimmen, wann Anlagen gemacht oder gekündigt werden sollen; doch soll weder ein Darleben gewährt noch eine Anlage gemacht werden ohne Zustimmung aller anwesenden Comité-Mitglieder. Die Mitglieder des Finanz-Comités haben alle Conti, Fonds und Sicherheiten, so oft sie es für nöthig erachten, oder wenn sie von dem Verwaltungsrathe dazu aufgefordert werden, zu prüfen; in jeder ordentlichen Versammlung und so oft als es von dem Verwaltungsrathe verlangt wird, Bericht zu erstatten, und insbesondere in der Versammlung, in welcher der Jahresbericht unterbreitet wird, über den Stand der Fonds, Sicherheiten und Anlagen der Gesellschaft zu berichten unter Hinzufügung von Vorschlägen, die ihrer Meinung nach die Interessen der Gesellschaft zu fördern geeignet sind.

15. Die Mitglieder des Verwaltungs-Comités versammeln sich auf Verlangen des Präsidenten; sie haben, wo die Gesetze des Staates solches vorschreiben, als Vertreter der Policeninhaber zu fungiren und berathen ununterschiedlich alle ihnen über die Angelegenheiten der Gesellschaft vorgelegten Berichte.

16. Das Agentur-Comité hat die Oberleitung über die Agenten der Gesellschaft zu führen und dem Verwaltungsrathe von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten über diejenigen Dinge, die ihrer Meinung nach der vorgehenden oder nachträglichen Genehmigung des Verwaltungsraths bedürfen.

17. Dem Sterbefall-Regulirungs-Comité soll die Pflicht obliegen, alle Todesbeweise zu prüfen und in jeder ordentlichen Versammlung eine Liste der Namen und Wohnorte der gestorbenen Personen sowie der betreffenden Versicherungssummen vorzulegen. Zur Auszahlung von auf den Todesfall versicherten Kapitalien ist das Einverständniß des Comités oder eine von dem Präsidenten und Vize-Präsidenten gemeinschaftlich ertheilte Genehmigung erforderlich.

18. Das Comité für Rechnungs-Ablegung hat die Pflicht, die Ausgaben zu prüfen, alle Conti und Rechnungen, sowie die laufenden Ausgaben der Gesellschaft durchzusehen und darüber jeder ordentlichen Versammlung zu berichten.

19. Es ist Pflicht aller ständigen Comités, sich auf Verlangen des Präsidenten oder in seiner Abwesenheit auf Verlangen des Vize-Präsidenten oder zweiten Vize-Präsidenten zu versammeln. Alle Comité-Berichte sind schriftlich zu machen und sollen die Unterschriften aller dabei anwesend gewesenen Verwaltungsraths-Mitglieder tragen; über die Versammlungen der Comités sind Protokolle zu führen und dem Verwaltungsrathe auf Verlangen vorzulegen.

20. Alle Anlagen der Gesellschaft in Aktien, Hypotheken, eingetragenen Bürgschaften und Grundbesitz müssen auf den Namen der „New-York Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" lauten und nicht auf den Namen irgend eines Einzelnen in seiner Eigenschaft als Beamten der Gesellschaft.

21. Alle der Gesellschaft gehörigen Gelder sollen zu Gunsten der „New-York Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in derjenigen Bank oder denjenigen Banken deponirt werden, welche jeweilig durch Beschluß des Finanz-Comités bezeichnet werden; über diese Gelder darf nur mittels gemeinsam gezeichneter Checks oder Tratten von je zwei der folgenden Beamten, des Präsidenten, Vize-Präsidenten, zweiten Vize-Präsidenten, Schatzmeisters, Aktuars und derjenigen anderen vom Verwaltungsrathe jeweilig dazu auserlesenen Personen verfügt werden, und sollen die Gelder an die Ordre desjenigen zahlbar sein, welcher mit der Empfangnahme beauftragt ist.

22. Keiner der Verwaltungsraths-Mitglieder oder Beamten der Gesellschaft ist befugt, sich, direkt oder indirekt, leihweise der der Gesellschaft gehörigen Gelder zu bedienen oder letztere zu anderen Zwecken als zur Regulirung von Sterbefällen oder anderen Verbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft zu verwenden.

23. Bei jeder eintretenden Vakanz im Verwaltungsrathe liegt es dem Verwaltungs-Comité ob, einen Kandidaten zur Besetzung der Vakanz vorzuschlagen. Diese Vorschläge sind bis zur Abhaltung der nächsten ordentlichen Versammlung zurückzulegen, in welcher durch Ballotage unter den Vorgeschlagenen eine Wahl getroffen werden kann. Wenn in dem Amte des Wahl-Inspektors eine Vakanz eintritt, soll dieselbe durch das Verwaltungs-Comité ausgefüllt werden.

24. Der Kassirer soll für die getreue Erfüllung der Pflichten seines Amtes eine Bürgschaft im Betrage von 20000 Dollars geben, die Bürgschaft soll von einer Kautions-Gesellschaft ausgestellt und von dem Verwaltungs-Comité gutgeheißen werden; sie verbleibt in Kraft, während der Amtsdauer des Kassirers, wenn der Verwaltungsrath nicht durch Beschluß anders verfügt.

25. In allen ordentlichen Versammlungen soll die Tagesordnung folgende sein:

I. Vorlesung, Berichtigung und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;

II. Bericht des Finanz-Comités;

III. Bericht des Sterbefall-Regulirungs-Comités;

IV. Bericht des Comités für Rechnungs-Ablegung;

V. Bericht des Kontroleurs;

VI. Bericht des Agentur-Comités;

VII. Berichte von Spezial-Comités;

VIII. Unter keine der vorstehenden Kategorien gehörende Angelegenheiten.

26. Abänderungen oder Umarbeitungen der Statuten müssen in einer ordentlichen Versammlung vorgeschlagen worden sein, ehe sie in der nächsten ordentlichen Versammlung berathen und in derselben, jedoch auch dann nur mit Genehmigung der Majorität des gesammten Verwaltungsrathes, angenommen werden können.

27. Alle früheren Statuten sind hierdurch aufgehoben.

Den vorstehenden, in Folge der Beschlüsse des Verwaltungsrathes der „New-York" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in New York aufgestellten neuen Statuten dieser Gesellschaft vom Jahre 1893 wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 10. Juni 1882 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 19. September 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde.

I. A. 9170.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Mittwoch den 8. November 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 35 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 28. October 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2130 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung vertragsmäßig bestehender Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 28. October 1893.

Die Nummer 36 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 30. October 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2131 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 28. October 1893; unter

Nr. 2132 die Bekanntmachung, betreffend Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste. Vom 13. October 1893; und unter

Nr. 2133 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 14. October 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

605. Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Mittelschmalkalden im Kreise Schmalkalden.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Mittelschmalkalden, nachgewiesen in dem beglaubigten Eigenthümer-Verzeichniß vom 7. November 1890, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Landmessers und Kulturtechnikers Rübesam in Cassel, revidirt durch den Regierungs- und Baurath Schmidt in Cassel, vom 24sten Juli 1890 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Landmessers Klingelhöfer in Cassel vom November 1889 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesengenossenschaft zu Mittelschmalkalden“ und hat ihren Sitz in Mittelschmalkalden, Amtsgerichtsbezirk Schmalkalden.

§. 3. Die Kosten der Herstellung der im Meliorationsplane nachgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen hat zufolge Verhandlung in der Zusammenlegungssache von Mittelschmalkalden vom 30. August 1887 die Gesammtheit der Zusammenlegungs-Interessenten übernommen. Die Kosten der Unterhaltung werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w., den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speciell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Classen getheilt, und zwar so, daß ein Hectar der dritten Classe mit dem einfachen, ein Hectar der zweiten Classe mit dem zweifachen und ein Hectar der ersten Classe mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Classen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag gibt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, anderenfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten und berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen und von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorations-Plane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Normal-Hectar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Classe drei Stimmen gerechnet werden.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstands-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungs-Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs-Befugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten März und October jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu drei Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien

entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesengenossenschaft zu Mittelschmalkalden" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Schmalkalder Tageblatt aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Genehmigung.
(I. 19457.)

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Betheiligten demselben zugestimmt haben, auf Grund des §. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 18. September 1893.

(Siegel.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftr.: Sterneberg.

606. Von jetzt ab werden Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Britisch-Central-Afrika zur Beförderung zugelassen.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 25. October 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

607. In Abänderung der Ministerial-Erlasse vom 17. December 1889 und 20. November 1890 (Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. Januar 1891), betreffend die Anmeldung von Todtgeburten, wurde durch Ministerial-Erlaß vom 26. October l. J. bestimmt, daß todtgeborene Kinder den Standesämtern von den Hebammen als Todtgeburten anzumelden sind, sobald dieselben den sechsten Kalendermonat in ihrer Entwickelung überschritten haben, und zwar mit der Maßgabe, daß solche von mehr als 32 cm Körperlänge als schon dem siebenten Kalendermonat angehörig zu betrachten, also anzumelden sind.

Vorstehende Bestimmung tritt vom 1. Januar 1894 in Kraft.

Cassel am 4. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

608. Nach §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 hat im November d. J. eine Wahl zur Aerztekammer der Provinz Hessen-Nassau stattzufinden. Zu diesem Zwecke lagen die Listen der wahlberechtigten Aerzte nach vorausgegangener Bekanntgebung in allen Kreisen im Monat Juni durch 14 Tage auf. Der Herr Oberpräsident bestimmte auf Grund derselben, daß von den in der Provinz Hessen-Nassau wohnhaften wahlberechtigten 953 Aerzten neunzehn Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter und zwar von dem Regierungsbezirk Cassel mit 357 wahlberechtigten Aerzten sieben Mitglieder und sieben Stellvertreter und von den im Regierungsbezirk Wiesbaden wahlberechtigten 596 Aerzten zwölf Mitglieder und zwölf Stellvertreter zu wählen sind.

Auf Grund des §. 7 Abs. 2 wurde nunmehr der Wahltermin von dem Vorstande auf

den 28., 29. und 30. November

festgesetzt.

Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung der Wahlzettel an den Unterzeichneten und ich fordere hierdurch die Herren Collegen auf, bis spätestens am 30. November ihre Stimmzettel an mich gelangen zu lassen.

Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Kammer-Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten. Frankfurt a/M. am 3. November 1893.

Für den Vorstand:

Dr. Grandhomme, Vorsitzender.

Erledigte Stellen.

609. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Hersfeld mit dem Sitz in Friedewald ist in Folge der Beförderung des bisherigen Inhabers zum Kreisphysikus erledigt und soll alsbald wieder besetzt werden.

Qualificirte Medizinal-Personen, welche die Physikats-Prüfung bestanden haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen und kurzem Lebenslauf mir innerhalb 6 Wochen einzureichen. Cassel am 29. October 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

610. Bewerber um das erledigte Diakonat an der hiesigen lutherischen Gemeinde werden hierdurch veranlaßt, ihre deshalbigen Gesuche nebst erforderlichen Zeugnissen bis zum 18. November d. J. bei dem mitunterzeichneten Superintendenten einzureichen, um sich Termin zur Abhaltung einer Probepredigt bestimmen zu lassen.

Schmalkalden am 27. October 1893.

Das lutherische geistliche Ministerium:
Obstfelder, Superintendent und Oberpfarrer,
Mohme, designirter Archidiakonus.
Der Stadtvorstand. J. V.: Arnhardt.

611. Die Pfarrstelle zu Röddenau in der lutherischen Classe Frankenberg ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 3. November 1893.

Königliches Consistorium. J. V.: Fuchs.

612. Die Rectorstelle in hiesiger Stadt ist neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 1000 Mark, 300 Mark Funktionszulage und freie Wohnung im Werthe von 210 Mark. Gehalt steigt von 5 zu 5 Jahren um 100 Mark bis zu 1500 Mark.

Bewerber, welche die Rectorprüfung bestanden haben, — möglichst mit Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts im Lateinischen und Französischen bis zur Reife für Tertia — wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Stadtschulvorstande hierselbst einreichen.

Hess. Oldendorf am 28. October 1893.

Der Stadtschulvorstand.

613. Die Schulstelle in Rolfshagen, deren Einkommen neben freier Wohnung und Feuerung 1046 Mk. 04 Pf. beträgt, kommt in Folge Pensionirung des seitherigen Inhabers mit dem 1. November d. J. zur Erledigung.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schlitzberger in Obernkirchen einreichen.

Rinteln am 30. October 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Kröger, Landrath.

614. Im Anschlusse an meine die Besetzung der vierten Lehrerstelle in der Stadt Rosenthal betreffende Bekanntmachung vom 30sten v. M. (Amtsblatt Nr. 46, Seite 291 unter Nr. 603) bringe ich zur Kenntniß der Bewerber, daß die Königliche Regierung in Cassel nicht abgeneigt ist, diese Lehrerstelle einer Lehrerin, welche zugleich für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten geprüft ist, zu übertragen.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre Meldungen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Manger in Rosenthal, einreichen.

Frankenberg am 3. November 1893.

Namens des Stadtschulvorstandes:
Der Königliche Landrath.
J. V.: Falkenthal, Kreissecretär.

615. Beim hiesigen Amtsgericht ist alsbald eine Kanzleigehülfenstelle zu besetzen.

Militairanwärter und sonstige Bewerber wollen sich bis zum 15. December d. J. melden.

Naumburg i/H. am 31. October 1893.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Pfarrer, Metropolitan Peter in Elgershausen zum Pfarrer in Zierenberg,

der Gerichtsassessor Dr. Schreiber zum Amtsrichter in Borken i/H.,

der Referendar Stölzel zum Gerichtsassessor,

der außerordentliche Pfarrer Theodor Wagner zum Gehülfen des Metropolitans Hartmann in Bischofsheim im Pfarramt,

der Erste Gerichtsschreiber, Secretair Brocke bei dem Amtsgericht in Cassel zum Gerichtskassen-Rendanten daselbst,

der Unteroffizier Leopold Adolph Emil Schönemann zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Cassel.

Verliehen: den Oberförstern Simon in Ellnhausen, Martin in Großenlüder, Dr. Martin, gegenwärtig in Gießen, Meyer in Oedelsheim und Sellheim in Hann. Münden der Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räthe vierter Classe,

dem ersten Lehrer und Kirchendiener Justus Siemon in Oberkaufungen der Cantortitel,

dem Gerichtsdiener Schminke in Neuhof aus Anlaß seines Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50.

Versetzt: der Amtsrichter Kehr in Hanau als Landrichter an das Landgericht in Hanau,

der Amtsrichter Schäfer in Friedewald an das Amtsgericht in Marienburg,

der Gerichtsschreiber, Secretair Castenholz in Grebenstein an das Amtsgericht in Cassel,

die Gerichtsvollzieher Gorrenz in Bischhausen an das Amtsgericht in Nentershausen, Baupel in

Allendorf an das Amtsgericht in Bischhausen und Bernhard in Abterode an das Amtsgericht in Allendorf a/W.

Die Gerichtsvollzieherstelle in Abterode wird nicht wieder besetzt.

Verzogen: die practischen Aerzte Dr. Dr. med. Philipp Schoenstaedt von Spangenberg nach Oedelsheim und Walther Zanke von Oedelsheim nach unbekannt wohin,

der homöopathische Arzt Dr. med. Moritz Thilenius von Wiesbaden nach Marburg.

Entlassen: der Gerichtsassessor, Freiherr Schenck zu Schweinsberg aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 15. November 1893.

Wegen des Landes-Buß- und Bettages am 22. November d. J. erscheint das nächste Amtsblatt nebst Anzeiger erst Freitag den 24. November.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

616. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Steuerkassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 10. November 1893.

Königliche Regierung. Haussonville.

Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. December 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. December 1893 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 2. November 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

617. Einverstanden mit den Ausführungen Ihres Berichtes vom 17. Juli d. Js. will Ich hiermit genehmigen, daß für einen Zeitraum von ein und einem halben Jahre bei der Besetzung der Stellen von Schutzmännern der Königlichen Polizei-Verwaltungen von der Bestimmung des Zusatzes 2 zu §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern abgewichen werden darf, sofern diese Stellen ordnungsmäßig ausgeschrieben sind und sich Unteroffiziere mit einer mindestens neunjährigen Militärdienstzeit um dieselben nicht beworben haben.

Kiel am 25. Juli 1893.

Wilhelm, R.

Graf Eulenburg. v. Kaltenborn.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß zufolge Erlasses der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 1sten d. M. bei Ausführung der Ordre nachstehende besondere Vorschriften Anwendung finden werden:

Die unter Abweichung von den Anstellungsgrundsätzen Angenommenen bezw. Anzunehmenden dürfen nicht den Militärpersonen des Friedensstandes angehören. Die Erwerbung der Civilversorgungsberechtigung ist den betreffenden Personen ausnahmslos versagt, sofern auf sie nicht §. 1 dritter und vierter Absatz der Anstellungsgrundsätze Anwendung findet, welche lauten:

„Der Civilversorgungsschein kann außerdem solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem activen Dienste im Heere oder in der Marine, in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte active Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben.

Der Civilversorgungsschein hat in diesen Fällen nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger activer Militärdienstzeit Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger activer Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte active Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben, oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten activen Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates."

Die einzustellenden Mannschaften müssen, — sofern es sich nicht um städtische Nachtwacht-Mannschaften handelt — in der Armee oder in der Marine gedient und mindestens die Charge eines Unteroffiziers erlangt haben. Die definitive Anstellung darf erst nach Ablauf einer angemessenen Probedienstzeit herbeigeführt, dann aber ein Vorbehalt der Kündigung nicht gemacht werden.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß den bei mir anzubringenden Bewerbungsgesuchen außer den Militärpapieren ein Physicatsattest beizulegen ist, aus welchem hervorgeht, daß der Bewerber neben körperlicher Rüstigkeit mit gutem Seh- und Hörvermögen ausgestattet und mit chronischen Krankheiten nicht behaftet ist.

Cassel am 19. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

618. In Gemäßheit des Artikels 50 Abs. 1 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 hat der Herr Finanz-Minister bestimmt, daß die durch §. 24 Absatz 1 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1894/95 in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1894 abzugeben sind.

Cassel am 8. November 1893.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berufungs-Commission.
Schönian, Ober-Regierungsrath.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

619. Am 28. December d. J. tritt in Marburg die Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 15ten December d. J. an mich zu richten und denselben der Geburtsschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und die Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark beizufügen.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller (Berlin bei Paul Parey. Preis 1 Mark)" empfehlen.

Kirchhain am 8. November 1893.

Der stellvertretende Vorsitzende der Prüfungs-Commission. Stamm, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

620. Der Landes-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 14. October d. J. beschlossen, mit Rücksicht auf die Höhe der vorhandenen Reservefonds für rotzkranke Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere, sowie für lungenseuchekrankes Rindvieh von der Erhebung einer Viehseuchen-Abgabe für das Jahr 1894 auf Grund des §. 9 des Reglements vom 14. Januar 1882 (cfr. Amtsblatt de 1882 S. 59) abzusehen.

Dieser Beschluß wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cassel am 7. November 1893.

Der Landes-Director in Hessen.
J. A.: Dr. Knorz.

Erledigte Stellen.

621. Die mit einem Gehalt von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Witzenhausen mit dem Wohnsitz in Witzenhausen ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen unter Beifügung der Approbation und eines kurzen Lebenslaufes mir einreichen.

Cassel am 7. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

622. Die Pfarrstelle in Louisendorf, in der reformirten Pfarreiclasse Frankenberg, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 9. November 1893.

Königliches Consistorium. In Vertr.: Fuchs.

623. Die neugegründete katholische Schulstelle in Eichenau, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von jährlich 950 Mark (einschließlich der Feuerungsvergütung) verbunden ist, ist alsbald zu besetzen. Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen 14 Tagen dem Königlichen Lokalschulinspector, Herr Pfarrer Schell in Großenlüder, oder dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Fulda am 11. November 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Köhler, Kreis-Secretair.

624. Die zweite evangelische Schulstelle in Asbach, mit welcher — bis zu der unmittelbar bevorstehenden Regulirung der Lehrergehälter — neben freier Wohnung und Feuerung ein Jahreseinkommen von 750 Mark verbunden ist, soll infolge Versetzung des seitherigen Inhabers alsbald anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber um die Stelle wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen entweder bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Möller in Schmalkalden, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich melden.

Schmalkalden am 8. November 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Schuchard zum Gehülfen des Pfarrers Knierim in Grebenstein,

der Forstassessor Grütter in Göttingen zum Oberförster in Flörsbach vom 1. Januar 1894 ab,

der Gerichtsassessor Freiherr Schenk zu Schweinsberg zum Regierungs-Assessor bei der Regierung in Cassel,

der Referendar Clemen zum Gerichtsassessor,

der Büreau-Hülfsarbeiter Konrad Herzog zum Secretariats-Assistenten bei der Regierung in Cassel,

der Bürgermeister Schreiber in Hohenzell zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst an Stelle des Oeconomen und Gutsvorstehers Gutmann in Lindenberg,

der Lehrer Böhnert in Wichmannshausen zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst.

Uebernommen: von dem jetzigen Vorsteher Kleespieß in Lettgenbrunn die Geschäfte des Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk.

Versetzt: der Gerichtsdiener Vetter in Rotenburg a/F. an das Landgericht in Marburg a/L.,

der Grubensteiger Bormann zu Habichtswald in gleicher Eigenschaft an das Braunkohlenbergwerk am Meisner.

Verliehen: den Förstern Rogatz in Gittersdorf, Rösler in Bruchköbel, Weinmeister in Wanfried, Kramm in Rothenkirchen, Griesar in Häuserdick und Dörr in Althattendorf das goldene Ehrenportépée,

dem Lehrer und Kirchendiener Mangold in Eltmannshausen der Cantortitel.

Entlassen: der Referendar Hertel aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Cassel behufs Uebertritts in den des Kammergerichts in Berlin.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Secretair Bergsträßer in Schmalkalden,

der Grubensteiger Krell bei dem Braunkohlenwerke am Meisner unter Verleihung des Titels Obersteiger.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Freitag den 24. November 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

825. Auf Grund des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesammten Staatsgebiets folgende

Polizei-Verordnung,
betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

§. 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:
1) die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung, sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2) den Handel mit Sprengstoffen,
3) die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4) die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marine-Verwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:
a. die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b. die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
c. Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2. Zum Verkehr im Sinne des §. 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1) Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);

2) folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
a. Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
b. Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
c. Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagirenden Salpeterarten],
d. Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],
e. Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3) Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;

4) folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:
a. Sekurit (ein Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
b. Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphtalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniaksalpeter;

5) Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);

6) alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§. 3. Vom Verkehr im Sinne des §. 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach §. 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:
1) Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2) Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3) Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4) Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
5) Sprengstoffe, welche entweder
a. sauer reagiren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (§. 2 Nr. 1), des Sekurits (§. 2 Nr. 4a) und des Roburits (§. 2 Nr. 4b)], oder

b. bei einer Temperatur bis zu + 40° C. zur Selbstzersetzung neigen, oder

c. welche enthalten:

aa. chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§. 2 Nr 5)], oder

bb. pikrinsaure Salze, oder

cc. Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§. 2 Nr. 5)], oder

dd. Schwefelkupfer;

6) Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;

7) Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§. 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigefügten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§. 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen, oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§. 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§. 2 Ziffer 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§. 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2½ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschuckstoff geschüttet werden.

Die im §. 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen, sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§. 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach §. 2 Ziffer 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt, sowie Sekurit- und Roburit-Patronen (§. 2 Ziffer 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§. 1 b) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle, u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§. 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§. 2 Ziffer 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§. 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung

in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§. 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§. 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§. 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im §. 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§. 2 Ziffer 5) oder mit Patronen für Feuerwaffen (§. 1 b) zusammen verladen werden.

§. 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§. 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabackrauchen verboten.

§. 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten.

§. 14. Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§. 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§. 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§. 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im §. 11 Absatz 3 und 4, §. 12, §. 13 Absatz 1 und §. 14 Anwendung, und zwar die des §. 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§. 18. Geräth eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§. 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§. 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§. 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im §. 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§. 21. Die §§. 7 bis 10, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Absatz 1 angezogenen Vorschriften nur die §§. 8, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des §. 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im §. 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Kokes nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§. 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passiren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§. 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß gemäß §. 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach §. 6 dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.

In dem gemäß §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§. 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§. 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Auf Spielwaaren, welche ganz geringe

Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß §. 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werks zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§. 27. Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9ten Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß §. 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer (§. 24 Abs. 2) angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§. 28. Gerathen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des §. 18 entsprechende Anwendung.

§. 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern und Zündplättchen — amorces — (§. 2 Ziffer 5) Handel treibt, darf:

1) im Kaufladen nicht mehr als 2½ Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im §. 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

§. 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2½ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubniß.

§. 31. Größere als die im §. 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§. 32. Die Aufbewahrung der im §. 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im §. 33 gegebenen Vorschriften.

§. 33. Die im §. 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im §. 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß §. 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§. 34. Andere als die im §. 2 aufgeführten, insbesondere die im §. 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§. 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§. 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften

und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch bleiben internationale Abreden über den Verkehr mit Sprengstoffen unberührt.

§. 37. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft, mit welchem Tage alle im Jahre 1879 und seitdem über den Verkehr mit Sprengstoffen von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe, den Regierungs-Präsidenten, Bezirks-Regierungen und Landdrosteien erlassenen Polizei-Verordnungen unwirksam werden.

Berlin am 19. October 1893.

Der Minister des Innern. In Vertr.: Braunbehrens. Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftr.: v. Wendt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

626. Des Königs Majestät haben die Einberufung des Communallandtags des Regierungsbezirks Cassel auf Dienstag den 28sten d. M. anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage Mittags 12 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden.

Cassel am 20. November 1893.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

627. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 16. November 1893.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten 4% Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 13. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1)	18 Stück	Litt. A	à 3000 Mk.	=	54000 Mk.
2)	10 „	„ B	à 1500 „	=	15000 „
3)	66 „	„ C	à 300 „	=	19800 „
4)	58 „	„ D	à 75 „	=	4350 „
Sa.	152 Stück	über zusammen	. .		93150 Mk.

buchstäblich: Einhundert zweiundfünfzig Stück Rentenbriefe über dreiundneunzig Tausend Einhundert und Fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Sechshundert Fünfundvierzig Stück Zinscoupons und Einhundert Zweiundfünfzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Hassenkamp. Ascher. Gillet. Honert.

Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster am 16. November 1893.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

628. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslossung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1893 bis 31. März 1894 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. A zu 3000 Mark.

Nr. 3. 82. 88. 102. 136. 212. 238. 239. 244. 261. 262. 311. 411. 439. 455. 465. 521. 526. 548. 553. 631. 654. 741. 755. 842. 843. 845. 893. 951. 1010. 1024. 1078. 1099.

2) Litt. B zu 1500 Mark.

Nr. 26. 83. 86. 95. 124. 145. 168. 174. 226. 290. 298. 335. 395. 435. 531. 551. 599. 628. 651. 683. 692.

3) Litt. C zu 300 Mark.

Nr. 19. 95. 105. 107. 115. 171. 191. 203. 284. 317. 326. 338. 361. 405. 412. 457. 492. 499. 512. 526. 544. 583. 601. 606. 625. 698. 722. 763. 816. 832. 847. 889. 934. 939. 1137. 1142. 1182. 1197. 1244. 1423. 1462. 1468. 1478. 1513. 1528. 1543. 1548. 1565. 1586. 1600. 1661. 1678. 1681 1703. 1766. 1769. 1782. 1808. 1816. 1824. 1839. 1873. 1886. 1938. 1945. 1950. 1956. 1975. 2004. 2072. 2074. 2107. 2108. 2203. 2238. 2309, 2343. 2377. 2430. 2463. 2557. 2701. 2704. 2711. 2759. 2770. 2791. 2798. 2813. 2921. 2963. 3013. 3038. 3042. 3119. 3135. 3160. 3171. 3179. 3228. 3256. 3351. 3353. 3462. 3525. 3566. 3678. 3735. 3742. 3771. 3896. 3935. 3943. 3989. 3999. 4030. 4093. 4126. 4148. 4168. 4169. 4187. 4188. 4190. 4192.

4) Litt. D zu 75 Mark.

Nr. 30. 79. 81. 93. 170. 198. 199. 201. 243. 254. 265. 266. 286. 305. 344. 371. 419. 495. 542. 619. 663. 726. 741. 794. 808. 851. 918. 920. 940. 1011. 1054. 1061. 1085. 1120. 1144. 1155. 1178. 1184. 1191. 1257. 1279. 1349. 1359. 1451. 1493. 1530. 1564. 1567. 1656. 1658. 1720. 1736. 1809. 1817. 1846. 1930. 1932. 1970. 1976. 2006. 2037. 2068. 2083. 2105. 2132. 2136. 2200. 2222. 2352. 2355. 2380. 2606. 2632. 2653. 2671. 2693. 2716. 2847. 2851. 2854. 2882. 2889. 2891. 2895. 3013. 3061. 3069. 3101. 3120. 3126. 3143. 3149. 3159. 3202. 3229. 3304. 3306. 3394. 3424. 3480. 3492. 3542. 3603. 3629. 3655. 3681. 3682.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1894 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie III Nr. 3 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1894 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Littr. . .

Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C., Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 16. November 1893.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

629. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 10ten d. M. Nr. 6452 genehmigt, daß für die Rettungsanstalt zu Hof Reith bei Schlüchtern auch im Jahre 1894 eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern im Regierungsbezirke Cassel — mit Ausschluß des Kreises Rinteln —, sowie im Regierungsbezirke Wiesbaden durch polizeilich legitimirte Collektanten veranstaltet werden darf.

Cassel am 16. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

630. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat September 1893.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Weizen M Pf	Roggen M Pf	Gerste M Pf	Hafer M Pf	Erbsen (gelbe) M Pf	Speise-Bohnen (weiße) M Pf	Linsen M Pf	Eß-Kartoffeln M Pf	Stroh M Pf	Heu M Pf	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch M Pf	Bauchfleisch M Pf	Schweinefleisch M Pf	Kalbfleisch M Pf	Hammelfleisch M Pf	Speck, geräuchert M Pf	Eß-Butter M Pf	c. für 60 Stück Eier M Pf
1	Cassel	15 14	13 79	15 36	17 20	26 50	32 38	47 38	5 15	6 62	11 32	1 40	1 20	1 60	1 25	1 25	1 60	2 40	3 63
2	Fritzlar	14 75	13 71	15 63	16 79	25 —	26 —	40 —	5 63	7 —	11 —	1 20	1 20	1 25	— 98	1 —	1 80	2 40	3 30
3	Fulda	15 42	13 35	17 50	17 33	25 —	26 —	36 —	5 15	7 47	12 —	1 20	— 95	1 45	— 85	— 83	1 90	2 29	3 61
4	Hanau	15 89	14 02	15 23	17 58	29 —	23 11	40 11	4 60	5 61	12 58	1 35	1 06	1 56	1 08	1 —	2 03	2 [illegible]	3 60
5	Hersfeld	16 10	13 65	17 —	18 24	27 —	29 —	39 —	6 62	7 —	13 —	1 30	— 80	1 20	1 —	1 —	2 —	1 40	3 30
6	Hofgeismar	15 —	14 —	16 50	18 50	36 —	31 —	40 —	5 63	7 50	12 50	1 20	1 20	1 20	1 —	1 —	1 80	2 [illegible]	3 30
7	Marburg	16 50	15 —	16 —	17 —	18 —	25 —	48 —	5 50	8 —	10 —	1 30	1 10	1 [illegible]	1 05	1 20	1 80	1 [illegible]	3 90
8	Rotenburg	15 —	13 25	17 —	[illegible]	30 —	30 —	40 —	4 —	7 —	10 —	1 20	1 20	1 50	— 90	1 —	2 —	2 60	2 60
	Summa	123 80	110 77	130 22	137 64	216 56	225 49	330 49	42 31	56 20	92 40	10 15	8 71	10 91	8 11	8 25	14 99	17 81	28 74
	Durchschnittsbetrag	15 48	13 85	16 28	17 21	27 07	28 19	41 31	5 29	7 03	11 55	1 27	1 09	1 36	1 01	1 04	1 87	2 23	3 59

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl, Weizen Nr. 1 M Pf	Mehl, Roggen Nr. 1 M Pf	Gersten-Graupe M Pf	Gersten-Grütze M Pf	Buchweizengrütze M Pf	Hirse M Pf	Reis, Java M Pf	Kaffee, Java, mittlerer M Pf	Kaffee, gelber [illegible] M Pf	Schweineschmalz M Pf	Speisesalz M Pf
1	Cassel	— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	2 90	3 [illegible]	1 60	— 20
2	Fritzlar	— 20	— 30	— 40	— 60	— —	— 40	— 40	2 80	3 20	1 50	— 20
3	Fulda	— 26	— 24	— 56	— 46	— 48	— 40	— 48	2 90	3 [illegible]	1 70	— 20
4	Hanau	— 40	— 30	— 64	— 36	— —	— 46	— 68	2 60	3 60	1 55	— 20
5	Hersfeld	— 30	— 20	— 50	— 60	— —	— 40	— 30	2 80	3 60	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 24	— 48	— 36	— —	— 40	— 40	2 60	3 20	1 60	— 20
7	Marburg	— 36	— 24	— 48	— 40	— 50	— 40	— 50	2 60	3 40	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 28	— 21	— 40	— 50	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 [illegible]	— 20
	Summa	2 36	1 85	3 96	3 68	1 46	3 26	4 —	22 20	28 37	12 85	1 60
	Durchschnittspreis	— 30	— 23	— 50	— 46	— 49	— 41	— 50	2 78	3 55	1 61	— 20

Cassel am 16. October 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

631. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat November 1893 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9	19	6	14	3	62
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9	19	6	14	3	62
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8	35	5	78	3	68
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	8	35	5	78	3	68
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	77	5	78	3	83
6	" Homberg .	dgl. . . .	8	77	5	78	3	83
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	8	77	5	78	3	83
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	9	37	6	30	4	10
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	9	37	6	30	4	10
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	9	37	6	30	4	10
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	9	37	6	30	4	10
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9	60	7	17	4	20
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	60	7	17	4	20
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9	60	7	17	4	20
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	9	62	6	83	4	20
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	9	59	6	30	3	94
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	9	59	6	30	3	94
18	" Marburg .	Marburg .	9	19	5	25	4	20
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	9	19	5	25	4	20
20	" Frankenberg	dgl. . . .	9	19	5	25	4	20
21	" Rotenburg .	Rotenburg .	8	40	5	25	3	68
22	" Melsungen	dgl. . . .	8	40	5	25	3	68
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	8	40	4	73	2	63
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	9	71	6	51	3	99

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 16. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

632. Des Königs Majestät haben dem Badischen Kunstgewerbeverein mittelst der Allerhöchsten Ordre vom 1sten d. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der ihm von der Großherzoglich Badischen Regierung gestatteten öffentlichen Ausspielung von goldenen und silbernen Gegenständen zum Besten der von ihm verfolgten Zwecke auch in den Provinzen Rheinland und Hessen-Nassau Loose zu vertreiben. Zu dieser Lotterie dürfen 100 000 Loose zu je 1 Mark ausgegeben werden, während die Anzahl der Gewinne, welche in zwei Ziehungen — am 8. November 1893 und am 15ten März 1894 — gezogen werden sollen, 2500 beträgt, im Gesammtwerthe von 50 000 Mark.

Die unterstellten Polizeibehörden werden angewiesen, den Vertrieb der Loose im diesseitigen Bezirk nicht zu beanstanden. Cassel am 16. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Erledigte Stellen.

633. Die mit einem Gehalt von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Witzenhausen mit dem Wohnsitz in Witzenhausen ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen unter Beifügung der Approbation und eines kurzen Lebenslaufes mir einreichen.

Cassel am 7. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

634. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 25. Mai 1894 in Frankfurt a/M., Regierungsbezirk Wiesbaden, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 20. November d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Frankfurt a/M. statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 25sten Mai k. Js., **Vormittags 8 Uhr**, daselbst bei dem Inspector der Taubstummen-Anstalt, Herrn Oberlehrer Vatter, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, von 1878 S. 388 ff.). Cassel am 9. November 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 29. November 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

635. Nach Beschluß des Bundesraths findet, wie in den letzten Jahren, in der 2ten Hälfte des Monats Februar 1894 eine Ermittelung des Ernteertrages für 1893 statt, welche den Zweck verfolgt, durch direkte Umfragen möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1893 wirklich geerntete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen. Die bei den gleichen Aufnahmen in den jüngst verflossenen Jahren ausgesprochene Hoffnung, daß sachkundige Männer, namentlich Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sich bereit finden würden, durch ihre Erfahrungen und Ortskenntnisse die angeordneten Ermittelungen nach Kräften zu fördern und auf einen möglichst hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, ist erfreulicherweise nicht getäuscht worden. Dies berechtigt zu der Erwartung, daß auch bei den Ermittelungen der diesjährigen Ernte-Ergebnisse sowohl Mitglieder der gedachten Vereine, als auch sonstige sachkundige und erfahrene Männer ihre thatkräftige Mitwirkung in den Schätzungs-Kommissionen nicht versagen werden.

Cassel am 16. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

636. Des Königs Majestät haben dem Vorstande des Helenen-Kinderheims in Pyrmont mittelst Allerhöchster Ordre vom 13ten v. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der ihm von dem Landesdirector der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont gestatteten öffentlichen Ausspielung von goldenen und silbernen Gegenständen zum Besten der Anstalt auch in den Provinzen Westfalen, Rheinland, Hessen-Nassau, Hannover und Brandenburg, sowie im Stadtkreise Berlin Loose zu vertreiben. Zu dieser, im Laufe des nächsten Jahres zu veranstaltenden Lotterie dürfen 80000 Loose zu je 1 Mark ausgegeben werden, während die Anzahl der Gewinne 2058 beträgt, im Gesammtwerthe von 40000 Mark.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Polizeibehörden, den Vertrieb der Loose im hiesigen Bezirk nicht zu beanstanden.

Cassel am 25. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

637. Die Hebamme Christiane Arnold, geb. Heymel, in Herrenbreitungen, Kreis Schmalkalden, hat ihr Amt freiwillig niedergelegt.

Cassel am 17. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

638. Dem in den Jahren 1892 und 1893 nahe Obergrenzebach, Kreises Ziegenhain, im Districte 137 der Königlichen Oberförsterei Neukirchen neu errichteten Förstergehöfte ist der Name „Försterei Kornberg" beigelegt worden.

Cassel am 14. November 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

639. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise in den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat October 1893.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnitts-Preis: a. für 100 Kilogramm: Weizen ℳ ₰	Roggen ℳ ₰	Gerste ℳ ₰	Hafer ℳ ₰	Erbsen gelbe ℳ ₰	Speise-Bohnen weiße ℳ ₰	Linsen ℳ ₰	Eß-Kartoffeln ℳ ₰	Stroh ℳ ₰	Heu ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch ℳ ₰	Bauchfleisch ℳ ₰	Schweinefleisch ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch ℳ ₰	Speck, geräuchert ℳ ₰	Eß-Butter ℳ ₰	c. für 60 Stück Eier ℳ ₰
1	Cassel . . .	14 66	13 38	15 42	17 49	27 —	32 44	17 8–	3 75	6 90	11 70	1 40	1 15	1 60	1 13	1 25	1 65	2 40	4 05
2	Fritzlar . .	14 44	13 —	16 —	16 50	25 —	25 —	40 —	3 12	7 30	11 —	1 20	1 2–	1 23	1 —	— 90	1 80	2 24	3 60
3	Fulda . .	14 38	12 70	17 30	17 09	25 —	26 —	36 —	3 81	7 55	12 —	1 20	— 95	1 45	— 85	— 75	1 90	2 44	4 20
4	Hanau . .	15 62	13 87	15 01	17 07	29	24 —	41 —	4 05	5 63	12 53	1 35	1 08	1 56	1 14	— 87	2 04	2 41	4 23
5	Hersfeld .	16 10	13 71	17 —	18 33	27 —	29 —	39 —	4 50	7	13 —	1 30	— 90	1 20	1 —	1 —	2 —	1 40	3 30
6	Hofgeismar	15 —	14 —	16 50	18 25	36 —	32 —	40 —	4 —	7 50	12 —	1 25	1 20	1 20	1 —	— 80	1 80	2 40	3 60
7	Marburg .	16 50	15 —	16 —	17 50	18 —	34 —	52 —	4 —	8 —	10 —	1 30	1 10	1 35	1 05	1 20	1 80	2 10	4 50
8	Rotenburg	15 —	13 25	17 —	16 —	30 —	30 —	40 —	3 50	7	10 —	1 20	1 20	1 50	1 —	1 —	2 —	2 60	3 60
	Summa .	121 70	108 91	130 43	135 23	217 —	232 44	335 95	30 76	56 88	92 23	10 15	[illegible]	10 89	8 17	7 80	14 99	17 99	31 08
	Durchschnittsbetrag	15 21	13 64	16 30	17 28	27 13	29 06	41 99	3 85	7 11	11 53	1 27	1 08	1 36	1 02	— 98	1 87	2 25	3 89

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl. Weizen Nr. 1. ℳ	₰	Roggen Nr. 1. ℳ	₰	Gersten-Graupe. ℳ	₰	Gersten-Grütze. ℳ	₰	Buchweizengrütze. ℳ	₰	Hirse. ℳ	₰	Reis, Java. ℳ	₰	Kaffee. Java, mittlerer. ℳ	₰	Kaffee. gelber in gebrannter. ℳ	₰	Schweineschmalz. ℳ	₰	Speisesalz. ℳ	₰
1	Cassel	—	24	—	22	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	90	3	90	1	60	—	20
2	Fritzlar	—	26	—	20	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	80	3	20	1	50	—	20
3	Fulda	—	25	—	23	—	56	—	36	—	18	—	40	—	18	2	90	3	28	1	70	—	20
4	Hanau	—	40	—	30	—	64	—	36	—	—	—	46	—	68	2	80	3	60	1	55	—	20
5	Hersfeld		[illegible]	—	20	—	50	—	60	—	—	—	40	—	40	2	80	3	60	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	32	—	24	—	18	—	36			—	40	—	40	2	60	3	20	1	80	—	20
7	Marburg	—	36	—	25	—	18	—	40	—	30	—	46	—	[illegible]	2	90	3	40	1	60	—	20
8	Rotenburg		[illegible]	—	21	—	40	—	40		—	—	40	—	34	3	—	3	40	1	40	—	20
	Summa	2	37	1	82	3	96	3	38	1	18	3	26	4	—	22	20	28	[illegible]	12	[illegible]	1	60
	Durchschnittspreis	—	[illegible]	—	23	—	50	—	44	—	40	—	41	—	50	2	78	3	50	1	61	—	20

Cassel am 13. November 1893. Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

640. Der Domkaplan A. Rübsam in Fulda wünscht wegen Verlegung seines Wohnsitzes die Stelle als Mitcurator des Pfarrer Ernst'schen Stipendiums niederzulegen. Mit dem Bemerken, daß nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde die Curatoren zu den Aeltesten aus der Freundschaft des Stifters gehören müssen, jedoch ein etwa vorhandener Literatus in gradu Doctoratus vel Magisterii den Vorzug hat, fordern wir die Familienglieder, welche auf jene Stelle glauben Anspruch machen zu können, auf, sich bei uns innerhalb drei Wochen unter Darlegung ihres Anspruchs zu melden.

Cassel am 15. November 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

641. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Communalabgaben (Gesetz-Sammlung Seite 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre communalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1892 bezüglich der Preußischen Strecken der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn auf 59 125,40 Mk. festgestellt worden ist.

Berlin am 11. November 1893.

Königliches Eisenbahn-Commissariat. Bensen.

642. Am 27. Januar 1894 tritt hier die Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18ten Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 30. December d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Straße 24 I.) kostenfrei zu richten. Cassel am 18. November 1893.

Der Königliche Departements-Thierarzt.
Holzendorff.

643. Die nächste Prüfung der Hufschmiede, welche nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen, wird hier am 3. Februar 1894 abgehalten.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis 3. Januar 1894 unter Beifügung des Geburtsscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie der Prüfungsgebühren, welche 10 Mark betragen, an den Unterzeichneten zu richten.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller, (Berlin, bei Paul Parey. Preis 1 Mark),“ empfohlen.

Hanau am 18. November 1893.

Collmann, Königlicher Kreisthierarzt.

Erledigte Stellen.

644. Die dritte Lehrerstelle in Zierenberg, deren Einkommen neben freier Wohnung und incl. der Feuerungs-Vergütung 990 Mark beträgt, ist alsbald zu besetzen.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche an den Lokalschulinspector, Herrn Metropolitan Peter in Zierenberg einzureichen.

Wolfhagen am 20. November 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

645. Die mit Kirchendienst verbundene Schulstelle in Wollmar, mit welcher neben freier Wohnung einschließlich 90 Mark Feuerungszulage ein Jahreseinkommen von 906 Mark 51 Pfg. verbunden ist, wird wegen Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. December d. J. frei und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bewerbungsgesuche bis zum

10. December d. J. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Marburg am 18. November 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
von Trott zu Solz, Landrath.

646. Bewerber um die am 1. December d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle in Gewissenruh wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen zwei Wochen an den Schulvorstand von Gewissenruh zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt einschließlich der Feuerungsvergütung neben freier Wohnung 848,17 Mk.

Hofgeismar am 23. November 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

647. Durch das am 23sten d. M. erfolgte Ableben des Kreissparkassen-Rendanten Badenhausen hierselbst ist die Neubesetzung der Stelle des Kassirers der Kreissparkasse des Kreises Ziegenhain erforderlich geworden. Das Anfangsgehalt der Stelle ist auf 2100 Mark, die von dem Kassirer zu leistende Caution auf 10000 Mark festgesetzt. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung von Zeugnissen bis spätestens zum 15. December l. Js. bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Kreisausschusses einreichen. Es wird bemerkt, daß nur mit den besten Zeugnissen versehene und im Rechnungswesen durchaus erprobte Personen Aussicht auf Berücksichtigung bei Besetzung der Stelle haben.

Ziegenhain am 27. November 1893.

Namens des Kreisausschusses:
von Schwertzell, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Reese zum Gehülfen des Pfarrers Niemeyer in Exten,

der Pfarramts-Candidat Fischer zum Gehülfen des Superintendenten Martin in Gudensberg im Pfarramt,

die Rechtscandidaten Renner und Wenning zu Referendaren,

der Secretariats-Assistent Hugo Meyer zum Regierungs-Secretair bei der Regierung in Cassel,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Hucke in Grebenstein zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Grebenstein,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Lingelsheim bei dem Amtsgericht in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Grebenstein,

der Stellenanwärter Finster zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Rauschenberg,

der Wachtmeister Christoph Lifferth vom Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Hess. Nr. 14) zum Parkaufseher in der Carlsaue bei Cassel.

Verliehen: dem Berghauptmann Achenbach in Clausthal der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberbergrath mit dem Range der Räthe erster Classe,

dem Erbschenken im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, Freiherrn Ernst Schenck zu Schweinsberg in Schweinsberg das Comthurkreuz 1r Classe des Verdienstordens Philipp des Großmüthigen,

den bisherigen Pfarrern Armbröster in Rockensüß die Pfarrstelle in Elgershausen und Reich in Lohrhaupten die in Marköbel,

dem Pfarrverweser Rabe in Heringen die Pfarrstelle in Gottsbüren.

Versetzt: der Stabsarzt Dr. med. Pauli von Mainz nach Hanau,

der Kreiswundarzt Dr. med. Fritz August Barth in Friedewald unter Ernennung zum Kreisphysikus nach Neustadt a/Rübenberg,

der Kataster-Assistent Adolph Göbel in Cassel als Kataster-Kontroleur nach Strasburg W/Pr. zum 1. Februar 1894,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Czossek in Nentershausen an das Amtsgericht in Hofgeismar.

Niedergelassen: die practischen Aerzte Dr. Dr. med. Beckmann in Bettenhausen und Ahlborn in Wehlheiden.

Verzogen: die practischen Aerzte Dr. Dr. med. Wagner von Marburg nach Hanau, Siebert von Fritzlar nach Elgershausen und Pajenkamp von Bieber nach Meiderich, Kreis Ruhrort.

Entlassen: der Notar Hille in Marburg auf seinen Antrag aus dem Amte als Notar.

Gestorben: der Assistenzarzt Dr. med. Schaeper in Bettenhausen,

der Amtsrichter Wankel in Weyhers.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ⅞ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 6. December 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

648. In Ergänzung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§. 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt Seite 97 ff.) vom 17ten October 1890 bestimmen wir:

Versicherungspflichtigen Mitgliedern einer auf Grund der §§. 5 bis 7 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, vom Bundesrathe anerkannten besonderen Kasseneinrichtung*), bei der die Beiträge nicht in der nach §§. 99 ff. a. a. O. vorgeschriebenen Form erhoben werden, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. (Ziffer 15 ff. der Anweisung vom 17. October 1890.) Bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung der Quittungskarte nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Ueber das Ergebniß der Aufrechnung ist gemäß Ziffer 25 der Anweisung vom 17. October 1890 eine Bescheinigung auszustellen, auf deren Vorderseite unten der Vermerk: „Eine neue Quittungskarte ist nicht ausgestellt worden“ zu setzen ist.

Eine neue Quittungskarte ist erst beim Ausscheiden der Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Bescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Zahl, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, eventuell die Ziffer 1. (Ziffer 14 der Anweisung vom 17. October 1890.)

Die Ausstellung und die Aufrechnung der Karten erfolgt in diesen Fällen stets kosten- und gebührenfrei.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Anweisung vom 17. October 1890 entsprechende Anwendung. Berlin am 27. November 1893.

Der Minister des Innern. I. A.: Haase. Der Minister für Handel und Gewerbe. I. V.: Lohmann.

649. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 11. Juni 1882 und 6. Januar 1884 bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß vom Jahre 1894 ab bis auf Weiteres keine Prüfung von Bewerbern um Königliche Rentmeisterstellen im Bereiche der Verwaltung der directen Steuern stattfinden wird.

Berlin am 24. November 1893.

Der Finanz-Minister Miquel.

650. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** ausgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen

---

*) Solche Kasseneinrichtungen sind zur Zeit in Preußen: Die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staats-Eisenbahnverwaltung in Berlin, die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse in Halle a/S., die Knappschaftskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins in St. Johann a. d. Saar und der Allgemeine Knappschafts-Verein in Bochum.

Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. am 26. November 1893.

Reichs-Postamt, Abtheilung I. Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

651. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 30. September 1893 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a) wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b) soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Steuerkassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster am 21. November 1893.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

652. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1893 nachgewiesen:

Nr.	Marktplätze.	pro Neuscheffel: Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.		pro 100 kg: Heu.		Stroh.	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Cassel . . .	5	48	4	72	5	22	3	81	1	44	10	10	20	55	—	—	12	90	11	50	6	90
2	Marburg . .	6	53	5	36	4	96	4	80	1	68	7	38	—	—	—	—	—	—	10	—	8	—
3	Hanau . . .	6	21	5	11	4	04	3	58	1	60	12	76	18	04	10	26	10	56	12	80	7	60
4	Fulda . . .	6	12	5	08	6	46	4	22	1	31	11	05	16	56	—	—	11	31	12	60	7	60
5	Minden . . .	5	66	4	75	4	15	3	89	1	30	8	71	13	81	—	—	10	—	8	50	4	65
6	Gotha . . .	5	34	4	84	5	01	3	64	1	38	8	34	—	—	—	—	—	—	12	50	6	95

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1870 bis 1893 nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel:

Nr.	Marktplätze.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Cassel	7	88	6	17	5	53	3	37	2	05	9	61	—	—	—	—
2	Marburg	8	22	6	42	5	07	3	77	—	—	7	25	—	—	—	—
3	Hanau	8	37	6	36	5	66	3	24	1	77	12	04	—	—	—	—
4	Fulda	7	62	6	20	5	48	3	37	—	—	11	—	—	—	—	—
5	Minden	7	57	6	—	4	91	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Gotha	7	13	6	27	5	21	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—

Cassel am 1. December 1893.

Königliche General-Commission. Kette.

653. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1893 bis 31. März 1894 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. A zu 3000 Mark.

Nr. 3. 82. 88. 102. 136. 212. 238. 239. 244. 261. 262. 311. 411. 439. 455. 465. 521. 526. 548. 553. 631. 654. 741. 755. 842. 843. 845. 893. 951. 1010. 1024. 1078. 1099.

2) Litt. B zu 1500 Mark.

Nr. 26. 83. 86. 95. 124. 145. 168. 174. 226. 290. 298. 335. 395. 435. 531. 551. 599. 628. 651. 683. 692.

3) Litt. C zu 300 Mark.

Nr. 19. 95. 105. 107. 115. 171. 191. 203. 284. 317. 326. 338. 361. 405. 412. 457. 492. 499. 512. 526. 544. 583. 601. 606. 625. 698. 722. 763. 816. 832. 847. 889. 934. 939. 1137.

1142. 1182. 1197. 1244. 1423. 1462. 1468. 1478. 1513. 1528. 1543. 1548. 1565. 1586. 1600. 1661. 1678. 1681. 1703. 1766. 1769. 1782. 1808. 1816. 1824. 1839. 1873. 1886. 1938. 1945. 1950. 1956. 1975. 2004. 2072. 2074. 2107. 2108. 2203. 2238. 2309, 2343. 2377. 2430. 2463. 2557. 2701. 2704. 2711. 2759. 2770. 2791. 2798. 2813. 2921. 2963. 3013. 3038. 3042. 3119. 3135. 3160. 3171. 3179. 3228. 3256. 3351. 3353. 3462. 3525. 3566. 3678. 3735. 3742. 3771. 3896. 3935. 3943. 3989. 3999. 4030. 4093. 4126. 4148. 4168. 4169. 4187. 4188. 4190. 4192.

4) Litt. D zu 75 Mark.

Nr. 30. 79. 81. 93. 170. 198. 199. 201. 243. 254. 265. 266. 286. 305. 344. 371. 419. 495. 542. 619. 663. 726. 741. 794. 808. 851. 918. 920. 940. 1011. 1054. 1061. 1085. 1120. 1144. 1155. 1178. 1184. 1191. 1257. 1279. 1349. 1359. 1451. 1493. 1530. 1564. 1567. 1656. 1658. 1720. 1736. 1809. 1817. 1846. 1930. 1932. 1970. 1976. 2006. 2037. 2068. 2083. 2105. 2132. 2136. 2200. 2222. 2352. 2355. 2380. 2606. 2632. 2653. 2671. 2693. 2716. 2847. 2851. 2854. 2882. 2889. 2891. 2895. 3013. 3061. 3069. 3101. 3120. 3126. 3143. 3149. 3159. 3202. 3229. 3304. 3306. 3394. 3424. 3480. 3492. 3542. 3603. 3629. 3655. 3681. 3682.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1894 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie III Nr. 3 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1894 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Littr. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C., Klosterstraße 76 I. bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 16. November 1893.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

654. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. August d. J., zuletzt veröffentlicht in Nr. 48 dieses Blattes vom 15ten d. M., wird hiermit veröffentlicht, daß der Bedarf an Anwärtern für die hier und in Hanau neu zu besetzenden Schutzmannsstellen nunmehr gedeckt ist und etwa noch eingehende Gesuche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Cassel am 26. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

655. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i/Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres daselbst stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden ꝛc. zu veranstalten und die Loose, 150000 Stück zu je 1 Mark, im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 2. December 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

656. Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande der Kinderheilstätte zu Salzungen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung unterm 20sten v. M. die Erlaubniß ertheilt, zu einer ihm von der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung gestatteten öffentlichen Ausspielung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie zum Besten der Anstalt auch im ganzen Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die untergeordneten Polizeibehörden werden aufgefordert, den Vertrieb der Loose im diesseitigen Bezirk nicht zu beanstanden. Cassel am 4. December 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

657. Der Domkaplan A. Rubsam in Fulda wünscht wegen Verlegung seines Wohnsitzes die Stelle als Mitcurator des Pfarrer Ernst'schen Stipendiums niederzulegen. Mit dem Bemerken, daß nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde die Curatoren zu den Aeltesten aus der Freundschaft des Stifters gehören müssen, jedoch ein etwa vorhandener Literatus in gradu Doctoratus vel Magisterii den Vorzug hat, fordern wir die Familienglieder, welche auf jene Stelle glauben Anspruch machen zu können, auf, sich bei uns innerhalb drei Wochen unter Darlegung ihres Anspruchs zu melden.

Cassel am 15. November 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Erledigte Stellen.

658. Die mit einem Gehalt von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Witzenhausen mit dem Wohnsitz in Witzenhausen ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen unter Beifügung der Approbation und eines kurzen Lebenslaufes mir einreichen.

Cassel am 7. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

659. Die zweite Schulstelle in Ebsdorf, mit welcher neben freier Wohnung ein Jahreseinkommen von 950 Mark (einschließlich 90 Mark Feuerungszuschuß) verbunden ist, wird wegen Versetzung des seitherigen Inhabers auf die erste Schulstelle mit dem 1. December d. J. vacant und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche bis zum 20. December d. J. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Marburg am 25. November 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
Trott zu Solz, Landrath.

660. Die Schulstelle in Goldbeck wird vom 1sten December 1893 ab vacant. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerung 1005 Mark 13 Pf. jährlich.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen 3 Wochen dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Ewerbeck in Bösingfeld einzureichen.

Rinteln am 29. November 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
Kröger, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

661. Bewerber um die vom 1. December d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle in Friedrichshagen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen zwei Wochen an den Herrn Pfarrer Bürgener in Fuhlen einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt einschließlich der Feuerungs-Vergütung neben freier Wohnung 871 Mk. 86 Pf. Rinteln am 29. November 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
Kröger, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

662. Die Schulstelle in Fischborn wird durch Entlassung des Inhabers am 1. December d. J. frei.

Das Stelleneinkommen beträgt einschließlich der Feuerungs-Vergütung 1080 Mark 93 Pf. neben freier Wohnung.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Fritsch in Unterreichenbach melden. Gelnhausen am 30. November 1893.

Der Königliche Schulvorstand.
Frhr. Riedesel, Landrath.

663. Bewerber um die zum 1. Januar 1894 zur Erledigung kommende Stelle des Bezirks-Schornsteinfegermeisters in Hofgeismar werden hiermit aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Nachweisen über ihre Befähigung binnen 14 Tagen einzureichen.

Hofgeismar am 24. November 1893.

Der Königliche Landrath.
In Vertr.: Wicher, Kreissecretair.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungs-Assessor Freiherr von Schenck zu Schweinsberg in Cassel zum zweiten Mitgliede des Bezirksausschusses daselbst auf Lebenszeit unter Enthebung des Regierungs-Assessors von Ditfurth von diesem Amte,

der Thierarzt Johannes Brandtmann in Fulda an Stelle des von Hünfeld verzogenen Kreisthierarztes Fröhner zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für Hufschmiede in Fulda,

der Gerichts-Referendar Heinrich von Both zum Referendar bei der Regierung in Cassel,

der Kanzlei-Diätar David Haarberg zum Kanzlisten bei der Regierung in Cassel,

der Wachtmeister Deppe vom Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches Nr. 5) zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt Wehlheiden.

Verliehen: dem Ober-Regierungsrath v. Pawel in Cassel der Rothe Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife,

den Fürstlichen Beamten, Hofmarschall Freiherrn von Oer in Birstein der Königliche Kronen-Orden dritter Classe, dem Forstmeister Matthes daselbst der Königliche Kronen-Orden vierter Classe, dem Wildmeister Beller und dem Leibjäger Hergenröther daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Gerichtsschreiber, Secretair Keßler in Naumburg bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirath,

den Domänenpächtern Adolph Gerlach in Rangen, Kreis Wolfhagen, und Gustav Fahrenbach in Frankenhausen, Kreis Hofgeismar, der Charakter als Königlicher Oberamtmann.

Entlassen: aus dem Justizdienst der Gerichtsassessor Telschow in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Elsterwerda,

der Gerichtsassessor Schulin und der Referendar von Both behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

[redacted]

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Mittwoch den 13. December **1893.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. November 1893 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9639 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Heinsberg, Malmedy, Sanct Vith, Rheinbach, Waldbroel, Bonn, Euskirchen, Königswinter, Rheinberg, Mörs, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Kreuznach, Kerpen, Köln, Bensberg, Grevenbroich, Bergheim, Velbert, Langenberg, Ottweiler, Baumholder, Tholey, Sanct Wendel, Bitburg und Wadern. Vom 17. November 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

664. Auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287 ff.) wird der vom Reichs-Versicherungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1894 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin, Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hannover und der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Frankfurt a/M. nachstehend bekannt gemacht.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Gültig für das Jahr 1894 und folgende.

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Erste Gruppe. **Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.**		
1.	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden	1,0	0,5
2.	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag	2,0	1,0
3.	Wie laufende Nr. 1 mit Kiesgewinnung	2,2	1,1
4.	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,0	1,0
5.	Neubauten von Wegen und Chausseen, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe	2,0	1,0
6.	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen . .	2,6	1,3
7.	Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb	3,2	1,6
	Zweite Gruppe. **Sonstige Bauarbeiten.**		
8.	Erd- und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen 2c.) nicht hinzutreten	1,0	0,5
9.	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren 2c.), aber ohne Schienengeleise	2,0	1,0
10.	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe . . .	2,8	1,4

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
11.	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen . . .	2,2	1,1
12.	Erdarbeiten wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb	2,6	1,3
13.	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	1,8	0,9
14.	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen	2,8	1,4
15.	Uferschutzbauten	2,4	1,2
16.	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen	2,0	1,0
17.	Stollen- und Schachtbau	4,4	2,2
18.	Maurer- und Zimmer Arbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten	2,2	1,1
19.	Maurerarbeiten für Hochbauten	2,0	1,0
20.	Zimmerarbeiten für Hochbauten	2,4	1,2
21.	Abbruchsarbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten)	3,0	1,5
22.	Wie vor, bei Hochbauten	7	3,5
23.	Brunnenbau	3	1,5
24.	Pflasterarbeiten	1,2	0,6
	Dritte Gruppe.		
	Nebenbetriebe.		
25.	Steinschlag für sich allein	5,0	2,5
26.	Kies- und Sandgewinnung	3,0	1,5
27.	Steinbruchsarbeiten ohne Sprengung	4,0	2,0
28.	Steinbruchsarbeiten mit Sprengung	5,0	2,5

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1) Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.

2) Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. December 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenclasse zur Anwendung gebracht.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für das Jahr 1894.

Laufende Nr.	Gefahrenclassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenclasse A.		
1.	Kunstmaler, Kunstbildhauer, Ofensetzer, Tapetenankleber, Tapezierer, (Anbringung und Abnahme von Wetterrouleaux, Marquisen und Jalousien), Glaser, Stubenmaler, Staffirer, Anstreicher, Tüncher (Weißbinder), Stubenbohner, Stuckateure, Asphaltirer und Steinsetzer, Baulackirer, Bauschreiner (Tischler), Bauklempner . . .	$1^1/_2$	$^3/_4$

Laufende Nr.	Gefahrenclassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenclasse B.		
2.	Maurer, Steinmetzen, Steinhauer, Bau-Einsetzer-, Schlosser-, Anschläger, Einrichter von Gas- und Wasseranlagen, Schiffbauer in Holz, Rauchabsteller, Bauwächter; Bauaufsicht	3	1 1/2
3.	Bühnenbauarbeiter	3	1 1/2
	Gefahrenclasse C.		
4.	Zimmerer	4	2
	Gefahrenclasse D.		
5.	Dachdecker (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-Dachdecker), Wassermühlenbauer in Holz, Holzzurichter und Konservirer, Brückenbauer, Schacht- und Uferbefestigungsarbeiter	4 1/2	2 1/4
	Gefahrenclasse E.		
6.	Brunnenmacher, Windmühlenbauer in Holz; Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern; Steinbruchsarbeiter; Fuhrwesen	5	2 1/2
	Gefahrenclasse F.		
7.	Fabrikschornsteinmaurer	6	3
	Gefahrenclasse G.		
8.	Abbruchsarbeiter, Rammarbeiter	7	3 1/2

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif classifizirt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenclasse entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht classifizirten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Classe B mit 1½ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für das Jahr 1894.

Gefahrenclassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
Gefahrenclasse A.		
Ofensetzer, Stubenbohner, Tapezierer, Glaser	1	1/2
Gefahrenclasse B.		
Baulackirer, Bauanstreicher, Weißbinder, Verputzer, Baumaler, Gypser, Tüncher, Kunst- und Dekorationsmaler, Stuckateure, Bühnenbauarbeiter	2	1
Gefahrenclasse C.		
Asphaltirer, Steinsetzer, Einrichter von Gas- und Wasseranlagen, Steinmetzen und Steinhauer, Bauschreiner und Bauschlosser; Ziegelei- und Kalkbrennerei-Arbeiten (Handbetrieb)	3	1 1/2

Gefahrenclassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
Gefahrenclasse D.		
Schiffbauer, Maurer, Klempner, Schornsteinfeger; Fuhrwerks- und Transport-Arbeiten	4	2
Gefahrenclasse E.		
Zimmerer; Bauunternehmungs- und Bauunterhaltungs- (Bauleitungs-) Arbeiten, Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern	5	2½
Gefahrenclasse F.		
Mühlenbauer, Brunnenmacher, Schornsteinbauer; Erd- und Grund-Arbeiten	6	3
Gefahrenclasse G.		
Kies-, Lehm-, Mergel-, Sand- und Thongräberei	6½	3¼
Gefahrenclasse H.		
Dachdecker, Steinbrecher, Steinsprenger und Abbruchsarbeiter . . .	7	3½

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif classifizirt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenclasse entprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht classifizirten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Classe D mit 2 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Berlin am 25. November 1893. Das Reichs-Versicherungsamt. Bödicker.

Wird unter Hinweis auf die Bekanntmachungen Nr. 890 des Amtsblatts von 1887 und Nr. 663 des Amtsblatts von 1890 veröffentlicht. Cassel am 11. December 1893. Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

---

665. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. am 9. December 1893.

Reichs-Postamt, Abtheilung I. Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

666. Auf dem der Locomotive zunächst befindlichen Wagenperron der Cassel'er Straßenbahn können, sobald dieser für Fahrgäste geschlossen wird, vom 15ten d. M. an Packete von nicht mehr als 10 Kilogramm Gewicht, welche weder durch ihren Umfang, noch durch sonst unzulässige Beschaffenheit zur Beförderung an gedachter Stelle ungeeignet sind, von Cassel nach Wilhelmshöhe

und den Zwischenstationen, sowie umgekehrt, versandt werden. Bei eintretendem Bedürfniß kann die Beförderung der Packete auch auf den mit Schutzgeländern zu versehenden Wagendächern stattfinden.

Die Genehmigung zu dieser Beförderung wird widerruflich ertheilt und ebenfalls widerruflich auf Antrag der Betriebsleitung der Cassel'er Straßenbahn genehmigt, daß eine Tarifgebühr für Gepäckbeförderung von 30 Pfennigen im Höchstbetrage, wenn das Packet am Zuge vom Empfänger abgeholt wird, anderenfalls von 40 Pfennigen im Höchstbetrage, wenn das Packet von der Straßenbahn bis in das Haus des Empfängers befördert wird, Seitens der Straßenbahn-Verwaltung vom Absender in den Sammelstellen oder am Zuge erhoben werden darf.

Ueber die Sammelstellen wird die Betriebsleitung der Cassel'er Straßenbahn das Nöthige veröffentlichen.

Cassel am 2. December 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

667. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den vom 4. bis 7. Mai nächsten Jahres in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren zc. zu veranstalten und die Loose — 400000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Cassel am 29. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

668. Vom 1. Januar 1894 an wird der Gutsbezirk Oberförsterei Bischhausen im Kreise Eschwege von dem Standesamtsbezirk Bischhausen abgetrennt und dem Standesamtsbezirk Wichmannshausen zugetheilt.

Cassel am 24. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

669. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4ten d. M. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die in der Gemarkung Niederhülsa belegenen Grundstücke:

1) Kartenbl. 9. Parz.-Nr. 15/10, in Größe von 2,0806 ha, 2) Kartenbl. 9. Parz.-Nr. 8, in Größe von 1,2540 ha, 3) Kartenbl. 9. Parz.-Nr. 16/11, in Größe von 2,0428 ha, 4) Kartenbl. 9. Parz.-Nr. 17/12, in Größe von 1,8961 ha,

aus dem Gemeindebezirke Wallenstein, Kreises Homberg, und die in der Gemarkung Rodemann belegenen Grundstücke:

1) Kartenbl. 6. Parz.-Nr. 97, in Größe von 0,5754 ha, 2) Kartenbl. 6. Parz.-Nr. 98, in Größe von 0,4297 ha,

aus dem Gemeindebezirke Rodemann, Kreises Homberg, ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Wallenstein desselbigen Kreises einverleibt;

sowie ferner die in der Gemarkung Oberngeis gelegenen Parzellen:

1) Kartenbl. 2. Parz.-Nr. 47, in Größe von 0,4180 ha, 2) Kartenbl. 2. Parz.-Nr. 48, in Größe von 0,6353 ha,

aus dem Gemeindebezirke Oberngeis, Kreises Hersfeld, ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Neuenstein desselben Kreises einverleibt und daß endlich die in der Gemarkung Oberförsterei Hombressen belegenen Parzellen:

1) Kartenbl. 5. Parz.-Nr. 23, in Größe von 1,1085 ha, 2) Kartenbl. 5. Parz.-Nr. 24, in Größe von 3,1138 ha,

aus dem Gemeindebezirke Hombressen, Kreises Hofgeismar, ausgeschieden und dem Gutsbezirke Hombressen desselben Kreises einverleibt werden.

Cassel am 30. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

670. Der Herr Minister des Innern hat der Oberin des Stiftes Salem zu Neu-Torney bei Stettin die Erlaubniß ertheilt, die Loose zu der ihr von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern für den Bereich dieser Provinz gestatteten öffentlichen Ausspielung von beweglichen Gegenständen zum Besten der Anstalt in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem genehmigten Verloosungsplan sollen hierbei 50000 Loose zum Preise von je 1 Mark ausgegeben und 2000 Gewinne im Gesammtwerthe von 17000 Mark bis zum 1. März 1894 verloost werden.

Cassel am 6. December 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

671. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen bewirkten 97sten Serienziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. aufgenommenen Staatslotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 152 Serien-Nummern gezogen worden:

31. 66. 98. 102. 122. 148. 300. 393. 453. 462. 492. 496. 574. 611. 649. 771. 781. 801. 804. 837. 889. 940. 946. 997. 1002. 1079. 1086. 1098. 1117. 1136. 1172. 1223. 1244. 1291. 1332. 1341. 1348. 1355. 1357. 1408. 1417. 1475. 1476. 1516. 1518. 1520. 1537. 1556. 1838. 1848. 1849. 1867. 1914. 1932. 1951. 2007. 2067. 2085. 2139. 2237. 2260. 2304. 2372. 2407. 2515. 2535. 2565. 2600. 2652. 2665. 2699. 2821. 2828. 2905. 2940. 2950. 2992. 3101. 3229. 3317. 3401. 3415. 3428. 3442. 3465. 3494. 3589. 3623. 3736. 3765. 3785. 3839. 3889. 3894. 3919. 3953. 3990. 4044. 4100. 4118. 4142. 4159. 4206. 4239. 4338. 4409. 4410. 4544. 4571. 4609. 4652. 4697. 4733. 4773. 4811. 4822. 4840. 4958. 4997. 5079. 5128. 5159. 5173. 5199. 5203. 5299. 5336. 5362. 5409. 5438. 5481. 5526. 5545. 5702. 5785. 5892. 6011. 6026. 6029. 6035. 6067. 6138. 6167. 6196. 6286. 6317. 6359. 6395. 6578. 6588. 6598. 6695.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 1. December 1893.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

672. Der seither Ende Juni jeden Jahres hier abge-

haltene Wollmarkt ist vom nächsten Jahre an aufgehoben worden.

Cassel am 4. December 1893.

Der Ober-Bürgermeister der Residenz.
J. V.: Klöffler.

Erledigte Stellen.

673. Die evangelische Pfarrstelle in Oberdorfelden, Classe Bergen, wird durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers demnächst vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche durch Vermittelung ihres Superintendenten binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 5. December 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

674. Die zweite katholische Schulstelle in Rasdorf, mit welcher neben freier Wohnung ein Jahreseinkommen von 870 Mark einschließlich Feuerungs-Vergütung verbunden ist, soll infolge Versetzung des seitherigen Inhabers alsbald anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber um die Stelle wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen entweder bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Herzig in Rasdorf, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich melden.

Hünfeld am 5. December 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Dalwigk, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: die außerordentlichen Pfarrer, bisherigen Pfarrgehülfen Bromm in Böhl zum selbstständigen Pfarrvicar daselbst und Paulus in Kirchditmold zum Hülfspfarrer in Rothenditmold,

die Referendare Dr. Paul Köhler und Rall zu Gerichtsassessoren,

der auf Widerruf bestellte Kataster-Kontroleur Richard Quandt in Wächtersbach definitiv zum Kataster-Kontroleur daselbst,

der Rechtscandidat Klusmann zum Referendar,

der Handelslehrer August Daltrop, der Großhändler Fritz Köhler, der Director der Actiengesellschaft für Federstahl-Industrie Michael Pulvermacher, sämmtlich in Cassel, und der Fabrikant Peter Wegmann in Rothenditmold zu Handelsrichtern,

der Faßfabrikant Gustav Bodenheim, der Großhändler Jacob Katz, der Großhändler Carl Has und der Kaufmann Georg Knetsch, sämmtlich in Cassel, zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht in Cassel,

der jetzige Bürgermeister Stöhr in Kirchhain zum Standesbeamten und der frühere Bürgermeister Weber daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Kirchhain.

Verliehen: dem Amtsrichter Dr. Born in Wetter der Charakter als Amtsgerichtsrath.

Versetzt: der Amtsrichter Hensen in Hessisch-Lichtenau an das Amtsgericht in Hanau,

der Gerichtsassessor Clemen aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel in den Kammergerichtsbezirk Berlin,

der Gerichtsdiener Stamm in Schwarzenfels an das Amtsgericht in Rotenburg.

Uebernommen: die Referendare Spalding aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin und Duisberg aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Cöln in den zu Cassel.

Niedergelassen: die practischen Aerzte Dr. med. Georg Wilhelm Heinrich in Bieber und Wilhelm Klebensteuber in Zierenberg.

Erworben: von dem Apotheker Carl Ludwig Polscher aus Hohenlimburg die Stern-Apotheke in Gelnhausen.

Verzogen: die practischen Aerzte Dr. Dr. Amtsphysikus a. D. Friedrich Bock von Abterode nach Wehlheiden und Franz Manger von Bergen nach Odenheim in Baden.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dähnardt aus dem Justizdienst in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Hadersleben,

der Referendar Wölk aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel behufs Uebertritts in den zu Marienwerder,

der Schutzmann Klette bei der Polizei-Direction in Cassel auf seinen Antrag behufs Uebertritts in den Eisenbahndienst.

Gestorben: der Pfarrer Junghans in Steinau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 53. Ausgegeben Mittwoch den 20. December 1893.

☞ Das Amtsblatt wird der Festtage wegen nicht am 27sten, sondern am 29sten d. M. erscheinen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

675. Die am 1. Januar 1894 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21sten d. M. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Januar 1894 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6ten März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. December und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. December, bei den Regierungs-Hauptkassen am 27sten December und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig frei zu beziehen sind.

Berlin am 2. December 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

676. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1893 bis 31. März 1894 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. A zu 3000 Mark.

Nr. 3. 82. 88. 102. 136. 212. 238. 239. 244. 261. 262. 311. 411. 439. 455. 465. 521. 526. 548. 553. 631. 654. 741. 755. 842. 843. 845. 893. 951. 1010. 1024. 1078. 1099.

2) Litt. B zu 1500 Mark.

Nr. 26. 83. 86. 95. 124. 145. 163. 174. 226. 290. 298. 335. 395. 435. 531. 551. 599. 628. 651. 683. 692.

3) Litt. C zu 300 Mark.

Nr. 19. 95. 105. 107. 115. 171. 191. 203. 284. 317. 326. 338. 361. 405. 412. 457. 492. 499. 512. 526. 544. 583. 601. 606. 625. 698. 722. 763. 816. 832. 847. 889. 934. 939. 1137. 1142. 1182. 1197. 1244. 1423. 1462. 1468. 1478. 1513. 1528. 1543. 1548. 1565 1586. 1600. 1661. 1678. 1681 1703. 1766. 1769. 1782. 1808. 1816. 1824. 1839. 1873. 1886. 1938. 1945. 1950. 1956. 1975. 2004. 2072. 2074. 2107. 2108. 2203. 2238. 2309, 2343. 2377. 2430. 2463. 2557. 2701. 2704. 2711. 2759. 2770. 2791. 2798. 2813. 2921. 2963. 3013. 3038. 3042. 3119. 3135. 3160. 3171. 3179. 3228. 3256. 3351. 3353. 3462. 3525. 3566. 3678. 3735. 3742. 3771. 3896. 3935. 3943. 3989. 3999. 4030. 4093. 4126. 4148. 4168. 4169. 4187. 4188. 4190. 4192.

4) Litt. D zu 75 Mark.

Nr. 30. 79. 81. 93. 170. 198. 199. 201. 243. 254. 265. 266. 286. 305. 344. 371. 419. 495. 542. 619. 663. 726. 741. 794. 808. 851. 918. 920. 940. 1011. 1054. 1061. 1085. 1120. 1144. 1155. 1178. 1184. 1191. 1257. 1279. 1349. 1359. 1451. 1493. 1530. 1564. 1567. 1656. 1658. 1720. 1736. 1809. 1817. 1846. 1930. 1932. 1970. 1976. 2006. 2037. 2068. 2083. 2105. 2132. 2136. 2200. 2222. 2352. 2355. 2380. 2606. 2632. 2653. 2671. 2693. 2716. 2847. 2851. 2854. 2882. 2889. 2891. 2895. 3013. 3061. 3069. 3101. 3120. 3126. 3143. 3149. 3159. 3202. 3229. 3304. 3306. 3394. 3424. 3480. 3492. 3542. 3603. 3629. 3655. 3681. 3682.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1894 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie III Nr. 3 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1894 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Littr. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C., Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 16. November 1893.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

677. Der Nachtrag zu dem Statut und Nebengesetzen der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ zu New-York nebst dazu gehöriger Genehmigungs-Urkunde wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 9. Juni 1868 (Amtsblatt von 1868 S. 329) in der Anlage veröffentlicht.

Cassel am 14. December 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

678. Die revidirten Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart nebst dazu gehöriger Genehmigungs-Urkunde werden in der Anlage unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 18. October 1889 (Amtsblatt von 1889 S. 204) veröffentlicht.

Cassel am 14. December 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

679. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat December 1893 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9	01	6	16	3	62
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9	01	6	16	3	62
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8	19	5	78	4	20
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	19	5	78	4	20
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	93	4	94	3	68
6	„ Homberg .	dgl. . . .	8	93	4	94	3	68
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	8	93	4	94	3	68
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	9	35	6	62	4	10
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	9	35	6	62	4	10
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	9	35	6	62	4	10
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	9	35	6	62	4	10
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9	61	7	33	4	23
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	61	7	33	4	23
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9	61	7	33	4	23
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	9	19	6	83	4	20
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	9	56	6	30	3	94
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	9	56	6	30	3	94
18	„ Marburg .	Marburg .	9	19	5	25	4	20
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9	19	5	25	4	20
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9	19	5	25	4	20
21	„ Rotenburg .	Rotenburg .	8	40	5	25	3	15
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	40	5	25	3	15
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	53	4	73	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	9	50	6	46	4	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 18. December 1893.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

680. An der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin finden, wie bisher, auch im nächsten Jahre, und zwar in der Woche vom 12. bis 17. Februar 1894, Unterrichtskurse für practische Landwirthe statt. Ausführliche Programme derselben werden auf Wunsch vom Secretariat der Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin N., Invalidenstraße 42, übersandt. Die letzten, im Februar

dieses Jahres abgehaltenen Kurse wurden von 153 Theilnehmern besucht.

Berlin am 11. December 1893.

Der Rector der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule. Werner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

681. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich andurch in Kenntniß, daß die Brandsteuer für das Jahr 1894 durch Beschluß des 19ten Hessischen Communal-Landtags vom 14ten d. M. auf 17 Pfennige für je 100 Mark des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Cassel am 14. December 1893.

Der Landes-Director. J. A.: Dr. Knorz.

682. Uebersicht über die für die Residenzstadt Cassel gebildeten Schiedsmanns-Bezirke.

I. Bezirk.

Albrechtstraße, Amalienstraße, Aueweg, Augustastraße, Schöne Aussicht, Bergweg, Carlsaue, Carlsplatz, Obere Carlsstraße, Frankfurter-Straße, Frankfurter-Landstraße, Friedrichsplatz, Georgenstraße, Grimmstraße, Hermannstraße, Humboldstraße, Johannesstraße, Jordanstraße, Julienstraße, Vor dem Königsthor, Landaustraße, Louisenplatz, Louisenstraße, Marienstraße, Murhardstraße, Nahlstraße, Philippstraße, Philosophenweg, Schlangenweg, Obere Sophienstraße, Untere Sophienstraße, Terrasse, Ulmenstraße Weinbergstraße, Wilhelmshöher Allee, Wilhelmshöher-Platz.

II. Bezirk.

Akazienweg, Annastraße, Bismarkstraße, Dörnbergstraße, Emmerichstraße, Große Friedrichsstraße, Kleine Friedrichsstraße, Friedrich-Wilhelmsplatz, Fünffensterstraße, Garde du Corpsplatz, Hohenzollernstraße, Kaiserstraße, Karthäuserstraße, Kirchditmolderstraße, Kölnischestraße, Obere Königsstraße vom Rondel bis zum Königsplatz einschließlich, Kronprinzenstraße, Meßplatz, Museumsstraße, Parkstraße, Querallee, Richardsweg, Große und kleine Rosenstraße, Schomburgstraße, Schulstraße, Ständeplatz, Tannenstraße, Theaterstraße, Viktoriastraße, Weißenburgstraße, Westendstraße, Wilhelmsstraße, Wolfsschlucht.

III. Bezirk.

Bahnhofsplatz, Bahnhofsstraße, Göthestraße, Giesbergstraße, Grünerweg, Jägerstraße, Untere Königsstraße vom Königsplatz bis zum ehemaligen Holländischen Thor, Mauerstraße, Moltkestraße, Orleansstraße, Ottostraße, Poststraße, Rothenditmolderstraße, Schillerstraße, Sedanstraße, Spohrstraße, Wörthstraße.

IV. Bezirk.

Untere Carlsstraße, Druselplatz, Druselgasse, Entengasse, An der Garnisonkirche, Hedwigstraße, Hohenthorstraße, Marställerplatz, St. Martinsplatz, Mittelgasse, Oberste Gasse, Pommeranzengasse, Im Sack, Steinweg, Thurmgasse, Tränkepforte, Wildemannsgasse südlich der Marktgasse.

V. Bezirk.

Am Altmarkt, Essiggasse, Fischgasse, Fliegengasse, Fuldabrücke, Obere und untere Fuldagasse, Graben, Judengasse, Kettengasse, Klosterstraße, Marktgasse, Packhofstraße, Renthof, Vor der Schlagd, Schloßplatz, Wildemannsgasse nördlich der Marktgasse, Zeughausstraße, Ziegengasse, Zuchtberg.

VI. Bezirk.

Bonifaziusstraße, Am Brink, Franziskusstraße, Judenbrunnen, Kasernenstraße, Knickgasse, Kruggasse, Michelsgasse, Müllergasse, Pferdemarkt, Schäfergasse, Thomasstraße, Töpfenmarkt, Weißer Hof, Hinterm weißen Hof.

VII. Bezirk.

Artilleriestraße, Bernhardistraße, Bleichenweg, Bremerstraße, Franzgraben, Gartenstraße, Henschelstraße, Von der Holländischen Straße die Häuser 1 bis einschließlich 10, Josephstraße, Ihringshäuser Landstraße, Kastenalsgasse, Am Katzensprung, Magazinstraße, Martinstraße, Mittelringstraße, Mönchebergerstraße, Oskarstraße (Kleiner Ring), Schützenstraße, Am Werr, Weserstraße, Wolfsanger-Landstraße.

VIII. Bezirk.

Ahnaweg, An der Angersbach, Elisabethstraße, Heckershäuserweg, Heinrichstraße, Holländische Straße vom Haus Nr. 11 bis 205, Karolinenstraße, Ludwigstraße, Lutherstraße, Mombachstraße, Moritzstraße, Niedervellmar'scher Weg, Philippinenhof, Philippinenhöferweg, Quellhöfe, Schlachthofstraße, Tannenheckerweg, Wolfhagerstraße.

IX. Bezirk.

Bädergasse, Blücherstraße, Christophstraße, Dielenhausweg, Am kleinen Forst, Fuchsgasse, Holzmarkt, Unterneustädter Kirchplatz, Körnerstraße, Kreuzstraße, Alte Leipziger-Landstraße, Alte Leipzigerstraße, Neue Leipzigerstraße, Maulbeerplantage, Obere Mühlengasse, Untere Mühlengasse, Nürnbergerstraße, Oelmühlenweg, Pulvermühlenweg, Salzthorstraße, Sandershäuser Landstraße, Sommerweg, Sternstraße, Tapsgasse, Waisenhausstraße, Waldauer-Fußweg, Wallstraße, Wiesenweg.

Cassel am 2. December 1893.

Der Oberbürgermeister der Residenz. J. V.: Wentzell.

Erledigte Stellen.

683. Die evangelische erste Pfarrstelle in Steinau, Classe Schlüchtern, ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche binnen 4 Wochen durch Vermittelung ihres Diöcesan-Vorstandes anher einsenden.

Cassel am 15. December 1893.

Königliches Consistorium. Trott.

684. Durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers wird die evangelische Pfarrstelle in Kempfenbrunn, Classe Gelnhausen, demnächst vacant.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche durch Vermittelung ihres Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 14. December 1893.

Königliches Consistorium. J. V.: Fuchs.

685. Die erste Schulstelle in Höringhausen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, wird durch Versetzung des Inhabers am 1. Januar 1894 frei.

Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung 1111 Mark 55 Pf. einschließlich der Feuerungs-Vergütung. Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Kreis- und Lokalschulinspector, Herrn Decan Meyer in Höringhausen melden.

Frankenberg am 15. December 1893.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

686. Die mit einem competenzmäßigen Einkommen von 853 Mark 20 Pf. neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Vergütung verbundene Schulstelle in Hillartshausen wird infolge Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. Januar 1894 ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen. Hersfeld am 13. December 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schleinitz, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Wicke zum Verweser der Pfarrei Heringen, Classe Rotenburg,

die Landmesser Gustav Streng und Hermann Harten zu Kataster-Landmessern,

der Kassirer-Assistent Georg Kniese zum Secretariats-Assistenten bei der Regierung in Cassel,

der Bürgermeister Reuter in Caldern zum Standesbeamten und der Vicebürgermeister Klingelhöfer daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den nach Ausscheidung der Gemeinde Sterzhausen vom 1. Januar 1894 an aus drei Gemeinden bestehenden Standesamtsbezirk Caldern.

Uebernehmen wird der Bürgermeister Jammer in Sterzhausen die Geschäfte des Standesbeamten, der Gemeindeerheber Bender daselbst zufolge besonderer Beauftragung die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für den neu gebildeten Standesamtsbezirk Sterzhausen.

Uebertragen: dem Pfarrer Stolzenbach in Kleinalmerode die zweite Pfarrstelle in Witzenhausen.

Verliehen: dem Kreisphysikus Dr. Merkel in Ziegenhain der Charakter als Sanitätsrath.

Erworben: von dem Apotheker F. Schepeler in Braunschweig die Löwen-Apotheke in Rotenburg.

Versetzt: die Schutzmänner Reismeier und Triebe von Cassel nach Hanau und die Schutzmänner Werner und Pietsch von Hanau nach Cassel.

Entlassen: der Schutzmann Kaufmann bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel auf Antrag aus seinem seitherigen Dienstverhältniß.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Ministerium des Innern.

Den eingehefteten (nachstehenden) in Folge der Beschlüsse der Generalversammlungen vom 28ten Mai 1892 und 8ten Mai d. Js. aufgestellten, Seitens des Königlich Württembergischen Ministeriums des Innern unter dem 9ten Januar und 26ten Mai d. Js. genehmigten

Revidirten Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart,

welche an die Stelle der revidirten Statuten vom Jahre 1889 treten, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 22ten April 1886 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.

Berlin, den 2ten Oktober 1893.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Kriegsminister.
In Vertretung.	Im Auftrage.	Im Auftrage.
Braunbehrens.	v. Wendt.	v. Funck.

Genehmigungsurkunde.
M. d. Inn. I. A. 8784.
M. f. H. u. G. A. 8815.
K. M. 868/9. B. 1.

Revidierte Statuten

des

Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins

in

Stuttgart.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Firma und Sitz.** Der auf Grund seiner Statuten gebildete Verein ist eine auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder gegründete Versicherungs-Gesellschaft, hat seinen Sitz in Stuttgart, genießt die Rechte einer juristischen Person und führt die Firma: „Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart".

§ 2. **Zweck des Vereins.** Der Verein hat den Zweck, die in nachbenannten sieben Abteilungen (I—VII) näher bezeichneten Versicherungs-Geschäfte zu betreiben.

Abteilung I. Haftpflicht-Versicherung. Versicherung der Betriebsunternehmer oder sonstiger selbständiger Personen gegen diejenigen Schadensersatzansprüche, welche ihre Arbeiter, Bediensteten oder dritte Personen oder deren Erben nach den Reichs- oder Landesgesetzen infolge von körperlichen Unfällen oder Sachbeschädigung gegen sie zu erheben berechtigt sind.

Abteilung II. Unfall- und Invaliditäts-Versicherung. Versicherung gegen Erwerbsverluste, welche die Versicherten durch körperliche Verletzungen unfreiwillig erleiden, sowie Invaliditäts-Versicherung für Kinder.

Abteilung III. Kranken- und Invaliden-Versicherung. Versicherung gegen die Folgen innerer Erkrankung.

Abteilung IV. Sterbe-Kasse. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, 100 bis 1000 Mark, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters oder nach dem Ableben des Versicherten.

Abteilung V. Versorgungs-Kasse. Kapital-, Renten- und Brautaussteuer-Versicherung. Versicherung eines bestimmten Kapitals oder einer Rente, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters oder beim Eintritt eines bestimmten Termins (Hochzeitstag).

Abteilung VI. Militärdienst-Versicherung*. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, zahlbar an die Versicherten im Falle der Einstellung derselben in das deutsche Heer oder die deutsche Kriegsflotte.

Abteilung VII. Kautions-Versicherung. Versicherung gegen die Verluste, welche durch angestellte Personen den Dienstbehörden oder Prinzipalen (Arbeitgebern, Dienstherren) erwachsen können, mittelst Leistung einer Kaution.

§ 3. **Versicherungsbedingungen.** Innerhalb der im vorstehenden Paragraphen näher bezeichneten sieben Abteilungen sind noch Unterabteilungen gebildet. Für jede Abteilung und Unterabteilung werden die Versicherungsbedingungen von der Generalversammlung jeweils festgestellt (§ 14, Ziff. 5 der Statuten**.) Die Abänderungen und Ergänzungen derselben treten jedoch erst vom Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch die Kgl. württembergische Staatsregierung ab in Kraft. (Vergl. auch § 21, Ziff. 4 d. St.)

§ 4. **Erwerbung und Erlöschen der Mitgliedschaft. Beginn der Verpflichtung des Vereins zur Zahlung der Versicherungs-Summe.**

1) Die Mitgliedschaft bei dem Verein wird durch Abschluß des Vertrags mit demselben über die Versicherung bei einer der sieben Abteilungen desselben (§ 2 d. St.) begründet.

2) Sie beginnt an dem Tage, an welchem der Vorstand die dem Versicherungsantrag entsprechende Versicherungs-Urkunde ausstellt.

* In die Militärdienstversicherung werden weitere Mitglieder nicht mehr aufgenommen, die bestehenden Versicherungen werden dagegen aufrecht erhalten.

** Die Worte „der Statuten" werden in Zukunft mit d. St. bezeichnet.

3) Die Verpflichtung des Vereins zur Zahlung der versicherten Summen beim Eintritt eines Haftpflicht-, Unfall-, Krankheits-, Invaliditäts- oder Todes-Falles (Abtlg. I—IV) beginnt dagegen erst an dem auf die Uebergabe der Versicherungsurkunde und die Bezahlung der ersten Prämie oder Prämienrate nächstfolgenden Tage Morgens 5 Uhr.

4) Für das Erlöschen der Mitgliedschaft sind die Versicherungsbedingungen der einzelnen Abteilungen maßgebend.

§ 5. **Gegenseitigkeit und Haftbarkeit.** Der Verein beruht auf Gegenseitigkeit seiner Mitglieder. Derselbe ist nach § 2 d. St. in sieben Abteilungen eingeteilt.

Sämtliche sieben Abteilungen haben eine gemeinschaftliche Verwaltung.

Die Mitglieder einer Abteilung bilden auch wenn letztere in verschiedene Unterabteilungen geteilt ist, je eine Gesamtheit für sich und haften für die in ihren Abteilungen statutengemäß zu gewährenden Entschädigungen und zu tragenden Lasten (allgemeinen und Spezial-Unkosten) und zwar in der in den Versicherungsbedingungen näher bezeichneten Weise.

Jede Abteilung hat ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben sowie ihre speziellen Reserve- und Sicherheitsfonds.

Eine getrennte Verwaltung der Vermögensteile der verschiedenen Abteilungen findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Absonderung.

Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden den jährlichen Prämien-Einnahmen sämtlicher Abteilungen (§ 44 d. St.) entnommen.

Ein Mitglied kann nur aus dem Vermögen derjenigen Abteilung des Vereins, der es angehört, Entschädigung verlangen und es steht keinem Mitglied ein Anspruch auf das Vermögen einer andern Abteilung zu.

Jeder Gewinn oder Verlust, welcher sich für eine Abteilung ergiebt, fällt dieser allein zu.

Jeder andere Gewinn oder Verlust gebührt den sieben Abteilungen gemeinsam nach dem Verhältnis ihrer in dem betreffenden Rechnungsjahr erzielten Brutto-Prämien-Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte haftet das gesamte Vermögen des Vereins. Die einzelnen Mitglieder können von den Gläubigern desselben nie persönlich in Anspruch genommen werden.

Näheres über die Zulässigkeit der Verminderung der Haftbarkeit der Mitglieder gegen den Verein ist in § 21 Ziffer 5 d. St. enthalten.

§ 6. **Dauer.** Die Dauer des Vereins wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Näheres über Auflösung und Liquidation des Vereins siehe § 48 bis 56 d. St.

§ 7. **Gerichtsstand.** Der Verein hat seinen allgemeinen Gerichtsstand vor den Königl. württembergischen Gerichten zu Stuttgart, giebt aber auch Recht an denjenigen Orten des deutschen Reichs, an welchen Generalagenten vom Verein aufgestellt sind, sowie in denjenigen außerdeutschen Staaten, in welchen die Konzession zum Geschäftsbetrieb davon abhängig gemacht wird, daß der Verein in denselben Recht giebt.

II. Verfassung.

Organe, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, Liquidation und Veröffentlichung.

§ 8*). **Gesellschaftsorgane.** Die Organe der Gesellschaft sind:
A. die Generalversammlung der Mitglieder,
B. der Verwaltungsrat,
C. der Vorstand,
D. der Rechtsrat,
E. der Vereinsarzt.

A. Die Generalversammlung.

§ 9. **Ordentliche und außerordentliche.** Die General-Versammlungen der Mitglieder zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Beide werden von dem Verwaltungsrate einberufen und zu Stuttgart abgehalten.

Die ordentlichen General-Versammlungen finden jedes Jahr im April oder Mai nach vorheriger öffentlicher Einladung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen werden zusammenberufen:

a) wenn die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat es für nötig erachtet und beschließt;

b) wenn der Vorstand darauf anträgt;

c) wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen, unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, einen schriftlichen Antrag hierauf stellt. In diesen Fällen ist der Verwaltungsrat verbunden, die Generalversammlung innerhalb zweier Monate vom Tage des Beschlusses oder vom Eingang des schriftlichen Antrages an gerechnet einzuberufen.

§ 10. **Einladung zu der Generalversammlung. Anträge.** Die Einladung zu derselben erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch zweimalige Bekanntmachung in den in § 57 d. St. bezeichneten Vereinsblättern und zwar so, daß die erste mindestens 14 Tage vor der Versammlung veröffentlicht wird.

Wünschen Mitglieder bei der Generalversammlung Anträge zu stellen, so haben sie solche spätestens am 1. März des betreffenden Jahres schriftlich bei dem Verwaltungsrate einzureichen. Dieser hat dieselben, wenn er sie den Vereinsinteressen nicht zuwiderlaufend und nach den Statuten für zulässig erachtet, auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Gegen den abweisenden Beschluß des Verwaltungsrats steht den Antragstellern über die Zulassung des Antrags die Berufung an die Generalversammlung zu und ist bei Annahme des Antrags die Beratung desselben auf die Tagesordnung der folgenden Generalversammlung zu bringen.

Eine Beschlußfassung über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, ist unzulässig.

§ 11. **Teilnahme an der Generalversammlung.** Zur persönlichen Teilnahme an der Generalversammlung, den Verhandlungen und Abstimmungen in derselben sind sämtliche männliche volljährige Mitglieder des Vereins berechtigt, welche seit einem halben Jahre demselben angehören.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann sich durch ein zur persönlichen Teilnahme berechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Die Bezahlung von 10 Mark jährlichem Mitgliedsbeitrag gewährt das Recht einer Stimme und von je 10 Mark mehr eine Stimme mehr, Bruchteile dieser Normalzahl werden nicht gerechnet.

Die von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen abwesender Mitglieder zählen nur die Hälfte. Eine einzige halbe oder eine überschießende Stimme zählt gar nicht. Es kann jedoch ein Mitglied nicht mehr als hundert Stimmen für abwesende Mitglieder vertreten und sonach außer seinen eigenen nicht mehr als 50 Stimmen führen.

§ 12. **Legitimation.** Die Mitglieder haben ihre Berechtigung zur persönlichen Teilnahme an der Generalversammlung dem zur Prüfung derselben bevollmächtigten, am Ort der Versammlung anwesenden Beamten des Vereins nachzuweisen. Diese Legitimation hat auf Verlangen dieses Beamten durch die Vorlage der Versicherungs-Urkunde und letztbezahlten Prämienquittung zu erfolgen.

Die Vertreter abwesender Mitglieder haben ihre Vollmachten direkt an den Vereinsvorstand so zeitig einzusenden, daß derselbe sie mindestens einen Tag vor der Generalversammlung erhält, außerdem haben sie auf Verlangen des bevollmächtigten Beamten die in Absatz 1 bezeichneten Urkunden ihrer Vollmachtgeber vor Beginn der Generalversammlung vorzulegen.

Nach erfolgter Prüfung der Legitimationen werden von dem bevollmächtigten Beamten Eintrittskarten, welche die Angabe der berechtigten Stimmen enthalten, abgegeben. Nur der Besitz von Eintrittskarten ermächtigt zur persönlichen Teilnahme an der Generalversammlung.

Streitigkeiten über Führung der Legitimation entscheidet die Generalversammlung.

§ 13. **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Generalversammlung.** Jede nach Maßgabe dieser Statuten zusammenberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen beschlußfähig. Eine Ausnahme hievon findet nur bei der Beschlußfassung

* Die §§ 8 bis 57 waren früher §§ 103 bis 137.

über die Auflösung statt, wobei die Anwesenheit oder die Vertretung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. (§ 48 lit. a d. St.)

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, gleichviel, ob sie die Rechte und Interessen aller Mitglieder oder nur derjenigen einer einzelnen Abteilung betreffen. Zu einem Beschlusse über Abänderung der Statuten und Versicherungsbedingungen, sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der abgegebenen berechtigten Stimmen erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet in der Regel der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zustehende ausschlaggebende Stimme, bei Wahlen das Los (s. § 17 d. St.).

Die nach Maßgabe der Statuten gefaßten Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder des Vereins rechtsverbindlich.

Es steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht gegen diese Beschlüsse unter keinen Umständen zu. Dieselben treten sofort und, falls sie die Abänderung der Statuten, der Versicherungsbedingungen, sowie die Auflösung des Vereins betreffen, sobald sie von der Königlich württembergischen Staatsregierung genehmigt sind, in Kraft.

§ 14. **Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung.** Die Gegenstände, über welche die Generalversammlung verhandelt und beschließt, sind nachfolgende:

1) der jährliche Geschäftsbericht des Vorstands,

2) der jährliche Rechnungsabschluß und die Bilanz, sowie die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstands (§§ 45—47, 18 und 56 d. St.),

3) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 23 d. St.),

4) die Wahl der Revisionskommission (§ 18 d. St.),

5) Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Statuten und der Versicherungsbedingungen (vgl. übrigens § 21 Z. 4 d. St.),

6) die Auflösung des Vereins (§ 48 d. St.),

7) alle andern Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen,

8) Beschlußfassung über die Verwendung eines bei der Liquidation des Vereins nach § 55 d. St. etwa noch übrigen Vereinsvermögens.

9) Der Beschluß über Errichtung einer Pensionskasse für die Beamten des Vereins und die Feststellung des von dem Verein an diese Pensionskasse jährlich zu zahlenden Beitrags.

§ 15. **Geschäftsleitung in der Generalversammlung.** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung beider wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorsitzende ernennt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zur Auszählung der Stimmen zwei Stimmzähler, welche wenn nötig auch die Lose anfertigen.

§ 16. **Protokolle.** Die Protokolle der Generalversammlung werden womöglich durch einen Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats, den Stimmzählern, dem Vorstande oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 17. **Abstimmung.** Die Abstimmung (§ 13 d. St.) erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel, in andern Fällen ohne solche, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt.

Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende aus der Hand eines der Stimmzähler zieht. (§ 13 d. St.)

§ 18. **Revisionskommission.** Die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres wählt gemäß § 13 d. St. drei rechnungsverständige Kommissäre womöglich aus der Zahl der in Stuttgart wohnenden Vereinsmitglieder, welche weder Mitglieder des Verwaltungsrats, noch Vereinsbeamte sind, mit dem Auftrage, die Rechnungen und Bilanzen, welche der Generalversammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind, zu revidieren und sich von dem Vorhandensein der in dem Rechnungsabschluß und der Vermögensübersicht aufgeführten Gelder und Wertpapiere Ueberzeugung zu verschaffen. Die Aufgabe dieser Revisoren beginnt je spätestens 12 Wochen vor jeder ordentlichen Generalversammlung und endigt mit dem Schlusse derselben. Im Falle der Verhinderung eines gewählten Revisors können die beiden andern Revisoren einen Dritten, der hiezu geeignet ist, beiwählen.

Die Revisionskommission ist berechtigt und verpflichtet, im Geschäftslokale des Vereins die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände und alle sonstigen Teile und Einrichtungen des Geschäfts, soweit sie es für nötig findet, zu untersuchen. Ueber ihren Erfund erstattet sie der Generalversammlung Bericht. Dieser muß jedoch mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich mitgeteilt werden.

Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Revisionsberichts über die etwa unerledigt gebliebenen Ausstellungen der Revisionskommission zu entscheiden und, wenn gegen die Geschäftsführung nichts zu erinnern ist, dem Verwaltungsrat und Vorstande die Entlastung zu erteilen (§ 56 d. St.).

B. Der Verwaltungsrat.

§ 19. **Allgemeine Stellung.** Der Verwaltungsrat ist zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins in jeder Hinsicht und zur Ueberwachung der Geschäftsführung desselben in allen Zweigen der Verwaltung berufen. Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind, fallen in den Geschäftskreis des Verwaltungsrats.

§ 20. **Aufgaben des Verwaltungsrats.** Demselben liegen insbesondere nachstehende Funktionen ob:

1) Die Anstellung des Vorstands, des Vereinsarztes und der Stellvertreter beider, ebenso die Wahl des deputierten Mitglieds des Verwaltungsrats und seines Stellvertreters, sowie des Rechtsrats (§ 31, 33, 35, 39 und 41 d. St.).

2) Die Erteilung von Instruktionen an den Vorstand und seine Stellvertreter, sowie die Aufsicht über ihre Geschäftsführung (§§ 33 bis 38 d. St.).

3) Die Suspension des Vorstands und seiner Stellvertreter wegen grober Pflichtverletzung in ihren Funktionen und die sonstige Vertretung des Vereins dem Vorstande gegenüber (§ 36 d. St.).

4) Die Prüfung und Feststellung des vom Vorstand zu übergebenden jährlichen Geschäftsberichts und der Jahresrechnung (§ 46 d. St.).

5) Die Kontrollierung und Revision der Bücher, Kasse, Korrespondenzen und anderer Schriftstücke.

6) Die Bestimmung beziehungsweise Genehmigung des Gehalts, der Tantièmen oder sonstigen Bezüge für:

a) den Vorstand und dessen Stellvertreter (§§ 35 und 36 d. St.),

b) das deputierte Mitglied des Verwaltungsrats und seinen Stellvertreter (§§ 31 und 32 d. St.),

c) den Vereinsarzt, den Rechtsrat und deren Stellvertreter (§§ 40 und 41 d. St.),

d) solche Beamte, welche einen jährlichen Gehalt von 1800 Mark oder mehr beziehen (§ 37 Z. 1 d. St.).

7) Die Prüfung der vom Vorstand für die Abteilungen I und II festgestellten Prämien und die Beschlußfassung über eine auf Grund der Rechnungs-Ergebnisse etwa nötig erscheinende Erhöhung oder Ermäßigung derselben, ebenso die Entscheidung über die Frage, ob in zweifelhaften Fällen einzelne Ausgaben als allgemeine Unkosten oder als Spezialunkosten einzelner Abteilungen zu behandeln sind (§ 5 Abs. 3 d. St.).

8) Die Festsetzung der Höhe der Dividenden und der etwa notwendig werdenden Nachschüsse sowie die Herabminderung der Entschädigungen für sämtliche Abteilungen.

9) Die Festsetzung der Tagesordnung für die Generalversammlung und deren Einberufung, die Entscheidung über die Zulässigkeit eines von Mitgliedern an die Generalversammlung gestellten Antrags (§ 9 und 10 d. St.), sowie erforderlichen Falls die Wahl eines Vorsitzenden für die Generalversammlung (§ 15 d. St.).

10) Die Beschlußfassung über die Verwendung, insbesondere die verzinsliche Anlage der disponiblen Gelder und über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien nach Maßgabe der im § 43 d. St. enthaltenen Vorschriften, sowie die Kontrahierung von Anlehen für den Verein.

11) Die Entscheidung über Schadensersatzansprüche, welche den Betrag von 6000 Mark übersteigen (§ 37 Z. 3 d. St.), sowie darüber, ob die Auszahlung der Entschädigung an Invalide in der genannten Höhe in Form von Renten oder einer einmaligen Kapitalszahlung erfolgen soll.

§ 21. **Besondere Befugnisse des Verwaltungsrats.** Der Verwaltungsrat ist ermächtigt:

1) Die Prämientarife auf der Grundlage der in den Versicherungsbedingungen aufgenommenen Tarife zu vermehren;

2) im Falle ein Mitglied seine Ansprüche an den Verein wegen Verletzung der Versicherungsbedingungen verwirkt hat, statt dieses Verlustes dem Mitgliede eine unter dem geschätzten Betrage seines Schadens stehende Konventionalstrafe nach seinem Ermessen anzusetzen;

3) im Falle ganze Korporationen, Gesellschaften, Vereine oder Klassen von Personen bei dem Verein nach einer der in § 2 d. St. festgestellten Versicherungsformen sich beteiligen wollen, Ausnahmebestimmungen eintreten zu lassen, soweit sie mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit vereinbar sind und die Rechte und Interessen der übrigen Mitglieder nicht verletzen.

4) die Versicherungsbedingungen vorübergehend bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung vorbehältlich der Genehmigung der Kgl. württb. Staatsregierung abzuändern und zu ergänzen, sowie solche Bestimmungen derselben, welche die Versicherungsformen begrenzen, auf Grund der Forderung besonderer Prämienzahlung zu erweitern.

5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit andern Versicherungsgesellschaften Verträge auf Grund der jeweils bestehenden Statuten und Versicherungsbedingungen des Vereins dahin gehend abzuschließen:

a. daß der Verein die von ihm übernommenen Versicherungen teilweise andern Gesellschaften in Rückversicherung giebt oder auch von solchen Gesellschaften Versicherungen in Deckung oder Verwaltung übernimmt,

b. daß der Verein durch Abschluß eines Collectivversicherungsvertrags mit einer Aktiengesellschaft sowohl die Verbindlichkeit der Mitglieder seiner einzelnen Abteilungen zu Prämien-Nachzahlungen an den Verein, als auch die Gefahr einer etwaigen Unzulänglichkeit der Fonds der einzelnen Abteilungen zur Erfüllung der vom Verein übernommenen Verpflichtungen vermindert. Diese Entlastung muß jedoch stets sämtlichen Mitgliedern einer Abteilung gleichmäßig und gleichzeitig gewährt werden. Die Versicherungsgebühren hat die betreffende Abteilung allein zu tragen.

c. Ebenso darf der Verwaltungsrat einen Vertrag dahin abschließen, daß einzelne Versicherte von der Nachzahlungsverbindlichkeit gegen den Verein entbunden werden, wenn und soweit dieselbe von einer Aktiengesellschaft an Stelle des Mitglieds übernommen und erfüllt wird. In diesem Fall hat das betreffende Mitglied die Prämie, welche der Verein dieser Aktiengesellschaft bezahlen muß, besonders zu entrichten.

Für den Fall, daß der Abschluß des in Lit. b näher bezeichneten Vertrags von der Bildung eines gemeinschaftlichen Deckungsfonds für die bei dieser Versicherung beteiligten Abteilungen des Vereins abhängig gemacht wird, unterliegt der Abschluß dieses Vertrags der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 22. **Zusammensetzung des Verwaltungsrats; notwendige Eigenschaften der Mitglieder desselben.**

A. Der Verwaltungsrat besteht aus acht von der Generalversammlung zu wählenden und nach lit. B dieses § hiezu qualifizierten in Stuttgart wohnenden Mitgliedern; derselbe kann durch Beiwahl weiterer Mitglieder bis zur Zahl von zwölf sich verstärken (§ 24 Abs. 1 d. St.). Mitglied des Verwaltungsrats ist auch der Rechtsrat des Vereins (§ 39 d. St.).

Der Verwaltungsrat kann sich ferner Ehrenmitglieder bis zur Zahl von sechs beiwählen. Diese haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrats anzuwohnen und gleich den übrigen Mitgliedern desselben an den Abstimmungen Teil zu nehmen (siehe auch § 30 Abs. 2 d. St.).

B. In den Verwaltungsrat sind nur solche Mitglieder des Vereins wählbar, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und weder Beamte des Vereins noch Mitglieder der Verwaltung einer Konkurrenzanstalt sind.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats ohne Weiteres enthoben.

Ebenso ist ein solches Mitglied, übrigens unbeschadet seiner Rechte aus den bestehenden Verträgen, verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn die Generalversammlung dies beschließt oder wenn dasselbe in Konkurs gerät.

§ 23. **Wahl und Austritt der Mitglieder des Verwaltungsrats.** Dieselben werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren aus der Zahl der Versicherten, welche die in § 22 d. St. bezeichneten Eigenschaften besitzen, gewählt.

Von dem Verwaltungsrat scheidet alle zwei Jahre die Hälfte aus; diese wird das erste Mal durch das Los, später durch die Reihenfolge des Eintritts bestimmt.

Die Ausgeschiedenen können alsbald wieder gewählt werden.

Die gewählten Mitglieder treten mit der Wahl in ihre Stellung ein und fungieren bis zur Neuwahl in der Generalversammlung desjenigen Jahres, mit welchem ihre Wahlperiode abläuft.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, sein Amt nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen.

Eine Ausnahme findet jedoch im Falle der Auflösung und Liquidation des Vereins statt, sofern hier die Mitglieder des Verwaltungsrats bis zur Beendigung der Liquidation fungieren müssen (§ 50 d. St.).

§ 24. **Leitung und Legitimation des Verwaltungsrats.** Der Verwaltungsrat erwählt in der ersten auf die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres folgenden Sitzung in der in § 26 d. St. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Letzterer hat, so lange er in dieser Eigenschaft fungiert, ganz dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende. Ebenso nimmt der Verwaltungsrat in dieser Sitzung die etwaige Beiwahl von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Verwaltungsrats auf die Dauer von zwei Jahren vor (§ 22 lit. A d. St.).

Seine Legitimation führt der Verwaltungsrat durch diese Statuten, durch seine Protokolle und diejenigen der Generalversammlung.

§ 25. **Sitzungen des Verwaltungsrats.** Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte dies erfordern, auf die schriftliche die Tagesordnung enthaltende Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu Stuttgart.

Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrates muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der Vorstand darauf antragen. Letzterer hat das Recht und die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsrats anzuwohnen. Hiebei führt derselbe eine beratende Stimme und hat in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung den Vortrag zu erstatten.

Soweit über persönliche Angelegenheiten des Vorstands verhandelt wird, ist seine Anwesenheit ausgeschlossen.

§ 26. **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Verwaltungsrats.** Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und von vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats erforderlich und genügend.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Wahlen findet gewöhnlich schriftliche Abstimmung statt; es finden hiebei die Bestimmungen des § 17 d. St. sinngemäße Anwendung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zustehende ausschlaggebende Stimme.

Bei minder wichtigen Gegenständen kann die Abstimmung der Mitglieder ausnahmsweise im Wege der Zirkulation eingeholt werden. Auf Antrag ist jedoch der betreffende Gegenstand in der Sitzung des Verwaltungsrats zu behandeln.

§ 27. **Protokolle, Ausfertigungen und Bekanntmachungen.** Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats sind Protokolle abzufassen.

Dieselben sind von den Anwesenden zu unterzeichnen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriftstücken des Verwaltungsrats von diesem aufzubewahren.

Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter für den Verwaltungsrat verbindlich unterzeichnet.

§ 28. **Wahl besonderer Komites.** Der Verwaltungsrat ist befugt, sowohl zu selbständiger Behandlung einzelner ihm nach diesen Statuten zustehenden Geschäfte oder Geschäftszweige als zur Vorbereitung für seine Beratungen unter eigener Verantwortung aus seiner Mitte Komites zu wählen. Insbesondere kann die selbständige Beratung und Beschlußfassung über die Verwendung, namentlich das Ausleihen der disponibeln Gelder (§ 20 Ziff. 10 d. St.) nach Maßgabe des § 43 d. St. einem solchen Komite übertragen werden. Mitglied dieses Komites ist der Rechtsrat des Vereins.

§ 29. **Fortsetzung.** Den Sitzungen dieser Komites hat regelmäßig der Vorstand mit beratender Stimme anzuwohnen. Sind Geschäfte einem Komite zu selbständiger Behandlung und Erledigung zugewiesen, so hat im Falle von Meinungsverschiedenheit zwischen Komite und Vorstand auf Antrag eines derselben der Verwaltungsrat zu entscheiden.

Auf die Beratung und Beschlußfassung der Komites finden die für den Verwaltungsrat gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung (§ 26 Absatz 2, 3 u. 4 d. St.).

§ 30. **Remuneration des Verwaltungsrats.** Der Verwaltungsrat bezieht außer dem Ersatze der durch seine Funktion etwa veranlaßten baren Auslagen für seine Mühewaltung ein Prozent der jährlichen Brutto-Prämien-Einnahmen; übersteigen letztere die Summe von 600,000 Mark, so wird aus dem Mehrbetrag bis zu 1,600,000 Mark einschließlich nur ein halb Prozent und von dieser letzteren Summe an nur ein viertel Prozent vergütet. Die Verteilung dieses Betrags unter seinen Mitgliedern bleibt ihm überlassen.

Dagegen ist mit der Stelle eines Ehrenmitglieds des Verwaltungsrats als solcher eine Belohnung nicht verbunden.

§ 31. **Das deputierte Mitglied des Verwaltungsrats.** Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ein Mitglied ernennen, welches die Aufgabe hat, nach Maßgabe der Statuten und Versicherungsbedingungen eine fortwährende eingehende Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands zu üben und mit diesem in geeigneten Fällen des laufenden Dienstes Beratung zu pflegen und thätig zu sein.

Der Deputierte des Verwaltungsrats hat hienach von dem gesamten laufenden Geschäfte täglich Kenntnis zu nehmen, die Kasse und das Portefeuille wenigstens monatlich einmal zu revidieren und über den Bestand von Beidem ein Protokoll aufzunehmen. Für Verhinderungsfälle ist ein Stellvertreter des Deputierten zu wählen. Die Namen dieser Beiden sind in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Zu ihrer Legitimation dient das Wahlprotokoll.

§ 32. **Remuneration des Deputierten.** Der Deputierte bezieht neben seiner Remuneration als Mitglied des Verwaltungsrats einen festen Gehalt. Auch der Stellvertreter genießt eine angemessene Entschädigung (§ 20 Ziff. 6 d. St.).

C. Der Vorstand.

§ 33. **Bestellung und Legitimation.** Die unmittelbare Leitung der Geschäfte wird einem Vorstand übertragen. Derselbe wird von dem Verwaltungsrat gewählt und besteht aus einer oder zwei Personen, welche den Titel „Direktor" führen. Die Namen der Vorstandsmitglieder und jeder Wechsel in ihrer Person sind von dem Verwaltungsrat in den Vereinsblättern bekannt zu machen. Die Legitimation des Vorstands wird durch eine Ausfertigung des Wahlprotokolls dargethan.

§ 34. **Notwendige Eigenschaften des Vorstands.** Hierüber kommen die bezüglich der Mitglieder des Verwaltungsrats in § 22 d. St. getroffenen Bestimmungen mit Ausnahme derjenigen über die Beamteneigenschaft zur Anwendung.

§ 35. **Stellvertretung des Vorstands.** In Fällen der Verhinderung des Vorstands und zu seiner dienstlichen Unterstützung werden vom Verwaltungsrat mehrere Stellvertreter des Vorstands aus der Zahl der höheren Beamten des Vereins gewählt (siehe § 20 Z. 2 und § 38 Schlußsatz d. St.). Zur Legitimation der Stellvertreter dient eine Ausfertigung des Wahlprotokolls.

§ 36. **Anstellungsbedingungen.** Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen Dienstverhältnisse des Vorstandes werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrat festgestellt (§ 20 d. St.). Durch diesen Vertrag muß dem Vorstand eine feste jährliche Besoldung und ein Anteil an den jährlichen Brutto-Prämien-Einnahmen des Vereins zugesichert werden. Andererseits muß in dem Vertrag dem Verwaltungsrate ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, den Vorstand wegen grober Pflichtverletzung in seinen Amtsverrichtungen jederzeit auf Grund eines Beschlusses, bei welchem wenigstens $^3/_4$ aller Stimmen des Verwaltungsrats sich für die Suspension ausgesprochen haben, zu suspendieren. In diesem Falle entscheidet eine innerhalb zwei Monaten einzuberufende General-Versammlung darüber, ob die Suspension aufzuheben oder der Vorstand zu entlassen sei. Wenn die Entlassung ausgesprochen wird, so verliert der Vorstand von dem Zeitpunkte der Suspension an alle nach dem Vertrage oder den Statuten ihm sonst zustehenden Ansprüche an den Verein auf Besoldung und sonstige Bezüge, soweit dieselben von dem Verwaltungsrat nicht ausdrücklich anerkannt werden.

§ 37. **Vertretung und Geschäftsleitung des Vereins.** Insoweit die Leitung der Geschäfte nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten ist, führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach Außen, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, dem Publikum und den einzelnen Vereinsmitgliedern gegenüber, in Gemäßheit der Statuten und Versicherungsbedingungen, der ihm vom Verwaltungsrat zu erteilenden allgemeinen Geschäftsinstruktion und der besonderen Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats; er ist auch der Vorgesetzte der Verwaltungsbeamten.

Insbesondere sind es nachstehende Funktionen, zu welchen der Vorstand berechtigt und verpflichtet ist:

1) Die Anstellung und Entlassung von Beamten, Agenten, Reiseagenten (Inspektoren), Agenturärzten und Bevollmächtigten des Vereins. Er darf jedoch Beamte, welche einen jährlichen Gehalt von 1800 Mark oder mehr beziehen, nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats anstellen und entlassen (§ 20 Ziff. 6 d. St.). Es steht ihm aber deren einstweilige Suspension zu.

2) Der Abschluß und die Ablehnung von Versicherungsverträgen, ebenso die Kündigung gegenüber von Mitgliedern.

3) Das Bestreiten und die Anerkennung von Schadensersatzansprüchen an den Verein bis zum Betrage von 6000 Mark einschließlich (§ 20 Ziff. 11 d. St.), sowie die Zahlungsanweisung für dieselben.

4) Die Abfassung des jährlichen Geschäftsberichts.

5) Die Aufstellung halbjährlicher Rechnungsübersichten und kurzer Berichte über den Stand des Unternehmens, sowie der jährliche Hauptabschluß der Rechnungen und die Anfertigung der Bilanzen, welche Zusammenstellungen dem Verwaltungsrate zur Beschlußfassung vorzulegen sind.

6) Der Vortrag bei dem Verwaltungsrat über die Geschäftsführung des Vereins (§ 25 d. St.).

7) Der Antrag an den Verwaltungsrat oder das Ausleihkomite (§ 28 d. St.) wegen Ausleihung der Gelder.

8) Die Prozeßführung für den Verein, unbeschadet der Vertretungsbefugnisse des Rechtsrats (§ 39 d. St.).

Die dem Vorstand vom Verwaltungsrat erteilte Geschäftsinstruktion ist dritten Personen gegenüber wirkungslos und es kann diesen eine etwaige Verfehlung des Vorstands gegen dieselbe nicht entgegengehalten werden.

§ 38. **Verbindliche Erklärungen des Vorstands und seiner Stellvertreter.** Der Vorstand oder dessen Stellvertreter unterzeichnen alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrate vorbehalten sind, insbesondere Versicherungs-Urkunden, Verträge, Rechnungsaufstellungen und Vollmachten.

Die Unterschrift im Namen des Vereins lautet:

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein
in Stuttgart.
Vorstand: N. N.
Im Falle der Stellvertretung weiter:
In Vertretung: N. N. N. N.

Verbindliche Erklärungen können für den Verein abgegeben werden:

a) von jedem Mitglied des Vorstands allein, auch wenn dieser aus zwei Personen besteht;

b) von den Stellvertretern des Vorstands nur im Zusammenwirken von zwei Stellvertretern, insbesondere durch deren Collektivunterschrift (§ 35).

D. Der Rechtsrat.

§ 39. **Funktion desselben.** Zur Prüfung oder Ausführung aller derjenigen Geschäfte, welche in rechtlicher Beziehung eine besondere Behandlung erfordern, wird ein in Stuttgart ansäßiger Rechtsanwalt als „Rechtsrat des Vereins" vom Verwaltungsrat gewählt.

Derselbe vertritt den Verein als dessen Syndikus vor den Gerichten, Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und ist Mitglied des Verwaltungsrats und des etwa gewählten Ausleih-

komitees (§ 22 u. 28 d. St.). Er hat mit Zustimmung des Verwaltungsrats einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle aufzustellen.

§ 40. **Remuneration des Rechtsrats.** Der Rechtsrat ist für alle dem Vereine geleisteten Dienste zu honorieren. Er genießt außerdem Mitanteil an der Remuneration des Verwaltungsrats.

E. Die Aerzte des Vereins.

§ 41. **Funktion der Aerzte.** Von dem Verwaltungsrat wird zur Unterstützung des Vorstands mindestens ein Vereinsarzt und ein Stellvertreter desselben gewählt, sowie das Honorar derselben mit ihnen vereinbart (§ 20 d. St.).

Der Vereinsarzt hat die eingehenden ärztlichen Zeugnisse und sonstigen Schriftstücke, ebenso die Schadenanmeldungen und die hierauf bezüglichen ärztlichen Atteste und sonstigen Papiere vom ärztlichen Standpunkte aus zu prüfen und nötigenfalls schriftlich zu begutachten, ebenso alle anderen einer ärztlichen Beurteilung bedürftigen Angelegenheiten zu besorgen. Im Falle eines Anstandes darf gegen den Antrag des Vereinsarztes ohne Genehmigung des Verwaltungsrats eine Versicherung nicht abgeschlossen und eine Versicherungssumme nicht ausbezahlt werden.

Für die Agenturen bestellt der Vorstand zur Ausführung der nötigen ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, sowie zur Ausfertigung der erforderlichen ärztlichen Zeugnisse Agenturärzte.

§ 42. **Agentur-Inspektion.** Zur Beaufsichtigung der Agenten des Vereins, sowie zur Besorgung von Reisen, welche in Angelegenheiten des Vereins sonst nötig werden, kann der Vorstand einem derjenigen Beamten, deren Besoldung der Verwaltungsrat nach § 20 Ziff. 6 lit. d d. St. genehmigt hat, Vollmacht erteilen.

§ 43. **Anlage des Vereins-Vermögens.** Die verfügbaren Geldmittel des Vereins sind so weit möglich verzinslich anzulegen. Die Geldanlage erfolgt:

1) durch Ausleihen auf Unterpfänder, welche den in einem der deutschen Bundesstaaten geltenden Vorschriften für Vormünder entsprechen,

2) auf Schuldscheine, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaat oder von einem auswärtigen Staat, von welchem der Verein zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist, ausgegeben oder garantiert oder von einer in gutem Kredit stehenden Korporation, insbesondere einer Gemeinde des Deutschen Reichs ausgestellt, oder sonst nach den in Ziffer 1 genannten Vorschriften für die Anlage von Mündelgeldern zulässig und zu einem festen Zinsfuß verzinslich sind. Soweit diese Schuldscheine Inhaberpapiere sind, müssen sie entweder auf den Namen des Vereins eingetragen werden oder müssen die Couponsbogen derselben von den Mänteln getrennt und einer soliden Bankanstalt in Verwahrung gegeben werden.

3) Die Erwerbung von Liegenschaften ist nur insoweit zulässig, als die Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder die Vermeidung von Verlusten an ausstehenden Forderungen des Vereins es nötig macht (§ 20, Z. 10 d. St.).

4) Die Versicherungsurkunden der Abteilungen IV, V u. VI können gegen ihre pfandweise Hinterlegung bis zu 90% des für die einzelne Urkunde zurückgelegten Deckungskapitals gegen angemessene Verzinsung vom Verein beliehen werden.

§ 44. **Verwaltungskosten und Zinsen.** Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden auf die jährlichen Prämieneinnahmen sämtlicher Abteilungen (§ 2 Abt. I—VII d. St.) nach gleichen Prozenten verteilt.

Nachdem dies buchmäßig erfolgt und der sich hienach ergebende Prozentsatz ermittelt ist, werden die Verwaltungskosten der Abteilungen V u. VI ihres geringeren Geschäftsaufwands wegen gegenüber den andern Abteilungen um sechs Prozent vermindert, und der bei diesen zwei Abteilungen hienach in Wegfall kommende Betrag den übrigen Abteilungen nach gleichen Prozenten ihrer Einnahme zugeschrieben.

Würden z. B. die Verwaltungskosten durchschnittlich 14% betragen, so dürfte hienach der Abt. V u. VI nur 8% berechnet werden.

Die im Laufe eines Jahres aus den angelegten Kapitalien erzielten Zinsen sind in folgender Weise bei der Jahresabrechnung zu verteilen.

a. In erster Linie wird der Gesamtbetrag sämtlicher verzinsbarer Fonds, welche laut der Bilanz am Beginn des Rechnungsjahres vorhanden sind, mit Ausnahme der Reserve für vorausbezahlte Prämie (Prämien-Reserve) und der Reserve für angefallene, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schaden-Reserve) festgestellt und diesen Fonds bis zu 4% Zins gutgebracht; alsdann wird

b. dem Gesamtbetrag dieser Fonds (Lit. a) das ebenfalls bei Beginn des Rechnungsjahres vorhandene gesamte verzinslich angelegte Vermögen des Vereins gegenübergestellt. Ist letzteres Vermögen größer als der erstberechnete Betrag, so wird das Mehr des vorhandenen angelegten Kapitals als aus den Schaden- und Prämien-Reserven stammend, betrachtet und es wird deshalb aus diesem Mehrbetrag ein Jahreszins bis zu 3% berechnet und der sich hienach ergebende Zins auf die Schaden- und Prämien-Reserven ihrer Höhe gemäß nach gleichen Prozenten verteilt.

c. Der etwa dann noch verbleibende Zins wird schließlich auf die erstgenannten Fonds (Lit. a) als Deckungskapital-, Sicherheitsfonds ꝛc. allein übertragen.

Im Falle der Ausdehnung der Unfallversicherung (Abteilung II) auf Kriegsgefahr, ist der Verein berechtigt, für diese Versicherung und für die Verwaltung des anzusammelnden Kriegsfonds nur diejenigen Verwaltungskosten aufzurechnen, welche in dem von der Generalversammlung und der K. württemb. Regierung genehmigten Reglement der Kriegsversicherung festgesetzt sind. Demnach findet für diese Versicherung eine weitere gemeinschaftliche Tragung irgend welcher Kosten mit den Abteilungen des Vereins, als im Reglement bestimmt ist, nicht statt.

§ 45. **Rechnungsjahr.** Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Inventar über das Vereins-Vermögen wird auf den 31. Dezember jedes Jahres aufgenommen.

§ 46. **Abrechnung und Bilanz.** Die Geschäftsbücher des Vereins werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung geführt und auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. Auf Grund derselben wird die Jahresrechnung und die Bilanz über das Vereinsvermögen auf diesen Tag von dem Vorstande spätestens bis letzten März des nächstfolgenden Jahres aufgestellt, zunächst von dem Verwaltungsrate und dann von der Revisionskommission speziell geprüft und von der Generalversammlung Entlastung erteilt. (§§ 18 u. 56 d. St.)

Eine getrennte Verwaltung der verschiedenen Vermögensteile des Vereins findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Abscheidung.

Der Verwaltungsrat hat zu bestimmen, wie viel an dem Kostenwert der im Besitz des Vereins befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist. Es darf jedoch die Abschreibung für Immobilien nicht unter 1 Prozent, für jede andere Kategorie nicht unter 5 Prozent betragen, wobei dem Verwaltungsrat zur Pflicht gemacht wird, einen höheren Ansatz zu bestimmen, wenn dies nach den Umständen, insbesondere nach Maßgabe der Abnutzung angemessen erscheint.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt den Ueberschuß oder das Defizit des Rechnungsjahres; dieses Ergebnis ist am Schlusse der Bilanz besonders auszuwerfen.

Unter den Ausgaben sind stets die vollen Organisationskosten des laufenden Jahres aufzuführen.

§ 47. **Fortsetzung.** Der Vorstand ist verpflichtet nicht allein für jede einzelne Abteilung sondern auch für die innerhalb einer Abteilung eingeführten Unterabteilungen buchmäßig abgesonderte Rechnung zu führen, um festzustellen, ob die Einnahmen jeder einzelnen Unterabteilung zur Erfüllung der vom Verein übernommenen Verpflichtungen genügen.

Bei der jährlichen Abrechnung und Aufstellung der Bilanz sind dagegen nur die Ergebnisse der einzelnen Abteilungen zu veröffentlichen.

Bei Ziehung der Bilanz sind aufzunehmen:

I) Unter die Aktiva:

a) der bare Kassenbestand am Jahresschlusse;

b) der Bestand an Effekten und Wertpapieren, inkl. der laufenden Zinsen; dieselben müssen nach Gattungen spezifiziert und dürfen nie höher als zum Frankfurter oder nötigenfalls Berliner Tageskurse des betreffenden 31. Dezember in Ansatz gebracht werden;

c) die ausstehenden Forderungen des Vereins, Zinsen eingerechnet;

d) die Werte der Immobilien und der Mobilien aller Art, soweit dieselben nicht bis zum Schlusse des betreffenden Jahres bereits amortisiert sind.

2) Unter die Passiva:

a) die für spätere Zeit vorausbezahlten Prämien (Prämienreserven);

b) die Reserven für schwebende, noch nicht bezahlte Schäden (Schaden-Reserven);

c) der Betrag der Rentenfonds;

d) der nach § 43 d. St. anzulegende Betrag des Deckungskapitals und ferner der Sicherheits- und der Dividendenfonds;

e) der Betrag der Allgemeinen Reserven;

f) das Guthaben sonstiger Gläubiger.

Bei der Anlage der Rentenfonds ist stets die Höhe des für den einzelnen Schadensfall notwendigen Deckungskapitals nach der in den Versicherungsbedingungen gegebenen Rententabelle zu berechnen, das volle Deckungskapital zu reservieren und gemäß § 43 Ziff. 1 u. 2 d. St. anzulegen.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß aufzustellende jährliche Bilanz muß im Auszug durch die Vereinsblätter (§ 57 d. St.) und durch den Staatsanzeiger für Württemberg nach erfolgter Prüfung der Revisionskommission öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 48. **Von der Auflösung des Vereins.** Die Auflösung des Vereins findet statt:

a) wenn die Generalversammlung, bei welcher mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist, dieselbe mit $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen beschließt (§ 13 Abs. 2 d. St.), und die Königlich württembergische Staatsregierung diesem Beschlusse ihre Genehmigung erteilt;

b) wenn das Konkursverfahren gegen den Verein eröffnet wurde.

§ 49. **Bekanntmachung der Auflösung.** Die Auflösung des Vereins muß, wenn sie nicht eine Folge des Konkursverfahrens ist, zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von 8 Tagen durch die Blätter des Vereins (§ 57 d. St.) von dem Verwaltungsrat bekannt gemacht werden. In dieser Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger des Vereins aufgefordert werden, ihre Forderungen bei dem Vorstand des Vereins anzumelden.

§ 50. **Liquidation.** Die Liquidation des Vereins erfolgt, wenn nicht ein gerichtliches Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammluug etwas Anderes beschließt, durch den Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsrats nach Maßgabe dieser Statuten.

Ordentliche Generalversammlungen (§ 9 d. St.) finden, nachdem die Auflösung des Vereins beschlossen ist, nicht mehr statt.

§ 51. **Fortsetzung.** Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung an dürfen neue Mitglieder in den Verein nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens gegen den Verein verlieren die Mitglieder oder deren Erben alle Rechte auf Entschädigung für Krankheiten, Unfälle und Todesfälle, von denen die Versicherten nach dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung etwa betroffen werden; desgleichen werden auch die von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Versicherungssummen der Abteilungen V und VI nicht mehr ausbezahlt.

Dagegen sind die von den Mitgliedern früher erworbenen Ansprüche auf Entschädigung sowie alle andern Ansprüche an den Verein und an das Vermögen der einzelnen Abteilungen desselben von den Berechtigten bei Gericht anzumelden.

Im Falle der freiwilligen Liquidation des Vereins wird für die von demselben eingegangenen Versicherungsverträge ein **Endtermin** mit der Maßgabe bestimmt, daß die Mitglieder oder deren Erben alle Ansprüche auf Entschädigung für Krankheiten, Unfälle oder Todesfälle, von welchen die Versicherten nach diesem Termin betroffen werden, verlieren, ebenso erlischt nach diesem Termin jeder Anspruch auf Leistung der Kaution. Dieser Endtermin tritt mit dem Ablauf von vierzig Tagen nach Fassung des Auflösungsbeschlusses durch die Generalversammlung, falls bis dahin die Kgl. württ. Regierung diesen Beschluß genehmigt hat, andernfalls erst am Tage dieser Genehmigung ein.

Die angegebene Frist von 40 Tagen beginnt am Tage nach dem Beschlusse der Generalversammlung.

Ebenso werden auch an die Mitglieder der Abteilungen V und VI Versicherungssummen, welche nach diesem Endtermin fällig werden, nicht mehr ausbezahlt.

Die Mitglieder sämtlicher Abteilungen haben bis zum angegebenen Endtermin ihre Mitgliedsbeiträge statutengemäß zu entrichten.

§ 52. **Besondere Bestimmung für die Mitglieder der Abteilungen I, II und VII.** Der Verwaltungsrat hat in der in den Versicherungsbedingungen bestimmten Weise von den Mitgliedern der Abteilungen I, II und VII diejenigen Beträge noch zu erheben, welche nach Verwendung des betreffenden Sicherheits-, Dividenden- und Allgemeinen Reservefonds dieser Abteilungen noch notwendig sind, um die vor dem Endtermin begründeten und rechtzeitig angemeldeten Entschädigungsansprüche regulieren zu können.

Hierbei sind für die Rentenfonds der Abteilungen I und II diejenigen Summen zu berechnen, welche zur Befriedigung aller rechtmäßigen Ansprüche der Mitglieder an diese Fonds erforderlich sind.

§ 53. **Rentenfonds.** Die Rentenfonds dürfen auch im Falle der Liquidation lediglich zur Sicherstellung und Bezahlung der Renten verwendet werden.

Die Verwaltung dieses Fonds, ebenso die fernere Ausbezahlung der Renten wird von der letzten außerordentlichen Generalversammlung (§ 55 d. St.) einem aus fünf Personen bestehenden Ausschuß von Mitgliedern übertragen, welcher berechtigt und verpflichtet ist, bis zur völligen Auszahlung dieser Fonds bei etwaigem Ausscheiden einer oder mehrerer Mitglieder aus dem Ausschusse sich durch Beiwahl geeigneter Personen wieder zu ergänzen, sich selbst zu konstituieren und seine Geschäftsordnung festzustellen.

Diesem Ausschuß stehen die dem Verwaltungsrate nach § 20 Ziff. 11 und § 57 d. St. zukommenden Rechte zu; derselbe ist entsprechend zu honorieren.

Ueber die Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten des Vereins etwa verbleibenden Ueberschusses dieses Rentenfonds entscheidet ebenfalls die letzte außerordentliche Generalversammlung.

§ 54. **Verteilung des Vereins-Vermögens.** Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte erfüllt sind, werden:

a. die im Voraus über den Endtermin hinaus bezahlten Prämien zurückvergütet und dadurch sämtliche Konti der Prämienreserve entlastet;

b. an die Mitglieder der Abteilung IV, V und VI nach erfolgter Auszahlung der vor dem Endtermin fällig gewordenen Versicherungssummen und nach Ausscheidung der Rentenfonds die Deckungskapitalien, welche für den Einzelnen reserviert sind, ferner die Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds gemäß der ihnen nach den Statuten und Versicherungsbedingungen zustehenden Rechte und nach der Höhe des Gesamtbetrags der von ihnen geleisteten Mitgliedsbeiträge ausgefolgt;

c. dagegen werden in den Abteilungen I, II; III und VII erst, nachdem alle rechtmäßigen Entschädigungs-Ansprüche der Mitglieder befriedigt sind, die Beträge der Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds an diejenigen Mitglieder, welche dem Verein am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, und zwar je nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Abteilungen nach Verhältnis der Gesamtsumme ihrer bisherigen Einlagen verteilt. Mitglieder, denen in den letztverflossenen 12 Monaten vom Tage des Beschlusses der Auflösung ab gerechnet die Mitgliedschaft gekündigt wurde, erhalten von diesem übrigen Vermögen, wenn sie dem Verein mindestens 5 Jahre angehört hatten, verhältnismäßig gleichviel vergütet, wie die noch Beteiligten.

§ 55. **Schlußabrechnung und Entlastung.** Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins mit Ausnahme der Rentenzahlnng (§ 53 d. St.) erfüllt sind, hat der Vorstand eine Schlußabrechnung anzufertigen und solche dem Verwaltungsrat wie der Revisionskommission (§ 18 d. St.) zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Hierauf ist von dem Verwaltungsrat eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Diese spricht auf Grund der Schlußabrechnung nach Befund die Entlastung der Verwaltungsorgane, welche nunmehr außer Funktion treten, aus, wählt den nach § 53 d. St. zur Verwaltung des Rentenfonds bestimmten Ausschuß und faßt über die Verwendung des etwa sich ergebenden Rentenfonds-Ueberschusses zu Gunsten einer gemeinnützigen deutschen Anstalt Beschluß.

Die Ausfolge dieses Ueberschusses an die zu bestimmende Anstalt darf jedoch erst nach dreimaliger Bekanntmachung in den Blättern des Vereins und nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der letzten Bekanntmachung an gerechnet, durch den Ausschuß zur Ausführung gelangen.

§ 56. **Wirkung der Entlastung überhaupt.** Die Entlastung (§§ 18, 46 u. 55 d. St.) befreit sämtliche Verwaltungsorgane des Vereins von allen Verbindlichkeiten aus ihrer Geschäftsführung gegen den Verein, vorausgesetzt, daß die Entlastung nicht durch betrügliche Aufstellungen oder Veranstaltungen herbeigeführt worden ist.

§ 57. **Oeffentliche Bekanntmachungen des Vereins.** Alle öffentlichen Einladungen, Aufforderungen und sonstigen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat speziell zugewiesen sind, (§§ 10 und 49 der Statuten) durch den Vorstand und gelten als den Mitgliedern und Dritten gesetz- und ordnungsmäßig behändigt, wenn dieselben in folgende Zeitungen aufgenommen worden sind:

Schwäbischer Merkur,
Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger in Berlin,
Frankfurter Zeitung,
Münchener Neueste Nachrichten,
Kölnische Zeitung.

Der Verwaltungsrat ist übrigens befugt, außer diesen Blättern oder an Stelle derselben andere geeignete Blätter für die Bekanntmachungen des Vereins nach seinem Ermessen zu bestimmen. Solche Aenderungen sind jedoch in den übrigen Vereinsblättern zu veröffentlichen.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

Genehmigungsurkunde I A 8083.

Dem eingehefteten, in Folge der Beschlüsse des Verwaltungsraths der „Germania" Lebensversicherungsgesellschaft zu New-York, vom 11. Januar 1888, 12. März und 23. April 1890, 25. März und 14. November 1891 und 4. August 1892 aufgestellten Nachtrage zu den Statuten und Nebengesetzen dieser Gesellschaft wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 25. Februar 1868 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 8. August 1893. **Der Minister des Innern.**

L. S. Im Auftrage:

gez. Haase.

Nachtrag

zu den der Concession vom 25. Februar 1868 zu Grunde liegenden Statuten und Nebengesetzen der

Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York.

Seit dem 25. Februar 1868 sind die folgenden Aenderungen in den

„Statuten"

der genannten Gesellschaft vorgenommen, nämlich:

Am 23. April 1890 das Wort „Zwanzig" (20) wurde an die Stelle gesetzt des Wortes „Dreißig" (30) in Artikel 3.

Seit dem 25. Februar 1868 sind die folgenden Aenderungen vorgenommen in den

„Neben-Gesetzen"

der genannten Gesellschaft, nämlich:

Am 11. Januar 1888 wurden am Schlusse der 1. Section des Artikels 1 beseitigt die Worte:

„Aehnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt und zur Einsicht für jedes Mit-„glied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten werden."

und dafür die folgenden Worte an ihre Stelle gesetzt:

„Ein täglicher Bericht soll auch ausgefertigt werden, enthaltend die ausgestellten Policen, „gemeldeten Todesfälle, zurückgekauften Policen, die Depositen in Banken und Trust-Com-„pagnien, welcher zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten „werden soll."

Am selben Tage wurde beseitigt das Wort:

„Zwanzig" in Artikel 6

und dafür an die Stelle gesetzt das Wort:

„Dreißig".

Am selben Tage wurde in Section 3 des Artikels 7 beseitigt das Wort:

„Original"

und die Worte:

„Ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerk „eines Gerichtshofes registrirt sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigefügt „werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registrirt ist."

Der zweite Absatz der Section 3 des Artikels 7 lautet nunmehr:

„Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung „in das Hypothekenbuch mit den angefügten Nachsuchungen enthalten muß und Certifikate „über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belastungen, sollen in „einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt „werden."

Am 12. März 1890 wurde Artikel 6 verändert, so daß er wie folgt lautete:

„Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollar „ausgemacht werden, außer mit schriftlicher Zustimmung des Gesellschaftsarztes für einen „Zehntausend Dollar aber nicht Dreißigtausend Dollar überschreitenden Betrag und mit der „zusätzlichen schriftlichen Genehmigung des Präsidenten, Vice-Präsidenten, Secretärs und „Actuars der Gesellschaft für einen Dreißigtausend Dollar aber nicht Fünfzigtausend Dollar „überschreitenden Betrag.

„Sollte irgend einer der genannten Beamten abwesend oder verhindert sein, so soll die „schriftliche Zustimmung eines der Directoren, welcher vom Verwaltungs-Rath ernannt war, „um als Präsident pro temp. zu handeln, eingeholt werden an Stelle derjenigen dieses „Beamten."

„Alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden."

Am 14. November 1891 wurde Artikel 6 (vergleiche Aenderung vom 12. März 1890) abermals geändert, so daß er nunmehr wie folgt lautet:

„Auf ein einzelnes Leben soll keine Police oder sollen keine Policen für einen höheren „Gesammtbetrag als Zehntausend Dollar ausgemacht werden, außer mit schriftlicher Zu- „stimmung des Gesellschaftsarztes für einen Zehntausend Dollar aber nicht Dreißigtausend „Dollar überschreitenden Betrag und mit der zusätzlichen schriftlichen Genehmigung des „Präsidenten, Vice-Präsidenten, Secretärs und Actuars der Gesellschaft für einen Dreißig- „tausend Dollar aber nicht Einhunderttausend Dollar überschreitenden Betrag.

„Sollte irgend einer der genannten Beamten abwesend oder verhindert sein, so soll die „schriftliche Zustimmung eines der Directoren, welcher vom Verwaltungs-Rath ernannt war, „um als Präsident pro temp. zu handeln, eingeholt werden an Stelle derjenigen dieses „Beamten."

„Jeder Fünfzigtausend Dollar überschreitende Versicherungsbetrag, der auf ein einziges „Leben ausgestellt ist, oder läuft, soll rückversichert werden in einer Gesellschaft, die zum „Geschäftsbetriebe in den Vereinigten Staaten zugelassen ist.

„Alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden."

Am 25. März 1891 wurde beseitigt das Wort:

„Zweiten"

in dem Satze in Section 1 Artikel 1, welcher lautet:

„Regelmäßige Sitzungen der Directoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten „Mittwoch im Januar, April, Juli und October jeden Jahres."

und das Wort:

„Vierten"

dafür an die Stelle gesetzt.

Am 4. August 1892 wurde folgendes Amendement angenommen:

„Der gegenwärtige Artikel 10 soll in Zukunft Artikel 11 sein. Artikel 10 soll in „Zukunft lauten, wie folgt:

„So oft in Gemäßheit des Artikels XIII des Freibriefes (Statuts) der Gesellschaft „ein General-Geschäftsausweis aufgestellt und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft „gezogen wird, zum Zweck der Feststellung der Höhe des Ueberschusses, oder Nettoprofits, „sollen bei der Berechnung der Reserve der Gesellschaft alle Schätzungen der laufenden „Policen, Hinzufügungen zu denselben, unbezahlter Dividenden und aller anderen Verpflich- „tungen gemacht werden auf Grund der Netto-Prämien, basirt auf die Actuaries or Combined „Experience Sterblichkeitstafel mit einem Zinsfuß, der um $1/2$ % p. a. weniger beträgt, als „der durch die Gesetze des Staates New-York angenommene, indessen nicht weniger als 3 %, „indem der Betrag der Differenz zwischen der so berechneten Reserve und der durch das „Gesetz des Staates New-York angenommenen von dem Ueberschuß der Gesellschaft abgezogen „wird, um für sonstige unvorhergesehene Fälle zu dienen, in Gemäßheit des Artikels 13 des „Freibriefes (Statuts), bevor eine Vertheilung des Gewinnes vorgenommen wird."

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 54. Ausgegeben Freitag den 29. December 1893.

Das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1893 ist erschienen und vom 3. Januar k. J. ab bei den sämmtlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Das **Titelblatt** zum Amtsblatt für das Jahr 1893 ist der heutigen Amtsblatts-Nummer beigefügt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

687. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 26. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Juli 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VII. Nr. 6 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1894 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2ten Juli 1894 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1894 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten und gekündigten, auf obiger Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in obiger Anlage unter IV. aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I. Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 18 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Nr. 3 bis 10 sind demnach schon verjährt.

Berlin am 5. December 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

688. Im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel sind vom 1. Januar 1894 ab Nachnahmen auf Einschreibsendungen bis zum Meistbetrage von 400 Mk. zugelassen. Der einzuziehende Betrag ist in der deutschen Markwährung anzugeben; die Umwandlung in die türkische Goldwährung erfolgt erst in Constantinopel nach dem dort für Postanweisungen nach Deutschland festgesetzten Umwandlungsverhältniß. Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., am 16. December 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sachse.

689. Vom 1. Januar 1894 ab wird bei Postpacketen im Verkehr mit Großbritannien und Irland eine Werthangabe bis 1000 Mark zugelassen, für welche neben dem tarifmäßigen Packetporto eine Versicherungsgebühr nach Maßgabe der Vereinssätze zu entrichten ist.

Berlin W. am 18. December 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

690. Die Königliche Prüfungs-Commission der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren ist für das Jahr 1894 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Provinzial-Schulrath Kannegießer hier, Vorsitzender,
Regierungs- und Schulrath Sternkopf hier,
Regierungs- und Schulrath Dr. Roß in Wiesbaden,
Seminardirector Lotz in Dillenburg,
Realschuldirector Dr. Quiehl hier,
Seminar-Oberlehrer Franke in Homberg.

Die Prüfungs-Commission tritt am hiesigen Orte zusammen.

Die Prüfungstermine werden Seitens des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums veröffentlicht werden.

Cassel am 21. December 1893.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

691. Am 12. März 1894 soll in Cassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 12. Januar 1894 an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Zeugniß und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf die oben angeführte Prüfungs-Ordnung (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 641 ff.).

Cassel am 18. December 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

692. Nachdem infolge des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 3ten August 1893 die active Dienstzeit der Jäger der Classe A der Regel nach von 4 auf 3 Jahre, die der Einjährig-Freiwilligen dieser Kategorie von 2 auf 1 Jahr herabgesetzt worden, ist eine Abänderung des bisher gültigen Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps nothwendig geworden.

Demzufolge habe ich eine neue Redaktion der betreffenden Vorschriften mit dem Herrn Kriegsminister vereinbart.

Die Königliche Regierung erhält hierbei 150 Exemplare dieses neuen Regulativs vom 1. October 1893, welches von diesem Zeitpunkte ab an die Stelle des Regulativs vom 1. Februar 1887 tritt.

Berlin am 16. November 1893.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. v. Heyden.

Wir machen auf das neue Regulativ aufmerksam und bemerken, daß dasselbe in den Geschäftszimmern der Herren Landräthe, Forstmeister und Oberförster und in Cassel bei der Königlichen Polizei-Direction eingesehen werden kann.

Cassel am 12. December 1893.

Königliche Regierung. v. Pavel.

693. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Steuerkassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 10. November 1893.

Königliche Regierung. Haussonville.

Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. December 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. December 1893 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 2. November 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

694. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten im dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat November 1893.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen gelbe M. Pf.	Speise-Bohnen (weiße) M. Pf.	Linsen M. Pf.	Eß-Kartoffeln M. Pf.	Stroh M. Pf.	Heu M. Pf.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch M. Pf.	Kuhfleisch M. Pf.	Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck, geräuchert M. Pf.	Eß-Butter M. Pf.	c. für 60 Stück Eier M. Pf.
1	Cassel	14 66	13 43	15 9	17 15	26 63	32 29	48 33	3 73	6 90	11 74	1 35	1 15	1 60	1 10	1 10	1 65	2 36	4 59
2	Fritzlar	14 05	13 —	15 57	16 57	22 —	25 —	36 —	4 —	7 —	9 33	1 20	1 15	1 24	— 97	— 86	1 80	2 30	3 90
3	Fulda	14 58	13	17 50	17 —	25 —	26 —	36 —	3 22	7 55	12 60	1 20	— 95	1 15	— 85	— 75	1 90	2 40	4 50
4	Hanau	15 48	14 80	14 94	16 88	29 —	24	41 —	3 90	5 73	12 55	1 35	1 06	1 28	1 14	— 80	2 04	2 41	4 50
5	Hersfeld	14 92	12 92	17 —	17 50	27 —	29 —	42 —	3 31	7 —	13 —	1 30	— 80	1 20	1 —	1 —	2 —	2 60	3 60
6	Hofgeismar	14 75	14 —	16 —	18 20	30 —	30 —	50 —	4 —	7 50	12 —	1 26	1 20	1 20	1 —	— 80	1 60	2 40	3 90
7	Marburg	16 —	14 50	16 —	17 50	26 —	26 —	42 —	4 —	8 —	10 —	1 30	1 10	1 35	1 05	1 20	1 80	2 20	4 80
8	Rotenburg	15 —	14 —	17 —	16 —	30 —	30 —	40 —	3 —	6 —	10 —	1 20	1 20	1 30	1 —	1 —	2 —	2 60	3 60
	Summa	119 54	108 71	129 60	136 80	215 63	222 29	335 33	29 19	55 68	91 52	10 10	8 61	10 90	8 11	7 51	14 79	19 27	33 39
	Durchschnittsbetrag	14 94	13 59	16 20	17 10	26 95	27 79	41 92	3 65	6 96	11 44	1 26	1 08	1 36	1 01	— 94	1 85	2 41	4 17

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gersten-Graupe M. Pf.	Gersten-Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java. M. Pf.	Kaffee: Java, mittlerer. M. Pf.	Kaffee: gelber (gebrannter). M. Pf.	Schweineschmalz M. Pf.	Speisesalz. M. Pf.
1	Cassel	— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	2 90	3 99	1 60	— 20
2	Fritzlar	— 20	— 20	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	3 —	3 50	1 [illegible]	— 20
3	Fulda	— 25	— 23	— 50	— 46	— 48	— 40	— 48	2 90	3 98	1 80	— 20
4	Hanau	— [illegible]	— 30	— 63	— 36	— —	— 46	— 68	2 60	3 60	1 55	— 20
5	Hersfeld	— 30	— 20	— 40	— 60	— —	— 40	— 50	2 50	3 60	1 20	— 20
6	Hofgeismar	— 30	— 24	— 48	— 36	— —	— 40	— 40	2 80	3 20	1 80	— 20
7	Marburg	— 30	— 24	— 48	— 40	— 50	— 46	— 40	2 60	3 40	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 28	— 21	— 40	— 40	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa	2 33	1 84	3 96	3 18	1 48	3 26	4 —	22 30	28 67	12 55	1 60
	Durchschnittspreis	— 29	— 23	— 50	— 40	— 49	— 41	— 50	2 79	3 58	1 57	— 20

Cassel am 20. December 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Brackel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

695. In dem Gasthof zur Milseburg (Eisenbahnhaltestelle Milseburg) wird am 21. December in Vereinigung mit der Posthülfstelle daselbst eine Telegraphenhülfstelle mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel am 20. December 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Frank.

696. In dem Orte Marjoß wird am 21. dieses Monats in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel am 20. December 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Frank.

697. Vom 1. Januar k. Js. ab halten zum Aus- und Einsteigen von Reisenden auf dem Haltepunkt

Oberzwehren auch die Züge Nr. 196 (ab 8 46 Vorm.), Nr. 93 (ab 3 15 Nachm.), Nr. 107 (ab 11 03 Abds.) und Nr. 82 (ab 11 15 Abds.).

Weitere Fahrplanänderungen treten nur bei dem Zuge Nr. 196 ein, welcher 8 38 Morgens von Guntershausen abfährt.

Hannover am 19. December 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

698. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von heute ab zwei Monate lang in dem hiesigen Bürgermeister-Büreau ein Nachtrag zu dem Regulativ zur Sicherung der Verbrauchs-Abgaben von dem in Treysa zum Verkaufe geschlachtet werdenden Vieh und eingebracht werdenden Fleische vom $\frac{\text{10. November 1855}}{\text{11. Januar 1856}}$ zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Treysa am 22. December 1893.

Der Bürgermeister Ludwig.

Erledigte Stellen.

699. Die zweite Lehrerstelle in Altenstädt, deren Einkommen neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungs-Vergütung 840 Mark beträgt, ist vom 1sten Januar k. Js. ab zu besetzen.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Braunhof in Balhorn einzureichen.

Wolfhagen am 20. December 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

700. An der Stadtschule in Allendorf ist die 8te Lehrerstelle, mit welcher ein Jahres-Einkommen von 900 Mk. neben 150 Mk. Wohnungsgeld und 90 Mk. Feuerungsvergütung verbunden ist, erledigt und soll alsbald wieder besetzt werden. Bewerber um diese Stelle wollen ihre resp. Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Lokalschulinspector, Herrn Rector Voigt in Allendorf a/W. einsenden. Witzenhausen am 21. December 1893.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schenck, Landrath.

701. Die zweite katholische Schulstelle in Rasdorf, mit welcher neben freier Wohnung ein Jahreseinkommen von 870 Mark einschließlich Feuerungs-Vergütung verbunden ist, soll infolge Versetzung des seitherigen Inhabers alsbald anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber um die Stelle wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen entweder bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Herzig in Rasdorf, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich melden.

Das Einkommen wird vom 1. April 1894 an voraussichtlich auf 950 Mark neben freier Wohnung erhöht werden.

Hünfeld am 22. December 1893.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Loock, Kreissecretair.

702. Die Schulstelle in Schönstein, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Entschädigung ein Einkommen von 1000 Mark verbunden ist, ist in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1sten Januar 1894 ab anderweit zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten, oder dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schaefer in Densberg einreichen.

Ziegenhain am 22. December 1893.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schwertzell, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Professor Dr. Carl Bergböhm zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg,

der Gerichtsassessor Fuchs zum Amtsrichter in Friedewald,

der Referendar Bersch zum Gerichtsassessor,

der Referendar Rau zum Gerichtsassessor, der Rechtscandidat Eckhardt zum Referendar,

die außerordentlichen Pfarrer Mainz und Ratz zu Gehülfen, Ersterer des Pfarrers Wiskemann in Lohne und Letzterer des Pfarrers Muhl in Oberrieden an Stelle des zum Pfarrer in Reckensüß bestellten außerordentlichen Pfarrers Selig,

der Ober-Steuercontroleur Simon in Marburg und die Kataster-Controleure Thon in Hanau, Lehnert in Hofgeismar und Debus in Hersfeld zu Steuer-Inspectoren,

der commissarische Kreisthierarzt Dr. Göhre in Rotenburg endgültig als solcher,

der Regierungs-Secretariats-Assistent Klingelhöfer zum Kassirer-Assistenten bei der Regierungs-Hauptkasse in Cassel,

der Büreau-Hülfsarbeiter, frühere Zahlmeister-Aspirant Wörner zum Controleur der Tages-Einnahmen des Königlichen Theaters in Cassel.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Secretair Pflugmacher in Orb an das Amtsgericht in Schmalkalden.

Bestätigt: die auf acht Jahre erfolgte Wiederwahl des Bürgermeisters Reul in Windecken.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Engel bei dem Landgericht in Marburg.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Berlin, den 5. Dezember 1893.

Verzeichniß

gekündigter

Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsol. 4½ prozentigen Staatsanleihe.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der in der 26. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 5. Dezember 1893 zur baaren Einlösung am **2. Juli 1894** gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 6.

Lit. A. zu **1000** Rthlr.

№ **6**600 bis 605. 642 bis 653. 678 bis 683. 726 bis 737. 768 bis 779. 804 bis 809. 846 bis 851. 876 bis 881. 888 bis 893. 906 bis 911. 924 bis 929. 966 bis 971. **7**008 bis 13. 50 bis 53. 676 bis 679. 722 bis 727. 770 bis 775. 788 bis 793. 824 bis 829. 848 bis 853. 908 bis 919. 944 bis 949. 956 bis 961. 974 bis 979. **8**022 bis 39. 46 bis 51. 58 bis 69. 446. 447. 478 bis 483. 496 bis 501. 568 bis 579. 598 bis 603. 616 bis 621. 634 bis 639. 658 bis 663. 682 bis 687. 718 bis 729. 736 bis 741. 754 bis 759. 772 bis 777. 808 bis 813. 826 bis 837. 844 bis 867. 886 bis 891. 910 bis 915. 922 bis 933. 970 bis 975. 994 bis 999. **9**042. 44. 47. 48. 50. 53 bis 59. 66 bis 83. 90 bis 92. 106 bis 108.

Summe 400 Stück über 400 000 Rthlr.
= 1 200 000 Mark.

Lit. B. zu **500** Rthlr.

№ 358 bis 369. 548 bis 559. 628 bis 639. 678 bis 689. 831 bis 833. 847 bis 851. 853 bis 856. **1**002 bis 11. 13. 14. **2**010 bis 21. 354 bis 377. 727 bis 738. **3**434 bis 438. 446 bis 448. 455. 456. 467. 468. 563 bis 573. 582. 745 bis 747. 753 bis 756. 766 bis 770. **4**059 bis 70. 651 bis 662. **5**191 bis 202. 335 bis 346. 755 bis 766. **6**548 bis 559. **7**166 bis 177. 253 bis 264. 747 bis 755. 757 bis 759. **8**379. 380. 382. 385. 386. 389 bis 395. 410 bis 421. 565 bis 576. 614 bis 625. 774 bis 785. **10**236 bis 247. 584 bis 595. **11**280 bis 291. 424 bis 435.

Summe 372 Stück über 186 000 Rthlr.
= 558 000 Mark.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr.
№ 372 bis 379. 381. 383. 384. 386 bis 397. 399 bis 410. 413. 416 bis 419. 625 bis 644. 878 bis 897. **1**190 bis 209. 945 bis 964. **2**005 bis 24.
Summe 140 Stück über 42 000 Rthlr.
= 126 000 Mark.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr.
№ 109 bis 130. 977 bis 983.
Summe 29 Stück über 2 900 Rthlr.
= 8 700 Mark.

Wiederholung.

Lit. A.	400 Stück	zu	1 000 Rthlr.	über	400 000 Rthlr.
» B.	372 »	»	500 »	»	186 000 »
» C.	140 »	»	300 »	»	42 000 »
» D.	29 »	»	100 »	»	2 900 »
Summe	941 Stück		....	über	630 900 Rthlr.
					= 1 892 700 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre **1868 A.**

8. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.
Lit. **E.** zu **50** Rthlr. № **40.**

17. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **1340. 341.**

20. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1891.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe VI Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VII.
Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. № **4040.**

22. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1892.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 2 bis 6.
Lit. **B.** zu **500** Rthlr. № **8031. 70.**
Lit. **C.** zu **300** Rthlr. № **246. 1427. 428.**

23. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1893.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 3 bis 6.
Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. № **33. 34. 164. 165. 225. 12419.**
Lit. **B.** zu **500** Rthlr. № **1580. 585. 838. 839. 2232. 3426. 4983** bis **985. 7402. 425.**
Lit. **C.** zu **300** Rthlr. № **34. 37. 226. 1377. 400. 401. 403. 406.**
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **325. 329. 332. 334. 337. 338. 341.**

24. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1893.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 4 bis 6.
Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. № **1059. 60. 65. 3275. 964** bis **966. 4752. 890. 892. 896. 912. 949. 951. 987. 991. 5293. 484. 491. 632. 6491.**
Lit. **B.** zu **500** Rthlr. № **137. 138. 144. 803. 804. 806. 810. 862. 865. 1184** bis **186. 3653. 7790. 794. 810. 982.**
Lit. **C.** zu **300** Rthlr. № **444. 1001. 2. 235. 345. 352. 570.**
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **662.**

Wegen der in der 25sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 2. Juni 1893.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von **1850, 1852, 1853** und **1862.**

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1881.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe IX.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **3220.**

17. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1883.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.
Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **5511.**

20. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 12440.**

22. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 16966.**

23. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1886.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 16262.**

26. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 3 bis 5.

Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 7123. 14444.**

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 4497.**

21. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 4339.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 13756.**

23. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 2571. 572.**

24. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 2 bis 7.

Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 5769.**

27. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

Lit. B. zu **500** Rthlr. **№ 1200.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 10044. 13588.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe X Nr. 7.

Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 15927.**

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 2659.**

17. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 3995.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 133.**

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 1117. 5091.**

IV. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. № **3**894. 895. **8**109. 110. **9**554. **18**746. 747. **23**378 bis 383. **26**470. **66**506.

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **2**516. **4**446. **5**092. **13**075. **19**212. 280. 281. **20**661. **26**721. **29**366. **38**685. **45**590. **46**386. **47**989. **51**248. **53**380. **56**355. **59**963. **62**050. 114.

Lit. E. zu **100** Rthlr. № **15**093. **28**834. **34**300. 813. **37**183. **38**752. **45**752. **49**168. **55**773. **60**199. **62**283. 573. **73**526. **78**053. **85**756. 958. **93**179. **98**426. **101**161. 162. **103**776. **106**400. **107**956. **110**095. **116**851. **120**227.

Lit. F. zu **50** Rthlr. № **6**100. **7**988. **8**915. **15**273. **16**223. **22**528. 529. **24**378. **25**229. 351. **26**372. **31**088. 233. **34**568. **41**942. **42**758.

Lit. N. zu **1000** Mark № **9**869.

Lit. K. zu **500** Mark № **5**638. **15**101. **26**005.

Lit. L. zu **300** Mark № 391. **9**228. 229. **12**243. **29**211.

Lit. M. zu **200** Mark № 628.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

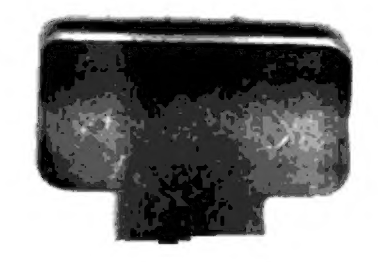

Digitized by Google

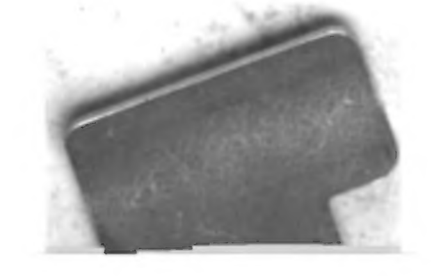

Digitized by Google

Digitized by Google